

Constanze Paffrath

MACHT UND EIGENTUM

Die Enteignungen 1945–1949
im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung

böhlau

Während der Zeit der Teilung Deutschlands bestand kein Zweifel: die entschädigungslosen Enteignungen 1945–1949 in der Sowjetischen Besatzungszone würden nach Beseitigung des SED-Unrechtsregimes wieder gutgemacht werden. Doch zur Überraschung vieler hob die Bundesregierung Kohl diese Unrechtsmaßnahmen im Prozeß der Wiedervereinigung 1989/1990 nicht nur nicht auf, sondern legitimierte sie vielmehr, unter anderem durch eine Änderung des Grundgesetzes. Zur Rechtfertigung ihres Verhaltens berief sie sich auf eine angebliche Forderung der Sowjetunion und der DDR-Regierung, die damaligen Konfiskationen um den Preis der Wiedervereinigung nicht wieder rückgängig machen zu dürfen: ohne Erfüllung jener Forderung sei die Einheit Deutschlands nicht zu haben gewesen.

Dieser Wiedervereinigungslegende setzt die Autorin durch eine gründliche Auswertung aller verfügbaren Quellen ein Ende. In ihrem Buch weist sie überzeugend nach, daß es weder eine unverhandelbare Bedingung für die Wiedervereinigung gegeben hat, noch daß die Bundesregierung eine solche, möglicherweise irrtümlich, habe annehmen müssen oder können. Mit der Darstellung eines der wesentlichen Komplexe der Wiedervereinigung ist das Buch von Constanze Paffrath sowohl von prinzipieller Bedeutung für die Politikwissenschaft als auch von aktueller Brisanz.

Constanze Paffrath ist promovierte Politikwissenschaftlerin. Sie arbeitet in der Industrie im Bereich Kommunikation und lehrt an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft in Alter bei Bonn. Sie ist CDU-Stadträtin in Mülheim an der Ruhr, wo sie lebt.



ISBN 3-412-18103-X
www.boehrlau.de

Genehmigte Dissertation der Fakultät der Gesellschaftswissenschaften der
Gerhard-Mercator-Universität zur Erlangung des akademischen Grades
Dr. phil. von Constanze Paffrath aus Mülheim an der Ruhr

Titel der Dissertation:

Der «Restitutionsausschluss» im Prozess der Wiedervereinigung.

Konflikt zwischen staatspolitischer Notwendigkeit und verfassungsrechtlicher Wertentscheidung?

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln

Ursulaplatz 1, D-50668 Köln

Tel. (0221) 91390-0, Fax (0221) 91390-11 info@boehlau.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: RPS Satzstudio GmbH, Düsseldorf

Druck und Bindung: Druckhaus Köthen GmbH

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Printed in Germany

ISBN 3-412-18103-X

[Eingelesen mit ABBYY Fine Reader](#)

Für H. v. B.,
meiner glücklichen Fügung



DIE SCHULD, DEUTSCH, DEUTSCHE/R ZU SEIN...

... GEHT SO WEIT, DASS AUCH DAS VON DEN RUSSEN
KONFISZIERTE VERMÖGEN KEINER RÜCKGABE ODER
EINER WIEDERGUTMACHUNG BEDARF.

ZUM THEMA «SCHULD»

hat «Rubikon» folgenden Text veröffentlicht, in welchem der Fragenkomplex
rund um die (deutsche) KOLLEKTIVSCHULD noch gar nicht enthalten ist:

<https://www.rubikon.news/artikel/die-erfindung-der-schuld>

Inhaltsübersicht

Ein politisch, persönliches Vorwort.....	XVII
Zum Geleit	
Wiedervereinigung und Wiedergutmachung	1
Kapitel 1	
Einleitung.....	6
Kapitel 2	
Die philosophische Grundlegung von Freiheit und Eigentum	19
Kapitel 3	
Eigentum und Freiheit im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat und das Gebot der Wiedervereinigung.....	34
Kapitel 4	
Historische Vergegenwärtigung: «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone.....	49
Kapitel 5	
«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung: Die Position der DDR.....	71
Kapitel 6	
«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung: Die Position der Bundesrepublik.....	111
Kapitel 7	
«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung: Die Position der Sowjetunion	176
Kapitel 8	
«Ohne ‚Restitutionsausschluss‘ keine Wiedervereinigung». Die Aussagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht	217
Kapitel 9	
«Vorbedingung» und «pflichtgemäße Einschätzung»	244
Kapitel 10	
Das Handeln der Bundesregierung im Lichte der tatsächlichen Forderungen der Sowjetunion	260

Kapitel 11	
Täuschung und Verrat.....	346
Kapitel 12	
Zusammenfassung der Thesen.....	375
Nachwort	
Das Motiv	378
Anhang	385

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis..... XV

Ein politisch, persönliches Vorwort XVI

Zum Geleit Wiedervereinigung und Wiedergutmachung 1

Kapitel 1

Einleitung..... 6

1.1. Leitende Fragestellung 6

1.2. Kurzübersicht über die folgenden Kapitel 12

1.3. Die Quellenlage 14

Kapitel 2.....

Die philosophische Grundlegung von Freiheit und Eigentum 19

2.1. Die ideengeschichtliche Grundlage des Eigentumsrechtes 19

2.2. John Locke: Freiheit, Recht und Eigentum und die Aufgabe des Staates 20

2.3. Karl Marx: Die Negation des Eigentumsrechtes 24

2.4. Die Funktion des Staates bei Marx und Locke 31

Kapitel 3.....

Eigentum und Freiheit im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat und das Gebot der Wiedervereinigung 34

3.1. Die Garantie des Eigentums als Grundrecht der Bundesrepublik Deutschland..... 34

3.1.1. Verfassungsgemäße Enteignungen im Rechtsstaat (Art.14GG)..... 35

3.2. Der innere Zusammenhang von «Freiheit» und «Eigentum» im Grundgesetz 36

3.3. Die Einheit Deutschlands als verfassungsrechtliches Gebot 37

3.4. Freiheit und Eigentum und das Ziel der Wiedervereinigung als richtungweisende Werte der CDU 40

3.4.1. Zusammenhang von Freiheit und Eigentum 41

3.4.1.1. Schutz des Privateigentums gegen Willkürherrschaft 43

3.4.2. Die Union und der Unrechtsstaat DDR in historischer Perspektive 45

Kapitel 4

Historische Vergegenwärtigung: «Enteignungen» in der sowjetischen

Besatzungszone	49
4.1. Alliierte Vereinbarungen	50
4.2. Realitäten in der sowjetischen Besatzungszone.....	51
4.2.1. Kriegsreparationen.....	51
4.2.2. Demontagen und andere Konfiskationen.....	52
4.3. «Demokratische Bodenreform» als Grundlage einer «sozialisti- schen» Wirtschafts- und Eigentumsordnung	53
4.3.1. Massnahmen	55
4.3.2. Erstes Etappenziel: «Enteignungen» im Agrarbereich	57
4.3.3. Unrecht und Unmenschlichkeit	59
4.3.4. Das Feindbild: «ostelbische Junker»	60
4.3.5. Zweites Etappenziel: «Enteignungen» im Industriebereich ...	62
4.4. Die Firma Madaus	65
4.5. Massnahmen eines totalitären Staates.....	66
4.6. Verstoss gegen höherrangiges Recht	68

Kapitel 5 «Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung:

Die Position der DDR

A: <i>Vom Mauerfall bis zur Gemeinsamen Erklärung</i>	71
5.1. Die Regierung Modrow	73
5.1.1. Fortbestand der DDR.....	73
5.1.2. «Deutschland, einig Vaterland».....	76
5.1.3. Verzögerungstaktik.....	78
5.1.4. «Offene Vermögensfragen».....	79
5.1.4.1. Appell an Moskau.....	81
5.1.4.2. Fakten schaffen.....	83
5.2. Die Regierung de Maizière.....	85
5.2.1. Nach der freien Wahl.....	85
5.2.2. Allianz mit Moskau?	87
5.2.3. Ziel erreicht: Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990.....	90
B: <i>Einigungsvertrag</i>	
5.3. Ausgangslage.....	95
5.4. Erste Verhandlungsrunde am 6. Juli 1990	97
5.4.1. Rechtzeitig Rechtssicherheit.....	97
5.5. Zweite Verhandlungsrunde am 1. August 1990.....	100
5.5.1. Einvernehmen	100
5.5.1.1. Blitzbesuch beim Kanzler.....	101
5.5.2. Beitritt ohne Vertrag?	102
5.6. Dritte Verhandlungsrunde am 20. August 1990	105
5.7. Garantie durch Grundgesetzänderung.....	107

Kapitel 6

«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung:

Die Position der Bundesrepublik 111

A: *Vom Mauerfall bis zur Gemeinsamen Erklärung*

6.1.	Fundament der Einheit	111
6.1.1.	Das Gesetz des Handelns	113
6.1.2.	Zehn Punkte für Deutschland.....	114
6.2.	«Offene Vermögensfragen».....	116
6.2.1.	Lösung durch Experten bleibt aus.....	118
6.2.2.	«Sprachregelungen».....	121
6.2.3.	Chefsache?	124
6.2.4.	Notgedrungen: Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990	127
6.3.	Hinter verschlossenen Türen.....	129
6.3.1.	Eine finanziell saubere Lösung?	131
6.4.	Verhandlungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion	132
6.4.1.	Weg zur Einheit: Art. 23 GG	138
6.4.2.	Vorbereitung auf Beamtenebene	139
6.4.3.	Die Bundesregierung und die neue DDR-Regierung	142
6.4.3.1.	Rohentwürfe.....	142
6.4.3.11.	DDR will D-Mark	146
6.4.3.2.	Vertragsverhandlungen	147
B:	<i>Einigungsvertrag</i>	
6.5.	Ausgangslage	155
6.6.	Erste Verhandlungsrunde am 6. Juli 1990: Ohne Komplikationen	160
6.7.	Zweite Verhandlungsrunde am 1. August 1990: Festschreibung im Grundgesetz	162
6.8.	Dritte Verhandlungsrunde am 20. August 1990: Vom Westen nichts Neues	164
6.9.	Überraschung zum Ende	165
6.9.1.	Verweigert Fraktion Gefolgschaft?.....	166
6.9.2.	Friedensstiftende Regelung.....	167
6.9.3.	Gleichberechtigte Verhandlungspartner?	174

Kapitel 7

«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung:

Die Position der Sowjetunion 176

Vom Mauerfall bis zum Zwei-plus-Vier-Vertrag

7.1.	Standpunkte	177
7.1.1.	Die sowjetische Haltung vor dem 1. März 1990	177
7.1.2.	Zwiesprache und Zustimmung	179
7.1.3.	Die sowjetische Haltung nach dem 1. März 1990	183

7.1.4.	Kapital und Klarheit.....	186
7.2.	Die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen	191
7.2.1.	Beamtenrunde und Aussenministertreffen	191
7.2.2.	Entwurfspapier vom 9. Juni 1990: Vorgeschmack auf Vorbedingung?.....	195
7.3.	Drei Entwürfe zum Vertrag.....	196
7.3.1.	Erster sowjetischer Vertragsentwurf vom 22. Juni 1990	196
7.3.1.1.	Einigung und Einheit	199
7.3.2.	Zweiter sowjetischer Vertragsentwurf vom 17. August 1990	201
7.3.2.1.	Willenserklärung in Form eines Briefes.....	203
7.3.3.	Dritter sowjetischer Vertragsentwurf vom 1. September 1990.....	204
7.3.3.1.	Gemeinsamer Brief und Bilanz	205
7.4.	Schlafende Hunde?	206
7.4.1.	Amerikanische Forderungen	209
7.5.	Abschluss und Vertrag	210
7.6.	Ende gut?	212

Kapitel 8

	«Ohne ‚Restitutionsausschluss‘ keine Wiedervereinigung». Die Aus- sagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht.	217
8.1.	Entscheidung in Karlsruhe	218
8.2.	Die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht.....	220
8.2.1.	Kernaussagen	222
8.3.	Im Angesicht: Die mündliche Verhandlung.....	224
8.3.1.	Bericht aus erster Hand	225
8.3.2.	Die sowjetische Haltung: Rückgabeverbot von Anfang an ...	226
8.3.3.	Das sowjetische Interesse: Keine Demütigung des sowjetischen Volkes.....	227
8.4.	Ohne Verhandlungsspielraum	228
8.5.	Kastrup vor den Verfassungsrichtern	234
8.5.1.	Wunsch und Wille der Bundesregierung	237
8.6.	Forderung der DDR: «Endgültige Festschreibung».....	239
8.6.1.	Die Machtlosigkeit der Bundesrepublik.....	239
8.6.2.	«Ohne ‚Restitutionsausschluss‘ kein Einigungsvertrag und keine Einheit!»	240
8.7.	Fazit	242

Kapitel 9 «Vorbedingung» und «pflichtgemässe Einschätzung»..... 244

9.1.	Einleitung.....	244
9.2.	«Vorbedingung»	245
9.3.	«Pflichtgemässe Einschätzung»	246

9.4.	Irrtum ist keine Pflichtwidrigkeit	247
9.5.	Welche Gründe könnten zu einer Fehleinschätzung der Bundesregierung geführt haben?	248
9.5.1.	Was heisst «sind nicht mehr rückgängig zu machen»?	248
9.5.2.	Überbewertung der sowjetischen Verhandlungsposition	250
9.6.	Stärke oder Schwäche?	251
9.7.	Pflichtwidrige Einschätzung und Täuschung	253
9.7.1.	Pflichtwidrige Einschätzung	253
9.7.2.	Verfassungsauftrag	255
9.7.3.	Die Täuschung	258

Kapitel 10

Das Handeln der Bundesregierung im Lichte der tatsächlichen

Forderungen der Sowjetunion	260	
10.1.	«Restitutionsausschluss»: Die selbst gestellte Vorbedingung der Bundesregierung	261
10.2.	Die Bundesregierung vor dem Mauerfall	262
10.3.	Mauerfall und Meinungsführerschaft	264
10.4.	«Offene Vermögensfragen»	266
10.5.	Hinter den Kulissen	270
10.6.	Verhandlungen zur Wirtschafts- und Währungsunion	278
10.6.1.	Die gemeinsame Erklärung	291
10.7.	Von der politischen Absichtserklärung zur Festschreibung im Grundgesetz	295
10.7.1.	Hilfe aus Karlsruhe	299
10.7.2.	Bedingungsloser Beitritt als Gefahr	304
10.8.	Einigungsvertrag und Grundgesetzänderung	309
10.9.	Es gab keine sowjetische Forderung	318
10.10.	«Für 15 Milliarden D-Mark ist die Gestaltung der Einheit Sache der Deutschen»	324
10.11.	Auf höchster Ebene: Kein Rückgabeverbot	333
10.11.1.	Auf Beamten- und Ministerebene: Spiegelbild der Innenpolitik	335
10.12.	Schriftliche Beweise?	338
10.13.	Fazit	343

Kapitel 11

Täuschung und Verrat	346	
11.1.	Erster Prüfstein: Die Eigentumsgewährleistung (nach Art. 14 GG)	352
11.2.	Zweiter Prüfstein: Das Willkürverbot (nach Art. 3 GG)	355
11.3.	Dritter Prüfstein: Einheit als verfassungsrechtliches Gebot... ..	357
11.3.1.	Vierter Prüfstein: Politischer Ermessensspielraum	357
11.4.	Fünfter Prüfstein: Höherrangiges Recht	360

11.5.	Sechster Prüfstein: Die Substanz der Verfassung	366
11.6.	Siebter Prüfstein: Unrecht.....	368

Kapitel 12

Zusammenfassung der Thesen.....	375
12.1. Die Hauptthesen.....	375
12.2. Untergeordnete Thesen	376
12.3. Abschliessende methodische Anmerkung zu den vorgelegten Thesen	377

Nachwort

Das Motiv	378
------------------	------------

Anhang

Stichwortregister	387
Personenübersicht	395
Chronologie	398
Auswahlbibliographie	402
- Literaturverzeichnis.....	402
- Aufsätze/Schriften.....	407
- Presseauswertung	414

Dokumente

A: Auszug aus der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 (Anlage III zum Einigungsvertrag).....	421
B: Art. 41 Regelung von Vermögensfragen – Einigungsvertrag	421
C: Art. 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes – Einigungsvertrag	422
D: Gemeinsamer Brief der beiden deutschen Aussenminister (Auszug).....	422
E: TASS-Erklärung vom 27. März 1990 (vollständiger Text) ...	423
F: Auszug aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil des Ersten Senats vom 23. April 1991 – BVerfGE 84, 90	425
G: Auszug aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil des Ersten Senats vom 18. April 1996 – BVerfGE 94, 12	426
H: Ausführungen von Lothar de Maizière, mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. Januar 1990	426

Abkürzungsverzeichnis

Relevante Abkürzungen für Text und Dokumente

a.F.	alter Fassung
AA	Auswärtiges Amt
ADN	Allgemeine Deutsche Nachrichtenagentur
AG	Aktiengesellschaft
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
d.h.	das heisst
DA	Demokratischer Aufbruch
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dpa	Deutsche Presseagentur
DSU	Deutsche Soziale Union
DtZ	Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
f. ff.	fortfolgende Seiten
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freiheitlich-Demokratische Partei Deutschlands
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
IOB	Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe
KAS	Konrad-Adenauer Stiftung
KGB	Komitee für Staatssicherheit der Sowjetunion
KPdsU	Kommunistische Partei der Sowjetunion

KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LDPD	Liberaldemokratische Partei Deutschlands
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NATO	Nordatlantische Allianz
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
S.	Seite
SAG	Sowjet-Aktiengesellschaft
SBZ	Sowjetisch besetzte Zone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SED-PDS	SED – Partei des Demokratischen Sozialismus
SMAD	Sowjetische Militäradministration Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
STASI	Staatssicherheit der DDR
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
SU	Sowjetunion
TASS	amtliche sowjetische Nachrichtenagentur
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNO	Vereinte Nationen
VEB	Volkseigener Betrieb
VermG	Vermögensgesetz
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VOBl.	Verordnungsblatt
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
WP	Wahlperiode
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR
ZK	Zentralkomitee

«Staaten, die das Recht nicht achten,
verkommen zu Räuberbanden.»
AURELIUS AUGUSTINUS (354-430)

Ein politisch, persönliches Vorwort

Im Sommer 1999 machte mich einer meiner früheren akademischen Lehrer an der Gerhard-Mercator Universität, Professor Dr. Helmut Girndt, auf einen Aspekt der Wiedervereinigung aufmerksam, welcher ihn seit Anfang der neunziger Jahre beschäftigt und nicht mehr losgelassen hatte. Warum, so fragte er, ist das gesamte industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Vermögen, das in den Jahren 1945-1949 in der sowjetischen Besatzungszone von den Kommunisten konfisziert wurde, im Zuge der Wiedervereinigung nicht an die rechtmässigen Eigentümer zurückgegeben worden? Gab es 1990 im Zuge der Zweiplus-Vier Verhandlungen wirklich eine sowjetische Bedingung, die eine Rückgabe verbot? Oder war das *Rückgabeverbot* von der Bundesregierung selbst erfunden worden, um die Vermögenswerte zugunsten der Staatskasse verkaufen zu können?

Ich selbst hatte diese Problematik zunächst nur am Rande wahrgenommen, obwohl mir das Thema aufgrund grossflächiger Anzeigen zu Anfang der neunziger Jahre in verschiedenen deutschen Tageszeitungen nicht gänzlich unbekannt geblieben war. Diese Anzeigen konnten mich aber aufgrund ihres überzogenen polemischen Tons nicht zu einer tieferen Beschäftigung mit diesem Thema animieren. Ebenso dürfte es wohl dem grössten Teil der deutschen Öffentlichkeit ergangen sein. Doch zunehmend wurde mir klar, dass wir es hier mit einem bedeutenden Problem der deutschen Wiedervereinigung zu tun hatten, vielleicht sogar mit dem wichtigsten. Hat die Bundesregierung vorsätzlich die Öffentlichkeit, den Bundestag, den Bundesrat und das Verfassungsgericht getäuscht? Hat sie eine der zentralen Forderungen des Grundgesetzes, nämlich die Eigentumsgarantie, aufgrund machtpolitischen Kalküls geopfert? Oder musste sie, um die deutsche Einheit zu erlangen, tatsächlich einer sowjetischen Bedingung, die nicht wegzuverhandeln war, Folge leisten?

Die damals verfügbaren Antworten auf diese Fragen schienen mir teils widersprüchlich, teils emotional hoch aufgeladen, jedenfalls ohne gesicherte Erkenntnisgrundlage zu sein. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung schien daher geboten. Sie musste von grosser politischer Brisanz sein. Denn würde sich der Verdacht, es sei im Prozess der Wiedervereinigung nicht mit rechten Dingen zugegangen, auf Grund einer wissenschaftlichen Untersuchung bestätigen, dann stünden wir vor der kaum fassbaren Tatsache, dass es unsere demokratisch legitimierte Regierung ge-

wagt hatte, das Grundgesetz missachtend, Unrecht grössten Ausmasses im Mantel des Rechts zu verbergen.

Trotz aller Bedenken, eine wissenschaftlich wie politisch derart schwerwiegende Herausforderung anzunehmen, wie es eine kritische Aufarbeitung der «offenen Vermögensfragen» des Wiedervereinigungsprozesses sein würde: Das Thema interessierte mich ungemein und passte zu meinem generellen Forschungsinteresse «Deutschlandpolitik». Und so begann ich, mich näher mit ihm zu beschäftigen.

Nachdem ich mich – soweit nach wenigen Wochen möglich – mit dem Thema vertraut gemacht hatte, unterbreitete ich Herrn Claus-E. Bärsch, Professor für Politikwissenschaft an der Gerhard-Mercator Universität zu Duisburg, den Vorschlag, mein Projekt «Die ‚Enteignungen‘ 1945-1949 im Prozess der Wiedervereinigung» wissenschaftlich zu betreuen. Schon damals war mir bewusst, dass sich, von Tagespublikationen abgesehen, bis dahin ausschliesslich Juristen des Themas angenommen hatten, sodass sich eine politik-wissenschaftliche Untersuchung vor besondere, bisher nicht bedachte Anforderungen gestellt sehen würde. Jedoch war ich von Anfang an davon überzeugt, dass nur eine solche und nicht eine juristische Untersuchung der komplexen Problematik gerecht werden könnte, spielten sich doch alle für die Wiedervereinigung entscheidenden Prozesse im politischen Raum ab. Selbst den beiden Voten des Bundesverfassungsgerichtes von 1991 und 1996 zur Eigentumsfrage lagen *politische* Ermessensentscheidungen zu Grunde.

Im Herbst 1999 kam dann die endgültige Entscheidung: Mit der Zustimmung von Professor Bärsch, als Politikwissenschaftler und Jurist das Projekt zu betreuen, hatte ich eine wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Bewältigung des Themas erreicht. Mit ihm stand mir der unerschöpfliche Schatz seiner ideengeschichtlichen Kenntnisse zur Seite, ein aus eigenem Erleben getränktes Wissen um die totalitäre Macht des Unrechtsstaates DDR, und dazu die begriffliche Schärfe eines normativ orientierten Juristen, der politisches Handeln auf dem Boden der Verfassung zu betrachten gewohnt war.

Vor diesem Hintergrund konnte ich meine Forschungsarbeit beginnen. Glückliche Umstände fügten es überdies, dass ich bald mit Rechtsanwalt Dr. Fritz Rosenberger und dem Unternehmer Dr. Udo Madaus bekannt wurde, die mir ihre im Laufe vieler Jahre zusammengestellten Handakten grosszügig zur Verfügung stellten. Diese Quellen erwiesen sich als unschätzbar wertvoller Fundus für meine Untersuchungen.

Am meisten hatte mich damals und hat mich bis heute ein Phänomen irritiert, das von der Wiedervereinigung bis heute zu beobachten ist: Das *Schweigen*

Mit Ausnahme der Tageszeitungen *Frankfurter Allgemeine Zeitung* und *Die Welt* haben die Medien, die Politik oder irgendwelche anderen gesellschaftlichen Gruppen keine Stellung zu den seit Jahren im Raum stehenden Vorwürfen bezogen, die von Täuschung, Rechtsbeugung und Prozessbetrug vor dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung sprachen, – Briefe und Anzeigenserien mit hochprovokanten Anklagen blieben einfach unerwidert. War das

Schweigen Ausdruck von Ignoranz oder Desinteresse gegenüber einem offensichtlich erledigten und politisch unbedeutenden Thema, oder war es Ausdruck von Skrupellosigkeit, mit der die politische Funktionärselite sich mit Stillschweigen über den grössten rechtspolitischen Skandal der Nachkriegsgeschichte hinwegsetzte? Die Teilnahmslosigkeit der Medien und der Politik – gleich welcher Couleur – mochte (und mag bis heute) beängstigend wirken, abbringen konnte mich ihr kollektives Schweigen von meinem Vorhaben nicht.

Im Laufe meiner Forschungszeit habe ich viele Familien getroffen, die doppelt enteignet wurden: durch die sowjetische Besatzungsmacht in den Jahren 1945 bis 1949 und durch die deutsche Bundesregierung 1990. So hart der Vorwurf der Rechtsbeugung klingen mag, so hart sind heute die wirtschaftlichen Auswirkungen der damaligen politischen Fehlentscheidung. Noch im dreizehnten Jahr der Einheit entleert sich der Osten Deutschlands in beängstigender Masse, Exodus statt Weiterbau ist zu verzeichnen. Fast 1,2 Millionen Menschen haben die fünf neuen Bundesländer seit dem Mauerfall verlassen. Was für den Wiederaufbau am dringendsten gebraucht würde, fehlt fast vollständig: ein stabiler Mittelstand. Die Liquidierung und Austreibung der alten bürgerlichen Schichten durch die Kommunisten wurde durch die Bundesregierung legitimiert, ihre Rückkehr und ihre Mitarbeit am Wiederaufbau wurde dadurch unmöglich gemacht.

Die Vorstellung, der Osten Deutschlands könne allein mit Subventionen aufgebaut werden ohne diese wirtschaftlich tragende soziale Schicht, war falsch. Gigantische Geldmengen sind versickert, ein neuer Mittelstand hat sich nicht gebildet. Die Blindheit der damals massgeblichen Entscheider für die Bindungskraft von Eigentum und Tradition, die zu mehr Aufbau und Freiheit befähigt, als staatliche Hilfen es je vermögen, ist erschütternd. Herkunft, ideologische, konfessionelle und landsmannschaftliche Vorurteile, sowie die alle Parteien durchdringende Unkenntnis von der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Mittelstandes mögen die Ursachen gewesen sein.

Zahlreiche Familien haben dennoch eine, wie Karl Feldmeyer es liebevoll ausgedrückt hat, *schwierige Heimkehr* gewagt. Viele der Betroffenen, die ich über die Jahre kennen lernen durfte, engagieren sich trotzdem. Ich möchte als herausragendes Beispiel Dr. Udo Madaus nennen. Er unterstützt die Dresdner Frauenkirche bei ihrem Wiederaufbau. Ein wirtschaftliches Engagement in seiner Heimatstadt Radebeul ist ihm nicht möglich, denn das von der Rückgabe ausgeschlossene Stammwerk Madaus liegt bis zum heutigen Tage brach. Heimatliebe, nicht «gieriges Profitdenken», ist der Antrieb eines bis heute unermüdlich betriebenen Kampfes um Rückgabe seines sächsischen Eigentums. Ein Kampf, der genährt wird von dem Glauben, dass eines Tages die Beseitigung des Unrechts im Geiste des Rechtsstaates erfolgen wird. Eines von vielen grossartigen Vorbildern!

Dass die dahinschwindenden Reste des preussischen, sächsischen und mecklenburgischen Adels, – wie in der sowjetischen Besatzungszone der Jahre 1945-1949

– fast fünfzig Jahre später zur Zeit der Wiedervereinigung erneut nach dem alten kommunistischen Motto Junkerland in Bauernhand» zu politischen Propagandazwecken negativ instrumentalisiert wurden, ist grotesk. Zwar gehörte das Schüren von Hass gegen den *Klassenfeind* zum ideologischen Standardprogramm in der DDR; dass aber Parolen wie diese zur Zeit der Wiedervereinigung von nicht geringen Teilen aller politischen Parteien und der Medien in der Bundesrepublik wiederbelebt wurden, ist ein eigenartiges Phänomen, das einer gesonderten Untersuchung bedürfte. Schiere Unkenntnis der historischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse und kleinste kleinbürgerliche Ressentiments – verbunden mit dem im linken politischen Spektrum leicht zu pflegenden Neid gegen die «Besitzenden» – mögen der Nährboden gewesen sein. Vergessen war offensichtlich die Tatsache, dass die Männer des 20. Juli jenen als Wegbereiter und Steigbügelhalter Hitlers denunzierten Kreisen entstammten.

Dieser wahren Patrioten gedenkt die Bundesrepublik von Zeit zu Zeit. Vom Geist ihres Patriotismus ist im prinzipienlosen Opportunitätsdenkens des politischen Alltags allerdings nichts mehr zu spüren. Doch ein Staat, der den Mut der damaligen Widerständler, ihren Aufstand gegen das Unrecht nur noch als schmückende historische Girlande an Gedenktagen zu würdigen weiss, das Pochen auf die Verfassung aber ansonsten überhört, wie das öffentliche Schweigen über die Unrechtsmassnahmen während der Wiedervereinigung demonstriert, wird als Rechtsstaat untergehen. Ein Willkürstaat, der aus Opportunitätsgründen Macht vor Recht ergehen lässt, dessen Leitspruch «Recht nach Kassenlage» lautet, ist in grösserer Gefahr zu kollabieren, als heutigen Funktionärseliten bewusst sein mag, mehr gefährdet jedenfalls als durch ein marodes sozialstaatliches Fürsorgesystem.

Ich selbst gehöre nicht zu den Betroffenen der damaligen kommunistischen Unrechtsmassnahmen, ich hatte das Glück auf der freien Seite Deutschlands geboren und aufgewachsen zu sein. Weder wurden Mitglieder meiner Familie ermordet oder verschleppt, noch wurde uns ein Betrieb, ein Haus oder Land weggenommen. Trotzdem ist auch mir etwas genommen worden: der Glaube an die Unverbrüchlichkeit des Rechts in einer auf Recht gegründeten deutschen Republik, mein Glaube, dass nach der Katastrophe des zweiten Weltkriegs die Politik in Deutschland für immer die Knie vor dem Recht zu beugen hätte, und niemals umgekehrt, wie Immanuel Kant es fordert.

Was tun? Die ersten Wochen seit Bekanntwerden der Thesen dieser Arbeit in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* am 29. September 2003 sind vorüber. Dieser Zeitung und insbesondere ihrem Autor, Dr. Klaus Peter Krause, ist es zu verdanken, dass unser Thema unter dem Titel «Das deutsche Watergate» wieder in die Öffentlichkeit gelangte, wozu dann auch der bald darauffolgende Beitrag von Johann Michael Möller in der Zeitung *Die Welt* beigetragen hat. Andere Zeitungen und öffentliche Medien haben sich bisher – wie in all den Jahren seit 1990 – nicht geäussert. Warum? Wird das Thema als unwichtig angesehen? Als definitiv erledigt? Glaubt man, das Publikum habe kein Interesse? Oder steht Deutschland die «vierte

Gewalt», – anders als beim Watergate Skandal in den USA – etwa unter dem Einfluss einer «invisible hand»?

Aus meinen persönlichen Erfahrungen weiss ich, dass ein grosses Interesse an der in diesem Buch behandelten Problematik besteht. Bei Vorträgen vor Bürgern, die meisten von ihnen nicht betroffen, gab es stets ähnliche Reaktionen: Zunächst Ungläubigkeit, dann blankes Entsetzen. Fünf Verlage haben sich nach dem Erscheinen des Artikels in der *Frankfurter Allgemeinen* um die Veröffentlichungsrechte für das hier vorgelegte Buch bemüht. Die Entscheidung fiel wegen seiner wissenschaftlichen Seriosität zu Gunsten des Böhlau-Verlages. Ich bin sicher, dass unser Thema für weite Kreise von grosstem Interesse ist. Warum also wird es von den Medien praktisch ignoriert?

Ein Thema, welches über Jahre überwiegend von Emotionen, zum Teil von schwer erträglichen Kampagnen dominiert wurde, braucht vor allem eines: Seriosität. Die vorgelegte Arbeit soll als wissenschaftlicher Beitrag ein erster Schritt zu einer Versachlichung der Diskussion und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens sein. Und nun wird es darauf ankommen, Emotionen nicht abermals die Überhand gewinnen zu lassen, sondern mit klarem Geist und der geläuterten Einsicht in die Realität nach wirtschaftlichen und politischen Lösungen zu suchen, um rechtsstaatliche Verhältnisse wiederherzustellen und damit, soweit das noch möglich ist, den neuen Bundesländern endlich den ökonomischen Aufschwung zu ermöglichen, der für das Zusammenwachsen Deutschlands notwendig ist.

Im Laufe meiner Arbeit habe ich viele kritische Geister getroffen, die gemeinsam mit mir nachgedacht haben. Es sind beileibe nicht nur Betroffene, die sich aus persönlichen Erwägungen für das Thema interessieren. Es sind Bürger, besorgt um den Rechtsstaat, in Sorge um die schleichende Auflösung des Rechts auf Eigentum und damit den im Einzelfall kaum merklichen, jedoch insgesamt zunehmenden Verlust bürgerlicher Freiheiten zugunsten eines immer mehr in ihre Rechte eingreifenden Staates. Der eigentliche mit der Wiedervereinigung einhergehende Skandal besteht in der impliziten Anerkennung einer von kommunistischer Besatzungsmacht oktroyierten Eigentumsordnung durch unseren demokratischen Rechtsstaat und damit in der nachträglichen Legitimierung kommunistischer Gewaltherrschaft.

«Stalins später Sieg» und «Ulbrichts willige Vollstrecker» waren zwei provokante Titel für dieses Buch, die ich mit meinen Freunden diskutiert habe. Die Versuchung diese oder ähnliche Überschriften für die Veröffentlichung zu wählen war gross, empfinde ich doch den Skandal als letzten Triumph Stalins auf deutschem Boden. Ich habe mich am Ende für den sachlichen Titel «Macht und Eigentum» entschieden. Dabei kam mir Friedrich Nietzsches bekanntes Diktum in den Sinn: «Die Wahrheit kommt auf Taubenfüssen.» Die leisere Formulierung schien mir wirksamer zu sein, als eine grelle. Denn dauerhaft und jenseits aller politischen Tagessensationen stellen sich die *grundlegenden* Fragen unseres Gemeinwesens. Dauerhaft und jenseits der Parteilinien jedenfalls. Das in dieser Arbeit behandelte Thema berührt die Substanz unserer Verfassung. Es ist ein Musterbeispiel für das

klassische Problem des Verhältnisses von Macht und Recht. Dementsprechend darf es nicht auf der Folie parteipolitischer Interessen angegangen und gelöst werden. Das anstehende Problem muss zuerst einmal wissenschaftlich, und d.h. eben jenseits parteilicher Interessen, erarbeitet und wahrheitsgemäss aufgeklärt werden, um politisch angemessen beurteilt und behandelt werden zu können. Zu dieser Beurteilung und zu den auf ihrer Grundlage zu treffenden politischen Entscheidungen will diese Arbeit einen wesentlichen Beitrag liefern.

Ich bin seit 1988 aktives Mitglied der CDU, war sechs Jahre Vorsitzende der Jungen Union in Mülheim an der Ruhr; heute bin ich Stadtverordnete und stellvertretende Kreisparteivorsitzende. Meine Arbeit ist in Übereinstimmung mit den besten freiheitlichen Traditionen der Union und aufklärerischer Wissenschaft geschrieben. Die Tatsache, dass ich als langjährige CDU-Aktivistin mit dieser Arbeit an die Öffentlichkeit getreten bin, hat nicht wenige meiner Parteifreunde verblüfft. Einige sind mit mir in eine Diskussion eingetreten, die meisten jedoch schweigen. Sie gilt es zu überzeugen, dass Fragen von grundlegender Bedeutung für das Gemeinwesen, wie die hier erörterten, nicht durch eine tages- oder parteipolitische Brille betrachtet werden dürfen.

Der Forschungsprozess hat mir einen klaren und detaillierten Blick auf das tatsächliche, vor der Öffentlichkeit verborgene Regierungshandeln in Helmut Kohls Kanzlerschaft ermöglicht. Trotz allem was dabei zu Tage kam, ist und bleibt zu sagen, dass wir Helmut Kohl zu grossem Dank verpflichtet sind, denn die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit erreicht zu haben, ist zweifelsfrei im Wesentlichen *sein* Verdienst.

Darüber hinaus haben die hier vorgelegten Forschungsergebnisse für mich schmerzhafteste Erkenntnisse über die Politik im Allgemeinen und über die Union im Besonderen zu Tage gefordert. Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass führende Politiker der Union, Nachfolger von Andreas Hermes, Konrad Adenauer, Ludwig Erhard und Josef Müller, eines der höchsten Güter unserer Verfassung, nämlich das vom politischen Freiheitsrecht untrennbare Recht auf Eigentum, aus Gründen des eigenen Machterhaltes über Bord werfen und nachträglich diejenigen Massnahmen anerkennen würden, die meine Partei fünfzig Jahre lang als kommunistisches Unrecht geisselt hat.

Ich habe in den letzten Wochen ein grosse Menge Post erhalten, durchweg positive Resonanz bekommen. Als Hoflungsträger zu gelten, ist eine Bürde. Zu viele Schicksale sind mit der Eigentumsproblematik verbunden, zu viele Hofihungen, die meine Dissertation unmöglich erfüllen kann. Mein Beitrag soll die wissenschaftliche Aufklärung des Sachverhaltes sein, die juristische Umsetzung, sei sie denn wirklich gewollt, liegt in der Hand des Gesetzgebers und der Justiz.

Doch bleibt mir ein weiterer Auftrag über die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit hinaus: Ich werde nicht müde werden zu betonen, dass es keinen Kompromiss zwischen pragmatisch bedingter Politik und dem Recht gibt, und so auch keine verantwortbare politische Entscheidung zwischen Machterhalt und Recht. Ich

hoffe, dass die Union zur ihrem alten Wertekanon zurückfindet, dem bedingungslosen Eintreten für Freiheit und Eigentum, mit dem sie den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland unter Konrad Adenauer und Ludwig Erhard so glanzvoll begann. Ich hoffe, dass die jetzt Regierenden die notwendigen Konsequenzen ziehen, damit zum einen der Rechtsfrieden in Deutschland wieder einkehrt, zum anderen sich die wirtschaftliche Lage im Osten Deutschlands verbessern kann. Eines glaube ich sicher zu wissen: wird unser Problem nicht rechtsstaatlich gelöst, dann wird die fortdauernde Lüge Deutschlands Zukunft nachhaltig vergiften.

Ich danke Ulrike Meissner, Hans Rotting, Dr. Henner Tilgner und meiner Mutter, die unter grossem zeitlichen Aufwand Korrektur gelesen und Anregungen zum besseren Textverständnis gegeben haben. André Bolten danke ich für unzählige Datensicherungen, die mich ruhig schlafen liessen.

Besonders danke ich meinem treuen Freund Professor Girndt. Er gab mir nicht nur die Anregung zu diesem Thema, sondern stand mir während der ganzen Zeit meiner Forschungen mit wissenschaftlichem Rat stets uneigennützig zur Seite. Durch ihn ist es mir gelungen, den Leitstern der Arbeit auch unter der grossen Materialflut niemals aus den Augen zu verlieren. Ich danke ihm von Herzen für die vielen philosophischen und profunden wissenschaftstheoretischen Diskurse und für seine nie zu erschöpfende Bereitschaft, ungezählte Sachverhalte im Gespräch mit mir methodisch und sachlich zu klären und zu differenzieren.

Ich danke Dr. Udo Madaus, dessen Publikationen zur deutschen Wiedervereinigung mir zu Beginn meiner Arbeit eine grosse Hilfe waren. Sein unermüdlicher Kampf um das Recht ist mir Vorbild und Auftrag zugleich geworden. Ich habe einen Freund in ihm gefunden.

Ich danke mit grosser Herzensbindung an Claus-E. Bärsch, meinen Doktorvater. Wohl nie mehr werde ich in kurzer Zeit soviel lernen, wie in den zahlreichen intensiven Studien in der Bastionstrasse, seinem Domizil in Düsseldorfjenseits aller wissenschaftlichen Arbeit hat er – durchaus in aussergewöhnlicher Art und Weise – immer wieder meinen Kompass auf das Wesentliche ausgerichtet: dass Macht nie vor Recht gehen darf! – und auf die Tatsache, dass die Bundesregierung Kohl mit ihrer Eigentumpolitik die vollständige Liquidierung des Mittelstandes in der sowjetischen Besatzungszone im Nachhinein legitimiert hat.

Ich danke an alle politischen Wegbegleiter und Freunde, die über die Jahre hinweg den Glauben an mich und mein Unterfangen nicht verloren haben. An die helfenden Hände und den ermutigenden Zuspruch: Heinrich Bassewitz, Markus Püll und Henner Tilgner, Albrecht Schlieffen, Wilhelm Hankel, der Blücher Planung, Stefan Raumer und Friedrich-Carl Janssen; sie seien stellvertretend für viele andere genannt.

Ich danke von ganzem Herzen meiner Mutter, die mir mit unendlicher Geduld beigestanden hat. Sie und mein verstorbener Vater haben mir die Massstäbe für mein Leben gegeben. Ich bin stolz auf sie.

Wieviele Menschen in Deutschland kennen noch den alten Text «Einigkeit und
Recht und Freiheit»?

Verleihen wir der ersten Zeile unserer Hymne wieder ihren wunderbaren Klang!

Constanze Paffrath

Mülheim an der Ruhr, im November 2003

Zum Geleit

Wiedervereinigung und Wiedergutmachung

«Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.» So verkündete über vierzig Jahre die alte Präambel des Grundgesetzes den Auftrag der Verfassung, besonders gerichtet an die handelnden Staatsmänner, das Ziel der Wiedervereinigung nicht nur niemals aus den Augen zu verlieren, sondern aktiv politisch anzustreben.

Obwohl mit dem Andauern der Teilung und dem Ausbleiben realer politischer Chancen, die deutsche Einheit herbeizuführen, die Wiedervereinigung als tagespolitisches Ziel verblasste, war doch der Wunsch der Menschen erhalten geblieben, das totalitäre DDR-Regime zu beseitigen und die Deutschen in Ost und West eines Tages zu vereinigen.

Es ist unzweifelhaft ein «Glücksfall» der deutschen Geschichte, dass diese Einheit Wirklichkeit wurde, sodass wir heute aus der Sicherheit eines historischen Rückblicks und im Gefühl, ein lang ersehntes politisches Ziel erreicht zu haben, von «unverhoffter Einheit»¹, von «freier Selbstbestimmung mutiger DDR-Bürger», vom «Verschwinden der DDR»² in nur «329 Tagen»³, vom «Gorbatschow-Faktor»⁴ und von einer «Sternstunde der Diplomatie»⁵ sprechen können. Das wollen wir nicht vergessen.

Gleichwohl wollen wir unsere Aufmerksamkeit auf einen weniger spektakulären Sachverhalt der Vereinigung Deutschlands richten, welcher von grosser Bedeutung für das substantielle Zusammenwachsen Deutschlands war und ist und für die Zukunft sein wird, und der – (sehen wir von der Diskussion um den Staatssicherheitsdienst der DDR ab) – als politische wie juristische Forderung der Wiedervereinigung weitgehend unbeachtet geblieben ist: die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts.

Denn ebenso wie die Präambel des alten Grundgesetzes während der Jahre der Teilung die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands als Auftrag der

1 Diese und folgende Publikationen nennen beispielhaft schon im Titel häufig verwendete Prädikationen des deutschen Vereinigungsprozesses: Jarausch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995.

2 Maier, Charles S.: Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus, Frankfurt am Main 2000.

3 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993.

4 Brown, Archie: Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig 2000.

5 Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995.

Verfassung vorgab, enthielt sie die implizite Bestimmung, mit der Wiedervereinigung die Unrechtsmassnahmen zu revidieren und zu heilen, unter denen die Deutschen während der sowjetischen Besatzung und der SED-Herrschaft gelitten hatten. Und nicht nur das Grundgesetz gab diese politische und rechtliche Orientierung vor, ebenso auch die zahlreichen politischen Stellungnahmen führender Bundespolitiker, insbesondere der ersten Nachkriegsjahre. Sie liessen keinen Zweifel daran, dass das im östlichen Teil Deutschlands geschehene Unrecht mit der Wiedervereinigung Deutschlands wieder gut gemacht werden würde.

Martin Walser schrieb unlängst in einem Aufsatz: «Die erste und für lange Zeit allererste nationale Aufgabe ist die *Heilung* aller Schäden, die entstanden sind durch das, was man im Zeitungsstil die deutsche Teilung nennt, was in Wirklichkeit die Teilung Deutschlands war. Aber Deutschland war ein Unwort geworden. Die Politik kann diese nationale Aufgabe – die Heilung der Teilungsschäden – nicht auf die parteibezogene Art lösen. Wir dürfen uns an die Folgen der Teilung so wenig gewöhnen, wie wir uns an die Teilung gewöhnen durften.»⁶

Mit der Wiedervereinigung verband sich nicht nur die reale Chance, sondern zugleich die Rechtspflicht der Bundesrepublik, die Teilungsschäden, von denen Martin Walser sprach, wieder gut zu machen Denn nicht die Erlangung der D-Mark war das Motiv der «friedlichen Revolution», sondern die vollständige Beseitigung und Wiedergutmachung staatlichen Unrechts.

Fragen wir uns nun, mehr als ein Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung: Hat der politische Prozess der Wiedervereinigung mit der Beseitigung kommunistischer Herrschaftsstrukturen und ihrer Grundlagen auch eine umfassende Wiedergutmachung staatlichen Unrechts erbracht?⁷ Hat der Prozess der Wiedervereinigung ins-

6 Martin Walser: Über ein Geschichtsgefühl, vom 8. Mai 1949 zum 9. November 1989: Die Läuterungsstrecke unserer Nation führt nach Europa, 8. Mai 2002, abgedruckt in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 10. Mai 2002.

7 Einen detaillierten Überblick über die Überlegungen und Aktivitäten der Parteiführung der SED/PDS für den Zeitraum «Mauerfall bis erste freie Volkskammerwahl» bei: Nakath, Detlef/Neugebauer, Gero/Stephan, Gerd-Rüdiger (Hrsg.): Im Kreml brennt noch Licht, Die Spitzenkontakte zwischen SED/PDS und KPdSU 1989-1991, Berlin 1998, S. 28 ff. Im Gegensatz zu den Vorstellungen der weitaus meisten DDR-Bürger versuchte die SED-Führung unter Vorsitz von Gregor Gysi, (gewählt auf der ausserordentlichen Parteitagung am 8./9. Dezember 1989 zum SED-Parteivorsitzenden und derzeit (2002) zurückgetretener Wirtschaftssenator der Stadt Berlin), die Lage in der DDR zu stabilisieren, die alten kommunistischen Strukturen zu erhalten und zu regenerieren. Vgl. dazu: Vermerk über ein Telefonat von Michail Gorbatschow mit Gregor Gysi am 10. Dezember 1989, zwei Tage nach Gysis Wahl zum SED-Vorsitzenden. Dort heisst es: «Gregor Gysi bedankt sich für das Glückwunschschreiben und bringt zum Ausdruck, dass Michail Gorbatschow seit vielen Jahren sein politisches Vorbild sei. Er unterstreicht, dass er mit seinen Mitteln zum Erhalt der Partei und der Souveränität der DDR beitragen möchte. Weiter bringt er zum Ausdruck, dass er Kommunist sei und viel von der Unterstützung der KPdSU und der UdSSR erwarte.»

besondere zu einer *Revision* konfiskatorischer Massnahmen und zur *Wiederherstellung* der Eigentumsordnung im Geiste des Rechtsstaates geführt? – eine Frage, die im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht. Oder hatte der emotionale Rausch des Herbstes 1989, an dessen Ende die ersehnte Einheit Deutschlands stand, die Pflichtaufgabe der Korrektur und Tilgung vorgängigen Unrechts vergessen lassen?

Zunächst begann der Einigungsprozess ganz im Sinne der Wiedergutmachung staatlichen Unrechts in der DDR und vormaligen sowjetischen Besatzungszone. In den letzten Monaten ihres Bestehens hatte die ostdeutsche Führung politische Massnahmen ergriffen, die auf ihren politischen Willen schliessen liessen, radikale Veränderungen vorzunehmen, ja die sozialistischen Herrschaftsstrukturen zu zer schlagen. Die Streichung der führenden Rolle der «Sozialistischen Einheitspartei» aus der DDR-Verfassung und die Rehabilitierung der in der DDR strafrechtlich Verurteilten waren erste Schritte hin zu einer neuen staatspolitischen Ordnung⁸, mit denen die Revision staatlichen Unrechts eingeleitet wurde.

Doch der begonnene Prozess politischer Umstrukturierung und das Verlangen nach einer neuen Rechtsordnung in der DDR stockte, als die Ahnung in Gewissheit umschlug: die DDR würde als eigenständiger Staat keine Zukunft mehr haben. Der mit dieser Gewissheit wachsende Wunsch der ostdeutschen Bevölkerung nach zügigem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland, liess die Idee des Aufbaus einer eigenständigen staatlichen Ordnung in den Hintergrund treten. Die überwiegende Zahl politischer Aktivitäten schlug um zu Gunsten des Zieles, die staatliche Ordnung der DDR an die bestehenden und bewährten Institutionen der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.⁹

Bei oberflächlicher Betrachtung erschien das Nachlassen des ostdeutschen Willens, staatliches Unrecht noch vor Beitritt zur Bundesrepublik eigenständig zu be-

Vermerk abgedruckt bei: Nakath, Detlef/Neugebauer, Gero/Stephan, Gerd-Rüdiger (Hrsg.): Im Kreml brennt noch Licht, Die Spitzenkontakte zwischen SED/PDS und KPdSU 1989-1991, Berlin 1998, S. 89 f. Umfassend für die Sicht der DDR: Modrow, Hans: Ich wollte ein neues Deutschland, Berlin 1998 (Taschenbuch 1999), S. 257 ff.

8 Einen Überblick über die Debatten in der DDR (zu den Themen: Runder Tisch, Stasi, SED-Herrschaft usw.) in den ersten Januar-Wochen verschaffen folgende Zeitungsartikel: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 13. Januar 1990, «Süddeutsche Zeitung» vom 15. Januar 1990, «Frankfurter Rundschau» vom 9. Januar 1990, «Die Welt» vom 10. Januar 1990. (Anmerkung: Zeitungen und Magazine werden in Anführungsstriche geführt, Fachzeitschriften nicht.)

9 Sicher waren die wirtschaftlichen Aussichten und der täglich ansteigende Übersiedlerstrom, das «Ausbluten der DDR» also, vernünftige Gründe für eine Beschleunigung des Wiedervereinigungsprozesses, doch kann wohl mit Recht behauptet werden, dass die rasche *Angleichung* der Lebensverhältnisse eher im Interesse der Verantwortlichen in der Bundesrepublik lag als auf Seiten der DDR-Führung. Mit der Entscheidung, die D-Mark auf dem Gebiet der DDR einzuführen, war der Einigungsprozess denn auch irreversibel gemacht worden. Im Verlauf der ersten Monate des Jahres 1990 ging es demnach «nur noch» um das «Wie» der *Angleichung* und um deren zeitliche Gestaltung.

seitigen, nicht bedeutsam für künftige politische Entscheidungen; schien doch der Beitritt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Revision des alten Unrechts a priori zu garantieren. Leuchtendes Beispiel und scheinbarer Garant einer Wiedergutmachung gab der Umgang der Bundesrepublik mit vorgängigem nationalsozialistischen Unrecht ab.

Unabhängig von der damaligen Erwartung und Überzeugung der ost- wie auch der westdeutschen Bevölkerung, dass es mit der Wiedervereinigung auch zu einer Revision und Wiedergutmachung staatlichen Unrechts kommen würde, erhebt sich nun für die vorliegende Untersuchung die grundlegende Frage nach der historischen Wahrheit.

Hatten die bundesdeutschen Akteure tatsächlich (und bereits schon während der deutsch-deutschen Verhandlungen zur Wiedervereinigung) die staatlichen Unrechtsmassnahmen in der sowjetischen Besatzungszone und der späteren DDR nicht nur als solche festgestellt und als rechtsstaatswidrig charakterisiert, sondern ihre Revision in verfassungsgemässe rechtliche Bahnen gelenkt und entsprechende konkrete Wiedergutmachungsleistungen eingeleitet?

Oder entpuppte sich die «abgebrochene Revolution», wie Friedrich Karl Fromme¹⁰ die in der DDR nicht mehr vollendete Aufarbeitung von Unrechtstatbeständen treffend bezeichnete, nicht nur als ein durch die damaligen politischen Umstände bedingtes vorübergehendes Phänomen, sondern als die Unfähigkeit, nein, vielmehr als der Unwille des nunmehr gesamtdeutschen politischen Establishments, die Gebote der Rechtsstaatlichkeit in die Wirklichkeit umzusetzen, als eine inzwischen zur Dauererscheinung gewordene Haltung?

Denn wer hätte kurz nach dem Fall der Mauer, im November 1989 gedacht, dass die für die Unrechtstaten der kommunistischen Diktatur Verantwortlichen noch einmal Macht und Einfluss ausüben würden¹¹ und leitende Funktionäre der Sozialisti-

10 Vgl. dazu ausführlich den Festvortrag anlässlich der Halbhundert-Feier der Tübinger Öffentlich-rechtlichen Schriftenreihen am 8. November 1999, Fromme, Friedrich Karl: Die abgebrochene Revolution von 1989/90. In: Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Hrsg.), Tübinger Universitätsreden, Neue Folge Bd. 34, (Bd. 17), Tübingen 2000.

11 Was mit der Besetzung der Stasi-Zentrale in Berlin am 15. Januar 1990 begann und mit der Gründung der «Gauck-Behörde» anscheinend auf gute Bahnen gebracht wurde, nämlich der Umgang mit dem von der Stasi (der «Staatssicherheit» der DDR) begangenen Unrecht und, damit verbunden, die Forderung nach Wiedergutmachung, ist bis heute (2002) nicht zufriedenstellend vollendet worden. Wir wissen nunmehr, dass das DDR-Regime mit Hilfe der Staatssicherheit die Nervenzentren der westdeutschen Gesellschaft unterwandert und geschädigt hat. Nach Lähmungserscheinungen der «alten Kader» in den Jahren 1992 und 1993 sind diese, diskret unterstützt von dem der Öffentlichkeit unbekanntem Parteivermögen aus der Zeit der DDR, wieder politisch auf dem Wege, in der Absicht, die alte Herrschaftsordnung des sog. «Sozialismus» unter veränderten Bedingungen so weit wie möglich wieder herzustellen, d.h., die bürgerliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu unterwandern. Dazu ausführlich Hubertus Knabe: Die Stasi war immer dabei.

schen Einheitspartei Deutschlands (SED) wieder als «salonfähig» in Amt und Würde stehen würden?¹²

Wer hätte überdies gedacht, dass die Träger der «friedlichen Revolution», die Mitglieder der Bürgerbewegung von einst, von der politischen Bühne ebenso schnell verschwunden sein würden, wie das Motiv ihrer Zusammenarbeit?

Die im Folgenden ausgebreitete Frage, auf die diese Untersuchung eine Antwort sucht, lautet also: Handelten die Politiker, die massgeblich die politische Einheit Deutschlands gestalteten, tatsächlich, wie allgemein angenommen, gemäss ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag, die von der kommunistischen Diktatur geschaffenen Verhältnisse nach Kriterien der Rechtsstaatlichkeit zu korrigieren und Massnahmen zur Wiedergutmachung alten Unrechts einzuleiten und umzusetzen?

Muss die Geschichte der alten Bundesrepublik aufgearbeitet werden?, in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 8. Dezember 1997. Knabe geht davon aus, dass mehr als 20'000 Westdeutsche aus Parteien, Kirchen, Verbänden, Bundeswehr, aus Wirtschaft und Justiz der Stasi regelmässig wichtige Informationen hatten zukommen lassen. Die Stasi stellte demnach ein gesamtdeutsches Problem dar, welches, weil heute kaum noch Beachtung findend, sich in verwandelter Form alter «Seilschaften» als eines der Gegenwart erweist. Knabe, Hubertus: Die unterwanderte Republik, Die Stasi im Westen, Berlin 1999. Ein beklemmendes Zeugnis der Stasi-Tätigkeit gibt Fuchs, Jürgen: Magdalena, MfS – Memfisblues – Stasi – Die Firma – VEB Horch & Gauck, Berlin 1998.

12 Z.B. der frühere Geheimdienstchef der DDR, Markus Wolf, als gern gesehener Gast von Talkshows öffentlich-rechtlicher Anstalten oder der letzte Parteivorsitzende der SED Gregor Gysi, der, wie schon erwähnt, vom Januar 2002 bis August 2002 im Berliner Koalitionsbündnis von SPD und PDS die Funktion des Wirtschaftssenators der bundesdeutschen Hauptstadt Berlin inne hatte.

Kapitel 1

Einleitung

1.1. Leitende Fragestellung

Für alle vom Schicksal der Teilung Deutschlands Betroffenen schien mit der unerwarteten Wiedervereinigung Deutschlands nach Jahrzehnten endlich die lang gehegte Hoffnung in Erfüllung zu gehen, das in der sowjetischen Besatzungszone und in dem «Deutsche Demokratische Republik» genannten Staatswesen angerichtete Unrecht werde nun soweit wie möglich rückgängig und wieder gut gemacht werden. Neben politischer Unterdrückung, Verfolgung und administriertem Totschlag an der innerdeutschen Grenze war es besonders *eine* gravierende Unrechtsmassnahme, die – allen westlichen Rechtsordnungen zuwider – jedem tradierten Rechtsempfinden unerträglich erschien¹³: die entschädigungslosen Enteignungen im vormaligen sowjetischen Herrschaftsgebiet Deutschlands.¹⁴ Dass die konfiskatorischen Unrechtsakte im Zuge der Herstellung der Deutschen Einheit wieder gut, und soweit möglich und sinnvoll, rückgängig gemacht werden würden, war eine tief fundierte und von politischer Seite über Jahrzehnte genährte allgemeine Überzeugung.¹⁵ So formulierte Ernst Lemmer im Jahre 1960 in einer Protestrede gegen die «Zwangskollektivierung in der Sowjetzone» für alle Mitglieder des Deutschen

13 So gab der Internationale Juristen-Kongress 1952 in Berlin eine Resolution heraus, die wie folgt in Punkt 1 formulierte: «Die von der Sowjetischen Militäradministration für Deutschland (SMAD) ausgegebenen Befehle und die Akte von entschädigungsloser Enteignung, die sich auf Befehle stützen und die auf die Einführung des Staatskapitalismus in der Sowjetzone Deutschlands abzielen, [...] die im Gegensatz zu den Prinzipien des Rechts stehen, derartige Enteignungsakte sind willkürliche Handlungen nach den Bestimmungen des Art. 17, § 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.» Resolution, Internationaler Juristen-Kongress, Berlin 1952.

14 Hinter den Eigentumsentziehungen der kommunistischen Diktatur seit 1945 auf dem Gebiet der späteren DDR stand die politische, in der marxistischen Lehre begründete Absicht, die Klasse des Bürgertums zu zerschlagen und – gemäss dieser Gesellschaftstheorie – Privateigentum als dessen Grundlage und vermeintliches Instrument zur Ausbeutung des Menschen durch den Menschen konsequent zu vernichten. Dazu mehr im Folgenden.

15 Wie im Verlauf der Untersuchung zu zeigen sein wird, sind in den fünfziger Jahren besonders die sowjetischen und ostdeutschen Verstösse gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes betont und beklagt worden. So hat beispielsweise Ernst Forstthoff in seinem Gutachten «Ist die Bodenreform in der DDR im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzuerkennen?» im Jahr 1954 die Gründe ihrer Rechtsunwirksamkeit dargelegt. Forstthoff, Ernst: Ist die Bodenreform in der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzuerkennen?, Heidelberg 1954.

Bundestages: «Ich darf wohl in Ihrer aller Namen – hier gibt es in diesem Hause keine Trennungslinie – die Erklärung abgeben, dass die Bundesregierung und die Bürgerschaft des freien Deutschlands niemals anerkennen werden, was an gesellschaftlichen Strukturveränderungen zur Zeit im Machtbereich des Sowjetismus vollzogen wird. Das ist für uns *null und nichtig*, weil die Bevölkerung nicht befragt worden ist. Über die gesellschaftliche Ordnung eines in einem freiheitlichen Rechtsstaat wiedervereinigten deutschen Volkes entscheidet eines Tages nur dieses Volk selbst, und alles, was präjudiziert worden ist, kann nur einen *provisorischen Charakter* tragen.»¹⁶

Mit Fortdauer der staatlichen Teilung Deutschlands rückte dieses Thema zwar für lange Zeit in den Hintergrund politischer Programmatik, doch als in den Jahren 1989/1990 die Möglichkeit einer Wiedervereinigung Deutschlands endlich in greifbare Nähe rückte, gewann die Aufarbeitung der sog. «offenen Vermögensfragen»¹⁷ in der DDR plötzlich wieder an Gewicht und kam auf die Tagesordnung der politischen Akteure. Nach Beseitigung des SED-Unrechtsregimes, so die begründete Erwartung, würde es zu einer Wiederherstellung der Eigentumsordnung im «Geiste des Rechtsstaates»¹⁸ und im Sinne seines Eigentumsverständnisses kommen.

16 So der Bundesminister für gesamtdeutsche und Berliner Fragen, Ernst Lemmer, in einer Erklärung am 7. April 1960 vor dem Deutschen Bundestag. Der Deutsche Bundestag hatte an diesem Tag einen Protest gegen die Zwangskollektivierung in der Sowjetzone gemeinsam mit der Bundesregierung verabschiedet. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Bulletin, Nr. 67 vom 7. April 1960, Bonn 1960, S. 644. (Hervorhebungen durch den Autor).

17 Nach der Wiedervereinigung wurde die komplexe Thematik der Eigentums- und «offenen Vermögensfragen», die in der Regel die Entziehung von Eigentum, vor allem von Grund und Boden, Betrieben und Vermögen während der Herrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone (1945-1949) und des SED-Regimes in der DDR (seit 1949) meinten, in Begriffen wie «Bodenreform», «Konfiskationen», «Enteignungen», «Restitution» und «Entschädigungen und Ausgleichsleistungen» formuliert. Dazu vgl. ausführlich: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S.2125f., Fussnote 945 ff. In der Literatur, wie auch in den amtlichen Dokumenten und Verträgen wird überwiegend der Begriff «offene Vermögensfragen» für den schwierigen Fragenkomplex, der bereits in den Verhandlungen zum «Grundlagenvertrag» zwischen der Bundesrepublik und DDR im Jahr 1972 als «Vermögensfragen» abgehandelt bzw. ausgeklammert wurde, verwandt. Vgl. dazu die Definition bei: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 2002, S. 1. «Der Begriff «offene Vermögensfragen» umfasst die Regelung vielfältiger Vermögensverschiebungen auf dem Gebiet der ehemaligen SBZ/DDR aus der Zeit zwischen 1933 und 1990. In der ersten Linie sind damit Vermögensschäden an *privatem* Vermögen gemeint.» Um die sonst strittige Materie nicht noch komplizierter für den Leser zu machen, – zum Teil wird von «offener Eigentumsfrage» gesprochen – wird die Untersuchung für die Aufgabe der Klärung der damaligen Eigentumsentziehungen den Begriff «offene Vermögensfragen» verwenden.

18 Klaus Stern in: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2129.

Das Feld für eine durchgreifende Revision der von der kommunistischen Diktatur geschaffenen Unrechtsordnung boten die Verhandlungen beider deutscher Regierungen zur Wiedervereinigung unter dem Stichwort der «offenen Vermögensfragen», von denen man annehmen durfte, dass sie die während der Herrschaft der Kommunisten entstandenen *Eigentumsentziehungen*¹⁹ im Sinne des Rechtsstaates korrigieren würden. Doch zur Enttäuschung aller Interessierten ergab sich mit der «Gemeinsamen Erklärung»²⁰ vom 15. Juni 1990 unerwartet ein völlig anderes Bild.

19 Gegenstand der folgenden Untersuchungen sind die so genannten «Enteignungen» auf «besatzungsrechtlicher» bzw. «besatzungshoheitlicher» Grundlage (1945-1949), das sind administrative Massnahmen, welche entweder durch die sowjetische Besatzungsmacht, oder auf deren Anordnung durch deutsche Dienststellen, oder aufgrund von Eigenmächtigkeiten ostdeutscher Behörden durchgeführt wurden. Grundlagen des Eigentumsentzugs waren die Befehle Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration vom 30. Oktober 1945 und Nr. 167 vom 5. Juni 1946. Sie betrafen landwirtschaftliche Unternehmungen einer Betriebsgrösse von mehr als 100 ha, deren Enteignungen als «demokratische Bodenreform» propagiert wurden. In einer zweiten Enteignungswelle wurde privates industrielles Eigentum in sog. «Volkseigentum» überführt, ebenfalls auf der Grundlage der Befehle der sowjetischen Besatzungsmacht oder aufgrund willkürlicher oder pseudolegitimierter Massnahmen deutscher Behörden in der sowjetischen Besatzungszone. Von diesen «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage» in den Jahren 1945 bis 1949 sind die späteren, nach Gründung der DDR im Jahre 1949 durchgeführten eigentumsrelevanten Massnahmen zu unterscheiden. Sie bleiben in dieser Untersuchung aus methodischen Gründen unbeachtet. Enteignungen nach 1949 schlossen neben anderen auch den Entzug von Eigentum im Zusammenhang mit der «Sicherung der innerdeutschen Grenze» ein, d.h. die Enteignungen sog. «Mauergrundstücke» und landwirtschaftlicher Flächen und Gebäude in Zonenrandgebieten. Ebenso bleiben die «Enteignungen» von Unternehmen aus dem Montanbereich in der vorliegenden Studie unbeachtet. In der Regel erfolgten alle Eigentumsentziehungen entschädigungslos, weshalb die zutreffende Bezeichnung sie eigentlich nicht «Enteignungen», wie im Sprachgebrauch üblich, sondern «Konfiskation» wäre, worunter die entschädigungslose Enteignung von (privatem) Eigentum zu verstehen ist. Vgl. dazu: Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 12.

20 Die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 (im Allgemeinen «Gemeinsame Erklärung» genannt), die noch vor der Ratifizierung des ersten Staatsvertrages im Wesentlichen von Klaus Kinkel und Günter Krause abgefasst wurde, sprach Folgendes: «Die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten haben zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt, die viele Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide deutsche Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der

Beide deutschen Regierungen waren übereingekommen, die zwischen 1945 bis 1949 durchgeführten «Enteignungen»²¹ juristisch «festzuschreiben» und von der Rückgabe auszuschliessen. Dem grundsätzlichen Recht auf Eigentum des Grundgesetzes wurde mit dem «Einigungsvertrag»²² ein neuer Artikel hinzugefügt, der Art. 143 Abs. 3²³, von dem beide Regierungen glauben machen wollten, dass «nur so [...] der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden [kann].»²⁴ Diese *neue* grundgesetzliche Regelung sollte auch unabhängig von jener tatsächlichen oder vermeintlichen sowjetischen Forderung Bestand haben²⁵, die

Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der *Rechtsfriede* in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden. Die beiden deutschen Regierungen sind sich über folgende Eckwerte einig: 1. Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen *keine Möglichkeit*, die damals getroffenen *Massnahmen zu revidieren*. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.» Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 (Hervorhebungen durch den Autor). Im Folgenden wird «Gemeinsame Erklärung» ohne Anführungsstriche genannt. Dokument u.a. abgedruckt und kommentiert bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 69 ff.

21 Vgl. zu dem Begriff «Enteignungen» auch Kapitel 3.

22 Im Folgenden ohne Anführungsstriche genannt. Der Einigungsvertrag brachte folgende Regelungen, die Klaus Stern wie folgt zusammenfasst: «Art. 41 Abs. 1EV [Einigungsvertrag] machte die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen vollinhaltlich als Anlage III zum Bestandteil des Vertrages. [...] Ausserdem verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland in Art 41 Abs. 3 EV, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung widersprechen. Dies bedeutet: [...] keine Restitution der zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage konfiszierten Grundstücke [...]» Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2135. Siehe detaillierte Ausführungen von Stern auch S. 2136 ff.

23 Dazu: Kapitel II. Grundgesetz, Einigungsvertrag, Art. 4, Punkt 5, Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes, abgedruckt bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 192 f. und siehe dazu Text in Dokumenten-Anlage.

24 So auch die Präambel der Gemeinsamen Erklärung. Vgl. dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 69 f.

25 Der eingefügte Art. 143 Abs. 3 GG und die eigentumsrechtliche Regelung des Art 41 des Einigungsvertrages sollten also unabhängig von Art 143 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes gelten, demnach gegen mögliche Verfassungsklagen «abgeschirmt» (M. Herdegen) werden.

später, im Frühjahr 1991, als entscheidender Grund für die Nichtrückgabe der «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949)»²⁶ von der Bundesregierung ins Feld geführt und vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1991 als Recht bestätigt wurde. Eine *Revision* der Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone hatte die Wiedervereinigung Deutschlands demzufolge nicht gebracht.

Zeigte sich bei der politischen Zusammenführung zweier diametral entgegengesetzter Eigentumsordnungen die zuvor in der Einleitung zu dieser Untersuchung beklagte Unfähigkeit, vielleicht sogar Aversion, altes Unrecht wiedergutzumachen? Oder waren die verantwortlichen politischen Akteure der Bundesrepublik tatsächlich nicht in der Lage, ihren am Grundgesetz orientierten Überzeugungen ohne Einschränkung nachzukommen, weil eine ausländische Forderung, die der Sowjetunion, sie daran hinderte?

Oder hätte – unabhängig von äusserer Macht und rechtsstaatlicher Gesinnung – eine Rückgabe vormals entzogenen Eigentums tatsächlich den Rechtsfrieden in Deutschland gefährdet oder, mehr noch, neues Unrecht geschaffen, wie es bis heute, (2002), in öffentlichen Äusserungen der während der Wiedervereinigung massgeblichen politischen Akteure²⁷ oder in Diskussionen mit Vertretern politischer Parteien heisst?²⁸

26 Vgl. Wortlaut und Erklärung der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 69 ff, siehe auch Dokumenten-Anlage.

27 Vgl. zwei prominente Äusserungen aus den Jahren 1991 und 1992: «Ich hatte es bereits im März [1990] als eine «Illusion» betrachtet, wenn jemand meinte, die seit 1945 in der DDR entstandenen Eigentumsverhältnisse «wieder ungeschehen machen zu können», schreibt der für die Gestaltung der deutschen Einheit massgeblich verantwortliche damalige Innenminister Wolfgang Schäuble. Und er fährt fort, er habe sich ein wenig lustig gemacht über jene, «die jetzt in Verzweiflung geraten, weil sie möglicherweise etwas nicht mehr bekommen, von dem sie seit 20 Jahren im Traum nicht daran gedacht haben, dass sie es jemals wieder bekommen würden. Man könne vierzig Jahre halt nicht ungeschehen machen. Wer wolle, dass jetzt alles, was der Sozialismus angerichtet habe, rückgängig gemacht werde, der werde allein damit weitere 40 Jahre beschäftigt sein und eine historische Chance verpassen, jetzt ein Deutschland und ein Europa in Freiheit, Einheit und Frieden zu bauen.» Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 103. Ganz im Sinne Schäubles äussert sich auch der vormalige Bundespräsident der Bundesrepublik und frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Roman Herzog: «Die Frage, die unausgesprochen im Hintergrund stand, «war [...] eine ganz andere: Ist es möglich, dort, wo die «Beute» – ich übernehme das Wort jetzt einmal – noch vorhanden ist, sie wieder an die Betroffenen herauszugeben, wenn in sehr viel mehr Fällen eine wirksame Wiedergutmachung überhaupt nicht mehr möglich ist? Kann man, ohne neue Ungerechtigkeiten grössten Ausmasses zu begehen, die noch vorhandenen Güter an ihre früheren Eigentümer herausgeben, obwohl Menschen jenseits der Oder und Neisse nichts mehr bekommen können, obwohl Menschen, denen man auf Grund ihrer Abstammung aus einem bürgerlichen Elternhaus ei-

Mit der historischen Feststellung, dass das während der sowjetischen Besatzungszeit entzogene Vermögen aufgrund des im Einigungsvertrages festgelegten sog. «Restitutionsausschlusses»²⁹ seinen Eigentümern nicht wieder zurückgegeben wurde, und der sich aus diesem Faktum ergebenden Frage, wie es dazu kommen konnte, oder genauer, mit der Frage nach den Bedingungen und Ursachen, die zu den im Einigungsvertrag niedergelegten Eigentumsregelungen führten, ist die Aufgabe und Themenstellung der hier vorliegenden Untersuchung definiert. Denn eingedenk des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundgesetzes, darüber hinaus der Wertegemeinschaft, die sie mit den Rechtsstaaten der westlichen Welt verbindet, müssen es bedeutende Gründe gewesen sein, die zu diesem «Restitutionsausschluss» geführt haben. Handelten also die für die Gestaltung der Einheit Deutschlands massgeblichen Politiker tatsächlich gemäss ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag?

nen akademischen Beruf verweigert hat, heute natürlich nicht mehr in entsprechende Laufbahn eingesetzt werden können, obwohl die Toten der russischen Konzentrationslager nicht mehr lebendig gemacht werden können, obwohl Familien, deren Kinder zwangsadoptiert wurden, nicht mehr hergestellt werden können, obwohl die Gefolterten nicht mehr wirklich für ihre Leiden entschädigt werden können?» Rede von Roman Herzog: Das Bundesverfassungsgericht im Prozess der deutschen Einheit, Wirtschaftliches Symposium anlässlich des 60. Geburtstages von Klaus Stern, Germania restituta, Köln 1992.

28 So äusserte sich beispielsweise der Sozialdemokrat Wolfgang Thierse, Präsident des 14. Deutschen Bundestages, im Zusammenhang mit einem möglichen Entschädigungsgesetz in einer Mitteilung an die Presse im April 1994: «Die ‚Enteignung‘ Ostdeutschlands soll fortgesetzt werden. [...] Grund und Boden gingen dann [wenn das Gesetz kommen sollte] in der Mehrzahl an ohnehin Reiche aus Westdeutschland. Alle ostdeutschen Mitglieder des Bundestages stehen ihren Wählerinnen und Wählern im Wort, dass die Bodenreform nicht rückgängig gemacht wird. [...] Nur so können wir eine Verelendung ganzer Landstriche verhindern und die Arbeitslosigkeit von den Landwirten und Landarbeitern eindämmen.» Presseservice der SPD, Nr. 287/94, Wolfgang Thierse, Pressemitteilung vom 27. April 1994, Bonn 1994. Auch Reinhard Höppner (SPD), bis April 2002 Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, zeichnet in seinem Beitrag aus dem Jahr 1997 «Kein Zurück bei Bodenreform» ein ähnliches Bild: «Die Wahrung des sozialen Friedens, der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Angleichung der Einkommens- und Lebensverhältnisse sind derzeit die vordringlichsten Aufgaben, denen sich alle politischen Kräfte in Ost und West aktiv und verantwortungsvoll stellen müssen. Wer auf dem Weg der Revision der Bodenreform Umstrukturierungen der Landwirtschaft in den neuen Ländern behindern will, versucht bewusst und oft nur zur Erlangung des eigenen Vorteils, einen Keil zwischen Ost und West zu treiben und den Frieden in den Dörfern fahrlässig aufs Spiel zu setzen. Er fügt dem Einigungsprozess insgesamt einen schweren Schaden zu.» Beitrag von Reinhard Höppner abgedruckt in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 435.

29 Im Sinne: Ausschluss des Restitutionsgrundsatzes – hier: «Nicht-Rückgängigmachung» der «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage» des Zeitraumes 1945 bis 1949, zum Teil auch «Rückgabeverbot» genannt.

Denn, gewollt oder nicht gewollt, bedeuten die nunmehr geltenden rechtlichen Regelungen, vom Deutschen Bundestag und Bundesverfassungsgericht sanktioniert, die nachträgliche Legalisierung der einer kommunistischen Diktatur entstammenden Zwangsmassnahmen, die einen der Grundpfeiler des Unrechtsstaates DDR bildeten.

1.2. Kurzübersicht über die folgenden Kapitel

Das Kapitel 2 skizziert in einer gedanklichen Gegenüberstellung die grundlegenden Ideen des Philosophen John Locke von Freiheit und Eigentum, welche die ideellen Grundlagen des modernen Verfassungsrechts gelegt haben. In gebotener Kürze werden sie der Eigentumstheorie von Karl Marx gegenübergestellt. Dieser ideengeschichtliche Rückgriff soll verständlich machen, was sonst unverständlich bliebe, warum die Sowjetunion in der von ihr beherrschten Besatzungszone als erstes das private Eigentum an Produktionsmitteln in Gemeineigentum überführte.

Kapitel 3 gibt einen Aufriss des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland definierten Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum und veranschaulicht den verfassungsrechtlichen Auftrag der Herstellung der Einheit Deutschlands als Verfassungsgebot.

Mit Kapitel 4 werfen wir einen kurzen Blick auf die historischen Realitäten in der vormaligen sowjetischen Besatzungszone, auf die Massnahmen, die sich hinter den Begriffen «demokratische Bodenreform» und «Industrieenteignungen» verbergen. Deren Ziel war es, nicht nur die Kriegsverbrecher des zweiten Weltkrieges, sondern mit ihnen – neben den Resten der Junker» – vor allem die bürgerliche Klasse und ihre Ordnung ein für alle Mal zu entmachten und die Grundlagen für eine sozialistische Gesellschaftsordnung zu legen.

Rückblickend auf jene Tage der Neugestaltung der politischen Einheit in den Jahren 1989/1990 zeichnen die Kapitel 5, 6 und 7 anhand sämtlicher verfügbarer Quellen und darüber hinaus von Medieninformationen den Ablauf der Geschehnisse, die zur Wiedervereinigung führten, historisch-genetisch nach. Leitender Gesichtspunkt ist dabei die Eigentumsfrage, genauer der Eigentumsentzug in der vormaligen sowjetischen Besatzungszone.³⁰ Zwei markante Daten, der «Mauerfall»³¹ im November 1989 und das erste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im April 1991, bilden die Grenzen des für diese Untersuchung abgesteckten Zeitraumes. Ei-

30 Soweit es sich um Eigentumsentziehungen *nach* 1949 handelte, wurde im Zuge der Verhandlungen zur Wiedervereinigung zwischen den beiden deutschen Staaten der Grundsatz der Restitution verankert. Die Eigentumsentziehungen nach 1949 und ihre politische Behandlung im Prozess der Wiedervereinigung sind jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung und spielen daher nur im Zusammenhang mit den Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone (1945-1949) eine Rolle.

31 Nachfolgend ohne Anführungsstriche genannt.

ne strikte Trennung in der Darstellung der Verhandlungsabläufe zwischen den Vertragspartnern, (der Bundesrepublik, der Sowjetunion und der DDR), und Trennung der unterschiedlichen Verhandlungsebenen (der Verhandlungsführer, der Minister und der nachgeordneten Beamten) ermöglicht Einblicke in die Sichtweisen der jeweiligen Verhandlungspartner und deren gelegentlich wechselnde Zielsetzungen und Strategien. Um der Kohärenz der Sichtweisen willen liessen sich Wiederholungen in diesen Kapiteln nicht völlig vermeiden.

Auf Grund dieses methodischen Vorgehens erschliessen sich bisher nicht offenkundige Erkenntnisse über die Verhaltensweisen der Beteiligten, insbesondere der Bundesrepublik. Zugunsten einer reinen Tatsachenerhebung wird in den Kapiteln 5, 6 und 7 auf jede bewertende Stellungnahme der Verhandlungsziele und -motive und der Lageeinschätzungen der Verhandlungspartner verzichtet. Sie erfolgt erst im abschliessenden Kapitel.

Im Bemühen, den historisch-genetischen Ablauf der Ereignisse so präzise wie möglich nachzuzeichnen, wertet Kapitel 8 in Ergänzung des Vorherigen zum ersten Mal die Aussagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht aus und ergänzt sie durch «Zeugenaussagen», die federführende bundesdeutsche Beteiligte in der mündlichen Verhandlung machten. Aus methodischen Gründen wird dabei hier wie im Folgenden von allen juristischen Stellungnahmen abgesehen, die ausserhalb der Grenzen einer politik-wissenschaftlichen Untersuchung gelegen hätten.³²

Auf der Grundlage der bis zum heutigen Tage geltenden rechtlichen Argumente, mit denen das Bundesverfassungsgericht den zuvor beschlossenen «Restitutionsausschluss» sanktionierte, analysiert Kapitel 9 die Bedeutung der beiden Voraussetzungen, auf denen das Bundesverfassungsgericht sein die Bundesrepublik entlastendes Urteil aufbaute: die (tatsächliche oder vermeintliche) «Vorbedingung der Sowjetunion» und deren «pflichtgemässe Einschätzung» seitens der Regierung der Bundesrepublik.

32 Es sei hier an das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz (EALG), an die juristischen Möglichkeiten der Rehabilitierung (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche) und Wiedergutmachung und an die vielen Urteile zu dieser Thematik verwiesen. Dazu: Rosenberger, Fritz: Die Verfassungswidrigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes (EALG), VIZ 1995, S.32ff., Motsch, R: Verfassungsmässigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes NJW 1995, S. 2249 ff., Leisner, W.: Das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz – ein Gleichheitsverstoss, NJW 1995, S. 1513 ff., Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000. Gesamtübersicht: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, Biehler, Gernot: Die Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 nach Wiederherstellung der gesamtdeutschen Rechtsordnung 1990, Berlin 1994.

Die sich nunmehr aufdrängende Frage, was tatsächlich geschehen sei, wie sich die Bundesrepublik im Verlauf der Verhandlungen mit der DDR und der Sowjetunion tatsächlich verhalten habe, beantwortet Kapitel 10 auf der Grundlage der in den vorherigen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse. Noch einmal wird das Verhalten der Vertreter der Bundesrepublik nachgezeichnet und wiederum unter den beiden vom Bundesverfassungsgericht formulierten Gesichtspunkten, der sowjetischen «Vorbedingung» und der «pflichtgemässen Einschätzung».

Nach Abschluss der Tatsachenermittlung (in den vorausgegangenen Kapiteln) kommt es in Kapitel 11 schliesslich zur Feststellung eines abschliessenden politikwissenschaftlichen (Werturteiles auf der Grundlage einer Interpretation der Präambel a. F. des Grundgesetzes, wesentlicher Grundrechte und früherer vermögensrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes ergänzt durch öffentliche Bekenntnisse massgeblicher Gremien und führender politischer Persönlichkeiten).

Kapitel 12 bildet die Zusammenfassung der Hauptthesen der Untersuchung und verschafft einen komprimierten Blick über die untergeordneten Thesen.

Das Nachwort beantwortet die Frage nach dem Warum?, entschlüsselt das Hauptmotiv der Bundesregierung und ordnet es in die damalige gesamtpolitische Konstellation ein.

1.3. Die Quellenlage

So unübersichtlich wie die zum Einigungsvertrag und «Zwei-plus-Vier-Vertrag»³³ führenden Vorgänge anfangs schienen, so unübersichtlich war für den Autor das vor Beginn der Untersuchung zu sichtende Quellenmaterial. Eine zuverlässige, in Einzelheiten sorgfältig recherchierte und aus nicht juristischem Interesse verfasste Studie lag bis zu dieser Untersuchung nicht vor. Die von mehreren Interessenverbänden enttäuschter vormaliger Eigentümer verfassten Veröffentlichungen, häufig Pamphlete, enthielten über die Feststellung mehr oder weniger bekannter Tatsachen und wertende Stellungnahmen hinaus kaum ansprechende, geschweige denn wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Deutungen der Vorgänge, die zu den bekannten politischen Entscheidungen geführt hatten. Basierend auf allen wesentlichen zur Zeit verfügbaren Quellen und Materialien gewährt diese Arbeit den ersten umfassenden Einblick in die Eigentums- und Vermögensproblematik, wie sie sich mit dem Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands ergab.³⁴

³³ Im Folgenden ohne Anführungsstriche genannt.

³⁴ Wiederum unter dem Vorbehalt einer Einschränkung auf den Zeitraum der zwischen 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone konfiszierten Vermögen.

Die Brisanz des Themas erforderte einen sorgfältigen Umgang mit den Quellen und aller sonstigen zur Verfügung stehenden Literatur.³⁵ Dabei werden auch solche Daten berücksichtigt, die nicht in den engeren Untersuchungszeitraum (November 1989-April 1991) fielen, so dass die Darstellung des historisch-genetischen Ablaufes alle relevanten Daten berücksichtigt, die dem Autor bis Mitte des Jahres 2002 zugänglich waren.³⁶ Die während eines dreijährigen Forschungszeitraumes erhobenen und ausgewerteten Informationen werden zur Unterstützung des eigenen Urteils des Lesers zahlreich in Fussnoten³⁷ wiedergegeben. Besonders die Kapitel 5, 6 und 7, die den genauen Ablauf der Verhandlungen aus Sicht der jeweiligen Regierungen beschreiben und deuten, fordern vom Leser grosse Konzentration und Ausdauer. Nur durch den getrennten Blick auf die einzelnen Verhandlungspositionen (Bundesrepublik, DDR, Sowjetunion) und um den Preis von Wiederholungen von bereits bekannten Sachverhalten, konnten die anfänglich kaum wahrnehmbaren, aber doch wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet werden. Fragen, die vom Autor bewusst bis ins Unerträgliche hineingesteigert wurden, verweisen auf Widersprüche. Besonders in Bezug auf die Haltung der Bundesregierung ergaben sich aus der Einzelbetrachtung erstaunliche Erkenntnisse.

Der fehlende Zugang zu westdeutschen Nachlässen und Geheimakten, (sie sind in der Regel mit einer dreissigjährigen Sperrfrist versehen), muss zwar schmerzen, hätten sie möglicherweise doch, das eine oder andere Detail differenzieren oder korrigieren können. Allgemein können wir aber sagen, dass die zugänglichen Dokumente weit weniger ergiebig waren, als wir zunächst hoffen durften. Diejenigen

35 An dieser Stelle sei vermerkt, dass der vorliegenden Untersuchung die alte Rechtschreibung zu Grunde gelegt wurde.

36 Aufgrund der Materialdichte sind im Anhang nur wesentliche Materialien und Dokumente, sowie die wichtigsten Zeitungsartikel aufgezeigt. Eingesehen wurden im Zusammenhang mit der Untersuchung jedoch alle relevanten Zeitungsartikel der Jahre 1989 bis 2002 der führenden Tageszeitungen («Die Welt», «Frankfurter Allgemeine Zeitung», «Süddeutsche Zeitung», «Handelsblatt» usw.) und Magazine («Focus», «Spiegel», «Wirtschaftswoche»), die vom Autor inventarisiert wurden. Ebenso wurden sämtliche verfügbaren Dokumente (Broschüren, Texte, Schriften von Betroffenen, Anzeigen, Reden, politische Materialien usw.) zu diesem Thema eingesehen, nur ausschlaggebende konnten verständlicherweise in der Untersuchung für Zitate herangezogen werden. Aufgrund der Untersuchung ist ein ansehnliches Archiv zu diesem Themenkomplex entstanden, welches wegen des erheblichen Umfangs nicht vollständig an die Arbeit angeheftet werden konnte.

37 Zur besseren Übersicht für den Leser werden die Quellenangaben jeweils vollständig aufgeführt, auch wenn sich dadurch Wiederholungen auf Einzelseiten ergeben. Auf Abkürzungen wurde bewusst verzichtet. Es ist darüber hinaus vom Autor völlig beabsichtigt, dass Anmerkungen den Leser über das Kerngebiet der Untersuchung hinaus führen.

Fragen, die diese Untersuchung zu beantworten suchte, wurden in den relevanten Gremien kaum erörtert, geschweige denn detailliert schriftlich festgehalten. Eine Erfahrung, die bereits der Historiker Arnulf Baring bei seinen Forschungen zum «Machtwechsel»³⁸ gemacht hatte, als er feststellte, dass Politiker diskreter miteinander und mit brisanten Themen umgehen, als allgemein vermutet wird.³⁹

Mit Karl Popper wissen wir, dass man sich in der Welt der (empirischen) Wissenschaft immer nur auf dem Boden vorläufiger Wahrheiten befindet.⁴⁰ Trotz dessen lässt sich eines bei Abschluss der Untersuchung mit Fug und Recht behaupten: bis heute (2002) ist kein Quellenmaterial aufgetaucht, das die in der Arbeit aufgestellten Thesen auch nur marginal in Frage stellen könnte, deren Stärke überdies darin besteht, nicht eine einzige Hilfhypothese für ihre Rekonstruktion und Deutung in Anspruch genommen zu haben!

Mit Hilfe eines glücklichen Umstandes, dem unverhofften Erscheinen von Quellenmaterial in den vier Bänden zur «Deutschen Einheit»⁴¹ und einer «Sonderedition»⁴², deren Herausgeber mit spezieller Genehmigung in begrenzter Weise auch auf zuvor gesperrte Quellen zurückgreifen durften, konnte die Rekonstruktion des Ablaufs von Ereignissen und Handlungen und deren unterschiedliche Motive in wünschenswerter Weise dokumentarisch belegt werden. Die Auswertung aller zur Verfügung stehenden Quellen verbunden mit der Auswertung von Informationen aus veröffentlichten DDR-Regierungsquellen, der Volkskammer, von Drucker-

38 Baring, Arnulf: Machtwechsel, Die Ära Brandt-Scheel, (4. Aufl.) Stuttgart 1984.

39 Dazu: Baring, Arnulf: Machtwechsel, Die Ära Brandt-Scheel, (4. Aufl.) Stuttgart 1984, S. 16.

40 Würde die Wissenschaft auf die Öffnung der Archive warten, in rund zwanzig Jahren wäre es endlich so weit, würde die Geschichte der Wiedervereinigung bis heute (2002) entweder aus der partikulären Sicht von Zeitzeugen (in Politik und Verwaltung) geschrieben, oder eben gar nicht. Vielleicht misst man den nicht zugänglichen Dokumenten eine zu grosse Bedeutung bei, wenn man bedauert, sie nicht einsehen und auswerten zu können. Was z.B. Bundeskanzler Helmut Kohl angeht, hat er als Historiker in dem Wissen um eine spätere Auswertung seiner Arbeitsakten sowieso nur wenig Paraphen an den Rand seiner Akten geschrieben. Auch zeichnen Akten, dies ist bekannt, nicht immer das korrekte Bild, also den tatsächlichen Ablauf nach. Wir dürfen also getrost auch ohne die noch nicht zur Verfügung stehenden Akten versuchen, das Bild der zeitgeschichtlichen Ereignisse zu rekonstruieren.

41 Es handelt sich hierbei um die erste Gesamtdarstellung der deutschen Einheit «Geschichte der deutschen Einheit» in vier Bänden von Karl-Rudolf Korte, Dieter Grosser, Wolfgang Jäger und Werner Weidenfeld, welche eine einmalige Sondergenehmigung zur Auswertung bislang unzugänglichen Quellenmaterials erhalten haben.

42 Die «Sonderedition» aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990 legen ausnahmsweise vor Ablauf der regulären Sperrfrist einen Teil der entscheidenden Dokumente aus dem Bundeskanzleramt zur Wiederherstellung der deutschen Einheit in grosser Ausführlichkeit vor.

zeugnissen der Parteien, des Bundestages, des Bundesrates⁴³ und der Interessenverbände⁴⁴, von Berichten und Kommentaren massgeblicher Tageszeitungen⁴⁵ und Magazinen erlaubte es überdies, den historisch-genetischen Ablauf der Ereignisse zu einer fortlaufenden, gedanklich wie motivational nachvollziehbaren Geschichte zu formen.⁴⁶ Denn ähnlich wie die persönlichen Notizen und Briefe, die dem Autor in grosser Zahl von Politikern und Betroffenen zur Verfügung gestellt wurden, entpuppte sich die Quelle «Zeitungen» und «Zeitschriften» als riesige «Fundgrube». Ihre systematische und vergleichende Auswertung lieferte das Rückgrat der zeitgeschichtlichen Untersuchung.

Dort, wo Unklarheiten blieben, halfen, neben der zahlreichen Erinnerungsliteratur, auch persönliche Berichte von betroffenen Eigentümern, kundigen Politikern, Rechtsanwälten und nahen Beteiligten. Einige der Allgemeinheit bis heute vorenthaltene Akten, dem Autor freundlicherweise aus anderweitigen Quellen zur Verfügung gestellt, vervollständigten das Bild zu einem logischen Ganzen. Die Frage, «sind die Geschehnisse möglicherweise ganz anders und der hier vorgelegten Darstellung widersprechend abgelaufen?» ist, mit Ausnahme des grundsätzlichen wissenschaftstheoretischen Vorbehalts Poppers, guten Gewissens mit *nein* zu beantworten.

Wünschenswert wären noch ergänzende Interviews mit massgeblichen Zeitzeugen gewesen, insbesondere mit den Herren Schäuble, de Maiziere, Kinkel, Kastrup und Bundeskanzler a. D. Helmut Kohl.⁴⁷ Eine qualifizierte Befragung von Zeitzeugen konnte sinnvollerweise aber erst *nach* Erreichen des in dieser Arbeit entwickel-

43 Die Untersuchung stützt sich auf die vollständige Auswertung der Bundestags- und Bundesratsprotokolle, inklusive der Ausschüsse Jahr 1989 bis zum Jahr 1998) zu dieser Thematik.

44 Die sog. «Alteigentümer» haben sich rasch nach dem Abschluss des Einigungsvertrages und dessen Ergebnisses im Jahr 1990 zu Gruppen (Vereine, Verbände) zusammengeschlossen. Sie koordinieren die unterschiedlichen Interessen der Eigentümer, veranstalten Seminare, informieren über den Stand der Dinge und halten Kontakt zu juristischen Experten. (IOB, AfA, Arbeitsgemeinschaft Recht und Eigentum, Heimatvertriebenes Landvolk – bereits vor 1990 bestehend, u.a.).

45 Die Untersuchung basiert auf einer vollständigen Auswertung nahezu aller Tageszeitungen, Magazine, Zeitschriften, Publikation, die sich seit dem Mauerfall 1989 bis zum heutigen Tage 2002 mit dem Thema «Enteignungen», «Konfiskationen», «Bodenreform», «Rückgabeverbot» befasst haben – um einige der Suchbegriffe zu nennen. Nicht alle sind in der vorliegenden Untersuchung zitiert worden, trugen aber erheblich zur inhaltlichen und formalen Erkenntnis des tatsächlichen Ablaufes der Ereignisse bei. Die Zeitungen «Die Welt» und «Frankfurter Allgemeine Zeitung» haben übrigens als einzige Publikationsorgane seit dem Jahr 1989 unablässig über dieses Thema berichtet.

46 Die relevanten Daten (Zeitpunkt, Stichtag X) werden im Text zur besseren Übersicht für den Leser «fett» hervorgehoben. Eine thematische Übersicht über die Geschehnisse der Jahre 1989 bis 1991 sind in der «Chronologie» festgehalten.

47 Altbundeskanzler Helmut Kohl hat im Januar 2002 ein Interviewersuchen des Autors abgelehnt.

ten Erkenntnisstandes geführt werden. Sie sollen, soweit sie gewährt werden, später veröffentlicht werden.

Zum Schluss eine Bemerkung zur Quellenlage: Hätte es für die Verhandlungsführung der Bundesrepublik Deutschland mit der DDR und der Sowjetunion die Bundesregierung «entlastende» Dokumente gegeben, wären sie der Öffentlichkeit mit Sicherheit vorgelegt worden. Der unerträgliche moralische Druck, der durch grossformatige Zeitungskampagnen über einen Zeitraum von mehreren Jahren⁴⁸, besonders im Bundestagswahlkampf 1998 auf Bundeskanzler Helmut Kohl und seinen damaligen möglichen Nachfolger Wolfgang Schäuble und auf Bundesausserminister Klaus Kinkel ausgeübt wurde, hätte sich mit der Veröffentlichung von entlastenden Dokumenten sofort lösen lassen. Doch bis zum heutigen Tage schweigen die massgeblichen Akteure.

⁴⁸ Hervorzuheben sind dabei die aufs Äusserste provozierenden zum Teil ganzseitigen Anzeigen des Hamburger Kaufmannes Heiko Peters gegen die vormalige Bundesregierung Kohl in der «Frankfurter Allgemeine Zeitung» und in der «Die Welt».

Kapitel 2

Die philosophische Grundlegung von Freiheit und Eigentum

2.1. Die ideengeschichtliche Grundlage des Eigentumsrechtes⁴⁹

Der klassische Begründer der Eigentumstheorie, auf dessen philosophischer Grundlegung das moderne Verfassungsrecht, auch das der Bundesrepublik Deutschland, zu einem wesentlichen Teil beruht, ist der englische Philosoph John Locke (1632-1704). Entsprechend seiner Theorie, die von vielen bedeutenden Vertretern und philosophischen Begründern des modernen (rationalen) Rechtsstaates übernommen wurde⁵⁰, ist Eigentum konstitutiv für die Existenz einer Rechtsperson und damit indirekt aller rechtlich fundierten Institutionen. In unversöhnlichem Gegensatz zu dieser Auffassung ist für Karl Marx, (1818-1883), dem (mittelbaren) Begründer der späteren Staatsdoktrin so genannter «sozialistischer» Staaten⁵¹, Eigentum Ausdruck der Entfremdung des Menschen von seinem eigentlichen Sein. Auf der Grundlage dieser gegensätzlichen Auffassungen von Eigentum haben sich in den vormaligen, sog. sozialistischen Staaten Auffassungen von Recht und Freiheit gebildet, die unvereinbar waren mit denen in den modernen westlichen Verfassungsstaaten.

49 Im Folgenden handelt es sich nur um eine Skizze der Auffassungen von John Locke und Karl Marx. Eine ausführliche Untersuchung des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum kann die vorliegende Untersuchung nicht leisten. Beabsichtigt ist, die unterschiedlichen Eigentumsvorstellungen als Grundlage des Handelns der sowjetischen Besatzungsmacht in der früheren «Ostzone» Deutschlands verständlich zu machen und darüber hinaus die Grundlage der abschliessenden politik-wissenschaftlichen Bewertung (in Kapitel 11) zu erhellen.

50 Unter ihnen die klassischen deutschen Philosophen Immanuel Kant (I. Kant: Die Metaphysik der Sitten, Eigentum als sittliche Forderung) und G.W.F. Hegel (G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts).

51 Der Beitrag von Karl Marx zu der theoretischen Begründung der sog. «sozialistischen» Staaten ist in der Tat nur ein mittelbarer. Die orthodoxe kommunistische Partei Lenins und Stalins, die mit der Oktoberrevolution von 1918 die Sowjetunion und, nach dem Zweiten Weltkrieg, die Staaten des sog. «Ostblocks» ins Leben rief, stützte sich weniger auf die Theorien von Marx als auf die seiner gedanklichen Nachfolger Engels, Lenin und Stalin. Ausführlich dazu G.A. Wetter, Der dialektische Materialismus, seine Geschichte und sein System in der Sowjetunion, o. 0.1952. Neben dieser staatsbegründenden orthodoxen Tradition entwickelten sich innerhalb der westlichen Welt vielfältige marxistische Schulrichtungen, die aber für den sog. «Diamat», den staatsdoktrinären «dialektischen Materialismus» der Ostblockstaaten ohne Bedeutung blieben.

2.2. John Locke: Freiheit, Recht und Eigentum und die Aufgabe des Staates

Die ideengeschichtliche Grundlage des Eigentumsrechtes, wie es sich in den Verfassungen des Westens und unserem heute herrschenden Rechtsstaatsverständnis niederschlägt, ist von John Locke in seinen «Zwei Abhandlungen über die Regierung» gelegt worden. In der zweiten Abhandlung, von der im Folgenden die Rede sein wird⁵², handelt es sich im Kern um die Lehre von der Entstehung und Sicherung des Eigentums. John Locke wollte in seinem Essay allerdings keine Realgeschichte der Menschheit erzählen, wie es zunächst den Anschein haben könnte, sondern er entwirft mit seiner Schilderung des Übergangs von einer vorstaatlichen zu einer staatlichen Gesellschaft eine Fiktion, deren Sinn allein darin besteht, das Wesen des modernen Rechtsstaates gegenüber anderen sozialen Ordnungen zu charakterisieren und verständlich zu machen.

John Lockes Gedankengang ist Folgender: Jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf Eigentum.»⁵³ Diese These ist der Ausgangspunkt seiner Theorie. Recht im Sinne von Anrecht auf Aneignung von Dingen als Eigentum gehört zum Naturrecht des Menschen. Das Medium dieser Aneignung ist die Arbeit. Aus der ursprünglichen, undifferenzierten Gemeinsamkeit aller natürlichen Güter entsteht durch die Arbeit des Menschen das private Eigentum. «Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind [...] im eigentlichen Sinne sein Eigentum.»⁵⁴ Die Schätze der Natur erlangen ihre eigentliche Bedeutung für den Menschen erst, wenn sie bearbeitet werden und sich in Gebrauchsgüter verwandeln. Wer sich also beispielsweise Land mittels seiner Arbeit aneignet, verringert nicht, sondern vermehrt den allgemeinen Reichtum der Menschheit.⁵⁵ Durch die Form der Aneignung durch *Arbeit* erwirbt sich der Mensch also Rechte, die die Grundlage sozialen Zusammenlebens in einem Staate sind und ihn als Rechtssubjekt ausmachen.

52 Es geht hier nicht darum, eine umfassende Darstellung der Idee des Eigentums nach J. Locke zu entwickeln, daran soll hier noch einmal erinnert werden. Lediglich der Grundgedanke seiner Lehre vom Wesen des Eigentums und des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum und der Aufgabe des Staates in diesem Kontext soll hier deutlich werden.

53 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 25, S. 215 f. (Lockejohn: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §25, S. 16 ff.).

54 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, §27, S. 216. («The labor of his body and the work of his hands, we may say, are properly his.» Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §27, S. 17).

55 Vgl. Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 37, S. 223. (Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, § 37, S. 22 f.).

Was aber, so fragt Locke im Laufe seiner Ausführungen, sollte nun einen Menschen veranlassen, seinen Besitz über das hinaus zu vergrössern, was ihm selbst und seiner Familie zur reichlichen Versorgung dient?

Seine Antwort lautet: Der Gebrauch des Geldes. «So kam der Gebrauch des Geldes auf, einer beständigen Sache, welche die Menschen, ohne dass sie verdarb, aufheben und nach gegenseitiger Übereinkunft gegen die wirklich nützlichen, aber verderblichen Lebensmittel eintauschen konnten.»⁵⁶ Aus der Geldeinführung ergeben sich für Locke folgende Konsequenzen: Mit Geld kann der Mensch, ohne selbst zu arbeiten, andere für sich arbeiten lassen, um noch mehr zu erwerben. Und durch den Verkauf seiner Erzeugnisse wiederum kann der Mensch Geld gewinnen. Die Anhäufung von verderblichen Lebensmitteln über den Eigengebrauch hinaus, die zuvor sinnlos war, erlangt durch die Geldeinführung – also mit der Möglichkeit, Handel zu treiben – einen Sinn: Die natürlichen Grenzen von Arbeit und Konsum werden mit dem Handel überschritten, und Geld als das Medium des Handels schafft die Voraussetzung für einen «overplus»⁵⁷ – einen *Mehrwert*.⁵⁸

An dieser Stelle ist nun – folgen wir Lockes Argumentation – der Übergang von der natürlichen, w/politischen Lebensweise hin zu einer politischen Ordnung zu erkennen. Die erste ist von durchgehender Natural- und Selbstversorgung gekennzeichnet, die zweite von der Geldwirtschaft bestimmt. In der *vorpolitischen* Ordnung konnte es nach Lockes Ansicht kaum Streit und Neid geben, da alle naturgegebenen Dinge im Überfluss vorhanden waren⁵⁹, weshalb im Naturzustand auch

56 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 47, S. 229. («And thus came in the use of money – some lasting thing that men might keep without spoiling, and that by mutual consent men would take exchange for the truly useful but perishable supports of life.» Locke, John: *The Second Treatise of Government*, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §47, S.28).

57 Locke, John: *The Second Treatise of Government*, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, § 50, S. 29.

58 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, §50, S.230f. Locke bringt diesen Sachverhalt dem Leser an einem Beispiel näher: Ein grosser Landbesitz in Amerika wird erst dadurch wertvoll, wenn man seine Erzeugnisse auf fernen Märkten gegen Geld eintauschen kann. Voraussetzung dafür übrigens: Ein freier Markt ohne Grenzen. Mit Einführung des Geldes verschwindet die Bereitschaft nur das zu produzieren, was selbst konsumiert werden kann. Karl Marx beruft sich später auf die Theorie Lockes in den Theorien über den Mehrwert in: *Kapital*, Bd. 4, Berlin 1956. Marx ist überzeugt, dass Locke die klassischen Rechtsvorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft beschrieben hat und seine Philosophie überdies der Ökonomie zur Grundlage ihrer Vorstellungen diene. Marx verwandte Locke als Kronzeuge, um seine Behauptung zu stützen, dass der moderne Staat (Rechtsstaat) nichts anderes als die Hülle (Überbau) seiner kapitalistischen Basis ist, und damit die Staatsgewalt nicht anderes als der Helfershelfer der herrschenden Klasse (Bourgeoisie).

59 Die ausführliche Beschreibung des Zustandes bei Locke: Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 31 ff., S. 218 ff. (Locke,

keine Notwendigkeit einer übergeordneten politischen Macht bestand. Auf der Stufe der Geldwirtschaft jedoch entstehen Abhängigkeiten, werden Güter knapp und im Ringen um geldwertes Vermögen entsteht Streit zwischen den konkurrierenden Teilnehmern des Marktes. Darüber hinaus gelangt, wer aus eigener Arbeit nicht das Lebensnotwendige erworben hat, in Versuchung, sich durch Gewalt in den Besitz von Vermögen zu bringen. Aus diesem Grunde wird der Staat zu einer Notwendigkeit, dessen Sinn darin besteht, ein geregeltes Zusammenleben der Menschen bei Bestehen einer Geldwirtschaft zu ermöglichen.

Einen Staat zu begründen bedeutet aber, einer Einschränkung der Freiheit zustimmen zu müssen: «Wenn der Mensch im Naturzustand so frei ist, wie gesagt worden, wenn er der absolute Herr seiner eigenen Person und seiner Besitztümer ist, dem Grössten gleich und niemandem Untertan, warum soll er auf seine Freiheit verzichten? Warum soll er seine Selbständigkeit aufgeben und sich der Herrschaft und dem Zwang einer anderen Gewalt unterwerfen? Die Antwort liegt auf der Hand: Obwohl er nämlich im Naturzustand ein solches Recht hat, so ist doch die Freude an diesem Recht sehr ungewiss, da er fortwährend den Übergriffen anderer ausgesetzt ist. Denn da jeder im gleichen Masse König ist wie er, da alle Menschen gleich sind und der grössere Teil von ihnen nicht genau die Billigkeit und Gerechtigkeit beachtet, so ist die Freude an seinem Eigentum, das er in diesem Zustand besitzt, sehr ungewiss und sehr unsicher.» Und genau diese Unsicherheit ist es, die nach John Locke's Theorie zur Bildung einer Staatsgesellschaft führt, «zum gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Vermögens.»⁶⁰ Ihr Ziel ist die Erhaltung des Eigentums, Sinn des Staates also der Schutz des Eigentums.

Der Staat dient somit der Sicherung des *vorstaatlich* und *ausserstaatlich* – *durch Arbeit* – erworbenen Eigentums. Das ist seine vordringlichste Aufgabe. «Denn da die Erhaltung des Eigentums der Zweck der Regierung und das Ziel ist, weshalb Menschen in die Gesellschaft eintreten, so muss auch notwendigerweise vorausgesetzt und verlangt werden, dass sie Eigentum haben sollen. [...] Da also die Menschen in der Gesellschaft Eigentum haben, haben sie auf diese Güter, die nach den Gesetzen der Gemeinschaft ihnen gehören, deshalb auch ein solches Recht, dass

John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §31 ff., S. 19 ff.).

60 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, §123, S. 278. («This makes him willing to quit a condition which, however free, is full of fears and continual danger; and it is not without reason that he seeks out and is willing to join in society with others who are already united, or have a mind to unite, for the mutual preservation of their lives, liberties, and estates, which I call by the general name 'property'.» Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §123, S. 70 f.).

niemand ihnen ohne ihre eigene Zustimmung rechtmässig alles oder irgendeinen Teil davon wegnehmen darf»⁶¹

Aufgrund dieser Auffassung ist es nur allzu konsequent, wenn Locke zu dem weiteren Ergebnis gelangt, dass Steuern ausschliesslich mit der Zustimmung der Besteuernten erhoben werden dürfen. In gleicher Weise wie Locke den konflikthafte Charakter einer – nennen wir es einmal so – «kapitalistisch» bestimmten Gesellschaft erkennt, welche die Staatseinrichtung notwendig macht, aus der sich wiederum als zentrale Aufgabe des Staates der Schutz des Eigentums ergibt, ebenso erkennt Locke die Notwendigkeit, den Bürger vor willkürlichen Staatseingriffen zu schützen. (Worauf für ihn im Weiteren die Unerlässlichkeit einer Kontrolle der Macht durch Teilung der staatlichen Gewalten folgt). Ein solcher Schutz wird nach Locke dadurch gewährleistet, dass die gesetzgebende Gewalt von gewählten Repräsentanten des Bürgertums – nämlich den Steuerzahlern – gebildet wird.⁶² So «wird alle Regierung, in welche Hände sie auch gelegt sein mag, unter der Bedingung und *mit dem Zweck* anvertraut, um den Menschen *ihr Eigentum* zu bewahren und zu sichern. Wie gross auch immer die Macht eines Fürsten oder eines Senates sein mag, Gesetze zur Regelung des Eigentums zwischen den Untertanen zu erlassen, sie können aber niemals die Macht haben, sich selbst das ganze oder irgendeinen Teil vom Eigentum der Untertanen ohne deren Zustimmung zu nehmen. Das würde in der Tat bedeuten, ihnen gar kein Eigentum zu lassen. Und um zu erkennen, dass selbst absolute Gewalt, wo sie notwendig ist, nur weil sie absolut ist, noch lange nicht willkürlich sein muss, sondern immer durch jene Ursache beschränkt bleibt und auf jene Ziele ausgerichtet, die in manchen Fällen eine absolute Gewalt erforderlich machen, brauchen wir unseren Blick nur auf die gewöhnliche Übung der militärischen Disziplin zu richten.»⁶³

John Locke schlägt in seinen weiteren Ausführungen eine Kontrolle und Begrenzung der Macht des Staates durch Gewaltenteilung vor, vor allem eine Trennung der Legislative und Exekutive. Die gesetzgebende Gewalt darf von gewählten Körperschaften jeweils nur in den Grenzen des Wählerauftrages ausgeübt werden.⁶⁴

61 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 138, S. 288. (Lockejohn: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, § 138, S. 79 f).

62 Ausführlich dazu: Locke john: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, §134 ff., S. 283 ff. (Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §134, S.75f.).

63 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 139, S. 289. (Locke John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, § 139, S. 80 f).

64 Ausführlich dazu: Locke john: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998; §143 ff., S. 291 ff. (Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §143ff., S.82ff.).

Ohne an dieser Stelle einen erschöpfenden Überblick über Lockes Ausführungen zur Begründung und Funktion des Staates zu beabsichtigen, sollte jedoch zum Schluss noch *ein* zentrales Problem des staatlich verfassten Lebens eigens herausgehoben werden:

Locke erkannte die Gefahr der ungezügelter Ausdehnung des «Kraken Staat», und konsequenterweise erhob er die Forderung, den bürgerlichen Freiheitsraum gegenüber dem Staat nicht nur zu verteidigen, sondern stets, soweit wie möglich, sogar auszuweiten. Unumschränkte Staatsmacht schien ihm schlimmer als gar keine Staatsmacht. Auch durften nach seiner Auffassung politische Repräsentanten keine Berufspolitiker sein. Vielmehr sollten die als Legislative zusammenkommenden Abgeordneten Repräsentanten der bürgerlichen Erwerbsgesellschaft sein und bleiben, um als Mitglieder dieser Gesellschaft selbst die Auswirkungen der Gesetze zu spüren, welche sie zuvor beschlossen hatten.

Dass der Zweck des Staates, nämlich das Eigentum des Bürgers zu bewahren, bei der Ausdehnung der Macht des Staates verloren gehen könnte, auch dieser Gefahr war sich Locke bewusst. An die Adresse der Staatsmacht gerichtet warnte er: «Das heisst die Menschen für [...] Narren zu halten, dass sie sich zwar bemühen, den Schaden zu verhüten, der ihnen durch Marder oder Füchse entstehen kann, aber zufrieden zu sein, ja, es für Sicherheit halten, von Löwen verschlungen zu werden.»⁶⁵

Aus alledem folgt: Ein Staat oder eine Regierung, die sich das Eigentum ihrer Bürger ohne deren Zustimmung entschädigungslos aneignet, ein solcher Staat kündigt die Grundlage seiner Existenzberechtigung auf. Denn wie bereits mehrfach betont, allein im Schutz des Eigentums seiner Bürger besteht der Zweck des Staates. Handelt ein Staat diesem Zweck entgegen, so kündigt er das zwischen den Bürgern und ihm bestehende Rechts- und Vertragsverhältnis auf.

2.3. Karl Marx: Die Negation des Eigentumsrechtes

Der individualistischen und vertragstheoretischen Theorie des modernen Rechtsstaates als Garant des Eigentums und damit der individuellen Freiheit steht der Gedanke einer sozialistischen und kommunistischen Sozialordnung gegenüber. Auch diese Vorstellung hat, wie die Lockesche, normativen Charakter. Doch sie erstrebt, ganz im Gegensatz zu Locke, mit Hilfe einer an der *Negation* von *Privateigentum* orientierten Ordnung die Abschaffung allen sozialen Übels an, zu denen auch und

⁶⁵ Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 93, S. 257 f. («This is to think that men are so foolish that they take care to avoid what mischief may be done them by polecats or foxes, but are content, nay, think it safety, to be devoured by lions.» Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Pardon, Indianapolis, New York 1952, § 93, S. 53.).

gerade der Staat gehört, als die das Bestehen von Eigentum garantierende und schützende Institution.

Zunächst und grundlegend gilt es, das *private*, für den unmittelbaren Konsum bestimmte Eigentum zu unterscheiden, das sich in etwa mit der Vorstellung Lockes vom Eigentum in der *vorstaatlichen* Gesellschaft deckt, vom *produktiven* Eigentum, oder Kapital, sei es an Naturgegebenheiten oder Artefakten oder, in der staatlich organisierten Gesellschaft, in liquidem Kapital. Von den beiden Arten des Eigentums interessiert die marxistische Theorie nur das letztere, von dem im Folgenden allein die Rede sein wird.

Aufgrund welcher Überlegungen gelangte nun Marx zu seiner, der Lockeschen Auffassung diametral entgegengesetzten Theorie vom privaten Eigentum (im Sinne produktiven Eigentums oder Kapitals)?

Sein Ausgangspunkt ist die Ungerechtigkeit von Tauschverhältnissen, die sich immer da herausbildet, wo es auf dem Markt zu ungleichgewichtigen Tauschbeziehungen kommt. Zu solchen Verhältnissen kommt es dann, wenn es einem der Tauschpartner gelingt, begehrte Güter mehr oder weniger zu monopolisieren. Ungleiche Tauschverhältnisse bilden sich aber insbesondere da, wo die *w/staatlich* unmittelbaren Tauschbeziehungen von der Geldwirtschaft abgelöst werden und sich die unmittelbaren in mittelbare Tauschverhältnisse verwandeln. Mit der Forderung nach Aufhebung ungleichgewichtiger und in der Folge ungerechter Tauschverhältnisse verbindet sich daher die Forderung nach Aufhebung des Staates als eine ungerechte Tauschverhältnisse sanktionierende Institution.

Doch Karl Marx will nicht zurück in die Naivität *vorstaatlicher* Verhältnisse des «Naturzustandes», vielmehr will er die in der Gegenwart herrschenden privat-kapitalistischen Verhältnisse *positiv* überwinden zugunsten einer künftigen sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft, die den im Stadium privat-kapitalistischer Wirtschaftsweise angehäuften Reichtum an Produkten und Produktionsverfahren bewahrt und einbringt in eine *nachstaatliche* und nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten gestaltete Gesellschaftsordnung.

Hinter dieser Auffassung steht die Vorstellung, dass sich gesellschaftliche Probleme nicht auf dem Boden des vertragstheoretischen Individualismus lösen lassen. Karl Marx versteht «Gesellschaft» nicht als etwas, das durch freiwillige Zusammenkunft für sich bestehender autonomer Individuen zustande kommt. Vielmehr geht er davon aus, dass der Mensch als *animal sociale* immer schon auf andere Menschen bezogen ist, ja, dass sich das *Wesen* des Menschen darin erschöpft, in sozialen Beziehungen zu existieren, und dass deshalb die Idee autonomer vertragsschliessender Individuen nur eine philosophische Fiktion darstellt.

In der Tat hat das Eigentum, wie Locke nach Marx richtig erkannte, zentrale Bedeutung für das menschliche Dasein. Aber damit das wahre, d.h. das soziale Wesen des Menschen wieder zur Geltung kommen kann, muss die Stellung und Einstellung zum Eigentum im Sinne von Privateigentum (an Produktionsmitteln) grundsätzlich revidiert werden. «Durch Produktion entstand die Arbeitsteilung und dadurch an-

geblich das Eigentum»⁶⁶ so Claus-E. Bärsch. Denn das Privateigentum und der mit ihm verbundene BssrcMndividualismus hat in der Vergangenheit dazu geführt, die Menschen von ihrem menschlichen Wesen wegzuführen, sie zu *entfremden*. Aus der Entwicklung der Arbeitsteilung, die einen historischen Prozess darstellt, entspringt also die «Entfremdung» des Menschen – von seinen Mitmenschen, von seinen Produkten und seinem sozial vermittelten Selbstverständnis und Selbstverhältnis. Um diese Entfremdung zu überwinden, bedarf es einer positiven Aufhebung⁶⁷ des Privateigentums an Produktionsmitteln, denn erst dadurch kann der Widerspruch zwischen den Interessen der einzelnen Individuen und dem gemeinschaftlichen Interesse aller Individuen aufgelöst werden.

Mit seinem politischen Programm einer Aufhebung der privat-kapitalistischen Wirtschaftsweise, in letzter Konsequenz mit der Aufhebung des schützenden Staatsapparates⁶⁸, der private Interessen und Privateigentum bewahrt und verteidigt, verbindet Marx ein anspruchsvolles humanistisches Programm: «Die positive Aufhebung des Privateigentums als eine Aneignung des menschlichen Lebens ist daher die positive Aufhebung aller Entfremdung, also die Rückkehr des Menschen aus Religion, Familie, Staat etc. in sein menschliches, d.h. gesellschaftliches Dasein.»⁶⁹

Um diesen Satz angemessen zu verstehen, müssen wir davon ausgehen, dass für Marx das menschliche Individuum ein soziales und kein «privates» Wesen ist, wie bei John Locke, der seine Gesellschafts- und Staatstheorie auf dem Boden einer individualistischen Anthropologie konzipiert hatte. Gemäss Marx kommt der Mensch erst nach Aufhebung aller separierenden Sozialbeziehungen, also erst in der Überwindung aller Privatverhältnisse, zu einer «wirklichen Aneignung des menschlichen Wesens durch und für den Menschen» und das bedeutet nicht weniger, als die «vollständige, bewusst und innerhalb des ganzen Reichtums der bisherigen Entwicklung gewordene Rückkehr des Menschen für sich als eines gesellschaftlichen, d.h. menschlichen Wesens».

Denn, so der Politikwissenschaftler Claus-E. Bärsch in Anlehnung an Marx: «Der Mensch ist A) ein Mensch für sich, und er ist B) ein gesellschaftliches Wesen,

66 Claus-E. Bärsch: Sozialismus in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E.: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981, S. 184.

67 Was unter *positiver Aufhebung* zu verstehen sei, wird im Folgenden verdeutlicht.

68 Politische Institutionen sind also Funktionen ökonomischer Verhältnisse, die sich aus den ungleichgewichtigen Tauschprozessen ergeben. Soziale Klassen und ihr Selbstverhältnis und Selbstverständnis (in Form von klassenbedingten Vorstellungen, i. e. Ideologien) sind ebenfalls Ergebnis ungleicher ökonomischer Marktpositionen. Am Ende des historischen Prozesses ungleicher Tauschbeziehung, «Geschichte ist eine Geschichte der Klassenkämpfe», kommt es zu einer radikalen Polarisierung der Gesellschaft.

69 Marx, Karl: Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), Marx/Engels Werke, Ergänzungsband, Erster Teil, Berlin 1973, S. 537.

und er ist im Sozialismus beides zusammen, ohne das zwischen den Momenten A und B ein Widerspruch besteht. In dieser Verknüpfung von Subjektivität (Für sich sein) und Intersubjektivität (Sein für andere) liegen die wesentlichen Merkmale der sozialistischen Konzeption von Karl Marx.»⁷⁰ Ein Widerspruch zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gesellschaft besteht deshalb nach der Aufhebung der geschichtlich gewordenen privaten Eigentumsverhältnisse nicht mehr.

«Das scheint plausibel», so Bärsch, «weil ja der Mensch als gesellschaftliches Wesen und die Gesellschaft als Verhältnis dieser Wesen charakterisiert wird.»⁷¹

Was sind das für Ziele, für deren Gelingen die Aufhebung des Privateigentums so unausweichlich ist? Welches sind die Voraussetzungen für diese gesellschaftliche Ordnung ohne Privateigentum? Warum verhindert die Existenz von Eigentum in privater Hand nach marxistischer Auffassung die Erfüllung der tiefsten menschlichen Bestrebungen? – Definieren wir sie als «Gerechtigkeit», «Gleichheit», «Herrschaftslosigkeit», «Freiheit» und «materielle Sicherheit» – nur um die wichtigsten und sicher erstrebenswerten Ziele sozialen Daseins zu nennen – wird dann für deren Zusammenspiel nicht gleichzeitig eine «politische Ordnung» gefordert werden müssen, um sie zu sichern? Aber im historischen Endstadium menschlich sozialen Daseins, im Kommunismus, soll nach Marx keine politische Ordnung mehr existieren, weil auch diese als ein Phänomen der Entfremdung gilt, das allenfalls als sozialistisches Übergangsstadium zum Kommunismus noch bestehen bleibt.

Unterstellt man mit Karl Marx den unabänderlichen Zusammenhang von Privateigentum und Entfremdung, so kann die schlussfolgernde Forderung nur lauten: Aufhebung, *positive* Aufhebung des Privateigentums!

Denn wird einmal, wie es nach marxistischer Auffassung geschah, der ursprüngliche natürliche soziale Zustand des Menschen und der ursprünglich unmittelbare Zusammenhang von Produktion und Konsumtion der *vorhistorischen* Daseinsweise des Menschen durch individuelle und private Aneignung gesellschaftlich produzierten Eigentums unterbrochen, dann entsteht das Phänomen der «Entfremdung» – des Menschen von seinen Mitmenschen, von seinen Produkten und seinem sozial vermittelten Selbstverhältnis. So entspringt Entfremdung aus dem Prozess der arbeitsteiligen Gesellschaft, der allerdings ein zwangsläufiger ist. An dessen Ende muss die Aufhebung der Entfremdung stehen, und zwar durch Umsturz aller bestehenden, im Privateigentum begründeten Gesellschaftsverhältnisse und d.h. durch Wiederaneignung des gemeinschaftlich produzierten Eigentums. Erst die Aufhe-

70 Claus-E. Bärsch: Sozialismus in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E.: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981, S. 183.

71 Bärsch in: Claus-E. Bärsch: Sozialismus in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E.: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981, S. 182.

bung des Privateigentums und Wiederaneignung der ursprünglichen menschlichen Lebensweise bedeutet das Ende aller Entfremdung.⁷²

Wohin – in welchen Zustand – führt die «Rückkehr» oder besser gesagt, der erstrebte «Aufschwung» über die bekannten historischen Daseinsbedingungen des Menschen hinaus?

Mit dieser Frage berühren wir die utopische Dimension des Sozialismus, er habe mit der Lösung der Eigentumsproblematik zugleich auch die Probleme des Egoismus, des Neides, der Habgier, begründet im Individualismus des Menschen und seiner arbiträren Freiheit, gelöst und in einer Versöhnung aller individuellen und den allgemeinen Interessen überwunden. Im Kommunismus, so die Aussicht, seien mit der Eigentumsfrage auch alle diese Probleme obsolet geworden, und der Mensch als gesellschaftliches, d.h. als menschliches Wesen, mit sich und allen und allem geeint.

Wir ahnen, welche Dimension die marxistische Utopie umgreift und wie umfangreich eine ihr gewidmete Betrachtung ausfallen könnte. Doch auf sie einzugehen ist nicht unsere Aufgabe. Das hier Darzulegende soll allein dem Zwecke dienen, die ideologischen Voraussetzungen verständlich werden zu lassen, die das politische Handeln im östlichen Teil Deutschlands leiteten.

Damit zurück zu der sozio-ökonomischen Betrachtungsweise der Geschichte als einer Geschichte von Klassenkämpfen, aus der sich die Forderung einer Sozialisierung allen Eigentums an Produktionsmitteln ergibt. Mit dieser Forderung wird nicht nur das Recht auf individuelles Eigentum, sondern auch die mit ihm zusammenhängende Funktion des Staates obsolet. So schreibt Friedrich Engels: «Der moderne Staat, was auch seine Form, ist eine wesentliche kapitalistische Maschine, Staat der Kapitalisten, der ideelle Gesamtkapitalist. Je mehr Produktivkräfte er in sein Eigentum übernimmt, desto mehr wird er wirklich Gesamtkapitalist, desto mehr Staatsbürger beutet er aus. Die Arbeiter bleiben Lohnarbeiter, Proletarier. Das Kapitalverhältnis wird nicht aufgehoben, es wird vielmehr auf die Spitze getrieben. Aber auf der Spitze schlägt es um.»⁷³

Am Ende des historischen Prozesses und der sich mit und aus ihm bildenden Klassengesellschaft steht die klassenlose kommunistische, in letzter Konsequenz eines Staates unbedürftige Gesellschaft, in der alle ungleichen ökonomischen Verhältnisse endgültig der Vergangenheit angehören. «Indem er [der Staat] endlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich selbst überflüssig. Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit

72 Richtig ist darüber hinaus, dass Entstehung und Aufhebung des Privateigentums nur eine bewirkende Funktion haben. Vgl. dazu ausführlich: Claus-E. Bärsch: Sozialismus in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E.: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981.

73 Zitiert nach Marx, Karl/Engels, Friedrich: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Berlin 1975, Friedrich Engels: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 133. (Dort zitiert nach der deutschen Ausgabe von 1891, Karl Marx/ Friedrich Engels: Werke, Bd. 19, S. 189 ff.).

der Klassenherrschaft aufgehört und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein beseitigt ist, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat nötig machte.»⁷⁴

Nachdem also das Proletariat die Staatsgewalt ergriffen hat und die Produktionsmittel in Staatseigentum umgewandelt worden sind, «erhebt sich der Staat selbst als Proletariat» und wird als Staat überflüssig.⁷⁵ «In dem Mass, wie die Anarchie der gesellschaftlichen Produktion schwindet, schläft auch die politische Autorität des Staates ein. Die Menschen, endlich Herren ihrer eigenen Art der Vergesellschaftung, werden damit zugleich Herren der Natur, Herren ihrer selbst – frei»⁷⁶, so Marx und Engels. Beide gingen davon aus, dass in einer nicht durch Privateigentum entfremdeten Gesellschaft, in einer «menschlichen Gesellschaft», der Mensch nicht mehr von egoistischen Handlungsantrieben bestimmt wäre. Hinter dieser Auffassung steht die der marxistischen Theorie eigentümliche Vorstellung, das menschliche Bewusstsein sei nichts anderes als der Reflex seiner materiellen, und d.h. hier, wirtschaftlichen Lage. Obgleich Marx durchaus einräumte, dass der Mensch aufgrund seines Bewusstseins ökonomische Verhältnisse absichtsvoll umgestalten könne, sollte dieses Bewusstsein nichts anderes sein, als der Reflex seiner sozio-ökonomischen Umstände. Am Ende jedoch hört der Kampf ums Einzeldasein auf, der Mensch ist frei und der Staat abgestorben.

Auch mit der Lehre vom Absterben des Staates erweist sich die vermeintlich wissenschaftliche Lehre von Marx als Utopie. So bleibt es unvorstellbar, dass ein *nicht* staatlich verfasstes menschliches Handeln in kürzester Zeit *nicht* zu Anarchie und unbegrenzter Gewalt führen würde. Darüber hinaus haben sich die Prognosen oder besser, Prophezeiungen, von Marx als Fehlspekulationen erwiesen. Denn gerade im blühenden Kapitalismus, wo der Widerspruch zwischen privater Aneignung und gesellschaftlicher Produktion im Marx'schen Sinne besonders gross war und weiterhin ist, sind die Verhältnisse stabil geblieben und haben eben nicht zum Zusammenbruch (Umsturz) des kapitalistischen Systems geführt. Ist nicht, wie Claus-E. Bärsch trefflich bemerkt, genau in solchen Ländern der Sozialismus «auf-

74 Zitiert nach Marx, Karl/Engels, Friedrich: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Berlin 1975, Friedrich Engels: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 135. (Dort zitiert nach der deutschen Ausgabe von 1891, Karl Marx/ Friedrich Engels: Werke, Bd. 19, S. 189 ff.).

75 Engels spricht in diesem Zusammenhang davon, dass der Staat nicht abgeschafft wird, sondern absterbt. Zitiert nach Marx, Karl/Engels, Friedrich: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Berlin 1975, Friedrich Engels: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 135. (Dort zitiert nach der deutschen Ausgabe von 1891, Karl Marx/Friedrich Engels: Werke, Bd. 19, S. 189 ff.).

76 Zitiert nach Marx, Karl/Engels, Friedrich: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Berlin 1975, Friedrich Engels: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 139 f. (Dort zitiert nach der deutschen Ausgabe von 1891, Karl Marx/ Friedrich Engels: Werke, Bd. 19, S. 189 ff.).

geblüht», wo die Produktivkräfte unterentwickelt waren?⁷⁷ Und ist damit nicht die Annahme von Marx widerlegt, der Produktion eine, wenn nicht *die* entscheidende Rolle, in seinen Überlegungen zuzugestehen? «Weder die materielle noch geistige Entfremdung wurde aufgehoben»⁷⁸ so Bärsch mit Blick auf diese Staaten. So scheint es, insbesondere aus der heutigen Perspektive, mehr als zehn Jahre nach Scheitern des DDR-Sozialismus, berechtigt, mit Sebastian Haffner zu behaupten, dass der Gegensatz zum Sozialismus nicht im Kapitalismus zu sehen sei, sondern im Individualismus.

Haffner folgerte bereits im Jahre 1978, auch ohne die konkrete Erfahrung des Zusammenbruchs der sozialistischen Blockstaaten gemacht zu haben, aus der Erfahrung der nationalen Variante des Sozialismus im sog. «Dritten Reich» zutreffend, dass dessen Ziel, die Beseitigung menschlicher Entfremdung, weit eher durch die direkte Sozialisierung der Menschen, als durch die indirekte Methode der Sozialisierung der Produktionsmittel zu erreichen sei. Haffner hatte beobachtet, dass auch ein sozialistischer Staat Kapital akkumulieren, erneuern und erweitern muss. Er stellte fest: «Die Arbeits- und Denkweise eines Managers oder Ingenieurs ist im Sozialismus und Kapitalismus genau die gleiche, und Fabrikarbeit ist auch in einem sozialistischen Staat unvermeidlich entfremdete Arbeit; ob die Maschine und das Fließband, die er bedient, einem privaten Konzern oder einem volkseigenen Kombinat gehören, macht für den Arbeiter keinen erkennbaren Unterschied. Aber einen sehr grossen Unterschied macht es, ob er nach der Arbeit sich selbst überlassen bleibt oder ob vor den Fabrikatoren ein Kollektiv – man kann auch sagen: eine Gemeinschaft – auf ihn wartet.»⁷⁹ Dass Sebastian Haffner in seinen «Anmerkungen zu Hitler», was das Problem von Entfremdung und seiner Überwindung anbetrifft, kühn den Bogen von Hitler zu Lenin, Stalin, Ulbricht und Honecker spannen konnte, ist völlig überzeugend. Dass die ehemaligen Bürger der DDR aufgrund ihrer langen «sozialistischen» Tradition, die bei Adolf Hitler begann, ihr «Alleingelassensein» in der neuen Bundesrepublik auch noch nach zwölf Jahren Einheitsklagen, darf deshalb nicht wundem. Hätte man ihnen doch gesagt, dass das die Kehrseite der individuellen Freiheit ist!

Trotz mancher Einseitigkeit des Menschenbildes, bedingt durch die Zeit, in der er lebte⁸⁰, hat sich John Lockes Eigentumstheorie und sein Bild vom Menschen ge-

77 Bärsch in: Claus-E. Bärsch: Sozialismus in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E.: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981, S. 193.

78 Bärsch in: Claus-E. Bärsch: Sozialismus in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E.: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981, S. 193.

79 Haffner, Sebastian: Anmerkungen zu Hitler, Originalausgabe München 1978, S.51f. (zitiert nach der Taschenbuchausgabe, Frankfurt am Main 1997), S. 47.

80 Dazu eine kritische Auseinandersetzung mit John Locke: Macpherson, C.B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Von Hobbes bis Locke, Frankfurt 1967, S. 219 ff.

genüber dem von Karl Marx als das realistischere erwiesen⁸¹. Unabhängig davon, ob in aller Klarheit erkannt wurde, welche Einengung der Freiheit auch vom Eigentum her drohen kann, wenn sich das Privateigentum in der Hand weniger Mächtiger häuft, bleibt es bis zum heutigen Tage Realität, dass das ökonomische Handeln der Menschen mittelbar oder unmittelbar zweckrational am eigenen Vorteil orientiert ist. Nicht zuletzt an dieser einfachen empirischen Tatsache ist das utopische Projekt des Marxismus gescheitert und dieser empirische Sachverhalt hat entscheidend zum Zusammenbruch der sog. sozialistischen Staaten beigetragen. Als Alternative für einen Neuaufbau der östlichen Gesellschaften blieb tatsächlich keine andere Wahl, als auf die Rechtsordnung des Westens zurückzugreifen, deren Grundlage Freiheit und individuelles Eigentum ist.

2.4. Die Funktion des Staates bei Marx und Locke

Werfen wir am Ende noch einmal einen vergleichenden Blick auf die Funktion des Staates in beiden philosophischen Theorien!

Für Karl Marx ist der bürgerliche Staat und seine Gesetzgebung *Instrument* der herrschenden Klasse. Im Wesentlichen ist er eine Organisation ihrer Interessen, indem er den Eignern von Produktionsmitteln die Wahrnehmung ihrer ökonomischen Chancen ermöglicht und als Repressionsmittel zugleich Schutz gegen die «Aufsässigkeiten» der besitzlosen Klasse bietet, denen er diese Chancen vorenthält. Im Verlauf des historischen Prozesses jedoch – nachdem die immer grösser werdende Mehrheit des Proletariats die Minderheit der die Produktionsmittel Besitzenden entmachtet und die Staatsgewalt ergriffen hat – verwandeln sich die Produktionsmittel zunächst, in der Phase des Sozialismus, in allgemeines Staatseigentum. Mit der erfolgreichen Revolution der proletarischen Klasse werden Klassengegensätze aber im Prinzip aufgehoben, und damit auch, nach einer gewissen Übergangsphase, der Staat als Repressionsinstrument. Indem der Staat nach der proletarischen Machtergreifung zum Repräsentanten der ganzen Gesellschaft geworden ist, da er von den Produktionsmitteln im Namen der Gesellschaft Besitz ergriffen hat, hat er sich zugleich in die nicht mehr von Klassengegensätzen bestimmte Gesellschaft aufgehoben und sich damit als Staat obsolet gemacht.

81 Der Zusammenbruch der Sowjetunion, der auf den utopischen Prinzipien des Marxismus, über Lenin vermittelt, beruhte, ist also kein historischer Zufall, sondern war vorprogrammiert. Dass das sowjetische Imperium über 70 Jahre bestehen konnte, war durch Terror ermöglicht worden, der zu nicht weniger als 20 Millionen Toten führte, in dessen Nachlassen seit Stalins Tod die Zerfallsprozesse langfristig nicht mehr aufzuhalten waren. Dazu siehe: Das Schwarzbuch des Kommunismus, München, Zürich, 1998, S.51 ff. und 387ff.

Bei John Locke wird alle Regierung unter der Bedingung gebildet und allein dem Zweck gewidmet, durch Arbeit erworbenes und zu erwerbendes Eigentum zu bewahren und zu sichern. Der Staat gründet sich auf das Verlangen der Menschen⁸², ihr Eigentum zu schützen, und daher ist seine Macht auf den Bereich der Regelung und Sicherung von Eigentum begrenzt. Niemals, so John Locke, darf der Staat willkürlich über das Vermögen der Bürger verfügen, die Regierung hat *kein* Recht, die ihr anvertraute Macht dahingehend auszunützen, sich selbst das ganze Eigentum der Bürger oder irgendeinen Teil derselben ohne deren Zustimmung zu nehmen.⁸³ Erfüllt der Staat, bzw. die Regierung, diese «Wächterfunktion» für das Eigentum nicht, so verliert sie ihre Existenzberechtigung. «Denn es kann niemals als der Wille der Gesellschaft vorausgesetzt werden, dass die Legislative eine Macht habe, das zu vernichten, was jeder Einzelne mit seinem Eintritt in die Gesellschaft zu sichern bezweckte und um dessentwillen das Volk sich Gesetzgebern unterwarf, die es selbst ernannt hatte. Wann immer aber die Gesetzgeber bestrebt sind, dem Volk sein Eigentum zu nehmen und zu vernichten oder das Volk in Sklaverei unter ihre willkürliche Gewalt zu bringen, versetzen sie sich dem Volk gegenüber in Kriegszustand.»⁸⁴ In diesem Fall, der einen eklatanten «Vertrauensbruch» darstellt, wie Locke sagt, fällt die Macht an das Volk zurück, die Regierung wird aufgelöst.

Beide philosophischen Ansätze sprechen dem Staat eine herausgehobene Stellung für den Erhalt von Eigentum zu. Für Locke ist er Bedingung der bürgerlichen Gesellschaft, für Marx darüber hinaus Funktionsgebilde der Unterdrückung, in dem er die Herrschaft der Bourgeoisie über Produktionsmittel gegen die Interessen der eigentumslosen Proletarier stützt. Der Staat erfüllt seinen «negativen» Zweck nach Marx allerdings nur so lange, wie es eine Gesellschaft der Klassengegensätze gibt. Ist diese aufgehoben, stirbt der Staat ab.

Für Locke ist der Staat dagegen ein bewusst von den Bürgern eingesetztes Gebilde, dessen vorrangiges Ziel der Schutz des Eigentums ist. Für Locke wird der Staat also genau dann obsolet, wenn dieser Zweck willkürlich vernachlässigt oder bewusst unterlaufen wird.

82 «Der Grund, aus dem die Menschen in eine Gesellschaft eintreten, ist die Erhaltung ihres Eigentums, und der Zweck, zu dem sie eine Legislative wählen und bevollmächtigen, ist, dass Gesetze erlassen und Regeln festgelegt werden, um das Eigentum aller Glieder der Gesellschaft zu bewachen und zu beschützen und so die Gewalt und die Herrschaft jedes Teils und Gliedes der Gesellschaft zu beschränken und zu mässigen.» Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, §222, S. 338.

83 Vgl. dazu: Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 139, S. 289. (Locke, John: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, § 139, S. 80).

84 Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998, § 222, S. 338. (Lockejohn: The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952, §222, S. 123 ff.).

Für Karl Marx ist Aufgabe des Staates, nach Überwindung der Herrschaft der Bourgeoisie und während des Übergangsstadiums vom Sozialismus zum Kommunismus, die Kontrolle über die Produktionsmittel allein in seiner Hand zu behalten, bis die Existenzbedingungen einer klassenlosen Gesellschaft erreicht sind, und d.h., (da es sich dabei um eine Utopie handelt), für alle Zeit.

Im Gegensatz dazu steht die Auflassung von Locke. Unter der Voraussetzung, dass das Eigentum der Bürger in die Hand des Staates, der Regierung, gelangt, und es willkürlich und ohne ihre Zustimmung angeeignet wurde, ist für Locke der Grund gegeben, die Regierung zu stürzen.

Wo für Marx das Glück der Menschen beginnt, fängt bei Locke die Unfreiheit des Bürgers an.

Kapitel 3

Eigentum und Freiheit im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat und das Gebot der Wiedervereinigung

3.1. Die Garantie des Eigentums als Grundrecht der Bundesrepublik Deutschland

Die Lehre John Lockes von Freiheit und Eigentum führte zur politischen Forderung nach einer der Staatsgewalt entzogenen Rechts- und Freiheitssphäre. Denn nur in einer der staatlichen Gewalt entzogenen Sphäre, so die Vorstellung Lockes, kann sich das Individuum seiner natürlichen Bestimmung gemäss nach eigenem Willen entfalten. So wurde, durch Locke theoretisch begründet, die Achtung von Freiheit und Eigentum zur Grundlage des modernen Staatsrechts.

Zu den grundrechtlichen Garantien, die für die Wirtschafts- und Sozialordnung wesentlich sind, gehört auch in der Bundesrepublik Deutschland die Garantie des Eigentums (Art. 14 GG).

Im Grundgesetz heisst es in Art. 14 Abs. 1-3:

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmass der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligung zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.»⁸⁵

Die Eigentumsgarantie garantiert demnach

- das Eigentum als *Voraussetzung* freier und selbstverantwortlicher Lebensgestaltung und
- das Eigentum im Sinne eines subjektiven Rechts, das einen Abwehr- und Schutzanspruch gegen die staatlichen Gewalten begründet.

Die Eigentumsordnung des Grundgesetzes gewährleistet also das Eigentum als Rechtsinstitut an sich wie auch als Grundrecht des Einzelnen. Art. 14 GG ist damit auch Ausdruck des rechtsstaatlichen Gedankens, nämlich, dass der Bestand des Bürgers an erworbenen Rechten gegen Übergriffe des Staates zu schützen ist. Zu den liberalen Eigentumsauffassungen, wie sie Locke philosophisch begründete, hat sich im Laufe der Entwicklung die Sozialfunktion des Eigentums (Sozialbindung)

⁸⁵ Art. 14 GG.

hinzugesellt. Das Eigentum berechtigt nicht nur den Menschen, sondern es verpflichtet ihn auch.⁸⁶

Wir halten als Kerngedanken fest: Die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird entscheidend durch das Verhältnis der allgemeinen Freiheitsrechte nach Art. 2 des Grundgesetzes und der Eigentumsgewährleistungen nach Art. 14 des Grundgesetzes geprägt. Beide zusammen genommen verdeutlichen, dass Eigentum ein elementares Grundrecht ist, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie persönlicher Freiheit steht.⁸⁷ Der in den Staat eingegliederte Einzelne braucht, um als Person selbstverantwortlich leben zu können und um nicht zum blossen Objekt einer übermächtigen Staatsgewalt zu werden, eine rechtlich streng gesicherte Sphäre seines Eigentums. Diese Sphäre hat der Staat zu garantieren und zu schützen. Eine Entziehung von Eigentum gegen den Willen des Eigentümers ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, die das Grundgesetz nach Art. 14 Abs. 3 GG festlegt und durch die Gesetze, die das Grundgesetz im Einzelnen ausführen.⁸⁸ Eine entschädigungslose Enteignung ist nach dem Grundgesetz grundsätzlich und ausnahmslos ausgeschlossen.

3.1.1. Verfassungsgemässe Enteignungen im Rechtsstaat (Art. 14 GG)

Die Enteignung stellt einen echten Eingriff in das Eigentum dar, bezeichnet nicht nur eine Entziehung oder Schmälerung. Die Verfassung lässt diesen Eingriff allein aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit zu und erlaubt ihn nur deshalb, «weil die Eigentümerposition durch Entschädigung dem Werte [nach] erhalten wird».⁸⁹ Ist eine Enteignung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, muss sie stets verhältnismässig und durch einen Sachzweck des öffentlichen Wohles legitimiert sein. «Sie darf nur durch Gesetz (*Legalenteignung*) oder aufgrund eines Gesetzes (*Administrativenteignung*) erfolgen, das Art und Ausmass der Entschädigung regelt (Satz 2 – Gesetzmässigkeit der Enteignung).»⁹⁰

86 Ausführlich dazu: Leisner, Walter: Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, Kriegsfolge- und Eigentumsentscheidungen, NJW 1991, S. 1569 ff. und auch: Leisner, Walter: Eigentum, Schriften zu Eigentumsgrundrecht und Wirtschaftsverfassung 1970-1996, Hrsg. von J. Isensee, o. O. 1996.

87 In diesem Sinne hat sich das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 18. Dezember 1968 geäussert. Vgl. BVerfGE 24, 367, Hamburgisches Deichordnungsgesetz, Urteil des Ersten Senates vom 18. Dezember 1968.

88 Eine Enteignung ist in der Bundesrepublik Deutschland nur zum Wohle der Allgemeinheit gesetzlich zulässig, und nur unter der Voraussetzung, dass der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

89 Vgl. dazu: Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck 20. Aufl., Heidelberg 1999, S. 195.

90 Vgl. dazu: Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck 20. Aufl., Heidelberg 1999, S. 195.

Wo Eingriffe in das Eigentum eines Bürgers also nicht gesetzlich zugelassen sind, oder/und wo eine gesetzliche Entschädigungsregel fehlt, da – so ist aus Art. 14 Abs. 3 GG zu entnehmen – kann es sich mithin w?Ä/um eine zulässige Enteignung handeln.⁹¹

3.2. Der innere Zusammenhang von «Freiheit» und «Eigentum» im Grundgesetz

Das Grundgesetz in seinem Gesamtgefüge stattet das *Eigentum* mit der Bestimmung aus, a.) dem Träger des Grundrechtes einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und

b.) ihm damit eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Auf diese Weise ist das Eigentum in einen inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit gestellt.

Das Grundrecht auf Eigentum, die Gewährleistung durch Art. 14 GG, ergänzt die Handlungsfreiheit des Menschen und schützt das, was er durch eigene Arbeit erworben hat: sein Eigentum.

Eigentum (Art. 14 GG) und *Freiheit* (Art. 2 GG) sind also voneinander untrennbare elementare Grundrechte, denn nur ihre Verbindung erlaubt eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung. So ist die Garantie des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit von der Garantie des Eigentums untrennbar. Ist Freiheit (Freiheit der Person) oberster Wert, dann heisst das, der Staat darf durch keine Massnahme, auch nicht durch ein Gesetz, die von der Entfaltung seiner Freiheit untrennbare Würde der Person in ihrem Wesensgehalt (Art. 2 Abs. 1) antasten. Und da Freiheit und Eigentum (als Mittel und Feld der Ausübung von Freiheit) untrennbar sind, sind beide nicht nur vor fremden Angriffen, sondern auch vor Eingriffen der Staatsgewalt zu schützen. So verbietet sich jede Massnahme, welche die Ausübung persönlicher Freiheit durch Wahrnehmung des grundgesetzlichen Eigentumsrechtes verletzt.

Blicken wir auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Manifestation der Gesamtheit der Grundwerte, so wird ersichtlich, dass ein Zersetzen der Grundrechte ein Aufweichen der Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat bedeutet.⁹² Würde der Gesetzgeber beispielsweise das Grundrecht auf Eigentum *nicht* wirksam in Schutz nehmen, gegebenenfalls verteidigen, sondern im Gegenteil ohne Rechtsgründe einschränken, gar aufheben, so würde er die im Grundgesetz verankerte Gewährleistung der menschlichen Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Denn nach dem Grundgesetz widerspricht es der Würde des Menschen, und – mit Blick auf Locke – dem Zweck des Staates, einen Bürger in seinen Grundrechten zu beeinträchtigen

91 Zur umfassenden Übersicht: Grimm, Dieter: Das Grundgesetz nach 40 Jahren, NJW 1989.

92 Hier übrigens beginnt die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes, das in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren zu prüfen hat, ob *Grundrechte* des Beschwerdeführers verletzt worden sind. Vgl. BVerfGG, I. Teil, Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes, § 13.

und zum Objekt unberechtigter Staatsmassnahmen zu machen.⁹³ In Kontrast zur wertgebundenen Grundrechtsordnung steht demnach ein nicht rechtlich verfasster Staat, der *Freiheit* (und damit Eigentum als Mittel und Feld der Freiheit) und darüber hinaus auch noch *Gleichheit vor dem Gesetz* als unverletzliche Grundwerte *nicht* garantiert.

Auch Art. 19 GG, welcher in seiner Überschrift von einer «Grundrechtseinschränkung» spricht, dient vor allem dem Schutz der Grundrechte. Er ist getragen von dem Misstrauen gegenüber dem Gesetzgeber und soll verhindern, dass dieser die verfassungsrechtlich hervorgehobenen Grundrechte des Bürgers unzulässig beschränkt.

Der unauflösbare Zusammenhang von Freiheit und Eigentum und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung ist ein so hohes Rechtsgut, dass er nur aus besonders gewichtigen Gründen eingeschränkt, nie aber grundsätzlich aufgehoben werden darf. Politische Zweckmässigkeitserwägungen dürfen auf keinen Fall zur Einschränkung von Eigentumsrechten führen.⁹⁴

Ist es Absicht des Grundgesetzes, den Menschen vor Angriffen staatlicher Willkürherrschaft zu schützen, ergibt sich daraus, dass eine Enteignung nur gegen eine gerechte Entschädigung und nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Entschädigungslose Enteignungen (Konfiskationen) sind grundsätzlich unzulässig. Konfiskationen würden den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Eigentum antasten und mit Art. 19 Abs. 2 GG wissen wir, dass der Wesensgehalt *in keinem Falle* antastet werden darf.

3.3. Die Einheit Deutschlands als verfassungsrechtliches Gebot

Die Aufgabe zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ergibt sich aus der Präambel des Grundgesetzes (in ihrer Fassung vor Herstellung der Einheit) und war dort folgendermassen formuliert: «Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.» Das Wiedervereinigungsziel war überdies im Grundgesetz durch die Vorschriften Art. 23 GG a. F. und Art. 146 GG a. F. gesichert.

Genau genommen verband sich nämlich mit dem Streben nach Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands immer auch die «Legitimitätsfrage» (Peter Graf Kielmansegg) in Bezug auf die Deutsche Demokratische Republik. Was finden einen ein Unrechtsstaat und eine kommunistische Provinz des sowjetischen Imperiums war, war für den anderen die letzte Chance für ein antifaschistisches und sozialistisches Deutschland, *Wiedervereinigung* mit dem anderen Teil Deutschlands

93 BVerfGE 5,85, KPD-Verbot, Urteil vom 17. August 1956. Dort führt das Gericht aus: «Die dargelegten Unterschiede beider Staats- und Gesellschaftsordnungen beruhen letztlich auf einer tiefen Verschiedenheit der Auffassungen von der Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft und von der Stellung des Staates ihr gegenüber.» BVerfGE 5, 85 (204).

94 Vgl. dazu auch: BVerfGE 1, 14 Südweststaat, Urteil vom 23. Oktober 1951.

hiess somit für viele Westdeutsche «linker Couleur», die letzte Chance für einen insgeheim ersehnten Sozialismus aufzugeben, dessen erste Station auf dem Weg zum Ziel die DDR gewesen war.⁹⁵

Massgebend zur «Wiedervereinigung» äusserte sich das Bundesverfassungsgericht in seinem «KPD-Urteil» vom 17. August 1956: «Die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein vordringliches nationales Ziel; das ist politisch selbstverständlich, folgt aber auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass das Deutsche Reich durch den Zusammenbruch vom Jahre 1945 als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen ist. [...] Vielmehr ist aus dem Vorspruch für alle politischen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland die Rechtspflicht abzuleiten, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Massnahmen auf dieses Ziel anzurichten und die Tauglichkeit für dieses Ziel jeweils an einen Massstab ihrer politischen Handlungen gelten zu lassen. Dabei ist es offensichtlich, dass auf dieses Gebot nicht das Verlangen gestützt werden kann, die Organe der Bundesrepublik müssten bestimmte Handlungen zum Zwecke der Wiedervereinigung Deutschlands vornehmen. Denn den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik muss es überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmässig ansehen.»⁹⁶

Das Bundesverfassungsgericht gab fest umrissen die Marschrichtung vor: *Welchen Weg die Politik zur Erlangung der Einheit Deutschlands einzuschlagen gedachte*, blieb (in den Grenzen der Verfassung) der politischen Weisheit und Weitsicht überlassen. *Dass* die deutsche Wiedervereinigung Ziel war, stand ausser Frage und war verfassungsrechtliches Gebot⁹⁷.

Seit der Teilung Deutschlands war es folglich politische Pflicht der Bundesrepublik, «mit allen zulässigen Mitteln»⁹⁸ (Carlo Schmidt) die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands anzustreben. Und diese Pflicht zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit folgte aus dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass das Deutsche Reich durch den Zusammenbruch vom Jahre 1945 als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen⁹⁹ und die Bundesrepublik Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches war¹⁰⁰.

95 Ausführlich dazu: Kielmansegg, Peter Graf: Nach der Katastrophe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000, S. 555.

96 BVerfGE 5, 85.

97 BVerfGE 36, 1, Grundlagenvertrag, Urteil vom 31. Juli 1973.

98 NJW 1954, S. 937 ff.

99 BVerfGE 5,85, KPD-Verbot Im Abschnitt «Die Bedeutung der Wiedervereinigung» führt das Gericht aus: «Schon die Vorarbeiten zum Grundgesetz waren von dem Gedanken beherrscht, dass alles vermieden werden müsse, was geeignet sei, die Spaltung zwischen Westdeutschland und der sowjetischen Besatzungszone zu vertiefen [...], und dass es sich nicht darum handele, einen neuen westdeutschen Staat zu errichten, sondern lediglich darum, einen Teil des einheitlichen deutschen Staates neu zu organisieren.» BVerfGE 5, 85 (126).

100 So ist das Grundgesetz Ausdruck dessen, dass alles vermieden werden sollte, mit dem Grundgesetz die Teilung Deutschlands zu sanktionieren. Das nationale Ziel der Wiedervereinigung wird des-

Diese *politische* Pflicht ergab sich zugleich aus der Tatsache, dass zunächst die sowjetische Besatzungszone bis zum Jahre 1949, und später die DDR, keine freiheitlich-demokratische Grundordnung verkörperte, sondern vielmehr die sowjetische Besatzungszone ein totalitäres Vorgebilde des späteren Unrechtsstaates DDR war.

So gründete sich diese politische Verpflichtung auf die Erkenntnis, dass die Wiedervereinigung Deutschlands auch deshalb gebotene politische Notwendigkeit sein müsse, um den anderen Teil Deutschlands, der von 1945 an jeglicher Souveränität beraubt und «moralisch korrumpiert»¹⁰¹ worden war, wieder einer demokratischen Entwicklung zuzuführen. Denn mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.¹⁰² Die Bundesrepublik Deutschland beschränkte zwar staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den «Geltungsbereich des Grundgesetzes»¹⁰³, fühlte sich aber in den Jahren der Teilung immer für das ganze Deutschland verantwortlich (Präambel). Dem entsprechend erkannte sie die DDR zu keinem Zeitpunkt als Ausland¹⁰⁴ an¹⁰⁵, nicht nur, weil sie sich juristisch mit der Bevölkerung im Osten Deutschlands unzertrennlich fühlte, sondern ebenso, weil sie in Wahrnehmung ihrer grundgesetzlichen Pflicht alles ihr Mögliche tun musste, um die Unrechtsverhältnisse in der DDR zu ändern und zu beseitigen.¹⁰⁶

Das *Gebot* zur Herstellung der Einheit Deutschlands in Freiheit ergab sich infolgedessen nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag, sondern mindestens ebenso aus der Konsequenz, die mit einer Wiedervereinigung verbunden war, nämlich den Unrechtsstaat mit Namen «DDR» zu beseitigen und mit ihm die kommunistische Herrschaft, die auf der Basis der Zerschlagung der bürgerlichen Eigentumsordnung gewaltsam errichtet worden war.

Der Wille zur Wiedervereinigung war also indirekt ebenso ein Wille zur Rückgängigmachung der kommunistischen Herrschaftsvoraussetzungen.

halb im Grundgesetz sichtbar (als Präambel) in den Vordergrund gerückt. Das Bundesverfassungsgericht sagt in seinem KPD-Verbotsurteil dazu: «Art. 146 GG beschränkt die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesamtdeutschen Verfassung, «die von dem deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen ist», bringt also klar zum Ausdruck, dass erst diese künftige gesamtdeutsche Verfassung als die endgültige Entscheidung des deutschen Volkes über seine staatliche Zukunft angesehen wird.» BVerfGE 5, 85 (127).

101 Garton Ash, Timothy: Im Namen Europas, München 1993, S. 37.

102 Vgl. Carlo Schmidt in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates zitiert in: BVerfGE 36,1.

103 Vgl. dazu: BVerfGE 3, 288, Berufssoldatenverhältnisse, Urteil vom 26. Februar 1954 (319f.) und BVerfGE 6, 309, Reichskonkordat, Urteil vom 26. März 1957.

104 BVerfGE 11, 150 (158).

105 Wir denken hier daran, dass z.B. der Interzonenhandel nicht Aussenhandel war.

106 BVerfGE 36, 1, Grundlagenvertrag.

3.4. Freiheit und Eigentum und das Ziel der Wiedervereinigung als richtungsweisende Werte der CDU

Mit der kurzen Darstellung der *verfassungsrechtlichen* Bindung und Wirkung des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum und des Verfassungsgebotes der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands stehen die entscheidenden Voraussetzungen für eine politische Bewertung der Ergebnisse dieser Untersuchung fest. Diese Bewertung soll allerdings erst an deren Ende vorgenommen werden, dann nämlich, wenn wir uns fragen werden, *wie* die handelnden Organe der Bundesrepublik auf der Grundlage der ihr vorgegebenen wertgebundenen Ordnung bei der Wiedergutmachung von Unrecht – (durch Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Zone) – verfahren sind.

Wir kennen nun den verfassungsrechtlichen Rahmen, in dem sich die handelnden Staatsorgane bewegen mussten. Ergänzen wollen wir ihn durch Grundsatzäusserungen zur politischen Werteordnung der Union als der zur Zeit der Vereinigung herrschenden Regierungspartei.¹⁰⁷

Im Folgenden vergegenwärtigen wir einige der entscheidenden Grundsatzäusserungen¹⁰⁸, die seit dem Zweiten Weltkrieg zum Massstab des politischen Handelns der CDU erhoben wurden. Diese Äusserungen¹⁰⁹ interessieren uns zum einen, weil sie das politische Handeln der Union als Regierungspartei in den Verhandlungen zur Wiedervereinigung geleitet haben, (oder besser – hätten geleitet haben sollen), zum anderen, weil sie programmatisch «die freiheitliche und soziale Alternative zum Sozialismus überzeugend [...] vertreten.»¹¹⁰, und damit den Zusammenhang

107 Die deutschlandpolitischen Grundeinstellungen der FDP, ebenfalls damalige Regierungspartei, werden in dieser Untersuchung vernachlässigt. Wir werden uns allein auf die Unionsparteien konzentrieren, da sie mit Kanzler Kohl die Richtlinien der Politik vorgaben und den Chef der deutsch-deutschen Verhandlungen (W. Schäuble) stellten.

108 Es kann an dieser Stelle keine erschöpfende Übersicht über die deutschlandpolitischen Konzeptionen der Union bis zum Mauerfall im Jahre 1989 und der mit ihnen verbundenen Wertbekenntnisse gegeben werden. Die hier wiedergegebenen Aussagen und Bekenntnisse beziehen sich auf ausgewählte Kernbereiche, die jedoch als repräsentativ angesehen werden können.

109 Grundlage bilden hier die Grundsatzprogramme der CDU. Zur Aufgabe der Grundsatzprogramme schreibt Heiner Geissler in einem Vorwort 1979: «Das Grundsatzprogramm beschreibt die wesentlichen gemeinsamen Überzeugungen der CDU, es hat eine klarstellende Wirkung nach aussen, indem es das Profil der Partei leichter erkennbar werden lässt. Dieses Profil, die aus erklärten Grundsätzen erwachsene Identität, gibt unserer Politik Kontinuität, es macht die CDU verlässlich und vertrauenswürdig. Unverwechselbare Identität enthebt uns gleichzeitig von der Sorge um die Unterscheidbarkeit, um die Abgrenzung zu anderen Parteien.» In: Geissler, Heiner (Hrsg.): Grundwerte in der Politik, Analysen und Beiträge zum Grundsatzprogramm der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1979, S. 7.

110 So Heiner Geissler in der Einleitung zur Ausgabe: «Die Programme der CDU. Der Weg zum Grundsatzprogramm». In: CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.): Die Programme der CDU, Der

von Freiheit und Eigentum auf parteipolitischer Ebene bestätigen. Die folgenden Äusserungen der Union zum Unrechtsstaat DDR schlagen dann den Bogen zum verfassungsrechtlichen Gebot der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands. Insbesondere prägte das vorbildliche Verhalten von Andreas Hermes, der den enteignungspolitischen Massnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht furchtlos entgegentrat, den Anspruch der Union, unter den sie sich für den Fall einer künftigen Wiedervereinigung gestellt sah.

3.4.1. Zusammenhang von Freiheit und Eigentum

Der Zusammenhang von *Freiheit* und *Eigentum* ist nicht nur Teil der wertgebundenen Ordnung des Grundgesetzes, wie wir gesehen haben, sondern ebenso ein orientierender Wert parteipolitischen Handelns. Im besonderen Masse trifft das auf die *Christlich-Demokratische-Union* zu, die den Zusammenhang von persönlicher Freiheit und Eigentum zum zentralen *Unterscheidungsmerkmal* zwischen der politischen Wertordnung der Bundesrepublik und der der DDR erhob. Auf dieser Grundlage und mit Blick auf die kommunistische Herrschaft in der Sowjetunion machte sie das *eigentumsfeindliche* Verhalten der DDR zum zentralen Thema der politischen Auseinandersetzung mit ihr und geisselte die DDR als Unrechtsstaat, der auf der Grundlage der Zerschlagung der bürgerlichen Eigentumsordnung geschaffen worden war.

Bereits das «Ahlerer Programm» der CDU vom Jahre 1947¹¹¹ bejahte eindeutig das Privateigentum, obwohl es noch von Strömungen des christlichen Sozialismus beeinflusst worden war. Nach der Währungsreform von 1948 begann der Frankfurter Wirtschaftsrat auf Veranlassung Ludwig Erhards, marktwirtschaftliche Prinzipien in die politische Praxis umzusetzen. Im Jahre 1949 wurde in den «Düsseldorfer Leitsätzen» die «Soziale Marktwirtschaft» als Eckpfeiler der Politik fixiert und damit die Grundlage für persönliche Freiheit, wirtschaftlichen Aufschwung, Wohlstand und soziale Sicherheit gelegt.¹¹²

Weg zum Grundsatzprogramm, Dokumentation des Konrad-Adenauer Hauses, Bonn o.J., S. 6.

111 Der Zonenausschuss der CDU für die britische Zone erliess in seiner Tagung vom 1. bis 3. Februar 1947 in Ahlen das sog. «Ahlerer Programm». In der Frühzeit der CDU gab es eine Vielzahl von programmatischen Äusserungen. Bedeutsam für die CDU ist als erste Quelle das Ahlerer Programm, das eine Präzisierung der wirtschaftspolitischen Vorstellungen der CDU in der britischen Besatzungszone darstellt. Erst 1950 in Goslar wurden die in den Zonen gegründeten Zonenparteien zu einer Bundespartei zusammengeführt. Ausführlich dazu: Brozat, Martin/Weber, Hermann (Hrsg.): SBZ-Handbuch, Staatliche Verwaltung, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990, S. 530 ff.

112 Die «Düsseldorfer Leitsätze» dienten als Wahlkampfplattform für die Wahlen zum 1. Deutschen Bundestag 1949. Damit kam die innerparteiliche Diskussion in der CDU über die Wirtschafts- und

Mit dieser Entscheidung hatte sich die Partei endgültig vom Staatssozialismus verabschiedet. Unter Punkt 10 sprachen die «Düsseldorfer Leitsätze» von der Bejahung und Förderung privaten Eigentums als Grundlage «Sozialer Marktwirtschaft». Das spätere «Hamburger Programm» aus dem Jahre 1953 baute die Funktion des Privateigentums weiter aus und formulierte den Zusammenhang von Freiheit und Eigentum als Chance verantwortungsvoller Lebensführung und Mittel gegen kollektivistische Tendenzen.¹¹³ Ebenso sprachen das «Berliner Programm» von 1971 und dann nochmals die «Mannheimer Erklärung» aus dem Jahre 1975 im Zusammenhang mit «Sozialer Marktwirtschaft» vom Privateigentum als *der* Grundlage von Freiheit und persönlicher Entfaltung. Sicherung und Stärkung des Eigentums war also ein grundlegender Wert und ein politisches Ziel der CDU.

Beispielhaft für die Einstellung der Union zum Eigentum war ein Beschluss des Hamburger Bundesparteitages aus dem Jahre 1973, in dem es heisst: «Privates Eigentum ist ein Grundpfeiler und ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Sozialen Marktwirtschaft gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Verstaatlichung und Vergesellschaftung haben in ihr keinen Platz. [...] Die Bildung von personenbezogenem und privatem Eigentum ist zu fordern. Verfügbares Eigentum erweitert den Freiheitsraum des Einzelnen für eine persönliche und eigenverantwortliche Lebensgestaltung, [...] stärkt die Unabhängigkeit des Einzelnen gegenüber dem Staat und den gesellschaftlichen Gruppen. [...] Eine Umverteilung legal erworbenen Eigentums kommt als unvereinbar mit unserer rechtsstaatlichen Ordnung nicht in Betracht.»¹¹⁴

Wir halten als Ergebnis fest: Wie keine andere Partei haben die Unionsparteien im Laufe der Jahrzehnte die grundlegende Bedeutung des Privateigentums innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hervorgehoben und gewürdigt. In demonstrativer Abgrenzung gegenüber der sozialistischen Planwirtschaft der DDR betonte die Union die Existenz von Privateigentum als Garant persönlicher Freiheit und als Grundlage Sozialer Marktwirtschaft. In all den Jahren der Teilung Deutschlands hat die Führungselite der Union den Zusammenhang von Freiheit und Eigentum als Speerspitze gegen den Unrechtsstaat der DDR verwandt und unter

Sozialpolitik zum Abschluss. Bis heute bilden diese Leitsätze das grundlegende Dokument für ihre Politik der «Sozialen Marktwirtschaft», die Grundlage des Erfolges auch von Kanzler Adenauer. Vgl. dazu ausführlich: Koch, Peter: Konrad Adenauer, Eine politische Biographie, Hamburg 1988, S. 143 ff.

113 So aufgeführt im «Hamburger Programm» von 1953 in Punkt IV. Abgedruckt in: CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.): Die Programme der CDU, Der Weg zum Grundsatzprogramm, Dokumentation des Konrad-Adenauer Hauses, Bonn o.J., S. 36.

114 Aus dem vermögenspolitischen Grundsatzprogramm der CDU, Punkt B «Grundsätze christlich-demokratischer Eigentums politik», zitiert in: CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.): Die Programme der CDU, Der Weg zum Grundsatzprogramm, Dokumentation des Konrad-Adenauer Hauses, Bonn o.J., S. 209.

dem Motto, «Freiheit statt Sozialismus»¹¹⁵, zum zentralen Argument gegen den Staatssozialismus der DDR¹¹⁶ erhoben.

3.4.1.1. Schutz des Privateigentums gegen Willkürherrschaft

Die grundlegenden politischen Bekenntnisse zum «Schutz des Privateigentums» und Schutz des Bürgers gegen jegliche «Willkürherrschaft» sind innerhalb der CDU unauslöschlich mit dem Namen von Andreas Hermes verbunden. Hermes war einer der führenden Persönlichkeiten der CDU, die nach dem Zweiten Weltkrieg zum Berliner Gründungskreis der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands gehörten.¹¹⁷ Andreas Hermes, der auch dem Widerstandskreis des 20. Juli 1944 angehörte, hatte in den ersten Nachkriegsjahren erheblichen Anteil an der Gestaltung der demokratischen Ordnung Deutschlands und darüber hinaus an der programmatischen Ausrichtung der CDU.¹¹⁸ Mit aller Kraft wandte er sich gegen die Aushöhlung und Korruption des Rechts, insbesondere in der sowjetischen Besatzungszone. In seinem Berliner Aufruf vom 26. Juni 1945 an das deutsche Volk forderte er, keine politische Willkür mehr zuzulassen.¹¹⁹ «Das Recht muss wieder die

115 Im Übrigen ist in Russland ein Anfang gemacht: Das russische Parlament hat im September 2001 ein Gesetz beschlossen, welches den Besitz, Kauf und Verkauf von Land in beschränktem Masse zulässt. Mehr als acht Jahrzehnte nach Abschaffung des Eigentums an Grund und Boden hat die russische Föderation damit ihren Bürgern wieder gestattet, Land als Privatbesitz zu erwerben und zu veräußern. Das hatte u.a. zur Folge, dass Millionen Russen, die über Datschen mit kleinen Grundstücken verfügen, zu rechtmässigen Landbesitzern werden. «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 21. September 2001.

116 Auch mehr als zehn Jahre nach der Wiedervereinigung wird von Seiten der Union mit den bekannten und bewährten Argumenten gegen die PDS in den alltäglichen Medien-Wahlkampf gezogen. So heisst es beispielsweise in der UID-Dokumentation: Die PDS-Fakten und Hintergründe: «Die PDS hält an altsozialistischen Ideologien fest Die PDS glaubt immer noch an die Verstaatlichung und will die Soziale Marktwirtschaft abschaffen. Sie diffamiert die Soziale Marktwirtschaft und will eine sozialistische Gesellschaft» CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.): UID Dokumentation 23/2001, Berlin 2001.

117 Hierzu: Gradl, Johann Baptist: Anfang unter dem Sowjetstern, Die CDU 1945-1948 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Köln 1981. Gründungsdatum der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands ist der 26. Juni 1945 in Berlin, die Lizenzierung durch den SMAD erfolgte am 10. Juli 1945. Andreas Hermes blieb bis zu seiner Absetzung am 19. Dezember 1945 Vorsitzender, ihm folgte am 20. Dezember 1945 Jakob Kaiser.

118 Ausführlich dazu: Brozat, Martin/Weber, Hermann (Hrsg.): SBZ-Handbuch, Staatliche Verwaltung, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990, S. 530 ff.

119 Ausführlich dazu: Hermes, Anna: Und setzt ihr das Leben nicht ein, Andreas Hermes – Leben und Wirken. Nach Briefen, Tagebuchaufzeichnungen und Erinnerungen, Stuttgart 1971.

Grundlage des ganzen öffentlichen Lebens werden. An die Stelle der Lüge: *Recht ist, was dem Volke nutzt*, muss die ewige Wahrheit treten: *Dem Volke nutzt nur, was Recht ist*.¹²⁰

Andreas Hermes betrieb Politik orientiert an festen Werten. Er bejahte das Privateigentum als Entfaltungsmöglichkeit der Persönlichkeit und als Grundlage der Freiheit. Demzufolge lehnte er Konfiskationen und Unrechtsmassnahmen ab wie die der «demokratischen Bodenreform». Er beharrte auf der strikten Wahrung des Rechtes und ebenso auf dem unveräusserlichen Schutz des Privateigentums. Mit dieser Haltung trat er in unversöhnlichen Gegensatz zu den Vorstellungen der Kommunisten in der sowjetischen Besatzungszone.¹²¹ «Wenn entschädigungslos enteignet werden solle», so die von ihm massgeblich inspirierte Feststellung der Union, «geht das Vertrauen auf die Rechtsordnung überhaupt verloren und damit das Vertrauen auf die neue Demokratie.»¹²²

Für Hermes und seinen Mitstreiter Walther Schreiber stellte das Recht die Grundlage allen politischen Handelns dar, und damit eine politische Orientierung, die dem von der Kommunistischen Partei Deutschlands und der Sowjetischen Militäradministration verfolgten Ziel einer «Antifaschistischen-demokratischen Staatsmacht» im Wege stand. «Entschädigungslose Enteignungen» waren [im Sinne Hermes] nicht rechtens und konnten kein legitimes Mittel der Politik sein. Der kommunistischen Ideologie der sowjetischen Machthaber und ihrer deutschen Helfershelfer entsprechend waren die «Enteignungen» vorgeblich eine «Massnahme zur Bestrafung der Verantwortlichen für die faschistische Diktatur und den imperialistischen Krieg»¹²³ und damit ein «bedeutender Beitrag zur Sicherung des Friedens»¹²⁴. In Wahrheit jedoch verfolgten sie, der marxistischen Ideologie ent-

120 Berliner Gründungsaufwurf vom 26. Juni 1945 in Berlin. Abgedruckt bei: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Politische Mitte und nationale Einheit: Andreas Hermes 1878-1964, Aktuelle Fragen der Politik, Heft 2, Sankt Augustin 1994, S. 20.

121 Noch im September 1945 richtete Andreas Hermes vier gleichlautende Schreiben an Marschall Schukow, General Koenig, Feldmarschall Montgomery und Armeegeneral Eisenhower. Hermes appellierte an die Oberbefehlshaber, die Potsdamer Beschlüsse einzuhalten und mit Blick auf die Bodenreform wies er auf die Möglichkeit von Entschädigung hin. Heinrich von der Gablentz, der Vorsitzende des zuständigen Wirtschaftspolitischen Ausschusses der Berliner Reichsleitung, warnte vor Exzessen im Zuge der Bodenreform und klagte, dass es vielfach Rechtsbrüche bei den Enteignungsaktionen gegeben habe.

122 Abgedruckt bei: Alexander Fischer: ‚Andreas Hermes und die gesamtdeutschen Anfänge der Union‘, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Fischer, Alexander/Agethen, Manfred: Die CDU in der sowjetisch besetzten Zone/DDR 1945-1952, Aktuelle Fragen der Politik, Heft 4, Sankt Augustin 1994, S. 12.

123 Bereich Staats- und Rechtsgeschichte der Sektion der Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (Hrsg.): Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Grundriss, Berlin 1983, S. 55.

124 Bereich Staats- und Rechtsgeschichte der Sektion der Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (Hrsg.): Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Grundriss, Berlin 1983, S. 55.

sprechend, das Ziel der Zerstörung der bürgerlichen Rechtsordnung. Noch vor Weihnachten zwangen die deutschen und sowjetischen Kommunisten Schreiber und Hermes zum Rücktritt.¹²⁵

Für die Union setzte Andreas Hermes Massstäbe, die – den später führenden Kräften der CDU mal mehr, mal weniger bewusst – verbindlich für deren politisches Handeln wurden. Sein Handeln bezeugte vorbildlich den Willen der Unionsparteien, jedem gegen Recht verstossenden Opportunismus entschlossen entgegenzutreten und den unverbrüchlichen Willen, das Privateigentum vor Übergriffen der Staatsmacht zu schützen.

3.4.2. Die Union und der Unrechtsstaat DDR in historischer Perspektive

Mit der Präambel des Grundgesetzes war allen politischen Organen der Bundesrepublik Deutschland die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands aufgetragen worden. Wie keine andere Partei hatte die Union das Ziel der deutschen Einheit festgehalten und aktiv verfolgt.¹²⁶ Im Ringen um den richtigen Weg zur Er-

125 Unter Anwendung von zum Teil massivem politischem Druck auf Vorstandsmitglieder regionaler und örtlicher Parteivorstände gelang es der sowjetischen Militäradministration, diese zu öffentlicher Kritik an Hermes und Schreiber zu bewegen. Auf diese Kritik stützte sich die Intervention der Militäradministration, die beide zum Rücktritt zwang. Die Vorsitzenden, so die offizielle Begründung, besäßen nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder.

126 Richtig ist aber auch, dass die Tagespolitik mit den grundsätzlichen Äusserungen zur deutschen Einheit nicht immer identisch war. So kontaktarm wie die Regierung Kohl im Vergleich zu seinem Vorgänger Helmut Schmidt in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, war sie jedoch nicht. Auch die Bundesregierung Kohl regierte, was die Tätigkeiten der DDR anbetraf, keineswegs im politischen Tal der Ahnungslosen. Sie tauschte beispielsweise stetig und zunehmend Informationen über den «Sonderkanal», (bei Korte eindrucksvoll belegt), zwischen der Bundesrepublik und der DDR aus. Gesprächspartner waren hier Wolfgang Schäuble und der DDR Chef-Unterhändler Schalck Ohne auf diesen Sachverhalt im Detail eingehen zu wollen, bleibt jedoch eine Tatsache sehr merkwürdig: In den achtziger Jahren wurde die Bundesregierung durch den «Sonderkanal» mit zahlreichen politischen aber auch wirtschaftlichen Informationen aus der DDR gefuttern. Diese Informationen waren die Grundlage der westdeutschen Deutschlandpolitik Am 5. Dezember 1984 trafen sich Schalck und Schäuble zum ersten Mal bei Wolfgang Vogel. Zuvor hatten sich bereits Jenniger und Schalck dreimal zu Gesprächsrunden getroffen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die wirtschaftliche Bewertung der DDR in der Wiedervereinigungszeit. Hatte die Regierung Kohl die Wirtschaftskraft der DDR so falsch eingeschätzt, obwohl sie von Schalck mehrere Jahre lang über die Lage in der DDR informiert worden war? Hatte Schalck den bundesdeutschen Kanzleramtsminister getäuscht, oder war die Regierung Kohl bewusst von falschen Zahlen über die Wirtschaftskraft der DDR ausgegangen? Dazu: Schalck-Golodkowski, Alexander: Deutsch-deutsche Erinnerungen, Hamburg 2000, S. 284 ff., auch: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 25 ff.

füllung des Verfassungsgebots hatte die CDU beharrlich den Unrechtscharakter der sozialistischen Eigentumsordnung DDR kritisiert, und damit die Grundlagen des Kommunismus und Sozialismus. Während der Zeit der Verhandlungen zur Herstellung der deutschen Einheit vermittelte sie dann mit der ausgedehnten Debatte um den «Grundlagenvertrag», den Eindruck in der Öffentlichkeit, bei Beendigung des staatspolitischen Provisoriums «DDR» und mit Erlangen der Einheit Deutschlands die Rechte der dort Verbliebenen wie die der aus der DDR Geflohenen wieder herstellen zu wollen.

Im Oktober 1949 hatte Konrad Adenauer erstmals die zentralen Thesen zur Deutschlandpolitik der Union in einer Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag formuliert. Anlass war die Gründung der DDR. Adenauers politische Forderungen waren: Negierung des Staatscharakters der DDR wegen fehlender demokratischer Legitimation und Anspruch auf die Alleinvertretung und Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone, bzw. der DDR: «Die Bundesrepublik Deutschland ist somit bis zur Erreichung der deutschen Einheit insgesamt alleinige legitimierte staatliche Organisation des deutschen Volkes. [...] Die Bundesrepublik Deutschland fühlt sich auch verantwortlich für das Schicksal der 18 Millionen Deutschen, die in der Sowjetzone leben. [...] Unser vornehmstes Ziel wird es sein, ganz Deutschland auf dem Boden des Rechts und der Freiheit zu einen und es in eine europäische Ordnung hineinzuführen.»¹²⁷

Diese Grundwerte der Deutschlandpolitik hatten für die nächsten Jahrzehnte innerparteilichen Bestand und profilierten gleichzeitig das Bild der Union in der Bevölkerung. In einem Beitrag für das Politische Jahrbuch der CDU/CSU forderte Kurt Georg Kiesinger 1957 die Deutschen in der DDR – besonders mit Blick auf den 17. Juni 1953 – zum «Durchhalten» auf und versuchte das Gefühl zu vermitteln, sie seien in der Bundesrepublik und von der Bundesregierung nicht vergessen. «Diese Kraft werden sie aber nur bewahren, wenn sie unserer ständigen Teilnahme am Schicksal, unserer unablässigen Bemühung um ihre Befreiung sicher sind. Sie müssen aber auch davon überzeugt sein, dass die demokratische Freiheit, in der wir leben und wirken, und die sie am Tage der Wiedervereinigung erwartet, tatsächlich ein hohes Gut bedeutet, um das es sich zu leiden und zu kämpfen lohnt.»¹²⁸

Die durch das Grundgesetz festgelegte Ordnung und die in ihr formulierten Grundrechte galten auch für die Bevölkerung in der DDR. Das war der Eindruck, der unabhängig von allen tatsächlich bestehenden juristischen Gegebenheiten und politischen Chancen einer Wiedervereinigung der politischen Öffentlichkeit ver-

127 Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag zur Gründung der DDR, Konrad Adenauer, 21. Oktober 1949. 1. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Stenographische Protokolle, 13. Sitzung, 21. Oktober 1949, S. 303 ff.

128 Der Beitrag von Kurt Georg Kiesinger ist erschienen im: Politisches Jahrbuch der CDU/CSU, Herausgegeben von der CDU/CSU Deutschlands, 3. Jahrgang, Düsseldorf 1957, S. 71 ff.

mittelt wurde. Diese Rechte bestanden, die Bundesregierung war nur gehindert, sie auf dem Boden der vormaligen sowjetischen Besatzungszone durchzusetzen. Mit dem Erlangen der Wiedervereinigung, so hatte Kiesinger gesagt, «erwarteten» die vorerst von ihnen Ausgeschlossenen diese Rechte, ganz so wie sie der westdeutsche Staat für die in seinem Rechtsgebiet lebenden Bürger garantierte.

In der politischen Debatte über den «Grundlagenvertrag» im Jahre 1972 manifestierte sich diese Haltung der Union erneut. Darüber hinaus fand sie Bestätigung beim Bundesverfassungsgericht in dem von der Bayrischen Staatsregierung erwirkten «Grundlagenvertragsurteil» von 1973.

Eine der wichtigsten Passagen im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes lautet: «Der Vertrag bedarf daher, um verfassungskonform zu sein, der Auslegung, dass die Deutsche Demokratische Republik auch in dieser Beziehung nach dem Inkrafttreten des Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland geworden ist. Der Vertrag bedarf weiter der Auslegung, dass – unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes in der Deutschen Demokratischen Republik – die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik und ihrer Verfassung gerät, gemäss Art. 116 Abs. 1 und 16 GG als Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik behandelt. Er geniesst deshalb, soweit er in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät, auch den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes, *einschliesslich des Grundrechtes aus Art. 14 GG.*»¹²⁹

Jenseits juristischer Auslegungen, die hier nicht in Betracht kommen, bekräftigt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1973 das Recht der DDR-Bevölkerung auf Schutz durch das Grundgesetz und betont dabei als besonders hervorgehoben das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG). Dies allerdings, so die juristische Einschränkung der Bundesrichter, «soweit die Bevölkerung in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät». Je länger also die Wiedervereinigung der Deutschen auf sich warten liess, desto länger blieben die Deutschen in der DDR dem Geltungsbereich des Grundgesetzes entzogen. Doch im Unterschied zu allen anderen Staaten hatten sie als in der DDR lebende Deutsche diesen Anspruch gleichsam a priori, wenn auch nur in einer gewissen *latenten* Form, welche erst durch die Wiedervereinigung *aktualisiert* werden würde. In diesem Gedanken, ihrer wohl stärksten emotionalen Verbindung zur Bundesrepublik, lebte die Mehrheit der DDR-Bevölkerung. Und diese Bindung wurde besonders durch die Politik der Union gestärkt und aufrechterhalten.

Die Deutsche Demokratische Republik blieb in den Augen der Union ein Unrechtsstaat, daran änderten auch die sozialdemokratische Politik und deren Verträge mit der DDR unter dem Motto «Wandel durch Annäherung» nichts.

129 BVerfGE 36, 31, Grundlagenvertragsurteil vom 31. Juli 1973. (Hervorhebung durch den Autor).

«Unser Nein zu diesem Vertrag [gemeint ist der Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom Jahre 1972] ist zugleich ein Nein zu Unrecht, Unfreiheit und Diktatur in Deutschland. Das so begründete Nein sollte drinnen und draussen jedermann ernsthaft erwägen. [...] Von deutschem Boden – das ist doch der zweite Satz, der hier gesagt werden muss, Herr Bundeskanzler [Brandt!] – sollte nie mehr Unrecht und Gewalt ausgehen. Wenn dies geschieht, obwohl wir das nicht verändern können, dann muss man manchmal manches eine ganze Weile hinnehmen. Aber schweigen dazu und nur noch von «Schikanen» und «Kleinigkeiten» reden, das ist uns zu wenig. [...] Dem Regime in der DDR schulden wir nichts, dem Volk dort, den Menschen dort alles.»¹³⁰

Für die Union hiessen die deutschlandpolitischen Leitsätze: Keine Anerkennung des Unrechtsstaates DDR, uneingeschränktes Bekenntnis zur Wiedervereinigung Deutschlands, gleiches Recht für alle Deutschen und, damit verbunden, *Wiedergutmachung* für das ihnen unter dem Kommunismus angetane Unrecht.

130 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Stenographisches Protokoll, 7. Wahlperiode, 14. Sitzung, 15. Februar 1973, S. 543, Rede von Rainer Barzel, CDU. Siehe dazu auch die Rede im Bundestag des CDU/CSU-Abgeordneten Jäger vom 9. Mai 1973, der die konkreten Probleme der Menschen in der DDR ansprach und bat, diese nicht zu vergessen. Mit einer Anerkennung der DDR, so mahnte Jäger, würden die kommunistischen Grundvorstellungen übernommen und besiegelt. Damit würde die Schutzpflicht für alle Deutschen aufgegeben. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Stenographisches Protokoll, 7. Wahlperiode, 29. Sitzung, 9. Mai 1973, S. 1431 ff.

Kapitel 4

Historische Vergegenwärtigung: «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone

Eines der wesentlichen Probleme, das sich im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands stellte, bestand in der Lösung der «offenen Vermögensfragen». Als besonders heikel erwies sich die politische Handhabung des Entzugs deutschen Privateigentums in der vormaligen sowjetischen Besatzungszone (1945-1949). Obwohl es bei diesen Massnahmen tatsächlich um Konfiskationen ging, also um den entschädigungslosen personenbezogenen Entzug von Eigentum, wurden diese Massnahmen während der Verhandlungen zur Wiedervereinigung Deutschlands – sachlich ungenau – als «Enteignungen» bezeichnet.¹³¹ Auch in den nachfolgenden Jahren wurden unter Jurisdiktion der 1949 gegründeten «Deutschen Demokratischen Republik» weitreichende «Enteignungen» vorgenommen. Sie fallen allerdings nicht mehr in den Zeitraum, der hier betrachtet werden soll. Was geschah nun während der Zeit *vor* Gründung der DDR in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands? Worum ging es bei den «Enteignungen» während der Jahre 1945 bis 1949, welche tatsächlichen Massnahmen verbergen sich hinter dem Begriff und dem mit ihm damals oft genannten einer «demokratischen Bodenreform»¹³²?

Das sind die Fragen, die in diesem Kapitel beantwortet werden sollen. Über die damaligen konfiskatorischen Massnahmen kann hier nur ein gedrängter Überblick gegeben werden. Zudem können auch nur solche Aspekte damaliger Ereignisse beleuchtet werden, die für das Verständnis der jüngeren Vergangenheit von Bedeu-

131 Trotz der hier noch einmal zu verdeutlichenden Sachverhaltsfeststellung, dass es sich bei den Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone tatsächlich nicht um «Enteignungen» gehandelt hat, die nach deutschem Rechtsverständnis nur aufgrund von Entschädigungsleistungen statthaft sind, sondern um entschädigungslose Wegnahmen, also «Konfiskationen», soll trotzdem der während der deutsch-deutschen Verhandlungen verwandte und so bekannt gewordene Begriff «Enteignungen» – allerdings in Anführungsstrichen in dieser Untersuchung benutzt werden. Im Titel des Buches musste aus redaktionellen Gründen darauf verzichtet werden.

132 Die entschädigungslosen Enteignungen, die die Kommunisten zur Umgestaltung der Gesellschaft betrieben, begannen mit der Liquidierung des grösseren land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes. Die dafür gewählte Bezeichnung «demokratische Bodenreform» ist irreführend, weil undemokratisch und wird daher in Anführungsstrichen verwandt. Es handelt sich hierbei bekanntlich um Unrechtsmassnahmen und nicht um ein demokratisches Programm für landwirtschaftliches Siedlungswesen. Eine umfassende Übersicht liefert: Eppelmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilms, Dorothee (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus Bd. 1 A-M, Paderborn, München, Wien, Zürich 1997 (2. Aufl.).

tung sind, denn es sind die Entscheidungen der Jahre 1989 und 1990, die das zentrale Thema dieser politik-wissenschaftlichen Arbeit bilden. Aus diesem Grund wird auch, ihrer Zielsetzung entsprechend, hier von juristischen Erörterungen der «Enteignungen» *vor* Gründung der DDR abgesehen.

4.1. Alliierte Vereinbarungen

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges war die Wirtschaftspolitik der Alliierten im besiegten Deutschland und der Umgang mit deutschem Vermögen von zwei Zielsetzungen bestimmt. Zum einen sollte das deutsche Wirtschaftspotential entmilitarisiert und Reparationen¹³³ zum Ausgleich des angerichteten Kriegsschadens herangezogen werden, zum anderen sollte eine Auflösung des Grossgrundbesitzes und Grosskapitals, sowie eine Dezentralisierung und gegebenenfalls eine Sozialisierung der deutschen Wirtschaft angestrebt werden.¹³⁴ Bereits auf der Konferenz von Jalta vom 3. bis 11. Februar 1945 hatten Churchill, Roosevelt und Stalin diese Ziele öffentlich bekundet.¹³⁵ Wie diese auf der Berliner Konferenz der Alliierten vom Juli/August 1945 beschlossenen Ziele – allgemein «Potsdamer Konferenz»¹³⁶ genannt – erreicht und umgesetzt werden sollten, blieb allerdings offen.¹³⁷ Sehr

133 Einen vagen Kompromiss gab es über die gewaltigen Reparationsleistungen, die Deutschland zu erbringen hatte. Danach war die UdSSR berechtigt, nicht nur aus ihrer Besatzungszone «Entnahmen» vorzunehmen, sondern auch auf industrielle Ausrüstungsgüter der westlichen Besatzungs- zonen und Auslandsguthaben zu zugreifen. Vgl. dazu ausführlich: Fisch, J.: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, o. O. 1992, S. 69 ff.

134 Eine umfassende Darstellung liefern: Fischer, A: Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Pro- tokolle von den Kriegskonferenzen der «Grossen Drei», o. O. 1972, Duhnke, H.: Stalinismus in Deutschland. Die Geschichte der sowjetischen Besatzungszone, o.O. 1955.

135 Der Umfang der von Deutschland zu leistenden Reparationen wurde auf 20 Mrd. Dollar taxiert, von denen die UdSSR 50% erhalten sollte. Die Sowjetunion hatte überdies die Absicht, 80% der deutschen Schwerindustrie zu eliminieren und alle wichtigen Industriezweige zu kontrollieren. Dazu: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 4. (Beck wird nach der Dissertationsausgabe zitiert).

136 Im Folgenden ohne Anführungszeichen genannt.

137 Peter Graf Kielmansegg beschreibt die Verhandlungslage bei der Potsdamer Konferenz als ange- spannt. Jetzt, da es den gemeinsamen Feind, der das Bündnis zusammengebracht und zusammen- gehalten hatte, nicht mehr gab, begann das tiefe Misstrauen, mit dem die einander so fremden Systeme sich gegenüberstanden, begannen stark divergierende Interessen handlungsbestimmend zu werden. In Potsdam war gerade der Punkt erreicht, an dem die Illusion einer Einigung nicht möglich war, wirkliche Einigung schon nicht mehr.» Kielmansegg, Peter Graf: Nach der Katastro- phe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000, S.23f. So kam es nur noch zu «Scheinkompromissen von Potsdam» (Kielmansegg), eine gemeinsame Gestaltung der «grossen

bald divergierte ihre Verwirklichung in den einzelnen Besatzungszonen, was besonders im Umgang mit Reparationen deutlich wurde.¹³⁸

4.2. Realitäten in der sowjetischen Besatzungszone

4.2.1. Kriegsreparationen

Die Sowjetunion wiederholte in ihrer deutschen Besatzungszone im Wesentlichen die gleiche Politik, die sie auch in ihrem eigenen Land nach der Beseitigung der Zarenherrschaft durchgeführt hatte. Dazu gehörte vornehmlich die Zerschlagung der Privatwirtschaft. Dabei ging sie, wie nach der Oktober-Revolution in Russland, auch in ihrer deutschen Besatzungszone mit grosser Brutalität vor. Abgesehen vom Raub von Wertgegenständen aller Art als «Kriegsbeute», standen systematische Konfiskationen staatlichen wie privaten Eigentums in der sowjetischen Besatzungszone auf der Tagesordnung. Diese weit über die Regelungen des alliierten Kontrollrates hinausgehenden¹³⁹ Massnahmen hatten grundlegende Umwälzungen der Eigentums- und Vermögensverhältnisse zur Folge. Anders als die westlichen Alliierten, die relativ rasch nach der zunächst von ihnen übernommenen Führung der deutschen Wirtschaft die Rückkehr zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft anstrebten, war die Sowjetunion nicht nur bestrebt, Deutschland ein Maximum an Reparationsleistungen abzupressen, sondern darüber hinaus in ihrer Besatzungszone eine kommunistische Wirtschaftsordnung zu errichten.¹⁴⁰

Drei» vom europäischen Frieden und eine gemeinsame Vorstellung, wie es mit Deutschland weitergehen sollte, gab es nicht. Diese Zerrissenheit spiegelte sich auch in der «Reparationsfrage» wider.

- 138 Die Amerikaner waren beispielsweise nicht bereit, irgendeiner Reparationsregelung zuzustimmen, ebenso die Briten, die eine unübersehbare finanzielle Last für sie selbst als Folge gehabt haben würde. Das deutsche Volk, so der Gedanke, sollte sich selbst erhalten können. Ausserdem bestand grosse Sorge vor einer Flüchtlingswelle, die ebenfalls erhebliche wirtschaftliche Folgen haben könnte. Vgl. dazu ausführlich: Kielmansegg, Peter Graf: Nach der Katastrophe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000, S. 23 ff.
- 139 Nach den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz äusserte sich das gemeinsame Vorgehen der Besatzungsmächte zur einheitlichen Lenkung der Entwicklung in Deutschland in den Proklamationen, Gesetzen und Direktiven des Alliierten Kontrollrates. Zu den Inhalten der Beschlüsse des Kontrollrates ausführlich: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S.6ff.
- 140 Richtig ist im Übrigen: nicht nur die Russen erhoben Reparationsleistungen. Die Amerikaner beschlagnahmten, wie die anderen westlichen Alliierten auch, das gesamte deutsche Auslandsvermögen, wertvolle Industriepatente wurden ebenso als Kriegsbeute betrachtet. Die Engländer demontierten grossflächig die noch brauchbaren Industrieanlagen im Westen Deutschlands. Einige Jahre später erwiesen sich diese Massnahmen als ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor zugunsten der westdeutschen Wirtschaftskraft: In England arbeiteten die «alten Maschinen» des Kriegsge-

Unmittelbar nach Kriegsende, im Mai 1945, begann die erste Welle von Konfiskationen. So genannte «Trophy teams», die als Spezialabteilungen der siegreichen Roten Armee ins Land kamen, hatten die Aufgabe, Kunstschätze und andere Werte ausfindig zu machen und sicherzustellen. Auch das Eigentum flüchtiger Eigentümer wurde eingezogen, wozu u.a. deren Banksafes, Edelmetalle und Wertpapiere gehörten. Alles wurde ohne weitere Registrierung beschlagnahmt. In den ersten Wochen der Besatzungszeit wurden beinahe alle Wegnahmen deutschen Vermögens als Kriegsbeute angesehen, gleichgültig worum es sich handelte und aus welchen Gründen sie erfolgten.¹⁴¹ Zur Rechtfertigung dieser Massnahmen berief sich die Sowjetunion auf die alliierten Vereinbarungen. Der Sachwert, welcher auf diese Weise von den Sowjets aus Deutschland fortgeschafft wurde, wird auf 2 Mrd. Reichsmark geschätzt, der der erbeuteten Zahlungsmittel sogar auf 6 Mrd. Reichsmark¹⁴²

4.2.2. Demontagen und andere Konfiskationen

Die Oberbefehlshaber¹⁴³ in den fünf Ländern und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone übten anfangs in ihren jeweiligen Gebieten eine von der sowjetischen Militärzentrale in Karlshorst¹⁴⁴ nicht eingeschränkte Befehlsgewalt aus. Sie verfügten, in kurzer Zeit eine grosse Anzahl von Betrieben aller Branchen zu demontieren. So wurden allein in Berlin von Mai bis Juni 1945, also bis zum Rückzug der Sowjetunion aus den westlichen Berliner Bezirken, 460 Betriebe demontiert und abtransportiert.¹⁴⁵ Erst im Sommer 1948 endeten die Demontagen, obwohl General

ners, im Nachkriegsdeutschland – gezwungen durch Reparationen zum Neukauf von durch den Marshallplan finanzierten Maschinen – die modernsten der Zeit.

141 So wurden beispielsweise auch Kunstwerke von Wegnahmen nicht verschont, woraus das Problem der später so genannten «Beutekunst» entstand. Vg. Duhnke, H.: Stalinismus in Deutschland. Die Geschichte der sowjetischen Besatzungszone, o. O. 1955, S. 77.

142 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): DDR-Handbuch, o. O. 1984, S. 1121 ff.

143 In Sachsen – Generaloberst Katukow, Sachsen-Anhalt – Generaloberst Kuznetzow, Thüringen – Generaloberst Tschuikow, Brandenburg – Marshall Bogdanow, Mecklenburg – Generaloberst Fedjuninsky. Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 10.

144 Marshall Schukow und General Sokolowski.

145 Vgl. Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 11. Von der Beck beschreibt sehr anschaulich auch die Schwierigkeiten und die erheblichen organisatorischen Defizite, die es bei der Demontage in der Zone gegeben hatte. S. 11 ff. Die demontierten Betriebsteile dürften in der Regel die Sowjetunion nicht erreicht haben. Abgesehen davon, dass wegen unsachgemässer Handhabung ein Grossteil der konfiszierten Güter sich in der Sowjetunion als nicht mehr verwendungsfähig erwiesen, machte es eine Fülle von Ordnern und Gegenordnern für die deutschen und sowjetischen Stellen gleichermaßen schwer, eine Übersicht über die Befehlslage zu erhalten.

Sokolowski diese bereits am 21. Mai 1946 für abgeschlossen erklärt hatte. Betroffen von den Demontagen waren insgesamt 1'372 Unternehmen.

Auf diese Weise eignete sich die Sowjetunion Sachwerte im Werte von 5 Mrd. Reichsmark an.¹⁴⁶ Weitere Entnahmen durch die sowjetische Besatzungsmacht erfolgten durch die Umgestaltung beschlagnahmter Betriebe zu sog. «Sowjetischen Aktiengesellschaften» (SAG). Sie sollten ausschliesslich für den sowjetischen Bedarf produzieren.¹⁴⁷ Ca. 200 der grösseren deutschen Unternehmen, vor allem der grundstoff- und metallverarbeitenden Industrie, wurden durch den SMAD-Befehl Nr. 167 «aus dem deutschen Eigentum herausgenommen» und «in das Eigentum der Sowjetischen Sozialistischen Republiken» überführt.¹⁴⁸ Die letzte SAG nach diesem Muster war übrigens die Wismut AG. So wird der Umfang der durch die Sowjetunion bis 1953 auf verschiedene Weise aus Deutschland erlangten Werte auf über 66 Mrd. Mark veranschlagt.¹⁴⁹

4.3. «Demokratische Bodenreform» als Grundlage einer «sozialistischen» Wirtschafts- und Eigentumsordnung

Neben der Einforderung massiver Reparationsleistungen betrieb die sowjetische Besatzungsmacht zugleich eine revolutionäre Neugestaltung der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Mit Hilfe von deutscher Seite, namentlich der von Moskau aus gesteuerten Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)¹⁵⁰, ging es ihr um die Zerstörung der vormalig kapitalistischen Wirtschaftsmacht Deutschlands in der sowjetisch besetzten Zone und um den Aufbau einer sozialistischen Wirtschafts- und Eigentumsordnung.

Ziel der Strategie: Am Ende sollte die Alleinherrschaft der Kommunisten stehen. Schon Anfang Mai 1945 nahm eine Gruppe deutscher Kommunisten, die in der Sowjetunion für ihre künftige Aufgabe geschult worden waren, ihre Tätigkeit in der sowjetischen Besatzungszone auf. Diese Gruppe stand unter der Leitung von Walter Ulbricht. Die «Gruppe Ulbricht» war dazu ausersehen, unter der Direktive der Sowjetischen Militäradministration in der sowjetischen Besatzungszone die Grundlagen für die Errichtung eines kommunistischen deutschen Staates zu schaf-

146 Zahlen entnommen bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 12.

147 Diese wurden übrigens, nachdem Material und gute Ausrüstung in die Sowjetunion verbracht wurden, 1953 an die DDR verkauft.

148 SMAD-Befehl Nr. 167 vom 15. Juni 1946, dazu: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 10.

149 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): DDR-Handbuch, o. 0.1984, S. 1121 ff.

150 Dazu Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln/Berlin 1955.

fen. Die Umwälzung der Gesellschaft sollte so rasch wie möglich nach sowjetischem Muster vollzogen werden.¹⁵¹ Ein wesentlicher Schritt zur Veränderung der Eigentumsordnung betraf Grund und Boden. Die Idee einer radikalen Bodenreform, d.h. der restlosen «Enteignung» ländlichen Grundeigentums, hatten die Kommunisten seit Gründung ihrer Partei schon immer verfochten; nun – mit Hilfe der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands (SMAD) – konnten sie diese Idee ländlicher Enteignungen, die selbstverständlich bis in die Einzelheiten vom Politbüro in Moskau gesteuert wurde¹⁵², auch in der sowjetischen Besatzungszone umsetzen.

Schon im Herbst 1945 erfolgte auf der Grundlage von Verordnungen der fünf Landes- und Provinzverwaltungen in der Sowjetzone die «demokratische Bodenreform». Ziel war es, die «Liquidierung des feudal-junkerlichen Grundbesitzes» zu betreiben, den man in erster Linie für den deutschen Militarismus und den deutschen «Drang nach Osten» glaubte verantwortlich machen zu können.¹⁵³ Mit der «demokratischen Bodenreform» wollte man die wirtschaftlichen Grundlagen «des Junkertums» und der «Grosskapitalisten» zerschlagen, um die «Demokratisierung» des deutschen Volkes voranzubringen. Der Plan war keineswegs allein von der sowjetischen Militäradministration gefasst worden, sondern ebenso von Seiten der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD).

Diese hatte bereits vor Kriegsende, und zwar in ihrem Aktionsprogramm vom 21. Oktober 1944, zur antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung Deutschlands, von einer Bodenreform zugunsten landarmer Bauern und Landarbeiter gesprochen. Am 11. Juni 1945 rief die kommunistische Partei dann öffentlich dazu auf, nun endlich eine der vermeintlich dringendsten Aufgaben anzugehen, nämlich die Liquidierung des Grossgrundbesitzes. Grosse Güter der Junker», «Grafen» und «Fürsten» sollten ihren gesamten Grund und Boden an die durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern übergeben, darüber hinaus auch an andere eigentumslose Bevölkerungsschichten.¹⁵⁴ Gemeinsam arbeitete das Zentralkomitee

151 Ausführlich dazu: Schroeder, Klaus: Der SED-Staat, Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München Wien 1998, S.48ff.

152 Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln/Berlin 1955, S. 411.

153 Vgl. Fricke, Weddig: Die Entwicklung des Enteignungsbegriffs unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Sozialisierung von Industrieunternehmungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Basel 1958, S. 100.

154 Siehe dazu «Manifest der Kommunistischen Partei Deutschlands» vom 11. Juni 1945. (Auszug: «[...] Punkt 6: Enteignungen des gesamten Vermögens von Nazibonzen und Kriegsverbrechern, Übergabe dieses Vermögens in die Hände des Volkes. Punkt 7: Liquidierung des Grossgrundbesitzes, der grossen Güter der Junker, Grafen und Fürsten und Übergabe ihres ganzen Grund und Bodens an die durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern. Punkt 8: Übergabe aller jener Betriebe, die lebenswichtigen öffentlichen Bedürfnissen dienen, in die Hände der Selbstverwaltungsorgane.» Text des Aufrufes vom 11. Juni 1945 abgedruckt in der «Deutschen Volkszeitung» Berlin vom 13. Juni 1945. Auch bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 15.

der KPD mit der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands (SMAD) an einer «Bodenreform» in der sowjetischen Besatzungszone.¹⁵⁵ Als am 29. August 1945 ein ausformulierter Verordnungsentwurf der Provinz Sachsen dem Landes-Blockausschuss¹⁵⁶ zu Beschlussfassung und Annahme vorgelegt wurde, lehnte dieser den Entwurf der Verordnung allerdings zunächst ab. Die nicht kommunistischen Parteien, SPD, LDPD (i. e. die Liberaldemokratische Partei) und Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDUD) äusserten erhebliche Bedenken gegen die «Bodenreform», insbesondere beklagten sie das Fehlen jeglicher Entschädigungsleistungen, sowie die Enteignung aller Grossbetriebe, ohne dass nach deren tatsächlichen politischen Belastungen im Deutschen Reich auch nur gefragt worden wäre, wie das entsprechend den Potsdamer Beschlüssen als Voraussetzung für jede Konfiskation deutschen Eigentums hätte geschehen müssen. Besonders heftig wehrten sich die Christdemokraten unter der Führung von Andreas Hermes gegen eine politisch motivierte Bodenreform.¹⁵⁷ Trotz alledem erlangte am 3. September 1945 der Entschliessungsantrag der KPD mit geringfügigen Veränderungen als «Verordnung der Provinz Sachsen über die Bodenreform» Gesetzeskraft.

4.3.1. Massnahmen

Das Gesetz sah vor, den Grundbesitz der «Kriegsverbrecher» und «Kriegsschuldigen» sowie von «naziführenden und aktiven Verfechtern der Nazipartei» mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen unabhängig von ihrer Grösse zu enteignen.¹⁵⁸ Weiterhin sollte jeglicher Grossgrundbesitz grösser als 100 ha¹⁵⁹

155 Die Zusammenarbeit der KPD und SMAD bei der Umsetzung der Bodenreform ausführlich dargestellt bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 14 ff. Auch: Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln/Berlin 1955 (zitiert nach der neuen Ausgabe Köln 1990), S. 506 ff.

156 Der Entwurf zur Umsetzung der demokratischen Bodenreform sollte in der Provinz Sachsen (heute ein Teil des Landes Sachsen-Anhalt) nach Ansicht von SMAD und KPD doch eine gewisse demokratische Zustimmung durch ein Votum eines sog. Landes-Blockausschusses erhalten. Dieser Blockausschuss, der aus je fünf Vertretern von KPD, SPD, CDU und LDPD bestand, musste allerdings erst noch konstituiert werden und sollte dann die Bodenreformabsichten absegnen. Vgl. dazu: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): DDR-Handbuch, o.O. 1984, S. 1560f.

157 Suckhut, Siegfried: Der Konflikt um die Bodenreformpolitik in der Ost-CDU 1945. Versuch einer Neubewertung der ersten Führungskrise der Union, in: Deutschland Archiv 15 (1982), S. 1080 ff., Hermes, Peter: Die Christlich-Demokratische Union und die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1945, Saarbrücken 1963.

158 Das geschah meist durch eine willkürliche Interpretation kommunistischer Stellen. Vgl. dazu: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S.11.

mit allen Gebäuden, totem und lebendem Inventar und allem landwirtschaftlichem Vermögen enteignet werden. Nach der Devise Walter Ulbrichts Junkerland in Bauernhand» wurde ein Bodenfonds aus dem enteigneten Grundbesitz gegründet, mit dem das Ackerland der bereits bestehenden Bauernhöfe unter 5 ha vergrössert werden sollte.

Nun bekamen landarme, darüber hinaus auch landlose Bauern, überwiegend Flüchtlinge aus den deutschen Ostprovinzen, Land zugeteilt. Unter ihnen waren auch solche, die zuvor gar nichts mit Landwirtschaft zu tun gehabt hatten. Mit der Festigung der politischen Macht auf dem Lande war der erste Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des kommunistischen Programms erreicht. Eine weitere Stufe, die der Zwangs-Kollektivierung nicht nur des schon früher bestehenden ländlichen Eigentums (unter 100 ha), sondern auch des an die so genannten Neubauern erst einige Zeit zuvor verteilten Besitzes¹⁶⁰ sollte mit Zeitverzögerung folgen. Nach aussen verdeckte die KPD ihre ideologischen Motive, indem sie bei der Durchsetzung der «demokratischen Bodenreform» wirtschaftliche¹⁶¹ Erwägungen in den Vordergrund stellte. Die «antifaschistische Etikettierung»¹⁶² der Enteignungskampagnen sollte diejenigen Bürger für die «demokratische Bodenreform» gewinnen, die keine Kommunisten waren. Denn, zur Durchsetzung ihrer Massnahmen, brauchte sie die politische Zustimmung möglichst breiter bäuerlicher Bevölkerungsschichten. Dabei folgte sie ganz dem Vorbild Lenins, der zur Absicherung seines bolschewistischen Umsturzes im Herbst 1917 die Unterstützung der besitzlosen bäuerlichen Bevölkerungsmehrheit suchte. Dass dieses «Zweckbündnis» zwischen der KPD und den Kleinbauern nur von kurzer Dauer sein konnte, war klar, stand doch die Bildung von bäuerlichem (und anderen Arten produktivem) Eigentum im totalen Widerspruch zur Lehre des Marxismus, die die «Ersünde des Privateigentums an Produktionsmitteln» herausstellte.¹⁶³

159 Die in der Verordnung gewählte Grösse von 100 Hektar war eine willkürlich gewählte Grenze. Sie entsprach in keiner Weise einer wirklichen Unterscheidung zwischen bäuerlichem Besitz und Grossgrundbesitz.

160 Die sog. «Neubauern» hatten kein erbliches Eigentum, sondern nur lebenslängliches Pachtland erhalten.

161 So wies die sowjetische Besatzungszone tatsächlich eine extrem ungleiche Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes auf: 28,2% der Nutzfläche waren in der Hand von nur 1,1% Grossbetrieben mit über 100 ha Grundbesitz, während 57,7% kleinbäuerliche Betriebe nur 9,2% des Bodens bewirtschafteten. Datenmaterial aus: Eppelmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilms, Dorothee (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus Bd. 1 A-M, Paderborn, München, Wien, Zürich 1997 (2. Aufl.), S. 174.

162 So treffend Graf Kielmansegg, Kielmansegg, Peter Graf: Nach der Katastrophe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000, S. 121.

163 Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.

4.3.2. Erstes Etappenziel: «Enteignungen» im Agrarbereich

Die «demokratische Bodenreform» wurde zunächst in der Provinz Sachsen durchgeführt. Innerhalb von nur einer Woche bis zum 10. September 1945 wurden fast gleichlautende Gesetze in den anderen Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone verabschiedet.¹⁶⁴ Im Verlauf von wenigen Wochen führten darauf die Massnahmen der «demokratischen Bodenreform» zu elementaren Veränderungen in der Eigentums- und Wirtschaftsstruktur der sowjetischen Besatzungszone.¹⁶⁵ 7'160 Betrieben von über 100 ha Betriebsfläche waren insgesamt 2,5 Mio. ha Land entschädigungslos entzogen worden. Darüber hinaus wurden 4'537 Betriebe von unter 100 ha enteignet, deren Eigner meist ehemalige Nationalsozialisten gewesen waren – insgesamt 131'742 ha. Dazu wurden 517'241 ha aus zuvor staatlichem Besitz in einen Bodenfonds überführt, der damit ca. 3,2 Mio.¹⁶⁶ ha umfasste.¹⁶⁷ Aus diesem Fonds wurden 2,2 Mio. ha an 559'089 Privatpersonen verteilt: an Landarbeiter, landlose und landarme Bauern, Umsiedler und Arbeiter¹⁶⁸. Der Rest ging in

164 Ausführlich dargestellt bei: Heimatverdrängtes Landvolk (Hrsg.): Die Enteignungsmassnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft von der Bodenreform bis zur Kollektivierung in der ehemaligen SBZ/DDR, Dokumentation 1991, Burgwedel 1991. Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern wird einfühlsam beschrieben von: Bülow, Edgar J.: Mecklenburg im Wandel, Nachkriegsentwicklung – kritisch beleuchtet, Berlin 1998, besonders «Bodenreform» und «Enteignungen», S. 135 ff.

165 Joachim von Kruse beschreibt sehr anschaulich, wie es den «Neubauern» erging. «Die Parzellierung des enteigneten Gutslandes und seine Verteilung an die ‚Neubauern‘, denen in feierlicher Form eine ‚Besitzurkunde‘ ausgehändigt wurde, erfolgte ohne Rücksicht darauf, ob sie entsprechende Kenntnisse besaßen. Sie bekamen wohl eine Stückchen Land, aber es fehlte ihnen alles, was den Bauern erst zum Bauern macht, angefangen von den Stall- und Wirtschaftsgebäuden bis zum Vieh und landwirtschaftlichen Geräten.» Aus: Kruse, von Joachim (Hrsg.): Weissbuch über die «Demokratische Bodenreform» in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands: Dokumente und Berichte, München Stamsried 1988, S. 17.

166 Der Bodenfonds umfasste damit ein Drittel der Bodenfläche der späteren DDR.

167 Datenmaterial aus: Eppelmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilms, Dorothee (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus Bd. 1 A-M, Paderborn, München, Wien, Zürich 1997 (2.Aufl.), S. 175. An dieser Stelle sei noch eine besondere Anmerkung gemacht: Das Datenmaterial (umfangreiche Zahlenangaben) zu den Massnahmen der «demokratischen Bodenreform» und zu den «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone ist in der Literatur spärlich. Die Untersuchung bezieht sich auf die anerkannte Aufschlüsselung von Eppelmann u.a., also auf Material, welches sich mit den frühen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen in Bonn und Berlin aus dem Jahr 1962 deckt

168 Zur Zuteilung der Flächen aus dem Bodenfonds ausführlich: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 21 ff. Rahmendaten und Zahlen bestätigt bei: Löhr, Hanns C.: Der Kampf um das Volkseigentum, Eine Studie zur Privatisierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch die Treuhandanstalt (1990-1994), Berlin 2002, S. 19.

staatlichen Besitz über.¹⁶⁹ Nach Abschluss der Landverteilung wurden die Grundbücher und Grundakten der «enteigneten» Güter grösstenteils vernichtet.¹⁷⁰

Mit der Verteilung des Bodenreformlands an die sogenannten Neubauern verfolgten die kommunistischen Machthaber nun keinesfalls die Schaffung eines selbständigen Kleinbauerntums, wie es den Anschein haben konnte¹⁷¹. Dafür waren die ausgegebenen Parzellen mit durchschnittlich 8,1 ha viel zu klein. So war schon unmittelbar nach der Durchführung der Bodenreform ihr eigentliches Ziel deutlich zu erkennen: die Überführung ländlichen Privateigentums in die neue «Eigentumsform» des Kollektivs. Mit der Bodenreform sollte, sowjetischem Vorbild folgend, ein zweites kommunistisches Etappenziel erreicht werden: die Proletarisierung der Landbevölkerung. Dieses Ziel wurde tatsächlich erst nach Gründung der DDR im Jahre 1949 erreicht. Doch waren die Grundlagen dazu schon vor diesem Zeitpunkt während des Besatzungsregimes gelegt worden. Weder eine «gerechte» Landverteilung, noch eine Veränderung der Agrarstruktur und Förderung eines selbständigen Bauerntums auf eigenem Grund und Boden war also die Absicht. Politische Intention der «Enteignungen» unter dem Titel einer «demokratischen Bodenreform» war es, die neuen (wie die alten) Eigentümer auf dem Lande zu lohnabhängigen Arbeitern zu machen.

Die «demokratische Bodenreform» erwies sich in der Tat als ein entscheidender erster Schritt zur Sicherung der von der KPD ergriffenen Macht¹⁷², in deren Folge eine Neugestaltung *aller* Wirtschafts- und Eigentumsformen angestrebt und schliesslich durchgesetzt wurde. Den ideologischen Überbau, den Fahrplan für die-

169 Eppelmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilms, Dorothee (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus Bd. 1 A-M, Paderborn, München, Wien, Zürich 1997 (2. Aufl.), S. 175.

170 So schrieb beispielsweise das Grundbuchamt in Sachsen am 28. Juni 1949 einer Familie, die Einspruch gegen die Vernichtung der Grundbücher gelegt hatte: «Die Enteignungen des Rittergutes [...] erfolgte auf Grund der Verordnung über die Bodenreform. Die bezüglich alten Grundbuchblätter sind unter Kontrolle der sowjetischen Besatzungsmacht vernichtet worden. Ihre Einsprüche, die sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen richten, selbst der gesetzlichen Grundlage entbehren und daher unangebracht sind, bieten dem Grundbuchamt keinen Anlass zu einer Amtshandlung.» Quelle (Amtsgericht Sachsen, AZ: 7 AR 3/49 vom 28. Juni 1949) abgedruckt bei: Von Kruse, Joachim (Hrsg.): Weissbuch über die «Demokratische Bodenreform» in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands: Dokumente und Berichte, München Stamsried 1988. S. 103.

171 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 12. Fricke/Märker beschreiben sehr ausführlich, dass das «Eigentum, das die Bodenreformverordnung den Neusiedlern brachte, kein Eigentum im Sinne des § 903 BGB» war. «Die Bodenreformigentümer durften nicht verkaufen, nicht belasten und nicht verpachten.» Vgl. Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 12 f.

172 Ausführlich dazu: Schroeder, Klaus: Der SED-Staat, Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München Wien 1998, S.230f.

se «Bodenreform» mit demokratischem Anstrich lieferten die Lehrsätze Lenins: «Die Nationalisierung des Bodens, d.h. die Aufhebung des Privateigentums am Boden und die Überführung des Bodens in das Eigentum des proletarischen Staates, ist eine der wichtigsten Massnahmen der sozialistischen Revolution.»¹⁷³ Auch hatte Lenin den Weg zu diesem Ziel vorgegeben: «Zunächst unterstützen wir bis zum Ende, mit allen Mitteln, bis zur Konfiskation, den Bauern überhaupt gegen den Gutsherren; danach unterstützen wir das Proletariat gegen den Bauern überhaupt.»¹⁷⁴

4.3.3. Unrecht und Unmenschlichkeit

Anders als in den westlichen Besatzungszonen¹⁷⁵, in denen ebenfalls Bodenreformen durchgeführt wurden, lief die «demokratische Bodenreform» in der Sowjetzone, dem russischen Vorbild der Oktober-Revolution folgend, in menschenverachtender Weise ab.¹⁷⁶ (Wir erinnern uns: Es handelte sich ja um die Entmachtung von «Klassenfeinden»). Oft war es reine Willkür, ob zwischen landwirtschaftlichem oder privatem Vermögen unterschieden wurde. Die Landeigentümer wurden gänzlich entschädigungslos enteignet, innerhalb weniger Stunden mussten sie, ohne jedes rechtsstaatliche Verfahren, Haus und Hof verlassen und wurden der Gemeinde

173 Lenin, W.I.: Ausgewählte Werke, Bd.II, Berlin 1970, S. 740 ff.

174 Lenin, W.I.: Ausgewählte Werke, Bd. II, Berlin 1970, S. 162 ff. Rede zur Agrarfrage vom 22. Mai 1917. Text zitiert bei: Kruse, von Joachim (Hrsg.): Weissbuch über die «Demokratische Bodenreform» in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands: Dokumente und Berichte, München Stamsried 1988, S. 10.

175 Vgl. dazu auch: U. Enders: Die Bodenreformgesetzgebungen in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands 1945-1949, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S.35f Auch: Trittel, GJ.: Die Bodenreform in der Britischen Zone 1945-1949, Stuttgart 1975.

176 Die Situation betroffener Familien nach dem Krieg und deren Heimkehr in die Heimat beschreibt Karl Feldmeyer eindrucksvoll: Feldmeyer, Karl: Schwierige Heimkehr, Neusiedler auf altem Boden, 2. Aufl., Berlin 1998.

177 Ein Femspruch Nr. 458 vom 15. September 1947 lautet beispielsweise: «Ausweisung der enteigneten Grossgrundbesitzer: Nachdem alle Verhandlungen zwischen Landesregierung und der Kreiskommandantur ergebnislos verlaufen sind, wird hiermit letztmalig an die Enteigneten die schriftliche Anweisung gegeben, das Kreisgebiet Zauch-Belzig bis zum 16. September 1947 zu verlassen. Diejenigen Enteigneten, die nicht bei Verwandten oder Bekannten ausserhalb des Kreises unterkommen können (50 km von dem Ort ihrer Enteignung entfernt) haben sich sofort nach Luckenwalde in Marsch zu setzen. Sie melden sich dort beim Umsiedlerlager Luckenwalde unter der Vorzeige ihres Ausweisungsbehelfes. Von dort werden sie weiter untergebracht. Die Kreispolizei hat Anweisung, diese Ausweisungsaktion zu überwachen und diejenigen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, zwangsweise aus dem Kreis Zauch-Belzig zu entfernen. Die Bürger-

verwiesen.¹⁷⁷ Auch gab es Fälle, in denen ehemalige Landeigentümer in Konzentrationslager verschleppt wurden, viele von ihnen kamen darin um.¹⁷⁸

4.3.4. Das Feindbild: «ostelbische Junker»

Neben vielen Industriellen, Mittelständlern, Bauern und Gutsbesitzern, zählten auch Mitglieder des deutschen Widerstandes gegen Adolf Hitler oder deren Familien zu den Betroffenen der «demokratischen Bodenreform» in der sowjetischen Besatzungszone. Wie die anderen Eigentümer bedeutenderen ländlichen Besitzes wurden auch sie paradoxerweise nach dem Krieg für die Verbrechen des Nationalsozialismus mitverantwortlich gemacht, ohnehin hatte keine andere gesellschaftliche Gruppe in Deutschland in so scharfer Opposition zu Adolf Hitler gestanden¹⁷⁹, wie gerade die sogenannten «ostelbischen Junker». Die radikale «Enteignung» und Vertreibung der grösseren Landeigentümer wurde mit der ständig wiederholten ideologischen These legitimiert, die Junker» seien ein «Hort des Faschismus» und die «Steigbügelhalter» Adolf Hitlers gewesen. So bildete sich, sogar mit Billigung der westlichen Alliierten, ein «Feindbild» Junker heraus.¹⁸⁰ Die kommunistische Deu-

meister werden ersucht, dem Enteigneten Abschrift des Fernspruches gegen Quittung zuzuleiten und sind der Kreiskommandantur für die Durchführung dieses Befehles verantwortlich.» Abgedruckt bei: Kruse, von Joachim (Hrsg.): Weissbuch über die «Demokratische Bodenreform» in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands: Dokumente und Berichte, München Stamsried 1988, S. 120 f.

178 Eine ausführliche Übersicht über die Greuelthaten im Zuge der «demokratischen Bodenreform» liefert das «Weissbuch» über die Bodenreform. Dort sind Berichte zusammengefasst, Zeitzeugen geben in ihnen Auskunft über ihre Erlebnisse. Vgl. Kruse, von Joachim (Hrsg.): Weissbuch über die «Demokratische Bodenreform» in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands: Dokumente und Berichte, München Stamsried 1988, S.21ff.

179 Vgl. auch: Zeller, Eberhard: Geist der Freiheit. Der 20. Juli, München 1963. Dort wird der britische Premier Churchill mit den Worten zitiert: «In Deutschland lebte eine Opposition, die quantitativ durch ihre Opfer und durch eine entnervende internationale Politik (Casablanca) immer schwächer wurde, aber zu den Edelsten und Grössten gehört, was in der politischen Geschichte aller Völker bisher hervorgebracht wurde. Diese Männer kämpften ohne Hilfe von innen und aussen – einzig getrieben von der Unruhe ihres Gewissens. [...] Ihre Taten und Opfer sind das Fundament eines neuen Aufbaus. Wir hoffen auf die Zeit, in der das heroische Kapitel der inneren deutschen Geschichte seine gerechte Würdigung findet.» Dies sagte Churchill im Jahr 1946 bei einer Rede vor dem britischen Unterhaus.

180 Dass die Begründung des Feindbildes jeglicher Grundlage entbehrte, und allein auf der a priori entworfenen marxistischen Ideologie beruhte, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Zur selben Meinung: Wright, Quincy: A Study of War, Vol. 1, University of Chicago Press, Chicago 1942. Der Professor für internationales Recht vertritt in seinem Beitrag die Auffassung, dass «Preussen-Deutschland» nur an sehr wenigen Kriegen beteiligt war. Ausserdem sei angeführt, dass Adolf Hitler wohl kaum dem Typus des «ostelbischen Junkers» entsprach, geschweige denn zu diesem gehörte.

tion des Faschismus als Klassenphänomen erlaubte es, Klassen – in diesem Fall die feudalistischen Klassen der Junker» – pauschal für den Nationalsozialismus verantwortlich zu machen. Somit war die Bestrafung von «Kriegsverbrechern» und «Naziaktivisten» und der ‚Klassenkampf‘ gegen die Junker» ein und dieselbe Sache.¹⁸¹

Die von marxistischer Ideologie getränkte Überzeugung von der Kriegsschuld der Junker» lebt übrigens bis heute (2002) in den Köpfen vieler Menschen weiter, und zwar nicht nur aus den neuen Bundesländern, ebenso wie die Vorstellung einer «demokratischen Bodenreform» in der wissenschaftlichen Literatur weiter lebt¹⁸². Die Propaganda der Kommunisten gegen die Junkerklasse» ist auch in der alten Bundesrepublik nicht ohne Wirkung geblieben.¹⁸³ Und das, obgleich von ihr nicht nur die vormalig herrschende Klasse Preussens, sondern weite Teile mittelständischen Bauertums mit Landflächen nur geringfügig über 100 ha Opfer von «Enteignungen» und Vertreibungen wurden, von Massnahmen also, die mit einer «demokratischen Bodenreform» nichts zu tun hatten. Tatsächlich handelte es sich bei der «demokratischen Bodenreform» um ein propagandistisches Täuschungsmanöver zur Verschleierung eines nach rechtsstaatlichen Massstäben unerträglichen Unrechts. Trotz der Gewaltsamkeit der Massnahmen dieser «Reform», sowie der auf sie folgenden Industrieenteignungen, so scheint es, sind gerade die revolutionären Veränderungen der Agrarstruktur über das Ende der DDR hinaus zu einem besonders hartnäckig verteidigten Stück DDR-Identität geworden.¹⁸⁴

181 Der Zorn der Bevölkerung auf den «Feudalismus» war nach dem Krieg sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Die immer wieder geäusserte Parole, die Junker» seien schuld am Unglück so vieler Deutschen, trug Früchte. So regte sich wenig Widerstand gegen die «Enteignung» dieser kleinen Gruppe von Betroffenen. So konnte im Juni 1946 in Sachsen auch relativ gefahrlos ein Gesetz, das vorsah, etwa 1'800 Betriebe von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten zu enteignen, dem Volk vorgelegt werden und wurde von einer grossen Mehrheit gutgeheissen. (77,6% stimmte für das Gesetz mit Ja, nur 16,6% der Befragten sprachen sich dagegen aus.) Daten bei: Kielmannsegg, Peter Graf: Nach der Katastrophe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000, S. 122.

182 So schreibt beispielsweise Hermann Weber in seinem anerkannten Standardwerk über die DDR unter dem Stichwort «Bodenreform»: «Die Bodenreform war eine radikale, aber keine kommunistische Massnahme.» Weber, Hermann: Die DDR 1945-1990, München 1999, S. 13.

183 Dies wird auch in der Debatte 1989/1990 im Zuge der Wiedervereinigung und der politischen Behandlung der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 deutlich.

184 Zum gleichen Fazit auch: Kielmannsegg, Peter Graf: Nach der Katastrophe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000.

4.3.5. Zweites Etappenziel: «Enteignungen» im Industriebereich

Die «Enteignungen» im industriellen und gewerblichen Bereich, die ab 1945 in der sowjetischen Besatzungszone erfolgten, waren zum einen politisches Mittel, Reparationsleistungen zu erlangen, zum anderen Ausdruck des politischen Willens der Besatzungsmacht, die vorgefundenen kapitalistischen Wirtschaftsstrukturen und damit die ökonomischen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft zu zerschlagen, um an ihre Stelle eine neue «sozialistische» Wirtschaftsstruktur zu setzen. Ziel war: Vergesellschaftung des Eigentums an Produktionsmitteln und zentrale Lenkung und Planung von Produktion und Distribution, die an die Stelle der «Anarchie» des Marktes treten sollte. Ebenso wie die «demokratische Bodenreform», die in Härte und Konsequenz den «feudal-junkerlichen» Grossgrundbesitz tödlich treffen wollte, beabsichtigten die «Enteignungen» im Industrie- und Gewerbebereich in erster Linie die Bestrafung der am Krieg Schuldigen, sondern die Vernichtung der kapitalistischen Klasse der Bourgeois.

Die «Enteignungen» im Industriebereich vollzogen sich in drei Etappen. Den ersten Schritt bildeten die Sequestrierungsmassnahmen im Sommer 1945.¹⁸⁵ Formelle Rechtsgrundlage hierfür waren die von der sowjetischen Militäradministration erlassenen Befehle Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 und Nr. 126 vom 31. Oktober 1945. Auf deren Grundlage wurden wesentliche Teile der mittelständischen Unternehmen, die gesamte Schwerindustrie, sowie Handels- und Dienstleistungsunternehmen «unter Sequester gestellt»¹⁸⁶.

Die Sequestrationen wurden von den deutschen Kommunisten vorgenommen und gingen in den meisten Fällen über die Anordnungen der sowjetischen Befehle

185 So begannen bereits im Sommer 1945 auf Kreis- und Gemeindeebene Beschlagnahme-Aktionen zur «Sicherstellung der Nazivermögen, zur Übernahme herrenloser Betriebe und zur politischen Säuberung.» Am 13. September 1945 wurde in Sachsen die «Verordnung über die politische Säuberung der Wirtschaft» erlassen. (VOB1. Für die Provinz Sachsen 1945 Nr. 1, S. 41.) Stefan von der Beck beschreibt die Lage im Sommer 1945 folgendermassen: «Ein geschlossenes Bild der vielfältigen regionalen Sequestrationsaktionen des Sommers 1945 lässt sich nur schwer gewinnen. Deutlich ist jedoch, dass es bereits in dieser Zeit und noch ohne offizielle und zentrale Anweisung der SMAD zu einer beträchtlichen Zahl von Beschlagnahmen gekommen ist. Auch lässt sich erkennen, dass die KPD unter der schützenden Hand der sowjetischen Besatzungsmacht offensiv bemüht war, ihre Hegemonie bei der beginnenden Entmachtung der Nazi- und Kriegsverbrecher auszubauen, um auf diese Weise die Sicherstellung ihrer Zielsetzungen zu gewährleisten.» Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S.37.

186 Diese sequestrierten Betriebe wurden in drei Listen (A, B und C) eingeteilt. Die Liste A umfasste die Betriebe, die in Volkseigentum überführt werden sollten, die Liste B solche Betriebe, deren Rückgabe der Sequesterkommission wegen «ungenügender Belastung» als möglich erschien, die Liste C-Betriebe, über die noch keine Entscheidung getroffen wurde.

hinaus. So kam es zu einer Reihe von Massnahmen, die nicht mit Billigung der Besatzungsmacht oder sogar gegen deren Willen vollzogen wurden. «Die Unbestimmtheit der normativen Grundlagen erlaubte es, praktisch jeden begehrten Vermögenswert zu sequestrieren.»¹⁸⁷

Durch den Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946 wurde das sequestrierte und konfiszierte Vermögen den deutschen Landesbehörden zur Verfügung gestellt. Nachdem in Sachsen durch Volksentscheid (Gesetz vom 30. Juni 1946) die Überführung der «Betriebe von Nazi- und Kriegsverbrechern» in das «Eigentum des Volkes» beschlossen worden war, erfolgte die eigentliche «Enteignung», wozu die Länder und Provinzen eigens dafür geschaffene Enteignungsgesetze und Verordnungen erliessen.¹⁸⁸ Es wurden alle grösseren Betriebe entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt. So wurde jeweils unterstellt, sie hätten zu den aktiven Kriegsverbrechern oder Verfechtern des Naziregimes gehört. Diese «Enteignungen» durch deutsche Behörden hatten nur vorläufigen Charakter und mussten von der sowjetischen Militäradministration bestätigt werden.¹⁸⁹

Die SMAD legitimierte, die von deutschen Stellen vollzogenen «Enteignungen» mit Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 und setzte Fristen für den Abschluss oder die Klärung der laufenden Verfahren fest. Erfolgte diese Bestätigung jedoch nicht, waren die sequestrierten Betriebe an die bisherigen Eigentümer zurückzugeben.¹⁹⁰ Dies geschah jedoch nicht, deshalb wurden «Enteignungen» nach Liste C (siehe Anmerkung) auch noch nach Gründung der DDR im Oktober 1949 vorgenommen. Zum Teil erfanden die deutschen Kommunisten abenteuerliche Begründungen für eine entschädigungslose Enteignung¹⁹¹. So war ein Betrieb beispielsweise im Sinne der Kommunisten «kriegsverbrecherisch» tätig, wenn er an der Fertigung von Textilien für die deutsche Wehrmacht beteiligt war oder sich bis Kriegsende mit der Herstellung von pflanzlichen Pharmazeutika befasste, wie dies die Firma Madaus & Co. in Radebeul bei Dresden tat, die 1946/1947 konfisziert wurde.¹⁹² Im Zuge dieser Industrieenteignungen wurden von Herbst 1945 bis zum März 1948 9'881

187 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 15.

188 Z.B. hatte das Land Sachsen ein Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Nazi-verbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30. Juni 1946 erlassen. (Vgl. GVOBL Sachsen I, S. 305).

189 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 15.

190 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 15.

191 Siehe auch die Enteignungen von Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen, Apotheken, Lichtspieltheater. Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 16 f.

192 Madaus, Udo: Die industriellen Enteignungen 1945-1949. Ein Beispiel. In: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 102 ff.

Industrieunternehmen (40%) und 20% der Handwerksbetriebe entschädigungslos enteignet.¹⁹³

Diese kommunistischen Massnahmen hatten neben den «unmittelbaren» Unrechtsmassnahmen wie Eigentumsentziehungen, Verhaftungen und Vertreibungen, auch langfristige Auswirkungen auf das Wirtschaftspotential der sowjetisch besetzten Zone. Gezwungenermassen verliess ein erheblicher Teil der Wirtschaftselite das Land in Richtung Westdeutschland¹⁹⁴. Das hatte erhebliche negative Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung im östlichen Teil Deutschlands. Je länger die Teilung Deutschlands andauerte, desto grösser würde die wirtschaftspolitische Kraftanstrengung sein müssen, beide Teile auf marktwirtschaftlichem Boden wieder zu vereinen.¹⁹⁵

193 Graf zu Dohna, Jesco: Die kommunistische Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone (1945-1949), in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 11 ff. Auch: Lochen, Hans-Hermann: Grundlagen der Enteignungen zwischen 1945 und 1948, in: Deutschland Archiv 24 (1991), S. 1025 ff.

194 So sagte Ernst Lemmer in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag im April 1960: «Ich weise nur noch einmal vor der Öffentlichkeit daraufhin, dass, während das Bundesgebiet mit West-Berlin die Bevölkerungsgrenze von 55 Millionen nach den letzten Feststellungen des Statistischen Bundesamtes überschritten hat, im Machtbereich der SED die Bevölkerung auf unter 17 Millionen abgesunken ist.» Deutscher Bundestag (Hrsg.): Bulletin, Nr. 67 vom 7. April 1960, Bonn 1960, S. 644.

195 Die mangelnde Wirtschaftskraft, die durch die kommunistischen Unrechtsmassnahmen verursacht wurde, und die sich in Westdeutschland mit dem Begriff der «Planwirtschaft» verband, löste Ängste bei bundesdeutschen Wirtschaftsexperten in den Anfangsjahren der Teilung Deutschlands aus. Was würde eine Wiedervereinigung, also das Zusammenführen eines marktwirtschaftlich geprägten (Bundesrepublik) und eines planwirtschaftlich dominierten Systems (DDR) für wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen haben? So schreibt der damalige Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard im September 1953 über «Wirtschaftliche Probleme der Wiedervereinigung»: «Ich stehe jedenfalls eindeutig und klar auf dem Standpunkt, dass die Wiedereingliederung des deutschen Ostens mit den Mitteln und nach den Grundsätzen der Marktwirtschaft erfolgen müsse. [...] Die Betriebe und Unternehmungen im Osten werden durch den Wettbewerb nicht erdrückt werden, sondern umgekehrt gerade durch den Wettbewerb rascher und erfolgreicher zu höherer Leistungsergiebigkeit gelangen. In politischer, wirtschaftlicher und menschlicher Beziehung wird die Wiedervereinigung Deutschlands Kräfte entfesseln, von deren Stärke und Macht sich die Schulweisheit der Planwirtschaftler nichts träumen lässt.» Ludwig Erhard glaubte den Grundpfeiler einer erfolgreichen Zusammenführung der Wirtschaftssysteme im Aufbau des Mittelstandes und in der Stärkung von Unternehmen zu erkennen. Bei einer möglichen Wiedervereinigung würde es also besonders wichtig sein, den Mittelstand (Träger der Marktwirtschaft) so rasch wie möglich aufzubauen und zu stärken. Das hiesse konkret: Alle vertriebenen Eigentümer müssten bei Wiedervereinigung sofort in ihre Heimat zurückgeholt werden, um den Aufbau der Wirtschaft zu tragen. Ausführungen Ludwig Erhards in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 174 vom 12. September 1953, Bonn 1995, S. 1453 f.

4.4. Die Firma Madaus

Die Firma Madaus & Co., ein noch heute international tätiges Familienunternehmen¹⁹⁶, befasste sich bis Kriegsende mit der Herstellung von pflanzlichen Pharmazeutika. Weder der Inhaber noch einer der Geschäftsführer hatten sich als Funktionäre in einer der zahlreichen nationalsozialistischen Organisationen engagiert. Da im Betrieb keine spezifisch militärisch verwendbaren Produkte hergestellt wurden und die Gründer des Familienunternehmens Kontakt mit jüdischen Wissenschaftlern, Ärzten und Gelehrten pflegten, gerieten sie rasch in das Fadenkreuz der Nationalsozialisten. Als Folge dessen wurden sie von den Nationalsozialisten verhaftet und blieben von da an bis Kriegsende 1945 unter ständiger staatlicher Beobachtung. Wenige Wochen nach Kriegsende wurde der Betrieb von den einmarschierenden sowjetischen Truppen demontiert und als «Kriegsbeute» in die Sowjetunion gebracht. Doch schon Ende des Jahres 1945 wurde mit Genehmigung der Sowjetischen Militäradministration unter Leitung von Friedemund Madaus die Produktion wieder aufgenommen. Offensichtlich waren also die Firma Madaus und ihre Leitung bei den umfangreichen Prüfungen¹⁹⁷, die im Herbst 1945 stattfanden, nicht als «Kriegsverbrecher» aufgefallen. Auch eine weitere strenge Überprüfung im Zuge des Volksentscheides – Radebeul liegt in Sachsen – ergab keine «Auffälligkeiten». So schrieb eine örtliche Kommission: «Der Betriebsinhaber Friedemund Madaus gehörte nicht der NSDAP an. Während des Krieges lag die Produktion wie im Frieden auf dem Gebiet der Arzneimittelproduktion. [...] Die Firma Madaus gilt in der Öffentlichkeit als vorbildlicher Betrieb in der sozialen Einstellung zu ihrer Arbeiterschaft, wie auch der jetzige Betriebsinhaber grösstes Vertrauen bei dieser genießt.» Aufgrund dieser «positiven» Beurteilung setzten die Sowjets die Firma Madaus nicht auf die «Liste A», über die beim Volksentscheid am 30. Juni 1946 in den Wahllokalen abgestimmt wurde und welche die «enteignungswürdigen» Firmen enthielt.

Nichtsdestoweniger forderten bald darauf vier kommunistische Mitglieder des Betriebsrates der Firma Madaus mit einem Schreiben vom 5. Dezember 1946 an den SED-Kreisvorstand die entschädigungslose Enteignung der Firma und die Einsetzung eines neuen Geschäftsführers. Bei den deutschen Kommunisten hatten sie mit den vorgelegten, allerdings gefälschten Papieren Erfolg. Denn der Ideologie und der Enteignungspraxis gemäss konnten die mittelständische Firma Madaus und deren Inhaber nur «Naziaktivist» und «Kriegsverbrecher»¹⁹⁸ sein. Ganz im Sinne des Klassenkampfes war die Firma Madaus «für das Volk» zu enteignen. Am 15.

196 Die Geschichte der Firma Madaus detailliert aufgenommen anhand von Handakten und in zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Udo Madaus und dem Autor in Köln in den Jahren 2000/2001. Sie kann hier nur kurz wiedergegeben werden.

197 Ausfüllen eines Fragebogens, Prüfung der Betriebsstätten vor Ort, Eintragung in Listen.

198 Friedemund Madaus entkam nur durch einen Zufall der Verhaftung durch die Kommunisten. Er hielt sich zum Kauf von Rohstoffen und Maschinen im Westen auf wo er blieb.

Januar 1947 war das Ziel erreicht: Aufgrund der gefälschten Unterlagen wurde die Firma Madaus, die nun bereits wieder 400 Mitarbeiter zählte, enteignet.

Mit der entschädigungslosen Enteignung und der Vertreibung der Familie Madaus und ihrer Mitarbeiter endete vorerst die Geschichte der Firma Madaus in Sachsen. Mit ihren geflüchteten Mitarbeitern konzentrierten sich die beiden Brüder Friedemund und Hans Madaus auf den Wiederaufbau des Familienunternehmens in Köln, wo der Sitz des Unternehmens bis zum heutigen Tage geblieben ist. Ihre Heimat in der Nähe Dresdens vergassen sie, wie so viele andere Vertriebene, nie. Auch wenn die Teilung Deutschlands mehrere Jahrzehnte andauerte, glaubten doch alle Betroffenen gemeinsam daran, dass eines Tages, wenn die Wiedervereinigung kommen würde, das Unrecht der «Enteignung» – ganz so, wie die Politik es einst versprochen hatte – wiedergutmacht werden würde. Dann endlich, so beschrieb Udo Madaus stellvertretend für viele Betroffene die über Jahrzehnte hinweg anhaltende Gefühlslage, könnten sie zurück, dahin, wo *ihre* Geschichte anfang. Und dann endlich würde die «Wunde»¹⁹⁹ heilen. Doch die Erwartungen der Nachkommen des Firmengründers Madaus wurden enttäuscht.²⁰⁰

4.5. Massnahmen eines totalitären Staates

Am Ende der entschädigungslosen Enteignungen, welche die Besatzungsmacht und die KPD vom Herbst 1945 an ohne Skrupel entschlossen vorantrieben, stand die Kontrolle der Kommunisten über wesentliche Teile des bürgerlichen Privateigentums. Nach aussen mit dem Etikett, Massnahmen «gegen Kriegsverbrecher und Naziaktivisten» versehen, erweckten sie den Anschein einer «demokratischen Reform», der sich bis heute (2002) in der ostdeutschen und in Teilen der westdeutschen Bevölkerung hält, so, als seien die diktatorischen Massnahmen einzig und allein zur Ausrottung des «Faschismus» angeordnet und durchgeführt worden. In Wahrheit aber ging es nicht um einen demokratischen Neuanfang, sondern um «Klassenkampf⁴, um jene «Expropriation der Expropriateure», die zum Programm jeder kommunistischen Machtergreifung gehörte. Was in den Köpfen vieler als Be-

199 Friedrich Karl Fromme beschreibt diese «Wunde» in seinem Beitrag «Diese Wunde bleibt. «Bodenreform» und sonstige Enteignungen – der Ausgleich trennt West und Ost» in der «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 4. April 1997.

200 Wie wir wissen, hat sich dieser Wunsch bis zum heutigen Tage für die Familie Madaus nicht erfüllt. Denn auch die Firma Madaus fällt unter die Regelung des «Restitutionsausschlusses», d.h., die damals vorgenommenen «Enteignungen» können, nach geltender Gesetzeslage, nicht rückgängig gemacht werden, was politisch bedeutet, das Eigentum soll nicht zurückgegeben werden. Zum Fall Madaus vgl. auch eine Auswahl der Berichterstattung in: «Bild-Zeitung» vom 9. November 2000 und Rheinische Post vom 6. April 2000.

strafung von «Kriegsverbrechern» hängen blieb, war in Wirklichkeit ‚Klassenkampf‘. Und da der «Faschismus» als «Klassenphänomen» gedeutet wurde, konnten «Klassen», in dem Fall die der Junker», «Industriellen» und «Bürgerlichen», für den «Faschismus» verantwortlich gemacht werden. Bekanntlich mussten zur Sicherung des eigenen Machtpotentials alle Kräfte ausgeschaltet werden, die politischen und geistigen Einfluss hatten oder erlangen konnten. Im Zentrum der kommunistischen Repression standen deshalb ausdrücklich die Rechte des Individuums und die mit ihnen verbundenen Überzeugungen des Wertes eigenen Handelns (auch als Abwehrrechte gegen einen übermächtigen Staat verstanden) und persönlicher Freiheit (als Grundlage der Bürgergesellschaft).

Aus dem Zusammenspiel von Freiheit und Eigentum, das als Bedingung für die Ausgestaltung und Festigung der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen galt, ergab sich – aus Sicht der Kommunisten folgerichtig –, das Privateigentum als Säule der Freiheit des Einzelnen zu bekämpfen und zu eliminieren.²⁰¹ Mit der vollständigen Zerschlagung des (produktiven) Privateigentums in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Deckmantel einer «demokratischen» Boden- und Industriereform wurden die Fundamente für die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft gelegt als Bedingungen für die Entwicklung eines neuen klassenlosen Menschen. Mit der Gründung der marxistisch-leninistischen «Kader- und Massenpartei» der SED (Klaus Schroeder) im Jahre 1946 wurde der totalitäre Macht- und Gestaltungsanspruch des politischen Systems manifest.²⁰²

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die «demokratische Bodenreform» und die Eigentumsentziehungen nicht als einzelne Massnahmen zu betrachten, die als Folge des Zweiten Weltkrieges auch von den anderen Besatzungsmächten unter dem Stichwort «Bodenreform» in ihren Zonen vollzogen wurden. Die Massnahmen der westlichen Alliierten waren mit den Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone nicht zu vergleichen.²⁰³

201 Dazu eindrucksvoll das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1956: «Der Staat der Diktatur des Proletariats hat sich aus radikaler Ablehnung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung auf dem Wege zum Aufbau des Sozialismus-Kommunismus konkrete materielle Ziele gesetzt: Seine Aufgabe ist die «Liquidierung der kapitalistischen Elemente» im «erbitterten Klassenkampf. Träger der Staatsgewalt ist faktisch allein die Arbeiterklasse. Die Bourgeoisie wurde «niedergehalten», ausgeschaltet, beseitigt, «als Klassen liquidiert». Der Klassenkampf besteht nach der Erringung der Staatsmacht weiter, um die Lebensformen und die sozialen und rechtlichen Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Staates zu vernichten.» BVerfGE 5, 85 (200), KPD-Verbot, Urteil vom 17. August 1956.

202 Ausführlich dazu: Schroeder, Klaus: Der SED-Staat, Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München Wien 1998, auch: Weber, Hermann: Die DDR 1945-1949, München 1999.

203 Vgl. dazu ausführlich: Enders, Ulrich: Die Bodenreformgesetzgebung in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands 1945-1949 in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S.35ff.

Mit der endgültigen Aufhebung von Eigentumsrechten durch die konfiskatorischen Unrechtsmassnahmen in der sowjetischen Besatzungszone wurden die entscheidenden Grundlagen für eine kommunistische Diktatur geschaffen. In dem Masse, in dem die Eigentumsrechte des Individuums zerschlagen wurden, wurde auch die Entscheidungsautonomie des Einzelnen faktisch aufgehoben. Die Beseitigung der bürgerlichen Eigentumsordnung schuf die *Basis* für eine Diktatur totalitärer Prägung²⁰⁴, die mit der endgültigen Abschaffung des produktiven Privateigentums die Verbindung zur persönlichen Freiheit durchtrennte.

Deutsche Kommunisten²⁰⁵ halfen willig mit, die sowjetische Besatzungszone und ihre Nachfolgerin, die DDR, zur *Filiale* des sowjetischen Kommunismus zu machen, der alleine in der Sowjetunion 20 Millionen Tote gefordert hatte.²⁰⁶ Die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone waren Ausdruck eines totalitären Staates, die sowjetische Besatzungszone selbst eine Übergangsform von offensichtlicher kommunistischer Repression zu einem auf deutsche Verhältnisse zugeschnittenen, kommunistischen Unrechtsstaat mit Namen DDR.²⁰⁷

4.6. Verstoss gegen höherrangiges Recht

Bereits der «Forschungsbeitrag für Fragen der Wiedervereinigung» hatte in seinem ersten Tätigkeitsbericht vom August 1954 allgemein gehaltene Thesen darüber aufgestellt, *wie* die Bundesrepublik Deutschland im Fall der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands die geschaffenen Verhältnisse der «Bodenreform» in der sowjetischen Besatzungszone wieder rückgängig machen könnte. Jenseits von strukturellen Überlegungen, beispielsweise die Wiederherstellung und Festigung des selbständigen Bauerntums unter Einbeziehung der Neubauern zu erhalten,

204 Die SED konnte wegen ihres totalitären Anspruches weder individuelle Lebensentwürfe der Menschen noch demokratische Entscheidungsstrukturen zulassen.

205 Klaus Schroeder zeichnet folgendes Bild der deutschen Kommunisten in der sowjetischen Besatzungszone: «Die deutschen Kommunisten, die den Stalinschen Terror im sowjetischen Exil überlebt hatten, waren nicht zuletzt durch die Begleiterscheinungen dieser Säuberungsprozesse in ihrem Menschenbild und Verhalten geprägt. Ihr autoritäres Politik- und bolschewistisches Parteiverständnis und ihre bedingungslose Gefolgschaftstreue gegenüber Stalin korrespondierten mit eigenem Machtwillen und einer kühl kalkulierenden Skrupellosigkeit, die zur angestrebten totalen Unterwerfung von Staat und Gesellschaft unerlässlich waren.» Schroeder, Klaus: Der SED-Staat, Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München Wien 1998, S. 2.

206 Ausführlich: Courtois, S./Werth, N./PannéJ-L./Paczkowski, A./Bartosek, K./Margolin, J.-L.: Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror, München 2000 (erweiterte Studienausgabe).

207 Dazu ausführlich die überlieferten Äusserungen von Walter Ulbricht von W. Leonhard. Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln 1990, S. 406 ff.

stand ausser Frage, dass a.) keine politischen Massnahmen ausserhalb des rechtsstaatlichen Prinzips der Entschädigung verfolgt würden (Art. 14 GG) und dass b.) die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone grosses Unrecht und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar seien.²⁰⁸ Allgemein war der Tenor, dass die Sowjetmassnahmen vor dem Recht keinen Bestand haben würden.²⁰⁹ Grosse Aufmerksamkeit erlangte Ernst Forsthoff mit seinem Gutachten «Ist die Bodenreform in der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzusehen?»²¹⁰ aus dem Jahr 1954. In seinem Gutachten ging Forsthoff von den rechtsstaatlichen Grundsätzen aus, wie sie im Grundgesetz festgelegt sind. Überdies nahm Forsthoff als Massstab für seine politische und juristische Beurteilung der Unrechtsmassnahmen die in der Europäischen Menschenrechtskonvention²¹¹ niedergelegten Grundwerte an. Bei seiner Bewertung konzentrierte sich Forsthoff nicht auf den Schwerpunkt des Eigentumsentzuges an sich, sondern auf die Art und Weise, wie die Durchführung der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone vollzogen wurde.

Aufgrund dieser Bewertungskriterien hat nach Ansicht von Ernst Forsthoff das Vorgehen in der sowjetischen Besatzungszone elementare Menschenrechte verletzt, die wiederum die Europäische Menschenrechtskonvention unter die Gewähr des Völkerrechts gestellt hat. So haben die Massnahmen der «Enteignungen» beispielsweise gegen Art. 2 verstossen, da Eigentümer bei der Vertreibung getötet wurden, ebenso gegen Art. 3, da Vertreibung und Flucht eine unmenschliche Behandlung darstellten und gegen Art. 4, da die Betroffenen teilweise zur Zwangsarbeit weggeführt oder einer barbarischen Zwangswegnahme unterworfen wurden.

Die Grausamkeit und Härte, mit der die Eigentumsentziehungen durchgeführt wurden, haben zwangsläufig dazu geführt, so folgerte Forsthoff, dass sie *nicht* als *Rechtens* anerkannt werden konnten.

Forsthoff begründete: «Es gehört zu den nicht wegzudenkenden Grundelementen eines jeden auf dem Grundsatz der Gleichheit ruhenden Rechtsstaats, dass ihm die Diskriminierung, die nicht auf erwiesener individueller Schuld beruht, welche in einem gehörigen Verfahren festgestellt worden ist, schlechterdings fremd ist.»²¹²

208 Vgl. Forschungsbeirat für «Fragen zur Wiedervereinigung», Tätigkeitsberichte 1 bis 3: Bundesdeutsche Ministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Tätigkeitsberichte des Forschungsbeirates für «Fragen zur Wiedervereinigung», Bonn 1965, S. 20 ff. und 267 ff.

209 Vgl. dazu auch die Einstellung der Unionsparteien in Kapitel 3.

210 Forsthoff, Ernst: Ist die Bodenreform in der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzuerkennen?, Heidelberg 1954.

211 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Siehe: BGBl. 1952 II S. 686 mit allen Änderungen.

212 Forsthoff, Ernst: Ist die Bodenreform in der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzuerkennen?, Heidelberg 1954, S. 13.

Da jeder Mensch gemäss Art. 5 der Konvention ein Recht auf Freiheit und Sicherheit hat, verstiessen die systematisch durchgeführten Vertreibungen, Entrechtungen und «Enteignungen» gegen das Recht auf Freiheit und gegen das Recht auf Eigentum.

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung: Ebensowenig wie die Diskriminierung betroffener Personen in der sowjetischen Besatzungszone aufgrund von Klassenzugehörigkeit waren die dort durchgeführten Konfiskationen vereinbar mit rechtsstaatlichen Ordnungsvorstellungen. Sie konnten damals und grundsätzlich nicht als rechtlich legitim betrachtet werden.

Kapitel 5

«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung: Die Position der DDR

Als mit Gründung der DDR im Jahre 1949 die Hoffnung auf staatliche Einheit im Laufe der Zeit zunehmend verblasste, verlor auch das Thema der Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone und Deutschen Demokratischen Republik an Aktualität. Obwohl es bis zum Mauerfall im November des Jahres 1989 niemals auf die aktuelle politische Tagesordnung der Bundesrepublik gelangte, bestand über lange Jahre hinweg kein Zweifel daran, dass die Eigentumsentziehungen in der Sowjetzone und der DDR niemals vor dem Recht bestehen könnten. Von der Rechtsstaatlichkeit und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes überzeugt, ging man allgemein davon aus, dass im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands alle Willkürmassnahmen in der Sowjetzone und DDR wieder rückgängig gemacht werden würden.

Als im November 1989 die Vereinigung in greifbare Nähe rückte, gelangte auch das Thema der «offenen Vermögensfragen» wieder auf die Tagesordnung der Politik. Die Aufmerksamkeit musste sich nun darauf richten, wie nach dem Ende der SED-Diktatur die Wiederherstellung der Eigentumsordnung im Geiste des Grundgesetzes zu bewerkstelligen sei. Die Nagelprobe auf das politische Handeln der Verantwortlichen beider deutscher Staaten boten die Verhandlungsergebnisse der «deutsch-deutschen Verträge»²¹³ und die der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen²¹⁴. Hatten sie die «offenen Vermögensfragen» im Geiste des Rechtsstaates und des Grundgesetzes gelöst? Und wie sahen die Regelungen und ihre aus ihnen folgenden politischen Auswirkungen aus?

Werfen wir einen Blick auf das Ergebnis der Verhandlungen: Auf einen einfachen Nenner gebracht, lautete es: Die «Enteignungen» 1945 bis 1949 werden «nicht rückgängig gemacht». Das heisst also: Die beiden frei gewählten deutschen Regierungen legitimieren post factum die entschädigungslosen Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone.²¹⁵

213 Die «deutsch-deutschen» Verträge enthalten den «Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion» und den «Einigungsvertrag». Ausführlich dazu: Stern, Klaus/ Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990. Dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990.

214 Ausführlich dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 3, Zwei-plus-Vier Vertrag, München 1991.

215 Die Passage des Textes der «Gemeinsamen Erklärung» beider deutscher Staaten vom 15. Juni 1990, auf die im Folgenden noch zurückzukommen sein wird, ist im Laufe der juristischen Diskussion unterschiedlich ausgelegt worden. Besondere Verdienste hat sich in diesem Zusammen-

Wie konnte es zu diesem «Restitutionsausschluss» kommen? Welche Interessenkonstellationen und politischen Motive haben zu diesem Ergebnis geführt? Hat die DDR im Verein mit der UdSSR die Festschreibung der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 zur Bedingung ihrer Zustimmung zur Wiedervereinigung gemacht?

Diese Fragen werden im vorliegenden Kapitel und in den zwei darauffolgenden Kapiteln, erörtert.

Um sie zu beantworten, sollen die drei unterschiedlichen Verhandlungsstrategien 1. der Regierung Modrow und de Maizière (für die DDR), 2. der Regierung Kohl (für die Bundesrepublik) und 3. des Auslandes, (hauptsächlich der UdSSR) nachgezeichnet werden, soweit sie die damals «offenen Vermögensfragen» betreffen. Um die politischen Überlegungen der beteiligten Verhandlungspartner und die schlussendlich erreichte Lösung des Problems einer politik-wissenschaftlichen Bewertung unterziehen zu können (die in Kapitel 11 der vorliegenden Untersuchung vollzogen werden soll), ist es unerlässlich, auch die politischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu verdeutlichen, aufgrund und innerhalb derer die politisch Verantwortlichen in Bonn, Ost-Berlin und im Ausland handeln und entscheiden mussten. Um nur einige der wichtigsten Gegebenheiten zu nennen, die bei einer politik-wissenschaftlichen Bewertung der erreichten Einigung über die Eigentumsfragen berücksichtigt werden müssen: Es waren die sich rapide verschlechternde wirtschaftliche Lage der DDR im Frühjahr und Sommer 1990, die Ausreisewelle der Ostdeutschen, der dringende Wunsch der verbliebenen Bevölkerung nach Einführung der Marktwirtschaft, der unverhoffte Wahlsieg der «Allianz für Deutschland», die problematische innenpolitische Situation in der Sowjetunion, die politischen Verhältnisse aufgrund der anstehenden Bundestagswahl in der Bundesrepu-

hang Albrecht Graf von Schlieffen erworben, der stets Zweifel an der Auslegung im Sinne eines «Rückgabeverbotes» hegte. Schlieffen zielt in seinem Beitrag «Der Restitutionsausschluss ist nur eine Feststellung, kein Verbot» darauf ab, die Bedeutung des Satzes «Sind nicht mehr rückgängig zu machen» in der Gemeinsamen Erklärung, Nr. 1, sei im Wortlaut «prima facie nur eine Feststellung». «Er (der Satz) stellt die Unmöglichkeit fest, die Enteignungen nach 45 Jahren rückabzuwickeln.» Deshalb, so Schlieffen, ist die Rückübersetzung der russischen Fassung der Gemeinsamen Erklärung aus dem Gemeinsamen Brief richtig. Dort heisst es nämlich: «Die Enteignungen sind unumkehrbar.» (nachzulesen bei: Gorbatschow, Michail: *Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung*, Berlin 1999, S. 123.) Vgl. dazu auch ausführlich: Albrecht Graf von Schlieffen: «Der Restitutionsausschluss ist nur eine Feststellung, kein Verbot», Beitrag vom 28. November 2000, *Maschinenschrift!*. Version, S.3ff. Und auch «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 17. Oktober 2000. Für die Untersuchung jedoch ist es entscheidend, dass diese Passage, «Enteignungen sind nicht mehr rückgängig zu machen», bis zum heutigen Tage (2002) im Gegensatz zu den Enteignungen der Jahre nach 1949, politisch gesehen, ein Rückgabeverbot bedeutet. Zur juristischen Debatte siehe übersichtlich: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: *Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR*, München 1996, besonders S. 112 ff.

blik, und nicht zuletzt die Haltung der bundesdeutschen Wirtschaft.²¹⁶

Wir konnten allerdings nicht alle zugänglichen Quellen zum Thema der Einheit Deutschlands berücksichtigen, die den Verlauf und das Ergebnis des Einigungsprozesses beeinflussten, sondern nur diejenigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hier allein interessierenden Thema der Eigentumsproblematik («Enteignungen» vor 1949) standen.

Was die gedankliche Komposition dieses Kapitels und der zwei folgenden anbetrifft, ist zu bemerken: Um die Ergebnisse der Verhandlungen zur deutschen Einheit in ihrem Verlauf und ihrer internen Logik identifizierbar und verständlich zu machen, blieb keine andere Wahl, als die unterschiedlichen Standpunkte und Strategien der beteiligten Akteure getrennt voneinander zu behandeln, d.h. aus der jeweiligen Sicht der Beteiligten, der DDR, der Bundesrepublik und der Sowjetunion. Aus demselben Grunde mussten die verschiedenen politischen Handlungsebenen, auf denen die DDR, die Bundesrepublik und das Ausland einander begegneten, und die Prozesse der Meinungsbildungen, die sich auf ihnen abspielten, getrennt voneinander entwickelt und einander gegenübergestellt werden. Um der Verständlichkeit der Interessenlagen der Verhandlungspartner und des schliesslich erzielten Gesamtergebnisses willen konnten dabei Wiederholungen nicht ganz vermieden werden, zu denen es aus einer primär literarischen Rücksicht selbstverständlich nicht hätte kommen sollen.

A: Vom Mauerfall bis zur Gemeinsamen Erklärung

5.1. Die Regierung Modrow

5.1.1. Fortbestand der DDR

Die Regierung Modrow benötigte angesichts der desolaten Lage der DDR im Winter des Jahres 1989 dringend ein überzeugendes Konzept für eine Wirtschaftsreform. Nur so konnte sie den DDR-Bürgern Hoffnung auf eine bessere Zukunft machen. Ausserdem musste Hans Modrow Reformwillen gegenüber Bonn signalisieren, um die unerlässliche Finanzhilfe von der Bundesregierung zur Stabilisierung der DDR-Wirtschaft²¹⁷ zu erhalten. In diesem Zusammenhang sprach Modrow auch

216 Das Verhalten der bundesdeutschen Wirtschaft kann in der Untersuchung nur in einem ganz eingeschränkten Rahmen betrachtet werden, ebenso wie die währungspolitischen Entscheidungen zum «Umtausch 1:1» der Regierung Kohl und die Rolle des «Runden Tisches».

217 Modrow kündigte am 9. Dezember in einem Vortrag vor Führungskräften der DDR-Wirtschaft eine Wirtschaftsreform in zwei Etappen an. 1. Stabilisierung der Versorgung, 2. Qualitätsausbau. Vgl. dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 105 f.

zum ersten Mal von «Eigentumsformen», die seine Regierung vorantreiben wolle. Neben dem Volkseigentum sollte, so die Vorstellung Modrows, im Interesse der Entwicklung einer *marktwirtschaftlichen* Produktionsweise eine Vielfalt weiterer Eigentumsformen entstehen.²¹⁸ Zum Thema «Privates Eigentum» hiess es: «Im Interesse wirtschaftlicher Stabilisierung und Wachstumsförderung seien schnell wirksam werdende Produktions- und Dienstleistungen, insbesondere für den Bevölkerungsbedarf zu entwickeln. Die Regierung der DDR eröffnet dazu alle Möglichkeiten für volle Gewerbefreiheit privater Unternehmen, Handwerks- und Gewerbebetriebe.»²¹⁹ Zwei Tage vor der Wahl Modrows zum Regierungschef (Vorsitzender des Ministerrates), erliess die DDR-Regierung am 11. November 1989 die «Anordnung zur Regelung von Vermögensfragen»²²⁰. «Republikflüchtigen», die die DDR nach dem 31. Juli 1989 verlassen hatten, sollten von der sonst angeordneten Treuhandverwaltung freigestellt werden. Ein verzweifelter Versuch, die Bürger zur Rückkehr zu bewegen, der misslang.

Am 19. Dezember 1989 traf Bundeskanzler Kohl zu Gesprächen mit Ministerpräsident Modrow in Dresden ein. Seine Rede vor der Frauenkirche nennt Kohl später sein «Schlüsselereignis auf dem Weg zur staatlichen Einheit».²²¹ Noch fühlte sich Modrow in seiner Verhandlungsposition bestärkt, denn die Gespräche²²² verliefen in Richtung einer «Vertragsgemeinschaft» – wie Modrow²²³ es vorgeschlagen hatte. Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Modrow vereinbarten in Dresden die Einsetzung einer gemeinsamen *Kommission zur Klärung offener Vermögensfragen*, welche zunächst die Aufgabe haben sollte, bestehende Verfügungsbeschränkungen abzubauen.²²⁴

Nach dem Jahreswechsel beschleunigte sich der Weg zur Einheit. Die von Modrow avisierte Vertragsgemeinschaft, die zunächst auch von Kohl akzeptiert worden war, trat mehr und mehr in den Hintergrund. Ein Vertragsentwurf der Bundesregierung mit Stand vom 18. Januar 1990 hatte die Absicht, die Zusammenarbeit der

218 Vgl. dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 105 f.

219 Zitiert nach: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 107.

220 GBL. 1989 I Nr. 22 vom 23. November 1989.

221 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 213.

222 Weitere Ergebnisse des Gesprächs waren: Öffnung Brandenburger Tor, Freilassung der politischen Gefangenen, weitere Gespräche Ende Januar/Februar 1990 bei Modrow Besuch in Bonn.

223 Am 17. November 1989 schlug Modrow dem deutschen Bundeskanzler eine Vertragsgemeinschaft vor. Es war, ebenso wie der Appell an die Ausreisewilligen, Modrows vergeblicher Versuch, die DDR zu retten. Bahrmann, Hannes/Links, Christoph: Chronik der Wende, Die Ereignisse in der DDR zwischen 7. Oktober 1989 und 18. März 1990, Berlin 1999 (überarbeitete Neuauflage), S. 80 ff.

224 Bull. Nr. 148 vom 20. Dezember 1989, S. 1251.

beiden Regierungen auf allen Gebieten zu vertiefen. «Sie werden alle Möglichkeiten des Gesprächs und der Zusammenarbeit nutzen, um für gemeinsame Probleme gemeinsame Lösungen zu entwickeln.»²²⁵ so der zurückhaltende Tenor des Entwurfes. Er sollte auf keinen Fall ein dauerhaftes Nebeneinander der beiden deutschen Staaten festschreiben, auch sollte er noch kein Wiedervereinigungsvertrag werden.²²⁶ Interessant ist, dass der Entwurf des Vertrages bereits im Januar 1990 von Seiten der Bundesregierung unter Art. 3, Abs. 1, Punkt f, feststellt, dass eine «Gemeinsame Kommission zu Rechtsfragen mit der Aufgabe, insbesondere aktuelle Fragen des Rechtsverkehrs und des Rechtsschutzes zu regeln, sowie die Aufgabe, mit offenen Vermögensfragen zusammenhängende Rechtsfragen zu klären»²²⁷ eingesetzt werden sollte.

Obwohl gerade erst im Dezember 1989 die Kommission zur Klärung offener Vermögensfragen eingesetzt worden war, gestaltete sich der Vertragsentwurf der DDR als erheblich weitreichender. Der Entwurf «Vertrag über Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland» vom 17. Januar 1990 hatte das Ziel fest im Blick, «Grundfragen der Ausgestaltung der Vertragsgemeinschaft und ihrer Weiterentwicklung zur Konföderation»²²⁸ festzulegen. Von Festschreibungen der «Enteignungen» und von Bestandsschutz der «Bodenreform» war zu diesem Zeitpunkt nicht die Rede, obwohl acht Mitglieder des «Zentralen Runden Tisches»²²⁹, der seit dem 7. Dezember 1989 versuchte die «sozialistischen Errungenschaften» der DDR zu retten, nun seit Mitte Januar 1990, zum festen Regierungsstamm Hans Modrows gehörten.²³⁰

225 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Dokument Nr. 139, S. 695.

226 Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 89.

227 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Dokument Nr. 139, S. 695.

228 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Dokument Nr. 145A, S. 713.

229 Der «Runde Tisch» setzte sich zunächst paritätisch zusammen aus 15 Vertretern der oppositionellen Gruppen und 15 Vertretern der Blockparteien.

230 Der «Zentrale Runde Tisch» hatte bis zur ersten freien Volkskammerwahl Einfluss auf die Modrow-Regierung. Seit der Vertrauenskrise gegen die mangelhafte Informationspolitik der DDR-Regierung, die in der Erstürmung der Stasi-Zentrale am 15. Januar 1990 gipfelte, gehörten Mitglieder des «Runden Tisches» der Modrow-Regierung an, u.a. der spätere Finanzminister Walter Romberg (SPD), Wolfgang Ullmann (Demokratie Jetzt), Rainer Eppelmann (Demokratischer Aufbruch), Gerd Poppe (Initiative Frieden u. Aufbruch) und Matthias Platzeck (Grüne Partei).

5.1.2. «Deutschland, einig Vaterland»

Die inneren Probleme der DDR machten alle Pläne für eine blosse Vertragsgemeinschaft mit der Bundesrepublik zunichte. Am 30. Januar 1990 stellte Ministerpräsident Modrow bei seinem Besuch in Moskau Gorbatschow die Probleme schonungslos dar.²³¹ Gorbatschow riet Modrow, die «Realitäten und realen Prozesse zu berücksichtigen.»²³² Das war ein wichtiger Hinweis für Modrow, denn er musste zu diesem Zeitpunkt erkennen, dass einem Festhalten an der Staatlichkeit der DDR auf lange Sicht kein Erfolg beschieden sein würde.

In der abschliessenden Pressekonferenz gab Gorbatschow seine anfänglich ablehnende Haltung zur Einheit Deutschlands auf, indem er mitteilte, dass «die Vereinigung Deutschlands niemals und von niemandem prinzipiell in Zweifel gezogen werde.»²³³

Hans Modrow, dessen Vorstellungen und Handlungsweisen auf ein sehr langsames Zusammengehen der Deutschen Staaten gerichtet sein musste, um noch «Erzungenschaften» der DDR zu retten, nutzte die Pressekonferenz zur strategischen Wende und sprach von «Deutschland, einig Vaterland»²³⁴, wohl mit der Absicht, den Verhandlungsverlauf mit der Bundesrepublik so weit es ging in seinem Sinne zu bestimmen und um das nächste Verhandlungsziel, die Neutralität Deutschlands, das sich mit dem der Sowjetunion deckte, einfordern zu können. Von diesem Zeitpunkt an plante der Regierungschef Modrow ein «überschaubares und berechenbares Zusammengehen der beiden deutschen Staaten»²³⁵.

Für Kohl war der «Sinneswandel» des DDR-Regierungschefs eine kleine Kapitulation²³⁶. Von da an verfolgte der Bundeskanzler die Pläne für eine Vertragsgemeinschaft nicht mehr ernsthaft. Darüber hinaus erkannte er, dass die Verhandlungsposition Modrows nicht nur stark geschwächt war, sondern dass es auch für die Bundesregierung an der Zeit war, noch andere Verhandlungspartner als die SED/PDS-Staatsführung zu suchen.

Am Rande des Weltwirtschaftsforums, am 3. Februar 1990, traf Hans Modrow den Bundeskanzler erneut. Er gab zu Beginn des Gespräches noch einmal seiner Hoffnung Ausdruck, dass «die Verhältnisse nicht weiter destabilisiert werden»²³⁷.

231 Jarasch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 167.

232 Zitiert bei: Jarasch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 167.

233 Zitiert bei: Jarasch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 167.

234 Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 120.

235 Zitiert bei: Jarasch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 168.

236 Von Kapitulation sprechen in diesem Zusammenhang auch Konrad Jarasch und Klaus Stern.

237 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 158, S. 753 f.

Modrow begründete seine Überlegungen zur Zukunft Deutschlands²³⁸ mit der Tatsache, dass die Ausreisewellen nicht nachgelassen hätten. Obwohl das Gespräch schon unter den oben genannten Vorzeichen geführt wurde²³⁹, kam es in dessen Verlauf zu einer wichtigen Feststellung Modrows im Zusammenhang mit der zunehmenden Unruhe in der Bevölkerung. «So fragten beispielsweise die Bauern, ob die Bodenreform in der DDR Bestand habe, wenn sie frühere Grossgrundbesitzer durch Mecklenburg fahren und ihre alte Besitzungen besichtigen sehen. In den Betrieben fragten die Menschen, ob die Enteignungen rechtmässig gewesen seien. Es herrsche grosse Rechtsunsicherheit. Man könne sagen, dass die DDR-Bürger etwa so wie jetzt leben möchten und gleichzeitig das Einkommen und den Wohlstand der Bürger in der Bundesrepublik geniessen. Auf eine Zwischenfrage des Bundeskanzlers fährt MP Modrow fort, die Bauern forderten, dass vor dem 18. März²⁴⁰ die Bodenreform als rechtmässig erklärt werde. Zur Lage im wirtschaftlichen Bereich bemerkte er, man erlebe jetzt, dass die Bundesbürger so billig und so gut wie nie in der DDR lebten. Die Medien in der Bundesrepublik veröffentlichten dies auch. Die DDR subventioniere jetzt die Bundesbürger mit. Auf eine entsprechende Bitte des Bundeskanzlers sagte MP Modrow zu, die Daten vom Januar zu übersenden.»²⁴¹

Am 3. Februar 1990 brachte Modrow das Thema «Bodenreform» auf die Tagesordnung. Für die DDR-Verhandlungsseite war die Bestandssicherung der «demokratischen Bodenreform» so wichtig geworden, dass Modrow sie bei einem Treffen mit Kohl im Zusammenhang mit der Unruhe in der DDR-Bevölkerung zur Sprache brachte. Im Vertragsentwurf war davon noch nicht die Rede. Der Kanzler war also zu diesem Zeitpunkt über die Brisanz des Themas nicht mehr im Unklaren und glaubte Modrow wohl, obgleich er ihn nicht mehr für den geeigneten Verhandlungspartner hielt.²⁴²

Beim Treffen beider deutscher Regierungsvertreter in Bonn, am 13. Februar 1990²⁴³, standen schon Fragen der Währungsunion und der Wiedervereinigung (entsprechend Art. 23 GG) der Zwei-plus-Vier-Konferenz und der bevorstehenden

238 Siehe dazu auch das Schreiben des Generalsekretärs Gorbatschow an Bundeskanzler Kohl vom 2. Februar 1990, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 156, S. 748/749.

239 Wie bereits erwähnt, sah Bundeskanzler Kohl Modrow nicht mehr als wichtigen und richtigen Gesprächspartner an. Er wollte nur noch die Zeit bis zur ersten freien Volkskammerwahl überstehen.

240 Am 18. März 1990 fand die erste freie Wahl zur DDR-Volkskammer statt.

241 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 158, S. 754.

242 Vgl. Jarausch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 174.

243 An diesem Treffen nahmen Minister der DDR-Seite und Ministerpräsidenten der Länder teil.

Wahlen am 18. März 1990 im Vordergrund. Die Einführung der sozialen Marktwirtschaft in der DDR galt bereits als selbstverständlich.²⁴⁴ Modrow versuchte noch einmal, wenigstens das Tempo der Verhandlungen mitzubestimmen und sagte, «man solle sich nicht unter Zeitdruck bringen lassen.»²⁴⁵

Bundeskanzler Kohl hatte zu diesem Zeitpunkt bereits das Angebot einer baldigen Währungsunion gemacht und damit den ersten wichtigen Schritt zur Wiedervereinigung.²⁴⁶

5.1.3. Verzögerungstaktik

Der Besuch Modrows in Bonn offenbarte nicht nur die missliche wirtschaftliche Situation der DDR, sondern auch ihre immer schwächer werdende Verhandlungsposition. Modrow setzte auf Gleichberechtigung zwischen den Verhandlungspartnern, dies war jedoch angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Lage der DDR nicht mehr realistisch. Doch Modrow kämpfte, indem er den Wert der DDR in seinem Gespräch mit dem Kanzler in die Waagschale warf. 1,4 Billionen Mark Netto-Nationaleinkommen würden der Bundesrepublik im Falle einer Vereinigung zufließen, auch gehörten 6,2 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 980 Mrd. Mark an Staatseigentum²⁴⁷ dazu. Das war die DDR also nach Angaben von Hans Modrow wert. Doch noch im Frühjahr 1990 wurde allen bundesdeutschen Verantwortlichen klar, dass die DDR-Führung selbst nur noch mit grosser Mühe den Bankrott aufhalten konnte. Hans Modrow war es nicht gelungen, den aktuellen Schaden aus dem Scheitern der Kommandowirtschaft zu begrenzen. Zwar konnte die Regierung Modrow die Versorgung auf weiter absinkendem Niveau aufrechterhalten, dies aber, weil auf ein «altes Honecker-Rezept zurückgegriffen wurde und Devisen geopfert wurden, um den West-Import aufrechtzuerhalten.»²⁴⁸ Im Laufe des Jahres verschlechterte sich die Lage in der DDR weiter, was zur Folge hatte, dass der Wiedervereinigungswille der DDR-Bürger zunahm. Die meisten hatten keine Hoffnung mehr auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, sie wollten die Einheit so schnell wie möglich. Die Führung der DDR konnte die Bürger nicht mehr davon überzeugen, wie Klaus Stern trefflich sagte, «mit ihr Staat zu ma-

244 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1760.

245 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 821 ff.

246 Kohl hatte die Währungsunion am 6. Februar 1990 der Führungselite der CDU/CSU vorgeschlagen.

247 So Hans Modrow in seinen Erinnerungen an das Gespräch mit Kanzler Kohl. Modrow, Hans: Aufbruch und Ende, 2. Aufl., Hamburg 1991, S. 135.

248 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 130.

chen.»²⁴⁹ Das Abwanderungspotential blieb – auch aus diesem Grund – hoch. So glaubten 96% der DDR-Bürger, dass die Warenversorgung in Westdeutschland weit besser sei, 50% glaubten, dass im Westen die Verteilung der Einkommen gerechter sei.²⁵⁰ Modrow konnte den Strom der Übersiedler nicht stoppen, im Januar und Februar 1990 verliessen weitere 137'000 Menschen die DDR.²⁵¹ Niedergang und Zusammenbruch des Regimes waren nicht mehr aufzuhalten. Steigende Übersiedlerzahlen, der lauter werdende Ruf nach Wiedervereinigung und die wirtschaftlich desolate Lage der DDR zerschlugen Modrows Verhandlungsstrategie nach einem «besseren Sozialismus»²⁵². Für die Bundesregierung galt es nur, die Zeit bis zur ersten freien Volkskammerwahl am 18. März 1990 zu überbrücken.

5.1.4. «Offene Vermögensfragen»

Nach dem Angebot der Bundesregierung vom 13. Februar 1990, sofortige Verhandlungen zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion aufzunehmen, wurde der neu gegründeten Arbeitsgruppe (WWS) auch die Arbeitsgruppe zur Klärung von «offenen Vermögensfragen» zugeordnet. Diese deutsch-deutsche Expertengruppe begann ihre Arbeit am 20. Februar 1990. Modrows Verhandlungsposition bestand zunächst in der generellen Weigerung, die früheren Eigentumsverhältnisse wieder herzustellen.²⁵³ Zwar sollten im Zuge einer verhaltenen Annäherung an marktwirtschaftliche Strukturen die in der Folge des Jahres 1972 durchgeführten umfangreichen Betriebsenteignungen rückgängig gemacht werden.²⁵⁴ Es sollten aber keine Restitutionsleistungen stattfinden, sondern allenfalls Entschädigungszahlungen geleistet werden.²⁵⁵ Die DDR war also anfänglich bestrebt, die auf ihrem Boden bestehenden Eigentumsverhältnisse weitgehend zu bewahren. Modrow

249 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1762.

250 Zitiert nach: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 129, aus: Förster/Roski: DDR zwischen Wende und Wahl, o. O. und o.J., S. 123 ff.

251 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 129.

252 Seine gesamten politischen Absichten in: Modrow, Hans: Aufbruch und Ende, 2. Aufl., Hamburg 1991, Modrow, Hans: Ich wollte ein neues Deutschland, Berlin 1998 (Taschenbuch 1999).

253 Nachweis: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 178.

254 Vgl. Nachweis: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 178.

255 Vgl. dazu auch: BVerfG-Urteil, 90,109, den wiedergegebenen Parteivortrag der Bundesregierung.

glaubte zu diesem Zeitpunkt noch an das staatliche Weiterbestehen der DDR. Besonders die Unantastbarkeit der «demokratischen Bodenreform», sowie nachfolgende Konfiskationen und Enteignungen durch DDR-Behörden waren politische Anliegen, für die die Modrow-Regierung (später zum Teil auch Lothar de Maizière) eintrat und eine Lösung suchte.

Begleitend hatte der «Zentrale Runde Tisch»²⁵⁶ seine Arbeit, die er am 7. Dezember 1989 aufgenommen hatte, fortgesetzt und forderte für alle weiteren politischen Entscheidungen ein Konzept, welches das stufenweise Zusammengehen der beiden deutschen Staaten unter Berücksichtigung der DDR-Interessen ermöglichte. Als Ergebnis der 12. Sitzung am 12. Februar 1990 formulierte der «Runde Tisch» als Antrag der «Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe», die Anerkennung der Bodenreform, die Sicherung der Gemeinnützigkeit des Bodens und die Erhaltung der überwiegend genossenschaftlichen Bewirtschaftung des Bodens. In gleicher

256 Der «Zentrale Runde Tisch» der seit dem 7. Dezember 1989 bis zum 12. März 1990 tagte und sich «aus tiefer Sorge um die DDR» zusammengefunden hatte, wollte keine Regierungsfunktion ausüben, jedoch an Vorschlägen zur Überwindung der Krise mitarbeiten und diese bis zu den ersten freien Wahlen in die Öffentlichkeit tragen. Obwohl sich der «Runde Tisch», wie er allgemein genannt wurde, seiner «beschränkten Legitimität durchaus bewusst war» (Wolfgangjäger), brachte er immer wieder neue Vorschläge und Konzepte, wie beispielsweise das einer neuen DDR-Verfassung mit ein. Dazu: «Neues Deutschland» vom 8. Dezember 1989. Mit der Erstürmung der Stasi-Hauptzentrale am 15. Januar 1990, – an diesem Tag bot Modrow dem «Runden Tisch» seine Zusammenarbeit an –, veränderte sich die Machtkonstellation zwischen dem «Runden Tisch» und der Modrow-Regierung. Ergebnis: Zu den 28 Ressortministern kamen acht Minister ohne Geschäftsbereich aus den oppositionellen Gruppen hinzu. Bis zur ersten freien Volkskammerwahl bestimmte diese Gruppe, die die «sozialistischen Errungenschaften der DDR» auch bei einem Beitritt zur Bundesrepublik bewahren wollten, die Aussenwirkung der Modrow-Regierung inhaltlich mit. Das Volkseigentum vor den Westlern zu retten, war geradezu DDR-Bürger-Pflicht und Programm des «Runden Tisches». Ullmann beschreibt diese Koalition am Runden Tisch: «Dennoch gibt es ganz links bis ziemlich weit rechts eine besondere ostdeutsche Einheit: Wir wollen uns nicht nur schlucken lassen, und wir wollen uns nicht wegnehmen lassen, was uns zusteht.» Zitiert bei Jürgs, Michael: Die Treuhändler, Wie Helden und Halunken die DDR verkauften, München 1997, S. 69. Auch die Idee einer Treuhandanstalt zur Bewahrung des Volksvermögens wurde von den «Sozialromantikern» (Fritz Rosenberger) des «Runden Tisches» geboren. Ebenso trugen sie Modrows Versuche, die Eigentumsfrage zu internationalisieren und die «Enteignungen» festzuschreiben mit. Politisches Gewicht konnten ihre Vorstellungen nur bei der Modrow-Regierung erlangen, darüber hinaus nicht. Versuche durch Briefe an den Bundeskanzler, die deutsch-deutschen Verhandlungen zu beeinflussen, schlugen fehl. Von einer detaillierten Betrachtung des «Zentralen Runden Tisches» soll daher in dieser Untersuchung abgesehen werden. Dazu: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 23. November 1989, «Frankfurter Rundschau» vom 6. Februar 1990, ausführlich dazu: Thaysen, Uwe: Der Runde Tisch oder wo blieb das Volk?, Der Weg der DDR in die Demokratie, Opladen 1990.

Sitzung verbreitet Walter Ullmann in einer persönlichen Erklärung, die zur Vorbereitung der Verhandlungen zwischen Hans Modrow und dem Kanzler dienen sollte, die Gründung einer Treuhandstelle zur Sicherung der Rechte der DDR-Bevölkerung am Gesamtbesitz des Landes.²⁵⁷ Das war die Geburtsstunde der Treuhandanstalt, die einzige Behörde übrigens, die ihre Legitimation von der Volkskammer erhielt und dennoch im geeinten Deutschland weiterbestand. Bis zur ersten freien Volkskammerwahl wurde in weiteren Sitzungen des «Runden Tisches» die Forderung nach Gewährleistung der Eigentumsrechte von DDR-Bürgern an Grund, Boden und Gebäuden erhoben, auch die CDU formulierte dort in Vorbereitung auf die Währungs- und Wirtschaftsunion «eine verbindliche Festlegung über die Sicherung des privaten und genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft zu treffen und forderte die «Anerkennung der Bodenreform».²⁵⁸

Welche Realisierungsaussichten konnten die Vorstellungen und Forderungen der DDR-Regierung, die vom «Runden Tisch» getragen wurden, hinsichtlich der «offenen Vermögensfragen» haben?

Verfügte Modrow überhaupt noch über einen politisch relevanten Handlungsspielraum angesichts der Tatsache, dass es für Kohl keine ernsthafte Gesprächsgrundlage mit dieser SED-Führung mehr gab? Wir werden auf diesen Sachverhalt zurückkommen.

5.1.4.1. Appell an Moskau

Ziel der Regierung Modrow war es in den Wochen vor der Volkskammerwahl, die eigenen Positionen zu unverrückbaren Eckpunkten der Verhandlungen über die «offenen Vermögensfragen» zu machen. So erklärte Modrow zunächst am 1. März 1990²⁵⁹ gegenüber der DDR-Bevölkerung und dann, am 2. März 1990²⁶⁰, gegenüber dem Bundeskanzler und schliesslich Generalsekretär Michail Gorbatschow in einem Schreiben seine Position, dass «die Eigentumsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund völkerrechtlicher Abkommen und der Gesetze des Alliierten Kontrollrates für Deutschland und Bestimmungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone

257 Protokoll der 12. Sitzung des «Runden Tisches» vom 12. Februar 1990 abgedruckt bei: Herles, Herbert/Rose, Ewald: Vom Runden Tisch zum Parlament, Bonn 1990, S. 122 ff.

258 Vgl. dazu die Beschlussfassung des «Runden Tisches» in der 13. Sitzung vom 19. Februar 1990, abgedruckt bei: Herles, Herbert/Rose, Ewald: Vom Runden Tisch zum Parlament, Bonn 1990, S. 168 ff.

259 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 201 A. S. 906.

260 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 201, S. 906.

sowie Gesetze und Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik herausgebildet haben, nicht in Frage zu stellen [sind].»²⁶¹

Modrow begründete seine Forderungen mit der Feststellung, dass es sich «letztlich darum handelt, das von den Bürgern in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffene Volksvermögen in seinen wesentlichen Rechtskategorien zu wahren. Es geht um Rechtssicherheit, die mit wirtschaftlicher und sozialer Sicherheit verbunden sein muss.»²⁶² Modrow versuchte mit diesem Schreiben nicht nur herauszustellen, dass diese Forderungen die Interessen aller DDR-Bürger widerspiegeln, sondern auch, «dass es darüber hinaus, nicht nur unter dem Gesichtspunkt des deutschen Einigungsprozesses, sondern auch im Hinblick auf einen weiteren konstruktiven Verlauf der gesamteuropäischen Zusammenarbeit erforderlich sei, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der Deutschen Demokratischen Republik entstandene Eigentumsordnung nicht in Frage zu stellen.»²⁶³

Modrow hatte damit den Standpunkt der DDR-Regierung zu den «offenen Vermögensfragen» klar formuliert: **Keine Veränderung der DDR-Eigentumsverhältnisse, auf welcher Grundlage auch immer sie geschaffen worden seien.** Modrow bekräftigte mit diesem Schreiben die Ideologie des alten SED-Regimes. In dem Zusammenhang äusserte er zur «demokratischen Bodenreform»: «Die demokratische Bodenreform ermöglichte landarmen und landlosen Bauern, die zum grossen Teil Umsiedler waren, 3,3 Mio. Hektar Grund und Boden zur Verfügung zu stellen. Der enteignete Boden und mit ihm Gebäude und Inventar gingen in das Eigentum der Kleinbauern und Landarbeiter über.»²⁶⁴

Dass es sich um grosses Unrecht und nicht um eine «demokratische» Reform gehandelt hatte, sagte Modrow nicht. Aus Sicht der Bundesregierung, so durfte erwartet werden, konnte eine derartige Forderung nach Bestand der damaligen Unrechtsmassnahmen eigentlich nicht mehr als Kopfschütteln hervorrufen.

261 Zitiert aus Notizen des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1990, abgedruckt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1804 ff., siehe auch: Vitzthum, Wolfgang Graf/März, W.: Restitutionsausschluss, o. O. 1995.

262 Zitiert aus Notizen des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1990, abgedruckt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1804 ff., siehe auch: Vitzthum, Wolfgang Graf/März, W.: Restitutionsausschluss, o.O. 1995.

263 Zitiert aus Notizen des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1990, abgedruckt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1804 ff., siehe auch: Vitzthum, Wolfgang Graf/März, W.: Restitutionsausschluss, o.O. 1995.

264 Zitiert aus Notizen des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1990, abgedruckt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1804 ff., siehe auch: Vitzthum, Wolfgang Graf/März, W.: Restitutionsausschluss, o.O. 1995.

Modrow musste befürchten, dass sein Festhalten an der Eigentumsordnung der DDR, bei der Bundesregierung auf wenig Gegenliebe stossen würde. Deshalb forderte er in einem Schreiben an Generalsekretär Gorbatschow diesen zu einem gemeinsamen Vorgehen auf. «Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht davon aus, dass die Eigentumsordnung der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie sich nach dem Sieg über den Hitlerfaschismus in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone herausgebildet hat, bei der Schaffung einer Währungsunion und Wirtschaftsgemeinschaft mit der Bundesrepublik Deutschland und auch in einem späteren einheitlichen Deutschland nicht in Frage gestellt werden darf. Ich darf daher die Bitte äussern, dass die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken mit ihren Rechten als Siegermacht des Zweiten Weltkrieges in Bezug auf ein späteres Gesamtdeutschland sowie unter Nutzung ihres bedeutenden internationalen Einflusses für die Sicherung der Eigentumsordnung der Deutschen Demokratischen Republik eintritt.»²⁶⁵ Modrow bat um ein «gemeinsames koordiniertes Auftreten»²⁶⁶, insbesondere bei der Konferenz der vier Siegermächte mit den beiden deutschen Staaten. Modrow beabsichtigte gezielt die Eigentumsfrage zu internationalisieren und glaubte seine Verhandlungsposition durch die Unterstützung der UdSSR gegenüber Kohl stärken zu können. Auch wollte er die Reihen innerparteilich geschlossen zu halten.

5.1.4.2. Fakten schaffen

Die Forderung nach Gewährleistung der bestehenden Eigentumsordnung in der DDR wurde von der noch SED-geführten Volkskammer übernommen. Am 6. März 1990 erliess die Volkskammer ein Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform.²⁶⁷ Es trat am 16. März in Kraft.²⁶⁸ Das Gesetz wertete die landwirtschaftlichen Nutzungsrechte von Volkseigentum zu Privateigentum der Nutzer im Sinne des DDR-Zivilgesetzbuches (ZGB) auf.²⁶⁹ Am selben Tag erliess die Volkskammer ein weiteres Gesetz über die Übertragung volkseige-

265 Zitiert aus Notizen des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1990, abgedruckt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1804 ff., siehe auch: Vitzthum, Wolfgang Graf/März, W.: Restitutionsausschluss, o.O. 1995.

266 Vgl. dazu: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949. Frankfurt am Main 1996, S. 183.

267 GBL. I S. 134.

268 Vgl. dazu Stern, a. a. O., S. 1806: Das Gesetz brachte die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der DDR von 1975 hinsichtlich Besitz-, Nutzungs-, und Verfügungsrechten an Grundstücken zur Anwendung.

269 Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 190.

ner landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum der LPG.²⁷⁰ Auch dieses sollte die Bestandssicherung der «alten Verhältnisse» garantieren.²⁷¹

Am 7. März 1990 erging das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude²⁷², welches am 19. März 1990 in Kraft trat. Mit ihm wurde der Erwerb von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Miteigentumsanteilen an ihnen zu Gewerbezwecken oder persönlichen Erholungszwecken ermöglicht.²⁷³ Dieses Angebot wurde von der DDR-Bevölkerung stark genutzt. Modrow schaffte damit vollendete Tatsachen für früher konfiszierte oder enteignete Grundstücke. Ebenfalls Anfang März 1990 erfolgte der Beschluss zur Gründung der Treuhandanstalt²⁷⁴. Damit hatte Modrow einen weiteren Schritt auf dem Weg der Vermögenszuordnung nach seinen Vorstellungen ausgeführt, nämlich das «Volkvermögen» in der Obhut des Staates halten zu können.

Zunächst hatte der DDR-Regierungschef einige wichtige Schritte in seinem Sinne ausgeführt, das Thema der «Enteignungen» vor 1949 auf die internationale Bühne gehoben und mit der Gesetzgebung deutsch-deutsche Fakten geschaffen. Die Absicht, die Eigentumsproblematik in die anstehenden Zwei-plus-Vier-Ver-

270 GBL. I, S. 135.

271 In dem Zusammenhang ist auch das DDR-Gesetz vom 22. Juli 1990 über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und anderer Bürger zu sehen. Auch dieses Gesetz sollte so gut wie möglich sicherstellen, dass das DDR-Vermögen weiter in der Hand der DDR-Bevölkerung bleiben konnte. Fritz Rosenberger zeichnet die Linie der Verordnungen und Gesetze in einem Interview mit dem Autor 2002 in Köln folgendermassen nach: «Das Interesse der DDR-Politiker war von Anfang an darauf gerichtet, das auf dem Boden der DDR befindliche Vermögen der DDR-Bevölkerung zu erhalten. Die früheren Eigentümer aus dem Westen sollten so weit wie möglich leer ausgehen. Auch bei den ersten Resitutionsbestimmungen, die die Rückgabe der Betriebe vorsahen, die 1972 enteignet waren, hatte man in erster Linie die Unternehmer im Auge, die in der DDR geblieben waren und die offenbar noch über eine Lobby verfügten.» Interview mit Rechtsanwalt Fritz Rosenberger mit dem Autor in Köln im März 2002.

272 GBL. I, S. 157.

273 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1806.

274 Am 1. März 1990 beschloss der Ministerrat der DDR die Gründung einer Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung von Volkseigentum (Treuhand). Die Idee dazu wurde bereits am 12. Februar 1990 von dem Theologen Wolfgang Ullmann am «Zentralen Runden Tisch» vorgetragen, denn nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft stand nicht nur eine Demokartisierung der DDR, sondern auch die Zukunft des Volkseigentums auf dem Programm. Vgl. dazu die Treuhandverordnung vom 1. März 1990 und das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 abgedruckt bei: Jürgs, Michael: Die Treuhändler, Wie Helden und Halunken die DDR verkauften, München 1997, S. 460 ff., auch: Löhr, Hanns Christian: Der Kampf um das Volkseigentum, eine Studie zur Privatisierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch die Treuhandanstalt (1990-1994), Berlin 2002, S. 19 ff.

handlungen hinein zu tragen, konnte der westdeutschen Seite nicht gefallen und wurde als «deutsch-deutsches» Problem eingeschätzt. So schreibt der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dieter Kastrup, in einer Notiz noch *vor* der Volkskammerwahl am 14. März 1990: «Frage der Eigentumsverhältnisse schwierig. Für Betroffene könne sie von existentieller Bedeutung sein. Mit der neuen Regierung der DDR werde man hierauf mit gebührendem Ernst eingehen. Es handle sich jedoch nicht um einen Problembereich im Rahmen des Mandates von Ottawa. Hiermit wird kein «äusserer Aspekt» angesprochen. Im Gegenteil, die Frage sei exemplarisch für den inneren Aspekt der Einigung. Die von der DDR angegebene Begründung, warum es sich um einen äusseren Aspekt handle, reiche nicht aus.»²⁷⁵

Die Strategie Modrows schien zu diesem Zeitpunkt nicht aufzugehen, lehnte doch die Bundesrepublik in anzunehmender Übereinstimmung mit Frankreich, den USA und Grossbritannien die Verlagerung der Eigentumsproblematik in die ausserpolitischen Zusammenhänge der Wiedervereinigung ab.

5.2. Die Regierung de Maizière

5.2.1. Nach der freien Wahl

Ministerpräsident Lothar de Maizière führte die Politik Modrows fort. Nach der ersten freien Volkskammerwahl am 18. März 1990 hielt die erste frei gewählte DDR-Regierung an dieser von der alten DDR verfügbaren Rechtsposition fest. In der Koalitionsvereinbarung der Parteien der neu gewählten DDR-Regierung vom 12. April 1990 hiess es unter der Überschrift «Wirtschafts- und Finanzpolitik»:²⁷⁶ «Auf dem Gebiet der Eigentumsproblematik sind folgende Massnahmen erforderlich:

- Anerkennung der alliierten Rechtsprechung [Klaus Stern verbessert: «gemeint ist Rechtssetzung»²⁷⁷];
- Gesetze zur Sicherung der Eigentumsrechte aus der Bodenreform;
- Gesetze zur Sicherung sonstiger Eigentums- und Besitzrechte der DDR-Bürger, wo in Treu und Glauben Eigentums- und Nutzungsrechte erworben werden.»

²⁷⁵ Zitiert bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, vgl. Vitzthum, Wolfgang Graf/März, W.: Restitutionsausschluss, o.O. 1995, S. 249.

²⁷⁶ Abgedruckt bei Münch: von Münch, Ingo: Dokumente der Wiedervereinigung Deutschlands, o. O. 1991, S. 176, 189, 182 f. Zitiert bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1809.

²⁷⁷ Zitiert bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1807.

Und im «Anhang zur Koalitionsvereinbarung zur Wirtschafts- und Finanzpolitik» hiess es: «Vor dem Hintergrund öffentlicher Informationen zu einem geplanten Staatsvertrag DDR/BRD und auf der Grundlage der Koalitionsverhandlungen zur Wirtschafts- und Finanzpolitik sind folgende Punkte im Staatsvertrag zu regeln: [...] Anerkennung der Eigentumsformen, einschliesslich Bodenreform und der anderen durch die Siegermächte festgelegten Enteignungen sowie der anderen Regelungen zu Eigentumsfragen gemäss der Koalitionsvereinbarung; [...] Anerkennung der Rechtsfolgen, die aus der Gesetzgebung der aus den Wahlen am 18. März 1990 hervorgegangenen Volkskammer resultieren. – Land und Forstwirtschaft: [...]»

2. Eigentumsfragen: Gewährleistung und rechtliche Gleichstellung aller Eigentumsformen in der Land- und Forstwirtschaft; Nichtinfragestellung der Eigentumsverhältnisse, die im Ergebnis der Bodenreform auf dem Territorium der DDR entstanden sind; [...] Prüfung strittiger Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik unter Beachtung der Lastenausgleichsmassnahmen; Überprüfung unrechtmässiger Enteignungen nach der Bodenreform und ggf. Entschädigungen oder andere Formen der Wiedergutmachung; alle nach dem 7. Oktober 1989 verfolgten Eigentumsveränderungen an Grund und Boden sowie Immobilien sind auf die Einhaltung geltender Gesetze zu überprüfen und ggf. für nichtig zu erklären.»²⁷⁸

Auch Lothar de Maizière betonte, dass die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Eigentum an Grund und Boden in der Land- und Forstwirtschaft gelöst werden müssten. Für die Regierung de Maizière war klar: Die Eigentumsrechte aus der «demokratischen Bodenreform» und aus Eigentumsübertragungen der DDR sollten Bestand haben.

Welche politische Absicht verfolgte die Regierung de Maizière? War in ihren Forderungen der von Modrow Anfang März 1990 formulierte *generelle* Bestandschutz der bestehenden Eigentumsordnung noch erkennbar?

Liess sich – wie von bundesdeutscher Seite inhaltlich behauptet wird – aus ihnen wirklich eine strikte Forderung nach einem «Rückgabeverbot» des Eigentums erblicken?

Wir dürfen an dieser Stelle festhalten: Zweifellos wollte die Regierung de Maizière den Vorrang des redlichen Rechtserwerbs von DDR-Bürgern – einschliesslich des Erwerbs von Nutzungsrechten – vor Rückgabeansprüchen sog. Guteigentümer»²⁷⁹ gesichert wissen. Ministerpräsident de Maizière «ging es um

278 Koalitionsvereinbarung zitiert bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1807 f.

279 Zu dem Begriff der Guteigentümer» vgl. Friedrich Karl Fromme, der anmahnt, dass es sich weiter um «Eigentümer» handelt, und nicht um abschätzig formuliert «Alteigentümer». In diesem immer wieder verwendeten Begriff liegt, nach Ansicht Frommes, die vereinigungsbedingte Nichtachtung des Eigentums. Dazu Fromme: Fromme, Friedrich Karl: Die abgebrochene Revolution von 1989/90. In: Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Hrsg.), Tübinger Universitätsreden, Neue Folge Bd. 34, (Bd. 17), Tübingen 2000.

den Schutz der DDR-Bürger, deren langjährige Nutzungsrechte an Bodenreformland mittlerweile zu Volleigentum erstarkt waren und auf jeden Fall vor den Restitutionsbegehren der Alteigentümer bewahrt werden sollten.»²⁸⁰ Insofern blieb Ministerpräsident de Maizière wie sein Vorgänger Modrow in diesem Verhandlungspunkt unnachgiebig und forderte die Bestandssicherung der «demokratischen Bodenreform». De Maizière betonte, dass «die DDR-Regierung keinen Vertrag unterschreiben werde, der von der Bodenreform zurück wolle.»²⁸¹ Er fügte hinzu: «Das wird keine politische Gruppierung in der DDR unterschreiben. Dafür gibt es keine Mehrheiten.»²⁸² Die bundesdeutsche Delegation schien die Haltung der DDR-Regierung unnachgiebig und unverhandelbar, was für Wolfgang Schäuble entscheidend und zu akzeptieren war.²⁸³

Aber, war sie das wirklich? Wurde die Forderung nach striktem «Rückgabeverbot» des Eigentums tatsächlich zum unaufgebbaren Kernbestand der DDR-Verhandlungsposition?

5.2.2. Allianz mit Moskau?²⁸⁴

Ministerpräsident Modrow hatte – wie bereits gesagt – am 2. März 1990 in einem Schreiben an Generalsekretär Gorbatschow die UdSSR um Unterstützung für seine Position des Festhaltens an der Eigentumsordnung in der DDR gebeten. Modrow erwartete von der Sowjetunion nicht nur diplomatische Unterstützung durch passende Äusserungen der sowjetischen Führung, sondern besonders eine «harte Haltung» in den anstehenden Verhandlungen zur Wiedervereinigung. Am 6. März 1990 schaltete sich Generalsekretär Gorbatschow in die Problematik ein. Er gab laut TASS eine Erklärung ab, in der er feststellte, dass «die volle Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Vier Siegermächte unabdingbare Voraussetzungen für den Weg zu einem vereinten Deutschland sei.»²⁸⁵

Am 27. März 1990 legte die Sowjetunion ihre Position in einem Antwortschreiben auf die DDR-Erklärung zu Fragen des Eigentums in der DDR dar, die als

280 Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 192 f.

281 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 104.

282 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 104.

283 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 104.

284 Die Verhandlungsposition der Sowjetunion wird in Kapitel 7 ausführlich betrachtet, von ihr wird im folgenden Zusammenhang nur mit Blick auf die DDR-Position zu reden sein.

285 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1806.

TASS-Erklärung veröffentlicht wurde. Der entscheidende Passus der TASS-Erklärung lautet wie folgt:

«Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in den deutschen Angelegenheiten tritt die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit in den Eigentumsverhältnissen in der DDR ein, und sie ist gegen Versuche, die Vermögensverhältnisse im Falle der Bildung der Währungs- und Wirtschaftsunion mit der BRD sowie im Falle des Entstehens des einheitlichen Deutschlands in Frage zu stellen. Das setzt voraus, dass beide deutschen Staaten im Prozess der Annäherung und Vereinigung davon ausgehen, dass die 1945-1949 von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland verwirklichten Wirtschaftsmassnahmen gesetzmässig waren. Absolut unannehmbar wären eventuelle Versuche, die Rechte der gegenwärtigen Besitzer von Boden und anderen Vermögen in der DDR in Abrede zu stellen, die seinerzeit mit Einwilligung oder auf Beschluss der sowjetischen Seite, die sich dabei von der Erklärung über die Niederlage Deutschlands, vom «Potsdamer Abkommen»²⁸⁶ und anderen vierseitigen Beschlüssen und Entscheidungen leiten liess, erworben wurden.»²⁸⁷

Für Hans Modrow und auch für den neuen Regierungschef Lothar de Maizière musste die sowjetische Antwort eine Enttäuschung sein.²⁸⁸ Die sowjetische Erklärung enthielt neben der Kernforderung nach Anerkennung der «Gesetzmässigkeit» der damaligen «Enteignungsmassnahmen» unter sowjetischer Verantwortung nur die «Komponente eines Bestandsschutzes für derzeitige Inhaber von betroffenen Vermögenswerten»²⁸⁹. Modrows Forderung nach einer ausnahmslosen Festschreibung der DDR-Eigentumsordnung wurde von der sowjetischen Seite nicht erfüllt.

Wir vermerken an dieser Stelle: Mit der TASS-Erklärung vom 27. März 1990 war nicht nur der DDR-Regierung, sondern insbesondere der Bundesregierung die sowjetische Einstellung zur Eigentumsproblematik und damit der diplomatische Ausgangspunkt bezüglich der kommenden internationalen Verhandlungen bekannt geworden. Eine intensive Vorbereitung der Verhandlungsstrategie durch die bundesdeutsche Delegation war also bis zur ersten offiziellen Zwei-plus-Vier-Verhandlung durchaus möglich.

286 Nachfolgend ohne Anführungsstriche verwandt.

287 Zitiert bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 185 und Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1806.

288 Laut Stefan von Beck wurde der Text der TASS-Erklärung vom 27. März 1990 schon am 2. März 1990 der DDR und der Bundesrepublik zugesandt. Der Text ist bis auf den Tausch «Rechten gegenwärtiger Besitzer» in «Rechte gegenwärtiger Eigentümer» identisch.

289 Zitiert bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 185.

Für die DDR-Regierung hiess es jedoch: Von sowjetischer Seite war argumentative Unterstützung für ihre politischen Vorstellungen in den internationalen Verhandlungen nur eingeschränkt zu erwarten. Ein bedingungsloses Zusammenspiel der «Bruderstaaten», das ahnten zu diesem Zeitpunkt *beide* deutsche Regierungen, würde es nicht geben.

Eher war anzunehmen, dass die DDR-Regierung bei den deutsch-deutschen Verhandlungen nur so viel fordern konnte, wie es die sowjetischen Verhandlungsziele zuliesse. Ein politischer «Alleingang» – in welchen Angelegenheiten auch immer – war, dies wusste auch der neue Ministerpräsident Lothar de Maizière, zum Scheitern verurteilt.

Noch unter Führung Erich Honeckers war das Verhältnis der DDR zur Sowjetunion teilweise unter den Nullpunkt freundschaftlicher Beziehungen gerutscht. Honecker lehnte «Glasnost» und «Perestroika» ab. Er hielt nichts von einer grundlegenden Modernisierung der Gesellschaft. Die Reformüberlegungen Gorbatschows waren ihm fremd. Mit der Einsetzung Hans Modrows und mit der Wahl Lothar de Maizières verbesserten sich die Beziehungen allerdings wieder.

Für die sowjetische Führung hingegen war ein gutes Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mindestens ebenso wichtig wie das zur DDR. Zudem wurde der politische Kontakt nach Bonn durch die persönliche Verbundenheit zwischen Kohl und Gorbatschow gestärkt. Anfang des Jahres 1989 hatte sich ein politisches Vertrauensverhältnis zwischen beiden Regierungschefs herausgebildet, auf dessen Grundlage eine weitergehende Zusammenarbeit denkbar schien.

Auch Lothar de Maizière war direkt nach seiner Wahl bemüht, den Kontakt zur sowjetischen Diplomatie zu verbessern. So besuchte er Mitte April 1990 den sowjetischen Botschafter in der DDR, Kotschwemassow. Dieser machte ihm jedoch unmissverständlich klar, wer in der DDR «noch das Sagen habe.»²⁹⁰ Ebenso wenig auf Augenhöhe gestaltete sich das Verhältnis zwischen Helmut Kohl und Lothar de Maizière.

Die Verhandlungsstärke der DDR-Regierung war demnach minimal und die Umsetzung *ihrer* Ziele vom Wohlwollen der Bundesrepublik und der Sowjetunion abhängig. Wir können festhalten:

- Uneingeschränkte Rückendeckung in der Eigentumsfrage aus Moskau gab es nicht.
- Die DDR-Bevölkerung hatte mit ihrem Wählerauftrag an die «Allianz für Deutschland» (Regierung de Maizière) ein klares Signal zur Wiedervereinigung gegeben. Das hiess: sämtliche politische Massnahmen, welche die Einheit Deutschlands in Gefahr bringen konnten, mussten vermieden werden.

²⁹⁰ Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 198, und von der Beck, Stefan, Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 192. Beck bemerkt zum Verhältnis DDR und UdSSR auch zutreffend, dass nicht der Botschafter zum neu gewählten Ministerpräsidenten kam, sondern umgekehrt. Welch' ein Zeichen.

- Das Verhältnis zur Bundesregierung, besonders das persönliche zwischen Kohl und de Maizière war ebenfalls nicht von partnerschaftlichem Verhalten geprägt. Es war ein *Pflichtbündnis* auf Zeit.

Es waren folglich diffizile Zeiten für die letzte Regierung der DDR.

Auf welchem Grund und Boden standen also Forderungen, welche auf die «Unumkehrbarkeit der Enteignungen im Zusammenhang mit der sog. Bodenreform»²⁹¹ mit allem Nachdruck abzielten und die darüber hinaus die «Festschreibung» der Massnahmen 1945-1949 in der sowjetischen Besatzungszone mit der Herstellung der Einheit Deutschlands verknüpften?

5.2.3. Ziel erreicht: Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990

Die Forderungen der DDR und wohl auch die Stellungnahmen der Sowjetunion, (dazu ausführlich die später darzulegende Position der UdSSR), führten offensichtlich zunächst dazu, die Eigentumsfragen nicht in den Staatsvertrag²⁹² beider deutscher Staaten über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion aufzunehmen. So enthielt der Vertrag keinerlei Bestimmungen über konkrete Regelungen der «offenen Vermögensfragen».

Während die bundesdeutsche Seite durch Hans Tietmeyer, Mitglied des Direktoriums der Bundesbank, als Verhandlungsführer vertreten wurde, leitete Günter Krause die DDR-Delegation zu den Verhandlungen über den Staatsvertrag. Die «Expertenberatungen» der «offenen Vermögensfragen» dagegen wurden auf bundesdeutscher Seite von Staatssekretär Klaus Kinkel²⁹³ vom Bundesministerium für

291 So beschreibt der vormalige Bundesvorsitzende der Freien Demokratischen Partei Klaus Kinkel in einem Brief an Udo Madaus vom 31. Oktober 1994 die Verhandlungslage und Forderungen der DDR-Regierung. Kinkel, zur massgeblichen Zeit Verhandlungsführer der Bundesregierung für «offene Vermögensfragen» beschreibt darin die Haltung der DDR-Regierung als unnachgiebig und nicht mehr verhandelbar: «Festschreibung» der «Enteignungen», sonst keine Wiedervereinigung! Vgl. dazu: Klaus Kinkel in einem Brief an Udo Madaus vom 31. Oktober 1994 und die folgende Korrespondenz zwischen Udo Madaus und Klaus Kinkel.

292 Der Staatsvertrag wurde am 18. Mai 1990 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1990 in Kraft. Bearbeitet wurde er im Wesentlichen von den Staatssekretären Klaus Kinkel, Hans Tietmeyer und Günter Krause. Vgl. ausführlich: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990 und Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998.

293 Grosser wertet die Einsetzung Kinkels als Aufwertung der bundesdeutschen Delegationsleitung. Die DDR hingegen liess es bei der Besetzung Krauses. Vgl. dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

Justiz geführt. Beide Regierungen wollten eine schnelle Einigung – möglichst bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages – erreichen.²⁹⁴

Am 3. Mai 1990 trafen sich de Maizière und Kinkel zu einem Gespräch im Hause des Ministerrates in Ost-Berlin. De Maizière legte noch einmal dar, dass «es in der Frage der Enteignungen nach sowjetischem Besatzungsrecht vor 1949 für die DDR keinen Spielraum gebe. Die Sowjetunion habe sich kategorisch gegen jede Veränderung ausgesprochen, Gorbatschow und Schewardnadse hätten ihm dies noch einmal persönlich bestätigt. Auch die Koalition sei festgelegt.»²⁹⁵ In der Frage der «Enteignungsmassnahmen» *nach* 1949 deutete Ministerpräsident de Maizière «vorsichtige Bereitschaft an, den Grundsatz «Rückgabe falls möglich» zu akzeptieren. Er betonte aber, dass die Rückgabe in vielen Fällen nicht möglich sein würde, weil inzwischen Nutzungsänderungen eingetreten wären oder weil Bürger der DDR Nutzungsrechte oder Eigentum an enteigneten Flüchtlingsvermögen nach DDR-Recht korrekt erworben hätten.»²⁹⁶ Die Stellungnahme bestätigt die Annahme, dass de Maizière sein Augenmerk auf das Thema der «Enteignungen» der Jahre *vor* 1949 legte und den Vorrang der Rückgabe nur für das *nach* 1949 konfisziierte Eigentum akzeptieren konnte und wollte.

Die Bundesregierung hingegen hatte schon am 28. März 1990, also ca. einen Monat *vor* der Erklärung des ersten frei gewählten DDR-Regierungschefs, eine eigene einheitliche Sprachregelung zu den Eigentumsfragen beschlossen.²⁹⁷ Intern hatte das im Bundesjustizministerium ausgearbeitete Papier erhebliches Gewicht. Diesem Papier entsprechend erklärte Klaus Kinkel gegenüber Lothar de Maizière, es sei denkbar, dass die Bundesrepublik die «Enteignungen» unter sowjetischem Besatzungsrecht grundsätzlich akzeptiere, und damit die Forderung der DDR, wenn, sozusagen als Ausgleich für dieses Entgegenkommen, die Regelung der sonstigen Fragen im Sinne der Bundesrepublik befriedigend ausfalle.²⁹⁸

Das erste Gespräch mit dem Vertreter der Bundesrepublik musste also von Seiten de Maizières als Teilerfolg gewertet werden. Zwar hatte Kinkel keinen generellen «Restitutionsausschluss» zugesagt, doch hatte er angedeutet, die «Festschreibung» der «Enteignungsmassnahmen» in der sowjetischen Besatzungszone (1945 bis 1949) seien unter gewissen Bedingungen akzeptabel.

294 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

295 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

296 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

297 Dazu ausführlich in den Ausführungen zur Position der Bundesrepublik im folgenden Kapitel, aber auch bei Dieter Grosser in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.235.

298 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330 f.

Diese Haltung bedingter Hinnahme, die später von der Koalition in Bonn bestätigt wurde²⁹⁹, kam auch in einem Gesprächsentwurf der DDR zum Ausdruck. In Punkt 4 «Eigentumsfragen, zu denen einheitliche Rechtsauffassungen zwischen der DDR und der BRD bestehen bzw. zu erwarten sind», heisst es unter 4.2.: «**Enteignungen der Jahre 1945-1949 sind endgültig.** Juristisch ergibt sich dieser Bestand aus dem Besatzungsrecht bzw. der Besatzungshoheit.»³⁰⁰

Die Gespräche der Expertengruppe «gingen anfangs zügig voran»³⁰¹. Die Unterredungen versprachen einen baldigen Abschluss der Verhandlungen. Ministerpräsident de Maizière forderte weiterhin Veränderungen im Sinne des Willens der DDR-Koalition. Er zeigte sich besorgt, dass bei gegebenem Verhandlungsstand keine Vertragsunterzeichnung des Staatsvertrages in der Volkskammer zu Stande käme.³⁰² Der «gute Wille» der Bundesregierung sollte folglich nach Bestreben der DDR-Führung eingefordert werden.

Am 8. Mai 1990 erläuterte de Maizière in einem Gespräch mit Klaus Kinkel seine Vorbehalte. Aus den Gesprächsprotokollen und den Papieren ergibt sich:

«Der DDR genügte es nicht, dass die Bundesrepublik die Auffassung der DDR und der Sowjetunion zu den Enteignungen vor 1949 lediglich «zur Kenntnis» nahm. Ihr schwebte eine *Garantie* vor, dass die 1945-1949 geschaffenen Eigentumsverhältnisse auch nach der Vereinigung beider deutschen Staaten gewahrt blieben.»³⁰³

In der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1990 verhandelte Kinkel mit dem ostdeutschen Verhandlungsführer Krause in Ost-Berlin über die noch offenen Fragen. Beide Seiten waren an einer raschen Lösung interessiert. Das ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sie Wert darauf legten, mit der Gemeinsamen Erklärung mehrere Tage vor Ratifizierung des Staatsvertrages vor die Öffentlichkeit zu treten. Anscheinend sollte die Volkskammer beruhigt werden, denn Krause wusste als Vorsitzender der Volkskammerfraktion CDU/DA genau, was er seinen Leuten noch zumuten konnte. Offensichtlich wusste auch Staatssekretär Kinkel, was er dem Deutschen Bundestag zumuten konnte. Er kannte jedenfalls die Beschlüsse der Bundesregierung.

299 Auch erwähnt bei Dieter Grosser, S. 331 und 295. Siehe dazu auch: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1201 ff.

300 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308B, S. 1204 f.

301 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 332.

302 Vgl. Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, Interview mit Lothar de Maizière.

303 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 332.

Es galt, noch folgende Vermögensprobleme zu lösen: Nach Vorstellungen Krauses sollte die Bundesregierung die Tatsache der Enteignungen 1945-1949 *nicht nur zur Kenntnis nehmen*, sondern ausdrücklich *anerkennen*³⁰⁴ In seinem Entwurf einer *gemeinsamen* Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung von «offenen Vermögensfragen» hiess es: «Im Ergebnis der bisherigen Gespräche wurde *Übereinstimmung* erzielt, dass Enteignungen der Jahre 1945-1949 *endgültig* sind. Die Enteignungen resultieren aus dem Besatzungsrecht und aus der Besatzungshoheit. Sie sind nicht rückgängig zu machen.»³⁰⁵ Diese Forderung wurde von Kinkel abgelehnt mit der Begründung, die Bundesregierung müsse auf mögliche *Klagen* vor dem *Bundesverfassungsgericht* Rücksicht nehmen. Darüber hinaus argumentierte er mit der Fürsorgepflicht, die die Bundesregierung habe. Ergebnis war die Formel: «Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis.»³⁰⁶ Günter Krause stimmte zu.

Der Begriff der «Ausgleichsleistungen» als Entschädigung für «Enteignungen» vor 1949 war zunächst strittig. Hier befürchtete Krause, diese Formulierung könnte bei den von der Bodenreform begünstigten Bürgern der DDR den Eindruck erwecken, sie würden zu Zahlungen herangezogen.³⁰⁷ Ergebnis: Der Begriff «Ausgleichsleistungen» wurde durch «staatliche Entschädigungen»³⁰⁸ ersetzt.

Ahnungslos hatte damit Günter Krause eine «Verbesserung» der Position der Eigentümer ausgehandelt. Es ist ersichtlich, dass er keine Ahnung von der juristischen Bedeutung der Begriffe «Ausgleichsleistung» und «Entschädigung» hatte.³⁰⁹ Denn nur so konnte der spätere Rücktausch der Begriffe auf Intervention Wolfgang Schäubles widerspruchlos erfolgen.³¹⁰

304 Vgl. Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998. S. 334 f.

305 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308 A, S. 1203/1204.

306 Vgl. Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998. S. 334.

307 So Günter Krause in einem Gespräch mit dem Autor in Hamburg im Jahr 2000.

308 Mit dem Begriff «staatlich» sollten die Sorgen der DDR-Bürger, zu Zahlungen herangezogen zu werden, beseitigt werden.

309 Diese Vermutung bestätigt Krause in einem Gespräch mit dem Autor im Jahre 2000 in Hamburg.

310 Krause berichtet in einem persönlichen Gespräch mit dem Autor sinngemäss, dass ihm die Begrifflichkeiten nicht klar gewesen wären. Die Bundesregierung hätte vielmehr täuschend behauptet, Ausgleichsleistungen würden *mehr* beinhalten als Entschädigung. Und da es ihm um den Schutz der Siedlerinteressen ging, stimmt er zu.

Am 15. Juni 1990 kamen die Verhandlungen zum Abschluss. Die sog. «Gemeinsame Erklärung» vom 15. Juni 1990 wurde als «politische Absichtserklärung»³¹¹ vorgelegt. Mit ihr war in Sachen «offene Vermögensfragen» das Wesentliche entschieden. Beide Verhandlungsseiten liessen keinen Zweifel daran, dass ein beabsichtigter künftiger Einigungsvertrag auf der Gemeinsamen Erklärung aufbauen sollte.

Die Gemeinsame Erklärung beginnt folgendermassen: «Die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichsten Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten haben zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt, die viele Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.

Die beiden deutschen Regierungen sind sich über folgende Eckwerte einig:

1. Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Entscheidungen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem zukünftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Ausgleichsleistung vorbehalten bleiben muss. [...].»³¹²

Eine ausführliche Interpretation und Bewertung der Gemeinsamen Erklärung erfolgt an anderer Stelle, doch ist schon hier hervorzuheben:

Wie aus den bereits wiedergegebenen Stellungnahmen der DDR ersichtlich, wurde die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 noch *vor* Ratifizierung des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts-, und Sozialunion vorgelegt.³¹³

311 Vgl. dazu ausführlich: Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000.

312 Gemeinsame Erklärung, Anlage III zum Einigungsvertrag, siehe Erläuterungen dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff., Gesamttext: Bull. Nr. 77 vom 19. Juni 1990, S. 661 ff.

313 Vgl. dazu ausführlich: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 69 f.

Obwohl noch nicht alle Vermögensfragen im Einzelnen geklärt waren³¹⁴, schien es wichtig für die DDR-Verhandlungsseite, die politische Willenserklärung in Form einer *gemeinsamen* Erklärung noch vor dem Abschluss der Verhandlungen zum Einigungsvertrag abzugeben. Wir werden im Laufe der Untersuchung verstehen, warum.

B: Einigungsvertrag

5.3. Ausgangslage

Der am 18. Mai 1990 unterzeichnete Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sprach in der Präambel von dem «Wunsch, durch die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion einen ersten bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Art. 23 des Grundgesetzes»³¹⁵ zu gehen. Unabhängig von Form und Zeitpunkt des Beitritts musste, entsprechend den Regelungen des Grundgesetzes, die Beitrittserklärung seitens der DDR erfolgen. Die neu gewählte DDR-Regierung wollte jedoch darüber hinaus einen *zweiten* Staatsvertrag mit der Bundesrepublik schliessen. Ein solcher würde es ihr ermöglichen, so dachte die DDR-Führung, weitere detaillierte Regelungen zum Vorteil der DDR auszuhandeln.³¹⁶ Legitimiert durch eine erste freie Wahl in der DDR war sie überzeugt, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland

314 So heisst es in Art. 14 der Gemeinsamen Erklärung: «Beide Regierungen beauftragen ihre Experten, weitere Einzelheiten abzuklären.» Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 825.

315 Abgedruckt bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990.

316 Vgl. dazu die Äusserungen im «Spiegel» von Ministerpräsident Lothar de Maizière im Juli 1990 zu dieser Thematik: «Spiegel»: Warum sperren Sie sich so zäh dagegen, dass die DDR unmittelbar vor den Wahlen der Bundesrepublik beitrifft, damit danach gemeinsame Wahlen nach eindeutigen Massstäben abgehalten werden können? De Maizière: Ihre Fragestellung ist richtig. Die deutsche Einheit muss schnell kommen, da gibt es für mich keinen Zweifel. Der Wahltermin 6. Dezember 1990 ist genannt. Ich wehre mich dagegen, Beitrittserklärungen abzugeben, bevor ich einen Einigungsvertrag habe. Meine Forderung lautet: Wir müssen den Einigungsvertrag abschliessen, und jeder Versuch, die Regierung zu schwächen, ist verantwortungslos.» In: «Der Spiegel» vom 30. Juli 1990. De Maizière schätzte demnach seine Verhandlungsposition und die Lage der DDR noch im Juli 1990 als so bedeutend ein, dass ein *Einigungsvertrag*, abgeschlossen mit der Bundesrepublik, viele Vorteile für die DDR-Bürger bringen würde, die in ihm festgehalten wären.

als formal gleichberechtigter Verhandlungspartner auftreten zu können, was für ihre Vertreter einen beträchtlichen psychologischen Auftrieb bedeutete.

Anders als auf bundesdeutscher Seite, wo der Verhandlungsführer Wolfgang Schäuble schon früh damit begonnen hatte, einen Plan zu erarbeiten, «wie für das vereinte Deutschland gemeinsames Recht geschaffen werden könnte»³¹⁷, hatte die DDR keine Eile, den nächsten Schritt zur Einheit zu tun. Obwohl Schäuble schon im Februar 1990 innerhalb des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit» eine Arbeitsgruppe für «Staatsstruktur und öffentliche Ordnung»³¹⁸ eingerichtet hatte, sah Ministerpräsident de Maizière zunächst keinen Grund, sobald wie möglich von sich aus gegenüber der Bundesrepublik aktiv zu werden. Vorrangiges Ziel der DDR-Führung war es, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik eigenständig und bestimmend zu führen. So kam es dazu, dass der Ministerpräsident sich eines Tages zu der Erklärung veranlasst sah, festzustellen, «man hätte in den letzten Monaten das Gefühl, dass man in der Politik eigentlich nicht agieren, sondern nur noch reagieren konnte. Es muss gelingen, wieder in die Rolle des Agierenden zu kommen.»³¹⁹ De Maizière wollte sich auf keinen Fall das Heft des Handelns aus der Hand nehmen lassen, bis in die letzten Verhandlungstage hinein wollte er sich nicht einmal auf konkrete Zeitpläne einlassen. Lothar de Maizière hatte «sich in den Gedanken verbissen, dass sich die DDR erst aus eigener Kraft in Ordnung bringen müsse und erst danach eine Vereinigung beider deutscher Staaten in Frage kommen könne.»³²⁰

Womöglich hatte der DDR-Ministerpräsident damit genau das Gegenteil des von ihm Erstrebten erreicht und sich den letzten Handlungsspielraum durch seine zurückhaltende Einstellung selbst entzogen.

Staatssekretär Günter Krause, der die Vertragsverhandlungen zum Einigungsvertrag auf DDR-Seite leiten sollte, war zudem noch bis Mitte Mai mit den Verhandlungen zum ersten Staatsvertrag gebunden, so dass nicht nur ein zeitlicher Vorsprung für die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation entstanden war, sondern auch ein inhaltlicher.³²¹ Einigkeit zwischen Ost und West bestand darin, die noch erforderlichen Rechtsänderungen zum Gegenstand eines *zweiten* Staatsvertrages

317 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S.25f.

318 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 53. Geleitet wurde die 20-köpfige Arbeitsgruppe von Ministerialrat Schnapauff.

319 Zitiert bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 479.

320 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 34.

321 Siehe Vorlage Schäubles: Grundstrukturen eines Staatsvertrages zur Herstellung der Deutschen Einheit vom 28. Mai 1990, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 290, S. 1151 ff.

zwischen der Bundesrepublik und der DDR zu machen, obwohl ein Überleitungsgesetz ausgereicht haben würde.³²² Am 29. Mai 1990 vermittelte Günter Krause dem Innenminister Wolfgang Schäuble erste Vorstellungen der neuen DDR-Regierung in Form eines Arbeitspapiers. Der Unterhändler hatte einen Fragenkatalog erarbeitet, der die Punkte Grundgesetz, Finanzen, Innenpolitik, Aussenpolitik, Schule, Universität und Rechtswesen betraf.³²³ Am 23. Juni 1990 übergab Schäuble dem DDR-Delegationsführer Krause einen überarbeiteten Entwurf³²⁴, der als Grundlage für die erste offizielle Verhandlungsrunde galt.

5.4. Erste Verhandlungsrunde am 6. Juli 1990

5.4.1. Rechtzeitig Rechtssicherheit

Die erste offizielle Verhandlungsrunde am 6. Juli 1990 in Ost-Berlin verlief in produktiver Arbeitsatmosphäre. Bundesinnenminister Schäuble, der sich für die erste Verhandlungsrunde politisch abgesichert³²⁵ hatte, traf auf eine Vorlage des DDR-Ministerpräsidenten von 500 Blatt, die alle seine Ministerien zusammengestellt hatten.³²⁶ De Maizière plädierte für einen Beitritt der DDR nach Art. 23 Abs. 2 des Grundgesetzes. Er machte zugleich klar, «dass dies nicht ohne Bedingungen gehe und daher eine Reihe von Punkten in dem Vertrag geregelt werden müssten.»³²⁷ Aus verständlichen Gründen war es Ziel und Pflicht des DDR-Ministerpräsidenten, einen solchen zweiten Vertrag anzustreben und auszuhandeln, in dem es darum ging, die Rechte der DDR-Bürger zu achten und zu bewahren. Was Lothar de Maizière konkret wollte, wurde schnell deutlich. «Der angestrebte Vertrag weise eine Besonderheit auf: Er werde zwischen zwei Partnern geschlossen, die zueinander-

322 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 290, S. 1151 ff.

323 Vgl. Jarausch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 136.

324 Vgl. Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 137.

325 Schäuble stimmte sich mit dem Kabinett, mit den Ländern und mit dem Bundestagsausschuss «Deutsche Einheit» ab. Vgl. dazu: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1265 ff. und S. 1214 ff.

326 Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 489. Krause hatte zuvor die DDR-Fachministerien gebeten, Wünsche, Anforderungen und Vorhaben aufzulisten und damit einen Katalog erstellt, der die Vorhaben der DDR-Regierung aufzeigte und der als Arbeitsgrundlage gelten sollte.

327 Zitiert nach: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 489.

finden wollten, von denen aber einer dabei untergehen werde. Deshalb seien die Interessen der Bürger dieses Partners zu sichern. Die beim Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion noch often gebliebenen und danach in einer gemeinsamen Regierungserklärung vom 15. Juni angesprochenen Vermögens- und Eigentumsfragen müssten juristisch einwandfrei definiert und mit einem verbindlichen Auftrag an den künftigen gemeinsamen Gesetzgeber versehen werden, sie zu regeln.»³²⁸

Am ersten Verhandlungstag war Lothar de Maizière auf keine Gegenwehr bei der bundesdeutschen Delegation gestossen.

Verfolgte der DDR-Ministerpräsident, ganz im Sinne seiner bereits politisch formulierten Absicht, die Sicherung der Rechte der DDR-Bürger, also einen Bestandschutz für *redlich* erworbenes Eigentum auch nach der Wiedervereinigung? Oder forderte er vielmehr die rechtliche Festschreibung der in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 bis 1949 getroffenen Massnahmen im Sinne eines *Rückgabeverbotes* (d.h. der damaligen Industrieenteignungen und der Bodenreform)?

Am 16. Juli 1990 legte ein Ministerratsbeschluss der Volkskammer die mit der bundesdeutschen Seite weiter zu verhandelnden Inhalte fest. Ziel war es, die Verhandlungen von aufeinander abgestimmten Positionen aus zu führen. Verhandlungsgrundlage für die DDR-Delegation war die Koalitionsvereinbarung und als übergreifender Massstab galt die Verantwortung gegenüber den 16 Millionen Deutschen, die 40 Jahre in der DDR gelebt hatten.³²⁹ Für den Fall kontroverser Meinungen gegenüber der bundesdeutschen Delegation legte die DDR-Führung fest, «dass in jedem Ministerium mit Abschluss der Ressortverhandlungen eine Liste der Fragen zusammengestellt und dem Arbeitsstab «Deutsche Einheit», d.h. dem Büro Krause, übergeben wird, zu denen ein Dissens mit den Verhandlungspartnern aus der Bundesrepublik besteht. Zu jedem dieser Punkte sind die Auswirkungen, besonders die finanziellen Konsequenzen, darzustellen.»³³⁰ Noch glaubte die DDR-Führung an eine längere Verhandlungszeit mit der Bundesregierung, in der die finanziellen Spielräume von grosser Wichtigkeit für das Überleben der DDR sein würden. Mitte Juli 1990 kam es jedoch zu einem Bruch innerhalb der DDR-Regierungskoalition. Die Minister des liberalen Bundes Freier Demokraten traten am 24. Juli 1990 aus dem Kabinett aus, mit der Begründung, das Zögern des Ministerprä-

328 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 124 f. Vgl. auch die Äusserungen de Maizières im Verhandlungsprotokoll in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 345, S. 1324 f.

329 Vgl. Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 490.

330 Zitiert bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S.491.

sidenten zum Beitritt der Bundesrepublik nicht mehr mit tragen zu können.³³¹ Die SPD trat am 19. August 1990 ebenfalls wegen deutschlandpolitischer Differenzen aus der Regierungskoalition aus.³³²

Die DDR-Regierung war zunehmend kampfunfähig geworden. Hinzu kam die anhaltend schwierige wirtschaftliche Lage der DDR.³³³ Beides führte zu einer weiteren Schwächung der Verhandlungsposition der DDR.³³⁴

Die Folgezeit bis zu einer zweiten Verhandlungsrunde führte zu zahlreichen Ressortgesprächen, die nicht nur von bundesdeutscher Seite gut vorbereitet wurden.³³⁵ In dem abgestimmten DDR-Katalog der Themen zum Einigungsvertrag fand sich am 9. Juli 1990 bereits der Wunsch der Regierung de Maizières wieder, die Eigentumsfrage festzuschreiben: In Punkt 1.6. «Das Schicksal von Verträgen, die zwischen der DDR und der BRD abgeschlossen wurden» heisst es in Absatz c.: «Der Schutz der Vereinbarungen zum Eigentum; Umsetzung der «Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen» vom 15. Juni 1990 in rechtliche Regelungen. [...]»³³⁶

Wusste die DDR-Regierung zu diesem Zeitpunkt, dass die Gemeinsame Erklärung als einfache politische Absichtserklärung ohne Gesetzes- oder gar Verfassungsrang nach der Wiedervereinigung keinen Bestand haben würde?

Forderte sie deren Aufnahme in den Einigungsvertrag unter der Voraussetzung einer Grundgesetzänderung nach und aufgrund einer Beratung des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Roman Herzog, die er am 4. Juli 1990 in der Volkskammer vornahm?³³⁷

331 Bahrmann, Hannes/Links, Christoph: Chronik der Wende, Die Ereignisse in der DDR zwischen 7. Oktober 1989 und 18. März 1990, Berlin 1999 (überarbeitete Neuauflage), S.280.

332 Von diesem Zeitpunkt an übernahm Ministerpräsident de Maizières das Aussenministerium von Markus Meckel.

333 Bereits im Juli 1990 hatte DDR-Finanzminister Walter Romberg über seinen Staatssekretär Theo Waigel ausrichten lassen, dass der Haushalt der DDR geplatzt sei, und ein Nachtrag fällig wäre. Vgl. auch: «Der Spiegel» vom 30. Juli 1990.

334 Interessant hierzu die Sicht von Hans Modrow in: Modrow, Hans: Aufbruch und Ende, 2. Aufl., Hamburg 1991, S. 127 ff.

335 Vgl. den Katalog der Verhandlungsthemen zum Einigungsvertrag vom 9. Juli 1990, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.345A, S. 1328 ff.

336 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.345A, S. 1328 ff.

337 Über die juristische Beratung der Volkskammer im Juli 1990 durch Roman Herzog ist ein Protokoll ausgefertigt worden, welches dem Autor vorliegt. In den nachfolgenden Kapiteln 10 und 11 wird zu diesem Sachverhalt detailliert Stellung bezogen. Über die Beratung der Volkskammer durch Roman Herzog im Jahr 1990 berichtete auch das «Handelsblatt» vom 19. Januar 1994.

Traute sie der bundesdeutschen Seite eine «Verwässerung» der bereits in jener Erklärung feststehenden Position zu?

Wie war die Reaktion Innenminister Wolfgang Schäubles auf diese Forderung? Hatte er doch längst festgestellt, dass ernsthafte Probleme mit der DDR nicht entstünden, da sie begriffen habe, dass es um ihren Beitritt in den Staatsverband der Bundesrepublik mit dem bewährten Grundgesetz gehe, und nicht «um die umgekehrte Veranstaltung.»³³⁸

5.5. Zweite Verhandlungsrunde am 1. August 1990

5.5.1. Einvernehmen

Am 1. August 1990 trafen sich die beiden deutschen Delegationen zu einer zweiten Verhandlungsrunde in Ost-Berlin. Grundlage der Gespräche, die bis zum 3. August 1990 dauerten, war eine Textvorlage vom 30. Juli 1990, die die Ressortvorstellungen der DDR-Führung und der Bundesregierung zusammengestellt hatte.³³⁹ In Art. 11 sollten die «offenen Vermögensfragen» geregelt werden.

Dort hiess es als Textvorschlag: «1.) Die Deutsche Demokratische Republik schafft *vor* dem Beitritt die erforderlichen Rechtsvorschriften, die zur Realisierung der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 erforderlich sind und setzt sie in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland *garantiert* gegenüber den in Art. 2 genannten Gebieten, dass die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juli 1990 vereinbarten Prinzipien bei allen Gesetzgebungsakten beachtet werden.»³⁴⁰

Die Vorstellungen der DDR-Führung waren also in den Textvorschlag aufgenommen worden. Trotzdem gehörten die «offenen Vermögensfragen» noch zu jenen Punkten, die aus Sicht der Bundesregierung verhandelt werden mussten.³⁴¹

338 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 131.

339 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 374, S. 1425 ff.

340 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 374, S. 1429. (Hervorhebungen durch den Autor).

341 Siehe Vorlage des Ministerialdirektors Stern an den Chef des Bundeskanzleramtes Seiters vom 31. Juli 1990, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 375, S. 1446 f.

Das betraf jedoch nicht die «Enteignungen» 1945 bis 1949, die schon in der deutsch-deutschen Erklärung vom 15. Juni 1990 geregelt worden waren. Ein Vermerk der Bundesregierung über die zweite Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag beweist dies ausdrücklich.

Dort heisst es in Punkt 10 zu den «offenen Vermögensfragen»: «In Art. 32 ist die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zum Bestandteil des Vertrages erklärt worden. Keine Änderung. Einvernehmen.»³⁴² Damit hatte die DDR-Delegation ein für sie optimales Verhandlungsergebnis erreicht. Auch auf der Ministerratsitzung am 2. August 1990, in der Ministerpräsident de Maizière und Verhandlungsführer Krause die Rohskizze des Einigungsvertrages vorstellten, bestand Konsens, «dass die Verhandlungen von den Interessen der Bürger in den fünf Ländern auf dem Gebiet der DDR getragen sind und alle Vorschläge sowie Sachdiskussionen in diese Richtung gezielt haben.»³⁴³ Erfolgreich gestaltete sich die dreitägige Verhandlungsrunde zugleich durch den Abschluss des Vertrages zur Wählunion.³⁴⁴

5.5.1.1. Blitzbesuch beim Kanzler

Zu Anfang August hatte sich die wirtschaftliche Lage in der DDR so weit zuspitzt, dass Ministerpräsident de Maizière befurchten musste, das wirtschaftliche Chaos könne sich auch auf andere öffentliche Bereiche auswirken. Hilfesuchend reiste der DDR-Ministerpräsident mit Günter Krause am 1. August 1990 zu Kanzler Kohl zu dessen Urlaubsort Sankt Gilgen an den österreichischen Wolfgangsee. Die Gesamtlage der DDR, die im Juli 1990 zahlungsunfähig geworden war³⁴⁵, war so desolat, dass de Maizière und Krause Unterstützung beim Kanzler suchten. Der Beitritt sollte nun schneller vollzogen werden, als es Lothar de Maizière eigentlich lieb war. Besonders Krause drängte und schlug dem Kanzler vor, die Wahlen zum gesamtdeutschen Parlament zusammen mit den Landtagswahlen auf den 14. Oktober 1990 vorzuziehen. Dieses letztere Vorhaben machte der DDR-Ministerpräsident, zurück in Ost-Berlin, auf einer Pressekonferenz am 3. August 1990 bekannt.³⁴⁶

342 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 377, S. 1453.

343 Zitiert bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 491.

344 Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, 3. August 1990, mit Anlage und Anhang in: BGBl. 1990 Teil II, S. 822 ff.

345 «Die Woche» vom 30. Oktober 1993.

346 Erklärung des DDR-Ministerpräsidenten vom 3. August 1990, Pressemitteilung: Der Ministerpräsident der DDR informiert, Berlin – 3. August 1990. Ursprünglich war der Wahltermin für den 2. Dezember 1990 vorgesehen.

Mit dieser Ankündigung ihres Planes vorgezogener Wahlen zum gesamtdeutschen Parlament sorgte der Ministerpräsident der DDR in der bundesdeutschen Verhandlungsdelegation für grosse Unruhe. Besonders die sozialdemokratischen Ländervertreter fühlten sich von Schäuble getäuscht und drohten offen damit, den Einigungsvertrag platzen zu lassen.³⁴⁷ Günter Krause und Wolfgang Schäuble gelang es schliesslich, die Verhandlungen weiterzuführen. Um ein einvernehmliches Ergebnis zu erreichen, setzte sich der DDR-Verhandlungsführer teilweise rigoros gegen seine eigenen Delegationsmitglieder durch.³⁴⁸ Ergebnis des nun bald sicheren Beitritts – hervorgerufen auch durch die Blitzreise zum Bundeskanzler nach Österreich – war die Vorverlegung der letzten Verhandlungsrunde vom 27. August auf den 20. August 1990.

Bis zur dritten Verhandlungsrunde mussten die Feinarbeiten in den Ressorts geleistet werden.³⁴⁹ Am 8. August 1990 wurde der Entwurf des Einigungsvertrages entsprechend dem Ergebnis der zweiten Verhandlungsrunde fertiggestellt. Am selben Tag verhandelte das DDR-Kabinett die Auswirkungen auf den Finanzbereich und legte die Verhandlungsschwerpunkte für die letzte Runde erneut fest.³⁵⁰ Unterdessen hatte die Reise zum Kanzler an den Wolfgangsee die Diskussionen in der Volkskammer um den «zweckmässigen» Beitrittstermin noch einmal aufflammen lassen.³⁵¹

5.5.2. Beitritt ohne Vertrag?

Am 17. Juni 1990 stellte die Fraktion der DSU einen unerwarteten Antrag in der Volkskammer. Er lautete: «Die Volkskammer möge beschliessen: Beschluss zum Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik nach Art. 23 des Grundgesetzes

347 Die Reise zum Wolfgangsee und das damit verbundene Ergebnis, die Bundestagswahlen vorzuziehen, war nicht im Sinne des saarländischen Ministerpräsidenten Lafontaine (SPD), der um seine Wahlstrategie fürchten musste. «Man kann sich auch gut vorstellen, dass Oskar Lafontaine, der laut die West-Milliarden für den Osten und das wachsende Heer von Arbeitslosen in der DDR zählt, seine Strategie durch vorgezogene Wahlen durchkreuzt sehen muss.» So die «Süddeutsche Zeitung» vom 4. August 1990. Für Kanzler Kohl galt es, möglichst schnell Bundestagswahlen anzustreben und zu einer Wahlentscheidung zu seinen Gunsten zu kommen, bevor seine Popularität angesichts der steigenden Kosten für die Wiedervereinigung wieder sank

348 Vgl. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 377, S.1449.

349 Ausführliche Darstellung in: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 492.

350 Vgl. Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 492.

351 Ausführlich dazu: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 1292 ff.

der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Tag.»³⁵² Konnte ein Beitritt zur Bundesrepublik ohne Vertrag im Sinne der Volkskammerabgeordneten sein?

Nach heftigen Diskussionen beschloss die Volkskammer auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, den Antrag der DSU zur Beratung an den Ausschuss «Deutsche Einheit», den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform zu überweisen. Der sofortige Beitritt, der im Beisein und unter den Augen des Bundeskanzlers Helmut Kohl von einer Regierungsfraktion der Volkskammer gefordert wurde, war damit vorerst abgebogen, ja aufgrund einer rein formalen Prozedur verhindert worden, hätte der Antrag bei Aufnahme in die Tagesordnung doch wegen der vorherrschend emotionalen Stimmung der Abgeordneten eine Mehrheit erzielt.³⁵³ Zu diesem Zeitpunkt kam der von der DSU beantragte *sofortige* Beitritt nach Art. 23 des Grundgesetzes der Regierung de Maizière völlig ungelegen, dem sie deshalb ihr Regierungsmotto, die «Deutsche Einheit so schnell wie möglich, aber so gut wie nötig» entgegenstellte.³⁵⁴

Richard Schröder (Sprecher der SPD-Fraktion in der Volkskammer) brachte die Problematik, die sich mit einem sofortigen Beitritt verbunden hätte, in seinem Redebeitrag für die SPD-Fraktion auf den Punkt: «Der Beitritt zum Grundgesetz verschafft uns in bestimmter Hinsicht – der sofortige Beitritt – zwar Rechtssicherheit, aber er verschafft auch Rechtsprobleme, der sofortige, wohlgerne! Aus diesem Grund, weil wir in dem Moment der Eigentumsordnung des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unterstehen würden. Wir wollen aber zuvor die Folgen der bisherigen Eigentumsprobleme überführen, und das wollen wir auch aushandeln.»³⁵⁵

Mitte Juni 1990 schien eine *rechtsbeständige* Festschreibung der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 demnach noch nicht in der Weise gesichert, dass ein sofortiger Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland aus Sicht der DDR zu begrüßen gewesen wäre. Traute die DDR-Regierung der bundesdeutschen Seite einen Bruch der Zusagen, die sie mit der Gemeinsamen Erklärung gemacht hatte, nach der Wiedervereinigung doch zu? War diese Skepsis nicht auch Ausdruck der Erkenntnis, dass die Gemeinsame Erklärung in Form und Inhalt einer verfassungsrechtlichen

352 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 2, Protokoll der 10. Sitzung bis 25. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 15. Tagung (Sondertagung), S. 534.

353 So die Einschätzung Günter Krauses in einem Gespräch mit dem Autor in Hamburg (2000). Die wirtschaftliche und emotionale Lage in der DDR war so miserabel geworden, so dass die Abgeordneten der Volkskammer zu einem sofortigen Beitritt bereit waren.

354 Vgl. Beitrag Günter Krauses in der Debatte am 17. Juni 1990 in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 2, Protokoll der 10. Sitzung bis 25. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 536.

355 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 2, Protokoll der 10. Sitzung bis 25. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 541.

Prüfung anhand des Grundgesetzes nach der Wiedervereinigung *nicht* hätte standhalten können?

Nicht nur die SPD-Fraktion, sondern auch die anderen in der Volkskammer versammelten Parteien, mit Ausnahme der DSU, waren dieser Ansicht. Trotzdem war der Wunsch nach einem sofortigen Beitritt zur Bundesrepublik innerhalb der Volkskammer gross und er wurde grösser mit jedem Tag, an dem die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zunahmen und für jeden Bürger sichtbar wurden. Der innenpolitische Druck auf die DDR-Regierung nahm zu und ihre Verhandlungsstärke damit ab.

Am 8. August 1990 stand der Antrag der DSU wieder auf der Tagesordnung der Volkskammer. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses «Deutsche Einheit», Edelbert Richter, empfahl der Volkskammer die Ablehnung des Antrags mit folgender Begründung:

«Vor dem Beitritt sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ratifizierung eines Einigungsvertrages zwischen der DDR und der Bundesrepublik;
2. Klärung der äusseren Aspekte der Einigung in den Zwei-plus-Vier Gesprächen;
3. Bildung der Länder.»³⁵⁶

Seien diese Voraussetzungen erfüllt, so die weitere Begründung, sollte der Beitritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Auch die SPD-Fraktion verband mit dem Beitritt Voraussetzungen. Sie schlug in einem Antrag vor, den Beitritt nach Art. 23 Grundgesetz bis zum 15. September 1990 vorzusehen, und zwar unter zwei Voraussetzungen.

«Erstens vorausgesetzt, dass der 2+4-Prozess bis dahin abgeschlossen ist. Wir sind deshalb gegen einen sofortigen Beitritt, immer noch, und wir sind auch gegen Beitrittsformulierungen, die wie ein sofortiger Beitritt ausgelegt werden könnten. Wir schlagen vor, dass heute eine Absicht bekundet wird. Erst wenn die vier Siegermächte des zweiten Weltkrieges in den anstehenden Fragen mit beiden deutschen Staaten einig sind, können wir uns vereinigen. Das sind wir der Sowjetunion schuldig, die sich wie wir auf dem Weg zur Demokratie und zur Marktwirtschaft befindet. Wir wollen verlässlich sein, und deshalb darf hier nicht der Verdacht des Eigensinns und der Voreiligkeit aufkommen. Zweitens vorausgesetzt, dass der Einigungsvertrag bis dahin unter Dach und Fach ist. Der Einigungsvertrag muss eine feste und gerechte Regelung der Eigentumsfragen in der DDR bringen. Um diesen Punkt, der mir besonders wichtig ist, hervorzuheben – ich sage das noch einmal mit Nachdruck: Ohne eine solche Regelung, die auch nötig ist für den inneren Frieden im vereinigten Deutschland, werden wir dem Einigungsvertrag nicht zustimmen können.»³⁵⁷

356 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 28. Tagung, S. 1297.

357 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 1298.

Die SPD-Fraktion in der Volkskammer setzte sich noch einmal vehement für eine sichere und juristisch unantastbare Regelung der «offenen Vermögensfragen» im Vertragswerk ein und machte deutlich, dass dieses von entscheidendem Interesse für die DDR-Bürger sei. Richard Schröder (SPD, Volkskammer) sprach dabei von einer «Schmerzgrenze», die nicht überschritten werden dürfe. «Es darf der Einigung nicht etwa so etwas wie eine bundesdeutsche Landnahme folgen.»³⁵⁸ Erst wenn eine gegen rechtliche Anfeindungen immune Lösung der Eigentumsfrage gefunden wäre, so der Tenor der Fraktionen in der Volkskammer, sei der Beitritt zur Bundesrepublik zu vollziehen. Somit kam der Antrag der DSU ungelegen und setzte den DDR-Ministerpräsidenten, der einen kontrollierten Beitritt zur Bundesrepublik wollte, unter vorzeitigen Druck.

Wie war die Reaktion auf bundesdeutscher Verhandlungsseite? Sollte sie das Tempo der Vertragsverhandlungen noch einmal verschärfen? Waren zu diesem Zeitpunkt nicht längst die Forderungen der DDR nach Absicherung ihrer Eigentumsvorstellungen erfüllt? Hatte Wolfgang Schäuble in der ostdeutschen SPD (indirekt) einen Gegner oder gar einen Helfershelfer gefunden?

5.6. Dritte Verhandlungsrunde am 20. August 1990

Die dritte Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag begann am 20. August 1990 in Bonn nicht ohne Dramatik. Die Ost-Berliner Delegation war durch die Koalitionsveränderungen geschwächt.³⁵⁹ Es bestand die Gefahr, keine parlamentarische Mehrheit mehr in der Volkskammer für den Einigungsvertrag zu finden. Diese Situation versuchte die sozialdemokratische Partei, besonders nach ihrem Ausscheiden aus der Koalition, bei Verhandlungsbeginn zu nutzen, und belebte die alten Forderungen nach einer neuen Verfassung, über die das gesamtdeutsche Parlament entscheiden sollte, wieder neu.³⁶⁰ In dem Zusammenhang forderten die SPD-geführten Länderchefs in einer Erklärung vom 19. August 1990 zusätzliche Regelungen der «offenen Vermögensfragen». Sie hielten die bis dato vereinbarten Regelungen, insbesondere die des Eigentums an Grund und Boden, für unzureichend und forderten als Grundsatz, Entschädigungen sollten Vorrang vor Rückübereig-

358 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 1298.

359 Zur Erinnerung: Am 15. August 1990 waren Wirtschaftsminister Pohl (CDU) und Justizminister Wünsche (LDP) zurückgetreten. Ministerpräsident de Maizière hatte zuvor den Finanzminister Walter Romberg (SPD) und Landwirtschaftsminister Pollack (parteilos) entlassen.

360 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 387C, S.1478f.

nungen haben.³⁶¹ Der neue Fraktionsvorsitzende Wolfgang Thierse (SPD) drohte den Einigungsvertrag bei Nichtachtung der SPD-Forderungen scheitern zu lassen.

Waren das ernstzunehmende Drohungen? Gab es zu diesem Zeitpunkt wirklich noch politische Kräfte jenseits der alten SED-Kader in der DDR, die den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aufbau im Osten Deutschlands verzögern oder gar verhindern wollten? Wer hätte wohl angesichts der bevorstehenden Wahlen die Verantwortung für eine kostspielige Verzögerung der Herstellung der Einheit Deutschlands vor den Wählern in Kauf genommen? Und hatte die Delegation aus Ost-Berlin nicht längst ihre Forderungen für die «Enteignungen» 1945 bis 1949 in ein rechtssicheres Gebilde (Einigungsvertrag mit Grundgesetzänderung) gegossen?

Die letzte Verhandlungsrunde konnten viele der noch verbliebenen Probleme des Einigungsvertrages zu einem befriedigenden Ende führen. Zu den bis dahin noch offenen Fragen, die zum Teil erst am 30. August 1990 geklärt werden konnten, gehörten u.a. die nach der Hauptstadt des vereinigten Deutschlands, des Sitzes von Parlament und Regierung, der Finanzverfassung, der Weiterführung der DDR-Rundfunkanstalten und der Regelungen des Kirchensteuerwesens.³⁶² «Offene Vermögensfragen» gehörten, auch bei der Kabinettsberatung am 29. August 1990, in der Lothar de Maizière die aus seiner Sicht noch verbliebenen Probleme nannte, nicht mehr dazu.³⁶³

In den frühen Morgenstunden des 31. August 1990 konnte der Vertrag paraphiert werden. Der Weg zur Unterzeichnung des Einigungsvertrages war frei. Die Unterzeichnung erfolgte durch die beiden Delegationsleiter, Günter Krause und Wolfgang Schäuble, im Kronprinzenpalais «Unter den Linden».

361 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 387C, S. 1478 f. Weitere Problemfelder: Fristenregelung, Finanzen der Länder und Gemeinden, Forderung nach sozialen Staatszielen.

362 Vgl. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 378, S. 1473 ff.

363 Der DDR-Ministerpräsident nannte folgende noch verbliebene Tagesordnungspunkte: Verteilung der Stimmen der Länder im Bundesrat, Regelung zum §218 StGB, Behandlung von Sonderversorgung für Angehörige der Armee, der Polizei und der Zollverwaltung, Gestaltung des öffentlichen Dienstes und Beamtenstandes, Vorruhestandsregelungen, Rehabilitation und damit verbundene finanzielle und beweisrechtliche Probleme, finanzielle Regelungen für Frauen bei Erkrankungen der Kinder, zitiert bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 494.

5.7. Garantie durch Grundgesetzänderung

Am 6. September 1990 wurde der Einigungsvertrag in erster Lesung beraten. Ministerpräsident de Maizière versuchte in seiner Rede zu verdeutlichen, dass der Einigungsvertrag die Chance biete, die Rechte der DDR-Bürger auch dann zu wahren, wenn es die DDR nicht mehr geben wird. «Ein Überleitungsgesetz statt eines Einigungsvertrages – wie es immer wieder teils gefordert, teils hingenommen wurde – hätte diese Möglichkeit der Rechtswahrung in unverantwortlicher Weise vergeben.»³⁶⁴ Der DDR-Ministerpräsident verband die Zustimmung zum Einigungsvertrag mit der Sicherung der Rechte von DDR-Bürgern über den Bestand der DDR hinaus. Damit hatte er wiederum das Thema der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens in den Vordergrund gerückt. Nur eine dauerhafte Lösung der «offenen Vermögensfragen», so die Meinung der meisten DDR-Politiker, konnte dies garantieren.

«Für viele ist die rechtsstaatliche, ausgewogene und eindeutige Klärung offener Vermögensfragen, insbesondere an Grund und Boden, von grösster Bedeutung. Im Vertrag wurde auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 eine einvernehmliche Lösung gefunden. Diese *Lösung* wird im gesamtdeutschen Staat durch eine *Änderung des Grundgesetzes garantiert*. Die Bauern brauchen sich keine Sorgen um den Boden zu machen, den sie aus der Bodenreform 1945 bis 1949 erhalten haben. Redlich erworbenes Eigentum bleibt erhalten. Die Mieter und Nutzer bleiben geschützt, und im Vertrag wurde auch eine Regelung gefunden, die sofortige Investitionen an Grund und Boden ermöglicht, auch dann, wenn die Eigentumsrechte noch ungeklärt sind. Damit ist ein Investitionshemmnis beseitigt. Der Einigungsvertrag nimmt bei den Eigentumsfragen allen unberechtigten Sorgen die Grundlage.»³⁶⁵

Der DDR-Ministerpräsident sah somit sein politisches Ziel verwirklicht, die Interessen der DDR-Bürger so in den Einigungsvertrag einfließen zu lassen, dass sie auch im geeinten Deutschland Bestand haben würden.

Der Abgeordnete Wolfgang Thierse legte für die SPD-Fraktion in der Volkskammer bei der Fortsetzung der 1. Lesung am 13. September 1990 ebenfalls den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die Gestaltung der Eigentumsfrage im Einigungsvertrag und stellte fest, dass erhebliche Fortschritte erzielt worden seien.

364 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 34. Tagung, S. 1565 f.

365 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 1566. (Hervorhebungen durch den Autor).

«An vorderster Stelle stehen die Fragen des Eigentums an Grund und Boden. Viele Zehntausende Menschen haben in Treu und Glauben auf staatlich zugewiesenen Grundstücken Häuser und Datschen gebaut und haben nun Angst, von ihrem Land, es ist meiner Meinung nach ihr Land geworden, jetzt vertrieben zu werden. Und viele LPGen, die im Moment Ängste genug haben, haben nun auch noch die Sorge, dass ihre Existenzgrundlage, nämlich das von den Einzelnen eingebrachte Bodenreformland, der LPG entzogen wird. Diese Sorgen waren der Hauptgrund dafür, dass die Rechtsangleichung nicht durch ein Überleitungsgesetz, sondern durch einen Staatsvertrag zu regeln sei.»³⁶⁶

War der DDR-Regierung mit dem Abschluss des Einigungsvertrages ein unglaublicher Coup gelungen, weil er in Form und Inhalt die «sozialistischen Errungenschaften» in die gesamtdeutsche Wirklichkeit «per Gesetz» transformierte?

Jede Fraktion versuchte in den letzten Debatten der Volkskammer die inhaltliche Gestaltung des Einigungsvertrages als ihr Verdienst zu deklarieren. So auch die SPD-Fraktion, die beharrlich die Tatsache hervorhob, dass es ihr zu verdanken sei, dass die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden durch den Einigungsvertrag mit Verfassungsrang geregelt wurden.

«Der neu formulierte Art. 143 des Grundgesetzes bestimmt, dass das Eigentumsgrundrecht der Bundesbürger durch die im Einigungsvertrag gefundenen Regelungen eingeschränkt werden kann. Die Bodenreform ist daher verfassungsrechtlich, wenn auch nicht ökonomisch gesichert, und alle Bürger der DDR, die ein Grundstück oder Dauernutzungsrechte an einem Grundstück haben, in gutem Glauben erworben haben, sind in ihren Rechten geschützt.»³⁶⁷

Fast alle Politiker in der Volkskammer werteten die Festschreibung der Ergebnisse der Bodenreform und deren Sicherung im Grundgesetz als ausserordentlichen Erfolg für sich und besonders für die Bürger der DDR. Nur der PDS-Vorsitzende Gregor Gysi schien damals zu ahnen, dass von Rechtssicherheit doch nicht uneingeschränkt gesprochen werden konnte. «Ich möchte aber einfach darauf hinweisen, dass diese Erklärungen der beiden Regierungen, die Bestandteil des gesamten Vertragspaketes sind, natürlich zum Teil auch sehr ungenaue Formulierungen enthalten. Z.B. der Schutz für den gutgläubigen Erwerb bedeutet natürlich eine Beweislast – nachdem das Geschäft an sich sozusagen als unredlich festgestellt worden ist – desjenigen, der meint, gutgläubig erworben zu haben. Und das kann in der DDR äusserst kompliziert werden, und das kann eine Lawine von Tausenden von Prozessen auslösen, und eigentlich hätte die Aufgabe darin bestanden, eine Regelung zu finden, die genau solche Prozesse verhindert, und hier bestimmte Dinge endgültig

366 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 35. Tagung, S. 1644.

367 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 35. Tagung, S. 1644.

tig festschreibt, damit sowohl Entschädigungsansprüche als auch andere Ansprüche klar sind, aber auch klar ist: Wir werden hier nicht einhunderttausend Prozesse zu diesen Fragen bekommen. Aber genau die werden wir bekommen in den verschiedenen Varianten, und damit ist auch auf diesem Gebiet leider viel Rechtsunsicherheit verursacht worden.»³⁶⁸

War der erzielte Erfolg denn doch nicht so sicher, so unangreifbar, wie von allen DDR-Parteien, ausser der PDS, angenommen und begrüßt? Bestand die Möglichkeit, dass die künftige Bundesrepublik Deutschland die Festschreibung der «Bodenreform-Ergebnisse» wieder aufheben könnte? Hatte der bundesdeutsche Verhandlungsführer Schäuble nur scheinbar eine schwerwiegende Konzession in den deutsch-deutschen Verhandlungen machen müssen?

Der 20. September 1990 beendete die Diskussion in der Volkskammer mit der zweiten Lesung des Einigungsvertrages. In der letzten Lesung wurde von vielen Rednern der Zeitdruck, unter dem der Vertrag geschlossen werden musste, beklagt. Trotzdem sahen die meisten Abgeordneten in dem Vertragswerk die Interessen der DDR-Bürger berücksichtigt und würdigten die umfangreiche und komplizierte Arbeit der Volkskammer. Die Präsidentin der Volkskammer, Sabine Bergmann-Pohl, brachte die Gefühle der Abgeordneten auf den Punkt: «Mit der Ratifizierung des Vertrags Werkes und dem ihr in zeitlich kurzer Frist folgenden Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vollzieht die Deutsche Demokratische Republik ihre letzten wesentlichen Hoheitsakte. Damit ist die staatliche Spaltung Deutschlands überwunden und die Vereinigung staatsrechtlich vollzogen. Der Prozess der Einigung Deutschlands steht jedoch am Anfang. Es werden viel Zeit, grosses Einfühlungsvermögen und Mut, vielleicht unpopuläre Entscheidungen erforderlich sein, um alte Gräben zuzuschütten und neue nicht entstehen zu lassen. Achten wir einander, und achten wir auch auf die Mentalität und Empfindlichkeit des anderen! Stehen wir auch künftig zusammen, um mit vereinten Kräften das vereinigte friedliche und demokratische, soziale Gerechtigkeit für jeden seiner Bürger bietende Deutschland aufzubauen!»³⁶⁹

So beschloss die Volkskammer am 20. September 1990³⁷⁰ bei notwendiger Zweidrittel-Mehrheit mit 299 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung³⁷¹

368 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 35. Tagung, S. 1649.

369 Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, 36. Tagung, S. 1743.

370 Während der Verhandlungen zum Einigungsvertrag entstand in der DDR das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Es wurde am 13. September 1990 in erster und am 20. September 1990 in zweiter Lesung von der Volkskammer beschlossen und am 28. September 1990 im Gesetzblatt der DDR verkündet. Das Vermögensgesetz, welches gemeinsam mit dem Einigungsvertrag in Kraft trat, schloss inhaltlich an die Anmeldeverordnung an.

das Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands, den (am 31. August 1990 paraphierten) «Einigungsvertrag».

371 Die ablehnenden Voten kamen von den PDS-Abgeordneten der Volkskammer, sowie von der «Grünen»-Fraktion und den SPD-Abgeordneten Gert Hartmann und Peter Kauffold und dem Fraktionslosen Thomas Klein. Einzig der Abgeordnete Jürgen Mädler von der Fraktion Bündnis 90/Grüne hat sich enthalten. Ergebnis der namentlichen Abstimmung in: Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, Deutscher Bundestag (Hrsg.): Stenographische Protokolle, 1. Wahlperiode, 13. Sitzung, 21. Oktober 1949, Bonn 1949, S. 1795 ff.

Kapitel 6

«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung: Die Position der Bundesrepublik

A: Vom Mauerfall bis zur Gemeinsamen Erklärung

6.1. Fundament der Einheit

Im Frühjahr 1989 war Kanzler Kohl innenpolitisch und innerparteilich auf dem Tiefpunkt seiner Karriere angelangt.³⁷² Seine Wiederwahl war in weite Ferne gerückt. Generalsekretär Heiner Geissler, das Präsidium und Teile der CDU wandten sich zunehmend von Helmut Kohl ab.³⁷³ In diese für den Bundeskanzler sehr kritische Zeit fiel der Besuch Michail Gorbatschows vom 12. bis 15. Juni 1989 in Bonn. Zum ersten Mal liess sich in der sowjetischen Haltung zur «deutschen Frage» eine positive Bewegung erkennen. «Gorbatschow verzichtete auf das stereotype «Nein» zur Wiedervereinigung und sein Verweis auf die «Geschichte», sowie das «gemeinsame europäische Haus» und die «Überwindung der Trennung Europas» waren «Signale für den, der hören wollte»³⁷⁴, so Klaus Stern zu den Inhalten der gemeinsamen politischen Erklärung der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland. Die Bedeutung des Besuches Gorbatschows lag also in der Bereitschaft der Sowjetunion, das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen prinzipiell anzuerkennen³⁷⁵, aber ebenso in der persönlichen Dimension der Zusammenkunft der beiden Staatsmänner. Der «Durchbruch» im Verhältnis beider Verhandlungspartner ereignete sich am 13. Juni 1989 bei einem gemeinsamen Abendspaziergang im Park des Kanzlerbungalows. Dort hatte Kohl während des Gedankenaustausches mit Gorbatschow ein Umdenken in der Frage der Einheit Deutschlands bemerkt. Kohl berichtet in seinen Erinnerungen: «Ich zeigte auf den Rhein und meinte: »Schauen Sie sich den Fluss an, der an uns vorbeiströmt. Er symbolisiert die Geschichte; sie

372 Korte ausführlich zum «Entscheidungsjahr 1989» in: Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 463 ff.

373 Ausserdem kamen auch noch körperliche Beschwerden, ausgelöst durch eine schmerzhafte Erkrankung, hinzu. Auf dem Bremer Parteitag der CDU im September allerdings, löste er Geissler ab, wurde gegen grosse Widerstände und Putschversuche im Amt des Parteivorsitzenden bestätigt.

374 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1853.

375 Vgl. dazu: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 38.

ist nichts Statisches. Sie können diesen Fluss stauen, technisch ist das möglich. Doch dann wird er über die Ufer treten und sich auf andere Weise den Weg zum Meer bahnen. So ist es auch mit der Deutschen Einheit. Sie können ihr Zustandekommen zu verhindern suchen. Dann erleben wir sie beide vielleicht nicht mehr. Aber so sicher wie der Rhein zum Meer fließt, so sicher wird die Deutsche Einheit kommen – und auch die Europäische Einheit.‘ Die Frage lautet nun: ‚Machen wir es in unserer Generation oder warten wir weiter – mit all den Problemen, die damit verbunden sind?‘ Und ich bekräftigte noch einmal, dass sich die Deutschen nicht mit der Teilung abfinden würden. Michail Gorbatschow hatte sich meine Überlegungen angehört und nun nicht mehr widersprochen.»³⁷⁶ Ob im Sommer 1989 die beiden Politiker die baldige Lösung der «deutschen Frage» erahnten oder nicht, wir wissen es nicht. Unbestreitbar ist jedenfalls, dass sich durch die Person Michail Gorbatschows eine neue Dynamik in den deutsch-sowjetischen Beziehungen und in der «deutschen Frage» ergab.³⁷⁷ Für die Regierung Kohl rückte nun die Möglichkeit der Wiedervereinigung wieder auf ihre innenpolitische und ausenpolitische Prioritätenliste.³⁷⁸ Lange Zeit war die Wiedervereinigung selbst in der Union nicht mehr Thema Nr. 1 gewesen. Als es am 27. November 1989 im Verlaufe der Ereignisse in der DDR in Leipzig erstmals Sprechchöre und Transparente gab mit Inhalten wie «Wir sind *ein* Volk» oder «Deutschland, einig Vaterland», war dies ein erstes Signal für Helmut Kohl, seine Politik auf die nun in den Bereich des Möglichen rückende Gestaltung der staatlichen Einheit Deutschlands auszurichten.³⁷⁹

376 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 44.

377 Kohl sprach auf dem Bremer Parteitag von der Aufgabe, «die dynamischen Entwicklungen im Westen und den Reformprozess im Osten unseres Kontinents schöpferisch miteinander zu verknüpfen und so die Teilung Europas und die Teilung unseres deutschen Vaterlandes zu überwinden.» Zitiert bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 23, auch der sowjetische Diplomat Julij Kwizinskij erkannte eine neue Tonalität in der Deutschlandpolitik, dazu ausführlich: Kwizinskij, Julij A.: Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1993, S. 14.

378 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1856.

379 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1859. Korte beschreibt sehr gelungen die drei Phasen, in denen sich ein Wiedervereinigungskonzept der Bundesregierung entwickelte. Nach seiner Meinung beginnt die dritte Phase mit dem Versuch, das SED-Monopol in der DDR abzubauen und mit Hilfe des Zehn-Punkte-Planes die Wiedervereinigung vorzubereiten. Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 445 ff.

6.1.1. Das Gesetz des Handelns

Alle im Kanzleramt zusammenlaufenden Berichte über die Stimmungslage nach dem Mauerfall vom 9. November 1989 besagten durchweg das gleiche: nichts ist mehr berechenbar. Bei den Menschen in der DDR war ein depressiver Stimmungsumschwung zu verzeichnen. Die DDR-Führung setze auf den Faktor Zeit. Mit einem eingeforderten 15 Milliarden-D-Mark Kredit und der Ankündigung von Reformen wollte die SED-Führung die eigene Machtposition wieder festigen. Kohl hingegen liess in Gesprächen, die der Kanzleramtsminister Rudolf Seiters führte, immer wieder das Selbstbestimmungsrecht der Menschen in der DDR betonen. Ziel Kohls war es, das *Heft des Handelns*³⁸⁰ wieder in die Hand zu bekommen. Ein wichtiges Datum war der 10. November 1989, der Abend der Kundgebung vor dem Schöneberger Rathaus. Obwohl die Rede von einem lauten Pfeifkonzert übertönt wurde, zahlte sich – unbemerkt von den anderen Teilnehmern – das Vertrauensverhältnis zwischen Kohl und Gorbatschow an diesem Tage richtungweisend aus. Reformgegner³⁸¹ hatten Gorbatschow über die Lage in der DDR bewusst falsch informiert und darauf hingewirkt, dass er – um die in der DDR stationierten sowjetischen Truppen zu schützen – eine militärische Intervention planen und durchführen würde.³⁸² Kohl versicherte Gorbatschow jedoch, dass die Lage in der DDR ruhig bleiben würde. Gorbatschow vertraute und glaubte dem Kanzler und sagte daraufhin, dass er «den Machthabern in Ost-Berlin unmissverständlich signalisiert habe, dass die Sowjetunion nicht wie am 17. Juni 1953 mit Panzern eingreifen werde.»³⁸³ Damit war nicht nur eine «chinesische Lösung»³⁸⁴ abgewendet, sondern auch ein eindeutiges Signal an Modrow ergangen: Die DDR konnte nicht mehr uneingeschränkt auf die Hilfe des «grossen Bruders» in Moskau hoffen. «Das Gesetz des

380 Karl-Rudolf Korte unterteilt den «Regierungsstil» der Regierung Kohl anschaulich in vier thematische Überschriften: «Vertrauen und Loyalität: Politik und Personal», «Kohl als Wahlkämpfer: Regieren als Kunst des Machterhalts», «Stilles Regieren: Integrieren und moderieren», «Informationsmonopol: Das Frühwarnsystem als Teil der Politikgestaltung». Aus diesen Ausführungen wird deutlich, wie sehr Kohl versuchte, «das Heft des Handelns» in den Politikfedem der (Tages) politik zu erlangen oder wiederzuerlangen. Ausführlich: Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 494 ff.

381 Es ist anzunehmen, dass nicht nur das Pfeifkonzert von der «Stasi» organisiert wurde, sondern auch die Nachrichten nach Moskau von der Staatssicherheit lanciert wurden, um die Lage in der DDR bewusst zu destabilisieren.

382 Vgl. dazu den Ablauf der Ereignisse in Berlin: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 130 ff.

383 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 131 f., vgl. dazu ausführlich zum Telefonat: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 27 f.

384 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 23.

Handelns war auf die Bundesregierung übergegangen, und diese wusste es zu nutzen»³⁸⁵ beschreibt Klaus Stern die politische Konsequenz der eben geschilderten Lage.

6.1.2. Zehn Punkte für Deutschland

Für den Kanzler war die Zehn-Punkte-Offensive³⁸⁶ ein wichtiges politisches Instrument und geeignet, die vielen Ideen und Vorschläge³⁸⁷ zur Gestaltung einer möglichen Wiedervereinigung zu bündeln.³⁸⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kanzler die Lage in der DDR sorgfältig beobachtet.³⁸⁹ Konkreter Anlass für die Bundesregierung, nunmehr öffentlich zur Frage der Wiedervereinigung Stellung zu beziehen, war – neben der Stimmungsänderung der Bevölkerung³⁹⁰ – ein wichtiger Hinweis von russischer Seite. Am 21. November 1989 besuchte der ausenpolitische Berater des Zentralkomitees der KPdSU, Nikolai Portugalow, den Kanzlerberater Horst Teltschik. Von Valentin Falin geschickt, las Portugalow, zu dem Teltschik seit Jahren einen engen Kontakt pflegte und den er schon «immer für eine Wetterfahne gehalten»³⁹¹ hatte, zwei Papiere vor, von denen das erste mit dem engsten

385 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1864.

386 Der Zehn-Punkte-Plan, erarbeitet in der nächtlichen Runde im Kanzlerbungalow am 23. November 1989, zeichnete einen gangbaren Weg zur Wiedervereinigung auf Kohl bekannte sich ausdrücklich zur Europäischen Union und verwies auf den KSZE-Prozess als «Herzstück» der gesamteuropäischen Architektur. Der Hauptpunkt des Stufenplanes war jedoch der Vorschlag des Kanzlers zu einer «Vertragsgemeinschaft» zwischen den beiden deutschen Staaten mit dem Ziel einer «Föderation», in der Deutschland – wiedervereinigt – aufgehen sollte. Vgl. Wortlauf des Zehn-Punkte-Programms zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europa, vorgelegt von Bundeskanzler Kohl in der Haushaltsdebatte des Deutschen Bundestages am 28. November 1989, abgedruckt bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 232 ff.

387 Vgl. dazu auch die Vorschläge von Horst Ehmke, SPD, in: Ehmke, Horst: Mittendrin, Von der Grossen Koalition zur Deutschen Einheit, o. O. 1994, S. 404.

388 Ausführlich «das Zehn-Punkte-Programm» beschrieben bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S.58ff.

389 Siehe dazu auch die Einleitung in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 50 ff.

390 Teltschik vermerkt in seinem Tagebuch unter dem Datum vom 20. November 1989, dass sich im ZDF-Politbarometer 70 Prozent der Bundesbürger für die Wiedervereinigung ausgesprochen hätten. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S.40f.

391 Zitiert bei: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 61.

aussenpolitischen Berater Gorbatschows abgesprochen war.³⁹² Wichtiges Gesprächsergebnis war der Hinweis, dass die Sowjetunion mittelfristig mit einer deutschen Konföderation einverstanden sein könnte, Portugalow verwandte sogar den Begriff der «Wiedervereinigung».³⁹³ Horst Teltschik riet dem Kanzler, ein Konzept zu erarbeiten, welches der Bevölkerung einen gangbaren Weg zur deutschen Einheit aufzeigen würde. Für Teltschik war in dem Gespräch deutlich geworden, dass die Sowjets die deutsche Frage für aktueller hielten, als die Deutschen selbst.³⁹⁴ Das «Zehn-Punkte-Programm» war geboren.³⁹⁵ Kohl hatte mit seinen Beratern absolutes Stillschweigen vereinbart. Nicht einmal Aussenminister Hans-Dietrich Genscher ahnte, dass Kohl am 28. November 1989 im Bundestag diese deutschlandpolitische Offensive vortragen würde. Kohls Sorge war, dass eine Abstimmung über das Programm mit Koalition und Verbündeten am Ende in unendliche Debatten führen würde. Jetzt war nicht die Stunde der Bedenkenträger. Es war der Moment, in dem der deutsche Bundeskanzler sich die Initiative in Richtung Deutsche Einheit nicht mehr aus der Hand nehmen lassen durfte.³⁹⁶ Der Überraschungscoup gelang. Trotz Kritik von vielen Seiten erreichte es Helmut Kohl, das Thema «Wiedervereinigung» nicht nur öffentlich zu besetzen, sondern damit auch den Einigungsprozess einzuleiten. Für die DDR-Regierung bedeutete der Zehn-Punkte-Vorschlag eine Schwächung ihrer Position. Der neue CDU-Vorsitzende, Lothar de Maizière, äusserte sich zurückhaltend, er befürwortete zwar den Konföderationsvorschlag, aber warnte zugleich vor einem zu schnellen Vorgehen.³⁹⁷ Die Reaktionen der Verbündeten, unter ihnen auch der USA, fielen unterschiedlich aus, wie eine Vorlage von Horst Teltschik an den Bundeskanzler vom 30. November 1989 zeigt.³⁹⁸

392 Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 64.

393 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 43 ff.

394 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 49 ff., Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 64.

395 Zur Entstehungsgeschichte des «Zehn-Punkte-Programms»: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 159, Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 64ff.

396 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 167.

397 «Neue Zürcher Zeitung» vom 1. Dezember 1989, Zwiespältiges Echo der DDR auf Kohl Vorstoss in: Deutschland 1989, Bd. 5, S. 301, weitere Reaktionen bei: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 115 ff.

398 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 574 ff.

Interessant ist, dass die sowjetische Seite die Vorschläge Kohls – trotz der heimlichen Strategie des Kanzlers³⁹⁹ – nicht vollständig ablehnte.⁴⁰⁰ In einem Gespräch mit Aussenminister Genscher in Moskau betonte Gorbatschow einmal mehr seine grundlegend positive Haltung zur Wiedervereinigung. So schreibt Hans-Dietrich Genscher in seinen Erinnerungen: «Seine Bemerkung bei unserer Verabschiedung war eine strategische Botschaft: Die sowjetische Führung hatte sich auf die Unausweichlichkeit der deutschen Vereinigung eingestellt. Jetzt ging es um die Umstände und um die Zeitachse.»⁴⁰¹ Dem deutschen Bundeskanzler war es gelungen, die «Meinungsführerschaft» in dieser Frage zu erlangen und national und international die politische Vorgehensweise zu bestimmen.

6.2. «Offene Vermögensfragen»

Mit der Zusammenkunft von Modrow und Kohl noch im Dezember 1989 kannte die bundesdeutsche Seite die Forderungen der DDR-Regierung. Was gedachte sie zu tun?

Die Tage nach der Verkündung des Zehn-Punkte-Programms waren von Gesprächen innerhalb der Bundesregierung über die weitere Vorgehensweise und von Verhandlungen mit DDR-Verantwortlichen ausgefüllt. Hauptaugenmerk lag in diesen Wochen auf der gespannten Lage innerhalb der DDR. In einem Fernschreiben des Staatssekretärs Bertele an Rudolf Seiters vom 7. Dezember 1989 verwies er auf die drohende Gefahr, dass «die Lage in der DDR in hohem Masse gespannt ist und dass Gewalttaten von der einen oder anderen Seite unabsehbare Folgen haben können.»⁴⁰² Die Gespräche mit der DDR mussten also rasch Ergebnisse bringen, denn je geringer die Hoffnung werde, dass die eigene Führung die Probleme bewältige.

399 Siehe dazu das Schreiben Kohls an Gorbatschow vom 14. Dezember 1989 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 123, S.645f.

400 Es gab allerdings zunächst heftigste Kritik an Kohl, der Gorbatschow über seine Pläne im Unklaren gelassen hatte. Genscher musste das wieder ausbügeln. Er versicherte, dass die Bundesrepublik nicht die Absicht hatte, den Generalsekretär zu überrollen. Siehe dazu: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 72. Auch: Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997, S. 682 ff.

401 Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 687. Zu dieser Zeit gingen fast alle Beteiligten davon aus, dass der Vereinigungsprozess fünf bis zehn Jahre dauern würde. Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 52.

402 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 114, S.621f.

desto stärker könnte der Druck in diese Richtung (der Einheit) werden»⁴⁰³, so die richtige Feststellung des britischen Botschafters Mallaby.

So sollte der Besuch des Bundeskanzlers im Dezember 1989 in Dresden dazu dienen, mit der DDR drängende wirtschaftspolitische Schwierigkeiten möglichst schnell zu beheben. Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der DDR ging es zunächst im Wesentlichen um die Frage, wie Kapital in Milliarden-Höhe aus der Bundesrepublik in die DDR fließen könne.⁴⁰⁴ Dabei kam der Ausgestaltung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen und den erforderlichen Infrastrukturmassnahmen in der DDR eine Schlüsselrolle zu. Ziel der Bundesregierung musste es in diesen Tagen sein, in erster Linie die Investitionen der privaten Hand anzuregen. Dafür musste das staatliche Aussenhandelsmonopol abgeschafft werden. Von «offenen Vermögensfragen» im Zusammenhang mit der Beseitigung von Investitionshemmnissen war in dieser Vorlage des Ministerialdirektors Ludewig nicht die Rede.

Am 19. Dezember 1989 reiste Kohl zu einer offiziellen Visite der DDR nach Dresden. Dieser Besuch wurde für ihn zu einem Schlüsselerlebnis auf dem Weg zur Einheit⁴⁰⁵. Werner Weidenfeld spricht berechtigt von der «Wende in der Wende.»⁴⁰⁶ Kohl vollzog mit seiner Rede vor der Frauenkirche einen politischen Drahtseilakt⁴⁰⁷. Ihm gelang es, der DDR-Bevölkerung Hoffnung, Mut und Vertrauen zu geben, die Erwartungen der Bevölkerungen auf eine rasche Einheit aber nicht ins Uferlose wachsen zu lassen und das Ausland nicht zu verprellen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wussten Ministerpräsident Modrow und die SED-Spitze, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung die staatliche Einheit wollte und, dass er seine Idee von der Vertragsgemeinschaft abschreiben konnte.⁴⁰⁸ Bei dem Zusammentreffen am 19. Dezember 1989 einigten sich Bundeskanzler Kohl und Minister-

403 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 113, S.619f.

404 Vorlage des Ministerialdirektors Ludewig an Seiters vom 7. Dezember 1989 zur Vorbereitung des Besuchs des Bundeskanzlers in Dresden. In: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 116, S.625f.

405 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl., Taschenbuch, 1999), S. 213.

406 Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd.4, Stuttgart 1998, S. 201 ff.

407 Wolfgangjäger nennt diese Rede, die Kohl als die schwierigste seines Lebens einstuft, ein Meisterwerk in ihrer Mischung diplomatisch-leiser Töne und inhaltlicher Bestimmtheit. Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S.86; Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2.Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 217.

408 Modrow, Hans: Aufbruch und Ende, 2. Aufl., Hamburg 1991, S. 99.

präsident Modrow auf die Einsetzung einer «Expertengruppe zur Klärung offener Vermögensfragen»⁴⁰⁹. Da hier ein grosses *Problem* lag, war also auch auf bundesdeutscher Seite bereits zum Jahreswechsel 1989/1990 erkannt und als *Aufgabe* formuliert worden.

6.2.1. Lösung durch Experten bleibt aus

Bis die Expertengruppe zusammentrat, vergingen darauf gut acht Wochen. Sie «wurde erst im Februar 1990 tätig, weil die Bundesregierung die äusserst komplizierte Frage sehr zurückhaltend anging.»⁴¹⁰ Die erste Runde traf sich am 21. Februar 1990.

Am 1. März 1990 legte Ministerpräsident Modrow die Position der DDR mit einem Brief zu den Eigentumsverhältnissen auf den Tisch.⁴¹¹ Bundeskanzler Kohl verzichtete strategisch auf eine formelle Antwort, war doch Modrow für ihn längst kein adäquater Verhandlungspartner mehr.⁴¹² Die Bundesregierung wollte zunächst die Regierungsbildung nach der ersten freien Volkskammerwahl abwarten und verschaffte sich damit auch einen zeitlichen Vorsprung. Dennoch ist zu vermuten, dass die DDR-Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen nicht ohne direkte Wirkung auf die bundesdeutschen Verantwortlichen blieb.

Welche Auffassung würde die neue DDR-Regierung nach der Wahl Ende März vertreten? Würde die Sowjetunion die DDR bei ihrer Bemühung unterstützen, der Bitte Modrows entsprechen und eine Bestandsgarantie für bestehende Eigentumsverhältnisse in der DDR fordern?

Von März 1990 an musste demnach allen Beteiligten klar sein, dass eine Lösung der Eigentumsproblematik – im Sinn der Bundesregierung – nur erfolgen könne, wenn möglichst bald ein ressortübergreifend abgestimmtes Konzept erarbeitet würde.⁴¹³

Die offizielle Stellungnahme aus Bonn auf die Erklärung Modrows erfolgte erst rund einen Monat später. Am 28. März 1990 wurde eine Stellungnahme vom Bundesjustizministerium verfasst. Sie lautet:

409 Delegationsleiter waren Ministerialdirigent Süßmilch vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen und Abteilungsleiter Dr. Weichsel vom Ministerium für Finanzen und Preise der DDR.

410 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1903.

411 Vgl. dazu die Position der DDR in Kapitel 5.

412 Dazu mehr in Kapitel 5.

413 Diese Meinung vertritt auch Dieter Grosser, allerdings meint er eine bundesdeutsche Entscheidung ganz im rechtsstaatlichen Sinne, wenn auch er von der Notwendigkeit eines ressortübergreifend abgestimmten Konzepts spricht. In: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.234f.

«Die Erklärung des Ministerrates enthält Maximalforderungen, die nicht akzeptabel sind. Sie entsprechen den Ängsten und Wünschen in weiten Teilen der Bevölkerung – ganz unabhängig von dem politischen Standort des Einzelnen. Auf diese Ängste und Wünsche muss Rücksicht genommen werden. Verfassungsrechtlich hat die Bundesrepublik bei der Regelung der offenen Vermögensfragen einen relativ *weiten Spielraum*. Die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG gilt nur für die Massnahmen, die von bundesdeutschen Behörden vorgenommen werden. Sollte die DDR ihren Beitritt nach Art. 23 GG erklären, so würde Art. 14 GG erst von diesem Zeitpunkt an gelten. Sollte die Sowjetunion auf der *Festschreibung* ihrer Massnahmen 1945 bis 1949 *bestehen*, so wird die Bundesrepublik dies letzten Endes *hinnehmen müssen*, um die *Zustimmung Moskaus* zur deutschen Einheit *nicht zu gefährden*. Ähnlich hat die Bundesrepublik Anfang der fünfziger Jahre akzeptieren müssen, dass die West-Alliierten auf der Festschreibung der von ihnen durchgeführten Reparationen bestanden, und die Betroffenen im Reparationsschädengesetz entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen orientierte sich damals an den Kriterien des Lastenausgleichsgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht [sollte] später dem Gesetzgeber [bestätigen], dass er bei der Regelung von Entschädigungsleistungen nicht an Art. 14 GG gebunden war, sondern nur die Verpflichtung zu einem «innerstaatlichen sozialen Lastenausgleich» hatte. (BVerfGE Bd.41, S. 16 ff.)

Bei den Verhandlungen mit der DDR über die Massnahmen nach 1949 geht es um die Wiederherstellung der Rechte der Flüchtlinge und der «alten» Westeigentümer. Dabei werden Kompromisse zwischen den Alteigentümern und den Personen notwendig sein, die nach DDR-Recht redliche Nutzungsrechte oder sogar Eigentum an Immobilien erworben hatten. Sofern es nicht möglich ist, die alten Rechtsverhältnisse wiederherzustellen, ist Entschädigung zu leisten. Entschädigungsleistungen sind aus einem DDR-internen Lastenausgleich zu finanzieren. Frühere bundesdeutsche Lastenausgleichszahlungen sind zu berücksichtigen.»⁴¹⁴

Diese Überlegungen, die auch vom Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit» getragen wurden, entsprachen der Linie, die das federführende Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen und das Bundesjustizministerium vertraten.⁴¹⁵

Drei Punkte fallen aufgrund des Dokumentes ins Auge, die wir – ohne eine abschliessende Bewertung bereits an dieser Stelle vornehmen zu wollen – vermerken wollen:

- a) Die Forderungen Modrows werden von der Bundesregierung als Maximalforderungen bezeichnet, die nicht zu akzeptieren sind. Die Forderungen an sich stehen

414 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 235. (Hervorhebungen durch den Autor).

415 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 235.

aber doch für die Bundesregierung auf fundiertem Boden, sie äussert Verständnis und bekundet, dass sie die Ängste der DDR-Bürger beachten will.

- b) Die Bundesregierung hat fest umrissene Vorstellungen zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Eigentumsproblematik. Bereits zu diesem Zeitpunkt, im März 1990, scheint sie sich über ihre weiten und weiteren politischen und juristischen Regelungsmöglichkeiten im Klaren zu sein. Ihr politischer Gestaltungsspielraum, so dürfen wir annehmen, konnte demnach sowohl in die eine, als auch in die andere Richtung entwickelt werden (zugunsten oder zu Lasten früher geschädigter Eigentümer).
- c) Zu Ende März scheint die Bundesregierung – trotz erheblichen und in seinen Grenzen nicht einmal ausgeloteten politischen Gestaltungsspielraums – zu nichts anderem mehr in der Lage zu sein, als die «Massnahmen 1945-1949» und ihre rechtliche Festschreibung einfach hinnehmen zu können. Die Bundesregierung glaubt allem Anschein nach die endgültige Position der Sowjetunion zur Eigentumsfrage im März 1990 zu kennen und assoziiert sie unmittelbar mit der Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands. Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung der TASS-Erklärung zum Modrow-Brief schätzt die Bundesregierung *ihre* Gestaltungsmöglichkeiten intern als abgeschlossen ein.

Hatte die Bundesregierung bereits zu diesem «frühen» Zeitpunkt keine Hoffnung mehr, die «Enteignungsmassnahmen» der Jahre 1945 bis 1949 mit der DDR-Führung rechtsstaatlich auszuhandeln?

War zu diesem Zeitpunkt bereits ein «Rückgabeverbot» für das Eigentum als Verhandlungsergebnis mit der DDR unausweichlich?

Zu welchem Zeitpunkt brachte die Bundesregierung ihre «Meinungsführerschaft» hinsichtlich dieser Thematik ins Spiel?

Welche Verhandlungen bzw. Gespräche mit der Sowjetunion jenseits der TASS-Erklärung waren es, die schon Ende März 1990 deutlich machten, dass die Sowjetunion eine unabdingliche «Vorbedingung» stellen würde, die von bundesdeutscher Seite nicht aus- und wegzuhandeln war?

Wie konnte sich eine unverrückbare Position der Sowjetunion schon vor den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen ergeben, die doch erst viel später⁴¹⁶ begannen?

Nach aussen hin, vor der Öffentlichkeit, gab sich die Bundesregierung weiter optimistisch, die «offenen Vermögensfragen» mit Blick auf die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 einvernehmlich mit der DDR-Regierung lösen zu können.

416 Die erste Zwei-plus-Vier-Aussenministerkonferenz fand am 5. Mai 1990 in Bonn statt. Zuvor hatte es sog. Zwei-plus-Vier-Beamntentreffen gegeben, in denen die politischen Direktoren – für die Bundesrepublik Dieter Kastrup – die Verfahrensfragen, beispielsweise die Eingrenzung der Themen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, berieten. Die erste Runde fand am 14. März 1990 in Bonn statt, an der für die DDR eine Delegation der SED-Regierung teilnahm.

6.2.2. «Sprachregelungen»

Bis zur zweiten Sitzung der Expertengruppe zur Klärung offener Vermögensfragen Ende März 1990⁴¹⁷ erstellte die Bundesregierung eine «Sprachregelung» zu den «offenen Vermögensfragen», wohl für den internen Gebrauch und als Richtlinie für die weitere Vorgehensweise ihrer Delegationsführer in den anstehenden Verhandlungen.

«Bei den offenen Vermögensfragen geht es vor allem um gegen Privateigentum gerichtete Zwangsmassnahmen unterschiedlicher Art, wie z.B. staatliche Treuhandverwaltung von Flüchtlingsvermögen, vorläufige staatliche Verwaltung von altem Westbesitz, die formelle oder faktische Enteignung von Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben, von landwirtschaftlichen Nutzflächen und privaten Immobilien. Die Mehrzahl der Betroffenen hat ihre Heimat unter dem Druck der politischen Verhältnisse, wirtschaftlicher Benachteiligung und gegen sie gerichteter Schikanen verlassen. Viele von ihnen – aber auch von denen, die in der DDR geblieben sind – erwarten, dass geschehenes Unrecht nicht einfach hingenommen wird. Bei den Überlegungen, wie die Probleme gelöst werden können, ist zu berücksichtigen, dass die letzten 40 Jahre in der DDR zu neuen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten geführt haben, die nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können; zum Teil lassen es die entstandenen Verhältnisse nicht zu, zum Teil würde altes Unrecht durch neues ersetzt. Erforderlich sind sozialverträgliche Kompromisse, die die Interessen der Beteiligten in einsichtiger Weise berücksichtigen. So müssen Mieter auf den Bestand ihrer Mietverträge vertrauen können, die dringend erforderlichen Reformen im Bereich des Mietrechts können nur schrittweise durchgeführt werden, wobei die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die sozialen Erfordernisse gegeneinander abgewogen werden müssen. Wer an einem enteigneten Grundstück in redlicher Weise ein Nutzungsrecht erworben hat, das ihn zum Bau eines Ein- oder Zweifamilienhauses berechtigte, kann nicht einfach schutzlos gestellt werden. Erforderlich sind Regelungen, die in beiden Teilen Deutschlands breite politische und soziale Akzeptanz finden. Nur so lässt sich der stabile soziale Frieden in einer Gesellschaft sichern, der für eine soziale und wirtschaftliche Entwicklung eines vereinigten Deutschlands erforderlich ist. Dort, wo aus unterschiedlichen Rechtsentwicklungen Konflikte entstehen, müssen Lösungen entsprechend dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip gefunden werden; ein anderer Weg existiert nicht. Maximalforderungen, wie sie Ministerpräsident Modrow in seinem Schreiben vom 2. März 1990 an Bundeskanzler Kohl erhoben hat, führen in der Sache nicht weiter. Bei einem Teil der Betroffenen wecken sie unrealistische Erwartungen, bei einem anderen Teil berechtigte Ablehnung und erschweren damit die Verhandlungen. Die Festschreibung aller Entwicklungen in der DDR bis zum

417 Die Expertengruppe tagte am 29./30. März 1990 in Bonn. Es ist davon auszugehen, dass die «Sprachregelung» in den Märztagen 1990 erstellt wurde.

9. November 1989 ist ebenso unrealistisch wie ihre Rückgängigmachung bis hin zum 8. Mai 1945.»⁴¹⁸

Mit dem letzten Satz des Dokumentes zeichnete sich im Bundeskanzleramt also ein Meinungsbild ab, welches zunächst zwar noch unklar formuliert war, aber erkennen liess, dass eine differenzierte Lösung seitens der Bundesregierung angestrebt wurde.

In der zweiten Sitzung der Expertengruppe am 29. und 30. März 1990 wurde die hier wiedergegebene Position durch ihren Verhandlungsführer, Süßmilch, der DDR-Seite vorgetragen und dem Leiter der DDR-Delegation, Weichsel, als Non-paper übergeben.⁴¹⁹ Der Kurzbericht über die zweite Sitzung der Expertengruppe zur Klärung offener Vermögensfragen zeigt, dass die ost-westliche Runde in der Frage der «Enteignungen» 1945 bis 1949 eine erstaunliche Übereinstimmung zeigte.⁴²⁰ «Die Problematik der *Enteignungen vor Gründung der DDR* wurde aus der weiteren Verhandlung *ausgeklammert*. Es bestand jedoch Übereinstimmung darüber, dass eine Rückgängigmachung der Bodenreform und der von der SU vor 1949 angeordneten Enteignungen (Grossindustrie, Banken u.a.) im Hinblick auf den Zeitablauf und die entstandenen neuen Eigentums- und Nutzungsrechte in der heutigen DDR kaum möglich sein dürfte.»⁴²¹

Warum klammerte die bundesdeutsche Delegation die Problematik der «Enteignungen» vor 1949 aus den Verhandlungen aus?

Hatte die bundesdeutsche Delegation auf diese Weise die Frage der «Enteignungen» 1945 bis 1949 nicht viel zu früh aufgegeben und damit die politische Möglichkeit der Revision resp. Kompensation der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone bereits im März 1990 aus der Hand gegeben?

War sie sich nicht bewusst, dass sie damit die kommunistischen Unrechtsmassnahmen nachträglich sanktionierte, und auf diese Weise den Rechtsfrieden in Gefahr brachte, den so sehr politisch zu wollen sie doch vorgab?

Und darüber hinaus: Wenn dies noch keine Aufgabe der rechtsstaatlichen Verhandlungsposition bedeuten sollte (unterstellt, dass eine solche überhaupt bestehen hatte), auf welcher Delegationsebene sollte denn dann die Thematik der «Enteignungen» vor 1949 verhandelt werden? Bei den Verhandlungen zum Vertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion? – Wir werden sehen.

418 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.236A, S.992f.

419 Eine schriftliche Antwort der Bundesregierung auf den Brief Modrows vom 2. März 1990 gab es nicht. Dr. Weichsel sollte die Position den Vorgesetzten mündlich vortragen.

420 Dieter Grosser schreibt dazu: «In der Sache brachte die zweite Runde wenig Fortschritte.» Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 236.

421 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 236, S. 989. (Hervorhebungen durch den Autor).

Die Diskussion des zweiten Treffens beschränkte sich im Wesentlichen auf die von der DDR seit 1949 getroffenen Massnahmen gegen das private Eigentum. So sollte, bei Nichtrückgabe, aus dem Vermögen der DDR eine Entschädigung geleistet werden. Es bot sich an, die Entschädigungen aus einem besonderen, noch zu bildenden Fonds zu zahlen.⁴²² Eine Restitution von Grundstücken, die direkt aus Privathand in Volksvermögen überführt worden waren, sei wegen der Vielzahl der Fälle unmöglich, hiess es auf Seiten der bundesrepublikanischen Experten.⁴²³ Hingegen wurde die von westdeutscher Seite vorgetragene Bitte, den noch andauernden Verkauf von enteigneten Immobilien an Bürger der DDR sofort zu unterlassen, von den DDR-Verhandlungsführern nicht erfüllt. Dies war aus Sicht der DDR-Regierung verständlich, denn es entsprach ihrem politischen Interesse, enteignete Häuser zu günstigsten Bedingungen an Personen zu verkaufen, die sich um die DDR «verdient gemacht» hatten.

Am 18. und 19. April 1990 traf sich die Expertengruppe zum dritten und letzten Gespräch. Obwohl die erste frei gewählte DDR-Regierung nun im Amt war, gab es keine Bewegung der Positionen. Die östliche Delegation hatte von der neuen Regierung de Maizière noch keine Richtlinien erhalten. Verhandlungsergebnis war lediglich die Übereinstimmung in grundsätzlichen Punkten⁴²⁴:

1. der Gleichbehandlung von Betroffenen in beiden Staaten
2. der Aufhebung von staatlichen Beschränkungen von Verfügungsbefugnissen über Eigentum
3. der Rückgabe von in Volkseigentum übergegangenen Objekte, wo dies möglich ist, ansonsten hilfswise Entschädigungen nach DDR-Massstäben
4. des Interessenausgleichs zwischen ursprünglichen Eigentümern und neuen dinglich Berechtigten.

Was sollte mit den zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone erfolgten «Enteignungen» geschehen?

Über sie als dem «umfangreichsten und schwierigsten Teil des Gesamtkomplexes»⁴²⁵ wurde *nicht* verhandelt. Aus welchem Grund?

Konnte die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation aus dem nicht eingetretenen Verkaufsstopp für enteignete Immobilien an Dritte in der DDR wirklich zwingend schlussfolgern, dass die DDR-Seite in dieser Frage nicht zu Zugeständnissen bereit war?

422 Die sogenannte «Fonds Idee».

423 Abgedruckt bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 237.

424 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.237.

425 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 238.

War es sinnlos geworden, um die *Revision* der kommunistischen Unrechtsmassnahmen einer ganz und gar nicht «demokratischen» Bodenreform zu kämpfen?

Aus welchem politischen Grund trafen sich Experten in *drei* Sitzungen, die sich über eine Dauer von zwei Monaten hinzogen, wenn sie nicht versuchten, auch für das brisante Thema der «Enteignungen» vor 1949 eine Lösung zu finden?

War diese Expertenrunde nicht das geeignete Gremium, der DDR-Führung klar zu machen, dass eine Festschreibung der Unrechtsmassnahmen mit der Bundesregierung nicht zu machen war?

Oder war die bundesdeutsche Delegation bei den Verhandlungen nicht energisch genug aufgetreten? Sollten sie überhaupt «brauchbare Informationen» über die DDR-Verhandlungsposition liefern? Oder waren es womöglich nur «Scheingespräche», die in den drei Sitzungen geführt wurden, um Zeit für eigene Aktivitäten zu gewinnen? Welches politische Ziel verfolgte die Regierung Kohl?

6.2.3. Chefsache?

Ganz untypisch für Helmut Kohls Führungsstil war es, sich in einem derart wichtigen Thema, wie dem der «offenen Vermögensfragen», «treiben» zu lassen. In der Regel wollte der Bundeskanzler Gestaltungstempo, Inhalt und Richtung der elementaren politischen Fragen selbst bestimmen. Unterschätzte der Bundeskanzler etwa die politische Bedeutung des Themas?

Unwahrscheinlich, denn das Problem war den westdeutschen Verantwortlichen schon frühzeitig bekannt.

Bereits am 24. Januar 1990 erkannten die Teilnehmer des deutschlandpolitischen Gesprächskreises, die den Besuch von Bundesminister Seiders in Ost-Berlin am darauffolgenden Tag vorbereiten sollten, die Dringlichkeit, eine einheitliche Vorgehensweise bei den Verhandlungen über die «offenen Vermögensfragen» festzulegen. «BM Seiders bat, dass das BMJ baldmöglichst zu einer Besprechung über die weitere Behandlung der Vermögensfragen einladen solle. Hierbei sollte auch eine Sprachregelung erarbeitet werden, wie man auf die zahlreichen Eingaben zu Fragen von in der DDR enteignetem Vermögen reagieren solle.»⁴²⁶

Am 3. Februar 1990 wurde Kohl persönlich mit einer Teilproblematik der «offenen Vermögensfragen» konfrontiert. Am Rande des World Economic Forums in Davos fragte Modrow im Verlauf eines Gespräches den Bundeskanzler, ob die «demokratische Bodenreform» weiter Gültigkeit haben würde.

426 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 142, S. 702.

Besorgte Bauern, so Modrow, hätten gefordert, die insbesondere zwischen 1945-1949 von der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommenen Enteignungen sollten zu einem rechtmässigen Akt erklärt werden, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.⁴²⁷ Abgesehen von einer «Zwischenfrage» Kohls, deren Inhalt das Dokument nicht verrät, vermied er, die «offenen Vermögensfragen» zum Thema und damit zur Chefsache zu erklären. Er musste wissen, warum.

Die Verhandlungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der DDR-Regierung gestalteten sich mühsam. Eine von der DDR gewünschte «Internationalisierung» der Eigentumsproblematik konnte nicht im Sinne der Bundesregierung sein. Modrows Ziel, die Lösung der «offenen Vermögensfragen» auf eine ausserdeutsche Verhandlungsbasis zu stellen, schien im März 1990 erreicht zu sein, als die UdSSR am 27. März 1990 mit ihrer TASS-Erklärung⁴²⁸ auf seinen «Bittbrief» antwortete. Die TASS-Erklärung war das «erste bekannt gewordene und zugleich das umfassendste Dokument»⁴²⁹ der sowjetischen Führung zu den anstehenden «offenen Vermögensfragen». In dem Text der TASS-Erklärung⁴³⁰ heisst es, dass beide

427 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, NR. 158, S. 753 ff.

428 Interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die TASS-Erklärung vom 27. März 1990 nicht vollständig abgedruckt wurde, sondern nur ein kleiner Teil des Endes der Erklärung. Unabhängig von der tatsächlichen Forderung der Sowjetunion und der sich auf ihrer Grundlage nachfolgend entwickelnden juristischen Debatte zeigt der vollständige Text der TASS-Erklärung, welche Grundlagen und Ziele die «Enteignungsmassnahmen» im Zuge der sog. «demokratischen Bodenreform» gehabt hatten. Ganz im alten kommunistischen Stil sprach die Erklärung von den Enteignungen als Massnahmen der «Entnazifizierung Deutschlands», die bei der «Bildung der antifaschistischen demokratischen Strukturen auf dem Territorium der heutigen DDR von prinzipieller Bedeutung» gewesen seien. Darüber hinaus gab die TASS-Erklärung Aufschluss über die aktuelle Interessenlage der Sowjetunion. Worum es ihr nunmehr ausschliesslich ging, war, ihre damals getroffenen Massnahmen nicht nur zu rechtfertigen, sondern auszuschliessen, dass sie von deutschen Gerichten nachträglich beurteilt und als Unrechtsmassnahmen verurteilt werden würden. Veröffentlichte die DDR-Führung und die Bundesregierung etwa deshalb die TASS-Erklärung nur in Teilen, weil deren vollständige Wiedergabe zu einem Fanal der Revision von ihr propagierter Interpretationen sowjetischer Absichten geworden wäre? Vollständige TASS-Erklärung siehe Dokumenten-Anlage.

429 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S.115.

430 Vollständiger Text der TASS-Erklärung abgedruckt bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 58. (Vollständiger Text der TASS-Erklärung im Anhang).

deutsche Staaten im Prozess ihrer Annäherung und Vereinigung davon ausgehen, dass die 1945 bis 1949 von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland verwirklichten Wirtschaftsmassnahmen gesetzmässig waren.»⁴³¹ Die sowjetische Führung bezeichnete in dieser Erklärung jeden Versuch als «absolut unannehmbar», der beabsichtigte, die Rechte gegenwärtiger Grundeigentümer streitig zu machen.⁴³² Sie tat damit kund, dass die Eigentumsfragen auch *ihre* Interessen berührten. Wir werden im Lauf der Untersuchung sehen, in welcher Hinsicht das der Fall war.

Von Bedeutung für den vorliegenden Zusammenhang ist, dass die Bundesregierung und namentlich Bundeskanzler Kohl in der TASS-Erklärung *kein* entscheidendes Hindernis auf dem Weg zur staatlichen Einheit Deutschlands sahen.

Kohl zeigte sich von den sowjetischen Forderungen unbeeindruckt und erklärte am 30. März 1990 in einem Interview in der «Welt»: «Zwischen Gorbatschow und mir war im Februar in Moskau absolut klar, dass die Frage des Wie und Wann der deutschen Einheit eine Frage der Deutschen ist. Ich glaube nicht, dass irgendeiner unserer ausländischen Partner in dieser Frage ernstlich eine andere Position beziehen kann. Aber die innere Ordnung ist nun wirklich ein Frage der Deutschen.»⁴³³ Aufgrund des wegweisenden Zusammentreffens des Bundeskanzlers und des Generalsekretärs Gorbatschow am 10./ 11. Februar 1990 in Moskau war Bundeskanzler Kohl zu Recht optimistisch, dass die Wiedervereinigung nicht an einem deutsch-deutschen Problem scheitern würde. Obwohl die Zwei-plus-Vier-Konferenz noch nicht begonnen hatte, erwartete er in dieser Frage keine Einmischung von aussen. Die deutsch-deutschen Verhandlungen glaubte Kohl gleichfalls fest in seiner Hand, nur Themen, die er für «riskant» hielt, wie z.B. die Bündniszugehörigkeit oder die finanzpolitischen Modalitäten der Einheit, erhob Helmut Kohl zur Chefsache. Der Sieg der «Allianz für Deutschland» am 18. März 1990 und die Regierungsbildung unter Ministerpräsident Lothar de Maizière hatte jedoch der Bundesregierung enorme Sicherheit gebracht. Auch für Wolfgang Schäuble stand durch den Sieg de Maizières im März 1990 das Grundgerüst des Einigungsvertrages fest.⁴³⁴

431 Abgedruckt auch bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1904, auch: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Teil II, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln 1998, S. 58.

432 Vgl. Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 115.

433 «Die Welt» vom 30. März 1990, Interview mit Bundeskanzler Helmut Kohl.

434 Interview mit Wolfgang Schäuble am 20. Oktober 1997, SAT 1 «Zur Person».

6.2.4. Notgedrungen: Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990

Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 stellte zunächst den Endpunkt der Verhandlungen zu den «offenen Vermögensfragen» dar. Sie wurde von Staatssekretär Klaus Kinkel und DDR-Verhandlungsführer Günter Krause in der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1990 endgültig ausgehandelt. Zwar war die Gemeinsame Erklärung nicht Bestandteil des Staatsvertrages und in ihrer rechtlichen Bedeutung zunächst *nur* eine politische Absichtserklärung.⁴³⁵

Ihr «Eckwert» Nr. 1, welcher die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 betraf, besagte Folgendes:

«1. Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Entscheidungen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem zukünftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Ausgleichsleistung vorbehalten bleiben muss.»⁴³⁶

Für die Verhandlungsführer der Bundesregierung waren die Inhalte des Eckwertes Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung keine Überraschung, sondern *scheinbar* betrübliches Verhandlungsergebnis einer langen Verhandlungszeit! Die interessierte Öffentlichkeit hingegen setzte der Eckwert Nr. 1 in Erstaunen, die Betroffenen erlebten, völlig unerwartet, ihre erste böse Überraschung, denn bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine öffentlichen Verlautbarungen der Bundesregierung, aus denen hervorgegangen wäre, dass die «Eigentumsfrage» nicht im Sinne einer Wiederherstellung des früheren Eigentums gelöst werden würde. Zwar hatten einige Unionspolitiker⁴³⁷ öffentlich geäußert, die «Bodenreform» würde nicht rückgängig gemacht werden. – Aber wer glaubte und erwartete dies ernsthaft von einer konservativen Bundesregierung?

Doch kehren wir gedanklich noch einmal in die Märztage des Jahres 1990 zurück. Bereits am 28. März 1990 stimmte der Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit» einer Stellungnahme des Bundesjustizministeriums zur Eigentumsproblematik zu, die inhaltlich seit Anfang März ebenfalls vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen getragen wurde: «Sollte die Sowjetunion auf der Festschrei-

435 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 72.

436 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, siehe Anlage III, S. 823 ff.

437 Bundesminister Ignaz Kiechle in Pasewalk (Mecklenburg) und Eberhard Diepgen in Köln: Madaus, Udo: «So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit», Sonderdruck, Köln o.J., S. 70.

bung ihrer Massnahmen 1945 bis 1949 bestehen, so wird die Bundesrepublik dies letzten Endes hinnehmen müssen, um die Zustimmung zur deutschen Einheit nicht zu gefährden.»⁴³⁸

In der zweiten Sitzung der Expertengruppe zur Klärung offener Vermögensfragen am 29./30. März 1990 zeichnete sich der Inhalt der Gemeinsamen Erklärung hinsichtlich der «Enteignungsmassnahmen» der Jahre 1945 bis 1949 gleichfalls ab. In der «Sprachregelung zu offenen Vermögensfragen» hiess es: «Die Festschreibung aller Entwicklungen in der DDR bis zum 9. November 1989 ist ebenso unrealistisch wie ihre Rückgängigmachung bis hin zum 8. Mai 1945.»⁴³⁹

Inhaltlich war die Gemeinsame Erklärung Ausdruck der Linie, auf die sich – neben den anderen Expertengruppen, wie gezeigt – auch die Koalitionsrunden am 6. Mai 1990 geeinigt hatten.⁴⁴⁰ Folgende Verhandlungslinie, mit «Sprachregelungen»⁴⁴¹ versehen, wurde von der Bundesregierung und auch von der DDR verfolgt: «Hinnahme der Massnahmen unter dem Besatzungsregime; Rückgabe bei den übrigen Enteignungen, falls tatsächlich möglich; Wahrung der redlich erworbenen Nutzungsrechte von DDR-Bürgern durch Erbbaurechte; Prüfung, ob im Falle der betrieblichen Nutzung eines Grundstückes Investitionshemmnisse als Hinderungsgrund für eine Restitution angesehen werden könnten.»⁴⁴²

Nach aussen sah mit der Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung alles danach aus, dass es der Bundesregierung in den Verhandlungen nicht gelungen war, die unter sowjetischem Recht erfolgten Eigentumsentziehungen unter dem politischen Vorzeichen einer «Rückgabe» zu verhandeln, wie es mit den «Enteignungen» *nach* 1949 (anscheinend) gelungen war.

Es schien also «zwecklos, vielleicht sogar schädlich»⁴⁴³ zu sein, sich mit der DDR-Delegation über dieses Problem weiter auseinanderzusetzen. Alles andere als eine «Duldung» und «Hinnahme» dieser Vorgehensweise hätte strittige Verhandlungspunkte mit der DDR und besonders mit der Sowjetunion weiter verschärft, so hatte wohl die interessierte Öffentlichkeit in diesen Tagen gedacht.

Welche Strategie verfolgte aber die Bundesregierung?

438 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 235.

439 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 236, S. 993.

440 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1904/1905.

441 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S.992f.

442 Zitiert nach: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000; S. 1904/1905.

443 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 239.

6.3. Hinter verschlossenen Türen

Hinter verschlossenen Türen gab es andere Anzeichen. Bereits am 5. März 1990 berichtete das Nachrichtenmagazin «Spiegel», dass sich eine Bonner Arbeitsgruppe, bestehend aus Beamten aus dem Innerdeutschen-, Finanz-, Wirtschafts- und Justizministerium zur Beratung der «offenen Vermögensfragen» zusammengesetzt und auf eine politische Grundlinie geeinigt habe. Diese Grundlinie hatte dem «Spiegel» nach folgenden Inhalt: «Hauptpunkt: Enteignungen von Grossgrundbesitz, Grossindustrie und Bodenschätzen vor 1949 werden nicht wieder rückgängig gemacht. Die früheren Eigentümer werden nicht entschädigt.»⁴⁴⁴

Auch der bundesdeutsche Verhandlungsführer Hans Tietmeyer hatte nach eigenen Angaben schon bei den ersten Sachdiskussionen der Verhandlungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erkannt, dass die «Eigentumsproblematik zum Stolperstein für die wirtschaftliche Entwicklung in der DDR werden könne.»⁴⁴⁵ Tietmeyer sah das nicht nur hinsichtlich der Rückgabe enteigneten Vermögens, sondern auch wegen des von DDR-Seite für notwendig gehaltenen zehnjährigen Verbots des Verkaufs von Grund und Boden. Auch die in den DDR-Koalitionsvereinbarungen vorgesehenen Erbpachtregelungen mit Vorkaufsrecht konnten keine Basis für notwendige Investitionen und deren Finanzierung bieten, so meinte der Vertraute des Kanzlers. Nur eine rasche Klärung der vermögensrechtlichen Rückgabeanprüche konnte seines Erachtens die Grundlage für erforderliche Investitionsentscheidungen schaffen. So hegte Hans Tietmeyer Zweifel, ob der von Klaus Kinkel «sicher mit guten verfassungsrechtlichen Argumenten vertretene Grundsatz «Rückgabe statt Kompensation» den wirtschaftlichen Erfordernissen genügend Rechnung tragen»⁴⁴⁶ würde.

Die Taktik der westdeutschen Seite musste in den Gesprächen über «offene Vermögensfragen» bei den DDR-Verhandlungsführern den Eindruck hinterlassen, die Bundesregierung sei in erstaunlichem Masse bereit, auf die DDR-Position Rücksicht zu nehmen, sie zu dulden und auf eigene eigentumsrechtliche Vorhaben zu verzichten.

Am 22. April 1990 hatte der Bundeskanzler Staatssekretär Klaus Kinkel beauftragt, weitere Punkte der noch «offenen Vermögensfragen» zu klären. Die «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone der Jahre 1945 bis 1949 sollten offi-

444 Vgl. «Der Spiegel» vom 5. März 1990. Zitiert auch bei: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 120.

445 Schlesinger in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 82.

446 So Schlesinger in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 82.

ziell aus den Verhandlungen ausgeklammert werden. Und das Bundesjustizministerium war damit betraut worden, eine Stellungnahme zu den «offenen Vermögensfragen» zu erarbeiten.⁴⁴⁷ Im Verlauf der Verhandlungen zum Staatsvertrag wurde deutlich, dass die Verhandlungsdelegation der DDR eine gemeinsame Erklärung zu den «offenen Vermögensfragen» anstrebte – möglichst noch *vor* Ratifizierung des Staatsvertrages. Eine Vorlage des Regierungsdirektors Vogel an Ministerialdirektor Wagner zeigt, dass die DDR in den Verhandlungen hinter einen bisherigen, gemeinsam getragenen Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung vom 12. Mai 1990⁴⁴⁸ zurückgegangen war. Ob dieser Entwurf eine Änderung der eigentumsrechtlichen Positionen in Bezug auf die «Enteignungen» 1945 bis 1949 vorsah, ist nicht bekannt. Am 8. Juni übergab die DDR-Seite einen neuen Entwurf welcher apodiktisch «die Endgültigkeit der Enteignungen der Jahre 1945-1949 ohne Entschädigung» forderte.

Die westdeutschen Experten waren übereinstimmend der Auffassung, dass dieser DDR-Entwurf nicht akzeptabel war. Ein neuer Entwurf des Bundesjustizministeriums, Stand 11. Juni 1990 folgte. Er knüpfte inhaltlich an den bisherigen vom 24. Mai an. Dort war zu Ziff 1. «Enteignungen aufgrund Bodenreform» zu lesen: «Die angeblich von Graf Lambsdorff/StS Kinkel eingebrachte Erwähnung eventueller Ausgleichszahlungen (letzter Satz) war für die Expertenebene MBF neu, die daraufhin Leistungsvorbehalt einlegte. Hierzu wird – wohl zu Recht – befürchtet, dass aus Gleichheitsgrundsätzen dann auch für andere Gruppen, die noch keinen Lastenausgleich erhielten, «das Fass aufgemacht» wird.»⁴⁴⁹

Auch der Entwurf (ohne Datum) für eine Gemeinsame Erklärung scheint zu belegen, was in Gesprächen schon lange entschieden worden war: «Im Ergebnis der bisherigen Gespräche wurde *Übereinstimmung* erzielt, dass Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 *endgültig* sind. Die Enteignungen resultieren aus dem Besatzungsrecht und der Besatzungshoheit. Sie sind *nicht* rückgängig zu machen.»⁴⁵⁰

447 Am 11. Juni 1990 fand dann eine Expertensitzung im Bundesjustizministerium zu diesem Thema statt.

448 Bemerkenswert: Entwurf vom 12. Mai 1990 nicht freigegeben. Vgl. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308, S. 1201 ff.

449 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308, S. 1202.

450 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308A, S. 1204. (Hervorhebungen durch den Autor).

6.3.1. Eine finanziell saubere Lösung?

Beide Verhandlungsseiten wussten genau, dass die rechtliche Regelung der «offenen Vermögensfragen» ebenso schwierig sein würde wie deren politische Umsetzung. Psychologische Aspekte, besonders auf Seiten der Betroffenen, früheren wie jetzigen Eigentümer spielten bei den weiteren Diskussionen eine erhebliche Rolle. Dabei waren sich alle darüber einig: Je weniger nach aussen dringen würde, desto weniger Schwierigkeiten würde es zunächst geben.

Trotz offener Verhandlungspunkte (Erbpachtfrage) fühlte sich die DDR-Regierung auf der Sieger-Seite und wähnte sich in völliger Übereinstimmung mit der bundesdeutschen Delegation. So vermerkte sie unter Punkt 4 einer Vorlage: «Eigentumsfragen, zu denen einheitliche Rechtsauffassungen zwischen der DDR und der BRD bestehen bzw. zu erwarten sind» und führte in dem Zusammenhang in Punkt 4.2 weiter aus:

«Enteignungen der Jahre 1945-1949 sind endgültig. Juristisch ergibt sich dieser Standpunkt aus dem Besatzungsrecht bzw. aus der Besatzungshoheit. Ökonomisch wäre jede Entschädigungslösung eine unvermeidbare hohe Belastung für das geeinte Deutschland.»⁴⁵¹

Die DDR-Delegation war sich demnach zu diesem Zeitpunkt ihres Verhandlungserfolges so sicher, dass sie vor *Entschädigungen* als finanziellem Desaster für das wiedervereinigte Deutschland warnen konnte.

Wie konnte es zu dieser selbstbewussten Einschätzung der DDR-Delegation kommen? Hatte sie sich indirekt eines bundesdeutschen Arguments bedient?

Bemerkenswert für die in der Gemeinsamen Erklärung gefundenen Lösungen war, dass Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble den Begriff in Ziff. 1 Satz 4 «Entschädigungen» in den Begriff «Ausgleichsleistungen» ändern liess. Er erklärte seine Intervention: «Auch um diesen Satz war bis zuletzt gerungen worden, und der hat es in der Tat in sich. Der Bundesfinanzminister sitzt damit auf einem Pulverfass, denn es geht um viele Milliarden D-Mark. Mir hat er es zu verdanken, wenn es nicht noch teurer wird. Das kam so: Während die Staatssekretäre Klaus Kinkel und Günter Krause letzte Hand an die Gemeinsame Erklärung legten, hielt ich mich in der irischen Hauptstadt Dublin zu einer Konferenz der EG-Innenminister auf. Meine Mitarbeiter übermittelten mir den unterschriftsreifen Text für die Gemeinsame Erklärung per Telefax. Was ich da entdeckte, versetzte mich in höchste Alarmbereitschaft. Ich rief sofort Staatssekretär Neusei an. «Stimmen Sie dem Text unter keinen Umständen zu!» In diesem Entwurf war nämlich von «Entschädigungen» die Rede. Dies werde, so warnte ich Neusei, immer als eine Leistung interpretiert wer-

451 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308B, S. 1204 ff. Hierbei handelt es sich um eine DDR-Vorlage.

de, die über dem liege, was wir als Lastenausgleich in der alten Bundesrepublik geleistet hätten.»⁴⁵²

Konnte oder wollte die westdeutsche Verhandlungsdelegation nicht in der Frage der «Enteignungsmassnahmen» der Jahre 1945 bis 1949 über die bisherige Formulierung hinausgehen: «Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies zur Kenntnis»? Wie ist der vorausgegangene Verhandlungsverlauf im Hinblick auf die Darstellung Schäubles zu verstehen, wenn die Bundesregierung doch alles vermeiden wollte, was zur Festschreibung der Unrechtsmassnahmen hätte führen können?

Kehren wir gedanklich zurück zum Anfang des Jahres 1990 und damit zum Beginn der deutsch-deutschen Verhandlungen über eine gemeinsame Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion! Hatten diese deutsch-deutschen Verhandlungen, an deren Ende der Vertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion stand, eine «vertragsreife» Lösung für das Problem der DDR-Eigentumsfragen, besonders eine für die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949, gefunden?

6.4. Verhandlungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Der am 18. Mai 1990 in Bonn unterzeichnete Vertrag über die Schäftung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik war der erste Schritt auf dem Weg zur Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands nach Art. 23 des Grundgesetzes. Obwohl er in der Frage der «Enteignungen» 1945 bis 1949 keine abschliessende Regelung fand, ist er hierfür doch von beachtlichem Erkenntnisinteresse. Aus welchem Grund fasste der Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion noch keine abschliessende Regelung im Problemfeld «offener Vermögensfragen»?

Wie wir wissen, hatte sich die Auflösung der DDR in den ersten Wochen des neuen Jahres dramatisch beschleunigt. In dieser Situation beschloss die Bundesregierung Anfang Februar 1990 erste administrative Vorkehrungen, um für die bevorstehenden Verhandlungen mit der DDR-Führung gewappnet zu sein. Am 7. Februar 1990 kam zum ersten Mal der Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit»⁴⁵³ zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, in der Arbeitsgruppen gebildet wurden, die eine Wirtschafts- und Währungsunion mit der DDR vorbereiten sollten.⁴⁵⁴ Tags

452 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 255 ff.

453 Zusammensetzung: Der Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit» unter Vorsitz des Bundeskanzlers Kohl, in seiner Vertretung der Chef des Bundeskanzleramtes, Rudolf Seiters. Ständige Mitglieder: Aussenminister Genscher, Bundesminister des Inneren Schäuble, Bundesfinanzminister Waigel und die Minister für Justiz Engelhard, Wirtschaft Haussmann, Arbeit Blüm.

zuvor, am 6. Februar 1990, informierte Helmut Kohl in einem Koalitionsgespräch⁴⁵⁵ die Parteivorsitzenden Otto Graf Lambsdorff (FDP) und Theo Waigel (CSU).⁴⁵⁶ Sie stimmten seinem Plan, eine Wirtschafts- und Währungsunion mit der DDR zu gründen, zu, obwohl der Bundesfinanzminister⁴⁵⁷ skeptisch blieb. Ein Vermerk vom gleichen Tag macht deutlich, dass die Minister Hausmann (Wirtschaft), Waigel (Finanzen) und Bundesbankpräsident Pöhl «ein stufenweises Vorgehen mit längerem Zeithorizont» bevorzugt hätten. «Doch angesichts des anhaltenden Übersiedlerstroms aus der DDR und des staatlichen Autoritätsverlustes in der DDR müssen wir schon jetzt handeln und der DDR ein handfestes Angebot zur Zusammenarbeit unterbreiten»⁴⁵⁸, so der mehrheitliche Tenor des Bundeskabinetts. Die von der Bundesregierung erstrebte Lösung⁴⁵⁹ war die Einführung der D-Mark als gesetzliches Zahlungsmittel in der DDR. Dieser Schritt, so wussten Experten und Bundesregierung, machte die Planung und Festlegung des Umtauschkurses erforderlich. Ein schwieriges Unterfangen, denn die Bundesregierung verfügte zu dieser Zeit – unverständlicherweise – nicht über die dafür notwendigen wirtschaftlichen

454 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 161, S. 759, Tischvorlage Rudolf Seiters für Kabinettsitzung am 7. Februar 1990. An dieser Sitzung nahmen auch die Partei- und Fraktionsvorsitzenden und Bundesbankpräsident Pöhl teil.

455 Das Koalitionsgespräch wird erwähnt in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 94.

456 Auch die SPD-Fraktionsvorsitzende Ingrid Matthäus-Maier forderte in zahlreichen Interviews eine rasche Verwirklichung der Währungsunion. Ebenso CDU-Vorstandsmitglied Kurt Biedenkopf und Matthias Wissmann.

457 Verständlich, dass Theo Waigel sich zurückhaltend äusserte. Er war es auch, der im Februar den Nachtrag zum Bundeshaushalt 1990 einreichen musste. Das Volumen für die Finanzierung der deutschen Einheit bezifferte er auf 6,87 Milliarden DM. Ausführlich in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 165A, S. 767.

458 Vermerk des Regierungsdirektors Nehring in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 163, S. 761.

459 Hanns Jürgen Küsters beschreibt in seiner Einleitung drei Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion. 1. Ein Währungsverbund wird erst nach Ende der Entwicklung geschaffen, wenn die DDR-Wirtschaft Anschluss an die der Bundesrepublik gefunden hat. Nachteil: Der Weg braucht Zeit und die haben die Bürger der DDR nicht. 2. Künstliche Verklammerung von Mark der DDR und D-Mark (SPD-Vorschlag). Nachteil: Setzt die Stabilität der D-Mark aufs Spiel. 3. Weg: Einführung der D-Mark. Angaben des Bundesministeriums des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 94/95, siehe auch Brief Waigel, S. 768 ff.

Daten der DDR.⁴⁶⁰ Abgesehen davon war eine Währungsunion nur zu bewerkstelligen, wenn weitreichende Wirtschaftsreformen in der DDR eingeleitet würden. Am 7. Februar 1990 schrieb Waigel einen Brief an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Er enthielt Informationen über die Vorgehensweise, die Risiken und Chancen der Wirtschafts- und Währungsunion mit der DDR. Diesen Schritt hatte Waigel in den ersten Januartagen gut vorbereitet.

Nachdem Waigel dem Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Köhler, in einem Vier-Augen-Gespräch⁴⁶¹ gesagt hatte, dass die Entwicklungen in der DDR womöglich zu einer D-Mark-Einführung führen würden, waren viele Planungen des Finanzministeriums auf diese Eventualität ausgerichtet. Am 30. Januar 1990 traf sich Waigel mit den Abteilungsleitern seines Ministeriums zu einer Klausurtagung, die zum einen die Vorbereitung der Währungsunion zur Tagesordnung hatte, zum anderen sich auch mit verfassungsrechtlichen Fragen einer deutschen Wiedervereinigung beschäftigen sollte. Gert Haller, der Leiter der Abteilung «Geld und Kredit», stellte die Vor- und Nachteile von drei Modellen einer Einführung der D-Mark vor. «Er kam nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine sofortige «Einführung der D-Mark in der Form der Erweiterung des Währungsgebietes» währungspolitisch möglich sei. Damit die Risiken eines solchen Schrittes aber begrenzt blieben, müsste mit der Einführung der D-Mark *uno actu* die Schaffung

460 Das «unverständlicher Weise» bezieht sich auf die Tatsache, dass zwar zwischen den beiden deutschen Staaten eine Mauer die Menschen trennte, jedoch nicht die Politiker. So gab es bis zum Mauerfall regen Kontakt der Bundesregierung zu den Führungsleuten des Staatsrates, ebenso war es unter der Regierung Schmidt. Wolfgang Schäuble in seiner Funktion als Kanzleramtsminister traf sich seit 1984 regelmässig mit dem Chefunterhändler der DDR, Schalck-Golodkowski. So schreibt Schalck in seinen Erinnerungen: «Wolfgang Schäuble war in den Jahren vor der Wende mein wichtigster Gesprächspartner. Die erste unserer 21 Begegnungen fand am 5. Dezember 1984 bei Wolfgang Vogel statt. Damals hatte Kohl, wie berichtet, entschieden, die Verhandlungen mit mir künftig nicht mehr über Strauss, sondern direkt aus der Bonner Regierungszentrale heraus zu führen. (...) Schäuble erlebte ich als einen durch und durch pragmatischen Menschen, als eine Persönlichkeit, der ideal in das herrschende politische Klima passte. (...) Mit Schäuble besprach ich all die Dinge, die auf der deutsch-deutschen Tagesordnung standen.» Schalck-Golodkowski, Alexander: *Deutsch-deutsche Erinnerungen*, Hamburg 2000, S. 313 ff. Dieser «Sonderkanal», wie er genannt wurde, lieferte also der Bundesregierung wichtige Informationen über den Zustand der DDR, massgebliche Entscheidungen wurden dort vorbereitet. Hatte Schalck die wirtschaftliche Lage der DDR über Jahre falsch dargestellt? Wusste Wolfgang Schäuble nicht nur zu gut, wie es um die DDR stand? Zu Schäubles Rolle als «Makler der Macht» der Regierung Kohl: Korte, Karl-Rudolf: *Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit*, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 209 ff.

461 Horst Köhler sagte zu diesem Treffen Mitte Januar 1990, Waigel schliesse für die Entwicklungen in der DDR überhaupt nichts mehr aus, auch nicht eine Entwicklung, die er mit dem Titel einer früheren Fernsehserie umriss: «Cobra übernehmen Sie» in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: *Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion*, München 1994, S. 119.

der rechtlichen Voraussetzungen für eine Marktwirtschaft in der DDR verbunden werden.»⁴⁶² Köhler wusste um die «grossen finanziellen Belastungen für Westdeutschland», die mit diesem Schritt verbunden waren. Das Modell der Stichtags-Einführung war also riskant und kostenintensiv. Thilo Sarrazin, Leiter des Referats «Nationale Währungsfragen», der bereits am 26. Februar 1990 mit der Aufgabe beauftragt worden war, ein Modell der «stichtagsbezogenen Währungsumstellung» zu erarbeiten, schreibt später Folgendes: «Ich halte, dies sei vorweggesagt, trotz der grossen Übergangsprobleme in Ostdeutschland die damals angestellten Grundüberlegungen und die auf ihnen aufbauenden Entscheidungen nach wie vor ökonomisch und politisch in ihrer Substanz für richtig. Jeder andere Weg wäre nicht nur für die Mehrzahl der betroffenen Menschen in den neuen Bundesländern noch härter gewesen, er hätte auch wesentlich länger gedauert.» Und zu den Kosten der Einheit fügt Sarrazin hinzu: «Die Frage der Kosten der Einheit, so bedeutend sie für sich genommen war und ist, hatte für mich im Verhältnis zur Frage, wie das Gesamtkonzept des Einigungsprozesses ökonomisch und politisch richtig anzulegen sei, stets akzessorischen Charakter. Wenn man die politische und ökonomische Einheit wollte, mussten so oder so über viele, viele Jahre Milliardenbeträge in dreistelliger Grössenordnung fliessen, um erstens den Lebensstandardunterschied zwischen Westdeutschen und Ostdeutschen in politisch akzeptablen Grenzen zu halten und zweitens die Lücke im Kapital-Stock der DDR, die ich im Februar 1990 mit dem damals astronomisch erscheinenden Betrag von 1,45 Billionen D-Mark errechnete, in einem historisch überschaubaren Zeitraum aufzufüllen.»⁴⁶³

Ohne Einbeziehung anderer Ressorts begann die neu eingerichtete Arbeitsgruppe «innerdeutsche Beziehungen» ein «Stichtagskonzept» zu entwerfen. Ministerialdirektor Bruno Schmidt-Bleibtreu zeigte dabei die Vorteile des Beitritts nach Art. 23 des Grundgesetzes auf. Er sprach sich für einen Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes aus. Den Weg über Art. 146 GG lehnte er ab⁴⁶⁴, da er auf ihm erhebliche Risiken für die bewährte Verfassungsordnung der Bundesrepublik befürchtete. Dazu führte er im Nachhinein aus:

462 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 119.

463 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 162.

464 Ministerialdirektor Eckart Schiffer legte ein umfassendes Papier vor, wo beide Wege zur Einheit, also nach Art. 23 GG und nach 146 GG aufgezeichnet waren. Hier kurz die Wege: Art. 146 GG, der ebenso wie Art. 23 GG ein Wiedervereinigungsartikel war, sah die Bildung einer Verfassung vor, die das Grundgesetz ablösen sollte. Art. 23. GG sah die Wiedervereinigung durch einen Beitritt vor, offen waren jedoch die Modalitäten: Ob nach einem Überleitungsgesetz, wie nach dem Vorbild des Saarlandes 1956/57, oder mit einem Vertrag. Ausführlich dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 26 ff.

«Der Gedanke eines abgestuften Vereinheitlichungsprozesses nach Art. 23 Satz 2 GG a. F. trat immer mehr in den Vordergrund, wobei ein etwaiger Staatsvertrag mit der DDR auch Verfassungsrang haben sollte. Die verfassungsrechtlichen Spielräume des Art. 23 Satz 2 GG a. F. wurden ausgelotet, wobei die Erklärung im Parlamentarischen Rat «Wir wollen den Beitritt so wenig wie möglich erschweren und so offen wie möglich gestalten» als wesentlicher Anknüpfungspunkt für Handlungsspielräume gesehen wurde.»⁴⁶⁵

Beachten wir: Der noch zum Jahreswechsel skeptische Bundesfinanzminister Waigel erkannte nun, dass die Einheit Deutschlands viel schneller als bisher angenommen erreicht werden konnte. Obwohl ihm klar war, dass «die CSU ihm nicht gerade mit Begeisterung folgen würde, wenn er jetzt für eine Politik eintrat, die das ohnehin schwindelerregende Tempo noch steigern musste»⁴⁶⁶, so trieb Waigel doch die «Stichtagslösung» und den Beitritt nach Art. 23 Grundgesetz konsequent voran⁴⁶⁷. Am 2. Februar 1990 ging Waigel dann zum ersten Mal an die Öffentlichkeit. Bundeskanzler Kohl griff den Vorschlag von Waigel auf Anraten seiner engsten Mitarbeiter⁴⁶⁸ auf. Die Zeit für ein Angebot an die DDR drängte. Kohl, der am 3. Februar 1990 mit Modrow in Davos zusammentraf und wiederum mit der DDR-Forderung nach einer Soforthilfe in Höhe von 15 Milliarden D-Mark konfrontiert wurde, musste sich rechtzeitig vor dem nächsten Modrow-Besuch entscheiden. Entweder er gewährte Modrow die erbetene Finanzhilfe, oder aber er bot zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Wirtschafts- und Währungsunion an.

An dieser Stelle lassen sich sehr gut auch die wahltaktischen Überlegungen des Bundeskanzlers erkennen. Das erwogene Angebot an die DDR, also die Einführung der D-Mark, war der erste Schritt auf den Weg zur Einheit und gewiss würde diese Aussicht auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in der DDR auch den Übersiedlerstrom eindämmen, zweifellos auch, dass das Angebot eine Verbesserung der Wahlchancen der «Allianz für Deutschland» bei den bevorstehenden Volkskammerwahlen zur Folge haben würde. Kohl beobachtete sorgfältig den Ausgang der saarländischen Landtagswahl am 28. Februar 1990. Lafontaines Wahlsieg in dem

465 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 229 und vgl. auch: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 48.

466 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 173.

467 Waigels Konsequenz zeigte sich auch in der Berufung Thilo Sarrazins als Leiter der «innerdeutschen Arbeitsgruppe». Es war (und ist) SPD-Mitglied. Dadurch befürchteten Kritiker aus der Union Indiskretionen.

468 Zu den engsten Mitarbeitern gehörten: Johannes Ludewig, Michael Mertes, Sighart Nehring, Klaus Gotto und Norbert Prill. Vgl. Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 174, S. 175 ff. dazu den Brief der Mitarbeiter.

Bundesland war ein Warnzeichen für den Bundeskanzler.⁴⁶⁹ Würde sich die SPD-Führung auf eine rasche Einführung der D-Mark in der DDR nach den Vorstellungen von Ingrid Matthäus-Maier einigen, der Sprecherin des Finanzressorts der Oppositionspartei, so würde dies eine Stärkung der Ost-SPD bedeuten. Zweifelsohne war Ministerpräsident Modrow jedoch für solche zukunftsweisenden Themen nicht der geeignete Gesprächspartner. Sollte die Bundesregierung ihn mit einer Soforthilfe stützen, war er doch auch der Wahlkampfgegner des Bundeskanzlers? Wenn aber die Bundesregierung keine Soforthilfe gewährte, musste ein anderes Konzept her, das in der DDR auf eine spürbare Verbesserung der Lebensverhältnisse hinwies und damit allen «ausreisewilligen» Bürgern Hoffnung machte, ihre Heimat nicht zu verlassen.

Aber es gab auch andere Gesichtspunkte, die Helmut Kohl die Entscheidung schwer werden liessen. War es dem Bundeskanzler wirklich gelungen, ein so weitreichendes Vertrauensverhältnis zu Generalsekretär Gorbatschow aufzubauen⁴⁷⁰, dass die Einführung der D-Mark in der DDR in Moskau nicht die Widerstände erhöhte, bedeutete eine Währungsunion doch unvermeidlich eine starke Beschleunigung der Herstellung der deutschen Einheit. Und wie würden die Reaktionen der westlichen Wähler ausfallen? «Die potentiellen CDU-Wähler in Westdeutschland wollten zwar die Einheit, doch sie fürchteten zugleich Inflation als Folge einer zu frühen Einführung der D-Mark in Ostdeutschland. Nicht nur den meisten Sachverständigen erschienen die bisherigen Stufenpläne als der weitaus weniger gefährliche Weg zur Einheit. Ging etwas schief, so musste Kohl mit heftigen Reaktionen seiner Wähler rechnen.»⁴⁷¹ Somit gehörte die Entscheidung einer schnellen Einführung der D-Mark als Zahlungsmittel in der DDR zu den riskantesten Entscheidungen in dieser Zeit, zumal der Bundeskanzler dieses Angebot ohne jede Vorwarnung der Öffentlichkeit bekanntgab. Ohne den Bundesbankpräsidenten Pöhl⁴⁷² zu informieren, hatte Kohl am 8. Februar 1990 auf einer Pressekonferenz mitgeteilt, dass

469 Lafontaines Wahlsieg wurde auch in Zusammenhang mit den bereits spürbaren Ängsten der Westdeutschen vor Konkurrenz am Arbeitsmarkt gesehen. Zudem bedeutete dieser Wahlsieg ein Votum gegen eine schnelle Einführung der D-Mark im Osten. Diese Ansicht vertritt auch Dieter Grosser: *Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit*, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 177.

470 Zur weiteren Verbesserung der Beziehungen hatte sicherlich die Soforthilfe im Wert von 220 Mio. DM an die UdSSR beigetragen.

471 Grosser, Dieter: *Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit*, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 178f.

472 Bundesbankpräsident Pöhl erfuhr von dem Angebot durch Journalisten. Pöhl war sehr getroffen, in dieser wichtigen Entscheidung nicht konsultiert worden zu sein. Vgl. Tietmeyer in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: *Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion*, München 1994.

«die Bundesregierung sich bereit erklärt, mit der DDR unverzüglich in Verhandlungen einer Währungsunion mit Wirtschaftsreformen einzutreten.»⁴⁷³

Zwei Tage später, am 10. Februar 1990, flogen der Bundeskanzler und Außenminister Genscher nach Moskau. Das Tempo und die Linie der Einheit wurde also ganz eindeutig von bundesdeutscher Seite festgelegt. Das zeigte sich auch daran, dass Kohl sich entschloss, das Angebot der D-Mark an die DDR-Bevölkerung noch vor seiner Moskau-Reise zu machen. Kohl musste sich also zu diesem Zeitpunkt sicher sein, keine Einwände Gorbatschows gegen die von ihm angestrebte «Währungsunion mit Wirtschaftsgemeinschaft» gewärtigen zu müssen. Er musste sich obendrein sicher sein, dass Moskau sich einer Wiedervereinigung, auch wenn sie schnell zustande käme, nicht widersetzen würde. Wie sich erweisen sollte, schätzte der Bundeskanzler seinen Verhandlungsspielraum richtig ein: Für die Sowjetunion konnte eine rasche Stabilisierung der DDR nur Vorteile bringen. Ihrer eigenen Interessenlage entsprach es, sich ihrer Mitverantwortung für die DDR so weit wie möglich zu entledigen und auf die Finanzstärke der Bundesrepublik zu setzen. Darüber hinaus waren die persönlichen Beziehungen zwischen Gorbatschow und Kohl vertrauensvoll genug, um den Schritt zur Währungsunion zu wagen.

6.4.1. Weg zur Einheit: Art. 23 GG

Der Bundeskanzler hatte mit dem Angebot der D-Mark die «Meinungsführerschaft» auf allen wichtigen Gebieten erlangt. Nicht nur, dass der Bundeskanzler die Wahlchancen für die Ost-CDU erhöhte und damit auch seine Wiederwahl gefordert hatte, sondern Helmut Kohl hatte mit seiner Entscheidung zugunsten einer Währungsunion auch das Ziel der deutschen Einheit nach Art. 23 GG vorgegeben. Zwar musste für diesen Weg noch einige Überzeugungsarbeit geleistet werden. Denn insbesondere die Politiker der DDR bevorzugten eine neue gesamtdeutsche Verfassung gegenüber einem «Anschluss». Nach den Aufzeichnungen⁴⁷⁴ des Innenministers vom 27. Februar 1990 war klar, dass es bessere Argumente für als gegen ein Einigungsverfahren nach Art. 23 (Satz 2) GG gab, da es die «Beibehaltung des bewährten, in der ganzen Welt als vorbildlich anerkannten Grundgesetzes»⁴⁷⁵ garantierte.

473 Abgedruckt bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 183 f.

474 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 196, S. 879 ff.

475 So Schäuble in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 196, S. 885.

Bemerkenswert ist, dass Wolfgang Schäuble – dies zeigen seine Aufzeichnungen – ebenso wie Kohl nicht mehr mit einer Intervention ausländischer Staaten (d.h. der vier Siegermächte) rechnete, geschweige denn, dass sie die bevorstehende Wiedervereinigung Deutschlands in Gefahr sahen. So bemerkte der Innenminister, dass die drei Westalliierten sich im Deutschlandvertrag⁴⁷⁶ dem Ziel der Wiedervereinigung verpflichtet hätten, und zur Sowjetunion schrieb Wolfgang Schäuble: «Auch die Sowjetunion hat neuerdings verschiedentlich Weg und Zeitpunkt der Herstellung der staatlichen Einheit zur primären Angelegenheit der Deutschen erklärt.»⁴⁷⁷ Eine wohl realistische und richtige Einschätzung des Innenministers, beachtet man auch den Erfolg der Moskau-Reise von Kohl und Genscher am 10. Februar 1990.

Wie konnte es dann aber zu einer «Verschärfung» der Verhandlungslage mit der Sowjetunion kommen, wie sie angeblich aus der TASS-Erklärung vom 27. März 1990 hervorging? Wie hätte eine Vorbedingung der Sowjetunion für die Wiedervereinigung Deutschlands lauten können, wenn doch alles darauf hindeutete, dass die politischen Fragen der Vereinigung partnerschaftlich gelöst werden konnten?

Bevor wir nun im weiteren Verlauf der Untersuchung die sowjetische Verhandlungsführung beleuchten⁴⁷⁸, werfen wir noch einmal einen Blick auf den Ablauf der deutsch-deutschen Verhandlungen zum ersten Staatsvertrag. Wir erwarten von der Aufschlüsselung der damit verbundenen Strategie der Bundesregierung zusätzliche Erkenntnisse über ihre politischen Absichten und Einblicke in Grundlagen und Stimmungen der deutsch-deutschen Verhandlungen.

6.4.2. Vorbereitung auf Beamtenebene

Der Vorschlag der Bundesregierung einer Währungsunion wurde von der DDR-Verhandlungsdelegation überwiegend positiv aufgenommen. Modrows politische Zielsetzung war es, bis zum 18. März 1990 alle entscheidenden Voraussetzungen eines Währungsverbundes zu klären.⁴⁷⁹ Die Bundesregierung wollte dagegen nicht mehr mit Ministerpräsident Modrow zum Abschluss kommen, sondern erst mit der

476 Schreiben der Militärgouverneure der drei Westzonen an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, 12. Mai 1949, in: Dokumente zur Deutschlandpolitik n/2, 1949, S. 344 ff.

477 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 196, S. 880.

478 Das folgende Kapitel 7 wird die Position der Sowjetunion detailliert vorstellen.

479 Vgl. dazu das Delegationsgespräch vom 13. Februar 1990 zwischen Kohl und Modrow, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 179, S. 821 ff.

neuen, demokratisch gewählten Regierung. Diese Intention manifestierte sich auch in der Besetzung der Expertenrunde. Die westdeutsche Verhandlungsdelegation war, «um das Vorläufige der Expertenarbeit zu demonstrieren, aus Mitgliedern unterhalb der Ministerebene zusammengesetzt.»⁴⁸⁰

Die ersten Beratungen begannen am 20. Februar 1990. Die westdeutsche Seite wurde von Horst Köhler und die DDR-Seite durch Walter Romberg vertreten. Es ging zunächst um die Einsetzung von Arbeitsgruppen und um eine fundierte Bestandsaufnahme.⁴⁸¹ Die DDR sollte endlich die ökonomischen und finanziellen Daten liefern, die die Bundesregierung brauchte, um weitere Planungen zur Währungsumstellung machen zu können. Zwei weitere Expertenrunden folgten. Am 5. März 1990 wurde auf ein «inoffizielles» Arbeitspapier der DDR-Delegation Bezug genommen, welches die Ostseite als «Leitfaden» ansah. Dieses Konzept «der Voraussetzungen, Bedingungen und Massnahmen zur Bildung einer Währungsunion und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der DDR und der BRD sowie der Einführung der D-Mark als einheitliche Währung zu einem Stichtag» stellte die Maximalforderungen der DDR-Delegation dar. Unter Abschnitt II. «Zum Recht der Eigentumsverhältnisse» wird die Forderung formuliert: «*Anerkennung* der durch das Recht der DDR geschaffenen *Eigentumsverhältnisse* hinsichtlich des Staatseigentums, des genossenschaftlichen Eigentums, des privaten Eigentums, des persönlichen Eigentums der Bürger sowie insbesondere des Eigentums an Grund und Boden.»⁴⁸²

Die westdeutsche Seite reagierte verärgert. Die Antwort war Ausdruck ihrer Verhandlungsstärke, wie ein bundesdeutsches Papier zur Vorbereitung der 2. Plenarrunde zum 5. März 1990 zeigte: «Folgende Dinge sollten der anderen Seite mit Takt, aber doch mit aller Deutlichkeit klar gemacht werden: Unsere Währung ist nur zusammen mit den Kernelementen unseres Ordnungsrahmens zu haben. [...] Der Umstellungssatz kann nicht nur unter sozial- und verteilungspolitischen Aspekten betrachtet werden, die Umstellungsmodalitäten sind vielmehr auch entscheidend für die Überlebenschancen der bisherigen DDR-Unternehmen und damit auch für den Umfang der übergangsweise auftretenden Arbeitslosigkeit.»⁴⁸³ Eine direkte Absage an die DDR-Eigentumsposition erfolgte nicht, doch widersprach das westdeutsche Verhalten klar den von der DDR-Delegation postulierten «Kernelementen des Ordnungsrahmens». Am 13. März 1990 – fünf Tage vor der Volks-

480 Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 125.

481 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 49.

482 Abgedruckt bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 214 ff. (Hervorhebungen durch den Autor).

483 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.218.

kammerwahl – wurde ein Zwischenbericht⁴⁸⁴ der Herren Köhler und Romberg vorgelegt, in dem der Stand der Erörterung der Expertenkommission zusammengefasst war. Der Zwischenbericht enthielt keine Aussagen zu den «offenen Vermögensfragen»⁴⁸⁵, aber auch keine Aussagen über eine Währungsunion.

Konnten letztere aus Rücksichtnahme auf die bevorstehenden Wahlen weggelassen worden sein, so bestand doch beim ersten, bei der Eigentumsproblematik, für Modrow dringender Informations- und Handlungsbedarf. War es tatsächlich noch zu keiner Einigung gekommen?

Am 27. März 1990 erteilte der bundesdeutsche Finanzminister an Bruno Schmidt-Bleibtreu den Auftrag, einen Staatsvertragsentwurf vorzulegen, der das «Einigungsverfahren nach Art. 23 GG»⁴⁸⁶ zum Inhalt haben sollte. Ein Vermerk des Ministerialdirigenten Duisberg macht dies deutlich: «Vor diesem Beitritt würde die Verwirklichung der Währungsunion einen – möglicherweise beiderseits ratifizierungsbedürftigen – Vertrag erforderlich machen. Mit einem gesonderten Vertrag über diesen Gegenstand würde aber zugleich die staatliche Existenz der DDR gefestigt und damit die Möglichkeit eröffnet, den Weg zur Einheit nach Art. 146 GG zu gehen. Einen solchen Vertrag können wir deshalb nur abschliessen, wenn er in eindeutiger Weise auf einen künftigen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland bezogen ist; andernfalls übernehmen wir zwar das volle wirtschaftliche und finanzielle Risiko und gäben damit unser wichtigstes Pfand weg, ohne aber Gewissheit über Dauer und Ergebnis des Einigungsprozesses zu haben.»⁴⁸⁷ Damit war die weitere Vorgehens- und Verhandlungsweise auch gegenüber der neuen DDR-Regierung de Maizieres festgelegt.

484 Abgedruckt bei: Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 129 ff.

485 Auch der Vorschlag für die Verhandlungsposition zum Problem «Währungsunion», erstellt am 10. Februar 1990 von Walter Siegert (geschäftsführender Finanzminister der DDR) und Horst Kaminsky (Präsident der Staatsbank DDR), zeigt nicht das Problem der offenen Vermögensfragen auf. Abgedruckt bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 199 ff.

486 So Klaus Stern: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1882.

487 Klaus Stern bemerkt treffend, dass dieser Vermerk nicht in der Sonderedition abgedruckt ist. Abgedruckt bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 131 und Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1882.

6.4.3. Die Bundesregierung und die neue DDR-Regierung

6.4.3.1. Rohentwürfe

Hans Tietmeyer⁴⁸⁸ leitete als persönlicher Beauftragter des Kanzlers die westdeutsche Verhandlungskommission.⁴⁸⁹ An der Spitze der DDR-Verhandlungsführung⁴⁹⁰ stand Günter Krause, der gleichzeitig die CDU in der Volkskammer als Fraktionsvorsitzender anführte. Ausgangspunkt für die Expertenrunde war der Zwischenbericht vom 13. März, der noch viele offene Fragen enthielt, vor allem die des noch zu lösenden Umtauschkurses. Das Inkrafttreten der Währungsumstellung zum 1. Juli 1990, über das Einigkeit herrschte, setzte die Verhandlungsrunde unter erheblichen Zeitdruck.

Zu den ersten offiziellen Gesprächen mit der DDR-Seite am 25. April 1990 legte die von Tietmeyer geleitete bundesdeutsche Verhandlungsseite einen ‚Rohentwurf‘ des Vertrages vor.⁴⁹¹

Am 5. April 1990 traf Tietmeyer den Bundeskanzler. Die anschließende Diskussion, an der auch die Koalitionsrunde und Minister des Kabinetts teilnahmen, verabredete die weitere Vorgehensweise. Der vorliegende Rohentwurf wurde diskutiert. Die Runde kam zu dem Ergebnis, dass der 1. Juli 1990 als Stichtag für die Währungsunion gelten sollte. Daraus ergab sich ein grosser Zeitdruck. Der Staatsvertrag musste Mitte Mai unterschrieben sein, denn die Bundesbank rechnete schon allein für die technische Vorbereitung und Einführung der D-Mark sechs Wochen. Ausser der Zusammensetzung der Delegation für die Gespräche mit der DDR sollten nur solche Regelungen für den Vertrag vorgeschlagen werden, die für «das Funktionieren der Währungsunion und Wirtschaftsgemeinschaft unbedingt notwen-

488 Hans Tietmeyer gehörte zu diesem Zeitpunkt dem Direktorium der Bundesbank an. Nach dem Regierungswechsel 1982 wurde er Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen. Er gehörte zu den engsten Vertrauten Kohls. Tietmeyer berichtet 1994 selbst über seine Berufung als Verhandlungsleiter per Telefon durch Theo Waigel, in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 75 ff.

489 Weitere «bekannte» Beteiligte waren: Horst Köhler, Thilo Sarrazin, Schmidt-Bleibtreu, zeitweilig auch Kinkel, von Würzen, Jagoda, Kittel. Genaue Angaben dazu in: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1893, und Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 50.

490 Vgl. ausführlich dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 277 ff.

491 Zur Berufung und Arbeitsweise von Tietmeyer vgl.: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 256.

492 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 257. In dem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben,

dig»⁴⁹² wären. Waigel hatte Sorge, dass die sofortige Übernahme der westdeutschen Sozial- und Umweltstandards den Aufbau der Wirtschaft behindern würde.

Laut Grosser «diskutierte die Runde nahezu alle Fragen, die mit dem Staatsvertrag zusammenhingen: Die Abstimmung des Staatsvertrages mit der EG und mit der Zwei-plus-Vier-Konferenz, die Auswirkungen auf den RGW-Handel der DDR. Ausgeklammert aus dieser Tour-d'horizon blieb vorerst das leidige Problem der Umstellungskurse.»⁴⁹³ Die Koalitionsrunde wollte erst einmal abwarten, welche Vorstellungen die künftige DDR-Regierung in dieser Frage hatte. Gab es bei der neuen Regierung Verhandlungsspielraum, so wollte die Bundesregierung diesen nicht frühzeitig mit Entwürfen verdecken. Galt dies auch für die Eigentumsfragen?

Die Bundesregierung, so schien es, liess also die heiklen vermögensrechtlichen Fragen zur Währungsunion vorerst bewusst offen. Tietmeyer hingegen, der in Übereinstimmung mit der Bundesbank für einen Umtauschkurs der Ost-Mark zur West-Mark im Verhältnis von 2:1 eintrat, musste in seinen Gesprächen zum einen eine ökonomisch sinnvolle Lösung vertreten, auf der anderen Seite aber auch auf das «Machbare» und Verhandelbare sehen. Am 10. April 1990 hatte Tietmeyer mit seiner Delegation einen neuen Entwurf erarbeitet, an dem allerdings wieder weitere Änderungen vorgenommen werden mussten.

Nachdem Tietmeyer am 11. April 1990 mit dem designierten Ministerpräsidenten de Maiziere zusammengetroffen war, reiste er mit Ministerialrat Ludwig am 14. April wieder nach Ost-Berlin. Im Meinungsaustausch mit den Gesprächspartnern Günter Krause und Klaus Reichenbach⁴⁹⁴ gelangten die Herren bald zu einem heiklen Thema: Reichenbach und Krause verlangten eine Umstellung der Geldbestände von 1:1. Diese Forderung kam keineswegs überraschend und war Ergebnis von Koalitionsverhandlungen innerhalb der neuen DDR-Regierung. Tietmeyer und Ludwig lehnten diese Forderung mit der Begründung der Stabilitätskrise der D-Mark

dass es schlussendlich tatsächlich zu einer Umstellung der Schulden der Betriebe in einem Verhältnis 1:1 gekommen ist, und dass, genau wie vorausgesagt, dies das Ende vieler mittelständischer Betriebe in Ostdeutschland war. Mit der Eröffnungsbilanz begann der Tod der Mittelständler im Osten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wiedervereinigungspolitik der Regierung Kohl sind nicht Hauptgegenstand der Untersuchung. Ausführlich dazu der Beitrag von Wilhelm Hankel: DDR-Altschuldenregelung: Bilanz oder Budgetunwahrheit? In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Jahrgang 1992, S. 32 ff. Vgl. auch: Jürs, Michael: Die Treuhändler, Wie Helden und Halunken die DDR verkauften, München 1997, S. 142 ff.

493 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 257.

494 Günter Krause war Vorsitzender der neu gewählten CDU-Fraktion, er sollte auch als parlamentarischer Staatssekretär im Amt des Ministerpräsidenten für die Beziehungen zur Bundesrepublik zuständig sein. Klaus Reichenbach war Vorsitzender des CDU-Landesverbandes Sachsen.

ab. «Ausserdem verwiesen sie auf die hohen Ausgleichsforderungen an den Staat, die eine 1:1-Umstellung zur Folge haben würde, es sei denn, dass auch die Schulden der Betriebe 1:1 umgestellt würden. Dies wiederum würde aber viele Betriebe ruinieren.»⁴⁹⁵ Nur allzu verständlich war deshalb die DDR-Forderung nach Streichung dieser Schulden. Insgesamt ergaben die Gespräche, dass die DDR bei den kommenden Verhandlungen von der Forderung, die Löhne und Gehälter im Verhältnis 1:1 umzustellen, kaum abzubringen sein würde.⁴⁹⁶ In den nächsten Tagen zeigte sich in vielen Gesprächen⁴⁹⁷, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden muss, dass sich auch in der Bundesrepublik kaum noch jemand eine andere Lösung als die einer Umstellung von 1:1 vorstellen konnte.⁴⁹⁸

Ohne darauf näher eingehen zu können, lässt sich an dieser Stelle nur feststellen, dass die Schulden von Betrieben der DDR nach der Wiedervereinigung tatsächlich schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hatten. Hätte doch das Kabinett auf Otto Graf Lambsdorff gehört! Der hatte nämlich die Streichung der DDR internen Schulden gefordert, konnte sich mit dieser Forderung aber nicht durchsetzen. Wie konnten die verantwortlichen Politiker nur annehmen, dass den Schulden entsprechende Aktiva gegenüberstehen würden! Eine 1:1 Umstellung nicht nur der Guthaben, sondern auch der Schulden der DDR-Betriebe führte jedenfalls zu unlösbaren Schwierigkeiten für die betroffenen Betriebe in der DDR.⁴⁹⁹

Am 22. April 1990 fand eine abschliessende Besprechung beim Kanzler statt, in der auch die Eigentumsfrage behandelt wurde. «Zu den Eigentumsfragen wurde festgelegt, dass hierbei zwischen der Bestimmung der künftigen Eigentumsordnung in der DDR einerseits und den Vermögensansprüchen aufgrund von Enteignungen andererseits zu unterscheiden sei. Während das erste Thema im Vertrag möglichst klar geregelt werden müsse, bedürfte das andere Thema angesichts der hohen Sensibilität in der DDR und bei den Sowjets sowie wegen der verfassungs-

495 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 259.

496 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 70 f.

497 Vgl. Gespräche mit Otto Graf Lambsdorff (FDP) und Alfred Dregger (CDU) in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 71.

498 Der Bundesbankvorschlag 2:1 war damit gestorben.

499 Dazu: Hankel, Wilhelm: Die sieben Todsünden der Vereinigung, Wege aus dem Wirtschaftsdesaster, Berlin 1993, besonders S. 25 ff. Hankel bestätigte in einem persönlichen Gespräch mit dem Autor im November 2001 seine Einschätzung über die Währungsumstellung: «Der zwei-zu-eins-Umtausch der Geldpassiva, also der Betriebsschulden, erweist sich auch heute noch als unglaublicher Jobkiller in den neuen Bundesländern. Denn vergessen wir nicht: Der Umtausch liess fünfzig Prozent der DDR-Alt-Schulden in D-Mark stehen und zwang die mit diesen «Schulden» belasteten Unternehmen, genauer gesagt ihre Holding, die Treuhandanstalt, zu Zinszahlungen, die real weder gebraucht wurden, noch erwirtschaftet werden konnten.»

rechtlichen Bedeutung einer weiteren eingehenden Beratung. Der Bundeskanzler beauftragte [...] Staatssekretär Dr. Kinkel, die mit den Enteignungen in der DDR zusammenhängenden Fragen zu untersuchen.»⁵⁰⁰

Der Bundeskanzler sah nun Handlungsbedarf und glaubte, die «offenen Vermögensfragen» bedürften besonderer Beachtung und Bearbeitung durch den Juristen Kinkel. Sollte es endlich zu einer bundesdeutschen Entscheidung kommen? Oder war diese längst getroffen worden? Was verbarg sich hinter den bundesdeutschen Aussagen, als sie von «verfassungsrechtlicher Bedeutung» und von «Sensibilität» im Umgang mit den Sowjets und der DDR sprachen?

Wir halten fest: Der Bundeskanzler wusste um die Brisanz des Themas der «Enteignungen», die in der sowjetischen Besatzungszeit durchgeführt wurden. Er war es, der Klaus Kinkel beauftragte, eine Lösung zu finden.

Das Ergebnis der Kommissionsarbeit lag am 11. Juni 1990 vor. Es war der Entwurf der späteren Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni zu den «offenen Vermögensfragen».⁵⁰¹

In abschliessenden Gesprächsrunden wurden noch weitere gewichtige und offen gebliebene Fragen⁵⁰² geklärt, so dass am 23. April 1990 die politischen Vorstellungen der Bundesregierung u.a. zur «Eigentumsfrage» veröffentlicht werden konnten.

Politisch ging der Bundeskanzler mit folgenden Tagesordnungspunkten in die offiziellen Verhandlungen mit der DDR:

- Umtausch der Löhne und Gehälter grundsätzlich im Verhältnis von 1:1,
- Geld- und Kreditbestände der in der DDR lebenden Deutschen sollen grundsätzlich im Verhältnis von 2:1 umgestellt werden. Je Person wird ein Umtausch bis zu 4'000 DM in DDR-Mark im Verhältnis von 1:1⁵⁰³ gewährt.

Mit diesem «grosszügigen» Angebot hatte Helmut Kohl sämtliche Verhandlungspunkte, die für die bundesdeutsche Seite wichtig waren, für die DDR-Regierung erträglicher gemacht.

Hätte die DDR-Führung zu diesem Zeitpunkt ihre Zustimmung zum Staatsvertrag verweigern können, auch wenn die bundesdeutsche Delegation eine rechtsstaatliche Lösung für die «Enteignungen» 1945 bis 1949 (Rückgabe wo möglich) im Vertrag vorgesehen hätte?

500 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994; S. 72.

501 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 308, S. 21201 ff., dazu auch die Anlage 2: Entwurf einer gemeinsamen Erklärung und Anlage 3: Gesprächskonzeption zum Thema Offene Vermögensfragen, S. 1203 ff.

502 Vgl. die kritischen Fragen ausführlich in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 260 ff.

503 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 260.

Deutlich war jedenfalls, je grösser die Zustimmung der DDR-Bürger zum Angebot der Bundesregierung ausfiel, desto geringer war die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Angebot von Seiten der DDR-Regierung abgelehnt würde. Ungeachtet aller Schwierigkeiten in Einzelfragen – die Verhandlungsposition der Bundesregierung war also von bemerkenswerter Stärke. Warum schloss die Bundesregierung trotzdem die «offenen Vermögensfragen» aus dem Verhandlungspaket zur Währungsunion aus? Warum verhandelte sie die (scheinbar) schwierige Frage nicht zu diesem Zeitpunkt, wo doch die Lage für sie so günstig schien? Zögerte die Bundesregierung etwa? Und wenn ja, warum? Waren die Befindlichkeiten der DDR-Bürger nicht bereits längst auf Wiedervereinigung und D-Mark eingestellt? Und waren die unterschwelligeren Drohungen der neuen DDR-Regierung, falls ihre Forderungen nicht erfüllt würden, sei mit einem Aufstand in der DDR-Bevölkerung zu rechnen, nicht eher Illusion als Realität?

6.4.3.1.1. DDR will D-Mark

Dass die D-Mark baldmöglichst eingeführt werden sollte, darüber bestand in der DDR kein Zweifel.⁵⁰⁴ Der damals populäre Spruch «Kommt die D-Mark, bleiben wir – kommt sie nicht, gehen wir zu ihr» sagte alles über die Wünsche und Befindlichkeiten der DDR-Bürger aus. Auch der klare Wahlsieg der «Allianz für Deutschland»⁵⁰⁵ war Ausdruck des Wunsches nach einer schnellen Verbesserung des Lebensstandards. Eine wichtige Grundlage war ein internes Papier des Wirtschaftskomitees, das Anfang April 1990 vorlag. Die «Grundsätze und Massnahmen zur Schaffung einer Währungsunion und Wirtschaftsgemeinschaft einschliesslich eines Sozialverbundes» beabsichtigten eine Umstellung von Sparkonten und Löhnen im Verhältnis 1:1.⁵⁰⁶

In den Koalitionsvereinbarungen hingegen waren die wichtigsten Positionsbestimmungen der DDR-Regierung festgelegt.⁵⁰⁷ Deren erklärtes Ziel war es, die Bürger der DDR nach dem Übergang zur Marktwirtschaft möglichst gut sozial abzusichern und ihre Eigentumsinteressen⁵⁰⁸ zu garantieren. In den «Vereinbarungen zur Wirtschafts- und Finanzpolitik» waren folgende Passagen mit zwei Spiegelstrichen gekennzeichnet worden: Die «Anerkennung der Bodenreform und der anderen

504 90% der DDR-Bevölkerung wünschten sich eine rasche Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland.

505 Ausführlich: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 403 ff.

506 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.271f.

507 Ausführlich dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 273 ff.

508 Stern nennt diese Position «wichtig». Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1893.

durch die Siegermächte festgelegten Enteignungen» und die «Sicherung sonstiger Eigentums- und Besitzrechte der DDR-Bürger, sofern in Treu und Glauben Eigentums- oder Nutzungsrechte erworben wurde.»⁵⁰⁹ Was würde der DDR-Führung wichtiger sein, die D-Mark oder die Anerkennung der «Bodenreform»? Hatte sich diese Frage auch die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation gestellt?

6.4.3.2. Vertragsverhandlungen

Am 25. April 1990 begannen die Verhandlungen auf Delegationsebene. Nicht nur der westdeutschen Seite lagen Arbeitspapiere⁵¹⁰ als Verhandlungsbasis vor, sondern auch der DDR. Tietmeyer wollte der DDR keinen fertigen Vertrag präsentieren und übergab am 23. April ein Arbeitspapier mit Stand vom 20. April 1990. Überraschenderweise war das kein «Neuland» für die DDR-Verhandlungskommission, ihr war durch eine «undichte» Stelle bereits eine «Rohskizze» aus Bonn bekannt. Zu ihr lag aus dem DDR-Finanzministerium eine ausführliche Stellungnahme vor.⁵¹¹ Auch die DDR-Seite hatte sich also gut und intensiv vorbereiten können. Nachdem Grundsatzpositionen ausgetauscht worden waren, akzeptierte Krause in der zweiten Gesprächsrunde am 27. April 1990 die Arbeitspapiere der bundesdeutschen Verhandlungsseite⁵¹² und legte seinerseits ein Papier vor, in dem Änderungswünsche der DDR-Seite zusammengefasst waren. In den meisten Punkten bestand Konsens, Grosser⁵¹³ spricht in dem Zusammenhang von 90% Übereinstimmung mit dem West-Entwurf – aber es gab auch Aufgaben, bei denen eine Einigung schwierig wurde. Dazu gehörte nach wie vor die Lösung der Eigentumsfrage. «Die DDR beharrte darauf, «Gemeineigentum in verschiedenen Formen» anzuerkennen; die Westseite fürchtete nach wie vor, dass damit nur die von der Regierung Modrow angestrebte Dominanz des Gemeineigentums bestätigt werden sollte. Auch von der

509 Koalitionsvereinbarungen der Regierungspartei, abgedruckt in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 275.

510 Arbeitspapier für die Gespräche mit der DDR vom 24. April 1990, in: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, Nr. 256, S. 1034 ff.

511 Diesen Sachverhalt beschreibt Grosser unter Berufung auf das Archiv Krauses, in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 277.

512 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1894 und ausführlich in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 277 ff.

513 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 281.

Idee, Investoren Grund und Boden vorzugsweise über Erbbaurechte oder Pacht zur Verfügung zu stellen, statt durch Verkauf, wollte die Ostseite nicht abrücken. Hier zeichneten sich Differenzen weniger mit dem Verhandlungsführer Krause, wohl aber mit der SPD ab, als deren Sprecher in der Delegation, Alwin Ziel, sich⁵¹⁴ profilierte.»⁵¹⁵ Weitere Verhandlungen fanden am 30. April und am 1. Mai statt. Am Vormittag des 2. Mai 1990 konnte ein wichtiger Kernbereich der erreichten Einigung präsentiert werden, nämlich derjenige, der die Währungsumstellung regelte.⁵¹⁶

Die lange problematisch gebliebenen Umtauschbedingungen standen endlich fest. Am 3. Mai und 4. Mai einigten sich die Delegationen u.a. über die «Leitsätze»⁵¹⁷. Für Tietmeyer waren sie eine unverzichtbare Sicherung, die die DDR in eine marktwirtschaftliche Politik nach Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion einbinden sollte. Strittig blieb jedoch in den Leitsätzen die Eigentumsfrage. Die DDR war nicht bereit, die Freiheit des Erwerbs von Grund und Boden ohne Einschränkung zu gewähren.⁵¹⁸ Diese Forderung war allerdings keine Überraschung, die Frage war nur, wieviel Wert sie haben konnte.

Kurz vor den Kommunalwahlen am 6. Mai 1990 geriet die Regierung de Maizière zunehmend in eine Koalitionskrise. Auch Tietmeyer bemerkte die angespannte Lage; für ihn hatte Krause in einigen Punkten «weniger Probleme», zuzustimmen, doch stand «er unter Druck der Ostberliner Koalitionsvereinbarungen.»⁵¹⁹ Die Lage wurde bedenklich, die SPD kritisierte die Vertragsverhandlungen und forderte von de Maizière die strikte Einhaltung der Koalitionsvereinbarungen.

Aber was konnte Lothar de Maizière überhaupt noch aushandeln? Alles würde von Zugeständnissen der bundesdeutschen Seite abhängen, das war sicher. Waren

514 Alwin Ziel: Ministerium für Arbeit und Soziales.

515 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 283.

516 Abgedruckt in: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 51 f Diese Erklärung der beiden deutschen Regierungen ist als «Zwölf-Punkte-Erklärung» bekannt. Dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 64.

517 Siehe dazu auch die Anlagen zum Vertrag, 2. a.) Gemeinsames Protokoll über die Leitsätze, in: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S.64f.

518 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 291.

519 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 81.

weitere «Änderungsvorschläge» zu diesem Zeitpunkt nicht «politischer Selbstmord für die DDR-Regierung»⁵²⁰?

Am 9. Mai und am 11. Mai begannen bis zum 13. Mai die Schlussrunden. Auch hinsichtlich der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszeit sollten verbindliche Entscheidungen getroffen werden.

Ein Treffen Kinkels mit Ministerpräsident de Maizière am 3. Mai 1990 sollte endlich Klarheit schaffen. Am 6. Mai 1990, hatte sich eine Koalitionsrunde mit Lamsdorff und Schäuble auf eine Verhandlungslinie verständigt, die Klaus Kinkel dem Bundeskanzler in einem Koalitionsgespräch am 9. Mai 1990 vortrug. «Kinkel machte zunächst deutlich, dass die DDR-Regierung auf keinen Fall bereit sei, die durch sowjetisches Besatzungsrecht in der Zeit von 1945 bis 1949 vorgenommenen Enteignungen rückgängig zu machen. Massgebend dabei seien einerseits die Interventionen der sowjetischen Regierung und andererseits die Sorge um den Rechtsfrieden in der DDR in Anbetracht der inzwischen entstandenen neuen Eigentumsstrukturen und ihrer Nutzung. Trotz einiger Einwände – insbesondere von Seiten der FDP – betonte Kinkel, dass er keine Möglichkeit einer Änderung dieser Position erkennen könne.»⁵²¹

Obwohl die Zwei-plus-Vier-Gespräche noch nicht abgeschlossen waren, gab es nach Ansicht Klaus Kinkels, der bekanntlich die deutsch-deutschen Vermögensverhandlungen geleitet hatte, keine Bewegung in der Frage der während der sowjetischen Besatzungszeit konfiszierten Vermögen.

Gab es wirklich keinen Verhandlungsspielraum für die Bundesregierung mehr? Wäre der «Rechtsfriede» bei Rückgabe des konfiszierten Eigentums tatsächlich in Gefahr geraten? Welches Interesse konnte die DDR-Regierung an der geforderten Anerkennung (im Sinne einer juristischen Festschreibung) der «Enteignungen» von 1945 bis 1949 haben, wenn doch die betroffenen Vermögenswerte nach der Wiedervereinigung in die Hände des dann gesamtdeutschen Fiskus fallen würden?

Auf der Grundlage des Berichts ihres Verhandlungsführers, Klaus Kinkel, kam die Bundesregierung zu einer Einschätzung der Lage, die folgende politische Konsequenzen unvermeidbar erscheinen liess: «Hinnahme der Massnahmen unter dem Besatzungsregime, bei allen übrigen Enteignungen grundsätzlich Rückgabe, falls tatsächlich möglich; Wahrung aller redlich erworbenen Nutzungsrechte von DDR-Bürgern durch Erbbaurechte; Prüfung, ob die betriebliche Nutzung eines Grundstü-

520 Schäuble hatte eine ähnlich Äusserung gegenüber Walter Romberg gemacht, als dieser bemerkte, dass die Umstellung am 1. Juli 1990 viel zu früh käme. Er sagte: «Herr Romberg: Sie können einpacken, wenn Sie jetzt schon wieder Verunsicherung schaffen. Das halte ich nun wirklich für lebensmüde.»

521 So erinnert sich Tietmeyer an den Bericht Kinkels, in: Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 93.

ckes zur Vermeidung von Investitionshemmnissen als Hinderungsgrund für die Restitution angesehen werden könne».⁵²²

Damit war die Entscheidung getroffen. Überblickte der Kanzler die politischen Auswirkungen, die sie in sich trug? Erstaunlich nur, dass und wie Klaus Kinkel, was die Restitutionen von «Enteignungen» *nach* 1949 unter DDR-Recht betraf, mit grossem Nachdruck den Grundsatz «Restitution anstelle Kompensation» vertrat und erfolgreich gegenüber der DDR vertreten konnte. «Hier könne und dürfe es trotz möglicher wirtschaftlicher und auch politischer Probleme in der DDR keine andere Lösung geben.»⁵²³

War denn im Fall einer Restitution des *nach* 1949 konfiszierten Eigentums der Rechtsfriede in der DDR weniger in Gefahr, obwohl diese Massnahmen doch unter DDR-Recht zustande gekommen waren?

Am 18. Mai 1990 unterzeichneten die Finanzminister Theo Waigel und Walter Romberg im Palais Schaumburg den Vertrag⁵²⁴, in dessen Rahmen nach den Worten des Ministerialdirektors Schmidt-Bleibtreu «eine Lösung der anstehenden Vermögensfragen *nicht* erfolgt war. Diese wurden zwar intensiv neben dem Staatsvertrag mit der DDR verhandelt, es bestand aber Übereinstimmung, diesen Fragenkomplex einem besonderen Entscheidungsverfahren⁵²⁵ zuzuordnen.»⁵²⁶

Es ist zwar richtig, dass der Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion keine *ausdrücklichen* Bestimmungen eines «Restitutionsausschlusses» des in der sowjetischen Besatzungszeit konfiszierten Eigentums enthielt, doch liess schon die kaum einen Monat später verlautbarte Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 indirekt einen solchen Ausschluss erkennen.

Das scheint plausibel, wenn wir uns des Vortrages des Verhandlungsführers Kinkel beim Bundeskanzler vom Mai 1990 erinnern. Was hinderte die Bundesregierung, bleibt zu fragen, ihre Grundlinie, die den Dokumenten zufolge schon länger feststand, in den Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

522 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 295 – Arbeitsgruppe innerdeutsche Beziehungen, 8. Mai 1990, Vermerk für Koalitionsgespräch.

523 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 93.

524 Zur kritischen Phase der Verhandlungen: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 290 ff.

525 Schäuble beschreibt das sehr präzise: Keine Lösung im Vertrag über eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion aber doch vor Ratifizierung der Gemeinsamen Erklärung, in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 101.

526 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 69 f. (Hervorhebungen durch den Autor).

mit einzubringen? Gab es tatsächlich zu diesem Zeitpunkt noch keine «vertragsreife» Einigung über das künftige Schicksal des unter sowjetischer Herrschaft konfiszierten Vermögens? War die Position der Verhandlungspartner in der Eigentumsfrage, die in der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen zum Ausdruck kam, etwa noch nicht endgültig ausgehandelt worden? Oder hoffte die Bundesregierung doch noch, die sowjetische Haltung aufzuweichen?

Eine endgültige Antwort auf diese Fragen soll an dieser Stelle noch nicht erfolgen. Hier wird nur resümierend festgehalten, dass die für die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 grundlegenden Entscheidungen tatsächlich viel früher, Anfang März 1990, gefallen waren, und auch vor dem Bundeskanzler vorgetragen wurden. Dies beweist nicht zuletzt eine Vorlage des «Beauftragten des Bundeskanzlers, Tietmeyer, und des Ministerialrats Ludewig an Bundeskanzler Kohl» vom 13. Mai 1990. Am Abend des 12. Mai 1990 konnte nach eingehenden Verhandlungen auf «Expertenebene Einigkeit über die Formulierung des Staatsvertrages nebst Anlagen erzielt werden.»⁵²⁷

Zu diesem Zeitpunkt stand nicht nur das *Ziel* und die *Notwendigkeit* einer sog. «Gemeinsamen Erklärung» fest, sondern auch ihr Inhalt war schon ausformuliert. In Punkt 3 der Vorlage hiess es dementsprechend dann auch zum Thema «Vermögens- und Eigentumsfragen»:

«Auf Expertenebene ist mit der DDR über die Behandlung der Eigentumsfragen grundsätzlich Einigkeit erzielt worden, doch ist die Zustimmung von MP de Maizière und der DDR-Koalition noch nicht gesichert. Auch bei uns ist die Behandlung in der Koalition noch notwendig (informell haben Graf Lambsdorff und BM Genscher laut StS Dr. Kinkel ihre Zustimmung signalisiert). In der Sache ist Folgendes in Aussicht genommen:

(1.) Einseitige Erklärung der DDR hinsichtlich des sofortigen Eigentumserwerbs an Grund und Boden für gewerbliche Investitionen (vgl. Anlage 2). Eine gemeinsame Erklärung beider Regierungen zu den offenen Vermögensfragen (vgl. Anlage 3).

Hinweis: Für den Enteignungskomplex 1945 bis 1949 wird die FDP eventuell noch fordern, dass über die Entschädigungsfrage endgültig erst ein gesamtdeutsches Parlament entscheidet.

Zusatz: Die von BM Kiechle gewünschte Möglichkeit des Erwerbs von Nicht-DDR-Bürgern an landwirtschaftlichem Grund und Boden konnte nicht geklärt

527 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 276, S. 1108. Die Anlagen waren: 1. Die Zusammenstellung der wichtigsten Kompromisspunkte im Staatsvertrag, 2. Möglichkeiten des Eigentumserwerbs an Grundstücken der DDR zur Förderung gewerblicher, Arbeitsplatz schaffender Investitionen, 3. Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu den offenen Vermögensfragen. Das gesamte Dokument war vertraulich.

werden. Laut StS. Dr. Krause würde dies die DDR-Koalition gegenwärtig überfordern.»⁵²⁸

Mitte Mai 1990 kamen die vermögensrechtlichen Entscheidungen zum Abschluss. Die «Enteignungen» der sowjetischen Besatzungszeit sollten vom Grundsatz «Rückgabe vor Entschädigung» ausgenommen werden. Die Bundesregierung sah nach eigenem Bekunden keine Möglichkeit mehr, infolge der Forderungen der Sowjetunion und der DDR-Regierung, ein anderes Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Mit der Begründung, den *Rechtsfrieden* in einer gesamtdeutschen Gesellschaft dauerhaft zu sichern, waren sich die beiden deutschen Regierungen über folgende Lösungswege einig:

Im Vorschlagstext zur Gemeinsamen Erklärung hiess es: «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. -hoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) bleiben *unberührt*. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies zur Kenntnis.»⁵²⁹

Im Verlauf der weiteren Gespräche ergaben sich Änderungen am Text der Gemeinsamen Erklärung. Der unterschriftsreife Text dieser Erklärung vom 15. Juni 1990 lautete:

«Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. -hoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) *sind nicht mehr rückgängig zu machen*. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. *Sie ist der Auffassung dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.*»⁵³⁰

Wohl nur auf Drängen der FDP war also der letzte Satz in die Gemeinsame Erklärung aufgenommen worden. Durch Krauses Aussage⁵³¹ wissen wir, dass zunächst «Entschädigungen» vorgesehen waren, später dann, auf Intervention

528 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 276, S. 1108 f., Anlage 2, Nr. 276B, S. 1111 f. und Anlage 3, Nr. 276C, S. 1112 f. (Hervorhebungen auch im Original).

529 Text der Vorlage, Stand: 12. Mai 1990 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998; Nr.276C, S. 1112f. (Hervorhebung durch den Autor).

530 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 70. (Hervorhebungen durch den Autor).

531 So in einem Gespräch mit dem Autor im Oktober 2000 in Hamburg.

Schäubles, der Begriff «Entschädigungen» durch «Ausgleichsleistungen» ersetzt wurde. Eine Entscheidung, die, wie Schäuble dachte, dem Fiskus viele Milliarden D-Mark retten würde.⁵³²

Die Gemeinsame Erklärung, die zunächst nur als politische *Absichtserklärung* verstanden wurde und galt, «zeichnete jedoch die späteren normativen Lösungen so vor, dass sie praktisch eine Grundsatzentscheidung bedeutete, die nur noch in Rechtsvorschriften umzugießen war.»⁵³³

Doch darüber hinaus zeichnete die Gemeinsame Erklärung nicht nur die «späteren» gesetzgeberischen Lösungen vor, sondern sie wirkte indirekt auch auf den Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hinein.

So enthält dieser Staatsvertrag in Kapitel V auch Regelungen über die Verwertung volkseigenen Vermögens. Im 1. Abschnitt zum Staatshaushalt in Art. 26 Abs. 4 heisst es: «Es wird eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens vorgenommen. Das volkseigene Vermögen ist vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushaltes in der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen.»⁵³⁴

Spätestens bei der Ratifizierung des Staatsvertrages stand also fest, dass die Herstellung der Einheit Deutschlands nicht mehr in weiter Ferne lag. Somit war mit diesem Passus indirekt auch gesagt, dass das volkseigene Vermögen einen Beitrag zu Finanzierung der Wiedervereinigung leisten sollte.⁵³⁵ Der Umfang des volkseigenen Vermögens, der bei der geplanten Bestandsaufnahme ermittelt werden sollte, war aber auch davon abhängig, ob eine «Rückgabe» auch für diejenigen Werte der Eigentumsentziehungen vorgesehen war, die in den Jahren 1945 bis 1949 erfolgt waren.

Es lag also auf der Hand, die Privatisierung des vorhandenen Volkseigentums durch die gegründete Treuhandanstalt als Einnahme- und Finanzierungsquelle für die fiskalischen Verluste bei der Sanierung der DDR-Wirtschaft zu nutzen.

Der Volkskammerabgeordnete Jens Reich wird mit folgenden Worten zitiert: «Der Vertrag lässt ein weiteres Mal im Nebel, was mit dem volkseigenen Vermögen geschehen wird, legt aber fest, dass es vorrangig zur Haushaltsfinanzierung ein-

532 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 255.

533 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S.2130f.

534 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 134 (Staatsvertrag mit Begründung).

535 Zu der gleichen Auffassung kommen: Christoph Rechberg in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 55.

zusetzen ist. Haushalte finanziert man über Steuern, notfalls Kredite und nicht durch Beschlagnahmung und Veräusserung von Kapital.»⁵³⁶

In den Schlussverhandlungen der Finanzminister Theo Waigel und Walter Romberg zum Staatsvertrag war immer wieder die Frage aufgekommen und heftig diskutiert worden, wie denn die Haushaltsdefizite der DDR ausgeglichen werden könnten. Theo Waigel kannte zum Zeitpunkt der Verhandlungen, Mitte Mai 1990, immer noch nicht die Haushaltsplanung der DDR-Regierung für die zweite Hälfte 1990 und für das Jahr 1991, weil Walter Romberg sich ausserstande sah, ein Haushaltskonzept vorzustellen.⁵³⁷ Die Steuereinnahmen auf DDR-Seite waren unklar, ein Teil der Betriebe führte keine Steuern mehr ab.

Die fiskalische Strategie der Bundesregierung hätte demnach folgendermassen ausgesehen haben können: Nach Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtlage der DDR musste mit Anpassungshilfen für DDR-Betriebe gerechnet werden. Diese sollten überwiegend aus den Privatisierungserlösen der Treuhand finanziert werden.⁵³⁸

Die Treuhandanstalt sollte demzufolge eine zentrale Rolle beim «Aufbau Ost» spielen. So hiess es in Art. 27 (Kreditaufnahme und Schulden) in Abs. 3: «Nach dem Beitritt wird die aufgelaufene Verschuldung des Republikhaushaltes in dem Umfang an das Treuhandvermögen übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden künftigen Erlöse aus den Verwertungen des Treuhandvermögens getilgt werden kann. Die danach verbleibende Verschuldung wird je zur Hälfte auf den Bund und die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Von diesen Ländern und Gemeinden aufgenommene Kredite verbleiben bei diesen.»⁵³⁹

Das Treuhandvermögen bildete folglich die wesentliche Vermögenssubstanz in der DDR. Sie konnte aber nur schrittweise, je nach Erfolg der Verwertung, mobilisiert werden.⁵⁴⁰

536 Zitiert bei: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 55 f.

537 Diesen Sachverhalt gibt Grosser wieder, in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.302.

538 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 303.

539 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 303.

540 Hierzu kam dann auch, dass das von der Regierung Modrow erlassene Gesetz vom 6. März 1990 teilweise wieder aufgehoben wurde. In der Anlage III (von der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhebende oder zunächst zu ändernde Rechtsvorschriften) des Staatsvertrages heisst es in Artikel II, Nr. 3 zum Punkt Wirtschaftsunion: «Das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

Wir erkennen ein klar umrissenes politisches Design: Der Treuhandanstalt sollte soviel Vermögen übertragen werden, dass es ausreichte, die Staatsschulden der DDR zu tilgen, was Schäuble wie folgt formuliert: «Hat die Berliner Treuhandanstalt, die das volkseigene Vermögen – von den Fabriken bis zu den Grundstücken – verwertet, bis 1993 genügend erlöst, dann sollen deren neue Guthaben die alten Staatsschulden abdecken.»⁵⁴¹

B: Einigungsvertrag

6.5. Ausgangslage

Kurz nach Jahreswechsel 1990 verstärkten sich die Diskussionen in der Bundesrepublik darüber, ob der Weg zur Einheit Deutschlands über Art. 146 des Grundgesetzes oder über Art. 23 Grundgesetz führen sollte. Zwangsläufig verband sich damit auch die Frage nach einer neuen, gesamtdeutschen Verfassung.⁵⁴² Von Anfang an jedoch hatten die Bundesregierung und auch die Koalitionsfraktionen aufgrund der erkennbaren, auch zeitlichen Schwierigkeiten, dem Beitritt nach Art. 23 den Vorrang gegeben.⁵⁴³ Mit Abschluss des Vertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion war die Grundsatzentscheidung über die Wiederherstellung der Deutschen Einheit gemäss Art. 23 GG getroffen. Nun sollten in einem Vertrag auf der Basis der Gleichberechtigung die Modalitäten des Beitritts ausgehandelt werden. Bereits Ende 1989 wollte Wolfgang Schäuble, dass die Herstellung der Deutschen

schaften vom 6. März 1990 (GBL. I. 17 S. 135) wird aufgehoben.» Zitiert bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 135. Das von der Modrow-Regierung noch kurz vor der ersten freien Volkskammerwahl erlassene Gesetz sah vor, dass die von den Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft genutzten volkseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nur von diesen als Eigentum erworben werden konnten. Wurde das Gesetz aufgehoben, weil es – wie Stern schreibt – andere Interessen vom Eigentumserwerb ausschloss? Oder wurde es auch aufgehoben, weil diese Flächen zur Finanzierung der Einheit besonders «wertvoll» waren?

- 541 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 178.
- 542 Ausführlich dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 3 ff.
- 543 Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 284, Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 152 f., Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 64.

Einheit auf dem Weg des Beitritts der DDR nach Art. 23 des Grundgesetzes erfolgen müsste.⁵⁴⁴ «Nur dieser Weg bot die Chance für die notwendige Beschleunigung. Im Übrigen war ich von Anfang an zutiefst davon überzeugt, dass nicht nur die grosse Mehrheit der Menschen in der Bundesrepublik, sondern vielleicht noch mehr die Bürger in der DDR nicht das Bedürfnis nach einer grundlegenden neuen Verfassung für das vereinte Deutschland hatte, sondern dass ganz im Gegenteil die Mehrzahl der Menschen in der DDR das Grundgesetz und die auf seiner Basis Wirklichkeit gewordene Lebens-, Sozial- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und nichts anderes wollte.»⁵⁴⁵ Die Ablehnung des Beitritts nach Art. 146 Grundgesetz war nicht nur durch die zeitlichen Nachteile bedingt, sondern insbesondere durch die Ungewissheiten, die sich mit der Schaffung einer neuen Verfassung ergeben mussten. «Allein die Ankündigung, das Grundgesetz im Prinzip zur Disposition zu stellen durch die Einsetzung einer verfassungsgebenden Versammlung und eine anschliessende Volksabstimmung nach Art. 146 hätte die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik nachhaltig verschlechtert, weil die sich daraus ergebene Unsicherheit über den zukünftigen Standort und Weg dieses vereinten Deutschlands zu einer grossen Zurückhaltung in – wie ausländischer Investoren geführt hätte.»⁵⁴⁶ Ausserdem räumte Art. 23 des Grundgesetzes der Bundesregierung einen «nicht unerheblichen politischen Handlungsspielraum ein»⁵⁴⁷, der nicht nur in den Verhandlungen mit der DDR, sondern auch in anstehenden Auseinandersetzungen mit opponierenden Meinungsführern der Bundesregierung weitreichende gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten eröffnete. Innenminister Schäuble plante also frühzeitig Schritte, die Wiedervereinigung aus seiner Sicht rechtlich vorzubereiten. Diese Pläne sollten aber möglichst lange geheim bleiben.⁵⁴⁸ Schäuble wusste jedoch, dass er trotzdem – nicht nur wegen der gigantischen Fülle des zu bewältigenden Stoffes – seine Vorstellungen frühzeitig mit allen wichtigen Beteiligten abstimmen musste. Dazu gehörten auch die Führer der westdeutschen Opposition, denn ab Mai 1990 verfügte die SPD im Bundesrat über die Mehrheit und damit über Gestaltungsspielraum und Einflussmöglichkeiten bei Entscheidungen.

544 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 55.

545 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 55.

546 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 55.

547 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1922 und siehe auch Fussnote 270.

548 «Aber von unseren Vorbereitungen durfte nichts nach draussen dringen. Sonst hätte es einen öffentlichen Sturm gegeben» so Schäuble, in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 151.

Während auf Seiten der DDR die Verhandlungen zum ersten Staatsvertrag vorbereitet und begonnen wurden, verfügte Schäuble bereits am 27. Februar 1990 über eine Denkschrift aus dem Innenministerium, in dem beide Optionen der Staatenvereinigung (ob nach Art. 23 GG oder nach 146 GG) in ihren Vor- und Nachteilen erläutert wurden.⁵⁴⁹ Nach Durchsicht und Prüfung der anstehenden verfassungsrechtlichen Fragen stand zu erwarten, dass die Bundesregierung einen Beitritt nach Art. 23 des Grundgesetzes favorisieren werde.⁵⁵⁰

Die Einbeziehung der Länder erfolgte am 2. März 1990 durch eine Unterredung Rudolf Seiters mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien in Bonn. Wolfgang Schäuble wollte anscheinend von Beginn an die Planungen und die bald beginnenden Unterredungen auf eine breite Basis, auch unter Berücksichtigung der Auffassungen der Sozialdemokraten, stellen. Nachdem auch der Bundeskanzler nach einer Unterredung mit anerkannten Staatsrechtslehrern dem Beitritt nach Art. 23 GG die Präferenz gegeben hatte⁵⁵¹, war mit Abschluss des ersten Staatsvertrages der Weg zur Herstellung der Einheit Deutschlands vorgegeben. «Günter Krause und ich begannen uns an den Gedanken zu gewöhnen, dass wir miteinander diesen Vertrag erarbeiten und aushandeln mussten und durften»⁵⁵², so der Innenminister in einer Rückbetrachtung. Von Anfang an war klar, dass die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss auf Seiten der DDR geschaffen werden mussten. Der DDR fiel dabei die wichtigste Entscheidung zu, nämlich die des Beitritts zur Bundesrepublik. Während die DDR unter Krause noch den ersten Staatsvertrag ausarbeitete, nutzte die Bundesregierung, namentlich Innenminister Schäuble, dieses Vakuum, sich einen umfassenden Wissens- und damit einen *Verhandlungsvorsprung* zu erarbeiten.

Am 29. Mai 1990 war Schäuble in der Lage, ein Papier zu den «Grundstrukturen eines Staatsvertrages zur Herstellung der Deutschen Einheit»⁵⁵³ zu präsentieren,

549 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 179, S. 879 ff.

550 Vgl. auch den Vermerk des Ministerialdirektors Busse vom 6. März 1990 zur Arbeitsgruppe «Staatsstrukturen und Öffentliche Ordnung» und den Vermerk Busses zur Arbeitsgruppe «Rechtsfragen, insbesondere Rechtsangleichungen» vom selben Tag, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 207/208, S. 917 ff. Ausserdem ausführlich zu Art. 23 GG: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1923 ff.

551 Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 167.

552 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 108.

553 Vgl. die Aufzeichnungen vom 28. Mai 1990 von Innenminister Wolfgang Schäuble in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 290, S. 1151 ff.

das detaillierte Themen zu aussen- und sicherheitspolitischen Zusammenhängen, Grundgesetzänderungen, Übergangsvorschriften, EG-Problematiken, völkerrechtlichen Verträgen u.a. enthielt. Die Problematik der «offenen Vermögensfragen» wurde zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht angesprochen. Am gleichen Tag traf der bundesdeutsche Innenminister Günter Krause, der ihm eine schriftliche Stellungnahme übergab, die konkrete Sorgen der DDR zum Ausdruck brachte. Fragen wie «Wie erhalten wir den DDR-Firmen die abgeschlossenen Verträge?; Bleibt den Frauen in der DDR der gewährte Haushaltstag, der Schwangerschaftsurlaub, das Kindergeld, der Anspruch auf Kinderkrippe und Kindergarten erhalten? oder: Bleibt die kostenlose Rechtsberatung erhalten?»⁵⁵⁴

Dieser Katalog spiegelte nicht nur die Schwierigkeiten des politischen Tagesgeschäftes und die Ängste der Menschen in der DDR wider, sondern vermittelte Schäuble darüber hinaus auch den Eindruck grosser Hilflosigkeit und fachlicher Inkompetenz der DDR-Führung. Einen Ausdruck der Sorge um Eigentumsfragen enthielt das DDR-Papier nicht.⁵⁵⁵

Die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation machte zur gleichen Zeit das innenpolitische Szenario Probleme: Welche Steine würden der Bundesregierung von Bundesländern, Bundesrat und Bundestagsfraktionen in den Weg gelegt werden?⁵⁵⁶

Am 26. (oder 25.) Juni 1990 legte Wolfgang Schäuble den Mitgliedern des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit» ein Diskussionspapier vor: «Elemente einer zur Herstellung der Deutschen Einheit betreffenden Regelung»⁵⁵⁷, nach dem beigefügten Ablaufplan sollten die Verhandlungen mit der DDR am 6. Juli beginnen und deren Ergebnisse mit den Ländern abgestimmt werden.⁵⁵⁸ Unter Punkt 8, «Bilaterale Regelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR», wurde (im Zusammenhang mit den gegenüber der DDR im ersten Staatsvertrag eingegangenen Verpflichtungen) auch die Gemeinsame Erklärung aufgeführt, zu der es hiess: «Auch die in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 über offene Vermögensfragen erhaltenen Grundsätze könnten Eingang in den neuen Vertrag

554 Vgl. Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 136 f.

555 Vgl. das Original-Papier in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 314, S. 1220 ff.

556 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 136 f.

557 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 328, S. 1265 f.

558 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.328C, S. 1275.

finden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die zwischen den beiden deutschen Staaten geschlossenen Verträge mit dem Beitritt ihre Erledigung finden.»⁵⁵⁹

Ende Juni 1990 hatte Bundesinnenminister Schäuble, Leiter der bundesdeutschen Delegation, den Willen der Bundesregierung bekundet, die Gemeinsame Erklärung zu einem Teil des Einigungsvertrages werden zu lassen.

Wo war in dieser Willensbekundung Schäubles eine Äusserung des Bedauerns zu finden, das Ansinnen der DDR in der Eigentumsfrage als eine feste Vorbedingung der Wiedervereinigung anerkennen zu müssen?

Wann und wo reagierten die Bundesminister, an die diese Vorlage versandt wurde, auf diesen Punkt 8, der doch unmissverständlich die Absicht Schäubles erkennen liess, die «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone, also die damaligen Unrechtsmassnahmen, durch den Einigungsvertrag zu Bundesrecht zu erheben?

Gab es gegenüber dieser Absicht Schäubles, überhaupt keine rechtlichen Bedenken, keinen Widerstand bei der Führungselite der Bundesregierung und der Regierungsparteien?

Die Tage bis zur ersten Verhandlungsrunde waren durch den regen Austausch von Entwurfspapieren zum Einigungsvertrag ausgefüllt. Am 23. Mai 1990 hatte die bundesdeutsche Delegation dessen «Grundstrukturen» und am 23. Juni 1990 die «Elemente» an den DDR-Delegationsleiter Krause übergeben. Günter Krause hatte, wie bereits gesagt, seinerseits am 29. Mai 1990 Schäuble ein Papier⁵⁶⁰ überreicht, das Sorgen und Wünsche der DDR-Bevölkerung wiedergab. In den letzten Tagen vor dem ersten Treffen am 6. Juli 1990 wurde Krauses Papier mit den Vorstellungen Schäubles abgeglichen, «so dass beide Seiten mit *beachtlicher Übereinstimmung* in die ersten Verhandlungsrunden in Berlin gehen konnten.»⁵⁶¹ Ein weiteres Papier der DDR⁵⁶², das der bundesdeutschen Seite am 1. Juni 1990 übergeben wurde, gab die Stellungnahme der DDR-Verhandlungsdelegation zu den «Grund-

559 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.328A, S. 1272.

560 Vgl. «Beitritt der DDR nach Art. 23 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland» in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.314B, S. 1220 ff.

561 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1932. (Hervorhebung durch den Autor). Vgl. auch: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 136 f.

562 Vgl. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.314C, S. 1222 ff. Übergeben wurde das Papier am 1. Juni 1990 durch Herrn Dr. Lässig.

strukturen» Wolfgang Schäubles wieder. Wie passte die «beachtliche Übereinstimmung» zwischen den beiden Verhandlungsdelegationen zu den später gemachten bundesdeutschen Aussagen, die DDR-Delegation habe den «Restitutionsausschluss» zur unabdingbaren Forderung der Wiedervereinigung erhoben?

6.6. Erste Verhandlungsrunde am 6. Juli 1990: Ohne Komplikationen

Mit diesem Diskussionspapier⁵⁶³ konnte am 6. Juli 1990 die erste Verhandlungsrunde der beiden jeweils etwa fünfzig Mitglieder umfassenden Delegationen beginnen. Das erste Zusammentreffen verlief positiv und ohne Probleme.⁵⁶⁴ Ministerpräsident Lothar de Maizière bemerkte in seinen einleitenden Worten, dass es im Einigungsvertrag auch darum gehe, die Interessen der Bürger der DDR zu sichern. «Dazu gehöre u.a., dass die politische Entscheidung [der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990] über die Eigentumsfragen juristisch festgeschrieben werde.»⁵⁶⁵ Der DDR-Ministerpräsident erwartete zu diesem Punkt keine Verhandlungsprobleme mit der bundesdeutschen Delegation, sprach er doch anschliessend über Fragen, über die noch eine Verständigung gefunden werden müsse, wie die nach dem Sitz der künftigen Hauptstadt, der staatlichen Symbole u.a. Die «offenen Vermögensfragen» zählte Lothar de Maizière bereits beim ersten Zusammentreffen nicht mehr dazu. Schon in der ersten Verhandlungsrunde wurde demnach der Vorschlag angenommen, die am 15. Juni 1990 geschlossene deutsch-deutsche Regierungsvereinbarung mit in den Einigungsvertrag aufzunehmen, und damit die vormalige Willensbekundung beider Regierungen nun auch vertraglich «abzusichern».⁵⁶⁶ Dem Bericht des Innenministers Schäuble zufolge verlief das Abgleichen der Positionen «so schnell und ohne Komplikationen»⁵⁶⁷, so dass der Protokollführer nicht einmal eine Notiz anfertigte.

Trafen da Delegationsleiter aufeinander, die in harten Verhandlungen eine Vorbedingung ab- oder aushandeln mussten? «Wir haben uns nie als Gegner verstan-

563 Vgl. bei Stern die Materien, auf den sich der Vertrag erstrecken soll: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1933.

564 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 138.

565 Vgl. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/ 1990, München 1998, Nr. 345, S. 1325.

566 Wolfgang Schäuble benutzte diese Terminologie des «Absicherns» in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 138.

567 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 138.

den, sondern immer als Partner beim Bau eines vereinten Deutschlands», so die rückblickende Einschätzung Wolfgang Schäubles.⁵⁶⁸

Entsprang die Idee zur Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung in das Vertragswerk beider Staaten allein der Fürsorgepflicht Schäubles gegenüber den DDR-Interessen? Setzte sich etwa der bundesdeutsche Verhandlungsführer für die von seinem Kontrahenten wachzunehmenden Interessen der Bodenreformsiedler (DDR) ein, in der wohlwollenden Annahme, dass deren unmittelbare Interessenvertreter, nämlich die DDR-Regierung, nicht in der Lage sei, deren Interessen auszuhandeln?

Eine Weigerung der DDR, der Bundesrepublik beizutreten, war zu diesem Zeitpunkt so gut wie ausgeschlossen. Eigenwillige Forderungen der DDR-Führung, ihre Flagge und Hymne betreffend, wurden auf Seiten der bundesdeutschen Delegation nur belächelt. Allen Beteiligten war von Anfang an klar, dass es sich «um einen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, nicht um die umgekehrte Veranstaltung»⁵⁶⁹ handelte. Warum, so müssen wir fragen, zeigte die Bundesregierung dieses Entgegenkommen? Gab sie in der Frage der «Enteignungen» vor 1949 zu früh nach? Oder waren ihre Absichten identisch mit denen der DDR-Delegation, oder sogar weitergehend als diese?

Am 9. Juli 1990 lag beiden Seiten ein abgestimmter Katalog der Verhandlungsthemen zum Einigungsvertrag vor. In Punkt 1.6.c. wurde – gemäss der ersten Verhandlungsrunde – die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 in rechtliche Regelungen ausgeführt.⁵⁷⁰ Bis zur zweiten Runde zum 1. August 1990 sollten die Vorstellungen der Delegation in Ressortgesprächen aufeinander abgestimmt werden. Die Gespräche mit Vertretern des Bundes, der DDR und der jeweiligen Länder fanden in Berlin und Bonn statt, u.a. auch am 18. Juli 1990⁵⁷¹, wo Verfassungsfragen des Einigungsvertrages diskutiert wurden.

Da alle inhaltlichen Formulierungsvorschläge augenscheinlich sorgfältig beraten wurden, ist es auffällig, dass auch in dieser Runde die aus der Gemeinsamen Erklärung in den Einigungsvertrag unverändert zu übernehmende Regelung «offener Vermögensfragen» völlig unangetastet blieb. Warum gab es von Seiten des bayrischen Ministerialrates Mittendorfer (Staatskanzlei) keine Intervention? Die Ergebnisse der Gespräche gingen, wie vereinbart, dem Kabinettsausschuss «Deutsche

568 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 135 f.

569 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 310.

570 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.345A, S.1329.

571 An diesem Tag traf Bundeskanzler Kohl mit dem Zentralratsvorsitzenden der Juden in Deutschland, Heinz Galinski, zusammen. Er forderte, «ein Bekenntnis zur deutschen Geschichte in allen ihren Teilen» in die Präambel des Einigungsvertrages aufzunehmen.

Einheit» zu, was bedeutete, dass Bundesregierung und Koalitionsspitze Kenntnis von ihnen erhielt. In einem Vermerk für die Sitzung des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit» am 24. Juli 1990 waren alle zustimmungsbedürftigen Positionen zur Durchsicht aufgestellt, unter Punkt 3 auch die Umwandlung der in der Gemeinsamen Erklärung enthaltenen Absichtsbekundungen in einen Vertrag zur Wiedervereinigung Deutschlands.

6.7. Zweite Verhandlungsrunde am 1. August 1990: Festschreibung im Grundgesetz

Am 1. August 1990 kamen die Delegationen zur zweiten Verhandlungsrunde zusammen. Ihnen lag ein Rohentwurf des Einigungsvertrages vor, der alle Textvorschläge aus den Ressortverhandlungen enthielt.⁵⁷²

In Art. 11 «Regelung von Vermögensfragen» wurde dort «einvernehmlich», also ohne den Verweis auf unterschiedliche Vorstellungen, festgehalten:

- «(1.) Die Deutsche Demokratische Republik schafft vor dem Beitritt die erforderlichen Rechtsvorschriften, die zur Realisierung der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 erforderlich sind, und setzt sie in Kraft.
- (2.) Die Bundesrepublik Deutschland garantiert gegenüber den in Art. 2 genannten Gebieten, dass die in der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 vereinbarten Prinzipien bei allen Gesetzgebungsakten beachtet werden.»⁵⁷³

Offensichtlich war dieser Art. 11 gut vorbereitet worden, er wies keine Dissenspunkte (mehr) auf.

War der Einigungsvertrag hinsichtlich der «offenen Vermögensfragen» in der DDR auch im Sinne der von der bundesdeutschen Verhandlungsdelegation zu vertretenden Interessen «auf einem guten Wege»? Die Blitzreise des DDR-Ministerpräsidenten und des Delegationsleiters Krause zu Bundeskanzler Kohl an den österreichischen Wolfgangsee in den ersten Augusttagen 1990 sorgte nicht nur für eine Unterbrechung der zweiten Verhandlungsrunde, sondern auch für Unmut bei den sozialdemokratischen Verhandlungsteilnehmern. Die Ankündigung einer vorgezogenen gesamtdeutschen Bundestagswahl hatte bei dem SPD-Verhandlungsführer,

572 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 374, S. 1425 ff.

573 Vgl. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 374, S. 1429.

Wolfgang Clement, zu heftigen Wutausbrüchen geführt. Er hatte den Eindruck, das Treffen zwischen dem Bundeskanzler und de Maizière sei mit Innenminister Schäuble abgesprochen gewesen. Clement fühlte sich hereingelegt und drohte mit dem Scheitern des Einigungsvertrages.⁵⁷⁴

Die Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Delegationen verliefen weiterhin in guter Atmosphäre, so dass sie abgeschlossen werden konnten. Nach Auffassung von Klaus Stern gab es Divergenzen u.a. «zu den Ergebnissen der sog. Bodenreform».⁵⁷⁵

Spiegelt diese Auffassung Sterns reines *Wunschdenken* wider? Allem Anschein nach ja, denn der Vermerk zur zweiten Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag hinterlässt einen anderen Eindruck: «Einvernehmen» herrschte auf beiden Seiten und es wurden «keine Änderungen» beantragt, so dass mit Art. 32 des Einigungsvertrages die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zu dessen Bestandteil werden konnte.⁵⁷⁶ Doch damit nicht genug.

Denn darüber hinaus ging das Vertragswerk in Absatz III, Punkt 3 von einer *Grundgesetzänderung* aus, in dem die Einzelergebnisse der Verhandlungen festgehalten wurden: «Der neue Art. 143 GG soll die Grundlage dafür geben, dass DDR-Recht vorübergehend vom GG abweichen darf.»⁵⁷⁷

War diese Bestimmung das Resultat harter, für die Bundesregierung kaum hinnehmbarer Forderungen der DDR, die sie zur unverhandelbaren Bedingung für ihren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland hochstilisiert hatte?

Oder war sie nicht vielmehr Ausdruck eines von Anfang an bestehenden Einvernehmens zwischen der bundesdeutschen Verhandlungsdelegation und der DDR-Seite?

Wurde der «Eigentumsfrage» zum damaligen Zeitpunkt überhaupt noch besondere Aufmerksamkeit geschenkt? Kurioserweise bestätigte Innenminister Schäuble selbst, dass sich beide Seiten *einig* (!) waren, dem Grundgesetz einen neuen Art. 143 hinzuzufügen. Das tatsächliche Verhandlungsergebnis gibt der bald darauf ratifizierte Verfassungsartikel 143, Abs. 3 wieder: «Unabhängig von Abs. 1 und 2 haben Art. 41 des Einigungsvertrages und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, dass Eingriffe in das Eigentum auf dem in Art.

574 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 159 ff.

575 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1935.

576 Siehe dazu Punkt 10 (Vermögensfragen) des Vermerkes in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 377, S. 1453.

577 Vgl. Punkt 3 (Grundgesetzänderungen) in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 377, S. 1451.

3 dieses Vertrages genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.»⁵⁷⁸

Sprach aus dieser Änderung des Grundgesetzes nicht eher das von Innenminister Schäuble aus freien Stücken verfolgte Ziel, die politische Absichtserklärung in Form der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 im Einigungsvertrag festzuschreiben, und damit eine von der bundesdeutschen Seite angestrebte Eigentumsregelung als *die* unverhandelbare Vorbedingung der DDR für die deutsche Wiedervereinigung nach aussen erscheinen zu lassen?⁵⁷⁹ Und musste einer derartigen Grundgesetzänderung nicht ein absichtsvoller politischer Plan zugrunde gelegen haben?

6.8. Dritte Verhandlungsrunde am 20. August 1990: Vom Westen nichts Neues

Die dritte Verhandlungsrunde war von allen Ressorts gut vorbereitet worden. Die Bundesministerien hatten hart gearbeitet und das Recht der Bundesrepublik wie das der DDR durchforstet.⁵⁸⁰ Trotz einiger Widrigkeiten⁵⁸¹ führte auch diese Runde, allerdings erst nach heftigen Diskussionen auch innerhalb der jeweiligen Delegationen, in den meisten Punkten zum Erfolg. Die westdeutschen Divergenzen wurden am 23. August 1990 abschliessend in einer Bund-Länder-Besprechung geklärt.⁵⁸² Hier war von Seiten westdeutscher Bundesländer sogar der Vorschlag gemacht worden, auch für die Zeit *nach* 1949 von dem Grundsatz der Entschädigungen statt der Naturalrestitution auszugehen. Bedenken gegen die Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung in den Einigungsvertrag und gegen die weitere politische

578 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999, S. 89. Siehe auch: Bundesgesetzblatt Teil II, S. 885 über die geänderten Artikel des GG.

579 Klaus Stern benennt ganz deutlich die aktive Rolle Schäubles und sagt in diesem Zusammenhang: «Schäuble setzte indessen die Einbeziehung der Gemeinsamen Erklärung in den Einigungsvertrag und die verfassungsrechtliche Festschreibung in Art. 143 Abs. 2 GG durch.» Vgl. Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1938.

580 Ausführlich dazu Schmidt-Bleibtreu in: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 59f.

581 Ausführlich dazu: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, 492 ff. Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1936 ff.

582 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 394, S. 1490 ff.

Vorgehensweise wurden nicht laut. Kopfzerbrechen bereitete der bundesdeutschen Verhandlungsseite, dass die Volkskammer der DDR in den letzten Wochen ihres Bestehens eine gewaltige Gesetzeswelle produzierte. «Ständig wurden neue Gesetze beschlossen mit kaum absehbaren finanziellen Folgen, welche die künftige grössere Bundesrepublik Deutschland zu tragen [gehabt] hätte», so der Bundesinnenminister im Rückblick.⁵⁸³ Besonders das von der DDR auf Antrag des Ministerrates der DDR am 18. Juli 1990 und am 6. September 1990 verabschiedete Rehabilitierungsgesetz⁵⁸⁴ sorgte bei der Bundesregierung für Aufregung. Wegen seiner beträchtlichen *finanziellen Auswirkungen* war das Gesetz für die Bundesregierung nicht akzeptabel und sie versuchte die Verabschiedung des Gesetzes zu verhindern.⁵⁸⁵ Die Bundesregierung sprach sich also aus fiskalischen Gründen gegen eine *Revision* der kommunistischen Unrechtsmassnahmen aus. Doch abgesehen von diesem konkreten Fall erhellt die Stellungnahme der Bundesregierung einen wesentlichen Zug ihres Handelns gegenüber den letzten DDR-Gesetzen, der sich als bedeutsam für die politische und politik-wissenschaftliche Bewertung ihres Handelns erweisen wird. Wir werden am Ende der Untersuchung noch einmal darauf zu sprechen kommen. Der Wunsch nach einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung von Unrecht war das leitende Motiv der Volkskammer, das Rehabilitierungsgesetz zu verabschieden. Motiv für dessen strikte Ablehnung durch die Bundesregierung hingegen waren finanzielle Gesichtspunkte. Standen finanzielle Interessen den rechtlichen entgegen?

6.9. Überraschung zum Ende

Am 30. August 1990 begann die vierte und letzte Verhandlungsrunde. Bedauerlicherweise liegt nur spärliches Material⁵⁸⁶ vor, was aber nicht unbedingt darauf schliessen lässt, dass in der abschliessenden Runde kaum noch wichtige Sachverhalte ausgehandelt wurden. Kurz vor Verhandlungsschluss drohte der Vertrag zu kippen.

583 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 197.

584 BG1. DDR 1990 I. S. 1459 bis 1465.

585 Dieser Sachverhalt geht besonders gut hervor aus dem Vermerk an Rudolf Seiters vom 17. August 1990 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 383, S. 1464 f., Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 197 f.

586 Im Gegensatz zu den anderen drei Verhandlungsrunden findet sich in der «Sonderedition aus den Akten des Kanzleramtes» kein Vermerk mehr über die abschliessende Runde am 30. August 1990.

6.9.1. Verweigert Fraktion Gefolgschaft?

In der Fraktionssitzung der CDU/CSU Bundestagsfraktion am Morgen des 30. August 1990 regte sich Unmut gegen die Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung in den Einigungsvertrag und gegen die damit in Zusammenhang stehende Grundgesetzänderung. Zahlreiche CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete zeigten sich von den getroffenen Vereinbarungen über die «Enteignungen» der sowjetischen Besatzungszeit *überrascht*⁵⁸⁷. Ein nicht unerheblicher Teil der CDU/CSU Bundestagsabgeordneten wollten diese Passage im Einigungsvertrag nicht mittragen und geändert wissen.⁵⁸⁸ Sie forderten die Rückgabe des *vor* 1949 konfiszierten Eigentums an die früheren Eigentümer. Wolfgang Schäuble bedauerte die von ihm unter grossen Mühen ausgehandelte «unbefriedigende»⁵⁸⁹ Lösung, machte jedoch unmissverständlich klar, dass «aus aussenpolitischen Gründen» und wegen «der Haltung aller relevanten politischen Gruppen in der DDR» die vereinbarte Regelung zu den «Enteignungen» 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig zu machen sei.⁵⁹⁰ Den rechtlichen Bedenken der Abgeordneten setzte er das Argument entgegen, dass «anders die Einheit oder zumindest der Einigungsvertrag nicht zu haben seien.»⁵⁹¹ Schäuble

587 Die Protokolle der Bundestagsfraktion der Union sind leider der Forschung bis heute (2002) auch auf Anfrage nicht zugänglich. Berichte einiger damals anwesenden Abgeordneten, von denen der Autor unterrichtet wurde, bestätigen das bekannte Bild: Am Morgen des 30. August 1990 sah sich die überwiegende Zahl der Abgeordneten mit dem (so gut wie fertig) ausgehandelten Einigungsvertrag und damit der vertraglich gefundenen Lösung der Eigentumsfrage zum ersten Mal konfrontiert. Das Tempo, welches Schäuble vorlegte und mit dem er klar machte, dass der Vertrag, sogleich, nur einen Tag später, unterzeichnet werden sollte, war atemraubend. Viele Punkte des Vertrages blieben beratungsbedürftig, wie z.B. die Thematik des § 218. Schäuble versicherte jedoch mit überzeugendem Anschein, dass in der Frage der «Enteignungen» *vor* 1949 keine andere Lösung als die vertraglich gefundene möglich sei und gab vor, ein Rückerwerb (mit Vorkaufsrecht) der Eigentümer sei nicht völlig ausgeschlossen. Ebenfalls machte er deutlich, dass nur eine uneingeschränkte Zustimmung zum Einigungsvertrag die Einheit Deutschlands auf raschem Wege garantieren könne, eine Verzögerung oder gar Ablehnung hingegen die Wiedervereinigung in Gefahr brächte. Welcher Abgeordneter der Union hätte dies an jenem Tage riskieren wollen?

588 Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 512.

589 So Wolfgang Schäuble über sein Verhandlungsergebnis, in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 260.

590 Diese Begründung wird in den politischen Diskussionen wieder genannt und gilt bis zum heutigen Tage. Dazu: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 260 ff.

591 Vgl. Schäubles Darstellung in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 261.

beruhigte darüber hinaus seine Parteifreunde mit dem Hinweis auf vorgesehene «Ausgleichsleistungen», die nicht nur finanzielle Leistungen enthalten sollten, sondern auch begleitende Leistungen wie etwa ein Vorkaufsrecht für die früheren Eigentümer.

Welcher Abgeordnete hätte in diesem Augenblick, wenige Stunden vor Vertragsabschluss, den Einigungsvertrag scheitern lassen wollen?

Die Gründe, die der Innenminister als Verhandlungsleiter – vermutlich unterstützt durch seine Delegationsmitglieder – nannte, waren aus Sicht der Abgeordneten gewichtige. Aber wie sollten sie, ohne den detaillierten Verhandlungsablauf zu kennen, widersprechen?

Die Abgeordneten mussten den Ausführungen Schäubles zu diesem Zeitpunkt Glauben schenken. Die Widersacher der Regelung mussten nach Schäubles Ausführungen annehmen, dass eine Wiederaufnahme von Verhandlungen über die «Enteignungen» der sowjetischen Besatzungszeit und eine Nachbesserung des Vertrages unmöglich sein würde, zumal diese Regelung aufgrund einer ausländischen Forderung in den Einigungsvertrag aufgenommen würde.

Warum aber bekundeten sie ihren Protest gegen die Grundgesetzänderung und die Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung in den Einigungsvertrag erst zu einem Zeitpunkt, als eine Wiederaufnahme von Vertragsverhandlungen politisch so gut wie unmöglich war? Gab es von Seiten der Bundesregierung, namentlich Schäubles, keine vorgängigen Informationen für die Bundestagsfraktion über den Verhandlungsverlauf?

Und ist ein Beleg dafür ein Gespräch⁵⁹² mit dem Bundeskanzler und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden, das die letzte Verhandlung unterbrach und Klärung bringen sollte, weil der Schock bei den Abgeordneten über die tatsächlichen Regelungen so gross war und noch einmal beraten werden musste?

War das Thema «offener Vermögensfragen» (von wem auch immer) bewusst und absichtlich aus allen Diskussionen der Fraktion herausgehalten worden, um deren Einflussnahme auf den Verhandlungsverlauf und die Vertragsausgestaltung zu verhindern?

Am 31. August 1990 wurde in Berlin der Einigungsvertrag von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und Staatssekretär Günter Krause unterzeichnet.

6.9.2. Friedensstiftende Regelung

Am 5. September 1990 erfolgte die erste Beratung des Gesetzesentwurfs zum Einigungsvertrag im Deutschen Bundestag. Für die Bundesregierung, allen Abgeordneten voran Wolfgang Schäuble, galt es, die Zweidrittelmehrheit zu erlangen, die wegen der Grundgesetzänderungen zwingend war. In seiner Rede im Deutschen Bundestag führte er aus:

592 Gesprächsrunde erwähnt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1938.

«Zu dem, was an Erbe, zu dem was an Problemen aus unterschiedlichen Erfahrungen in beiden Teilen Deutschlands nach 40 Jahren Teilung kommt, was uns auch in der Zukunft Probleme macht und was in diesem Vertrag schwierig zu regeln war, gehört die Regelung dessen, was schon in der gemeinsamen Regierungserklärung vom 15. Juni als offene Vermögensfragen bezeichnet worden ist. Es geht um die Frage: Wie kann Unrecht von Enteignungen in diesen 45 Jahren in einer solchen Weise bewältigt und wiedergutmacht werden, dass Gegenwart und Zukunft nicht allzusehr Schaden leiden und dass aus altem Unrecht nicht neues Unrecht wird? Das ist die schwierige, mit die schwierigste Frage bei der Regelung offener Vermögensfragen. Ich verstehe sehr wohl alle diejenigen Mitbürger, die sich schwertun mit der Vereinbarung, die sich schwertun mit der Erklärung dazu, dass die Enteignungsmassnahmen, die in dem Zeitraum von 1945 bis 1949 unter der Verantwortung der Besatzungsmacht ergriffen worden sind, in der Vielzahl der ganz unterschiedlichen Einzelfälle nicht rückgängig gemacht werden können. Ich verstehe sehr wohl die Besorgnisse, die Verärgerung und den Protest vieler davon betroffener Mitbürger bzw. ihrer Kinder und Enkel. Ich sage auf der anderen Seite: Man kann in der Geschichte Krieg, Teilung, Unrecht, Diktatur nicht rückgängig machen, man kann Unrecht nicht perfekt Punkt für Punkt rückgängig machen. Nach einer so langen Zeit – in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern herrschten seit beinahe 60 Jahren weder Demokratie noch Rechtsstaatlichkeit, nämlich von 1933 bis zum 18. März 1990 – lässt sich das nicht in Form der Einzelfallgerechtigkeit aufarbeiten; vielmehr brauchen wir pauschalierende Regelungen, auch bei der Rückgängigmachung von Unrecht in Eigentums- und Vermögensfragen und bei ihrer Abwicklung. Solche Regelungen haben wir in diesem Vertrag – unter Festschreibung der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni – entwickelt. Wir haben dabei versucht, Wege zu finden, die den Betroffenen gerecht werden. Betroffen sind auch diejenigen, die auf der Grundlage von unrechtmässigen Enteignungsmassnahmen seit 35 Jahren gutgläubig und im Vertrauen auf die Beständigkeit ihrerseits Eigentums- und Nutzungsrechte erworben haben. Deswegen sage ich: Man kann altes Unrecht nicht durch neues Unrecht rückgängig machen, sondern man kann am Ende das Problem nur dadurch lösen, dass man Ausgleichsleistungen beschliesst.»⁵⁹³

Der bundesdeutsche Verhandlungsführer hatte zunächst seine Argumentation an die Sichtweise Lothar de Maizières angelehnt, der mehrfach betont hatte, Geschichte könne man «nicht einfach ungeschehen machen». Noch erwähnte Schäuble die Vorbedingungen der Sowjetunion und der DDR in Bezug auf die Vermögensfragen nicht ausdrücklich, die den vorgelegten Verhandlungsabschluss nach Aussage der

593 Rede des Bundesinnenministers am 5. September 1990 im Deutschen Bundestag, 222. Sitzung, Bonn, abgedruckt in: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S.991f.

Bundesregierung geradezu erzwungen hatten, sondern er legte das Schwergewicht seiner Ausführungen auf die Unmöglichkeit, Unrecht rückgängig zu machen und auf die Pflicht, den inneren Frieden im Land zu erhalten. «Ich werbe mit aller Eindringlichkeit um Verständnis für diejenigen, die sich mit diesen Regelungen nur schwer abfinden können, aber auch um Verständnis dafür, dass anders eine friedensstiftende Regelung bei den offenen Vermögensfragen nicht zu erreichen ist, dass es letztlich, meine Damen und Herren, nach mehr als 40 Jahren der Teilung in allererster Linie darum geht, Gegenwart und Zukunft für unser deutsches Vaterland zu sichern, und dass dies noch wichtiger ist als die Aufarbeitung der Vergangenheit. Ich werbe dafür, dass wir uns dieser Verantwortung in diesen Tagen bewusst bleiben.»⁵⁹⁴

Wolfgang Schäuble kannte bekanntlich das Unbehagen in der CDU/CSU-Bundstagsfraktion gegenüber den im Einigungsvertrag getroffenen Vermögensentscheidungen und es war ihm bewusst, dass er Argumente für die eigenen Reihen finden musste, dass und inwiefern die Eigentumsproblematik in eine umfassendere Dimension gestellt werden müsse. Der Innenminister war sich aber auch bewusst, dass es für die Mehrheit der Abgeordneten der Union unmöglich sein würde, den Vertrag abzulehnen. So verband er, taktisch geschickt, das Verhandlungsergebnis mit Begriffen wie Solidarität, *Rechtsfrieden* und Zukunftsfähigkeit.

Auch für die Sozialdemokraten verband sich mit der gefundenen Regelung ein für sie wichtiger Begriff, nämlich der der *Gerechtigkeit*. So führte Herta Däubler-Gmelin aus:

«Eigentum an Grund und Boden, Regelung der offenen Vermögensfragen: Dieser Punkt ist besonders wichtig, für uns und für die Menschen in der DDR, und zwar zum einen deshalb, weil es um Gerechtigkeit geht. Hier in der Bundesrepublik fragen nämlich viele ehemalige DDR-Flüchtlinge – und sie fragen zu Recht: Was wird aus meinem Haus, aus meinem Grundstück, das mir die SED-Regierung einfach weggenommen hat? Millionen Männer und Frauen in der DDR sagen – ebenfalls mit Recht –: Es darf doch nicht sein, dass mir jetzt mein Haus oder mein Grundstück weggenommen wird, das ich korrekt gekauft und das ich vollständig bezahlt habe, mein Haus, in dem ich seit Jahren wohne, in das ich viel Zeit und noch mehr Arbeit investiert habe. Beide Aussagen, meine Damen und Herren, sind richtig. Weil das so ist, musste ein vernünftiger Interessenausgleich her – wie im Übrigen auch beim Mietrecht und auch bei den Schrebergärten. Diesen vernünftigen Interessenausgleich stellt der Einigungsvertrag her. Klare Regelungen sind notwendig, um lange und teure Prozesse mit unsicherem Ausgang zu vermeiden; eindeutige Regelungen vor allem deshalb, damit die Gemeinden planen können, damit dringend benötigte Investitionen nicht weiter verzögert, sondern Arbeitsplätze ge-

594 Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 222. Sitzung, 5. September 1990, Bonn 1990, S. 17487.

schaffen werden. Ich will drei Schwerpunkte der Regelungen nochmals besonders hervorheben, die wir für richtig halten. Erstens. Zwischen 1945 und 1949 ist vielen Menschen Unrecht geschehen. Da hat es viel menschliches Leid gegeben. Vieles kann heute nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch die Enteignungen nicht. Das müssen wir alles akzeptieren, auch wenn es schwerfällt.»⁵⁹⁵

Nicht nur Innenminister Schäuble, auch die Rechtsexpertin der SPD Däubler-Gmelin⁵⁹⁶, sprach also von der Unmöglichkeit, die «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone rückgängig zu machen, was sie bedauere, machte aber klar, dass es – aus Gerechtigkeitsgründen – keine andere Lösung geben könne. Eine Vorbedingung zur Wiedervereinigung von Seiten der DDR oder der Sowjetunion brachte sie ebenso wenig ins Spiel wie Innenminister Schäuble. Erst der Abgeordnete Wolfgang Bötsch, der als erster das Wort für die Christlich Soziale Union (CSU) ergriff, machte in seinem Redebeitrag klar, dass die gefundene Regelung der «offenen Vermögensfragen» nicht von allen Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als unproblematisch angesehen würde.

«Ich gestehe zu, dass vielen von uns die Zustimmung zu dieser Regelung nicht leichtfällt. (Michael Glos – Zwischenruf: Sehr schwer!) Sie wird auch dadurch nicht leichter, dass Herr Staatssekretär Krause einer Agenturmeldung zufolge bei seinem Werben um die Zustimmung der PDS gestern gesagt hat, es seien auch PDS-Vorschläge in den Einigungsvertrag eingegangen, was sich beispielsweise in der Regelung zur Bodenreform widerspiegeln. Meine Damen und Herren, ich sage in aller Kollegialität: Solche Äusserungen machen uns die Zustimmung zu diesem Punkt wirklich nicht leichter. Sie wissen, dass die DDR-Seite bei der Auffassung geblieben ist – das gilt für alle, Herr Kollege Stratmann, da stimme ich Ihnen zu – dass diese Enteignungen nicht mehr rückgängig gemacht werden sollten. Dafür mögen viele politische Gründe sprechen. Ich bin aber der Auffassung, dass die verfassungsrechtliche Lage endgültig erst beim Bundesverfassungsgericht geklärt werden wird. Entsprechende Verfahren sind angesagt. (Glos – Zwischenruf: Zu Recht!) Wir sollten uns im gesamtdeutschen Parlament aber baldmöglichst der Mühe unterziehen, die Behandlung der Entschädigungen gerecht, vernünftig und sehr schnell zu regeln. Diese Auffassung hat die Bundesregierung auch in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni bekräftigt.»⁵⁹⁷

Wolfgang Bötsch hatte mit dieser Rede mehrere Dinge *öffentlich* bekundet:

595 Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 222. Sitzung, 5. September 1990, Bonn 1990, S. 17496 f.

596 Später Kandidatin für ein Richteramt beim Bundesverfassungsgericht und nunmehr seit 1998 Bundesjustizministerin.

597 Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 222. Sitzung, 5. September 1990, Bonn 1990, S. 17503 f.

1. Es gab Abgeordnete in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die mit der Eigentumsregelung nicht einverstanden waren.
2. Diese Abgeordneten erhofften sich eine «bessere» Lösung durch das Bundesverfassungsgericht, denn dort erwarteten sie Klagen und
3. Bötsch sprach von «Entschädigungen», die die betroffenen Bürger zügig erhalten sollten.

Damit gab Bötsch nicht nur seinem Wunsch Ausdruck, sondern er war der Überzeugung, dass eine «gerechte» Lösung noch ausstand. Bötsch zweifelte demnach mit seinen Kollegen von der CSU nicht daran, dass eine Lösung im Sinne des Grundgesetzes gefunden werden würde.

Kurt Biedenkopf widersprach Bötsch in dieser Frage scharf und zeigte damit den Riss in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, der sich in dieser Frage gebildet hatte.

«Es ist wichtig, dass die Eigentumsfrage geregelt worden ist. Ich höre jetzt schon, dass man das Bundesverfassungsgericht bemühen will. Ich möchte hier für meine Person jedenfalls feststellen, dass ich die Regelung im Einigungsvertrag über die Eigentumsfrage als eine von uns als Gesetzgeber verbindlich vorgenommene inhaltliche Interpretation des Art. 14 des Grundgesetzes mit Zweidrittelmehrheit ansehe, so dass ein Angriff auf die im Einigungsvertrag enthaltene Regelung beim Bundesverfassungsgericht an dem Umstand scheitern muss, dass wir hier für diesen besonderen Problembereich mit Zweidrittelmehrheit abschliessend festgelegt haben, wie zwischen Individualinteresse und Allgemeinwohlbindung entschieden werden muss. Nur wenn dies feststeht, können wir die unselige Investitionsbarriere überwinden, die zur Zeit entstanden ist.»⁵⁹⁸

Kurt Biedenkopf plädierte aus wirtschaftlichen Gründen für eine endgültige Festschreibung der «Enteignungen» vor 1949 in der sowjetischen Besatzungszone und warnte vor einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes. Wie Wolfgang Bötsch erwähnte auch Biedenkopf nicht, dass diese politische Entscheidung auf der Grundlage einer aussenpolitischen Bedingung getroffen wurde. Die weiteren Redner im Bundestag setzten, ihren politischen Überzeugungen gemäss, andere Schwerpunkte.

Auffallend bleibt jedoch die Tatsache, dass kein Redner auf eine sowjetische Vorbedingung hinwies, die eine andere, Vermögensfragen betreffende Entscheidung des Deutschen Bundestages, als die dann tatsächlich getroffene, gar nicht zugelassen hätte.

Die erste Lesung des Einigungsvertragsgesetzes verlief dem Protokoll zur Folge nach Plan. Am 20. September 1990 begann im Deutschen Bundestag die zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands. Die Tonlage der

598 Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 222. Sitzung, 5. September 1990, Bonn 1990, S. 17545.

Reden verschärfte sich. Oskar Lafontaine, der damalige Kanzlerkandidat der SPD, warf der Bundesregierung eine «unmögliche Bodenpolitik» vor und sprach von der Gefahr, begangenes Unrecht durch neues Unrecht heilen zu wollen.

«Bereits im ersten Staatsvertrag haben Sie das Prinzip «Rückgabe vor Entschädigung» gefordert. Das ist bei dem Versuch, die ökonomische Erneuerung in der DDR auf den Weg zu bringen, ein entscheidender Fehler gewesen. Ich war gestern und vorgestern in der DDR und habe viele Gespräche geführt. Ihre Albernheit ist wenig beeindruckend. Stellen Sie sich den dringenden Fragen des Bodenrechts. Das ist eine der brennendsten Fragen in der DDR. Er⁵⁹⁹ hat mir mitgeteilt, dass er sein Geschäft erweitern will und dass er das deshalb nicht tun kann, weil er nicht weiss, ob er weiter über seinen Boden verfügen kann; denn ein Erbe eines ehemaligen Grundbesitzers aus der DDR hat bereits bei ihm vorgesprochen. Er tauchte unangemeldet in seinem Laden auf, vermass das Geschäft und das Grundstück und beanspruchte Rückgabe. [...] Es geht nicht nur um ökonomischen Aufbau, sondern es geht auch um die soziale Gerechtigkeit. [...] Für uns steht «Entschädigung vor Rückgabe» an erster Stelle; denn begangenes Unrecht kann man nicht durch neues Unrecht heilen.»⁶⁰⁰

Wolfgang Schäuble stellte in seiner kurz darauffolgenden Gegenrede fest, die Regelung der Vermögensfragen gehöre zu den schwierigsten Punkten des Einigungsvertrages. Nochmals machte der Innenminister deutlich, dass man nach vorne schauen müsse.

«Wir können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Wir können auch nicht Unrecht bei Enteignungen rückgängig machen, sondern wir müssen schauen, dass wir eine befriedigende Lösung finden und zugleich nach 40 Jahren Teilung eine Chance haben, die Zukunft zu gewinnen. Auf diesem Wege – dieser Meinung bin ich – lässt der Vertrag durchaus Raum, auch für Grundstücke, die in den Jahren 1945 bis 1949 enteignet worden sind, durch den Bundesgesetzgeber Lösungen zu finden, die in die Zukunft hinein befrieden können. Diese Lösungen dürfen nicht zu Lasten von Dritten gehen, die heute Eigentum oder dinglich gesicherte Verfügungsrechte haben, sind aber dort möglich, wo es sich um Treuhandvermögen handelt. Ich denke, wir alle werden gemeinsam in dem grösseren Bundestag nach dem 4. Oktober daran arbeiten, dass wir solche befriedenden Lösungen finden.»⁶⁰¹

599 Zum Verständnis: Lafontaine spricht an dieser Stelle von einem DDR-Bürger, den er angesprochen hat und der ihm sein Leid klagte.

600 Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 226. Sitzung, 20. September 1990, Bonn 1990, S. 17811 f.

601 Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 226. Sitzung, 20. September 1990, Bonn 1990, S. 17819.

Am 20. September 1990 kam es im Deutschen Bundestag zur Abstimmung über das Vertragswerk. Der Bundestag stimmte mit 440 Ja-Stimmen⁶⁰² bei 47 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen dem Einigungsvertrag zu.

Zuvor hatte auch der Bundesrat das «Einigungsvertragsgesetz» beraten und am 7. September 1990 eine «Stellungnahme des Bundesrates» dazu abgegeben. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die getroffene Entscheidung einer nachträglichen Legalisierung der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone waren darin nicht aufgeführt.⁶⁰³ In der Debatte im Bundesrat am 7. September 1990, in der für die Bundesregierung der Innenminister ausführlich Stellung nahm⁶⁰⁴, rankten sich die Hauptpunkte um die Finanzierung der Einheit, die Abtreibungsfrage und die weitere soziale Ausgestaltung der Wiedervereinigung. Nur die Länder Bayern (Ministerpräsident Max Streibl, CSU) und Hessen (Staatsminister Wolfgang

602 112 Abgeordnete (aus den Fraktionen der FDP und der CDU/CSU des 11. Deutschen Bundestages) hatten in einer Protesterklärung anlässlich der Ratifizierung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag vom 20. September 1990 schriftlich niedergelegt, dass sie dem Einigungsvertrag nur deshalb zustimmen, um die Deutsche Einheit nicht zu gefährden. Die getroffene Regelung für die «Enteignungen 1945-1949» jedoch, die das Unrecht festschreibt, die Unrechtsmassnahmen der «Bodenreform» also indirekt bestätigt, lehnten sie ab. Ihr Protest sollte deutlich machen, dass sie durch ein negatives Stimmverhalten die Wiedervereinigung nicht gefährden wollten, dass sie aber davon ausgehen, dass ein gesamtdeutsches Parlament diese Regelung zurücknimmt, d.h., den Art. 143 Abs. 3 des Grundgesetzes wieder aufhebt. Protest abgedruckt bei: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S.754f.

603 Dazu: Bundesrat; Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz, Drucksache 600/90 vom 7. September 1990, Bonn 1990. In dieser Drucksache waren die Bedenken des Bundesrates, beispielsweise zu Art. 7 und Art. 15 des Einigungsvertrages, aufgeführt. Der Bundesrat wies darauf hin, dass die getroffene Regelung zur Umsatzsteuerverteilung zwischen den Ländern für die alten Bundesländer eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten würde. Die Frage nach den «Kosten der Teilung» und die damit verbundenen Belastungen für die alten Länder, das war der dominierende Gesichtspunkt der Stellungnahme. Die Zustimmung zu der Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung in den Einigungsvertrag und die dazu gehörende Grundgesetzänderung wurden in der Drucksache nicht wiedergegeben.

604 Schäuble wies an diesem Tag vehement den Verdacht zurück, es könne zur Finanzierung der Einheit Deutschlands Steuererhöhungen geben. Er sagte im Bundesrat: «Deswegen bleibt die Bundesregierung dabei, dass die finanzielle Bewältigung der Aufgaben, die uns die Vollendung der deutschen Einheit stellt, Steuererhöhungen nicht erforderlich macht. Die Leistungsfähigkeit unserer in guter Verfassung befindlichen Wirtschaft wie die Leistungsfähigkeit der Kapitalmärkte sind dazu in der Lage». Rede des Bundesministers des Inneren Schäuble in: Bundesrat, Stenographischer Bericht, 618. Sitzung vom 7. September 1990, Bonn 1990, S. 459.

Gerhardt, FDP) kamen auf die Eigentumsregelung zu sprechen. Streibl führte die Bedenken der Staatsregierung aus, die so gut wie identisch mit denen der CSU-Bundestagsabgeordneten waren: «Aus bayrischer Sicht hätte man die Klärung der Enteignungsfragen von 1945 bis 1949 insgesamt und nicht nur die Entschädigungsregelungen durchaus dem gesamtdeutschen Parlament überlassen können. Die Sonderbehandlung wird unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots Verfassungsjuristen und womöglich auch das Bundesverfassungsgericht sicherlich noch beschäftigen.»⁶⁰⁵

Streibl zeigte sich mit der getroffenen Regelung nicht einverstanden, hielt sie augenscheinlich für verfassungswidrig, ging aber von «Entschädigungsleistungen» aus. Auch Wolfgang Gerhardt beklagte für das Land Hessen und wohl auch für Teile seiner Partei FDP die getroffene Regelung als unzureichend, wies aber daraufhin, dass diese mit Respekt vor den «Bemerkungen der Sowjetunion zur Außenpolitik»⁶⁰⁶ zustande gekommen wäre. Ohne nennenswertes Aufsehen stimmte der Bundesrat am 21. September 1990 einstimmig zu.⁶⁰⁷

6.9.3. Gleichberechtigte Verhandlungspartner?

Seit der ersten freien Volkskammerwahl im März 1990 war die Wiedervereinigung von allen politischen Akteuren erwartet worden, wann genau sie sich vollziehen sollte, blieb aber offen. Auf Seiten der DDR-Regierung bestand während der Monate April und Mai 1990 kaum Grund zur Eile, vertrat doch Lothar de Maizière die Ansicht, dass erst eine gesunde, sanierte Deutsche Demokratische Republik der Bundesrepublik beitreten solle.⁶⁰⁸ In diesen Tagen wuchsen auch die Ansprüche der DDR-Regierung an den Einigungsvertrag. Innenminister Schäuble erkannte frühzeitig, dass die Zeit zugunsten des von ihm vorgesehenen Weges (Beitritt aufgrund Vertrages statt durch Überleitungsgesetz) schlagen würde. Mit jedem Tag des wirtschaftlichen Verfalls der DDR verlor die DDR-Führung an Verhandlungsstärke, die bundesdeutsche Seite jedoch gewann hinzu. Schäuble tat also, was aus bundesdeutscher Sicht richtig war, er klammerte zunächst die kritischen Verhandlungspunkte aus, gewann Zeit und Handlungsspielraum. Als der DDR-Ministerpräsident und sein Delegationsleiter Günter Krause während einer Verhandlungsrunde in «Panikstimmung»⁶⁰⁹ zu Kanzler Kohl an dessen Urlaubsort an den Wolfgangsee

605 Redebeitrag des Ministerpräsidenten, Max Streibl in: Bundesrat, Stenographischer Bericht, 618. Sitzung vom 7. September 1990, Bonn 1990, S. 463.

606 Vgl. dazu ausführlich die Rede von Gerhardt: Bundesrat, Stenographischer Bericht, 618. Sitzung vom 7. September 1990, Bonn 1990, S. 474 f.

607 Am 28. September 1990 wurde der Einigungsvertrag im Bundesgesetzblatt verkündet. Auch die Bestätigung des Gesetzes durch Bundespräsident Richard von Weizsäcker verlief – trotz der Grundgesetzänderung – reibungslos.

608 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 34.

609 So Klaus Stern in: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1926.

führen und dort aufgrund des wirtschaftlichen Bankrotts den Beitritt der DDR zum 14. Oktober 1990 verkündeten, war dies das politische Signal für Schäuble, dass die DDR den Status eines gleichwertigen und starken Verhandlungspartners aufgegeben hatte.

Schon Wochen zuvor hatte sich die desolante wirtschaftliche und finanzielle Lage der DDR auch auf ihre Verhandlungsstärke ausgewirkt. Je mehr die DDR in die Defensive geriet, desto leichter musste es für Schäuble sein, bundesdeutsche Vorstellungen durchzusetzen. Seit Juni 1990 betrachtete die Bundesregierung nicht mehr den Inhalt des Einigungsvertrages mit Sorge, sondern den Beitrittstermin. Welche beglückende Wirkung musste somit die Blitzreise de Maizières zum Bundeskanzler am 2. August 1990 auf Wolfgang Schäuble gehabt haben, und welche Wirkung erst auf Helmut Kohl? Mit dem Angebot, ja der Bitte um den Beitritt der DDR schon zum Oktober 1990, hatte der DDR-Ministerpräsident ohne die Festschreibung der Bedingungen für den Abschluss des Einigungsvertrages abzuwarten dem Beitritt de facto schon bedingungslos zugestimmt.⁶¹⁰

Auch der Antrag der DSU eines sofortigen Beitritts zum Grundgesetz war ein Beispiel für die «Vorbehaltlosigkeit» zur Wiedervereinigung. Nur mit Mühe konnte der DDR-Ministerpräsident den Antrag der DSU an die Ausschüsse verweisen. War man angesichts dieser Umstände überhaupt noch berechtigt, von «Verhandlungen» zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zu sprechen? Bestanden die damals noch ausstehenden gemeinsamen Vertragsberatungen nur noch aus «Scheingefechten», welche die eine oder andere Seite im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen politisch befriedigen sollten?

610 Diese Ansicht vertritt auch Wolfgangjäger in: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 480.

Kapitel 7

«Offene Vermögensfragen» im Prozess der Wiedervereinigung: Die Position der Sowjetunion

Vom Mauerfall bis zum Zwei-plus-Vier-Vertrag

Nicht nur die deutsch-deutschen Verhandlungen mussten erfolgreich bewältigt werden, um die Wiederherstellung der staatlichen Einheit zu erreichen, sondern die Politik sah sich auch einer Reihe von völkerrechtlichen Problemen gegenübergestellt, die seit den Gesprächen von Ottawa mit der Formel «äussere Aspekte der Einheit» umschrieben wurden.⁶¹¹ Aufgrund der bekannten historischen Begebenheiten⁶¹², die eine lange Zeit die Deutsche Frage⁶¹³ unlösbar erscheinen liessen, war es nicht möglich, die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ausschliesslich auf «deutsch-deutschem» Wege zu erreichen. Zunächst mussten Probleme erörtert werden, wie die «Ablösung der Vier-Mächte-Rechte», die «Erlangung der vollen Souveränität Deutschlands nach der Wiedervereinigung», die «NATO-Mitgliedschaft» oder «Neutralität» für das wiedervereinigte Deutschland, die «Oder-Neisse-Grenze» und natürlich auch die Frage des Bestandes der unter sowjetischem Besatzungsrecht in der damaligen östlichen Besatzungszone durchgeführten Eigentumsentziehungen. In diesem Kapitel soll die Sicht der Sowjetunion und deren Haltung gegenüber den von ihr zwischen 1945 und 1949 veranlassten «Enteignungsmassnahmen» während der Verhandlungen zur deutschen Einheit entfaltet werden.⁶¹⁴ Entsprechend dem Vorgehen in vorausgegangenen Ka-

611 Vgl. die Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 abgedruckt in: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), *Texte zur Deutschlandpolitik*, Reihe III/Bd. 8a, S. 103.

612 Historische Gegebenheiten waren u.a.: Niederlage des Deutschen Reiches, Status der drei Westmächte und der UdSSR, Kalter Krieg – «deutsche Frage» bis 1989 unlösbar, allgemein die gesamte Ausgangslage Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg.

613 Zur «deutschen Frage» als Folge des Krieges vgl. aus Sicht der Sowjetunion: Gorbatschow, Michail: *Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung*, Berlin 1999, S. 11 ff.

614 Der Nachzeichnung des internationalen Wiedervereinigungsprozesses hat sich Werner Weidenfeld gewidmet. Zahlreiche Erinnerungsliteratur der Beteiligten liegt vor. Vgl.: Weidenfeld, Werner: *Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit*, Bd. 4, Stuttgart 1998, Kwizinskij, Julij A: *Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten*, Berlin 1993, Gorbatschow, Michail: *Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung*, Berlin 1999, Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), Kohl, Helmut: *Ich wollte Deutschlands Einheit*, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), Teltschik, Horst: *329 Tage, Innenansichten der Einigung*, Berlin 1993, u.a.

piteln sollen auch im Folgenden die vorgegebenen historischen Bedingungen, innerhalb derer die Sowjetunion verhandelte, ihre Verhandlungsziele und ihre sich im Lauf der Verhandlungen wandelnden Strategien in ihrem Zusammenhang aufgezeigt und angemessen interpretiert werden. Wie anders könnte sonst ein zutreffendes Urteil über die «Vorbedingung» der Sowjetunion für die deutsche Wiedervereinigung getroffen und in seiner Bedeutung eingeschätzt werden.

7.1. Standpunkte

7.1.1. Die sowjetische Haltung vor dem 1. März 1990

Am 12. Juni 1989 besuchte Generalsekretär Michail Gorbatschow die Bundesrepublik Deutschland. Die Bedeutung des Besuchs lag zum einen in der Bereitschaft der sowjetischen Seite, das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen prinzipiell anzuerkennen. Zum anderen hatten die Gespräche zwischen Bundeskanzler Kohl und Michail Gorbatschow deutlich gemacht, wie gut sich die beiden Staatsmänner, neben übereinstimmenden politischen Beurteilungen, auch privat verstanden.⁶¹⁵ Die deutsch-sowjetischen Beziehungen durchliefen also einen Wendepunkt, der sich bei Kohls Besuch in Moskau im Oktober 1988 bereits angekündigt hatte. «Wir haben damals einen grossen Schritt aufeinander zugemacht, ein neues Kapitel in den deutsch-sowjetischen Beziehungen aufgeschlagen.»⁶¹⁶ Die Delegationsgespräche machten darüber hinaus deutlich, dass die deutsch-sowjetischen Beziehungen und ihr möglichst guter Stand von zentraler Bedeutung für das gesamte Ost-West-Verhältnis wären.⁶¹⁷

Zur gleichen Zeit kühlte das sowjetische Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik ab. In Ost-Berlin hielt man nichts von den politischen Zielsetzungen Gorbatschows. «Glasnost» und «Perestroika» standen synonym für ein neues Denken, das von der SED-Führung strikt abgelehnt wurde.⁶¹⁸ Der versteckte Rat Gorbatschows in seinem bekannten Ausspruch beim Festtagsjubiläum der DDR am

615 Das private Verständnis war keine Selbstverständlichkeit, hatte Kohl doch in einem «Newsweek»-Interview im Herbst 1986 den Eindruck vermittelt, als habe er Gorbatschow mit Josef Goebbels verglichen.

616 Gorbatschow, Michail: *Erinnerungen*, Berlin 1995, S. 705.

617 Vgl. ausführlich die Dokumente des Treffens zwischen Kohl und Gorbatschow in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): *Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990*, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 3, S. 287 ff. und Nr. 4, S. 295 ff.

618 Vgl. dazu die Reaktion Honeckers auf den Deutschland-Besuch Gorbatschows in: Biermann, Rafael: *Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 141 ff.

7. Oktober 1989, «wer zu spät kommt, den bestraft das Leben»⁶¹⁹ wurde zwar von der DDR-Bevölkerung gehört und verstanden, nicht aber von Erich Honecker.⁶²⁰

Für Gorbatschow war die SED-Führung kein gleichberechtigter Partner mehr, vielmehr wuchs Honecker zu einer ernsthaften politischen Belastung heran.⁶²¹ Gorbatschow wusste, dass er nur mit einer vorsichtigen Ausrichtung zum Westen hin sein Land vor dem wirtschaftspolitischen Zusammenbruch bewahren konnte. Einen Tag nach dem Mauerfall, am 10. November 1990, kam es zu einem wichtigen Vertrauensbeweis zwischen dem Bundeskanzler und dem Generalsekretär, der zugleich deutlich machte, dass die DDR-Führung von da an politisch auf sich alleine gestellt war und die Bundesregierung mit einem verlässlichen sowjetischen Partner rechnen konnte.

Dennoch war die internationale Lage nach dem Mauerfall nicht einfach.⁶²² Am 11. Dezember 1989 trafen sich – auf Anregung des sowjetischen Botschafters Kotschemassow – die Botschafter der USA, Grossbritanniens, Frankreichs und der UdSSR im Gebäude des Alliierten Kontrollrates in Berlin⁶²³ und stimmten nach Beratungen überein, dass «die vom Bundeskanzler unterbreitete Idee von der Wiedervereinigung nicht auf der Tagesordnung steht. Die allgemeine Besorgnis darüber, dass es im Falle der Realisierung dieser Idee zu einer ernsthaften Destabilisierung kommen kann, ist begründet.»⁶²⁴ Bundeskanzler Kohl und Aussenminister Genscher waren über den Vorstoss der sowjetischen Seite verärgert, sahen sie doch die Gefahr, dass Deutschland bei möglichen Verhandlungen über sein Schicksal von ihnen ausgeschlossen sein würde.⁶²⁵

619 Gorbatschow, Michail: Erinnerungen, Berlin 1995, S. 935.

620 Ausführlich dazu: Krenz, Egon: Wenn Mauern fallen, Wien 1990, S. 145. Gesamtübersicht in: Schroeder, Klaus: Der SED-Staat, Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München Wien 1998.

621 Gorbatschows Beziehungen zu Honecker waren im Sommer 1989 auf den Nullpunkt abgerutscht. Honecker zeigte sich nicht mehr zum Dialog bereit und seine politischen Äusserungen über die DDR, als «vorderste Bastion des Sozialismus an der Grenzlinie zum imperialistischen System» (zitiert im «Tagesspiegel») der Bundesrepublik, machten ihn zu einer grossen Belastung. Dazu: «Der Tagesspiegel» vom 1. Juli 1989, aber auch: Biermann, Rafael: Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 147.

622 Aus amerikanischer Sicht vgl. dazu: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 103 ff. Aber auch: Garton Ash, Timothy: Im Namen Europas, München 1993, S. 508 ff. Garton Ash gibt einen detaillierten Blick auf die gesamten internationalen Absichten, Einstellungen und Strategien der Vier-Mächte-Regierungen nach dem Mauerfall.

623 Zum Inhalt der Unterredung: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 179.

624 TASS-Erklärung zitiert bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 74.

625 Vgl. Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 696.

Die Tage im Dezember 1989 waren damit ausgefüllt, die USA⁶²⁶, Frankreich⁶²⁷, Grossbritannien⁶²⁸ und auch die Sowjetunion für eine grundsätzliche Unterstützung zur Wiedervereinigung zu gewinnen. Mit Präsident George Bush gab es die geringsten Schwierigkeiten; er hatte dem Kanzler schon Ende November signalisiert, dass die Wiedervereinigung eine Sache zwischen den beiden deutschen Staaten sei und dass es sinnvoll sei, die inneren und äusseren Aspekte der Wiedervereinigung getrennt zu betrachten.⁶²⁹

7.1.2. Zwiesprache und Zustimmung

Bundeskanzler Kohl hatte mit seinem nicht abgesprochenen Vorstoss des «Zehn-Punkte-Programms» vom 28. November 1989 die Moskauer Führung quasi «überumpelt». Sie fürchtete, ihren Einfluss auf die weitere Entwicklung zu verlieren.⁶³⁰ Gorbatschow blieb vorerst bei seiner Haltung, «die DDR nicht zu Schaden kommen zu lassen.»⁶³¹ Als Mitglied des Warschauer Paktes stellte sie immer noch einen wichtigen Bündnispartner der Sowjetunion dar. Verständlicherweise war die neue Lage in Europa für die Sowjetunion nur schwer begreiflich. Julij Kwizinskij, der sowjetische Botschafter in Bonn, berichtet treffend, dass sich «wohl kaum jemand in der Moskauer Führung vorstellen konnte, dass ein wirtschaftlich so entwickelter

626 Kohl spricht mit US-Aussenminister Baker am 12. Dezember 1989 in Berlin, Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 120, S. 636 ff.

627 Kohl trifft sich am 9. Dezember 1989 mit Staatspräsident Mitterrand zu einem Arbeitsfrühstück in Strassburg, Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 117, S. 628 ff., siehe auch die französische Haltung bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1997 ff.

628 Premierministerin Thatcher lehnt die Wiedervereinigung zunächst ab. Dazu: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1999 f.

629 Siehe dazu den Brief Kohls an Bush, in dem dieser Sachverhalt genannt wird. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 101, S. 567.

630 Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 68.

631 Die Rede von Gorbatschow vor dem Zentralkomitee der KPdSU, zitiert bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 70.

und prosperierender Staat wie die DDR ein Jahr später auf der Karte Europas verschwinden würde.»⁶³² Für die Bundesregierung war, neben der USA, die Sowjetunion der wichtigste aussenpolitische Gesprächspartner. Ihre positive Einstellung zur Wiedervereinigung musste erreicht werden.

In einem streng vertraulichen Papier, das der Berater der Internationalen Abteilung des Zentralkomitees der KPdSU, Portugalow, Horst Teltschik am 21. November 1989 übergab, wurde deutlich, dass die sowjetische Führung die Frage der Wiedervereinigung in allen Variationen konkret diskutierte. In Abschnitt I. der «amtlichen Position» wurde mitgeteilt, dass trotz positiver Grundhaltung die SU besorgt sei, «dass die Entwicklung der deutsch-deutschen Beziehungen gerade in dieser entscheidenden Phase der Zäsur in eine für sie unerwünschte und gefährliche Richtung gehen könnte – aus welchen Gründen auch immer.»⁶³³ In den «nichtamtlichen Überlegungen» hiess es: Jetzt sei die Stunde gekommen, das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur DDR von allen Relikten aus der Vergangenheit zu befreien.» Und am Ende des Dokumentes war in Punkt 9 formuliert: «Es sei vorstellbar, dass die SU in absehbarer Zeit, d.h. mittelfristig, einer wie immer auch gearteten deutschen Konföderation grünes Licht geben könnte. Dies würde jedoch voraussetzen, dass es auf deutschem Boden keine fremde nukleare Präsenz mehr geben dürfte. Dies wäre vielleicht die einzige *Conditio sine qua non*, die die SU für ihr Wohlverhalten gegenüber künftigen deutschen Regierungen aufrechterhalten könnte.»⁶³⁴ Waren das nicht gute Signale aus Moskau?

Am 19. Dezember 1989 formulierte der sowjetische Aussenminister Befürchtungen, Forderungen und Ansichten der sowjetischen Führung vor dem Europaparlament. In «Sieben Fragen zur Deutschlandpolitik»⁶³⁵ zeigte er zum einen auf, dass Moskau sich den legitimen Interessen der Deutschen nicht entgegenstellen wollte, zum anderen, dass ohne die Vier Mächte, besonders ohne die Sowjetunion, die äusseren Aspekte der Einheit nicht zu gestalten waren. Die Thematik der «offenen Vermögensfragen» wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgeworfen. Zuvor, am 4. Dezember 1989, hatte schon US-Präsident Bush seine Ziele für eine Wiederver-

632 Zitiert bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 70.

633 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 112A, S. 617.

634 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998; Nr. 112A, S. 618, siehe auch den Brief an Kanzler Kohl von Teltschik, Nr. 112, S. 616.

635 Sieben Fragen zur Deutschlandpolitik von Eduard Schewardnadse, zitiert bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1988 f.

einigung Deutschlands formuliert. Er entwickelte Ideen für künftige internationale Verhandlungen in einem sog. «Vier-plus-Zwei»-Rahmen⁶³⁶, die später Eingang in die «Zwei-plus-Vier-Formel» von Ottawa fanden.⁶³⁷ Mit «Vier plus Zwei» war die Bezeichnung für eine Konferenz der vormaligen Siegermächte unter Einschluss der beiden deutschen Regierungen gefunden.⁶³⁸

Am 14. Dezember 1989 richtete der Bundeskanzler einen Brief an Gorbatschow, in dem er für seine Position Verständnis erbat, die historische Entwicklung eigenverantwortlich gestalten zu wollen. In seinem ausführlichen Schreiben betonte er wiederholt die Absicht, den Prozess einer künftigen *Wiedervereinigung* der beiden deutschen Staaten in internationale Regelungen einbinden zu wollen und versuchte zu verdeutlichen, dass die Bundesrepublik die feste Absicht habe, die Teilung Europas und des deutschen Vaterlandes organisch zu überwinden. «Wir wollen, dass alle Europäer – und darin eingeschlossen alle Deutschen – in gemeinsamer Freiheit zusammenkommen. Das ist unsere klare Absage an – deutsche Alleingänge oder Sonderwege und – einen rückwärtsgewandten Nationalismus. Die Zukunft aller Deutschen heisst Europa.»⁶³⁹ Kohl hatte mit diesem Brief ein unmissverständliches Zeichen der Beschwichtigung gegeben, nämlich, dass die Bundesregierung die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich betrachtete, darüber hinaus aber auch deutlich gemacht, dass die Bundesregierung vorhabe, «das Ergebnis einer in freier Selbstbestimmung getroffenen Wahl der Menschen in der DDR – wie immer es ausfällt – zu respektieren.»⁶⁴⁰ Die Antwort Gorbatschows vom 18. Dezember 1989 musste eine gewisse Enttäuschung für den Bundeskanzler bedeutet haben, war sie doch unpräzise und ohne sachhaltige Aussagen formuliert.⁶⁴¹ Sie war aber auch Zeichen dafür, dass auf der sowjetischen Führungsebene noch keine abschliessende Meinungsbildung über die Wiedervereinigung Deutschlands stattgefunden hatte,

636 Es zeichnete sich bereits relativ früh ab, dass sechs Staaten berechtigt sein sollten, an den Diskussionen der *äusseren* Aspekte der deutschen Einheit teilzunehmen: Die Bundesrepublik Deutschland und die DDR (Zwei) und Frankreich, Grossbritannien, die USA und die Sowjetunion (Vier).

637 Den amerikanischen Weg (Diplomatie und Politik) zu den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen ausführlich bei: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S.21 ff.

638 Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 222 ff.

639 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 123, S. 645 ff.

640 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 123, S. 645 ff.

641 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 126, S. 658.

geschweige denn, dass eine einheitliche Sprachregelung zu diesem Thema festgelegt worden war.⁶⁴²

Am 10. Februar 1990⁶⁴³ kam es dann zu einem richtungsweisenden Treffen zwischen Kohl und Gorbatschow in Moskau. Anlass dieses Treffens war «die dramatische Wende in der sowjetischen Deutschlandpolitik»⁶⁴⁴ mit ihrer Tendenz, das Streben nach einer Wiedervereinigung zu respektieren. Zuvor hatte Eduard Schewardnadse am 9. Februar 1990 dem amerikanischen Aussenminister James Baker «grünes Licht» für die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen erteilt.⁶⁴⁵ Die Hoffnung des Bundeskanzlers und des Aussenministers Genscher⁶⁴⁶ auf eine deutlich positive Stellungnahme Moskaus zur Einheit Deutschlands wurde nicht enttäuscht. Die Ergebnisse der Verhandlungen auf zwei Ebenen (Schewardnadse sprach mit Genscher; Kohl traf mit Gorbatschow zusammen) waren sensationell. Der Bundeskanzler formulierte die entscheidende Äusserung von Generalsekretär Gorbatschow in dieser Verhandlung auf folgende Weise: «Ich glaube, dass es zwischen der Sowjetunion, der Bundesrepublik und der DDR keine Meinungsunterschiede über die Einheit gibt und über das Recht der Menschen, diese Einheit anzustreben und über die weitere Entwicklung selbst zu entscheiden. Zwischen Ihnen und mir besteht Einvernehmen, dass die Deutschen ihre Wahl selbst treffen müssen. Die Deutschen müssen selbst wissen, welchen Weg sie gehen wollen.»⁶⁴⁷ Teltshchiks Äusserung,

642 Vgl. Klaus Stern, der ebenfalls diese Ansicht vertritt. Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1991 ff., Falin, Victor: Konflikte im Kreml, Zur Vorgeschichte der deutschen Einheit und Auflösung der Sowjetunion, München 1997 (erweiterte Taschenbuchausgabe München 1999), S. 136 ff.

643 Siehe die Einladung Gorbatschows an Kohl vom 2. Februar 1990, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 156, S. 748 f.

644 Kohl sprach in diesem Zusammenhang von einem Wunder: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 253.

645 James Baker machte bei dem Treffen in Moskau klar, dass Deutschland in der NATO bleiben müsse. Nach seiner Reise hinterliess Baker ein dreiseitiges Schreiben an Bundeskanzler Kohl. In dem Schreiben waren die Bedenken des Generalsekretärs Gorbatschow aufgelistet. Kohl war somit gut auf mögliche Argumente der sowjetischen Seite vorbereitet. Siehe ausführlich: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S.90ff., Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 722. Auch ausführlich: Baker, James A: Drei Jahre, die die Welt veränderten, Berlin 1996.

646 Zur «Öffnung in Moskau» dazu ausführlich: Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 722 ff.

647 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S.272f., und Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 716 f.

Kohl habe «den Schlüssel zur Einheit in Moskau» abgeholt, traf, wie im Nachhinein sichtbar werden sollte, den Kern, seine Äusserung fiel aber damals auf wenig Gegenliebe im deutschen Aussenministerium⁶⁴⁸, das eher Zurückhaltung pflegte. Die Zusage Gorbatschows, das «Ja» zur Einheit, war gefallen, dennoch blieben wesentliche Fragen⁶⁴⁹ auf bundesdeutscher Seite offen, zu denen die des Vermögens in der DDR allerdings nicht gehörten.

Als wesentlich für eine Wiedervereinigung Deutschlands erachtete die Sowjetunion vielmehr die Lösung folgender Fragen: Bündniszugehörigkeit eines künftig wiedervereinigten Deutschlands (Neutralität versus NATO-Mitgliedschaft), Anerkennung der bestehenden östlichen Grenzen Deutschlands (polnische Westgrenze und restliches vormaliges Ostpreussen), erfolgreiche Verhandlungen über einen Friedensvertrag, zahlenmässige Beschränkung deutscher Streitkräfte, geregelter Abzug der sowjetischen Truppen und Rückzug aus der DDR in die Heimat, Einhaltung ausenwirtschaftlicher Verpflichtungen der DDR gegenüber der Sowjetunion.⁶⁵⁰

Von einer sowjetischen Vorbedingung für die Zustimmung zur Wiedervereinigung hinsichtlich der «Enteignungen» in den Jahren 1945 bis 1949 war bis Mitte Februar 1990 also nichts bekannt, geschweige denn, dass ein solcher Vorbehalt Thema deutsch-sowjetischer Gespräche gewesen wäre.⁶⁵¹

7.1.3. Die sowjetische Haltung nach dem 1. März 1990

Bis zum Februar 1990 gab es keine Hinweise, wie sich die sowjetische Führung in der Frage der Eigentumsordnung in der DDR verhalten würde. Aus keinem veröffentlichten Dokument war ein präziser Hinweis auf eine harte Haltung der Sowjetunion zu den «offenen Vermögensfragen» zu erkennen. Zwar hatte Gorbatschow am 10. Februar 1990 in seiner Unterredung auch auf die Realitäten hingewiesen, die sich aus dem Zweiten Weltkrieg ergeben hätten. Das Thema der «Enteignungen» 1945 bis 1949 aber hatte er nicht angesprochen. Auch tauchte es nicht in der Vorlage Teltshiks an den Bundeskanzler vom 22. Februar 1990 auf, in der er die

648 Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 98.

649 Es mussten Fragen auf bundesdeutscher Seite geklärt werden. Siehe dazu auch die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe Aussen- und Sicherheitspolitik vom 14. Februar 1990 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 182, S. 830f.

650 Vgl. dazu die Ziele der Bundesregierung im Zwei-plus-Vier-Prozess bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts. München 2000, S. 1996.

651 Auch die diverse Erinnerungsliteratur gibt keinen Hinweis auf eine frühe sowjetische Forderung. Übersicht zu den internationalen Verhandlungen: Kaiser, Karl: Deutschlands Vereinigung, Die internationalen Aspekte, Bonn 1991.

jüngsten sowjetischen Äußerungen zur «deutschen Frage» aufgeführt hatte.⁶⁵² Wichtig für die sowjetische Führung waren vornehmlich die NATO-Mitgliedschaft Deutschlands und der Abschluss eines Friedensvertrages. Gorbatschows besonderes Anliegen gegenüber der Bundesrepublik bestand darin, seinem Land aus einer Vereinigung der Deutschen weder moralischen, noch politischen, noch wirtschaftlichen Schaden erwachsen zu lassen.⁶⁵³ Das war eine durchaus verständliche Absicht, die aber keineswegs eine Forderung (Vorbedingung) für eine Wiedervereinigung der beiden Staaten erkennen liess.

Am 2. März 1990 brachte DDR-Ministerpräsident Modrow die Sowjetunion durch einen Brief mit der Bitte um Unterstützung seiner Eigentumsvorstellung in einen gewissen Zugzwang. Würde die Sowjetunion für die Sicherung der DDR-Eigentumsverhältnisse eintreten? Und viel interessanter noch: Würde die Sowjetunion der Aufforderung der DDR-Regierung Folge leisten und über die Eigentumsregelungen in der DDR ein gemeinsames Vorgehen anstreben? Aus diesem Brief war jedenfalls zu erkennen: Bis zum 2. März 1990 gab es keine einheitliche Vorgehensweise der DDR und der Sowjetunion. Aus Sicht der sowjetischen Führung konnte der Bittbrief von Modrow nicht gerade als ein glücklicher Einfall angesehen werden. Die «Instrumentalisierung» der sowjetischen Politik durch eine fast abgewählte DDR-Führung lag nicht im Interesse Gorbatschows, zumal eine generelle Bewahrung der in der DDR bestehenden Eigentumsstruktur zu keinem Zeitpunkt Gegenstand einer sowjetischen Stellungnahme gewesen war.

Am 27. März 1990 gab eine TASS-Erklärung⁶⁵⁴ die sowjetische Antwort auf Modrows Brief. Die wichtige Passage lautete: «Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in den deutschen Angelegenheiten tritt die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit in den Eigentumsverhältnissen in der DDR ein, und sie ist gegen Versuche, die Vermögensverhältnisse im Falle der Bildung der Währungs- und Wirtschaftsunion mit der BRD sowie im Falle des Entstehens des einheitlichen Deutschlands in Frage zu stellen. Das setzt voraus, dass bei-

652 Horst Teltschik erläutert dort in einer Übersicht die politische Lage (Sowjetunion) zur Wiedervereinigung Deutschlands. Er bestätigt nochmals die Zusage Gorbatschows zur Einheit Deutschlands, untermauert durch einen «Prawda»-Artikel. Darüber hinaus zeigt er auch Probleme und Wünsche der Sowjetunion im Zuge einer möglichen Einheit Deutschlands auf. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 191, S. 857 ff.

653 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 191, S. 857 ff.

654 Diese TASS-Erklärung ist von der Bundesregierung nicht vollständig veröffentlicht worden. Vollständiger Text der TASS-Erklärung abgedruckt bei: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, Anlage, S.821f.

de deutschen Staaten im Prozess der Annäherung und Vereinigung davon ausgehen, dass die 1945-1949 von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland verwirklichten Wirtschaftsmassnahmen gesetzmässig waren. Absolut unannehmbar wären eventuelle Versuche, die Rechte der gegenwärtigen Besitzer von Boden und anderen Vermögens in der DDR in Abrede zu stellen, die seinerzeit mit Einwilligung oder auf Beschluss der sowjetischen Seite, die sich dabei von der Erklärung über die Niederlage Deutschlands, vom Potsdamer Abkommen und anderen vierseitigen Beschlüssen und Entscheidungen leiten liess, erworben wurden.»⁶⁵⁵

Das *erste* veröffentlichte Dokument der sowjetischen Seite, welches die «Enteignungen» in der sowjetisch besetzten Zone 1945 bis 1949 betraf bestätigte die Vermutung, dass es der Sowjetunion in erster Linie auf die «Wahrung der Gesetzmässigkeit [!] der von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) verwirklichten Wirtschaftsmassnahmen ankam.»⁶⁵⁶ Aus verständlichen Gründen bestand für Gorbatschow die Kernforderung in der Anerkennung der «Gesetzmässigkeit», darüber hinaus war es für die Sowjetunion «absolut unannehmbar», die Eigentumsrechte derer in Frage zu stellen, die seinerzeit aufgrund von besatzungsrechtlichen Massnahmen sowjetischer Militärmachthaber begünstigt worden waren. Ein genereller Bestandsschutz für die in der DDR existierende Eigentumsordnung war mit dieser sowjetischen Erklärung, die bereits an die neue DDR-Führung (de Maizières) gerichtet war, jedoch nicht ausgesprochen worden, wie von Hans Modrow wohl erhofft. Diese Einschätzung wurde auch von der Bundesregierung geteilt.

In dem Kurzbericht des zweiten Treffens der Expertengruppe zur Klärung «offener Vermögensfragen» schrieb denn auch Süßmilch: «In einer kurzen Debatte wies ich darauf hin, dass die Erklärung der DDR-Regierung vom 1. März 1990 (Anlage zu den Briefen an BK Kohl und Gorbatschow) geforderte Anerkennung der nach dem Krieg in der SBZ und später in der DDR entstandenen Eigentumsverhältnissen von der SU lt. TASS-Bericht nur hinsichtlich der Massnahmen unterstützt wird, die von der sowjetischen Militäradministration von 1945-1949 verwirklicht wurden.»⁶⁵⁷

Am 19. April 1990 nahm die sowjetische Führung in einem Non-Paper⁶⁵⁸ an die DDR zu den Verhandlungen des Vertrags über die Währungs-, Wirtschafts- und

655 TASS-Erklärung in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S.821f.

656 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S.115.

657 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 26, S. 989 ff.

658 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 250, S.1032f.

Sozialunion Stellung und bezog sich auf «grundsätzliche Positionen und die praktischen Interessen der Sowjetunion», die darin «aufs unmittelbare betroffen werden». So stellte die sowjetische Führung deutlich klar, dass die Sicherheitsinteressen anderer Staaten bei den weiteren Verhandlungen berücksichtigt werden müssten, die Probleme der inneren und äusseren Aspekte der Einigung synchron zu lösen seien und dass keine sowjetische Zustimmung zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten nach Art. 23 GG a. F. bestehe.⁶⁵⁹ Mit ihrer Demarche, die von der Bundesregierung als «Warnung» eingeschätzt wurde, hatte die sowjetische Führung ihre Position ausdrücklich dargelegt.

In einer Vorlage des Ministerialdirigenten Duisberg an Kanzler Kohl vom gleichen Tag heisst es: «Die Sowjetunion verbindet allerdings damit unmittelbar *keine* konkreten Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Vertrages, verweist lediglich auf ihre bekannte negative Haltung zu Art. 23 GG. Die Demarche hat insofern den Charakter einer allgemeinen Warnung. Konkrete Schritte der Bundesregierung verlangt die Sowjetunion lediglich in Bezug auf die Erfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen der DDR.»⁶⁶⁰

Die sowjetischen Bedenken gegen den Vertrag konnten für die Bundesregierung keine grosse Überraschung sein, nahm er doch den Beitritt der DDR zu einem wesentlichen Teil vorweg. Wichtig ist für uns festzuhalten, dass das Non-Paper der UdSSR vom 19. April 1990 keinen Bezug auf die Eigentumsordnung in der DDR, auf «offene Vermögensfragen», auf die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone oder einen Passus zur «demokratischen Bodenreform» enthielt. Allem Anschein nach gehörten diese Punkte *nicht* zu den «grundsätzlichen Positionen» der Sowjetunion und waren für sie auch nicht von «praktischem Interesse».

7.1.4. Kapital und Klarheit

Von erheblichem Interesse waren hingegen wirtschaftliche Fragen für die Sowjetunion. Am 23. April 1990 traf der sowjetische Botschafter Kwizinskij zu einem Gespräch mit Bundeskanzler Kohl zusammen, in dem die Inhalte des sowjetischen Papiers diskutiert werden sollten.⁶⁶¹ Kohl's Ziel war es, gemeinsam mit dem Botschafter die wirtschaftlichen Verpflichtungen der DDR gegenüber der Sowjetunion

659 Vgl. ausführlich: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 250, S. 1023 f.

660 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 251, S. 1024 f. (Hervorhebung durch den Autor).

661 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 253, S. 1026 ff.

zu erörtern und ihm einen Vorschlag zu einer einvernehmlichen Regelung zu unterbreiten. Das Gespräch verlief in guter, vertrauensvoller Atmosphäre; von sowjetischen Eigentumsvorbehalten als Vorbedingung der staatlichen Einheit Deutschlands sprach Kwisinskij nicht.⁶⁶² Das Non-Paper und das Gespräch mit dem sowjetischen Botschafter zeigten der Bundesregierung auf, dass die Sowjetunion – kurz vor Beginn der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen – nicht mehr ausschliesslich auf einen Friedensvertrag drängte, sondern, dass für sie gewichtigere Interessen im Vordergrund standen, die der Sicherheit und der künftigen Wirtschaftsbeziehungen.

Am 24. April 1990 verbesserte Kohl mit einem Schreiben an Präsident Gorbatschow erneut das Verhandlungsklima. Kohls Initiative zu einem neuen «grossen» Vertrag mit der UdSSR erschien auch ihr als wertvoller Ansatz für die Lösung der wirtschaftlichen Probleme der Sowjetunion. So schrieb der Bundeskanzler: «Wir werden auch, wie ich Ihnen bereits in Moskau versichert habe, für die Verpflichtungen der DDR gegenüber Ihrem Land einvernehmliche Lösungen im beiderseitigen Interesse finden. Vor allem aber geht es mir darum, dass das mit Ihrem Land Erreichte von einem vereinten Deutschland nicht nur erhalten und eingehalten, sondern weiter ausgebaut wird.»⁶⁶³ Damit hatte Kohl angedeutet, dass die deutsche Seite der Sowjetunion auch finanzielles Entgegenkommen zeigen würde. Am 4. Mai 1990, also am Vorabend des ersten Zwei-plus-Vier Zusammentreffens der Aussenminister, traf sich der Bundeskanzler mit dem sowjetischen Aussenminister Schewardnadse in Bonn. Neben Fragen der Perestroika waren auch die deutsch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen Inhalt des Gesprächs. Der Bundeskanzler bot an, «ungeachtet der Gespräche der SU-DDR und ungeachtet der Zuständigkeit der DDR-Regierung, die er nicht übergehen wolle, auch bilateral mit der SU über diesen Themenkreis zu sprechen. Im Übrigen glaube er, dass die DDR-Regierung es begrüessen werde, wenn er – der BK⁶⁶⁴ – diese Frage mit betreibe. Er rede bewusst von sich selbst: Denn er halte diese Frage für das zukünftige Klima zwischen den beiden Ländern für so wichtig, dass er sich – zunächst zu den Bemühungen der Experten und den Zuständigkeiten der Bundesregierung insgesamt – auch persönlich darum kümmern werde.»⁶⁶⁵

662 Es ist anzunehmen, dass Kwisinskij diesen Themenkomplex in dem einstündigen Gespräch angesprochen hätte, wäre er von entscheidender Bedeutung für die sowjetische Administration gewesen. Interessanter Hinweis: In dem Gespräch sagte Kohl die Erreichung der Einheit Deutschlands auf Ende 1991 voraus. Bluff oder wirkliche Einschätzung des Kanzlers?

663 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 255, S.1033.

664 Abkürzung für Bundeskanzler.

665 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 267, S. 1048 ff.

In diesen Zeitraum fiel auch der erste Kreditwunsch in Höhe von 20 Mrd. DM, den der sowjetische Botschafter, der nun auch für Wirtschaftsfragen zuständig war⁶⁶⁶, präsentierte.⁶⁶⁷ In einer Unterredung Teltschiks mit Präsident Gorbatschow im Kreml am 14. Mai 1990 ging es – gemeinsam mit den bundesdeutschen Fachleuten, Rölller⁶⁶⁸ und Köpper⁶⁶⁹ – um die Verwirklichung der Perestroika. Gorbatschow machte im Verlauf des 90minütigen Gespräches deutlich: «Die Sowjetunion brauche jetzt Sauerstoff. Man könne sie auch nicht mit Ländern wie Polen, Bulgarien, oder Indien vergleichen. Die Sowjetunion verfüge über reiche Ressourcen, mit denen sie zurückzahlen könnte. In der sowjetischen Führung hätten sie ein Gespräch geführt und seien übereingekommen, dass sie jetzt 15 bis 20 Mrd. bräuchten, die sie in 7 bis 8 Jahren zurückzahlen würden. [...] Sie bräuchten jetzt Geld um die Wende herbeizuführen. Sie bräuchten eine Schulter. [...] Die Vereinigten Staaten wollten ihnen nicht helfen.»⁶⁷⁰ Die Lage in der UdSSR war ernst, der Verhandlungsspielraum der sowjetischen Delegation dementsprechend gering. Das Fazit dieser wirtschaftlichen Gespräche brachte Horst Teltschik⁶⁷¹ auf den Punkt: «Kredite» und «Kooperation» fungierten als «Katalysator», um die Sowjetunion zur Zustimmung zu den äusseren Aspekten der Wiedervereinigung zu bewegen. Wir halten fest: Die Bundesregierung hatte sich eine gute Ausgangslage für die bevorstehenden internationalen Verhandlungen geschaffen.

Fast zehn Tage nach ihrem Non-Paper veröffentlichte die sowjetische Regierung eine weitere offizielle Stellungnahme zur Frage der Eigentumsverhältnisse in der DDR. Am 28. April 1990 erfolgte die Übergabe des Aide-mémoire⁶⁷² an die beiden deutschen Botschafter in Moskau. Das Papier, welches unter Bezugnahme auf das bevorstehende innerdeutsche Vertragswerk über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion entstanden war, wies am Ende des Textes auf folgende Sachverhalte hin:

666 Dazu Details im Gesprächsvermerk zwischen Kohl und Schewardnadse: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 267, S. 1090.

667 Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 226.

668 Herr Rölller war zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender der Vereinigung der deutschen Banken.

669 Hilmar Köpper war zu diesem Zeitpunkt Vorstandssprecher der Deutschen Bank

670 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 277, S. 1114 ff.

671 Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 230.

672 Interessant ist, dass der vollständige Text des Aide-mémoire der UdSSR in den bundesdeutschen Tageszeitungen nicht abgedruckt, geschweige denn von der Bundesregierung veröffentlicht wurde. Auch ist er nicht in der «Sonderedition» (Akten des Bundeskanzleramtes) aufgeführt. Siehe dazu: Badura, Peter: Der Verfassungsauftrag der Eigentumsgarantie im wiedervereinigten Deutschland, in: DVB1. 1990, S. 1259 ff.

«Nichts im Vertragsentwurf zwischen der BRD und der DDR darf dazu berechtigen, die Gesetzlichkeit der Massnahmen und Verordnungen in Frage zu stellen, die die Vier Mächte in Fragen der Entnazifizierung, der Demilitarisierung und der Demokratisierung gemeinsam oder jeder in ihrer ehemaligen Besatzungszone ergriffen haben. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse, vor allem in Besitz- und Bodenfragen, unterliegt keiner neuerlichen Überprüfung oder Revision durch deutsche Gerichte oder anderer deutscher Staatsorgane. Dies gilt auch für diejenigen Verpflichtungen, die die DDR zur Abänderung ihrer Verfassung und ihrer Gesetze über das sozialistische Eigentum in der Stadt und auf dem Lande eingehen soll.»⁶⁷³

Die Sowjetunion versuchte wie bisher ihre Kernforderung nach Achtung und Wahrung der *Rechtmässigkeit* der von *ihrer* damaligen Militäradministration erlassenen Befehle durchzusetzen, insbesondere soweit sie Besitz und Bodenfragen betrafen.⁶⁷⁴ Die Rechte von DDR-Bürgern – aber nicht nur Bürger, auch der Staat war Begünstigter von Eigentumsentziehungen geworden – soweit sie als Pächter konfiszierten Eigentums Bodenreformbegünstigte waren, fanden hingegen keine Erwähnung mehr. Die sowjetische Stellungnahme zu Eigentumsfragen beschränkte sich also auf den ihr allein wesentlichen Aspekt, der Wahrung der Rechtmässigkeit ihrer damaligen Militärordnungen.⁶⁷⁵

Zog sich diese Haltung wie ein roter Faden durch die sowjetische Verhandlungsposition, also auch durch ihre nachfolgenden Äusserungen, oder gab es doch – wie Dieter Kastrup später in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. Januar 1991 versicherte – eine Verschärfung der sowjetischen Position hin zu der Forderung nach wirklicher Unumkehrbarkeit der damaligen Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone im Sinne eines Rückgabeverbotes, obwohl von einem *Verbot* niemals gesprochen wurde?

Wenn dies stimmt, konnte eine Ausweitung der sowjetischen Forderungen nur in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen vollzogen worden sein.

673 Abgedruckt bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 22.

674 Vgl. auch dazu: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 188 und Fricke, Weddig/ Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 115 f.

675 Stefan von der Beck spricht in diesem Zusammenhang von einem «Zurückweichen von ursprünglich erhobenen Forderungen», Udo Madaus vermutet als Autoren des Papiers die Hardliner in Moskau und sieht damit gar keine offizielle Forderung der UdSSR mehr. Vgl. dazu: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 23. Auch: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 188.

Wie die vorausgegangene Rekonstruktion der Geschehnisse bis April 1990 verdeutlichte, hatten sich die Verhandlungsspielräume der UdSSR in der Zwischenzeit jedoch, statt erweitert, erheblich eingengt. Noch in den Wochen nach dem 13. Februar 1990, in denen die «Open-Skies»-Konferenz⁶⁷⁶ in Ottawa die Zwei-plus-Vier-Formel für die anstehende internationale Konferenz zur Regelung der «deutschen Frage» festlegte, hatte die Sowjetunion selbstbewusst formuliert: Eine NATO-Mitgliedschaft Gesamtdeutschlands sei für die UdSSR unvorstellbar, die Lösung der «deutschen Frage» sei nur durch einen Friedensvertrag möglich und die Vereinigung nach Art. 23 GG sei strikt abzulehnen.⁶⁷⁷ Von Bedeutung war darüber hinaus, dass die sowjetische Führung im Februar 1990 noch davon ausging, dass sich der Prozess der Vereinigung der beiden deutschen Staaten über Jahre hinziehen würde. Von dieser Auffassung war im April 1990 nicht mehr viel übriggeblieben. Die sowjetische Führung musste erkennen, dass aufgrund der innenpolitischen Lage der DDR und der allgemeinen aussenpolitischen Konstellationen eine baldige Wiedervereinigung nicht mehr zu verhindern war. Ausserdem war die Lage innerhalb der UdSSR zunehmend unsicherer geworden, die einstige Weltmacht war auf Hilfe von aussen angewiesen. Alle Gespräche, die die sowjetische Verhandlungsdelegation in diesem Zeitraum führte, mussten die Einschätzung verstärken, dass eine massive Erweiterung der sowjetischen Forderungen hin zu einem «Restitutionsausschluss» keinerlei Erfolg haben und darüber hinaus die eigene Verhandlungsposition erheblich schwächen würde. Im Gegensatz zu einigen anderen sich anscheinend abschwächenden sowjetischen Vorstellungen blieb für Aussenminister Schewardnadse die «Frage der Fragen», die Bündniszugehörigkeit des wiedervereinigten Deutschlands, in ihrer Bedeutung unverrückt bestehen.

Das wurde bei dem Treffen zwischen Hans-Dietrich Genscher und Eduard Schewardnadse am 20./21. März 1990 in Windhuk und am 23. Mai 1990 in Genf offenbar. So schreibt Genscher über diese Zeit: «Der Weg zur Lösung der Bündnisfrage, die für Moskau offenbar die entscheidende war, führte über eine Neugestaltung des

676 Am 12. bis 14. Februar 1990 wurde am Rande der Konferenz von 23 NATO- und WWO-Staaten der Zwei-plus-Vier-Mechanismus als Rahmen festgelegt, in dem die äusseren Aspekte der deutschen Vereinigung geregelt werden sollten. Ausführlich dazu: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 222 ff. und Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S.86ff.

677 Diese Positionen wurden von sowjetischer Seite in den vielen Unterredungen mit der Bundesregierung mehrfach wiederholt. So auch vom sowjetischen Vizeausserminister Anatoli Adamischin. Siehe zu den Forderungen ausführlich: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd.4, Stuttgart 1998, S. 281 ff.

wechselseitigen Verhältnisses der Bündnisse und über die von mir in Genf namhaft gemachten Umfeldveränderungen, dessen war ich mir sicher.»⁶⁷⁸

Warum sollte sich im Hinblick auf die für die Sowjetunion wirklich gravierende Frage deutscher Bündniszugehörigkeit ausgerechnet die Forderung nach Unantastbarkeit der Eigentumsverhältnisse in der früheren Besatzungszone verschärft haben, warum sollte die sowjetische Führung auf diese Weise ihr Pulver für weitere Verhandlungen verschießen? Wir lassen diese Frage vorerst offen. Ebenso die, ob Vermögens- und Eigentumsfragen überhaupt in den Verhandlungsbereich der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands gehört hätten.

7.2. Die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen

7.2.1. Beamtenrunde und Aussenministertreffen

Am 9. März 1990 kam es zum ersten Gespräch von Vertretern der DDR (Ernst Krabatsch) und der Bundesregierung (Dieter Kastrup⁶⁷⁹) im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen. Auch die deutsch-deutsche Seite musste ihre Verhandlungsposition abstimmen.⁶⁸⁰ Aufschlussreich ist der Hinweis in einem Dokument der Bundesregierung: «Im Übrigen muss – wie die Behandlung der Eigentumsproblematik durch die DDR zeigt – mit Versuchen gerechnet werden, bilateral zu regelnde Materien in den Sechserkreis einzuführen.»⁶⁸¹ Die Warnung des Verfassers

678 Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S.796f.

679 Zur Person und Funktion (in Bezug auf Genscher, Aussenministerium) Dieter Kastrups – aus amerikanischer Sicht: «Der anderer Hauptberater, Dieter Kastrup, der Politische Direktor des Ministeriums, verkörperte dessen institutionelle Erfahrungen und Fähigkeiten. Er war Berufsdiplomate und als Chef der Politischen Abteilung für die Ost-West-Beziehungen und die Sicherheitspolitik zuständig. Wenngleich kein Intellektueller, schätzte man ihn wegen seiner kühlen analytischen Fähigkeiten und seiner Professionalität, die er mit Geduld und stetem Blick für die Nuancen zur Geltung brachte. (...) Kastrup hatte sich mit seiner Zuverlässigkeit das Vertrauen seiner Kollegen erworben. Einer von ihnen schrieb mit den Worten: ‚Kastrup führt den Pflug und zieht schnurgerade Furchen.‘» Zelikow, Philip/Rice, *Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas*, Berlin 1995, S. 122. Aussenminister Genscher machte das SPD-Mitglied Kastrup Anfang des Jahres 1990 zum Chefunterhändler auf Beamtenebene in allen bedeutenden Verhandlungen zur Deutschen Einheit.

680 Genscher registriert in seinen *Erinnerungen*: «Die Hälfte des Monats Februar und der März 1990 standen im Zeichen intensiver Vorbereitungen der Zwei-plus-Vier-Gespräche im Ministerium». Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 740.

681 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): *Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990*, München 1998, Nr. 212, S. 926.

Duisberg belegt, dass es – im Gegensatz zur DDR-Führung – zu diesem Zeitpunkt *nicht im Interesse* der Bundesregierung lag, die Eigentumsproblematik in internationalen Verhandlungen beraten zu lassen. Auch in der Sitzung des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit», Arbeitsgruppe «Aussenpolitik und sicherheitspolitische Zusammenhänge», wurde am 13. März 1990 der Wunsch der DDR, ihre innerstaatlichen Eigentumsprobleme im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Konferenz zu verhandeln, von westdeutscher Seite abgelehnt.⁶⁸² Weitere Gesprächsrunden bereiteten die Verhandlungen vor.⁶⁸³

Am 14. März 1990 konnte die erste Beamtenrunde in Bonn beginnen.⁶⁸⁴ Leiter der Bonner Delegation war Ministerialdirektor Dieter Kastrup, der politische Direktor im Auswärtigen Amt; ihm beigeordnet waren vom Bundeskanzleramt Peter Hartmann und vom Auswärtigen Amt Frank Elbe. Die DDR-Vertreter waren Hauptabteilungsleiter Herbert Süß sowie Ernst Kabatsch und Botschafter Karl Seidel.⁶⁸⁵ Zu den kritischen Punkten der ersten Runde gehörten auch «die von (Ost-)Berlin aufgeworfenen Eigentumsverhältnisse.»⁶⁸⁶

Die Sorge, die Duisberg in seiner Vorlage bereits geäußert hatte, diese interne Problematik könnte in die internationalen Verhandlungen hineingespielt werden, wird durch eine Gesprächsnotiz des Auswärtigen Amtes vom 14. März 1990 bestätigt. Der Delegationsleiter Kastrup äusserte sich wie folgt: Die «Frage der Eigentumsverhältnisse in der DDR sei schwierig. Für Betroffene könne sie von existenzieller Bedeutung sein. Mit der neuen Regierung der DDR werde man hierauf mit gebührendem Ernst eingehen. Es handele sich jedoch nicht um einen Problembereich im Rahmen des Mandats von Ottawa. Hiermit wird kein «äusserer Aspekt» angesprochen. Im Gegenteil, die Frage sei exemplarisch finden inneren Aspekt der Einigung. Die von der DDR gegebene Begründung, warum es sich um einen äusseren Aspekt handele, reiche nicht aus. USA unterstützt diesen Standpunkt. Frankreich:

682 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 217, S. 941 ff.

683 Vgl. auch: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2018.

684 Siehe ausführlich dazu: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 220, S. 950 ff.

685 Die ausländischen Teilnehmer sind aufgeführt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2028, die genauen Abläufe werden beschrieben u.a. in: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 119 ff. und in: Kwizinskij, Julij A: Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1993.

686 Zitiert nach: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2028.

Alles innerdeutsche Fragen. Man solle sich nicht einmischen. Grossbritannien zufrieden. Sowjetunion kann sowohl den Vortrag [von Dr. Kastrup] wie auch den der DDR unterstützen.»⁶⁸⁷ Der bundesdeutsche Delegationsleiter ordnete also die Frage der Eigentumsverhältnisse in der DDR den *inneren Aspekten* der Wiedervereinigung zu und dessen Ziel war es, bis zu dem Zeitpunkt jedenfalls, alle damit in Zusammenhang stehenden Diskussionen aus den internationalen Verhandlungen herauszuhalten. Dieter Kastrup wurde bei seinem Vorhaben von den anderen ausländischen Delegationsmitgliedern unterstützt, sogar die sowjetische Verhandlungsdelegation forderte nicht explizit – zum Leidwesen der DDR – die Einbeziehung der Eigentumsproblematik in die internationalen Verhandlungen. Wir können davon ausgehen, dass dieser Punkt, im Gegensatz zu dem der Bündniszugehörigkeit beispielsweise, für sie ohne Bedeutung war.

Halten wir also fest, dass im März 1990 keine Forderung von sowjetischer Seite an die Bundesregierung herangetragen wurde, welche die in der damaligen sowjetischen Besatzungszone erfolgten Eigentumsentziehungen betrafen.

Am 30. April 1990 kamen in Berlin-Niederschönhausen die Beamten zu weiteren Gesprächen auf der Zwei-plus-Vier-Ebene zusammen. Auch die zweite Runde gelangte nicht wesentlich über die Festlegung von Verfahrensfragen hinaus. Im Verlauf der Sitzung erreichte die bundesdeutsche Delegation das Ergebnis, das Stichwort «Friedensvertrag» zunächst aus der Diskussion bzw. dem Themenkatalog auszuklammern. Über die Eigentumsproblematik in der DDR wurde nicht gesprochen.⁶⁸⁸

Das erste Zwei-plus-Vier-Treffen der Aussenminister fand am 5. Mai 1990 in Bonn statt. Die sowjetische Delegation schlug vor, die Rechte der Vier Mächte über den Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung fortwirken zu lassen.⁶⁸⁹ Hinter der Forderung Schewardnadses verbarg sich die Befürchtung, die Sowjetunion könne selbst zum Opfer der Einheit Deutschlands werden. Schewardnadse warnte ausdrücklich vor der Gefahr der Destabilisierung.⁶⁹⁰ In diesem Zusammenhang fiel eine Äusserung in seiner Eröffnungsrede: «Es versteht sich, dass Deutschland die Rechtmässigkeit der Massnahmen und Verordnungen, die die Vier Siegermächte in den Besatzungszonen vornahmen, nicht abändern und in Zweifel ziehen darf»⁶⁹¹ Die sowjetische Führung konnte sich nicht leisten, über die Meinung des

687 Zitiert bei: Albrecht Graf v. Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 14. April 1995, S. 4, Quelle: Auswärtiges Amt, Gesprächsnotizen Zwei-plus-Vier-Gespräche vom 14. März 1990.

688 Ausführlich in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 264, 1074 ff.

689 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 268, S. 1090 ff., speziell S. 1093.

690 Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 123.

691 Zitiert bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 201, auch in: TASS vom 5. Mai 1990.

eigenen Volkes hinwegzusehen; stand sie doch innenpolitisch zunehmend unter Druck. «Das sowjetische Volk muss sehen, dass der Schlussstrich unter die Vergangenheit würdig und fair gezogen wird.»⁶⁹² Damit sprach Schewardnadse das Recht der Deutschen auf Selbstbestimmung genauso an, wie die Anerkennung der Gesetzlichkeit der alliierten Massnahmen. Weitere wesentliche Fragen des ersten Zusammentreffens der Aussenminister bezogen sich auf die Grenzen Deutschlands, die Streitkräfte und den militärischen Status.⁶⁹³

Als Ergebnis hielt Horst Teltschik fest, dass hinsichtlich der inneren Aspekte der deutschen Einigung keine Einreden von Seiten einer der Vier Mächte zu erwarten waren.⁶⁹⁴ Auch der Bundeskanzler gab sich zu Recht optimistisch, als er einen Tag später der Presse nach der ersten Zwei-plus-Vier-Runde erklärte, dass der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Deutschen keine Hindernisse mehr im Wege stünden.⁶⁹⁵

Hätte die sowjetische Führung eine Bedingung für die Zustimmung der Wiedervereinigung an ein Thema der Zwei-plus-Vier-Konferenz geknüpft und wäre dadurch die Wiedervereinigung in ernsthafte Gefahr geraten, so hätte es in der Zwei-plus-Vier-Runde genannt werden müssen. Das war nicht der Fall.⁶⁹⁶

Am 22. Mai 1990 traf sich die dritte Gesprächsrunde auf Beamtenebene in Bonn, die unter französischem Vorsitz stand. Die internationale Runde diskutierte ausführlich zwei Punkte: Die Frage der Bündniszugehörigkeit Deutschlands und die Frage der Grenze zu Polen. Für die Sowjetunion war weiterhin die zentrale Schlüsselfrage die Erhaltung des Kräftegleichgewichtes in Europa und sie forderte deshalb, die legitimen Sicherheitsinteressen der Sowjetunion zu berücksichtigen. In die Frage der endgültigen Fixierung der Grenze zu Polen wollte sich die sowjetische Delegation nicht einmischen.⁶⁹⁷

692 Zitiert bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 124.

693 Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 38.

694 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 224.

695 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S.371 (332).

696 Das zeigt anschaulich die Zusammenfassung des «Ersten Treffens der Zwei-plus-Vier» aus dem Bundeskanzleramt. Dort wäre eine Bedingung der Sowjetischen Delegation festgehalten worden. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 268, S. 1090 ff.

697 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 285, S. 1137 ff.

7.2.2. Entwurfspapier vom 9. Juni 1990: Vorgeschmack auf Vorbedingung?

Am 9. Juni 1990 fand das vierte Beamtentreffen der Zwei-plus-Vier in Berlin statt. Die Ausarbeitung der «fünf Prinzipien zur Behandlung der Grenzfrage» bestimmte die Diskussion, zu deren Abschluss ein Kompromissentwurf entstand, der unter Vorbehalt von allen Delegationen aufgenommen wurde.⁶⁹⁸ In diesem Zusammenhang präsentierte die sowjetische Seite ein Papier, «das ihre Vorstellungen zum Inhalt einer abschliessenden Regelung enthielt»⁶⁹⁹. Dieses Entwurfspapier, mit dem Titel «Abschliessende völkerrechtliche Friedensregelung mit Deutschland»⁷⁰⁰ – später bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht von der Bundesregierung als Beweis der sowjetischen Verhandlungsposition und Härte vorgetragen – nennt unter Punkt V «Weitere Regelungen» u.a.: «Anerkennung der Legitimität und Unumkehrbarkeit der Massnahmen, die von den Vier Mächten in ihren Besatzungszonen zu politischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen getroffen wurden.»⁷⁰¹

Hatte die sowjetische Delegation mit diesem Papier vom 9. Juni 1990 nun die unabwendbare Verhandlungsposition eingeläutet, die in eine unverhandelbare Vorbedingung zur Wiedervereinigung mündete?⁷⁰²

Nehmen wir an, dass der sowjetische Originaltext wirklich von der *Unumkehrbarkeit* der Massnahmen sprach, so gab das Dokument doch zunächst nur einen Hinweis auf eine Verhärtung der sowjetischen Forderung, nicht auf eine Vorbedingung, ja unabwendbare Forderung zur Zustimmung der Einheit Deutschlands.

698 Vgl. dazu die Chronologie zu diesem Datum, in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 927, während bei Kiessler/Elbe das Datum in der Chronologie unerwähnt bleibt.

699 Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 187.

700 Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, zitiert nach Christoph Rechberg, S. 40.

701 Das Papier vom 9. Juni 1990 ist nicht abgedruckt in der «Sonderedition». Auch gibt es zum 4. Beamtentreffen keine Dokumente. Papier zitiert nach: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 187. Rechberg beklagt, dass das Originaldokument nicht vorliegt, so dass eine Prüfung der Übersetzung ausgeschlossen ist. Womöglich, so vermutet Rechberg, ist der Begriff «Unumkehrbarkeit» im Original gar nicht gefallen.

702 Julij Kwizinskij, der massgeblich an der Zwei-plus-Vier-Konferenz beteiligt war und damit auf sowjetischer Seite Verantwortung trug, erwähnt das Papier vom 9. Juni 1990 in seinem Buch «Vor dem Sturm – Erinnerungen eines Diplomaten» nicht. Auch der damalige sowjetische Aussenminister erklärte gegenüber der Sendung «Spiegel-TV» vom 4. September 1994: «Über die Enteignungen, über die Unumkehrbarkeit dieses Prozesses wurde nicht gesprochen. Nein.» Die Bedeutung des Papiers kann also angezweifelt werden.

Darüber hinaus gab das Papier einen weiteren Anhaltspunkt: Die sowjetische Delegation war sich durchaus bewusst, dass es für ihre Verhandlungsposition einen grossen Unterschied bedeutet hätte, ob von «Anerkennung der Legitimität» oder von «Unumkehrbarkeit» die Rede gewesen wäre⁷⁰³, vielleicht deutete sie auch im Sinne Schlieffens das Wort «Unumkehrbarkeit» als reine Tatsachenfeststellung: «das geht faktisch nicht mehr» und nicht im Sinne eines Postulats: «das darf nicht sein».⁷⁰⁴

Die entscheidende Frage war nun: Würde die sowjetische Delegation diese Position auch in den nächsten Verhandlungen weiterverfolgen? Würde Aussenminister Schewardnadse auf Ministerebene ebenfalls die «Unumkehrbarkeit» der Massnahmen unnachgiebig einfordern?

7.3. Drei Entwürfe zum Vertrag

7.3.1. Erster sowjetischer Vertragsentwurf vom 22. Juni 1990

Am 22. Juni 1990⁷⁰⁵ kam es zum zweiten Treffen der Aussenminister der Zweiplus-Vier-Runde in Berlin-Niederschönhausen. Die Aussenminister billigten ein erarbeitetes Papier «Prinzipien zu Grenzen» und die vorläufige Gliederung der Elemente einer abschliessenden Regelung.⁷⁰⁶ Für eine «Überraschung»⁷⁰⁷ sorgte der sowjetische Aussenminister durch eine Vorlage von «Grundprinzipien für eine abschliessende völkerrechtliche Regelung mit Deutschland».⁷⁰⁸ Hierbei handelte es sich um den ersten, auch von Seiten des ZK der KPdSU⁷⁰⁹ bestätigten sowjetischen Vertragsentwurf dessen Autor vermutlich Julij Kwizinskij war.⁷¹⁰ Die interessante Passage des Entwurfspapiers lautet unter Ziff 4 wie folgt:

703 Vgl. hierzu: Wasmuth, Johannes, Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, in: NJW 1993, S. 2479.

704 Ausführlich dazu: Albrecht Graf von Schlieffen: «Der Restitutionsausschluss ist nur eine Feststellung, kein Verbot», Beitrag vom 28. November 2000, Maschriftl. Version, S. 3 ff.

705 Zwei Tage zuvor, am 20. Juni 1990, traf sich die Beamtenrunde zur 5. Sitzung in Bonn, ohne nennenswerte Ergebnisse erzielt zu haben.

706 Beide Papiere sind als Anlage der Vorlage Hartmanns beigelegt: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 325, S. 1249 ff., Anlage 1 und 2.

707 Das Wort «Überraschung» wird in der Vorlage von dem Verfasser Hartmann gebraucht.

708 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 325C, S. 1252 ff.

709 Siehe dazu: Kwizinskij, Julij A.: Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1993, S. 46.

710 Diese Vermutung wird auch von Hartmann in der Vorlage aufgestellt.

«Das vereinte Deutschland wird die Legitimität jener Massnahmen und Verfügungen anerkennen, die von den Vier Mächten gemeinsam oder in jeder ihrer ehemaligen Besatzungszonen hinsichtlich der Entnazifizierung, der Entmilitarisierung und der Demokratisierung getroffen wurden. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse einschliesslich der Vermögens- und Bodenfragen wird einer Überprüfung bzw. Revision durch deutsche Gerichte bzw. durch andere deutsche Staatsorgane nicht unterliegen.»⁷¹¹

Eine «Überraschung» stellte diese Passage insofern dar, weil sie die «Anerkennung der *Unumkehrbarkeit* der Massnahmen» im Gegensatz zum Papier des 9. Juni 1990 fallen liess. Sonst war die formulierte Position keine Neuigkeit. Auch lassen sich in dem Vertragsentwurf keine inhaltlichen Abweichungen gegenüber der schon im Aide-mémoire vom 28. April 1990 veröffentlichten Stellungnahme feststellen. Insgesamt betrachtet, spiegelte der Vertragstext die sowjetische Verhandlungsposition wider, wie wir sie zuvor gedeutet hatten. Die UdSSR strebte eine generelle Respektierung der damaligen Besatzungsakte an, nicht aber eine Unumkehrbarkeit ihrer Massnahmen im Sinne eines «Konservierungsgebotes». Ein Verbot, die Eigentumsverhältnisse im Sinne deutschen Rechts neu zu gestalten, war in dem sowjetischen Entwurfspapier jedenfalls nicht enthalten.

Welcher politische Vorteil hätte sich für die sowjetische Führung auch daraus ergeben können, Einfluss auf die künftige Eigentumsordnung in Deutschland zu nehmen? Was die sowjetische Delegation vereinbart wissen wollte, war, dass die Sowjetunion nach der Wiedervereinigung für die über Beschlüsse der Potsdamer Konferenz hinausgehenden Eigentumsentziehungen (Konfiskationen, Vertreibungen usw.) nicht zur Rechenschaft gezogen werden würde, musste sie doch davon ausgehen, dass ihre von der kommunistischen Klassenkampffideologie bestimmte «Boden- und Industriereform» gegen geltendes Landkriegsrecht verstiesse.⁷¹² Deswegen und um nicht für die Folgeschäden aus jenen Massnahmen der Jahre 1945 bis 1949 haftbar gemacht werden zu können, verlangte sie die Anerkennung der Legitimität ihrer «Enteignungsmassnahmen».⁷¹³ Eine positive Forderung, wie die deutschen Behörden mit den Ergebnissen und Hinterlassenschaften jener Eigen-

711 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 325C, S. 1253 f., andere Übersetzung wohl in: Kwizinskij, Julij A: Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1993, S. 42.

712 Ausführlich: Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000. Kommentar Albrecht Graf von Schlieffen: «Also keine sowjetische Bedingung zu deutschen Massnahmen.» Im Gespräch mit dem Autor in Erkrath, Oktober 2003.

713 Vgl. Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 116.

tumsmassnahmen *nach* der Wiedervereinigung verfahren sollten, wurde nicht formuliert. Das belegt auch eine Notiz aus dem Auswärtigen Amt: «Auf eine Zwischenfrage, die sog. Bodenreform und andere Enteignungen seien durch Massnahmen der damaligen Länder der SBZ erfolgt, erwiderte Kwizinskij, die Sowjetunion sei lediglich mit Blick auf Alliierte Entscheidungen besorgt. Deutsche Beschlüsse interessieren in diesem Zusammenhang nicht.»⁷¹⁴ Ohne einer späteren, abschliessenden Bewertung vorzugreifen, halten wir an dieser Stelle fest: Eine Verhärtung der sowjetischen Position, die nach Einschätzung der Bundesregierung in einem Rückgabeverbot des 1945 bis 1949 konfiszierten Eigentums als Bedingung für die Wiedervereinigung gipfelte, ist nach Einsicht in den Verlauf der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und Kenntnis der von sowjetischer Seite erhobenen Forderungen bislang nicht zu erkennen. Die sowjetische Verhandlungsdelegation drückte andere Probleme. Der von Schewardnadse vorgelegte Entwurf enthielt den Vorschlag, Deutschland solle erst in einer Art Übergangszeit nach Herstellung der Einheit beide Mitgliedschaften, eine in der NATO und eine im Warschauer Pakt, (er)halten.⁷¹⁵ Die Sowjetunion spielte in diesem strittigen Punkt der Bündniszugehörigkeit des vereinigten Deutschlands auf Zeit, für alle anderen Beteiligten war der Vorschlag nicht akzeptabel. Die Stimmung in der Zwei-plus-Vier-Konferenz sank auf den Nullpunkt. Unter diesem Eindruck stand auch die nächste Gesprächsrunde der Zwei-plus-Vier auf Beamtenebene. Sie kam am 3./4. Juli 1990 unter Beteiligung Polens zusammen.⁷¹⁶ Das Treffen befasste sich schwerpunktmässig mit den Grenzregelungen zu Polen und der Erstellung einer Inventurliste, die für die abschliessende Beratung der Aussenminister benötigt wurde. Unter den zwanzig Punkten der Liste, welche die Beratungen inhaltlich bis zum Abschluss des Vertrages festlegten, war die Frage der damaligen Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone und deren Handhabung nach Wiederherstellung der Einheit Deutschlands nicht dabei.⁷¹⁷

Was und wer konnte die Sowjetunion in dem kritischen Punkt der Bündniszugehörigkeit zum Einlenken bewegen? Neue Initiativen gingen von der Londoner Erklärung des NATO-Gipfels über die «Änderung der militärischen Strategie der Allianz» vom 6. Juli 1990 mit dem Angebot einer gemeinsamen Nichtangriffserklä-

714 Zitiert bei: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 116, Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995.

715 Ausführliche Darstellung in: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 473 ff.

716 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 339, S. 1293 ff.

717 Siehe ausführlich die Punkte der Liste in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 339A, S. 295 f.

rung und anderer vertrauensbildender Massnahmen aus und natürlich auch vom Weltwirtschaftsgipfel vom 9. bis 11. Juli 1990 in Houston, bei dem der Sowjetunion umfangreiche wirtschaftliche Hilfe zugesagt wurde. Positiv wirkte sich das erfolgreiche Abschneiden von Michail Gorbatschow auf der Konferenz der Kommunistischen Partei der UdSSR auf die Verhandlungen aus.⁷¹⁸

7.3.1.1. Einigung und Einheit

Der weitere Gang der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen wurde massgeblich durch den als historisch betitelten «Durchbruch im Kaukasus» bestimmt. Den erhofften Stimmungsumschwung und sogar darüber hinausgehende sensationelle Ergebnisse brachten die Gespräche am 15./16. Juli 1990 in Moskau und in Archiz (Kaukasus), die der Bundeskanzler, der Aussenminister und viele Delegationsmitglieder mit Gorbatschow, Schewardnadse und weiteren sowjetischen Verhandlungsmitgliedern führten.⁷¹⁹ Das Ergebnis von Archiz war unglaublich: «Die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetunion einigten sich über die Deutsche Einheit – im gleichen Monat, in dem vor viereinhalb Jahrzehnten in Potsdam die Grundlagen zur Teilung Deutschlands gelegt worden waren»⁷²⁰, schrieb Klaus Stern zutreffend. Die deutsch-sowjetische Übereinkunft hielt in zehn Punkten⁷²¹ auch die Lösung vieler Probleme aus den Zwei-plus-Vier-Gesprächen bereit:

«Zweitens: Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands werden die Vier-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin beendet. Das vereinigte Deutschland erhält zum Zeitpunkt seiner Vereinigung seine volle und uneingeschränkte Souveränität.

718 Ausführlich dazu: Gorbatschow, Michail: *Erinnerungen*, Berlin 1995, S. 507 ff. und 528 ff. Siehe auch Vorlage Teltschik an Kohl zur Inneren Lage in der Sowjetunion nach Beginn des 28. Parteitages der KPdSU vom 4. Juli 1990 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): *Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990*, München 1998, Nr. 340, S. 1287 ff.

719 Kohl, Helmut: *Ich wollte Deutschlands Einheit*, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 421 ff., Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 828 ff., Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 724 ff., Teltschik, Horst: *329 Tage, Innenansichten der Einigung*, Berlin 1993, S. 316 ff., Waigel, Theo/ Schell, Manfred: *Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion*, München 1994, S. 26 ff. und Weidenfeld, Werner: *Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit*, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 529 ff.

720 Stern, Klaus: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2010.

721 Ursprünglich bestand die Übereinkunft wohl in acht Punkten, siehe dazu Kohl, Helmut: *Ich wollte Deutschlands Einheit*, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 430 ff.

Drittens: Das geeinte Deutschland kann in Ausübung seiner vollen und uneingeschränkten Souveränität frei und selbst entscheiden, ob und welchem Bündnis es angehören will.»⁷²²

Damit waren die deutsch-sowjetischen Problembereiche offensichtlich grundlegend geklärt.

Es war weder von einer sowjetischen Forderung nach juristischer «Festschreibung» der «Enteignungen» der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht die Rede, noch von einer an dieser Festschreibung hängenden Bedingung für die Einheit Deutschlands. Offensichtlich bestanden derartige Probleme gar nicht.

Am 13. August 1990 fand das nächste Treffen auf hoher Beamtenebene zwischen Dieter Kastrup und Julij Kwizinskij in Moskau statt. Beide sprachen umfassend über den deutsch-sowjetischen Vertrag und nahmen hierbei zu den einzelnen Punkten des sowjetischen Entwurfes vom 15. Juli 1990 Stellung. Dabei kam es auch zu den zum Teil an anderer Stelle zitierten Äusserungen über die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949, die wie folgt wiedergegeben werden, und die das schon bekannte Bild bestätigen:

«Passage deckt sich inhaltlich mit 22.06. D2 [D2 ist Dieter Kastrup]: Nicht akzeptabel, da damit Ansprüche von Deutschen in Deutschland abgeschnitten würden.

Kwizinskij: Platz für Entscheidungen wäre vorhanden. Es gehe lediglich darum, die Entscheidungen nicht in toto für null und nichtig zu erklären. Auf eine Zwischenfrage, die sogenannte Bodenreform und andere Enteignungen seien durch Massnahmen der damaligen Länder der SBZ erfolgt, erwiderte Kwizinskij, die Sowjetunion sei lediglich mit Blick auf alliierte Entscheidungen besorgt. Deutsche Beschlüsse interessieren in diesem Zusammenhang nicht.»⁷²³

Demnach blieb die sowjetische Seite auch in dieser Unterredung mit Dieter Kastrup bei ihrem Verlangen nach Anerkennung der Legitimität ihrer Massnahmen in der vormaligen sowjetischen Besatzungszone. Indirekt bestärkte sie sogar den vorgegebenen Willen der Bundesregierung, diese Massnahmen (Bodenreform und andere Konfiskationen) aus den aussenpolitischen Verhandlungen zur Herstellung der Einheit heraus zu halten. Wir können davon ausgehen, dass künftige «innerdeutsche» Massnahmen zur Lösung von Eigentumsproblemen die sowjetische Führung in dieser Phase der Verhandlungen nicht mehr interessierten.

Ein Gespräch zwischen Kastrup und Teltshik vom 15. August 1990 in Bonn belegt sichtlich diese Annahme. Dieter Kastrup, der über seine Gespräche mit Kwi-

722 Bull. 1990, S. 801 ff., dazu auch: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 351, S. 1348 ff.

723 Auswärtiges Amt, Verhandlungsakten Zwei-plus-Vier-Vertrag, Treffen vom 13. August 1990 in Moskau, AZ: As 2+4-321-15 zitiert zuerst bei: Albrecht Graf von Schlieffen, Die Legende vom vermeintlichen Opfer in: «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995.

sinskij in Moskau berichtete, erwähnte weder eine Verschärfung der Verhandlungslage bezüglich der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949, noch sprach er über eine mögliche sowjetische Prämisse für die Vertragsunterzeichnung.⁷²⁴

Bei ihren Gesprächen im Kaukasus hatten Kohl und Gorbatschow sich grundsätzlich darüber verständigt, dass Deutschland der UdSSR mit Wirtschafts- und Finanzhilfe bei den anstehenden Reformen und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus Ostdeutschland helfen sollte, Details aber ausgespart. Eine einvernehmliche endgültige Regelung der äusseren Aspekte der deutschen Einigung drängte nun, schon alleine um den Zeitplan einhalten zu können.⁷²⁵ Unausweichlich mussten die «externen» Verhandlungen bald zum Abschluss gebracht werden. Nach einem Treffen zwischen dem amerikanischen Aussenminister James Baker und dem sowjetischen Aussenminister Eduard Schewardnadse am 2. August 1990 in Irkutsk waren weitere Voraussetzungen geschaffen worden, um die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen am 12. September erfolgreich abschliessen zu können.

7.3.2. Zweiter sowjetischer Vertragsentwurf vom 17. August 1990

Auch Aussenminister Hans-Dietrich Genscher drang auf einen schnellen Abschluss und traf sich deshalb mit Schewardnadse am 16./17. August 1990 in Moskau.⁷²⁶ Bedeutende und bekannte Fragen standen zur Diskussion, wie z.B. der Zeitpunkt des endgültigen Abzugs der sowjetischen Truppen und andere Überleitungsprobleme. Bei diesem Treffen legte der sowjetische Aussenminister einen weiteren sowjetischen Vertragsentwurf vor, der, wiederum unter Ziff 4, folgende Bestimmung vorsah:

«Die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erklären, dass das vereinte Deutschland die Legitimität der Massnahmen und Verordnungen anerkennt, die von den Vier Mächten in Fragen der Entnazifizierung und Demokratisierung gemeinsam, oder jeder in ihrer ehemaligen Besatzungszone ergriffen bzw. erlassen wurden. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse, darunter auch in Vermögens- und Bodenfragen, wird von deutschen Gerichten und anderen staatlichen Stellen nicht revidiert.»⁷²⁷

724 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 381, S.1462f.

725 Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 577 f.

726 Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 855.

727 Zitiert nach: Wasmuth, Johannes, Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, in: NJW 1993, S. 2478 (unveröffentlichte Akten des Auswärtigen Amtes).

Zwar gab es gegenüber dem ersten sowjetischen Entwurfspapier vom 22. Juni 1990 eine leichte Abänderung im Wortlaut, inhaltlich war der Entwurf jedoch fast identisch.⁷²⁸

Neu war, dass in ihr sowohl der Bundesrepublik wie der Deutschen Demokratischen Republik eine Verpflichtung für das künftig vereinte Deutschland auferlegt wurde, unverändert blieb der neuerliche Vertragsentwurf aber im Verlangen nach Anerkennung der Legitimität der Besatzungsmassnahmen.⁷²⁹

In dem Zusammenhang erscheint eine Äusserung des Aussenministers Genscher gegenüber Schewardnadse bemerkenswert und überraschend: «Wir müssen den Hinterbliebenen das Eigentum zurückgeben, auch wenn es von sowjetischer Militäradministration enteignet worden war. Damit werden die Besatzungsmassnahmen nicht in Frage gestellt. Korrektur muss möglich sein. Genauso müssen wir Entschädigungen zahlen können, wenn sich Entschädigte auf Art. 14 GG berufen. Deshalb können wir die Gerichte nicht binden, wie im sowjetischen Text vorgeschlagen.»⁷³⁰ Schewardnadse bot dem deutschen Aussenminister laut Notiz des Auswärtigen Amtes auf Grund des Einwandes von Aussenministers Genscher daraufhin an, den letzten Satz gänzlich zu streichen. Möglicherweise hatte Genscher vornehmlich diejenigen Opfer sowjetischer «Enteignungen» im Sinn, die zu den Verfolgten der Nationalsozialisten gehörten. Das ergibt sich aus der Feststellung Genschers gegenüber Schewardnadse, dass es «erlaubt sein müsse, in allen Fällen, die NS-Verfolgte betreffen, Entschädigungen zu leisten, wie es unser Grundgesetz in Art. 14 Absatz III vorsehe.»⁷³¹

Konnte die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation im August 1990 noch ernsthaft annehmen, dass künftige Eigentumsregelungen im vereinten Deutschland auf unüberwindliche sowjetische Vorbehalte stossen würden oder dass solche bevorstünden?

728 Stefan von der Beck bemerkt richtig, dass in der neuen Fassung noch deutlicher zum Ausdruck kommt, «dass sich der Ausschluss der Revision allein auf die Rechtmässigkeit der Massnahmen bezieht, also lediglich ein deutsches *actus contrarius* verhindern soll.» Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 206.

729 Auch Werner Weidenfeld beschreibt die Moskauer Vorstellungen als «Anerkennung der von ihnen getroffenen Enteignungsmassnahmen in der SBZ», Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 579.

730 Zitiert bei: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 45. Das Zitat deckt sich auch weitestgehend mit Äusserungen Genschers in: Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 875.

731 Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 857.

Hatte die sowjetische Seite mit jenem Angebot Schewardnadses nicht deutlich gemacht, dass es ihr *nur* um die Legitimität ihrer Besetzungsmassnahmen ging und eben nicht um mehr?

Wäre die Forderung nach angemessener Entschädigung der sowjetischen Zwangsarbeiter, der Schutz der sowjetischen Denkmäler, der Abschluss eines Friedensvertrages nicht ebenso Grund für eine Vorbedingung der UdSSR für die Wiedervereinigung Deutschlands gewesen?

Und betrafen diese Themen nicht in weit höherem Masse ihre Interessen, als die Festschreibung von Verhältnissen in einem fremden Staat, aus denen sie politisch nie je den geringsten Vorteil ziehen würden?

Hatte etwa der ahnungslose Aussenminister Genscher mit seinem Einwand gegen Schewardnadse versehentlich die schon längst festgelegte Verhandlungsstrategie der Bundesregierung gegenüber der legislativen Macht aus dem Tritt gebracht, der sie Rechenschaft schuldet?

Oder war dieses Verhandlungsergebnis der beiden Aussenminister das auslösende Moment für die Entscheidung der Bundesrepublik, das Thema «offener Vermögensfragen» nunmehr in Form eines «gemeinsamen Briefes» beider deutscher Staaten ausserhalb des Zwei-plus-Vier-Vertrages anzugehen?

Die Frage der Legitimität von Besetzungsmassnahmen wurde erneut bei den Gesprächen zwischen Kastrup und Kwizinskij am 27. und 28. August 1990 in Bonn diskutiert. Auch hier blieb die sowjetische Verhandlungsposition unverändert.⁷³²

7.3.2.1. Willenserklärung in Form eines Briefes

Bei der Vorlage des letzten Vertragsentwurfes vom 17. August 1990 ergab sich unerwartet ein Problem für die Bundesregierung: Die sowjetische Seite beabsichtigte, eine Verpflichtung Deutschlands in den Zwei-plus-Vier-Vertrag aufzunehmen, welche die Respektierung ehemaliger Besetzungsmassnahmen vorsah. Obwohl alle bisherigen Entwürfe eine derartige Einbeziehung in den Vertrag vorgesehen hatten, ohne auf Widerspruch der Bundesrepublik zu stossen, sah es auf einmal so aus, als wollte die Bundesregierung nunmehr eine internationale vertragliche Regelung in diesem Punkt unbedingt vermeiden. Auf die Äusserung Kwizinskis «die Sowjetunion erwarte Aussagen mit Blick auf den Obersten Sowjet, die materielle Garantien darstellen» warf Kastrup die Frage auf, ob dem sowjetischen Interesse nicht dadurch Rechnung getragen werden könne, dass anstelle einer solchen Regelung zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR *beide* deutsche Regierungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Sowjetunion in Form eines Briefes abgäben, und diese wiederum zur Anlage des internationalen Zwei-plus-

732 Kwizinskij, Julij A.: Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1993, S. 58. Kwizinskij bemerkt zu diesen Gesprächen, dass die Unterredung zu Fortschritten, u.a. auch bei der Anerkennung der von den Vier Mächten in den Jahren 1945 bis 1949 erlassenen Massnahmen, geführt hätten.

Vier-Vertrages werden könnte.⁷³³ Kastrup versuchte also die von der Sowjetunion gewünschte Verpflichtung in Form einer gemeinsamen Erklärung *beider* deutscher Staaten abzugeben, und sie nicht Teil eines allein zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR geschlossenen Vertrages werden zu lassen.

Was hatte er dabei im Sinn? Und aus welchem Grund wollte die bundesdeutsche Verhandlungsseite die Forderungen der Sowjetunion nicht direkt in den zwischen ihr und den Vier Mächten zu schliessenden Zwei-plus-Vier-Vertrag aufnehmen? Erhoffte sich die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt doch noch eine Verbesserung ihrer Verhandlungslage? Oder betrachtete sie die Verhandlungen intern als bereits beendet und war sie, ohne sich weiter auf sowjetische Vorstellungen einzulassen, schon fest entschlossen, die deutschdeutsche Erklärung vom 15. Juni 1990 als Brief dem Vertrag mit der Sowjetunion und den anderen Signatarstaaten beizufügen?

7.3.3. Dritter Sowjetischer Vertragsentwurf vom 1. September 1990

Auch der letzte sowjetische Vertragsentwurf vom 1. September 1990 enthielt die Verpflichtung zur Achtung und Wahrung der Legitimität der Besatzungsmassnahmen. Ansonsten gab es – zu der Fassung vom 17. August 1990 – nur leichte Änderungen.

«Die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erklären, dass das vereinte Deutschland die Legitimität der Massnahmen und Verordnungen anerkennt, die von den Vier Mächten in Fragen der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung gemeinsam, oder jeder in ihrer ehemaligen Besatzungszone ergriffen bzw. erlassen wurden. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse, darunter auch in Vermögens- und Bodenfragen, wird nicht revidiert.»⁷³⁴

Der letzte Vertragsentwurf unterschied sich also darin, dass das Verbot, die Rechtmässigkeit durch deutsche Behörden und Gerichte zu prüfen, gestrichen wurde. Wurden Genschers Bedenken, die er am 17. August 1990 gegenüber Sche-

733 Gesprächsnotiz Auswärtiges Amt zitiert bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995, auch: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 46 und auch inhaltlich erwähnt bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 188.

734 Zitiert bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996 und auch: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 47.

wardnadsse geäußert hatte, nun von der sowjetischen Verhandlungsseite geteilt und im Vertragstext umgesetzt?

7.3.3.1. Gemeinsamer Brief und Bilanz

Die Forderung nach Einbeziehung einer entsprechenden deutschen Verpflichtung in den Vertrag liess die sowjetische Führung endgültig Anfang September 1990 fallen, denn die bereits am 1. September 1990 von Kastrup präsentierte Alternative bestand in einem gemeinsamen Begleitbrief der beiden deutschen Aussenminister an die Vier Mächte, der Anhang des Zwei-Plus-Vier-Vertrages werden sollte. In diesem wurde der Forderung der UdSSR Rechnung getragen. Eine Notiz des Auswärtigen Amtes hierzu lautet:

«Die Sowjetunion wäre je nach Verlauf der Gespräche in Berlin gegebenenfalls bereit, den (letzten) Art. 9 in Gänze fallen zu lassen, falls entsprechende Bestimmungen/Aussagen in einem Papier, z.B. Brief, gegenüber den Aussenministern der vier Mächte dargelegt würden und der Brief von sowjetischer Seite in das Ratifikationsverfahren in Moskau eingebracht werden könnte.»⁷³⁵

Für die sowjetische Verhandlungsdelegation war es dem Anschein nach entscheidend, dass ihre Massnahmen von deutscher Seite anerkannt wurden, die diplomatische Form dieser Legitimation wohl eher zweitrangig.

Für eine weitere Überraschung sorgte nun das von der Bundesrepublik entworfene Prozedere. Schon am 1. September 1990 kündigte Dieter Kastrup an, dass sich die Einwilligung der Bundesregierung in den von der Sowjetunion geforderten Vorbehalt an den Vereinbarungen mit der DDR orientieren würde. Der den internationalen Verträgen hinzuzufügende Brief, so Kastrup, «werde sich in einer die Sowjetunion zufriedenstellenden Weise zur Frage der Enteignungen äussern.»⁷³⁶ Damit war es beschlossene Sache, dass die deutsch-deutschen Vereinbarungen der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 auch indirekt Einzug in den Zwei-plus-Vier-Vertrag halten würden. Die sowjetischen Forderungen waren mit diesem *Annex* an die internationalen Verträge erfüllt, man ging in ihm sogar über sie hinaus.

735 Zitiert bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinscher Merkur» vom 13. April 1995, auch: Reberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation», München, Landsberg am Lech 1996, S. 47, Auswärtiges Amt, Notiz vom 1. September 1990.

736 Zitiert bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinscher Merkur» vom 13. April 1995, auch: Reberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 47, Auswärtiges Amt, Notiz vom 1. September 1990.

7.4. Schlafende Hunde?

Die Sowjetunion war mit der Vorgehensweise einverstanden, nun mussten die westlichen Delegationen von der Brief-Lösung in Kenntnis gesetzt und überzeugt werden.

Bei einem Treffen der westlichen politischen Direktoren am 3. September 1990 wurde der Entwurf des Briefes – wohl von Dieter Kastrup erstellt – diskutiert. Dabei tat sich eine vorher nicht bestehende und wohl von der Bundesregierung nicht bedachte Problematik auf. Durch das politische Vorhaben eines deutsch-deutschen Briefes an die Sowjetunion über künftige Eigentumsregelungen hellhörig geworden, stellten die Vertreter der USA und Grossbritanniens gegenüber der bundesdeutschen Seite fest, dass auch sie eigentumsrelevante Forderungen gegenüber Deutschland hätten und nun gedächten, sie ebenfalls im Rahmen des anstehenden Vertrages zu regeln. Hatte die Bundesregierung ernsthaft angenommen, dass eine vermögensrechtliche Regelung in Form eines gemeinsamen Briefes ohne Wirkung auf die anderen Staaten bleiben konnte? «Die amerikanische Regierung würde in Schwierigkeiten geraten, wenn sie nicht sagen könnte, dass es Verhandlungen zu diesen Forderungen geben würde».⁷³⁷ Schon aus innenpolitischen Gründen war abzusehen, dass die westlichen Mächte zu dem Inhalt des Briefes Stellung nehmen, wenn nicht gar ein Antwortschreiben verfassen würden.

Konkrete Verhandlungen über die Legitimität von Eigentumsregelungen in den früheren Besatzungszonen hatte es, so müssen wir vermuten, anscheinend nur mit der sowjetischen Delegation gegeben, denn sonst hätte der Vorschlag eines Briefanhangs die bundesdeutsche Delegation nicht in die schwierige Lage gebracht, als Konsequenz des von ihr vorgeschlagenen Prozedere über Vorbehalte westlicher Alliierten verhandeln zu müssen, an die die Bundesregierung entweder nicht gedacht hatte, oder die sie schon für erledigt hielt. Der von der Bundesregierung erdachte umwegige Vorschlag, den Vorbehalten der Sowjetunion mittels eines Vertragsannexes zu entsprechen, brachte somit eine Komponente in die internationalen Verträge, die der bundesdeutschen Verhandlungsdelegation nicht lieb sein konnte. Was anscheinend hinter verschlossenen Türen ausgehandelt worden war, kam nun ans Licht der Öffentlichkeit, weckte internationales Interesse und war damit der Gefahr von öffentlichen Diskussionen ausgesetzt.

Dementsprechend delikater war Kastrups Reaktion: «D2 [Kastrup] erwiderte, dass wir damit in eine schwierige Situation kämen. Der Brief sei sorgsamst formuliert worden, dass er keine neue rechtliche Qualität im Sinne von Anspruchsgrundlagen begründen könnte. Es gehe darum, eine Situation zu vermeiden, in der man der

⁷³⁷ Zitiert zuerst bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995, auch: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 47, Auswärtiges Amt, Notiz vom 1. September 1990.

Sowjetunion ein «droit de regard» verschaffe. Bei dem Brief handele sich um ein politisches Mittel, um internen sowjetischen Bedürfnissen zu genügen.»⁷³⁸

Entweder wurde Dieter Kastrup erst im Verlauf der Konferenz vom 3. September 1990 klar, dass die westlichen Verhandlungspartner den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weg eines dem internationalen Vertrag beizufügenden Briefes zum Anlass nehmen würden, nun auch ihrerseits Eigentumsvorbehalte geltend zu machen, oder die bundesdeutsche Delegation hatte – was eher anzunehmen ist – diese Reaktion von vornherein bewusst in Kauf genommen. Von Eigentumsvorhalten war in der sowjetischen Forderung nach Anerkennung der Legalität ihrer Massnahmen in der früheren sowjetischen Besatzungszone ja nicht die Rede gewesen, wohl aber in der Gemeinsamen Erklärung beider deutscher Staaten, die, dem Wunsch der Bundesrepublik entsprechend, dem internationalen Vertragswerk angehängt werden sollte.

Wo lag nun der Grund für diesen eigenartigen «Schlenker» in der bundesdeutschen Verhandlungsführung? War die bundesdeutsche Delegation etwa Opfer der von ihr selbst nicht nur tolerierten, sondern erwünschten Zweideutigkeit geworden, die Anerkennung der Legalität sowjetischer Entscheidungen mit der Forderung eines «Restitutionsausschlusses» zu identifizieren? Oder hatte sie sich im Netz eines weitergehenden Planes, dessen politisches Ziel noch unerkannt bleiben sollte, für einen kurzen Augenblick verheddert?

Warum nur hatte Dieter Kastrup, wenn es seinen Angaben zufolge nur um eine deutsch-sowjetische Problematik ging, nicht der letzten Vertragsversion der sowjetischen Delegation zugestimmt, über die zuvor schon völlige Einigkeit erzielt worden war, und stattdessen der Sowjetunion die barocke Idee unterbreitet, ihre Vorbehalte in einem Anhang an den beabsichtigten internationalen Vertrag berücksichtigen zu wollen und zwar in Form eines Briefes, dessen Inhalt aus dem Text einer gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Staaten bestehen sollte?

Aus welchem Grund wählte der erfahrende Diplomat Kastrup ohne Not diesen geradezu aberwitzigen Umweg, um zum selben, an sich schon greifbaren Ziel zu gelangen, einen Umweg, der ihn in die Verlegenheit brachte, nach faktisch schon erzielter Einigkeit die Westmächte noch einmal an den Verhandlungstisch zurückzurufen?

Angesichts dieses unerwünschten Nebeneffekts seines anscheinend absurden Vorschlags blieb Kastrup keine andere Wahl, als die betroffenen Westmächte zu bitten, nicht auf den Gemeinsamen Brief der beiden deutschen Aussenminister zu reagieren, der dem internationalen Vertrag als Anhang beigefügt werden sollte.

738 Zitiert zuerst bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995, auch Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 47 f., Auswärtiges Amt, Notiz vom 1. September 1990.

Aber was nur hatte der Verhandlungsführer der Bundesregierung im Sinn, als er diesen seltsamen Umweg vorschlug?

Am 4. bis zum 7. September 1990 tagte das achte Beamtentreffen der Zweiplus-Vier in Berlin mit dem Auftrag, Einigung über die allerletzten offenen Fragen des Schlussdokuments herzustellen und das abschliessende Ministertreffen in Moskau vorzubereiten.⁷³⁹ Im Zuge dessen wurde auch über den Inhalt des Gemeinsamen Briefes gesprochen. Wie im März 1990 vereinbart, hätte der DDR-Delegationsleiter, Staatssekretär Helmut Domke, den Vorsitz führen müssen. Dieser gab jedoch auf Weisung von Ministerpräsident de Maizière den Verhandlungsvorsitz an den bundesdeutschen Delegationsleiter Dieter Kastrup ab.⁷⁴⁰ Kastrup machte für die Bundesregierung noch einmal deutlich, dass Art. 9 des sowjetischen Vertragsentwurfes vom 1. September 1990 nicht in den abschliessenden Vertrag gehören sollte und verwies auf den Anhang des Vertrages, den gemeinsamen Brief der deutschen Aussenminister. «Dieser Brief sollte nicht bestätigt werden. Jeder Empfänger sei jedoch frei, ihn zu veröffentlichen, auch im Zusammenhang mit seinem Ratifizierungsverfahren.»⁷⁴¹

Die Delegation der Sowjetunion konnte mit diesem Verhandlungsergebnis zufrieden sein. Ihre Forderungen nach Legitimität ihrer Massnahmen war durch den gemeinsamen Brief erfüllt. Dass mit dem Brief überdies eine Festschreibung ihrer Massnahmen besiegelt werden würde, war weder Ausdruck der Verhandlungsstrategie der Sowjetunion noch von entscheidendem Interesse für sie. Am Ende ihrer Verhandlungsziele angekommen, war die sowjetische Delegation auch damit einverstanden, dass der Brief veröffentlicht, jedoch nicht beantwortet werden sollte.⁷⁴²

739 Ausführlich auch in einem Vermerk von Kaestner an Teltschik vom 7. September 1990, in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/ 1990, München 1998, Nr. 416, S.1531.

740 Ministerpräsident de Maizière ging zur engen Meckel-Truppe auf Distanz und vertraute Kastrup die letzte entscheidende Redaktionsrunde der politischen Direktoren an. de Maizière hatte nach dem Ausscheiden der SPD aus der Regierung auch formal das Aussenministerium übernommen. Vgl. dazu: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 189 ff. und S. 203.

741 Zitiert zuerst bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995, auch Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 49, Auswärtiges Amt, Notiz vom 1. September 1990.

742 Zitiert zuerst bei: Albrecht Graf von Schlieffen, «Rheinischer Merkur» vom 13. April 1995, auch Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 49, Auswärtiges Amt, Notiz vom 1. September 1990. Darüber hinaus hatte die Sowjetunion keine Anmerkungen mehr zum Inhalt.

Kastrup hatte jedenfalls sein Ziel erreicht. Der Brief der beiden deutschen Außenminister blieb – unbeachtet von der interessierten Öffentlichkeit – von sowjetischer (und westlicher) Seite ohne Antwort. Warum aber sollte – besonders mit Blick auf die sowjetische Seite – eine Stellungnahme zu diesem Brief nicht erfolgen? Sorgte sich die Bundesregierung etwa darum, dass eine offizielle Antwort der Sowjetunion deren tatsächliche politische Interessen offengelegt hätte? Versuchte die Bundesregierung deshalb eine Antwort zu vermeiden, weil sie genau wusste, dass diese weder von einer sowjetischen Forderung im Sinne eines «Rückgabeverbotes» gesprochen hätte, noch das Szenario eines «Scheitern der Wiedervereinigung» entworfen hätte?⁷⁴³

7.4.1. Amerikanische Forderungen

Mit der dem Zwei-plus-Vier-Abkommen angehängten eigentumsrechtlichen Lösung waren die Vereinigten Staaten nur nach aussen zufriedengestellt. Am Rande der Verhandlungen äusserten sie erhebliche Bedenken an der getroffenen Regelung. Besonderes Interesse zeigten die Vereinigten Staaten daran, Entschädigungen für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten auszuhandeln, unter ihnen jüdische Staatsbürger, deren Vermögen den sowjetischen «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone zum Opfer gefallen war. Ihr politisches Interesse liess die amerikanische Regierung der Bundesregierung auf internem Weg vermitteln.⁷⁴⁴

Es hatte also tatsächlich ein erhebliches Interesse der USA an einem, den sowjetischen Forderungen anscheinend entsprechenden Abkommen mit der Bundesrepublik bestanden. Die amerikanischen Vorstellungen wurden jedoch nicht im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Konferenz im Jahre 1990 ausgehandelt, sondern in nachfolgen-

743 Vergessen wir nicht: Zum damaligen Zeitpunkt standen noch erhebliche Truppenkontingente der Sowjetunion auf deutschem Boden.

744 Im Anschluss an ein Treffen des Chefs des Bundeskanzleramtes Seiters mit den Vertretern der Drei Mächte am 13. September 1990 in Bonn sprach der amerikanische Gesandte Ward Rudolf Seiters auf die Frage jüdischer Ansprüche an. Ein Schreiben, welches Kanzler Kohl an den Präsidenten der Claims Conference, Rabbi Miller zu diesem Thema gesandt hatte, (das Schreiben ist bis heute (2002) nicht veröffentlicht, und auch in den Akten des Bundeskanzleramtes nicht zu ermitteln) hatte Miller nicht zufriedengestellt. Ward berichtete, dass ein erhebliches Risikopotential bestünde, wenn das Zwei-plus-Vier-Übereinkommen dem US-Senat zur Abstimmung vorgelegt werden würde. Damit machte Ward deutlich, dass die Regierung der Vereinigten Staaten Nachbesserungen im Hinblick auf die Entschädigungsleistungen von US-Bürgern erwartete. Gespräch wiedergegeben in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 421, S. 1539 ff.

den diskreten Verhandlungen, die – für die amerikanische Seite durchaus erfolgreich – mit einem Abkommen im Jahr 1993 endeten.⁷⁴⁵

Belegt nicht gerade *diese* Tatsache eines «Sonderabkommens» zur Regelung von Vermögensansprüchen, dass über eigentumsrechtliche Probleme in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen gerade *nicht* verhandelt wurde – allem Anschein entgegen, den die Bundesregierung später (besonders deren Vertreter vor dem Bundesverfassungsgericht) zu erwecken suchte? Und muss es nicht als Aberwitz gelten, dass mit diesem «Sonderabkommen» der immer wieder betonte «Rechtsfriede»⁷⁴⁶ besonders eklatant verletzt wurde, der Bodenreformopfer, die zum Zeitpunkt der Wegnahme amerikanische Staatsbürger waren, ungleich viel besser stellte, als jene, die nicht das *Privileg* einer amerikanischen Staatsbürgerschaft hatten?⁷⁴⁷

7.5. Abschluss und Vertrag

Am 11./12. September 1990 trafen sich die vier Aussenminister zu einem letzten Zusammensein in Moskau. Die Kuwait-Krise und die drohende Gefahr eines internen Zusammenbruchs der Sowjetunion hatten bereits bei allen Beteiligten den Entschluss reifen lassen, die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen abzuschliessen und das Vertragsdokument am folgenden Tag zu unterzeichnen. Obwohl die bilateralen deutsch-sowjetischen Verhandlungen abgeschlossen waren, wurde es während der letzten Verhandlungsstunden wegen der Regelung des Truppenabzugs aus der DDR noch einmal schwierig.⁷⁴⁸

745 Auswirkungen des innenpolitischen Interesses und der damit sicherlich verbundene Druck der US-Regierung auf die Bundesregierung zeigten sich erfolgreich in dem Abkommen vom 13. Mai 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche. Es handelt sich dabei um ein Entschädigungsabkommen, das bestimmte Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika regelt, die aufgrund der Enteignungen und anderer Vermögensverluste auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und Ost-Berlins entstanden waren. Mit den Kosten aus diesem Vertrag wurde der Bundeshaushalt im Haushaltsjahr 1992 durch eine Abschlagszahlung von 190 Millionen US-Dollar belastet.

746 Zu diesem Thema: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 27. Februar 1993, «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 24. März 1994.

747 Ausführlich dazu die Ausführungen von Erimar von der Osten vom 23. Januar 1995, Zur Ungleichbehandlung deutscher Opfer von Enteignungen in der SBZ/DDR gegenüber amerikanischen Staatsbürgern, Frankfurt am Main 1995.

748 Die Verhandlungen gingen nicht ohne Dramatik ab. Die Ausgestaltung des Abzugs der sowjetischen Truppen auf dem Gebiet der DDR machte noch Probleme. Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 865 ff. und Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 205 ff.

Am 12. Dezember 1990 wurde der «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland»⁷⁴⁹ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) in Moskau von den sechs Ministern unterzeichnet.⁷⁵⁰ So erfolgte nach siebenmonatigen Verhandlungen die Unterzeichnung des Abschlussdokumentes, welches im Vertragstext *keine* Regelung über die Anerkennung der ehemaligen Besatzungsmassnahmen, geschweige denn ein «Rückgabeverbot» enthielt.

Bundesdeutsches Verhandlungsziel war kein Friedensvertrag gewesen, sondern die Grundlegung einer künftigen europäischen Friedensordnung⁷⁵¹ unter Einbeziehung des wiedervereinigten Deutschlands. Dieses Ziel war nun erreicht. Bundeskanzler Kohl stellte am selben Tag des 12. Dezembers 1990 im Bonner Kabinett zufrieden fest, dass der unterzeichnete Vertrag das Erreichen der wichtigsten Verhandlungsziele der Bundesregierung widerspiegelte und damit einen grossen Erfolg darstellte: Die volle Souveränität Deutschlands, die Entscheidungsfreiheit über die Bündniszugehörigkeit des vereinten Deutschlands, den verbindlichen Abzug der sowjetischen Truppen und die Klärung der Grenzfrage mit Polen.⁷⁵²

Warum erwähnte jedoch der Kanzler das Ergebnis der internationalen Verhandlungen nicht, welches so unverrückt in den siebenmonatigen Verhandlungen bestanden hatte und bei dem es der bundesdeutschen Delegation nach eigenem Bekunden nicht gelungen war, eine andere, bessere Lösung herbeizuführen?

Wie in den letzten Verhandlungsrunden vereinbart, übermittelten die beiden deutschen Aussenminister Genscher und de Maizière (in seiner Doppelfunktion als damaliger Aussenminister der DDR) ihren Verhandlungspartnern im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 12. September 1990 den sog. ‚Gemeinsamen Brief‘.⁷⁵³ Mit diesem Brief unterrichteten die beiden

749 BGBl. 1990 II, S. 1318, auch bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 252 ff.

750 Die Staatsmänner waren: Hans-Dietrich Genscher, Lothar de Maizière für die beiden deutschen Staaten, Roland Dumas für Frankreich, Douglas Hurd für Grossbritannien, Eduard Schewardnadse für die UdSSR und James Baker für die Vereinigten Staaten von Amerika.

751 Die Gestaltung einer zukünftigen Friedensordnung drückte sich auch in dem Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion aus, der am 9. November 1990 in Bonn von Kanzler Kohl und Präsident Gorbatschow unterzeichnet wurde.

752 Vgl. Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 205.

753 Gemeinsamer Brief des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich-Genscher, und des amtierenden Aussenministers der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maizière, an die Aussenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990. Abgedruckt bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 261 ff., auch: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin Nr. 109 vom 14. September 1990 und Dokumenten-Anlage.

deutschen Staaten die Siegermächte in vier Ziffern über Fragen des Rechts im wiedervereinigten Deutschland.

7.6. Ende gut?

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag enthielt in Art. 8 und 9 auch Regelungen über seine Ratifizierung und sein Inkrafttreten. Verständlicherweise sollte der internationale Vertrag so schnell wie möglich ratifiziert werden, um die Handlungsfähigkeit des vereinten Deutschlands zu gewährleisten. Dennoch war nicht anzunehmen, dass der Vertrag bis zum 3. Oktober 1990, also der Wiederherstellung der staatlichen Einheit, von allen Vertragspartnern ratifiziert werden könne. Aus diesem Grund wurde eine Suspendierung der Vier-Mächte-Rechte vereinbart, die am 1. Oktober 1990 durch die «Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten» wirksam wurde.⁷⁵⁴ In Deutschland erfolgte das Ratifizierungsverfahren zügig. Am 11. Oktober 1990 schon konnten das Zustimmungsgesetz und der Vertrag verkündet werden.⁷⁵⁵

Auch in den Vereinigten Staaten verlief alles planmässig. Am 10. Oktober 1990 stimmte der Senat dem Vertragswerk zu, so dass US-Präsident George Bush das Abkommen am 12. Oktober 1990 ratifizieren konnte. Am 16. November 1990 übergab der britische Botschafter Sir Christopher Mallaby die Urkunde, und am 17. Januar 1991 nahm Genscher die französische Ratifikationsurkunde vom Botschafter Serge Boidevaix entgegen.

Schleppender verlief der Ratifikationsprozess in der Sowjetunion. Noch am 9. November 1990 hatte Präsident Gorbatschow bei der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrages über «gute Nachbarschaft» gesagt: «Wir haben Vertrauen gefasst in die Festigkeit einer Demokratie, die aus der nazistischen Vergangenheit des Landes Lehren gezogen hat. Sie setzen Vertrauen in die Zukunft einer Demokratie, die das administrative Kommandosystem mit Zorn und Entschlossenheit niederreisst. Sie und wir haben uns gemeinsamen humanistischen Werten verschrieben. Wir haben in der Praxis bewiesen, dass wir für die Freiheit der Entscheidung und das Prinzip des Interessenausgleiches eintreten. Das ist der Hauptgrund dafür, dass die Sowjetunion dem immer schneller sich vollziehenden Prozess der Vereinigung Deutschlands nichts in den Weg gestellt, ja sogar einen bedeutenden Teil der Verantwortung für die Regelung ihrer äusseren Aspekte auf sich genommen hat.»⁷⁵⁶

754 Veröffentlichung BGBl. II 1990, S. 1331. Die Erklärung wurde von deutscher Seite in New York bei der KSZE-Aussenministerkonferenz entgegen genommen.

755 Zustimmungsgesetz wurde am 1. Oktober 1990 von Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD im Bundestag eingebracht und am 5. Oktober 1990 verabschiedet. Die Zustimmung im Bundesrat erfolgte am 8. Oktober 1990.

756 Zitiert bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 214.

Rund sieben Wochen später änderte sich die Lage in der Sowjetunion schwerwiegend, auch ausgelöst durch den Rücktritt des sowjetischen Aussenministers Eduard Schewardnadse am 20. Dezember 1990. Kritische Töne zum Vertragswerk waren keine Seltenheit mehr. So bezeichnete der Abgeordnete Oberst Petruschenko von der Sojus-Fraktion den Zwei-plus-Vier-Vertrag als einen nicht wieder gutzumachenden Fehler und warb für die Ablehnung. Wie einige andere Abgeordnete beschuldigte er den damaligen Aussenminister Schewardnadse, im Vertrag sowjetische Interessen nicht beachtet und schädliche Bestimmungen für die UdSSR ausgehandelt zu haben.⁷⁵⁷ Eigenartig, hatte doch die sowjetische Delegation mit jener angeblichen Festschreibung von «Enteignungsmassnahmen» der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht in Deutschland – jedenfalls nach verlauteter Auffassung der Bundesrepublik – ihre Forderungen ihr gegenüber doch in aller Härte erfolgreich durchgesetzt.

Oberst Alksnis kritisierte obendrein, dass die «Verfolgung» ehemaliger SED-Mitglieder in Deutschland unter den Augen der Sowjetunion zugelassen würde.⁷⁵⁸ Gegen das Vertragswerk und damit auch gegen Präsident Gorbatschow formierte sich zunehmend eine starke Opposition.⁷⁵⁹

Erst am 4. März 1991 erfolgte die Ratifikation des Vertrages, das Abstimmungsergebnis ist bis heute (2002) nicht bekannt. Am 12. März 1991 unterzeichnete Präsident Gorbatschow die Ratifikationsurkunde. Einen Tag, nachdem Erich Honecker mit einer sowjetischen Militärmaschine nach Moskau gebracht wurde, überbrachte der sowjetische Botschafter Terechow am 15. März 1991 das so lang ersehnte Dokument. War die problemlose und lautlose Ausreise Honeckers vielleicht der wahre Preis für die Einheit und die Unterschrift unter den Zwei-plus-Vier-Vertrag, den die Sowjets von den Deutschen verlangten, dass sie den langjährigen DDR-Staatsratsvorsitzenden ohne Gerichtsverfahren – und damit ohne *Revision* seiner Taten – ins Exil ziehen liessen?

Mit der Hinterlegung⁷⁶⁰ der letzten Ratifikationsurkunde am 15. März 1991 hatte

757 Vgl. Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S.214f.

758 Brief Gorbatschows an Kanzler Kohl, Gorbatschow warnt vor Hexenjagd gegen SED-Funktionäre. Brief bleibt unveröffentlicht.

759 Ausführlich zu der schwierigen Lage in der Sowjetunion: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 615 ff. Besonders Valetin Falin, ausgeschlossen von den deutschlandpolitischen Entscheidungen, formulierte seine Kritik an Gorbatschow und Schewardnadse öffentlich und heftig. Ausführlich: Falin, Valetin: Konflikte im Kreml, Zur Vorgeschichte der deutschen Einheit und Auflösung der Sowjetunion, München 1997 (erweiterte Taschenbuchausgabe München 1999) und Chemyaev, Anatoly S.: My six Years with Gorbachev: Notes from a Diary, Moskau 2000.

760 Inkrafttreten konnte der Vertrag nämlich erst mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsoder Annahmearkunde. Vgl. Art. 9: «Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde durch

gemäss Art. 9 des Zwei-plus-Vier-Vertrages das vereinigte Deutschland die volle Souveränität über seine inneren und äusseren Angelegenheiten erlangt.

Mit dem «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» gingen nicht nur die Vier Mächte die Hauptverpflichtung ein, die volle Souveränität Deutschlands wiederherzustellen, sondern das vereinigte Deutschland auch seinerseits die Verpflichtung, in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag die bestehende Grenze mit Polen und militärische, die deutsche Truppenstärke und Bewaffnung betreffende Auflagen zu akzeptieren.

Ein weiterer Teil des Vertrages enthielt die bilateralen deutsch-sowjetischen Abmachungen.⁷⁶¹ Darüber hinaus wies der Vertrag u.a. auf Prinzipien einer europäischen Friedensordnung hin. Ungeachtet dieser Perspektiven standen im Zentrum des Zwei-plus-Vier-Vertrages die «äusseren Aspekte» der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands.⁷⁶² Weitere deutsche Erklärungen waren in dem Gemeinsamen Brief der beiden deutschen Aussenminister an die vier Aussenminister der Vier Mächte enthalten. Die Sowjetunion hatte bis zum Schluss der Verhandlungen des Zwei-plus-Vier-Vertrages darauf bestanden, ihre Legitimitätsforderungen in den Vertragstext aufzunehmen. Es ist anzunehmen, dass es der sowjetischen Verhandlungsdelegation um Terechow wichtig war, dem Obersten Sowjet eine Erklärung des wiedervereinigten Deutschlands vorlegen zu können, welche zum Inhalt hatte, dass «die Bundesrepublik Deutschland keinerlei Rechte wegen der von der Sowjetunion als Besatzungsmacht vorgenommenen Massnahmen geltend macht.»⁷⁶³

diese Staaten in Kraft.» Zwei-plus-Vier-Vertrag u.a. abgedruckt bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, Art. 9, S. 259.

761 Diese waren u.a.: Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. III 1991, S. 702), Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik (BGBl. II 1991, S. 799). Vgl. ausführlich: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2045 ff., Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999.

762 So wie es die Gespräche und das Kommuniké der Aussenminister der Bundesrepublik, der DDR, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Sowjetunion und der USA am Rande der «Open-Skies-Konferenz» in Ottawa am 13. Februar 1990 festgelegt hatten. Sie vereinbarten dort, dass die Zwei-plus-Vier-Gespräche die äusseren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit, einschliesslich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten, besprechen sollten. Übersicht bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S.2041f.

763 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 123.

Der bundesdeutschen Delegation ging es jedoch darum, «keinerlei sowjetische Vorbehaltsrechte, die die deutsche Souveränität beeinträchtigen könnten, in den Vertrag festzuschreiben.»⁷⁶⁴ Aus diesem Grunde war es Verhandlungsziel der Bundesregierung, das Thema der Eigentumsregelung («Enteignungen» vor 1949) aus dem Vertragswerk zwar auszuklammern, was durchaus verständlich war. Trotzdem suchte sie nach Wegen, eine derartige Regelung auf Umwegen abzusichern. Mit Blick auf die von ihr vorgetragene sowjetische Forderung musste sie dies ja auch tun. Um beide Verhandlungsziele zu vereinigen, entwickelte die bundesdeutsche Delegation die Konzeption des Gemeinsamen Briefes der beiden deutschen Außenminister an die Vier Mächte in Form einer einseitigen, aber wohl für die sowjetische Seite dennoch ausreichend genug bindenden Erklärung. Dieter Kastrup war es also mit einer exzellenten diplomatischen Leistung gelungen, alle Verfahrensbeiträge – auch die bundesdeutsche Seite⁷⁶⁵ – zufrieden zu stellen. In diesem Sinne bemerkt der damalige Außenminister Hans-Dietrich Genscher treffend: «Es ist im Gegenteil gerade Kastrups entscheidendes Verdienst, die Frage der Enteignungen aus dem Zwei-plus-Vier-Vertrag herausgehalten und die Entschädigungsoption für den gesamtdeutschen Gesetzgeber aufrechterhalten zu haben.»⁷⁶⁶

Warum aber stimmte die sowjetische Delegation dieser Vorgehensweise zu? Hatte sie nicht bereits im März 1990, den Aussagen der Bundesregierung zur Folge, das «Rückgabeverbot» für die «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone als unumstößliche Forderung erhoben und die Aufnahme in den Zwei-plus-Vier-Vertrag gefordert? Aus welchem Grund stimmte sie nun zu, dass ihre zwingende Forderung in einem schlichten, einseitigen Brief ausserhalb des Vertrages bestätigt wurde?

War dies nicht doch ein Hinweis auf die begründete Vermutung, dass für die sowjetische Regierung *allein* entscheidend war, die Forderungen nach Legitimität ihrer in der sowjetischen Besatzungszone getroffenen Massnahmen anerkannt zu sehen?

Und, so müssen wir an dieser Stelle fragen: War dieses Verfahren eines an den internationalen Vertrag angehängten deutsch-deutschen Briefes wirklich die einzige Möglichkeit, den Abschluss dieser Verhandlungen zur Regelung der «äusseren Aspekte» der Einheit Deutschlands einvernehmlich und innerhalb des knappen Zeitrahmens zu lösen?

War der Gemeinsame Brief gar der Ausdruck eines unnachgiebigen Drängens aus Ost-Berlin und Moskau?

764 Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 123.

765 Wir werden im Laufe der Untersuchung sehen, warum dies keine Verhandlungsniederlage der Bundesregierung war, obwohl es der Bundesregierung anscheinend nicht gelungen war, die Forderungen der sowjetischen Delegation zu lindern oder aufzuheben.

766 Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 859.

Fand sich in dem Text des Gemeinsamen Briefes nicht eher ein bundesdeutsches, als ein sowjetisches Interesse wieder? Ist es nicht verwunderlich, dass die zähen Verhandlungen um die sowjetische Legitimitätsforderung, über sieben Monate geführt, in einer einseitigen Willenserklärung beider deutscher Staaten endeten?

Wie ist darüber hinaus die angeblich unnachgiebige Haltung der sowjetischen Verhandlungsdelegation in der Eigentumsfrage mit dem Abschluss des «Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Republiken»⁷⁶⁷ vom 9. November 1990 zu vereinbaren?

Und warum, wenn die Sowjetunion wirklich einer Wiederherstellung *alter* Eigentumsformen so ablehnend gegenüberstand, sollten dann «verschollene oder unrechtmässig verbrachte Kunstschatze, die sich auf ihrem Territorium befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden?»⁷⁶⁸

Damit befürwortete doch die Sowjetunion eine *Restitution* von Vermögenswerten, die ihren Eigentümern als Folge der Ausübung von Besatzungsgewalt entzogen worden waren.⁷⁶⁹ Aus welchem Grund sollte dann die sowjetische Delegation ein Rückgabeverbot für die «Enteignungen» 1945 bis 1949, wie es im Eckwert Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung bis heute herausgelesen wird, gefordert haben?

767 BGBl. 1991 II.

768 BGBl. 1991 II. S. 703.

769 Vgl. auch: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 213.

Kapitel 8

«Ohne ‚Restitutionsausschluss‘ keine Wiedervereinigung»

Die Aussagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht

Das folgende Kapitel hat die Aussagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht über das Zustandekommen des «Restitutionsausschlusses» zum Gegenstand. Grundlage der Untersuchung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1991⁷⁷⁰ und die mit ihm zusammenhängende mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1991. Die juristischen Implikationen des sog. «Bodenreform-Urteils I» des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. April 1991⁷⁷¹ werden seit seiner Verkündung und bis heute, mehr als zehn Jahre nach der Wiedervereinigung, kontrovers diskutiert. Zu ihnen gehören Probleme des «Fortbestands entzogenen Eigentums», der «Verantwortlichkeit der Bundesrepublik für die sog. Bodenreform» und der «Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes». Von deren juristischen Erörterungen wird das folgende Kapitel absehen, obgleich wir am Ende der Untersuchung auf diese Fragen unter politik-wissenschaftlichen Gesichtspunkten zurückkommen werden. Die Ausführungen der Bundesregierung zum «Restitutionsausschluss», (wiedergegeben im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. April 1991), sind deshalb von hervorragender Bedeutung, weil sie eine erste öffentliche und offizielle Stellungnahme der Bundesregierung zum Ablauf der Verhandlungen zum Einigungsvertrag und zum Zwei-plus-Vier-Vertrag darstellen. Der Vortrag der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht gewährt Einblick in die Motive und politischen Forderungen der DDR aus der Sicht der prozessbevollmächtigten Vertreter der Bundesregierung, Klaus Kinkel⁷⁷² und Dieter Kastrup⁷⁷³. Beide

770 Das sog. «Bodenreform-Urteil II» ist in diesem Zusammenhang nicht so entscheidend, weil die Aussagen der Bundesregierung dort inhaltlich gegen die späteren Anschuldigungen Betroffener gerichtet sind. Das Urteil aus dem Jahr 1996 erlangt jedoch Bedeutung durch die Ausführungen des Ersten Senates u.a. zum «politischen Ermessensspielraum» der Bundesregierung, auf die die Untersuchung noch zurückkommen wird. BVerfGE 94, 12, Bodenreform II, Beschluss des Ersten Senates vom 18. April 1996.

771 BVerfGE 84, 90, Bodenreform I, Beschluss des Ersten Senates vom 23. April 1991 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991.

772 Der ehemalige Präsident des Nachrichtendienstes Klaus Kinkel (FDP) war von 1982/ 1991 Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, von Januar 1991 bis Mai 1992 Bundesminister der Justiz und bis zur Abwahl der christlich-liberalen Koalition im Jahr 1998 Bundesminister des Auswärtigen.

773 Im Januar 2002 tritt Dieter Kastrup die Nachfolge des ausenpolitischen Beraters des Bundeskanzlers, Michael Steiner, an, er wird Leiter der ausenpolitischen Abteilung im Bundeskanzleramt. Damit kehrt das SPD-Mitglied wieder auf bundespolitisches Parkett zurück Kastrup, so die FAZ, «zählt wahrscheinlich zu den erfahrensten Diplomaten Deutschlands. [...] Als zentrale Figur im

informierten über Art und Inhalt der «Vorbedingung» der Sowjetunion. Vergessen wir in dem Zusammenhang nicht: Ihre Berichte⁷⁷⁴ zur Existenz der sowjetischen Vorbedingung haben wesentlich zur Urteilsfindung und -begründung des Bundesverfassungsgerichtes beigetragen.

8.1. Entscheidung in Karlsruhe

Nur wenige Tage nach dem 3. Oktober 1990, dem «Tag der Deutschen Einheit», hatten zwölf Mitglieder der «Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen»⁷⁷⁵, sowie weitere Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. Gerügt wurde von den Beschwerdeführern u.a. die «Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz), Art. 14 GG (Schutz des

Hintergrund war er an den «Zwei-plus-Vier»-Gesprächen zur Erlangung der deutschen Einheit beteiligt. Im Jahr 1991 ernannte Aussenminister Genscher das SPD-Mitglied zum beamteten Staatssekretär. Den Posten behielt er zunächst auch unter Genschers Nachfolger Kinkel. 1994 wurde er als Botschafter nach Rom und 1998 zu den Vereinten Nationen nach New York entsandt.» «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 8. Januar 2002. Der Karriere von Dieter Kastrup haben die Umstände der Aussage also weder juristisch, noch politisch geschadet.

774 Es sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass Dieter Kastrup nicht als «Zeuge» vor dem Bundesverfassungsgericht ausgesagt hat, sondern in der Rolle einer sog. «Aufklärungshilfe». In dieser Rolle trug Kastrup zwar zur Aufklärung des Vorgangs bei, seine Aussage hatte erhebliches Gewicht vor Gericht, sie führte jedoch nicht diejenigen Konsequenzen mit sich, die eine Aussage im Zeugenstatus gehabt hätte. Wie die folgenden Ausführungen in Bezug auf eine Anzeige 1996 gegen Kastrup wegen Falschaussage zeigen, war die Aussage inhaltlich von hoher Bedeutung, juristisch jedoch nur eine kleine Hilfe zur Aufklärung eines Vorgangs, den ebenso andere Personen hätten abgeben können. «Im Verfahren vor dem BVerfG war der Angezeigte lediglich Berichtsperson; es ist auszuschliessen, dass er als Zeuge oder als Sachverständiger gehört worden ist Mit Verfügung des damaligen Präsidenten des BVerfG vom 20. Dezember 1990 wurde die Bundesregierung gebeten, zur mündlichen Verhandlung am 22. Januar 1991 «einen Teilnehmer an den massgeblichen Verhandlungen zu stellen, der aus eigener Kenntnis Einzelheiten darüber mitteilen kann.» Hieraus und aus dem Umstand, dass der Angezeigte in der Verhandlung vor dem BVerfG weder als Zeuge noch als Sachverständiger belehrt worden ist folgt, dass sich das BVerfG seiner als sog. «Aufklärungshilfe» bedient hat» VIZ, Heft 3/1996, S. 141. Wir dürfen davon ausgehen, dass Klaus Kinkel und Lothar de Maizière im gleichen Status vor das Bundesverfassungsgericht getreten sind.

775 Wendenburg, Albrecht, Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag, in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation», München, Landsberg am Lech 1996, S. 68 ff. Die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen wurde beim Bundesverfassungsgericht durch die Anwälte Prof Dr. Rüdiger Zuck (Stuttgart) und Albrecht Wendenburg (Celle) vertreten.

Eigentums und des Erbrechts), Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) sowie Verletzungen des nach Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Wesensgehalt des Grundgesetzes, nämlich Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip).»⁷⁷⁶ Rund vier Monate nach der mündlichen Verhandlung, am 22. Januar 1991, erging das «in der Publizistik teils hoch gelobte und besonders von den Betroffenen scharf kritisierte»⁷⁷⁷ Urteil. In seinem Urteil vom 23. April 1991 prüfte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes unter Vorsitz von Roman Herzog die getroffenen Regelungen zur «Nicht-Rückgängigmachung» der «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage»⁷⁷⁸ 1945 bis 1949 ausführlich auf ihre Verfassungsmässigkeit und stellte die Vereinbarkeit der geschlossenen Verträge mit der Verfassung fest.⁷⁷⁹ Der Erste Senat hatte allerdings ebenso beschieden, «dass der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet ist, Ausgleichsregelungen zu schaffen»⁷⁸⁰ und verwies für deren weitere Konkretisierung an den Gesetzgeber. Die von den Klägern gerügte Ungleichbehandlung gegenüber den ebenfalls entschädigungslos Enteigneten aus späterer DDR-Zeit, für die im Unterschied zu jenen in den Verträgen zur Deutschen Wiedervereinigung eine Rückgabe der enteigneten

776 Wendenburg, Albrecht, Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag, in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 75.

777 Herzog, Roman, Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 153.

778 Ausführlich zu den Begriffen «besatzungsrechtlich» bzw. «besatzungshoheitlich», die in der juristischen Bewertung der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 eine wichtige Rolle spielen: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 146 ff. Die umfassende Einsicht in das Quellenmaterial lässt die Vermutung zu, dass die beiden Begriffe «besatzungshoheitlich» und «besatzungsrechtlich» erst kurz vor Abschluss der Gemeinsamen Erklärung entwickelt und eingefügt worden sind. Zuvor war dieses juristische Begriffspaar, das die gesamten Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone inhaltlich abdecken sollte, in den internen deutsch-deutschen Diskussion um die Gestaltung der offenen Vermögensfragen nicht aufgetaucht. Hatten hier spitzfindige Juristen eine Formulierung erfunden, welche die der Bundesregierung vorschwebende politische Absicht juristisch manifestierte? Oder steht ohne jeden Hintergedanken, wie Albrecht Graf von Schlieffen meint, bestzungshoheitlich für die *deutschen*, und besatzungsrechtlich für die *sowjetischen* Massnahmen?

779 Vgl. ausführlich dazu die Stellungnahme des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes zu «seinem» Urteil in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 153 ff. Das Urteil hat bis heute (Jahr 2002) ebenso Kritik wie Zustimmung erfahren.

780 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2142 und BVerfGE 84, 90.

Objekte – mindestens im Grundsatz – vorgesehen war, sei nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes durch den Umstand gerechtfertigt, «dass die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf dem Ausschluss der Rückgängigmachung bestanden hatten und die Bundesregierung auf diese Bedingung eingehen musste»⁷⁸¹, um die Wiedervereinigung nicht zu gefährden.

8.2. Die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Kapitel 5, 6 und 7 haben ein detailliertes Bild des historischen Ablaufs der Geschehnisse vom Mauerfall (1989) bis zur Ratifizierung des Einigungsvertrages bzw. des Zwei-plus-Vier-Vertrages (1990) erstellt. Dafür sind alle aus der Gesamtheit des veröffentlichten Materials ermittelbaren relevanten Daten ausgewertet worden. Wie sich aus ihnen ergibt, hat sich die Bundesregierung in einem äusserst geringen Umfang zur Problematik der «offenen Vermögensfragen» in der Öffentlichkeit geäußert.⁷⁸² Das scheint auf eine eher «passive» denn «aktive» Rolle der Bundesregierung in dieser Angelegenheit hinzuweisen und damit indirekt deren Aussagen zum nationalen und internationalen Verhandlungsablauf zu bestätigen. Denn ihre spärlichen Erklärungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Aussage, der Bundesregierung sei keine andere Möglichkeit verblieben, als die Forderung der östlichen Verhandlungspartner (DDR und Sowjetunion) nach einer Nicht-Rückgängigmachung der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 zur Kenntnis und hinzunehmen, um die Wiedervereinigung Deutschlands nicht zu gefährden.⁷⁸³

Erst durch die Klage von Betroffenen vor dem Bundesverfassungsgericht wurde die Bundesregierung genötigt, zu diesem Sachverhalt ausführlicher und auch öffentlich Stellung zu nehmen, was zuvor durchaus nicht geschehen war. So stellen die Aussagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht, insbesondere der mündliche Bericht des Staatssekretärs Dieter Kastrup (SPD) und das Plädoyer des zu dieser Zeit amtierenden Bundesministers der Justiz, Klaus Kinkel (FDP), eine erste umfassende Stellungnahme der Bundesregierung zur Eigentumsthematik nach der Wiedererlangung der staatlichen Einheit dar.

781 Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichtes, Nr. 17/91 zu dem Urteil vom 23. April 1991, Karlsruhe 1991.

782 Es wurden alle relevanten Tageszeitungen und Wochenmagazine zu diesem Thema für den Zeitraum (Mauerfall 1989 – Bundesverfassungsgerichtsurteil 1991) nach Aussagen der Bundesregierung oder von massgeblichen Entscheidungsträgern der Regierungsparteien durchgesehen und ausgewertet.

783 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 10, S. 16. Vgl. auch: BVerfGE 84, 90, (127 f.) Bodenreform I, auch BVerfGE 94, 12, (36 ff.), Bodenreform II.

Um die Stellungnahmen der Bundesregierung für die weitere Untersuchung auswerten zu können, ist es notwendig, die in ihnen enthaltenen Sachaussagen – seien sie in mündlicher Form vorgetragen oder als Wortlaut der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichtes indirekt zugänglich – möglichst zusammenhängend zu zitieren und anschliessend die wichtigen Aussagen heraus zu präparieren.

Zunächst sollen die Behauptungen der Bundesregierung, wie sie in der Urteilsbegründung wiedergegeben werden, Punkt für Punkt aufgeschlüsselt werden.

Wir lassen uns dabei von der Erwartung leiten, dass die Aussagen der Bundesregierung

- eine klare Übersicht über die Verhandlungsstrategie der bundesdeutschen Delegation liefern werden,
- den politischen Willen der Bundesregierung in Bezug auf die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen herausstellen,
- die Interessen, Motive und Bedingungen der beiden östlichen Verhandlungspartner (DDR und Sowjetunion) kenntlich machen,
- zu weiteren Sachinformationen führen, die bisher nicht bekannt waren und daher nicht berücksichtigt werden konnten.

Bedauerlicherweise hat die Forschung nur Zugriff auf zwei der massgeblichen Aussagen, die bei der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991 gemacht wurden, nämlich zum einen auf die transkribierte Aussage des Staatssekretärs Dieter Kastrup und auf das Plädoyer des Bundesministers der Justiz, Klaus Kinkel, welches in Form einer Pressemitteilung des Justizministeriums vorliegt. Die Aussage des damaligen DDR-Ministerpräsidenten Lothar de Maizières bleibt bis heute (2002) der Öffentlichkeit nicht zugänglich.⁷⁸⁴ Für die vorliegende Untersuchung ist diese Tatsache jedoch eher von nachrangiger Bedeutung, da im vorliegenden Zusammenhang Ablauf und Ergebnis der Verhandlungen aus Sicht der Bundesregierung im Zentrum des Interesses stehen.

Trotzdem dürfen wir an dieser Stelle vermuten: Hätte Lothar de Maizières mündlicher Vortrag die Bundesregierung vom Vorwurf beispielsweise fehlerhafter Einschätzung oder unzulänglicher Wiedergabe der sowjetischen und/ oder ostdeutschen Absichten *eindeutig* entlastet und hätte er damit die Darstellung des Verhandlungsablaufes seitens der Bundesregierung bestätigt, dann wäre – die harten politischen Auseinandersetzungen⁷⁸⁵ im Blick, denen sich die Bundesrepublik in

784 Die Tatsache, dass die Aussage Lothar de Maizières nicht veröffentlicht wurde, ist entsprechend der Prozessordnung (Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes § 24, Abs. 2) des Bundesverfassungsgerichtes nicht zu beanstanden.

785 Hier sei an die Anzeigerserie des Hamburger Kaufmanns Heiko Peters erinnert. Peters hat in überregionalen Tageszeitungen die Bundesregierung Kohl, namentlich den Bundeskanzler, Finanzminister Theo Waigel, Innenminister Wolfgang Schäuble, die Herren Kastrup und Kinkel und viele andere Politikerpersönlichkeiten mehr mit harten Vorwürfen, wie «Hehlerei», «kriminelle Ma-

der Öffentlichkeit ausgesetzt sah – seine Aussage sicherlich als ein die Bundesregierung entlastendes Indiz noch im Jahr 1991 veröffentlicht worden.⁷⁸⁶

8.2.1. Kernaussagen

Im Bundesverfassungsgerichtsprozess machte die Bundesregierung folgende Ausführungen, die in der Urteilsbegründung wiedergegeben werden:

«Bei den Verhandlungen zur Wiedervereinigung der deutschen Einheit habe sich *von Anfang an* gezeigt, dass die *Unantastbarkeit* der Enteignungen in den Jahren 1945 bis 1949 sowohl für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik als auch für die *Regierung der Sowjetunion eine nicht negotiable Vorbedingung* gewesen sei. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik habe sich zunächst generell geweigert, die Wiederherstellung der früheren Eigentumsrechte grundsätzlich zu erwägen. Nach ihren Vorstellungen sei ein Ausgleich allenfalls in der Weise in Betracht gekommen, dass für Enteignungen eine Entschädigung in Geld gezahlt werde. Diese Haltung sei von dem damaligen Ministerpräsidenten Modrow in Briefen vom 2. März 1990 an Bundeskanzler Kohl und an den sowjetischen Staats- und Parteichef Gorbatschow dargelegt und näher begründet worden. Erst nachdem sich im Laufe der Verhandlungen herausgestellt habe, dass sich die generelle Ablehnung des Restitutionsgrundsatzes nicht durchhalten lasse, habe die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Standpunkt bezogen, dass aufgrund völkerrechtlicher Gesichtspunkte jedenfalls *die Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit* in der Zeit von 1945 bis 1949 *nicht zur Disposition der beiden deutschen Staaten* stünden. Die sowjetische Regierung habe diesen Standpunkt geteilt und ihre Auffassung in einer am 27. März 1990 veröffentlichten Erklärung, sowie in einem an den deutschen Botschafter in Moskau übergebenen Aide-mémoire vom 28. April 1990 bekräftigt. Die *Unantastbarkeit der Enteignungen* auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage habe auch bei den *Zwei-plus-Vier-Verhandlungen* eine entscheidende Rolle gespielt.

chenschaften», «Unrecht» usw., seit Mitte der Neunziger Jahre konfrontiert. Bis heute (2002) jedoch hat keine der angegriffenen Persönlichkeiten Heiko Peters der Verleumdung beschuldigt und entsprechende rechtliche Schritte gegen seine Behauptungen eingeleitet. Die Anzeigen trugen die Titel: «Wie teuer ist Unrecht?», «Deutscher Bundestag verletzt Menschenrechte», «Hat Kanzler Kohl die Wahrheit gesagt? Unteilen Sie selbst!», «Nach uns die Sintflut – Die Täter und die Opfer» und «Der Skandal» veröffentlicht in der Regel in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» und in «Die Welt».

786 Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Autor im November 2003 die Aussage Lothar de Maizières vor dem Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 1991 zugetragen worden. Die Mitschrift der Aussage ist als Dokument H in der Anlage vollständig veröffentlicht. Eine knappe Kommentierung der Aussage ist beigelegt. Es ergeben sich daraus für die Untersuchung keine neuen Schlussfolgerungen.

Um den *sowjetischen Forderungen*, die bis in die letzte Phase der Verhandlungen mit Nachdruck aufrechterhalten worden seien, entgegenzukommen und dadurch die Zustimmung der Sowjetunion zu abschliessenden Regelungen erreichen zu können, hätten die Aussenminister der beiden deutschen Staaten in ihrem *Gemeinsamen Brief* 'die Festschreibung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage bestätigt.'⁷⁸⁷

Folgende Kernaussagen der Bundesregierung sind dem Urteil zu entnehmen:

- Von Beginn der Verhandlungen zur Herstellung der Deutschen Einheit an, also ab Dezember 1989, wo Bundeskanzler Helmut Kohl mit Ministerpräsident Hans Modrow in Dresden die Einsetzung einer Expertengruppe für «offene Vermögensfragen» beschloss, wurde die Vorbedingung zur Wiedervereinigung formuliert, die von Seiten der UdSSR und der DDR gemeinsam erhoben wurde.
- Diese «nicht negotiable» Vorbedingung hatte die «Unantastbarkeit» der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone zum Inhalt und wurde von beiden Staaten gefordert.
- Zunächst lehnte die DDR-Verhandlungsseite unter Führung Hans Modrows den Restitutionsgrundsatz generell ab, d.h. die DDR-Regierung lehnte die Wiederherstellung früherer Eigentumsrechte prinzipiell ab.
- Obwohl der DDR-Ministerpräsident Modrow den Grundsatz «Rückgabe vor Entschädigung» ablehnte, konnte sich die DDR-Führung vorstellen, einen Ausgleich dafür so zu gestalten, dass für die «Enteignungen» eine Entschädigung (Geldmittel) gezahlt werde.
- Die DDR machte ihre Haltung zu den «offenen Vermögensfragen» in den Briefen (März 1990) des Ministerpräsidenten Hans Modrow an den Generalsekretär Gorbatschow und Bundeskanzler Helmut Kohl öffentlich.
- Die DDR bemerkte im Verlauf der Verhandlungen, wohl nach dem 2. März 1990, dass eine generelle Ablehnung der Restitution politisch nicht durchzusetzen war.
- Diese Einsicht führte dazu, dass die DDR-Führung ihre Strategie wechselte. Sie legte ihren Schwerpunkt darauf, dass «aufgrund völkerrechtlicher Gesichtspunkte» die «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone (1945 bis 1949) nicht rückgängig gemacht werden könnten und sah sich im Einklang mit der Bundesregierung.
- Die sowjetische Regierung vertrat nach Aussage der Bundesregierung ebenfalls diese Auffassung («Nicht-Rückgängigmachung») und machte diese am 27. März 1990 und am 28. April 1990 öffentlich.
- In den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen stand das Thema der «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage» auf der Tagesordnung. Die «Unantastbarkeit» dieser «Enteignungen» spielte für das Gelingen der

787 BVerfGE 84, 90, Bodenreform I, Beschluss des Ersten Senates vom 23. April 1991 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991. (Hervorhebungen durch den Autor).

Wiedervereinigungsverhandlungen, also für deren Abschluss, eine wichtige Rolle. Die UdSSR forderte die «Unantastbarkeit» bis in die letzten Verhandlungen (September 1990) hinein: Ohne Rückgabeausschluss keine Wiedervereinigung.

- Aufgrund dieser unnachgiebigen Haltung der Sowjetunion und in der Befürchtung, die Wiedervereinigung könne an dieser Frage scheitern, haben die beiden deutschen Aussenminister Hans-Dietrich Genscher und Lothar de Maizière in dem ‚Gemeinsamen Brief‘ die Festschreibung der «Enteignungen» 1945 bis 1949 hingenommen und international bestätigt.

Die Bundesregierung schilderte den Verhandlungsverlauf und das Ergebnis dahingehend, dass die «Nicht-Rückgängigmachung» der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949, und zwar im Sinne einer «Nicht-Rückgabe», von Anfang an eine feste Vorbedingung für die Zustimmung zur Wiedervereinigung war und dass diese sowohl von Seiten der DDR-Regierung als auch von der Regierung der Sowjetunion strikt gefordert wurde.

Obwohl enormer politischer Druck von Seiten der DDR auf die Bundesregierung ausgeübt wurde, gelang es ihr nach eigenen Aussagen, das zuerst von der DDR geforderte generelle Restitutionsverbot zu entschärfen. Die sowjetische Forderung nach «Unantastbarkeit» der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone der Jahre 1945 bis 1949, die sich in Form einer Vorbedingung manifestierte, konnte jedoch von der Bundesregierung in den Verhandlungen weder gemildert geschweige denn aufgehoben werden.

8.3. Im Angesicht: Die mündliche Verhandlung

Die obigen zehn Thesen wollen wir zunächst noch nicht kommentieren, sondern sie durch die protokollierten Aussagen⁷⁸⁸ des damaligen Bundesministers der Justiz, Klaus Kinkel, und des damaligen Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Dieter Kastrup, ergänzen.

Befassen wir uns zunächst mit den Ausführungen Kastrups. Er schilderte die deutsch-sowjetischen Gespräche im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und berichtete, «welche Rolle die angegriffene Regelung bei den «Zwei-plus-

788 Die mündlichen Aussagen von Ministerpräsident Lothar de Maizière sind nicht veröffentlicht. Das ist, wie schon erwähnt, laut Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes §24, Abs. 2 zulässig. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass weder Hans-Dietrich Genscher noch Wolfgang Schäuble von der Bundesregierung als Berichterstatter genannt worden sind. Somit hat die Bundesregierung darauf verzichtet, (das Bundesverfassungsgericht auch), vor dem Bundesverfassungsgericht über die nationalen und internationalen Verhandlungen aus erster Hand, nämlich von den Hauptbeteiligten, einen qualifizierten Bericht zu bekommen. Ebenso verhält es sich im Fall von Günter Krause, dem massgeblichen Verhandlungsführer der DDR. Dazu im folgenden mehr.

Vier»-Verhandlungen gespielt»⁷⁸⁹ hatte. Auf Kastrups Aussage baute das Urteil des Verfassungsgerichtes im Wesentlichen auf⁷⁹⁰, und seiner Aussage mass das Bundesverfassungsgericht besonderes Gewicht bei. Werfen wir also zunächst einen detaillierten Blick auf seine Funktion bei den Verhandlungen.

8.3.1. Bericht aus erster Hand

Die Bundesregierung präsentierte in der Tat mit dem damaligen Leiter der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes, Dieter Kastrup, einen kompetenten und gewichtigen Zeugen (Berichterstatter). «Gewichtig» und «kompetent», weil er in seiner Funktion als Leiter der bundesdeutschen Verhandlungsdelegation, wie er selbst bestätigte, «aus unmittelbarem eigenem Erleben»⁷⁹¹ über den Verhandlungsablauf und über die daraus resultierenden Ergebnisse vor dem Bundesverfassungsgericht berichten konnte. Kastrup leitete auf der Beamtenebene die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und nahm in dieser Funktion «an allen Zwei-plus-Vier-Ministertreffen teil»⁷⁹². Daneben führte er, um die Ministersitzungen förmlich vorzubereiten, zahlreiche Gespräche mit den Vertretern der DDR, der drei Mächte und der Sowjetunion. Dieter Kastrup war bei den Treffen zwischen Aussenminister Genscher und seinem sowjetischen Kollegen Schewardnadse, ausser bei einem Treffen, zugegen.

Von da her kannte Staatssekretär Kastrup wie kein anderer die Wünsche und politischen Forderungen der internationalen Verhandlungspartner. Da er bei allen Verhandlungsstationen (Beamten- und Ministersitzungen) und damit bei allen wichtigen politischen Vorgängen im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen entweder persönlich anwesend war oder über sie unterrichtet wurde, war er in der Lage, die entscheidende Frage zu beantworten, ob, und wenn ja, in welcher Form

789 Bundesverfassungsgericht, Mündliche Verhandlung am 22. Januar 1991, Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. Roman Herzog an die Bevollmächtigten der Beschwerdeführer und an die Bundesregierung vom 20. Dezember 1990, IBvR 1170, BvR 1174/90, BvR 1175/90 Verhandlungsgliederung, S. 2.

790 Diese Ansicht vertritt auch Albrecht Wendenburg in seinem Beitrag: Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag, in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S.68ff.

791 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 2.

792 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S.1.

es eine Vorbedingung zur Wiedervereinigung von Seiten der sowjetischen Verhandlungsdelegation gegeben hatte. Darüber hinaus, so dürfen wir annehmen, war Kastrup seit Beginn der Gespräche im März 1990 über alle bundesdeutschen Verhandlungsabsichten und politischen Ziele informiert, sehr wahrscheinlich war er es, der die Verhandlungsstrategie der Bundesregierung auf internationaler Ebene entscheidend mitbestimmte. Es war demnach gerechtfertigt, anzunehmen, dass Kastrup besonders befähigt war, Aufschluss über die tatsächlichen Verhandlungsinhalte der Sowjetunion zu geben und darüber hinaus ebenso kenntnisreich die bundesdeutschen Forderungen und Ziele in den internationalen Gesprächen dem Gericht darzulegen.⁷⁹³

8.3.2. Die sowjetische Haltung: Rückgabeverbot von Anfang an

Kastrup schilderte zunächst, dass bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und den sie begleitenden bilateralen Gesprächen, die zum Abschluss des Vertrages über die endgültige Regelung bezüglich Deutschlands führten, «die Sowjetunion von Anfang an mit grossem Nachdruck die Forderung erhoben hatte, dass Massnahmen, die sie in ihrer ehemaligen Besatzungszone in Fragen der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung einschliesslich solcher in Vermögens- und Bodenfragen ergriffen hatte, nicht rückgängig gemacht werden dürften.»⁷⁹⁴ Diese Position zog sich, so Kastrup, «wie ein roter Faden durch die ganzen Verhandlungen bis in die Schlussphase der letzten Tage.»⁷⁹⁵

Kastrup sagte damit nicht nur, dass über die «offenen Vermögensfragen» von Anfang an gesprochen wurde, also seit den ersten Gesprächen im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, die Kastrup selbst am 9. März 1990 mit Ernst Krabatsch⁷⁹⁶ aufnahm, sondern auch, dass es der Bundesregierung in den monatelangen

793 Dies bestätigt Kastrup selbst in einem Brief an Udo Madaus vom 15. Februar 1993, indem er darauf verweist, dass er «Zeuge und teilweise Handelnder fast aller einschlägigen Verhandlungen und Gespräche mit Vertretern der Sowjetunion gewesen» sei. (Zitiert aus einem persönlichen Brief an Udo Madaus, Bonn, den 15. Februar 1993). Dazu auch der Leserbrief von Dieter Kastrup in der «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 9. Februar 1993.

794 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 2.

795 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonband Wortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 2.

796 Ernst Krabatsch war zu diesem Zeitpunkt (März 1990) stellvertretender Aussenminister der DDR.

Verhandlungen, die bekanntlich bis Ende September 1990 dauerten⁷⁹⁷, nicht gelungen war, ein «Aufweichen» der sowjetischen Verhandlungsposition und damit die Abkehr von der Vorbedingung zu erreichen. Die Bundesregierung hatte sich, so suggerierte Kastrup durch seinen Bericht, mit ihren eigenen Vorstellungen, von denen die Öffentlichkeit annahm, dass sie «Rückgabe» bedeuten würden, nicht durchsetzen können.

8.3.3. Das sowjetische Interesse: Keine Demütigung des sowjetischen Volkes

Wo lagen die Gründe für diese harte und durchgängige Haltung? Nach Darlegung und aus der Sicht der Bundesregierung war die sowjetische Forderung eines «Restitutionsverbots» Ausdruck von politischen Grundüberlegungen, die sich aus der sowjetischen Geschichte im und nach dem Zweiten Weltkrieg und deren Achtung und Beachtung in der Bevölkerung nährten. Für Kastrup lag der «Schlüssel zum Verständnis» für die Vorbedingung in einer Bemerkung, die Aussenminister Schewardnadse zu Beginn des Zwei-plus-Vier-Prozesses gegenüber Aussenminister Genscher während eines Gesprächs am 22. März 1990 in Windhuk am Rande der Unabhängigkeitsfeierlichkeiten gemacht hatte. Schewardnadse sprach das Potsdamer Abkommen an und sagte, «man müsse dieses Abkommen mit dem Bleistift durchgehen und prüfen, was erledigt sei und was noch offen sei.»⁷⁹⁸ Es war demnach ein politisches Anliegen der sowjetischen Seite, das Potsdamer Abkommen, mit seiner starken Verankerung im Willen der sowjetischen Bevölkerung, auch in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen zu würdigen. Aus Sicht der Bundesregierung sollte also alles vermieden werden, was einer nachträglichen Degradierung des sowjetischen Volkes gleichkäme.

Dieter Kastrup führt dazu in seiner mündlichen Aussage aus: «Der Zweite Weltkrieg war von der Sowjetunion zur Befreiung ihres Territoriums und der anschließenden Niederwerfung des Nationalsozialismus geführt worden. Die dabei erbrachten ungeheuren Opfer sind bekannt. Die Behandlung des besiegten Deutschland war in verschiedenen Absprachen der vier Siegermächte niedergelegt worden, insbesondere im sogenannten Potsdamer Abkommen. Die Sowjetunion hat stets den Standpunkt bezogen, die Politik, die sie in ihrer Besatzungszone betrieben habe, sei

797 Am 1./2. Oktober 1990 wurden am Rande der KSZE-Aussenministerkonferenz in New York die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten suspendiert. Die Ratifizierung des Zwei-plus-Vier-Vertrages erfolgte am 5. bzw. 8. Oktober 1990 im Bundestag und Bundesrat. Erst am 15. März 1991 trat der «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» in Kraft. Am 4. März hatte der Oberste Sowjet der UdSSR den Vertrag ratifiziert.

798 Vgl. dazu: Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 858 ff.

eine der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung gewesen. Diese Politik ist von der sowjetischen Gesellschaft als Frucht der erbrachten Opfer begriffen worden. Sie nachträglich zur Disposition des seinerzeit besiegten Deutschlands zu stellen, hätte bei der sowjetischen Bevölkerung das Gefühl wecken können, die sowjetische Nachkriegspolitik in Deutschland sei nutzlos geblieben, die Opfer der sowjetischen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg seien vergebens gewesen. Angesichts der herausragenden Bedeutung, die dieser als grosser vaterländischer Krieg im Bewusstsein der sowjetischen Gesellschaft auch noch 45 Jahre nach seinem Ende spielt, war die sowjetische Führung überzeugt, dass eine solche Entwicklung weder von der Bevölkerung allgemein, noch massgeblichen Angehörigen der politischen Klasse oder den Abgeordneten des Obersten Sowjets zumutbar wäre.»⁷⁹⁹

Die Bundesregierung nahm an, dass in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen über Tatsachen, welche das Potsdamer Abkommen betrafen, zwar gesprochen werden konnte, aber nur defensiv und in einer Weise, die die herausragende Bedeutung dieses Abkommens für das sowjetische Volk und dessen Selbstbewusstsein im Kern nicht berührte.

Den verständlichen Wunsch der sowjetischen Delegation nach «Indemnität»⁸⁰⁰, (lat. Schadenslosigkeit), deutete die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation so umfassend wie möglich und im Hinblick auf die Problematik der «offenen Vermögensfragen» im Sinne von «unverhandelbar» aus.

8.4. Ohne Verhandlungsspielraum

Ziel der Bundesregierung war es zunächst, den Punkt der «offenen Vermögensfragen» aus den internationalen Verhandlungen herauszuhalten. Dieses Verhandlungsziel der Bundesregierung wurde aber, so berichtet Kastrup, bereits am 9. März 1990 vom stellvertretenden Aussenminister Krawatsch in Berlin torpediert. Denn der Vertreter der DDR erklärte nicht nur, dass das Thema der Eigentumsverhältnisse in der DDR auf die Tagesordnung der Zwei-plus-Vier-Gespräche gehöre, sondern darüber hinaus, dass «ein Abrücken von ihnen bedeuten würde, dass Entschei-

799 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S.3ff.

800 Die Indemnität schützt – in der Regel den Abgeordneten, aber auch das Land, den Vertragspartner – vor Verfolgung: Straf- und Disziplinarverfahren, Ehrengerichtsverfahren und Zivilprozess sowie alle sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Massnahmen. Zum umfassenden Verständnis. Vgl. dazu: Schneider, Hans-Peter/Zeh, Wolfgang (Hrsg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, New York 1989, S. 555 ff.

dungen der vier Mächte, die auf den Potsdamer Beschlüssen beruhten, zurückgenommen werden würden.»⁸⁰¹

Kastrup widersprach Krawatsch in der Sache und vertrat die Auffassung, «Eigentumsfragen seien allein bei den deutsch-deutschen Gesprächen zu behandeln.»⁸⁰² Der Versuch der DDR-Führung, die Eigentumsfrage zu internationalisieren, konnte nicht im politischen Interesse der Bundesregierung sein. Denn wollte sie die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen autonom entscheiden und damit ihren Handlungsspielraum behalten, so musste sie erreichen, dass die Lösung der «offenen Vermögensfragen» auf deutsch-deutscher Ebene ausgehandelt werden, und nicht auf die internationale Tagesordnung kommen würde. Hans Modrow seinerseits wusste um seinen eingeschränkten Handlungsspielraum und er ahnte, wie wir wissen, dass er *ausschliesslich* mit Hilfe der Sowjetunion, die Eigentumsfrage nach seinen Vorstellungen auf internationaler Verhandlungsebene lösen würde. Wollte die Bundesregierung ihre Vorstellungen durchsetzen, musste sie demnach alles tun, um die «offenen Vermögensfragen» nicht zum Thema der internationalen diplomatischen Gespräche zu machen.

Über den Ablauf der Verhandlungen berichtet Dieter Kastrup in seiner mündlichen Aussage vor dem Bundesverfassungsgericht Folgendes:

«Bei den ersten Beamtentreffen im Rahmen der Zwei-plus-Vier am 14. März 1990 in Bonn unterstützte der Vertreter der Sowjetunion nachdrücklich das Begehren der DDR, den Schutz der in der DDR entstandenen Eigentumsordnung auf die Tagesordnung der Zwei-plus-Vier Gespräche zu setzen. Ich, unterstützt von meinen drei westlichen Kollegen, habe dieses abgelehnt. Am 27. März 1990 veröffentlichte TASS eine Erklärung der sowjetischen Regierung zu Eigentumsfragen in der DDR. Hierauf ist im Schriftsatz des Bevollmächtigten der Bundesregierung hingewiesen worden, auch Herr Bundesminister Kinkel hat in seinem Plädoyer darauf Bezug genommen. Erlauben sie mir gleichwohl, den Wortlauf Ihnen noch einmal vorzustellen, um die Durchgängigkeit der sowjetischen Argumentation darzutun. In dieser Meldung heisst es: Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in deutschen Angelegenheiten trete die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit der Eigentumsverhältnisse in der DDR ein. Das heisst, diese Formulierung lässt eindeutig erkennen, dass die Sowjetunion in dieser Frage eigene Interessen vertrat. Das setzte voraus, so heisst es in der Erklärung weiter, dass beide deut-

801 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 4.

802 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 4.

schen Staaten im Prozess ihrer Annäherung und Vereinigung davon ausgingen, dass die 1945 bis 1949 von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland verwirklichten Wirtschaftsmassnahmen gesetzmässig gewesen seien. Es sei unannehmbar, die Rechte der Besitzer von Boden und anderem Vermögen in der DDR in Abrede zu stellen, die mit Einwilligung oder auf Beschluss der sowjetischen Seite, die sich dabei von der Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom Potsdamer Abkommen – auch hier wieder der Hinweis auf das Potsdamer Abkommen – und von anderen vielseitigen Beschlüssen und Entscheidungen haben leiten lassen, erworben seien. Kurz darauf sprach sich der sowjetische Botschafter Bonderenko vom sowjetischen Aussenministerium bei einem Gespräch mit mir am 9. April 1990 in Moskau zur bilateralen Vorbereitung der nächsten Verhandlungsrunde für eine, wie er ausdrückte, organische Einordnung der Potsdamer Beschlüsse in die Zweiplus-Vier-Gespräche aus. Die langfristigen Ziele dieser Beschlüsse seien nach wie vor in Kraft und müssten daher im Rahmen der Sechser-Gespräche berücksichtigt werden. In einem am 28. April 1990 unserer Botschaft in Moskau übergebenen Mémoire zu der sich in Vorbereitung befindlichen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen den beiden deutschen Staaten forderte die Sowjetunion, und auch auf dieses Dokument ist in den Vorträgen bereits hingewiesen worden, dass der entsprechende Vertrag nicht dazu berechtigen dürfe, die Gesetzlichkeit der Massnahmen und Verordnungen in Frage zu stellen, die die vier Mächte in Fragen der Demokratisierung ergriffen hätten. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse, so heisst es, vor allem in Besitz- und Bodenfragen unterliege keiner neuerlichen Überprüfung oder Revision durch deutsche Gerichte oder andere deutsche Staatsorgane. Bei dem ersten Aussenministertreffen im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen am 5. Mai 1990 in Bonn erklärte Aussenminister Schewardnadse in einer förmlichen Eingangserklärung – ich zitiere: «selbstverständlich dürfe Deutschland die Legitimität der Massnahmen und Verfügungen, die durch die vier Mächte in ihren Besatzungszonen erfolgt seien, nicht revidieren oder in Zweifel ziehen.» Vier Tage später, am 9. Mai, führte der sowjetische Botschafter in Bonn, Kwizinskij, bei seinem Abschiedsbesuch gegenüber dem Bundespräsidenten mit Blick auf das abschliessende Dokument der Zwei-plus-Vier-Gespräche aus, dass bestimmte, aus alliierter Zeit herrührende Bestimmungen festgeschrieben werden müssten, z.B. Beschlüsse über Landeigentum und Liegenschaften und andere Beschlüsse der Alliierten, deren Gültigkeit danach nicht mehr vor deutschen Gerichten angefochten werden dürfen. Botschafter Kwizinskij ging dabei als Vize-Aussenminister nach Moskau. Er hatte massgeblichen Anteil an der Formulierung der sowjetischen Verhandlungsposition. Gegenüber Bundesausserminister Genscher vertrat Minister Schewardnadse am 23. Mai in Genf die Position, dass das vereinte Deutschland die Legitimität der Massnahmen der vier Mächte anerkennen müsse, wozu die Vergesellschaftung von Eigentum und insbesondere Massnahmen hinsichtlich von Grundbesitz gehörten. Am 9. Juni legte die Sowjetunion bei einem Zwei-plus-Vier-Beamtenreffen in Berlin ein Papier vor, das ihre Vorstellungen

zum Inhalt einer abschliessenden Regelung enthielt. Hierin hiess es – ich zitiere: «Anerkennung der Legitimität und Unumkehrbarkeit der Massnahmen, die von den vier Mächten in ihren Besatzungszonen zu politischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen getroffen wurden». Bei dem zweiten Treffen der Aussenminister im Rahmen von Zwei-plus-Vier am 22. Juni in Berlin unterbreitete die Sowjetunion ein Papier über die Grundprinzipien für eine abschliessende völkerrechtliche Regelung. Ein Gliederungspunkt lautete: Zitat: «Das vereinte Deutschland wird die Legitimität jener Massnahmen und Verfügungen anerkennen, die von den vier Mächten gemeinsam oder in jeder ihrer Besatzungszonen hinsichtlich der Entnazifizierung, der Entmilitarisierung und der Demokratisierung getroffen wurden. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse – einschliesslich der Vermögens- und Bodenfragen – wird einer Überprüfung bzw. Revision durch deutsche Gerichte oder durch deutsche Staatsorgane nicht unterliegen.» Am 13. August war ich in Moskau, um mit dem Vizeausserminister Kwizinskij ein weiteres Gespräch über die Zwei-plus-Vier-Regelung zu führen. Er legte mir dabei ein noch nicht von der Leitung seines Ministeriums gebilligtes Papier vor, mit der Formulierung für eine entsprechende Regelung. Die entsprechende Passage deckte sich inhaltlich mit der von mir zitierten sowjetischen vom 22. Juni. Vier Tage später, am 17. August, war Bundesausserminister Genscher in Moskau. Bei dieser Gelegenheit legte Minister Schewardnadse den Entwurf einer abschliessenden Regelung vor. Er enthielt die uns inzwischen bekannte Passage zur Legitimität der Massnahmen der vier Mächte. Minister Genscher wies bei diesem Gespräch auch auf die Enteignungen von Juden 1938 hin. Nach 1949 sei in der Bundesrepublik Deutschland das volle Eigentum wieder hergestellt worden. In der damaligen SBZ sei dies nicht geschehen. Die neuen Eigentümer seit 1939 seien enteignet worden, ohne dass nach jüdischen Voreigentümern gefragt worden sei. Wir müssten, so Minister Genscher, das Recht haben, den Hinterbliebenen solcher Personen das Eigentum zurückzugeben. Minister Schewardnadse erwiderte, die Enteignungen seien wirksam geworden. Wenn man jetzt alle Regelungen aufheben und den Besitz denen wegnehmen wollte, die ihn zur Zeit innehätten, was dann geschehen solle. Die Frage der Legitimität von Besatzungsmassnahmen wurde erneut von mir bei einem Gespräch mit Vizeausserminister Kwizinskij am 27. und 28. August in Bonn behandelt. Kwizinskij insistierte, dass für die Sowjetunion mit Blick auf den Obersten Sowjet Aussagen von deutscher Seite zu dieser Frage unerlässlich seien. In diesem Gespräch Ende August wurde erstmals die Frage angesprochen, ob dem sowjetischen Interesse nicht dadurch Rechnung getragen werden könne, dass beide deutsche Staaten der sowjetischen Seite die inzwischen zwischen ihnen getroffene Regelung etwa in Form eines Briefes mitteilen. Erst bei dem letzten Beamtentreffen vom 4. bis zum 7. September in Berlin gelang es, der Sowjetunion, ja, ich muss schon sagen, abzurufen, dass sie nicht mehr auf einer Vertragsbestimmung zur Enteignungsfrage in der abschliessenden Regelung bestand. Als unabdingbar erwies es sich jedoch, dass die beiden deutschen Staaten den vier Mächten die hierzu im Einigungsvertrag getrof-

fene Regelung im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der abschliessenden Regelung förmlich mitteilen. Der Weg des einseitigen Briefes muss als ein erhebliches Entgegenkommen der sowjetischen Seite angesehen werden. Es kann meiner festen Überzeugung nach der ganzen Verhandlungsgeschichte keinem Zweifel unterliegen, dass ohne die zuvor im Einigungsvertrag getroffene Regelung im sowjetischen Sinne Moskaus der Unterzeichnung der abschliessenden Regelung nicht zugestimmt hätte.»⁸⁰³

Die Wiedergabe der Aussage des Staatssekretärs ist deshalb in voller Länge und im Zusammenhang unumgänglich, weil Kastrup neben dem Hergang, also dem Verhandlungsablauf, sehr deutlich die Motive und inhaltlichen Vorstellungen der sowjetischen Verhandlungsdelegation aus Sicht der Bundesregierung schilderte. Das war bis zur mündlichen Verhandlung in dieser Form vor einer qualifizierten Öffentlichkeit noch nicht geschehen.

Zunächst ist die Bemerkung Kastrups interessant, dass er in dem Versuch von den drei Westmächten unterstützt wurde, die «offenen Vermögensfragen» von der «internationalen» Tagesordnung fernzuhalten. Wie wir bereits feststellen konnten, sollte dieses Problem nach Meinung der Bundesregierung einer internen, nämlich deutsch-deutschen Lösung, zugeführt werden. Doch was für die Bundesregierung ein vernünftiges und logisches Verhandlungsziel war, konnte von den ausländischen Mächten durchaus ganz anders bewertet werden. Nach Aussage Kastrups teilten die westlichen Alliierten jedoch die Auffassung der Bundesregierung und verfolgten – gemeinsam mit der Bundesregierung – dasselbe politische Ziel. Damit engten die drei Westmächte sehr früh ihren Spielraum für Forderungen im Sinne (eigener) betroffener Staatsbürger auf ein Minimum ein.⁸⁰⁴

803 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen: 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S.4ff.

804 Schon lange vor der Wiedervereinigung Deutschlands hatten sich US-Staatsbürger unter Einschaltung des US-Kongresses und anderer hoheitlicher Institutionen um die Rückgabe ihrer im Rahmen der «demokratischen Bodenreform» konfiszierten Vermögenswerte bemüht. Eine amerikanische Kommission (Foreign Claims Settlement Commission of the United States) hatte sich zur Aufgabe gemacht, in jedem einzelnen Fall den tatsächlichen Wert des entzogenen Vermögens zum Zeitpunkt des Verlustes festzustellen. Vgl. dazu: Foreign Claims Settlement Commission of the United States, 1981 Annual Report, Washington D.C. 1981, S.58ff. Wie der Bericht zeigt, gab es also erhebliches amerikanisches Interesse an einer internationalen Lösung der offenen Vermögensfragen. Die späteren Entwicklungen nach 1991 zeigen, dass es sehr wohl ein amerikanisches Interesse an der politischen Gestaltung der offenen Vermögensfragen gegeben hatte. Dazu: «The Guardian» vom 7. Februar 1996, «Wall Street Journal Europe» vom 1. Februar 1996. Vgl. speziell den Fall der Familie von der Osten, beschrieben in: «Hamburger Abendblatt» vom 2. Juli 1996.

Trifft es aber wirklich zu, dass Frankreich, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten tatsächlich kein politisches Interesse an einer Mitbestimmung hinsichtlich einer internationalen Regelung der «offenen Vermögensfragen» hatten?

Kommen wir zunächst zurück zu den sowjetischen Forderungen! Nach Darstellungen der Bundesregierung formulierte die Sowjetunion nachstehende Bedingungen, die für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands massgeblich waren. Getragen von dem Motiv, dem sowjetischen Volk mit der Wiedervereinigung keinen nachträglichen «Ansehensverlust» zuzufügen, so die Bundesregierung, sollten in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen folgende Inhalte erreicht bzw. nicht angetastet werden:

1. Anerkennung der Legitimität
2. Unumkehrbarkeit der Massnahmen
3. Bestätigung der Bodenreform
4. Verbot der generellen Rückabwicklung
5. Unantastbarkeit der Massnahmen
6. Das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen

Folgen wir den Ausführungen der Bundesregierung, so dokumentieren diese sechs «Schlagworte» allesamt die *eine* essentielle sowjetische Forderung, die im Laufe der Verhandlungen von der sowjetischen Delegation wiederholt vorgebracht wurde.

Sie alle waren nach Darstellung der Bundesregierung Ausdruck und Beleg der sowjetischen Wiedervereinigungs*bedingung*, die, jede andere Deutung ausschliessend, allein im Sinne eines «generellen Rückgabeverbotes» der «Enteignungen» 1945 bis 1949 verstanden werden musste⁸⁰⁵ und dies, obwohl die Sowjetunion zu keiner Zeit von *Rückgabeverbot* gesprochen hatte.

Die sowjetische Verhandlungsdelegation hatte, entsprechend den Ausführungen der Bundesregierung, die «Festschreibung» der «Enteignungen» 1945 bis 1949 von Anfang an – wie wir wissen spätestens ab März 1990 – als Verhandlungsgegenstand bei den Zwei-plus-Vier-Gesprächen gefordert und es darüber hinaus als zwingend angesehen, dass die Bundesregierung dieser Forderung im Zuge der Wiedervereinigung vertraglich nachkommen würde. Anderenfalls käme eine Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands, also ein Vertragsabschluss mit der Sowjetunion, nicht zustande. «Für die Sowjetunion war zentral und aus ihrer Interessenslage heraus logisch, dass alle in dem genannten Zeitraum getroffenen Massnahmen und Verfügungen nicht mehr zur Disposition deutscher Behörden oder Gerichte ge-

805 Im Laufe der später aufkommenden politischen Auseinandersetzungen dienten oben genannte Schlagworte, von Vertretern der Bundesregierung immer wieder vorgebracht, dazu, der Öffentlichkeit die nicht mehr verhandelbare sowjetische Bedingung zur Wiedervereinigung zu vermitteln. Die Bundesregierung deutete demnach die sowjetischen Forderungen, nach «Anerkennung der Bodenreform» und nach «Unumkehrbarkeit ihrer Massnahmen», auch späterhin ausschliesslich als zwingendes Gebot, als eine nach internationalem Recht geltende Verpflichtung gegenüber der Sowjetunion, die «Enteignungen» der Jahre 1945-1949 anzuerkennen.

stellt werden dürfen»⁸⁰⁶. Mit diesen Worten fasste Dieter Kastrup am Ende seiner Ausführungen die Absichten der Sowjetunion zusammen.

Deckte sich dieser sowjetische Wunsch tatsächlich mit der von der Bundesregierung unterstellten «Festschreibung» der sowjetischen Massnahmen? Kastrup legte sichtlich Wert darauf zu betonen, dass die Bundesregierung keinerlei politische Gestaltungsmöglichkeiten im Umgang mit den «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 hatte.

Damit gab er, unterstellen wir *Rückgabeabsichten* der Bundesregierung, seine eigene Verhandlungsniederlage zu. Später dazu mehr.

8.5. Kastrup vor den Verfassungsrichtern

Auch der Dialog im Zuge der mündlichen Anhörung des Staatssekretärs bestätigte das bekannte Bild, welches die Bundesregierung von den Verhandlungen zeichnete. Achten wir in den nachfolgenden Textstellen besonders auf Ungereimtheiten, die an dieser Stelle zunächst aufgeführt, aber noch nicht bewertend kommentiert werden sollen.

«*Präsident Prof. Dr. Herzog*: Ich habe eine Frage, Herr Staatssekretär. Bei diesen Äusserungen aus dem russischen Bereich gibt es ja in den Formulierungen, wenn ich das recht sehe, eine gewisse Entwicklung. Die erste geht dahin, diese ganzen Akte dürfen nicht rückgängig gemacht werden. Später geht es um die Wahrung der Gesetzlichkeiten und um ähnliche Formulierungen. Was war nun eigentlich das Ziel? War das Ziel, dass die seinerzeitigen unter der Besatzungsverantwortung oder von den Besatzungsbehörden selber vorgenommenen Massnahmen nicht von deutschen Gerichten einfach als rechtswidrig erklärt werden dürfen bzw. überhaupt nicht überprüft werden dürfen, oder war es das Ziel, dass alles auf dem Grundstücksmarkt gewissermassen so bleiben muss, wie es war, in Zukunft.

Dr. Kastrup: Sie weisen mit Recht darauf hin, dass die sowjetischen Formulierungen, so wie ich sie eben präsentiert habe, sich entwickelt haben. Während in der Anfangsphase nur von der Legitimität die Rede war, wurde dieser Gesichtspunkt später ergänzt durch die Unumkehrbarkeit, wie das in der sowjetischen Sprache lautete. Das bedeutet, der Sowjetunion war klar geworden, auch sicherlich aufgrund der Gespräche, die zwischen den beiden deutschen Staaten geführt worden waren, dass das Problem zwei Seiten hatte: Ein rechtliches und ein tatsächliches. Das heisst, sie hatte erkannt, dass mit ihrer Forderung nach Aufrechterhaltung der Legitimität ihrer Interessen dann noch nicht Rechnung getragen worden wäre, wenn der

⁸⁰⁶ Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 11.

deutsche Staat hingegangen wäre und von sich aus denn nun tatsächlich diese Grundstücke, wie Sie sagen, Herr Präsident, auf den Markt geworfen hätte. Das heisst, die Stossrichtung war in der Spätphase der Verhandlungen eindeutig Legitimität und ich sage mal Effektivität. Das heisst also: Nicht mehr Infragestellen durch deutsche Gerichte, Legitimität und durch deutsche Behörden Effektivität.»⁸⁰⁷

Es fällt auf, dass Dieter Kastrup zunächst in seinem Vortrag von einer *durchgängigen* Verhandlungsposition der Sowjetunion berichtete, die sich wie ein «roter Faden» durch die Gespräche zog und von Anfang an kompromisslos blieb. Im anschliessenden Gespräch mit dem Bundesrichter aber äusserte sich Kastrup abweichend. Seine Äusserungen vermittelten den Eindruck, als habe es gewisse «Bewegung» (Handlungsspielraum) in den sowjetischen Forderungen gegeben.

Wenn dies zutrifft, und dafür sprechen eine erhebliche Zahl von Tatsachen, dann bleibt zu fragen: Warum hat es am Ende der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen eine «Verhärtung» der sowjetischen Verhandlungsposition gegeben?

Während in der TASS-Erklärung vom 27. März 1990 noch von der »Anerkennung der Gesetzlichkeit der seinerzeitigen sowjetischen Massnahmen« gesprochen wurde und davon, dass die Rechte der gegenwärtigen Eigentümer an Grund und Boden nicht in Abrede gestellt werden dürften, war im Aide-memoire vom 28. April 1990 «nur» noch von einem Überprüfungsverbot damaliger sowjetischer Beschlüsse die Rede.⁸⁰⁸ Nur innerhalb eines Monats hatte sich die sowjetische Haltung zu den «offenen Vermögensfragen» demnach abgeschwächt

Welche Gründe aber hätte die Bundesregierung für die behauptete Verschärfung der Position am Ende der Verhandlungen vorweisen können? Kastrups Einlassungen dazu überzeugen nicht.

Warum sollte die Sowjetunion, der es zunächst nur um die Anerkennung der Legitimität gegangen war, im Laufe der Verhandlungen auch die faktische Unumkehrbarkeit der Massnahmen gefordert haben? Von einem Erstarren der sowjetischen Verhandlungsposition kann, betrachtet man die politischen Rahmenbedingungen⁸⁰⁹, innerhalb derer die sowjetischen Verhandlungen stattfanden, keine Rede sein.

Schuldig blieb die Bundesregierung auch eine Erklärung dafür, aus welchem Grund die Sowjetunion ausgerechnet am Erhalt von Eigentumsbeständen ein massives Verhandlungsinteresse gehabt haben könnte, die, in sowjetischer Besatzungs-

807 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S.IIf

808 Diese Ansicht vertritt auch Albrecht Graf von Schlieffen in seinem Beitrag: Die Wiedervereinigung Deutschlands – Die Legende von der Vorbedingung, In: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 161 ff.

809 Vgl. dazu auch Kapitel 7.

zeit erworben, nach der Wiedervereinigung in die Hände der Bundesrepublik fallen sollten, deren künftige Nutzung also nichts mehr mit den in sowjetischer Herrschaftszeit oktroyierten Rechten zu tun haben würden.

Das gleiche gilt für die Motivlage der DDR: Welches Interesse hätte diese Republik nach ihrem bevorstehenden Untergang zugunsten eines deutschen Gesamtstaates an jenen Besitztümern gewahrt haben wollen?

Weiterhin müssen wir fragen: Mit welcher Begründung schliesst die Bundesregierung die Möglichkeit aus, dass sich die Forderungen der Sowjetunion in Wahrheit nur auf folgende Punkte beschränkten:

- Auf die Anerkennung der blossen «Legitimität», d.h. der Gesetzlichkeit aller sowjetischen Massnahmen, die während ihrer Besatzungszeit in den Jahren 1945 bis 1949 getroffen wurden,
- Auf ein «Überprüfungsverbot» der Rechtmässigkeit der diesen Massnahmen zugrundeliegenden Beschlüsse.

Die Anerkennung der «Legitimität» und der Ausschluss einer späteren rechtlichen Überprüfung der von der Sowjetunion während ihrer Besatzungszeit 1945 bis 1949 verfügten Massnahmen hätte sich in der Tat mit den Interessen der Sowjetunion gedeckt. Die Anerkennung jener zwei Bedingungen seitens der Bundesrepublik hätten ausgereicht, um sicherzustellen, dass sich die Sowjetunion nicht nach 45 Jahren auf der «Anklagebank der Besiegten» wiedergefunden hätte und so das sowjetische Volk in der Tat gedemütigt worden wäre. Welches politische Interesse hätte die Sowjetunion darüber hinaus mit jener harten Haltung verfolgen können? Welchen Vorteil verband sie mit der generellen Festschreibung der «Enteignungen»?

Abgesehen von dem verständlichen Motiv, nicht nach 45 Jahren für die in der sowjetischen Besatzungszone befohlenen Massnahmen rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, war ein anderes plausibles Motiv – jenseits der Indemnität – nicht zu erkennen.

Diese Ungereimtheiten, die wir anhand von Fragen kritisch aufgeworfen haben, sind in der mündlichen Verhandlung von den Verfassungsrichtern nicht aufgegriffen, geschweige denn erörtert worden. Wir dürfen annehmen, dass Kastrup es vermied, diese selbst zu Sprache zu bringen. Vermieden es auch die Verfassungsrichter?

Auch die folgende Redepassage lässt Fragen offen:

«BVR Dr. Seidl: Herr Kastrup, es ist auch ein anderer Akzent, der sich vielleicht etwas verschoben hat. Zunächst ist in einer Erklärung, ich glaube in der vom März, die Rede, dass die schutzwürdigen Positionen, also die neugeschaffenen Eigentumsverhältnisse, nicht beeinträchtigt werden sollten. Und Sie sagen jetzt, im Laufe der Zeit hätte sich das verdichtet zu einem allgemeinen Kontrollverbot und [...]⁸¹⁰. Ist das so richtig?

810 Dieses Wort ist auf dem Tonbandwortprotokoll nicht verständlich.

Dr. Kastrup: So ist das richtig. So ist das richtig. Deshalb habe ich von mir aus die Formulierung gebraucht, «nicht mehr zur Disposition zu stellen».⁸¹¹

Den Ausführungen zufolge war es also dem bundesdeutschen Verhandlungsführer nicht gelungen, sein erklärtes Verhandlungsziel, nämlich die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen aus dem «internationalen Verhandlungsgeschehen» heraus zu halten, und damit auch die sowjetischen Forderungen nach «Unumkehrbarkeit» der «Enteignungen» ins Leere laufen zu lassen.

Traf die Aussage Kastrups jedoch wirklich zu, dass sich die sowjetischen Forderungen zu einem allgemeinen «Kontrollverbot» erhoben hatten? Hatte nicht die sowjetische Verhandlungsdelegation am 1. September 1990 gerade dieses Prüfungsverbot fallen gelassen?⁸¹² Wenn die Haltung der sowjetischen Verhandlungsdelegation in Bezug auf ein generelles Rückgabeverbot so unaufweichlich war, wie Kastrup es schilderte, warum enthält dann keines der vorliegenden Schriftstücke⁸¹³ eine eindeutige, klar definierte Forderung seitens der Sowjetunion, wonach deren Zustimmung zur Wiedervereinigung verweigert worden wäre, wenn das konfiszierte Eigentum der Jahre 1945 bis 1949 an seine Eigentümer zurückgegeben worden wäre?

Wir blicken auf einen weiteren Punkt, der uns in Staunen versetzt, den Bundesrichtern unter Vorsitz von Roman Herzog jedoch nicht eine einzige Nachfrage wert war: Warum gab sich die sowjetische Führung am Ende der Verhandlungen über ein hoch bedeutsames internationales Vertragswerk zwischen den vormaligen Siegermächten und den beiden Deutschen Staaten mit einem angehängten Brief der beiden deutschen Aussenminister zufrieden, statt auf einer direkten Aufnahme ihrer Forderungen in den Zwei-plus-Vier-Vertrag zu bestehen? – Ging es doch nach Aussage der Bundesregierung um nicht weniger als eine *kardinale* Bedingung für die Wiedervereinigung von östlicher Seite!

8.5.1. Wunsch und Wille der Bundesregierung

In den Aussagen der massgeblich Verantwortlichen, (ihre Bewertung wird im nachfolgenden Kapitel erfolgen), zeigt sich ein für die weitere Untersuchung entschei-

811 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S.13.

812 Vgl. dazu ausführlich: Christoph Rechberg: Darstellung der internationalen und innerdeutschen Verhandlungen zur Wiedervereinigung Deutschlands im Hinblick auf die Vorbedingung «Restitutionsverbot», in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 24 ff. Überblick über die Forderungen bei: Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999, Vorwort und S. 85 ff.

813 Damit sind in erster Linie die sowjetischen Vorschläge zum Zwei-plus-Vier-Vertrag, die TASS-Erklärung und das Aide-memoire gemeint.

dendes Phänomen: Die Aussagen der Vertreter der Bundesregierung enthalten auffälligerweise *keine* Informationen über ihre eigenen politischen Vorstellungen und Zielsetzungen, die sie im Hinblick auf eine künftige Eigentumsordnung bei den nationalen und internationalen Verhandlungen vertraten. Darüber hinaus geben sie *keine* Auskunft über die von ihr verfolgte Verhandlungsstrategie zur Überwindung oder Minimierung der sowjetischen Vorbedingungen zur deutschen Wiedervereinigung.

Daraus ergibt sich die Leitfrage: Was hat die Bundesregierung getan, um die starre Haltung (Bedingung) der Sowjetunion und der DDR aufzuweichen?

Eine bemerkenswerte Antwort gibt Dieter Kastrup in seinen Ausführungen vor dem Bundesverfassungsgericht:

«Dr. Kastrup: Ich bedanke mich, Herr Präsident, für die Gelegenheit, noch einmal das Wort zu nehmen. Das erlaubt mir, doch einiges an Dingen zu korrigieren, was insbesondere Herr Prof. Leisner über die Haltung, die die Bundesregierung in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen angeblich eingenommen hat, klarzustellen. Wenn ich gesagt habe, wir haben die Materie in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen nicht detailliert erörtert, insbesondere keine Einzelfälle differenziert, so hängt das mit unserer generellen Verhandlungsposition zusammen. Ich möchte das mal, ebenso burschikos, wenn Sie gestatten, wie Prof. Leisner, ausdrücken. Wir haben den Sowjets gesagt, das geht Euch nichts an. Das regeln wir Deutschen unter uns. Dies ist keine Materie, die die Bundesrepublik Deutschland in einem völkerrechtlichen Vertrag der Sowjetunion regelt. Und mit allem Respekt, Herr Prof. Leisner, mit dieser sehr beharrlichen durchgehaltenen Position haben wir uns durchgesetzt. Es gibt keine völkerrechtliche Verpflichtung, welcher Art auch immer, der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Sowjetunion, sondern es gibt lediglich eine einseitige, nicht bestätigte Mitteilung faktischen Inhaltes darüber, was zwischen den beiden deutschen Staaten in dieser Frage vereinbart worden ist. Also, wenn Sie der Bundesregierung vorwerfen, sie habe nicht mit dem nötigen Nachdruck die sowjetische Position versucht zu beeinflussen, so ist dieses unzutreffend. Für uns war dies kein Gegenstand der Verhandlungen mit der Sowjetunion. Dies ändert nichts an der Tatsache, die ich geglaubt habe, überzeugend darzulegen, dass die Sowjetunion bis zuletzt an ihrer Position festgehalten hat, und ich wiederhole meine Überzeugung, ohne die im Einigungsvertrag zu dieser Frage getroffene Regelung und als Minimum die einseitige Mitteilung dieses Inhaltes an die Sowjetunion, hätte die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Unterschrift unter den Vertrag nicht geleistet.»⁸¹⁴

Dieter Kastrup versuchte offensichtlich deutlich zu machen, dass aufgrund der «starren» Haltung, insbesondere der Sowjetunion, den Vertretern der Bundesregie-

814 Bundesverfassungsgericht: Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90, S. 15.

nung nichts anderes übriggeblieben sei, als die Vorbedingungen «zur Kenntnis zu nehmen» und diese in Form eines Briefes zu bestätigen. «Ich wiederhole meine Überzeugung, ohne die einseitige Mitteilung des Inhaltes des Einigungsvertrages in dem Gemeinsamen Brief vom 12. September 1990 an die Sowjetunion, hätte die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Unterschrift unter den Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht geleistet.»⁸¹⁵

Die Bundesregierung hatte den Ausführungen Kastrups zufolge von Anfang an nur zwei Möglichkeiten der politischen Handhabung: entweder dem Drängen der DDR-Verhandlungsdelegation und der Forderung der Sowjetunion nachzugeben, oder die Herstellung der Deutschen Einheit zu gefährden, ja scheitern zu lassen. War die Bundesregierung in der Tat in einer politisch ausweglosen Lage?

Aber entsprach das Bild, welches Kastrup von der bundesdeutschen Verhandlungslage zeichnete, tatsächlich der Realität? Besass die Bundesregierung gegenüber den Forderungen der Sowjetunion keinerlei Handlungsspielraum? Was aber gedachte die Bundesregierung zu tun? Wir halten als Ergebnis fest, dass Kastrup zu der eigenen Verhandlungsstrategie nur unbestimmte und unbestimmbare Aussagen machte und zu den politischen Absichten der Bundesregierung gänzlich schwieg. Auch die Bundesverfassungsrichter unterbrachen dieses Schweigen, beispielsweise durch eine gezielte Frage nach den bundesdeutschen Zielen, nicht.

8.6. Forderung der DDR: «Endgültige Festschreibung»

8.6.1. Die Machtlosigkeit der Bundesregierung

Klaus Kinkel versuchte zunächst in seinen Ausführungen vor dem Bundesverfassungsgericht den Gang der Gespräche und Verhandlungen auf der deutschdeutschen Ebene nachzuzeichnen und damit die Frage zu beantworten, aus welchem Grund es zum Abschluss der «Gemeinsamen Erklärung» vom 15. Juni 1990 gekommen war und welche Gründe vorlagen, diese dann später in den Einigungsvertrag aufzunehmen. Seine Absicht war es, die getroffenen Entscheidungen der Bundesregierung in einem gesamt-politischen Rahmen verständlich und nachvollziehbar zu machen. Anders als Kastrup sprach Kinkel von *zwei* Bedingungen, die dem Handeln der Bundesregierung entgegengehalten wurden. Zunächst versuchte Kinkel, ganz im Sinne der Aussagen Kastrups, den Eindruck zu entschärfen, die Bundesregierung «habe – was die Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit angeht – nicht hart genug verhandelt, die vorhandenen Spielräume nicht konsequent

815 Zitiert bei: Abrecht Graf von Schlieffen, Das Ende der Legende, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 386.

genug ausgenutzt und leichtfertig Positionen preisgegeben.»⁸¹⁶ Darüber hinaus machte er zu Beginn seiner Ausführungen deutlich, «die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wäre ohne den Verzicht auf die Rückgängigmachung der Enteignungen 1945 bis 1949 unter den gegebenen Bedingungen nicht erreichbar gewesen.»⁸¹⁷ Nach Darstellung Kinkels hatte die Bundesregierung alles ihr Mögliche getan, um die tatsächlich gestellte Forderung der Sowjetunion, nämlich die «Nicht-Rückgängigmachung» der «Enteignungen» 1945 bis 1949, am Verhandlungstisch aus dem Wege zu räumen. Dies war ihr, auch mit Blick auf die mögliche Konsequenz des Scheiterns der Vereinigung, nicht gelungen.

8.6.2. «Ohne ‚Restitutionsausschluss‘ kein Einigungsvertrag und keine Einheit!»

Nachdem Klaus Kinkel dem Gericht den Hergang der ersten «Sondierungsgespräche» mit Vertretern der DDR bis zu den Expertengesprächen in groben Zügen nachgezeichnet hatte – er schilderte im Übrigen nur allseits bekannte Stationen der Verhandlungen – berichtete er über den Abschluss der Expertengespräche im Juni 1990, welche für die bundesdeutsche Delegation in einer Sackgasse endeten. Ministerpräsident de Maizière hatte den Vertretern der Bundesregierung und der Koalitionsparteien – Bundesminister Seitzers, Bundesminister Schäuble, Graf Lambsdorff, sowie den Staatssekretären Voss, Köhler und Kinkel – erklärt, dass «das Thema 1945 bis 1949 mit ihm nicht verhandelbar sei»⁸¹⁸ und die Sowjetunion ihm keinen anderen «Spielraum» lasse. Damit waren die Verhandlungen am Ende angelangt und «den Vertretern der Bundesregierung blieb nichts anderes übrig, als dies zur Kenntnis zu nehmen.»⁸¹⁹

Nach dem Abschluss der Gemeinsamen Erklärung im Juni 1990, so die Aussage Kinkels, stand das Thema der «Enteignungen» 1945 bis 1949 weiter auf der innenpolitischen Tagesordnung, denn «gleich zu Beginn der dann folgenden Verhandlungen zum Einigungsvertrag stellte die DDR-Seite die Forderung auf die Gemeinsame Erklärung in den Vertrag einzustellen und so abzusichern, dass sie einerseits Bestand vor dem einfachen Gesetzgeber haben würde und andererseits nicht der

816 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 3.

817 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 3.

818 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 5.

819 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 6.

Gefahr einer Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht ausgesetzt sei.»⁸²⁰

Die DDR-Regierung rechnete demnach mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Sicherung ihrer politischen Ziele *nach* der Wiedervereinigung und versuchte den Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen, indem sie einprägsam erklärte, dass die Festschreibung «eine unverzichtbare Vorbedingung für den Abschluss des Einigungsvertrages sei.»⁸²¹ Klaus Kinkel beschrieb dementsprechend den bundesdeutschen Handlungsspielraum als sehr eingeschränkt, ebenso wie es Kastrup getan hatte. Aus Sicht der Bundesregierung blieb daher nur die Alternative, «entweder dem Drängen der DDR und dem Wunsch der Sowjetunion nachzugeben oder in Kauf zu nehmen, dass sich der Einigungsprozess auf nicht absehbare Zeit verzögerte oder dass er eventuell gar nicht zustande gekommen wäre.»⁸²² Nicht nur die sowjetische Delegation hatte mit «Nachdruck» und «wiederholt» gefordert, dass «die Unantastbarkeit der Enteignungen zwischen 1945 bis 1949 als völkerrechtliche Verpflichtung in das abschliessende Dokument über die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen aufgenommen werden müsse»⁸²³, sondern auch die DDR-Regierung, deren Handlungsspielraum durch die Forderungen der Sowjetunion «auf Null»⁸²⁴ reduziert worden war, hatte dies gegenüber der Bundesregierung gefordert. Ebenso wie Kastrup beschrieb Kinkel die politischen Konstellationen, unter denen verhandelt werden konnte, als äusserst starr. Klaus Kinkel machte deutlich, dass sich die Bundesregierung dem Druck der beiden Verhandlungspartner letztlich beugen musste und vermittelte damit den Eindruck, dass es ihr nicht gelungen war, *ihre* politischen Ziele durchzusetzen. «Sie hat es sich damit alles andere als leicht gemacht.»⁸²⁵ Welches die ursprünglichen Ziele der Bundesregierung waren, sagte Kinkel dem Gericht jedoch nicht.

820 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 6.

821 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 6.

822 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 6.

823 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 7.

824 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 8.

825 Information des Bundesministers der Justiz, Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 22. Januar 1991, Nr. 2/1991, Bonn 1991, S. 8.

8.7. Fazit

Wie Dieter Kastrup, so beschreibt auch Klaus Kinkel die politischen Handlungsspielräume der Bundesregierung als äusserst begrenzt. Die Bundesregierung sei, so berichten beide Verantwortlichen übereinstimmend vor dem Bundesverfassungsgericht, nach ausführlichen und schwierigen Diskussionen zu der Entscheidung gekommen, der Bedingung der DDR und der Sowjetunion zustimmen zu müssen, um die Vereinigung Deutschlands nicht zu gefährden. Dieses Verhandlungsergebnis war seitens der Bundesregierung nicht abwendbar, die Bundesregierung konnte nicht anders, als die Festschreibung der «Enteignungen» 1945 bis 1949 «zur Kenntnis zu nehmen», so der von beiden Regierungsvertretern vermittelte Eindruck.

Die Frage eigener politischer Absichten und Ziele der Bundesregierung in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen fand kein Interesse vor dem Bundesverfassungsgericht. Offensichtlich kamen mögliche Alternativen zum erzielten Verhandlungsergebnis mit der Feststellung einer unverhandelbaren Bedingung nicht mehr in Frage.

Das folgende Kapitel 9 wird jedoch zeigen, dass jener Vorbedingung zur Wiedervereinigung auch eine ganz andere Bedeutung zugeschrieben werden und die eigene politische Absicht der Bundesregierung auch in einem ganz anderen Licht erscheinen kann, als es vor dem Bundesverfassungsgericht der Fall war und sich in diesem Kapitel gezeigt hat.

Blicken wir noch einmal auf die eben erwähnten Ungereimtheiten, die sich aus den Aussagen der bundesdeutschen Vertreter ergeben haben und die mit der Art der Prozessführung des Bundesverfassungsgerichtes in Verbindung zu stehen scheinen. Es bleibt jedenfalls bemerkenswert, dass bei der mündlichen Verhandlung weder Dieter Kastrup noch Klaus Kinkel die politischen Zielvorstellungen der Bundesregierung geschildert haben. Selbst wenn aus Gründen, die der Bundesregierung nicht angelastet werden können, sie das von ihr angestrebte Ziel in den Verhandlungen nicht erreichen konnte, so wäre eine Darlegung ihres Verhandlungszieles doch von erheblichem Eigeninteresse gewesen, die jeden möglichen Zweifel an den von ihr verfolgten politischen Absichten von vornherein beseitigt hätte. Die Bundesregierung hat diese Chance einer Selbstdarstellung nicht wahrgenommen, die in aller Regel von politischen Institutionen genutzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat seinerseits nichts dazu beigetragen, offensichtliche Unstimmigkeiten in den vorgebrachten Aussagen zur Verteidigung der Bundesregierung aufzuklären. Darüber hinaus können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass es das Gericht unterlassen hat, Fragen zu stellen, die zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hätten beitragen können.

Dies wird an einem Punkt besonders deutlich: Mit Kinkel, als Teilnehmer an den deutsch-deutschen Verhandlungen, und Kastrup, als Teilnehmer an den internationalen Verhandlungen, waren die massgeblichen Verantwortlichen auf Seiten der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht zu Wort gekommen. Darüber

hinaus hatte mit Lothar de Maizière, der in den letzten Amtstagen nach dem Rücktritt von Markus Meckel (SPD) auch das Aussenministerium übernahm, ein für die DDR-Delegation gewichtiger «Zeuge» ausgesagt.

Unerklärlich ist es jedoch, warum die eigentlichen und massgeblich an den deutsch-deutschen Verhandlungen Beteiligten, die Aushändler des Einigungsvertrages, Wolfgang Schäuble und Günter Krause, nicht vom Gericht gehört wurden. War es nicht insbesondere Schäuble, der in den Verhandlungen zum Einigungsvertrag auf die harte Haltung Krauses stiess?

Und war es nicht Günter Krause, der die deutsch-deutschen Verhandlungen aus Sicht der DDR am qualifiziertesten hätte nachzeichnen können?

Warum gab sich das Gericht mit Berichten von solchen Beteiligten zufrieden, welche die sowjetische Bedingung ausschliesslich aus ihrer *subjektiven* Sichtweise schildern konnten?

Weshalb gab sich das Bundesverfassungsgericht mit Aussagen zufrieden, die sich mit einer oberflächlichen Beschreibung des Verhandlungsablaufs begnügten und sich konsequent nur an dem Anliegen einer Beschreibung der Motivlage der Sowjetunion und der DDR orientierten? Warum fragte das Gericht bei den «mageren» Aussagen der Berichterstatter der Bundesrepublik nicht genauer nach? Aus welchem Grund forderte es keine Einsicht in einschlägige Unterlagen, beispielsweise in die Verhandlungsprotokolle der Expertenrunden? Warum wurden keine *Zeugen* der Kläger gehört, sondern nur der *Berichterstatter* der Beklagten? Aus welchem Grund unterliess es das Gericht, die alles entscheidende Frage an einen der sowjetischen Beteiligten (Gorbatschow, Schewardnadse) zu richten, ob es die Bedingung in Form eines «generellen Rückgabeverbotes» der «Enteignungen» tatsächlich gegeben hatte?

So bleibt der Eindruck, dass sich das Gericht als Grundlage seiner Urteilsfindung vor allem ein Bild von der damaligen Einschätzung des Verhandlungsverlaufs seitens der beklagten Bundesregierung machen wollte, also den aussenpolitischen Überlegungen⁸²⁶ ein grosses Gewicht beimass, ohne den wirklichen Hergang des Geschehens zu erblicken. Oder sollten wir sagen, ohne sogar erblicken zu wollen?

826 Walter Leisner dazu: «Aussenpolitische Überlegungen rechtfertigen nach dem Bodenreform-Urteil» den deutschen Verfassungsgesetzgeber jedenfalls gegenüber dem höchstrangigen Gleichheitssatz, wohl auch gegenüber der Eigentumsgarantie: Das Veto der früheren UdSSR legitimiere nach dem BVerfG die Ungleichbehandlung der Konfiskationen vor und nach 1949 vor Art. 79 Abs. 3 GG – obwohl früher ausgesprochen worden war, dass die Wiedervereinigung – die unter Umständen bei Aufhebung der ‚Bodenreform‘ gefährdet gewesen wäre – elementaren Grundrechtswerten gegenüber nachrangig ist. (BVerfGE 5, 85, (320), KPD-Verbot) Damit werden für die Zukunft selbst höchstrangige Verfassungswerte unter den Vorbehalt der Aussenpolitik gestellt.» Leisner, Walter: Verfassungswidriges Verfassungsrecht, Nach dem ‚Bodenreform-Urteil‘ des BVerfG, in: Die Öffentliche Verwaltung, Mai 1992, Heft 10, S. 439.

Kapitel 9 «Vorbedingung» und «pflichtgemässe Einschätzung»

9.1. Einleitung

Mit Blick auf die vergangenen Jahre, die von heftigen Debatten um den «Restitutionsausschluss» geprägt waren, lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass für die in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 bis 1949 durchgeführten Eigentumsentziehungen bisher keine wirklich befriedende politische Lösung erreicht worden ist. Obwohl in weiten Teilen der interessierten Öffentlichkeit das Thema der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 mit den Richtersprüchen des Bundesverfassungsgerichtes als politisch erledigt gilt, ist es bis heute das strittigste, emotionalste und am heftigsten diskutierte Teilproblem der Vereinigung geblieben.⁸²⁷ Dass der «Rechtsfriede» tatsächlich noch nicht eingetreten ist, hat, (neben anderen Aspekten, die im folgenden beleuchtet werden), ironischerweise seinen Grund gerade darin, dass die beiden damaligen deutschen Regierungen glaubten, nur so, durch Festschreibung der vormaligen «Enteignungen», könne der «Rechtsfriede» in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.⁸²⁸ Welch ein Irrtum, ist doch dieser Friede nur dann gesichert, «wenn die Betroffenen einer Regelung diese akzeptieren oder sich zumindestens mit ihr abgefunden haben.»⁸²⁹ Doch davon kann bis heute, (2002), keine Rede sein. Zwar fanden zahlreiche Rechtsstreitigkeiten, insbesondere gegen die Folgeregelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes⁸³⁰, ihren «vorläufigen» Abschluss, doch verweisen politische und juristische Stellungnahmen in Presse, Wissenschaft und Politik darauf, dass dieses grosse Thema der Wiedervereinigung noch keinen befriedigenden Ausklang gefun-

827 Vgl. dazu: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, besonders die Beiträge von Ulrich Reitz: Ein weiter Landraub, S. 120 ff., Hermann Josef Abs: Forderung nach Rückgabe des 1945 konfiszierten Grundvermögens, S. 193 ff., Klaus Peter Krause: Ein schöner Rechtsstaat, S. 355 ff.

828 So ihre Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990, Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff.

829 Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 9.

830 Vgl. dazu: Leisner, W.: Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – ein Gleichheitsverstoss, NJW 1995, S. 1513 ff., Rosenberger, Fritz: Die Verfassungswidrigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, VIZ 1995, S. 321 ff.

den hat.⁸³¹ Auf europäischer Ebene stehen Klagen gegen die Bundesregierung an.

Wie zuvor deutlich wurde, weisen die «Enteignungen» 1945 bis 1949 juristische und politische Aspekte auf. Erstere spielen im Rahmen einer politik-wissenschaftlichen Untersuchung nur eine untergeordnete Rolle, obgleich, wie zu vermuten, sich eine juristische Bewertung und Lösung der bisher strittigen Eigentumsprobleme wohl nur über die Aufklärung politischer Sachverhalte erreichen lassen wird, um die es im Folgenden geht.⁸³²

9.2. «Vorbedingung»

Im Rückblick auf den Prozess der Wiedervereinigung erweist sich *eine* Frage als von besonderer Bedeutung, ja, als entscheidend für eine adäquate politische Einschätzung: Ob es tatsächlich eine von der Sowjetunion gestellte *Vorbedingung* für die Wiedervereinigung gegeben habe.⁸³³ Die Frage nach der Existenz einer solchen Vorbedingung ist zum entscheidenden Streitpunkt politischer und juristischer Kontrahenten in der Eigentumsfrage geworden. Und dies insbesondere, weil das Bundesverfassungsgericht einen Teil seines Urteils vom April 1991 an die Voraussetzung eben jener Bedingung geknüpft hatte. Dass diese Frage, nachdem in den letz-

831 Anzeigenserie des nicht von Konfiskationen betroffenen Hamburger Kaufmanns Heiko Peters, die Interessenverbände – beispielsweise der Afa, IOB, Recht auf Eigentum u.a., die Leitartikel in der «Frankfurter Allgemeine Zeitung» und in «Die Welt».

832 Der erste Schritt zur Aufarbeitung ist die wissenschaftliche Dokumentation, dann ihre politische Umsetzung. So schreibt Roman Herzog 1993 in einem Beitrag indirekt dazu: «Das Bundesverfassungsgericht hat aus ihnen nur den herausgegriffen, der am deutlichsten ins Auge sprang: Die Entschlossenheit der seinerzeitigen sowjetischen Regierung, den Zwei-plus-Vier-Vertrag, und der seinerzeitigen DDR-Regierung, den Einigungsvertrag scheitern zu lassen. Vor Gericht hat der Aussenstaatssekretär Dr. Kastrup, der die Verhandlungen mit der UdSSR teilweise selbst geführt hatte und im Übrigen bei ihnen anwesend war, eingehend bekundet, dass dies die Haltung des sowjetischen Verhandlungspartners von Anfang an war und dass sich das auch während der Verhandlungen, in deren Verlauf die Gesprächspartner deutschen Positionen an manchen Stellen entgegenkamen, nicht ändern liess. Dieser Teil des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist bis heute umstritten und wird es wohl auch noch für einige Zeit bleiben. Soweit es um den Vorwurf geht, die Bundesregierung habe dem Bundesverfassungsgericht insoweit etwas vorgemacht, mag das die historische Forschung weiter untersuchen.» Roman Herzog: Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 158 ff.

833 Die Bedingung der DDR spielt in dem Zusammenhang keine zentrale Rolle, war doch die sowjetische Bedingung ausschlaggebend für die politische Handhabung der «Enteignungen» 1945 bis 1949. Nachfolgend wird daher in der Regel nur noch die sowjetische Bedingung erwähnt.

ten Jahren Zweifel an jener Vorbedingung aufkamen⁸³⁴, in einer *zweiten* Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahre 1996 wiederum zum entscheidenden Streitpunkt wurde⁸³⁵, hatte entscheidend mit dessen erster Urteilsfindung vom 23. April 1991 zu tun, denn, gestützt auf die Aussagen der Vertreter der Bundesrepublik, hatte das Gericht als hinreichend erwiesen anerkannt, dass es eine solche sowjetische Vorbedingung der Wiedervereinigung tatsächlich gegeben habe.

9.3. «Pflichtgemässe Einschätzung»

Mit seiner *zweiten* Rechtsprechung zum Thema des «Restitutionsausschlusses»⁸³⁶ stellte das Bundesverfassungsgericht zur Begründung seines Urteils der «Existenz der Vorbedingung» eine von ihr sogenannte «pflichtgemässe Einschätzung» der Bundesregierung gleichrangig an die Seite. Und darin bestand das Novum der zweiten Rechtsprechung. Schon in ihrer ersten Urteilsbegründung von 1991 hatte das Bundesverfassungsgericht sein Urteil darauf gestützt, dass «der Ausschluss der Restitution in der angegriffenen Regelung [...] hinreichend dadurch gerechtfertigt [sei], dass die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung *nach ihrer pflichtgemässen Einschätzung*⁸³⁷ auf diese Bedingung eingehen musste, um die

834 Vgl. beispielsweise die Aussagen zur sowjetischen Vorbedingung von Michail Gorbatschow und Eduard Schewardnadse in einem Interview – «Spiegel-TV» vom 4. September 1994. So sagt Schewardnadse über die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und auf die Frage, ob die UdSSR in diesem Zusammenhang irgendwelche Bedingungen gestellt hat: «Ich glaube nicht, dass sich diese Frage gestellt hat. Vorbedingungen in Bezug auf die Wiedervereinigung haben wir nicht gestellt. Es ging in erster Linie um die Finanzierung der Bauarbeiten und die Montage der Wohnungen für die Militärangehörigen. Derartige Fragen wurden besprochen. Über die Enteignungen, über die Unumkehrbarkeit dieses Prozesses wurde nicht gesprochen. Nein.» Interview, «Spiegel-TV», RTL, vom 4. September 1994. Abgedruckt bei: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S.801f. Dazu auch: Die Gorbatschow-Erklärung vom 3. Juli 1994. Antworten von Michail Gorbatschow auf Fragen von Professor Norman Stone. Auf die Frage von Stone, ob die sowjetische Führung das Rückgabeverbot zur unabänderlichen Bedingung gemacht hat und ob es wahr ist, dass gerade Gorbatschow auf dem Verbot derartiger Restitutionsen in der Zukunft bestanden hat, antwortet Gorbatschow: «Nein, das ist nicht so. Auf meiner Ebene als Präsident der UdSSR ist diese Frage nicht behandelt worden, und umso weniger konnte auch die Rede von einer Alternative sein: entweder ein Restitutionsverbot oder der Grosse Vertrag.» Abgedruckt bei: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 801.

835 Verfassungsbeschwerdeverfahren, IBvR 1459/90, Schriftsatz Beschwerdeverfahren Madaus u.a., Rechtsanwalt Professor Dr. Rüdiger Zuck, Dr. Michael Quaas, Stuttgart 1995.

836 BVerfGE 94, 12. Bodenreform II.

837 Hervorhebung durch den Autor.

Einheit Deutschlands zu erreichen.»⁸³⁸ Auf diese zweite Säule seiner Urteilsbegründung einer «pflichtgemässen Einschätzung» konnte das Gericht nun in dem sog. zweiten «Bodenreform-Urteil» vom 18. April 1996 bauen.

Durch die Verknüpfung der «pflichtgemässen Einschätzung» mit jener «Vorbedingung» stellte der zweite Bodenreform-Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom Jahre 1996 die Wirksamkeit und Bedeutung der Forderung der DDR und der Sowjetunion in ein neues Licht. Lag in der Analyse des ersten Bundesgerichtsurteils von 1991 das Hauptargument auf der vom Gericht unterstellten sowjetischen und DDR-Vorbedingung, so wurde nach den Ausführungen im zweiten Bodenreform-Beschluss aus dem Jahre 1996 klar, dass *seibsteine gesicherte* Kenntnis über die Nicht-Existenz einer sowjetischen und/oder DDR-Vorbedingung, wie sie sich im Nachhinein abzuzeichnen begann⁸³⁹, nicht zu einem Scheitern der gesamten Argumentation der Bundesregierung und der Rechtfertigung ihres politischen Handelns in den Verträgen zur deutschen Wiedervereinigung führen konnte. Eine Neubewertung der Verhandlungslage und die sich daraus ergebende Konsequenz, dass es (womöglich) gar keine Vorbedingung für eine Wiedervereinigung gegeben hatte, lässt das Gericht feststellen, dass die (möglicherweise) irrtümliche Einschätzung der Bundesrepublik ihr Handeln nicht schon zu einem *pflichtwidrigen* werden liess.

9.4. Irrtum ist keine Pflichtwidrigkeit

Eine pflichtgemässe Einschätzung ist also auch dann noch als pflichtgemäss anzusehen, wenn sie von einem Irrtum getragen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat dies Näheren dazu bemerkt: «Die Einschätzung, ob die Wiedervereinigung in der Tat von der Zustimmung zum Restitutionsausschluss abhing, war Sache der Bundesregierung. Dieser steht im Bereich der Aussenpolitik – gleiches galt für die Deutschlandpolitik im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik – ein breiter Raum politischen Ermessens zu. Das wirkt sich gerade beim Abschluss von Staatsverträgen aus, deren Inhalt nicht einseitig bestimmt werden kann, sondern von der Übereinstimmung der Verhandlungspartner abhängt. Die Ausübung dieses Ermessens bei der Einschätzung der Verhandlungssituation ist zwar nicht völlig unbegrenzt. Die Grenzen verlaufen aber erst dort, wo die Einschätzung der Bun-

838 BVerfGE 84, 90, (127), Bodenreform I.

839 Besonders schwerwiegend sind hierzu die Äusserungen des ehemaligen Staatspräsidenten Michail Gorbatschow und die des damaligen DDR-Chefunterhändlers Günter Krause dazu. Vgl. dazu: Interview Professor Norman Stone und Michail Gorbatschow, 5. Juli 1994, Beglaubigte Kopie, Übersetzung aus dem Russischen, Celle 1994, Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999, S. 85 ff. Eidesstattliche Versicherung, Günter Krause, Rostock 1999, siehe auch «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 7. September 1994.

desregierung nicht mehr als pflichtgemäss anzusehen ist. Davon kann indes nur die Rede sein, wenn sich der Bundesregierung bei den Verhandlungen aufdrängen muss, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgeht. Nur in diesem Umfang kann das Vorgehen der Bundesregierung bei Verhandlungen über Staatsverträge vom Bundesverfassungsgericht nachgeprüft werden.»⁸⁴⁰

Eine fehlerhafte Deutung seitens der Bundesregierung, beispielsweise der Verhandlungsbedingungen, des Verhandlungsverlaufs, der Motivlage der Sowjetunion oder des politischen Interesses der DDR, ist nicht deshalb schon pflichtwidrig, weil sie objektiv fehlerhaft war. Vielmehr bleibt sie, obwohl einem Irrtum erlegen, pflichtgemäss. Die pflichtgemässe Einschätzung lässt den Irrtum zu, erlaubt die Fehlinterpretation, die Fehleinschätzung eines Sachverhaltes und macht daher eine Einschätzung, die aufgrund fehlerhafter Beurteilung getroffen wurde, noch nicht zu einer pflichtwidrigen. Somit sind auch die sich aus ihrer Fehlinterpretation ergebenden politischen Verfehlungen der Bundesregierung im Lichte pflichtgemässer Einschätzung zu bewerten.

9.5. Welche Gründe könnten zu einer Fehleinschätzung der Bundesregierung geführt haben?

Hatten möglicherweise die Bundesregierung, genauer gesagt, die bundesdeutschen Delegationsführer, den Sinn der Äusserungen ihrer östlichen Verhandlungspartner, deren politische Absichten oder ihr Verständnis der Verhandlungsgrundlagen an irgendeinem Punkt und zu irgendeinem Zeitpunkt falsch verstanden oder eingeschätzt? Welche Gründe könnten vorgelegen haben, dass es zu dem Irrtum einer Vorbedingung für den Abschluss der Verhandlungen und Verträge zur Wiedervereinigung kam, die es in Wahrheit möglicherweise gar nicht gegeben hatte?

Im Folgenden soll ein «Strauss» von möglichen und weniger möglichen Annahmen gebunden werden.

9.5.1. Was heisst «sind nicht mehr rückgängig zu machen»?

Eine Möglichkeit, Verwirrung zu stiften, bot sicherlich der Text der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Staaten vom 15. Juni 1990 und mit ihr insbesondere die Interpretation des ersten Satzes: «Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen»⁸⁴¹. Diese Erklärung konnte nicht nur als eine erste offi-

⁸⁴⁰ BVerfGE 94, 12, (35), Bodenreform II.

⁸⁴¹ Vgl. Anlage III zum Einigungsvertrag. Abgedruckt bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823.

elle billigende Stellungnahme zum «Restitutionsausschluss», mehr noch, als ein Verbot verstanden werden, sondern ebenso als Beschreibung, oder als blosser Kenntnisnahme einer historischen Gegebenheit, dass eine Rückabwicklung der während der Besatzungszeit erfolgten Eigentumsentziehungen faktisch nicht mehr möglich sei.⁸⁴² Zielte also das zur «Kenntnis nehmen» der Bundesregierung lediglich auf eine blosser undisputierbare Tatsache, statt auf eine billigende Stellungnahme? Nahm sie also das Verbot *oder* die Feststellung zur Kenntnis?

Deutete, umgekehrt, die DDR-Regierung und die sowjetische Regierung diese «zur Kenntnisnahme» der Bundesrepublik als deren Zustimmung zu einem generellen Rückgabeverbot oder als Ausdruck ihrer Übereinstimmung in der theoretischen Feststellung einer historischen Tatsache?

Oder nahm die Bundesregierung an, die Deutsche Demokratische Republik wolle, über die übereinstimmend festgestellte Tatsache der faktischen Unmöglichkeit einer umfassenden «Rückgängigmachung» im Sinne einer Rückabwicklung hinausgehend, ein generelles Verbot der Rückgabe aufrechterhalten, wie sie es anscheinend unter der SED-geführten Modrow-Regierung in einem Brief im März 1990 gefordert hatte? Verwechselte die Bundesregierung schlicht eine «Feststellungsabsicht» mit einer «Verbotsabsicht»?

Trafen die bundesdeutschen Vertreter in den Verhandlungen auf eine zur *Revision* der Unrechtsmassnahmen nicht bereite DDR-Führung? War die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 für deren unnachgiebige Haltung nicht der beste Beleg?

Werfen wir einen Blick auf folgende Begebenheit, die wir zuvor bereits erwähnt haben, und die ein anderes Bild zu zeichnen scheint:

Im Frühjahr 1990 legte die Volkskammer einen Entwurf zu einem Rehabilitierungsgesetz⁸⁴³ der DDR vor, der erkennen liess, dass die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durchaus bereit war, begangenes Unrecht, auch solches in den Jahren 1945 bis 1949 begangene, wieder gut zu machen. Beschränkte sich

842 Ausführlich dazu der Beitrag von Albrecht Graf von Schlieffen. Er sagt zur Nr. 1.1. Satz der Gemeinsamen Erklärung: «Entscheidend ist somit die Frage, ob Nr. 1 eine Regelung mit Verbotsinhalt oder nur eine Feststellung einer Tatsache enthält, die nichts verbieten kann. Die Beantwortung ist nötig, da der Wortlaut von Nr. 1 doppeldeutig und unklar sein kann. – Doppeldeutig, weil Nr. 1 eine reine Feststellung enthalten kann: «Es ist nicht mehr möglich, die Enteignungen rückgängig zu machen». Kurz: «Das geht nicht mehr; das ist nicht mehr zu machen.» Der Wortlaut könnte aber auch eine Regelung enthalten: «Das darf nicht mehr geschehen.» Dann enthielte Nr. 1 ein Verbot.» Vgl. Albrecht Graf von Schlieffen: «Der Restitutionsausschluss ist nur eine Feststellung, kein Verbot», Beitrag vom 28. November 2000, Maschriftl. Version, S. 3., aber auch S. 3 ff.

843 BG1. DDR 19901, S. 1459 bis 1465. Der Beschluss des Ministerrates der DDR erfolgte am 18. Juli 1990 und am 6. September 1990 verabschiedete die Volkskammer das Rehabilitierungsgesetz. Ausführliche Betrachtungen zum aktuellen Sachstand dazu in einem Beitrag von Gregor von Martin, Kurzüberblick zum aktuellen Diskussions- und Sachstand bezüglich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung «besatzungshoheitlicher» Enteigneter. Ergänzte Fassung anlässlich der ARE-Tagung am 4.-5. November 2000.

die DDR-Regierung tatsächlich in ihrem Revisionswillen auf die Aufhebung und Wiedergutmachung von Stasi-Unrecht, nicht aber auch auf die Revision von unrechtmässigen Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone? Oder deuteten die Verhandlungspartner den Terminus «sind nicht rückgängig zu machen» jeweils entsprechend ihren eigenen Interessenlagen aus?

9.5.2. Überbewertung der sowjetischen Verhandlungsposition

Bundeskanzler Kohl hatte am 30. Januar 1991 vor dem Deutschen Bundestag gesagt: «Der Fortbestand der Massnahmen zwischen 1945 und 1949 wurde von der Sowjetunion zu einer Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht. Ich sage klar: Die Einheit Deutschlands durfte an dieser Frage nicht scheitern.»⁸⁴⁴ Hatte die Bundesregierung den Sinn sowjetischer Äusserungen vollständig ausgedeutet und die Folgen einer Nichterfüllung der sowjetischen Bedingung richtig eingeschätzt?

Massgebliche Äusserungen von Seiten der Sowjetunion waren die TASS-Erklärung vom 27. März 1990 und das Aide-mémoire vom 28. April 1990.⁸⁴⁵ Beruhte die Einschätzung der Bundesregierung womöglich auf einer irrigen Deutung der Dokumente, nämlich in der Annahme, die sowjetischen Forderungen zielten auf eine «Unumkehrbarkeit» der Massnahmen aus ihrer Besatzungszeit ab, im Sinne eines «Rückgabeverbotes»?

Hatte die Sowjetunion mit «Unumkehrbarkeit» gemeint, ihre Massnahmen seien nicht «in toto als null und nichtig zu behandeln»⁸⁴⁶, während die Bundesregierung annahm, «Unumkehrbarkeit» bedeute ein generelles *Verbot* der Rückgabe von Vermögensgegenständen aus öffentlicher Hand?

War es nicht denkbar, dass die Forderungen der Sowjetunion nur die Gesetzlichkeit *ihrer* Massnahmen, nicht aber die der von ostdeutschen Behörden eigenmächtig durchgeführten Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone meinten?⁸⁴⁷

An welchen Äusserungen machte die Bundesregierung die vermeintlich unnachgiebige Haltung der sowjetischen Verhandlungsdelegation fest und deutete sie da-

844 Aus der Regierungserklärung von Helmut Kohl: Unsere Verantwortung für die Freiheit, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 31. Januar 1991, Bonn 1991.

845 Vgl. dazu auch die sowjetische Position in Kapitel 7.

846 Zu dieser Ansicht kommen auch die Anwälte Zuck und Quaas, vgl. auch: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 122.

847 Zu derselben Ansicht kommt Albrecht Graf von Schlieffen. Vgl.: Albrecht Graf von Schlieffen: Das vermeintliche Opfer ist der Täter, Beitrag vom 29. März 1995, Stuttgart 1995, ebenfalls: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996. S. 114 ff.

hingehend, dass deren Nichterfüllung das Scheitern der Wiedervereinigung bedeutete?

Hatte der bundesdeutsche Aussenminister Hans-Dietrich Genscher bei seinem Gespräch mit Aussenminister Eduard Schewardnadse am 21. März 1990 in Windhuk die Aussagen der Sowjets als *Warnung*, ja als *Diktat* gedeutet, als er davon sprach, dass Deutschland die Massnahmen zur Bekämpfung von Faschismus und Militarismus gemäss dem Potsdamer Abkommen nicht nachträglich als ungültig, weil rechtswidrig behandeln könne?⁸⁴⁸

Mit welcher Begründung deutete die Bundesregierung die sowjetischen Interessen dahingehend aus, das Weiterbestehen «sozialistischen Volkseigentums» zähle auch unter den veränderten Bedingungen eines wiedervereinigten Deutschland zur nicht verhandelbaren Interessenmasse der Sowjetunion?

Hatten die unterschiedlichen Entwürfe der sowjetischen Verhandlungsdelegation⁸⁴⁹ zur Vorbereitung des Zwei-plus-Vier-Vertrages für Verwirrung bei der Bundesregierung gesorgt und Angst geschürt, die Sowjetunion würde die Wiedervereinigung an dieser Frage scheitern lassen? War der verständliche Wunsch der Sowjetunion nach *Indemnität* irrtümlich als generelles *Rückgabeverbot* ausgelegt worden, weil – wie auch Staatssekretär Dieter Kastrup in seiner mündlichen Aussage vor dem Bundesverfassungsgericht berichtet – sich die Position der Sowjetunion nach dem April 1990 von einer Forderung nach «Legitimität» zu einer nach «Unumkehrbarkeit» verhärtete?

Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang noch einmal einer Tatsache, die sich aus dem Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages⁸⁵⁰ ergab und die für die Beweglichkeit der sowjetischen Position spricht: Obwohl die Sowjetunion bis zum Abschluss der Verhandlungen darauf bestanden hatte, ihre Legitimitätsforderungen in dieses Vertragswerk aufzunehmen, gab sie sich am Ende mit einer, dem internationalen Vertragswerk beigefügten einseitigen Erklärung beider deutscher Staaten zufrieden, nämlich mit dem Gemeinsamen Brief⁸⁵¹ der beiden deutschen Aussenminister an die vier Alliierten.

9.6. Stärke oder Schwäche?

Offensichtlich war die Bundesregierung von Anfang der Verhandlungen an von der Befürchtung geleitet, die Sowjetunion könne die Wiedervereinigung an der bekannten Frage scheitern lassen, obwohl Generalsekretär Gorbatschow – betrachten wir

848 Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 748 ff.

849 Vgl. dazu auch ausführlich Kapitel 7 der Untersuchung.

850 Abgedruckt bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 252 ff.

851 Abgedruckt bei: Kiessler, Richard/Elbe, Frank: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993, S. 261 ff.

nur die wirtschaftlichen Probleme – in keiner guten Verhandlungsposition war. In vielen Punkten, die brisanter und schwieriger waren, setzte sich die Bundesregierung mit ihrer Verhandlungsstrategie durch. Sie lehnte den sowjetischen Wunsch nach einem Friedensvertrag⁸⁵² ab und gab in der gewichtigen Frage nach Anerkennung der Oder-Neisse-Grenze erst in den letzten Verhandlungswochen ein Signal an Polen.⁸⁵³ Das Verlangen der Bundesregierung, nicht durch Bedingungen und Festlegungen gebunden zu sein, frei und ohne Vorbehalte verhandeln zu können, wurde auch in diesen Punkten von der sowjetischen Delegation gebilligt.⁸⁵⁴ Im Gegensatz zur gewichtigen aussenpolitischen Frage der zukünftigen Bündniszugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, in der die Sowjetunion sich letzten Endes nachgiebig zeigte, blieb die sowjetische Delegation in der innerdeutschen Frage der Vermögensverteilung unnachgiebig. Die Bundesregierung hatte also erhebliche Verhandlungserfolge erzielt und trotzdem erschien ihr die Verhandlungsstärke der sowjetischen Führung als ungebrochen.

Doch zeichneten die innenpolitischen Bedingungen, unter denen die Sowjetunion verhandelte, nicht ein anderes Bild?

Zweifellos wirkten sich die instabilen politischen Verhältnisse innerhalb der Sowjetunion auf deren Verhandlungsführung aus und stifteten vereinzelt Verwirrungen auf diplomatischer Ebene. Doch war die bundesdeutsche Verhandlungsdelegation voll im Bilde und sich jederzeit über die innenpolitische Lage der Sowjetunion im Klaren, so dass es zu keinen Fehleinschätzungen kommen konnte. Nicht erst im Nachhinein können wir feststellen, dass die Verhandlungsstärke der Sowjetunion und auch die der DDR aufgrund ihrer innenpolitischen Situation äusserst gering war. Gorbatschow stand in der Sowjetunion vor ähnlichen wirtschaftlichen und finanziellen Problemen wie die DDR.⁸⁵⁵ Der Übersiedlerstrom aus der DDR riss auch nach der ersten freien Volkskammerwahl nicht ab, die Lage spitzte sich derart zu⁸⁵⁶, dass ein sofortiger und damit bedingungsloser Beitritt zur Bundesrepublik in greifbare Nähe rückte. Ein Scheitern der deutsch-deutschen Verhandlungen hätte so oder so das Ende für die DDR bedeutet. Für die Sowjetunion, die indirekt den

852 Vgl. «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 5. April 1990, auch: Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 748.

853 Kohl, Helmut: *Ich wollte Deutschlands Einheit*, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 397 ff.

854 Eine umfassende Übersicht über den Regierungsstil Helmut Kohls in der deutsch-polnischen Grenzfrage bei: Korte, Karl-Rudolf: *Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft*, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 243 ff.

855 *Rückblick Gorbatschows in: Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung*, Berlin 1999, S. 167 ff.

856 «Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung» vom 2. Oktober 1994, Lothar de Maizière: «Die DDR war wirtschaftlich und finanziell am Ende. Zur deutschen Einheit hat es keine Alternative gegeben.» «Die Woche» vom 30. September 1993, Lothar de Maizière: «Wir wären im Juli 1990 zahlungsunfähig geworden.»

internationalen Vertragsabschluss an wirtschaftliche und finanzielle Hilfe knüpfte, hätte eine Verzögerung der Wiedervereinigung das ökonomische Ende bedeutet.

Der «Strauss» der möglichen und wahrscheinlichen Irrtümer, denen die Bundesregierung während der nationalen und internationalen Verhandlungen verfallen sein könnte, so zeichnet es sich nun ab, ist spärlich. Dies wiederum bedeutet, dass auch ihr politisches Handeln, besonders dort, wo es auf *Einschätzungen* zurückgreifen musste, nur wenige Alternativen zu berücksichtigen hatte. Wir können daraus schlussfolgern, dass die Gründe, die zu einer Fehleinschätzung innerhalb der «pflichtgemässen Einschätzung» der Bundesregierung führen konnten, sehr dürftig waren. Die Bewertung des Gerichtes, die Bundesregierung habe pflichtgemäss und nicht pflichtwidrig gehandelt, steht auf dünnem Eis.

9.7. Pflichtwidrige Einschätzung und Täuschung

9.7.1. Pflichtwidrige Einschätzung

Dass allein die Frage nach der Existenz oder Nichtexistenz einer sowjetischen Vorbedingung über eine pflichtgemässe oder pflichtwidrige Verhaltensweise der Bundesregierung entscheidet, wie es auf der Grundlage des ersten Bodenreform-Urteils von 1991 den Anschein haben konnte, ist zuvor in Übereinstimmung mit dem zweiten Bundesgerichtsbeschluss zurückgewiesen worden. Eine Vorbedingung der Sowjetunion, wenn sie tatsächlich existiert hätte, wäre wohl ein Prüfstein politischer Durchsetzungsfähigkeit der Bundesregierung gewesen, nicht aber geeignet, ein Kriterium dafür abzugeben, ob sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen korrekt gehandelt habe oder nicht.

Es bestand eine verfassungsgemässe Pflicht der Bundesregierung, zum einen die Wiedervereinigung zu erlangen und zum anderen das Recht auf Eigentum zu achten. Eine Bewertung des von ihr erzielten Verhandlungsergebnisses ausschliesslich an die objektive Existenz oder Nichtexistenz jener Vorbedingung zu knüpfen, wäre also zu kurz gegriffen. Da nach den vorausgegangenen Reflexionen auf mögliche Irrtümer, denen die Bundesregierung hätte verfallen können, nicht auszuschliessen ist, dass sie einem solchen tatsächlich erlag, ergibt sich daraus für die nachfolgende Betrachtung die Frage: Hat die Bundesregierung alles getan, um die Erfüllung der von der sowjetischen und der DDR-Delegation (vermeintlich oder wirklich) verlangten Vorbedingung in den Verhandlungen zu tilgen, oder wenigstens zu schwächen?

Gleichgültig also, ob es eine Vorbedingung für die Wiedervereinigung Deutschlands tatsächlich gegeben hatte oder nicht, bleibt die Frage bestehen: Hat die Bundesregierung alles ihr Mögliche getan, um ihrer Verpflichtung gemäss diese (vermeintliche oder wirkliche) Bedingung entweder wegzuverhandeln oder wenigstens zu lindern? Und wenn diese Frage positiv entschieden werden könnte, wäre weiterhin zu fragen, *was* hat sie im Sinne dieser Verpflichtung getan? Die häufig vertrete-

ne Auffassung, es käme darauf an, «wie die Bundesregierung die Haltung der Sowjetunion und übrigens auch der DDR [...] verstanden hat und verstehen durfte»⁸⁵⁷, ist dazu geeignet, die unabhängig von der Verstehensfrage bestehende und viel wichtigere Frage vergessen zu machen, die nach dem Willen der Bundesregierung und den Absichten, die sie in der Eigentumsfrage verfolgte.

Zu der Frage einer «Deutung» (des Verstehens) der sowjetischen Verhandlungsposition durch die Bundesregierung, (bei der sie durchaus einem Irrtum erlegen sein konnte), muss also die Einschätzung der Verhandlungsmöglichkeiten treten, die der Bundesregierung gegenüber der Sowjetunion zur Verfügung standen und schliesslich auch eine Erörterung der politischen Absichten, von denen sich die Bundesregierung in ihren Verhandlungen leiten liess und der Mittel, die sie gebrauchte, um ihre Verhandlungsziele gegenüber der Sowjetunion zu erreichen.

Das vorhergehende Kapitel hat gezeigt, dass die Aussagen der Bundesregierung über ihre eigenen politischen Vorstellungen und Ziele, über ihre Verhandlungsmöglichkeiten, soweit sie die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen betrafen, in der Tat sehr dürftig, ja, von einem eigenartigen Mantel des *Schweigens* umhüllt waren. Dieses Untersuchungsergebnis ist sehr ungewöhnlich. Für das Verhalten von Regierungen oder politischen Spitzenpolitikern gilt typischerweise, dass sie stets darauf bedacht sind, auch und gerade bei Verhandlungsmisserfolgen, wenn schon nicht die eigenen Verdienste, so doch wenigstens ihre Bemühungen um ein möglichst vorteilhaftes Verhandlungsergebnis hervorzuheben und ihre Verdienste gegenüber der Öffentlichkeit in hellstem Licht zu präsentieren, um wenigstens ihre «gute» Absicht zu beweisen und auf diese Weise ein paar Pluspunkte bei ihren Wählern und in den Medien zu sammeln.

Wie wir bereits festgestellt haben, hat die Bundesregierung diese Chance vor dem Forum des Bundesverfassungsgerichtes in der mündlichen Verhandlung nicht genutzt.

Vielmehr hatte sie nur verdeutlicht, dass ihr politisches Verhalten einzig und allein von der ihr vorgegebenen Vorbedingung geleitet und von dem Willen bestimmt war, die Wiedervereinigung Deutschlands an diesem Punkt nicht scheitern zu lassen.

Aber hatte sie auch alles getan, um die Vorbedingung in den Verhandlungen zu tilgen oder abzuschwächen?

Dürfen wir noch von einer «pflichtgemässen Einschätzung» und damit vom pflichtgemässen Regierungshandeln sprechen, wenn die Bundesregierung nach eigenem Bekunden nichts anderes getan hat, als die sowjetische und DDR-Bedingung der deutschen Wiedervereinigung widerspruchslös und ohne jeden Abstrich hinzunehmen?

857 Sendler, Horst: Restitutionsausschluss, Entschädigungen und Ausgleichsleistungen, Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (VIZ), 1995, S. 65.

9.7.2. Verfassungsauftrag

Was also hatte sie im Sinne ihres Verfassungsauftrags getan? Wir wissen bisher Folgendes:

Zunächst hatte die Bundesregierung versucht, die Hoheit über die Themenlage zu erlangen, indem sie schon im Dezember 1989 eine Kommission zur Regelung der offenen Vermögens- und Eigentumsfragen⁸⁵⁸ einsetzte. Die Strategie der DDR-Verhandlungsführung, die in diesen Tagen noch unter der Herrschaft des SED-Politbüros stand, war zunächst darauf gerichtet, den generellen Ausschluss jeglicher Restitution zu erreichen. Dieser Wunsch gipfelte in dem Versuch, die Eigentumsfrage zu internationalisieren und den Bundeskanzler unter Handlungsdruck zu setzen. Modrow sandte einen Brief mit der Bitte, dessen Inhalt bekannt ist, an den deutschen Bundeskanzler mit Datum vom 2. März 1990⁸⁵⁹ und an den sowjetischen Generalsekretär Gorbatschow. Der Bundeskanzler verhielt sich gegenüber dem Anliegen von Modrow, die Eigentumsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Frage zu stellen, sehr passiv.⁸⁶⁰ Seine verständliche Strategie war es bekanntlich, nach Möglichkeit nicht mehr mit Modrow verhandeln zu müssen, sondern – in naher Zukunft – mit dem ersten frei gewählten Ministerpräsidenten der DDR.

Zu diesem Zeitpunkt – wir befinden uns im März 1990 – wusste die Bundesregierung bereits, dass die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 ein besonderes Problemfeld bei der Gestaltung der Einheit Deutschlands darstellen würden. Zunächst klammerte die Bundesregierung diese Frage in weiteren Expertengesprächen zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion aus den Verhandlungen aus. Dies schien ein Indiz dafür, dass die «offenen Vermögensfragen» aufgrund von DDR-Forderungen keiner schnellen Lösung zugeführt werden könnten. Für die interessierte Öffentlichkeit war die Eigentumsfrage im März 1990 daher noch nicht verhandelt, geschweige denn gelöst.

Eine unerwartete Beschleunigung in dieser Thematik brachte die Gemeinsame Erklärung⁸⁶¹, eine politische Absichtserklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung «offener Vermögensfragen», die, anscheinend unangekündigt, am 15. Juni 1990 in das politische Wirkungsfeld platzte und die davon sprach, dass die «Enteignungen auf

858 Vgl. dazu ausführlich den historisch-genetischen Ablauf, beschrieben in den Kapiteln 5 und 6. Aber auch Bull. Nr. 148 vom 20. Dezember 1989, S. 1251.

859 Dazu Kapitel 5. Wortlauf abgedruckt bei Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1804 ff.

860 Genauer gesagt: Helmut Kohl antwortete auf diesen Brief nicht. Er sah Hans Modrow sowieso nicht mehr als den adäquaten Verhandlungspartner an. Am 18. März 1990 sollten die ersten freien Volkskammerwahlen stattfinden.

861 Siehe Anlage III zum Einigungsvertrag, Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990, in: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff.

besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen» seien.⁸⁶²

Die Bundesregierung hatte diese Tatsache «im Hinblick auf die historische Entwicklung» zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Regierungen der DDR und der Sowjetunion keine Möglichkeit sahen, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren.⁸⁶³ Augenscheinlich war es also den bundesdeutschen Verhandlungsführern nicht gelungen, die Forderungen der DDR und der Sowjetunion abzuwenden und jenes Ergebnis zu verhindern, welches sich in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 ausdrückte und in den Einigungsvertrag im Zusammenhang mit einer Grundgesetzänderung aufgenommen wurde. Ebenso wie die deutsch-deutschen Verhandlungen bestimmte die sowjetische Forderung auch auf dem internationalen Parkett die Tagesordnung. Im Folgenden gelang es der Bundesregierung allerdings, das Verhandlungsergebnis dahingehend zu gestalten, dass die sowjetische Bedingung in einem ‚Gemeinsamen Brief‘ der beiden deutschen Aussenminister an die vier Alliierten fest geschrieben wurde, sie aber nicht direkter Bestandteil des Zwei-plus-Vier-Vertrages wurde.⁸⁶⁴ Alles in allem war es der Bundesregierung jedoch nicht gelungen, die sowjetische Forderung nach genereller Festschreibung der «Enteignungen» 1945 bis 1949 in den Verhandlungen zu lindern, geschweige denn zu tilgen.

Hatte die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Wiedervereinigung also alles ihr Mögliche getan, um die Vorbedingung der Sowjetunion und auch der Deutschen Demokratischen Republik zu lindern, ja abzuwenden?

Die Dokumente und Materialien lassen wenig von ihren Bemühungen erkennen, schon gar nichts von den eigenen politischen Zielvorstellungen der Bundesregierung hinsichtlich der Eigentumsfrage.

Einmal angenommen, es hätte tatsächlich keine Vorbedingung gegeben, so stellt sich die Frage nach dem eigenverantwortlichen Handeln der Bundesregierung umso dringlicher. Auf welche Weise wäre denn dann die Bundesregierung mit den «Enteignungen» der sowjetischen Besatzungszone nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands verfahren? Hätte sie die sich in ihrem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände an die Eigentümer zurückgegeben?

Bringen wir uns noch einmal folgende Fragen in Erinnerung: Warum erlöste sich die Bundesregierung nicht von dem erheblichen Druck, der im Laufe der Diskus-

862 Vgl. Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff.

863 Vgl. Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823.

864 Ausführlich dazu: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 211 ff. – Ebenfalls Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 709 ff.

sionen seit 1990 durch führende Publikationsorgane⁸⁶⁵ und bekannte Persönlichkeiten mit Begriffen wie «Hehlerei», «Betrug», «Verlust des Rechtsstaates» gegen sie ausgeübt wurde, indem sie die sie entlastenden Beweisdokumente⁸⁶⁶ der Öffentlichkeit zugänglich machte?

Warum hat die Anzeigenkampagne des Hamburger Kaufmanns Heiko Peters das Interesse der angegriffenen Regierungsmitglieder⁸⁶⁷ nicht entscheidend gemehrt, endlich diejenigen Beweise auf den Tisch zu legen, die die Bundesregierung entweder von der Bezeichnung einer irrtümlichen Entscheidung oder sogar vom Vorwurf des Betrugs befreien? Und warum blieben diese heftigen Anfeindungen bis heute (2002) ohne juristisches Nachspiel?

Oder, so muss sie sich fragen lassen, gibt es diese Beweisdokumente nicht? Werden sie deshalb nicht veröffentlicht, weil sie keine Entlastung für die Bundesrepublik enthalten, oder, noch schwerwiegender, weil sie ein *pflichtwidriges* Verhalten der Bundesregierung dokumentieren?

Hatten Bundeslandwirtschaftsminister Ignaz Kiechle und der damalige Regierende Oberbürgermeister von Berlin Eberhard Diepgen nicht schon im März 1990 die Festschreibung der Massnahmen der «demokratischen Bodenreform» und der «Enteignung» 1945 bis 1949 vorausgesagt?⁸⁶⁸

Hatte nicht der erste Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion⁸⁶⁹ bereits in den Bestimmungen über den Staatshaushalt und die Finanzen bestimmt, «dass das volkseigene Vermögen vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushaltes in der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen»⁸⁷⁰ sei und war damit nicht schon eine politische «Marschrichtung» abgesteckt, die vor und unabhängig vom Ergebnis von Verhandlungen mit der Sowjetunion sowieso schon feststand?

865 Massgeblich durch die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» und durch «Die Welt».

866 In der Regel unterliegen Dokumente der Bundesregierung einer dreissigjährigen Sperrfrist.
Vgl. dazu auch die Quelldiskussion am Anfang der Untersuchung.

867 Vgl. Anzeigenkampagne von Heiko Peters u.a. Massgeblich angegriffene Politiker sind in den Anzeigen: Helmut Kohl, Wolfgang Schäuble, Theo Waigel, Klaus Kinkel, Roman Herzog, Friedrich Bohl.

868 Kiechle hatte diese Ankündigung in Pasewalk (Mecklenburg-Vorpommern) und Diepgen in Köln-Porz gemacht. Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S.17.

869 Staatsvertrag siehe bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 100 ff.

870 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990, S. 134.

9.7.3. Die Täuschung

Eine pflichtgemässe Einschätzung ist auch dann noch pflichtgemäss, wenn sie durch einen Irrtum begründet wurde. Das wurde in der vorliegenden Untersuchung – in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Eigentumsfrage vom 18. April 1996 – bereits festgestellt. Die Einschätzung der Bundesregierung hinsichtlich der genannten Bedingungen wäre demnach erst dann als eine *pflichtwidrige* Einschätzung zu charakterisieren, wenn sie *nicht* alles getan hätte, um die vermeintlichen Vorbedingungen wegzuverhandeln oder, für den Fall, dass die Bundesrepublik positiv wusste, genauer noch, wissen *musste*, dass sie von falschen Voraussetzungen ausging.

Diesen Fall gesetzt, erschiene das politische Handeln der Bundesregierung ausschliesslich im Lichte ihrer verfassungsgemässen Verantwortung (Schutz des Eigentums, Art. 14 Grundgesetz) und nicht bestimmt durch den Umstand richtiger oder falscher Einschätzung der eigenen oder einer fremden Verhandlungsposition. Und, diesen Fall gesetzt, ergibt sich als Konsequenz, dass die politische Lösung der «offenen Vermögensfragen», die das Gericht als *pflichtgemäss* erkannte, in einem anderen Licht beleuchtet werden müsste.

Nehmen wir kurz vorweg und konstruieren wir zunächst hypothetisch, was im folgenden Kapitel genauer zu betrachten sein wird:

Obleich die Bundesregierung die sowjetische Vorbedingung nicht im Sinne eines generellen Rückgabeverbotes für die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 verstand, sondern als Bitte, *ihre* Massnahmen nicht mehr vor deutschen Gerichten verhandeln zu lassen, hielt sie eine naheliegende Fehleinschätzung des Anliegens der sowjetischen Führung absichtlich aufrecht, um sie im Sinne eigener politischer Interessen zu nutzen.

In einem so konstruierten Fall könnte nicht mehr von einer «pflichtgemässen Einschätzung» gesprochen werden. Es handelte sich vielmehr um eine bewusste «Täuschung» der Öffentlichkeit, wenn die Bundesregierung wissentlich eine von ihr durchschaute Fehleinschätzung aufrechterhalten hätte, ohne die wahren Absichten der Sowjetunion offen zu legen. Ebenso wenig entspräche es «pflichtgemässer Einschätzung», wenn sie die diffusen Aussagen der Sowjetunion und die Verhandlungsschwäche der DDR-Regierung genutzt hätte, um die Öffentlichkeit über ihre eigenen politischen Ziele zu täuschen. Nutzte sie womöglich das Verhandlungsziel eines generellen Rückgabeverbotes für sämtliche «Enteignungen» – anfänglich von Hans Modrow gefordert – im eigenen Interesse?

Hatte die Bundesregierung die deutsch-deutschen Verhandlungen und die Zwei-plus-Vier-Gespräche vielleicht unter einer von ihr selbst konstruierten Vorbedingung geführt, um am Ende der Verhandlungen zur Wiedervereinigung den «generellen Ausschluss der Restitution» für die «Enteignungen» 1945 bis 1949 zu erreichen?

Politisches Handeln, das hatten wir vermerkt, ist auch dann noch verantwortungsvoll (pflichtgemäss), wenn es einem Irrtum erliegt. Umgekehrt wird das wahre

Motiv politischen Handelns dann im höchsten Grade evident, wenn sich zeigen lässt, dass es keinem Irrtum erlegen sein konnte, weil

- a) tatsächlich kein Irrtum vorlag (d.h. im konkreten Fall tatsächlich keine ausländische Bedingung) und
- b) dieser Sachverhalt im Vorfeld bereits erkannt worden war, aber wissend und willentlich nicht aufgeklärt wurde (d.h. der Anschein der Forderung eines Rückgabeverbots aufrechterhalten wurde), und/oder
- c) dieser Irrtum vom politisch Verantwortlichen selbst initiiert wurde (als Vortäuschung einer unverhandelbaren Bedingung).

Erfüllte das Verhalten der Bundesregierung die genannten drei Bedingungen?

Werden wir als Ergebnis folgender Untersuchungen davon ausgehen müssen, dass die Haltung der Bundesregierung in den Verhandlungen zu den «offenen Vermögensfragen» dem Zwecke diene, eigene politische Zielsetzungen zu verdecken?

Kapitel 10

Das Handeln der Bundesregierung im Lichte der tatsächlichen Forderungen der Sowjetunion

Kapitel 9 hatte die «Vorbedingung» (der DDR und Sowjetunion) für die Verhandlungen im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verträge behandelt. Welche Bedeutung kam dieser Vorbedingung zu, wie sollte das Verhalten der Bundesregierung in den Verhandlungen im Hinblick auf sie gedeutet und bewertet werden? Diese Fragen wurden aus verschiedenen Blickwinkeln erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Existenz einer Vorbedingung zwar als Erschwernis oder gar als entscheidendes Hindernis für die Durchsetzung der eigenen politischen Vorstellungen der Bundesregierung angesehen werden konnte, die Existenz oder Nichtexistenz einer Bedingung für die Wiedervereinigung als solche jedoch nichts hinsichtlich der Eigenverantwortlichkeit der Bundesrepublik für ihr eigenes Handeln präjudizierte. Das Verhalten der Bundesrepublik während und vor allem nach den Verhandlungen konnte und musste also ganz unabhängig von der Existenz einer sowjetischen Vorbedingung betrachtet und beurteilt werden. Mit anderen Worten, gleich ob eine solche Vorbedingung tatsächlich von sowjetischer Seite vorgebracht wurde oder nicht, es galt, das Verhalten der Bundesrepublik als solches zu betrachten und zu bewerten.

In keiner der bisher vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen wurde die Möglichkeit, ja, Notwendigkeit, einer von jener Bedingung ganz unabhängigen Bewertung des Verhaltens der Bundesrepublik ernsthaft in Erwägung gezogen, auch nicht von Seiten der Kläger – und das trotz der sachlich überzeugenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema im Jahre 1996. Es war daher von Bedeutung, in Kapitel 9 ausführlich zu zeigen, unter welchen angenommenen Voraussetzungen die Bundesregierung pflichtgemäss gehandelt hätte, aber auch, unter welchen Bedingungen von einer Pflichtwidrigkeit ihres Handelns gesprochen werden musste, im äussersten Fall von einer absichtlichen Täuschung.

Im Laufe der Untersuchung sind mehrere Fragen aufgeworfen worden, die sich in folgende zusammenfassen lassen:

- 1) Hat es tatsächlich eine von der DDR unterstützte sowjetische Vorbedingung für die Wiedervereinigung gegeben?
- 2) Ist die Bundesregierung einem Irrtum einer Vorbedingung erlegen, als sie angenommen hatte, die Nichtanerkennung der sowjetischen Massnahmen führe zwangsläufig in eine Ausweglosigkeit, die abzuwenden sie nicht in der Lage gewesen wäre?
- 3) Hat die Bundesregierung in den Verhandlungen, die zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten führen sollten, pflichtgemäss gehandelt oder nicht, unange-

sehen des Umstandes der Existenz oder Nichtexistenz einer sowjetischen Vorbedingung?

- 4) Oder war die Bundesregierung gar selbst die treibende Kraft hinter den Verhandlungskulissen, die nicht nur geeignete Massnahmen zur Tilgung oder Linderung der Vorbedingung pflichtwidrig unterliess, sondern eine solche Vorbedingung selbst erfunden hatte, um ihre Fiktion im Sinne eigener Interessen zu missbrauchen?

Was trifft nun zu? möchte man in Erwartung einer Antwort an dieser Stelle fragen. Wie konnte es geschehen, dass die «Enteignungen» 1945-1949, die faktisch nicht wieder rückgängig gemacht werden konnten, mit einem politischen Verbot der Rückgabe, auch dort wo es möglich war, belegt wurden?

Es gilt nun, endlich auf diese Frage eine überzeugende Antwort zu finden. Überzeugend wird diese Antwort aber nur dann ausfallen, wenn mit ihr alle relevanten Sachverhalte aus *einem* umfassenden Gesichtspunkt erfasst und in *einen* durchgängig logisch konsistenten Zusammenhang gestellt werden können. Wir unterstellen somit in allen für die «Restitutionsfrage» bedeutsamen Verhaltensweisen der Regierung der Bundesrepublik eine durchgängige, jede ihrer Einzelhandlungen leitende Intention, in die sich alle einzelnen Handlungen als in einen umgreifenden Handlungszusammenhang fügen.

Selbstverständlich kann – bei Analyse aller relevanten, aber wegen der vertraulich gehaltenen Dokumente unvollständigen Daten – die von uns aufzustellende Theorie nur als «vorläufige Wahrheit» (im Sinne der Wissenschaftstheorie Karl Poppers) angesehen werden. Was ist also unter dieser, für alle empirischen Untersuchungen grundlegenden methodischen Einschränkung tatsächlich geschehen? Was war das treibende *Motiv* der Bundesregierung Kohl während ihrer Verhandlungen mit der DDR und der Sowjetunion über die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen?

Wenden wir uns nun der These zu, die es im Folgenden in allen Einzelheiten auf der Grundlage der zuvor ermittelten Daten zu begründen gilt.

10.1. «Restitutionsausschluss»: Die selbst gestellte Vorbedingung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte schon zu Anfang des Jahres 1990 den Entschluss gefasst, die während der Herrschaft der sowjetischen Militäradministration konfiszierten Vermögenswerte nicht wieder zurückgeben zu wollen. Aus diesem, schon vor Beginn ihrer Verhandlungen mit der DDR und der Sowjetunion feststehenden Entschluss der Bundesregierung folgte, während der Verhandlungen mit der DDR und der Sowjetunion nicht nur alles zu unterlassen, was zu einer Restitution der zwischen 1945 bis 1949 konfiszierten Vermögenswerte in den Verhandlungen hätte

führen können, sondern darüber hinaus, hinter den Kulissen alles ihr nur Mögliche zu tun, um eine Restitution der früheren Eigentumsrechte aktiv zu *verhindern*. Die vermeintliche Vorbedingung der östlichen Verhandlungspartner hatte sich die Bundesregierung demnach selbst gestellt.

Und das kam so:

10.2. Die Bundesregierung vor dem Mauerfall

Die Bundesrepublik Deutschland war, im Gegensatz zur DDR, die im Jahre 1989 wirtschaftlich und politisch auf eine «Unregierbarkeit» (Klaus Stern) hin zusteuerte, ökonomisch kräftig und «politisch stabil»⁸⁷¹. Bundeskanzler Kohl konnte auf ausgezeichnete wirtschaftliche Eckdaten verweisen⁸⁷², nach aussen besass die CDU/CSU-FDP-Koalition eine solide Mehrheit⁸⁷³ im bundesdeutschen Parlament. Aussenpolitisch taktierte der Kanzler glücklich: Es gelang ihm, mit einer Moskauer-Reise im Oktober 1988 die Sympathie und das Interesse des sowjetischen Generalsekretärs Gorbatschow auch für die deutsche Frage zu gewinnen⁸⁷⁴; im Juni 1989 erreichte ein Besuch Gorbatschows in Bonn mit der «Gemeinsamen Erklärung» den Durchbruch.⁸⁷⁵ Sie musste deshalb als eine Sensation gelten, weil sie von sowjetischer Seite zum ersten Mal von einem Selbstbestimmungsrecht der Deutschen sprach.⁸⁷⁶ Innerparteilich gestaltete sich die Lage des Bundeskanzlers jedoch, wie wir bereits aufgezeigt haben, zunehmend schwieriger. Ein «Putsch»-Versuch ge-

871 Vgl. Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000. S. 1837.

872 Vgl. dazu ausführlich: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 70 ff. 1989 war der bundesdeutsche Staatshaushalt erstmals ohne Defizit und die Arbeitslosenzahl war unter 2 Mio. gesunken.

873 Bundeskanzler Helmut Kohl hatte 1987 die Bundestagswahlen gewonnen. Er konnte mit einer Mehrheit von 269 zu 228 Stimmen in Bonn regieren.

874 Bei diesem Treffen am 24. bis 27. Oktober 1988 hatte sich Gorbatschow für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und der DDR ausgesprochen. Auf Kohls Frage nach der Deutschen Einheit hatte Gorbatschow noch zurückhaltend geantwortet. Vgl. Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 440 f.

875 Die Presse feierte das Gesprächsgeschehen des Kanzlers, sprach von einer «Bewegung der Seelen» («Rheinpfalz» vom 16. Juni 1989). Auch die internationale Presse sah in dem Durchbruch der deutsch-sowjetischen Beziehungen grossen Gewinn für die europäische Entwicklung und sprach von «les nouvelles responsabilités de la RFA», von der neuen Verantwortung des «east-west balancing Act». Vgl. «International Herald Tribune» vom 16. Juni 1989 und «Le Monde» vom 17. Juni 1989.

876 Vgl. zur persönlichen Bewertung des Treffens: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S.33ff.

gen den Kanzler auf dem Bremer Bundesparteitag der CDU im September 1989 scheiterte zwar noch⁸⁷⁷, die Kohl-Kritiker innerhalb der Regierungspartei nahmen aber zu.⁸⁷⁸ Ein schwerer Schlag traf den Bundeskanzler, als der Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Alfred Herrhausen, der nicht nur ein Freund des Kanzlers, sondern auch dessen wichtigster Berater in Wirtschaftsfragen war, ermordet wurde.⁸⁷⁹ Für den Bundeskanzler, der die Dramatik des Umbruchs in der DDR 1989 innerparteilich in einer «höchst angeschlagenen Verfassung erlebte»⁸⁸⁰, rückte eine Wiederwahl in weite Ferne.⁸⁸¹ Kohls Herrschaft war also nicht so unangefochten, wie es heute (im Jahre 2002) «verklärend» angenommen wird⁸⁸², kurz vor dem Mauerfall taktierte er nur noch aus der «Defensive» (Karl-Rudolf Korte).⁸⁸³

877 Kohl erreichte trotz der Intervention seiner innerparteilichen Gegner Heiner Geissler, Lothar Späth und Rita Süßmuth das beste Ergebnis seit seiner erstmaligen Wahl im Jahr 1973. Dazu: Dreher, Klaus: Helmut Kohl, Leben mit Macht, Stuttgart 1998, S. 435 ff.

878 So war beispielsweise das Verhältnis des Bundeskanzlers zu dem Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, der in der Bevölkerung ein grosses Vertrauen genoss, von Spannungen geprägt und von Misstrauen bestimmt. Dazu: Pflüger, Friedbert: Richard von Weizsäcker. Ein Portrait aus der Nähe, Stuttgart 1990, S. 426 ff. Die CSU zeigte sich zunehmend unzufrieden, die FDP schien die Rolle des «Mehrheitsbeschaffers» abzugeben. Im April 1989 gelang Kohl ein politisch-personeller Befreiungsschlag. Er berief Wolfgang Schäuble als Innenminister und hatte damit seinen wichtigsten und engsten Berater noch näher an seine Seite geholt. Dazu auch: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 13. September 1989 und «Wirtschaftswoche» vom 1. September 1989.

879 Dazu die Ansprache von Helmut Kohl im Frankfurter Dom beim Requiem für Alfred Herrhausen in: Kohl, Helmut: Deutschlands Zukunft in Europa: Reden und Beiträge des Bundeskanzlers (Hrsg. Seewald, Heinrich) Herford 1990, S. 37 ff.

880 So Korte zur Lage des Bundeskanzlers, S. 464. Korte nennt sehr anschaulich die Hintergründe: «Die Machtfrage für Kohls Kanzlerschaft stellte sich in einer bis dahin nie dagewesenen Schärfe. In den vorliegenden Analysen zum Entscheidungsjahr 1989 ist dieser Aspekt zumeist völlig unterbewertet. Kohls Herrschaft war weder dauerhaft gesichert noch präsidial überhöht.» Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 464 f.

881 Daten aus der Allensbacher Kanzler-Frage: «Sind Sie mit dem Bundeskanzler zufrieden?» antworteten 1989 nur 27% der Bürger mit Ja. (1990 sind es 41%), Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie, Bd. 9, 1984 bis 1992, S. 684.

882 Jens Feddersen sprach von der «Demontage des Kanzlers», «Neue-Ruhr-Zeitung» vom 17. März 1989, und die «Hannoversche Allgemeine Zeitung» fragte nach den «Kompetenzen und Kräften», die der Kanzler wohl nicht mehr zu haben schien. Dazu: «Hannoversche Allgemeine Zeitung» vom 8. April 1989.

883 Korte berichtet sogar, dass der Kanzler seit dem Frühjahr 1989 ernsthaft mit dem Gedanken spielte, seine Kanzlerschaft zu beenden. Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 465, Fussnote 185.

10.3. Mauerfall und Meinungsführerschaft

Mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989 änderten sich nicht nur die politische Grosswetterlage für die Bundesregierung, sondern auch die politischen Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten für den Bundeskanzler. Er war durch die Ereignisse auf besondere Art herausgefordert, von nun an sich bietende politische Gestaltungsmöglichkeiten einer staatlichen Einheit Deutschlands zu entwerfen und in Angriff zu nehmen.⁸⁸⁴ Endlich konnte er Führungsstärke beweisen und damit wieder Konturen als Bundeskanzler und Parteivorsitzender gegenüber der SPD gewinnen. Erstes Ziel musste es sein, mit dem Thema «Deutsche Einheit» Meinungsführerschaft zu erlangen.⁸⁸⁵ Günstig war in diesem Zusammenhang die euphorische Stimmung in der Bevölkerung. Die Aussicht, dass nun die Möglichkeit bestand, in absehbarer Zeit die Wiedervereinigung Deutschlands zu erlangen, riss viele Bundesbürger aus ihrer Selbstbespiegelung, aus ihrer geistigen Immobilität, ihrer Ablehnung nötiger Reformen und hin in eine Aufbruchsstimmung, ja, Begeisterung⁸⁸⁶, die auch den Bundeskanzler und seine Koalition mit einbeschloss. Als Kohl erkannte, dass ein Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten nicht mehr in ganz so weiter Ferne lag, besetzte er das Thema der «deutschen Frage» für sich und seine Union.⁸⁸⁷ Der bevorstehende Bundestagswahlkampf sollte zu einer Richtungsentscheidung führen.⁸⁸⁸

Mit dem Zehn-Punkte-Programm⁸⁸⁹ gelang dem Bundeskanzler ein Übererra-

884 Quasi über Nacht (9. November 1989) wurde Helmut Kohl für Bush, Gorbatschow, Mitterrand und Frau Thatcher zum wichtigsten Gesprächspartner und Politiker in Europa. Dazu: «Financial Times» vom 18. November 1989, «Liberation» vom 23. November 1989, «Guardian» vom 24. November 1989.

885 Zu der gleichen Ansicht kommt Jäger. Vgl. Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S.354f und Korte schreibt dazu: «Beide Entscheidungslinien, die parteipolitische und die deutschlandpolitische, brachten Kohl zu dem Entschluss, den bevorstehenden Bundestagswahlkampf als Richtungsentscheidung zum Deutschlandthema zu führen. Er erkannte in dieser Mischung die Chance zum Machterhalt.» Korte, Karl-Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 466.

886 Negative Stimmen aber auch in: «Der Spiegel» vom 18. September 1989, dagegen «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 4. September 1989.

887 Interessant hierzu die Debatte im Bundestag am 8. November 1989 zur «Lage der Nation», 11. WP 1989.

888 Ein heftiger Streit zwischen der Union und der SPD brach aus. Jarausch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 4.

889 Vgl. Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 40, S.44ff. Karl Feldmeyer schreibt dazu am 30. November 1989 in der «Frankfurter Allgemeine Zeitung»: «Viel Aufsehen hat Bundeskanzler Kohl mit seiner Bundestagsrede zur Deutschlandpolitik erregt. [...] Kohl will die Chancen für die Überwindung der Teilung nutzen. [...] Die Umsicht, mit der Kohl seine neue Deutschlandpolitik formuliert hat, verrät weder Eile noch Hast, sondern ruhige Überle-

schungscoup, der ihm tatsächlich die Meinungsführerschaft über die Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Demokratischen Republik einbrachte, ein Gegengewicht zu Modrows «Vertragsgemeinschaft» bildete und, darüber hinaus, auf einen Abbau des Machtmonopols der SED zielte. Der Wille zur Zusammenarbeit wurde unter der bundesdeutschen Parole «konföderativer Strukturen» an Modrow weitergegeben, eine begriffliche Konstruktion, welche – wie Teltschik später berichtete – frei erfunden war. Kohl wusste aus einem Gespräch Teltschiks am 21. November 1989 mit Nikolai Portugalow, dem ausserpolitischen Berater des Zentralkomitees, dass die Sowjetunion mittelfristig mit einer deutschen Konföderation einverstanden sein würde und, soweit es an Gorbatschow lag, wohl auch eine Wiedervereinigung nicht ausgeschlossen war.⁸⁹⁰ Kohl, der den Zehn-Punkte-Plan nur mit seinen engsten Vertrauten abgesprochen hatte, (und mit dem er in der Öffentlichkeit nicht nur auf Zustimmung stiess⁸⁹¹), war in die Offensive gegangen. Obwohl Gorbatschow über die Vorgehensweise des Bundeskanzlers sehr verärgert war, äusserte er sich am 9. Dezember 1989 vor dem ZK-Plenum der KPdSU in Moskau überraschend moderat zur Idee einer Wiedervereinigung Deutschlands und signalisierte damit dem Bundeskanzler eine erste verhaltene Zustimmung. Am 19. Dezember 1989 gelang dem Kanzler, wie bereits zitiert, die «Wende in der Wende» (Werner Weidenfeld),⁸⁹² Modrow und der Bundeskanzler begriffen, dass die Bürger der DDR die Einheit Deutschlands wollten, und eine «Vertragsgemeinschaft» – wenn sie überhaupt zustande käme – nur von kurzer Dauer sein würde.⁸⁹³

gung. Seine eigenen Aussagen zur Deutschlandpolitik stützt er mit den Argumenten, sogar mit Formulierungen jener, an die er sich wendet, und das sind zunächst die vier Mächte. [...] Dass die Initiative Kohls auch einen innenpolitischen Sinn hat, darf ein Jahr vor der Bundestagswahl nicht ignoriert werden. Schliesslich bejahen drei Viertel der Deutschen der Bundesrepublik die Wiedervereinigung. Ob Kohls Vorschlag von dauerhafter Bedeutung ist, ob ihm gar historischer Rang zukommen wird, das hängt davon ab, was er bewirkt, wie sich die Deutschen in der DDR zu ihm stellen werden, wie die Dinge in Moskau weitergehen, aber auch, wie sich der Westen verhält.» «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 30. November 1989.

890 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 44.

891 Reaktionen auf den Punkte-Plan des Kanzlers ausführlich bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1869 ff. – Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 687 und zu den sowjetischen Reaktionen: Weidenfeld, Werner: Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998, S. 97.

892 So kommentiert Peter Boenisch: «Ob Dresden oder Brandenburger Tor: Helmut Kohl macht alles richtig». «Welt am Sonntag» vom 24. Dezember 1989.

893 Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 217. Modrow, Hans: Aufbruch und Ende, 2. Aufl., Hamburg 1991, S. 99.

10.4. «Offene Vermögensfragen»

Bei ihrem Treffen am 19. Dezember 1989 vereinbarten Kohl und Modrow die Einsetzung einer «Expertengruppe zur Regelung von offenen Vermögensfragen»⁸⁹⁴, offensichtlich gab es in beiden Regierungen schon im Dezember 1989 Einvernehmen darüber, dass diese Thematik zügig behandelt werden sollte. Fortan beschleunigte die Bundesregierung ihre deutschlandpolitischen Aktivitäten, vermutlich auch hinsichtlich der «offenen Vermögensfragen». Wolfgang Schäuble hatte dem Bundeskanzler schon vor seiner Abreise nach Dresden den Vorschlag zu einer Wirtschafts- und Währungsunion gemacht.⁸⁹⁵ Es existierte somit von da an die Idee – wenn auch noch unscharf – zunächst eine Währungsunion mit der DDR zu bilden und dann den Beitritt zu verhandeln. Es galt also gleichzeitig alles zu tun, um die mögliche, wohl auch angestrebte Wiedervereinigung innenpolitisch und ausenpolitisch vorzubereiten. Neben dem französischen Staatspräsidenten Mitterand, der noch am 20. Dezember 1989 einen Solidaritätsbesuch nach Ost-Berlin unternahm und der britischen Regierungschefin Thatcher, die das mögliche Zusammengehen beider deutscher Staaten mit grosser Abneigung betrachtete⁸⁹⁶, musste sich insbesondere die Sowjetunion mit dem Gedanken an eine in greifbare Nähe rückende Wiedervereinigung vertraut machen. Modrow, der Ende Januar 1990 nach Moskau reiste und um Unterstützung für eine stabile DDR bat, bemerkte schnell, dass die Sowjetunion der deutschen Vereinigung keine Steine in den Weg legen würde.⁸⁹⁷ Wieder war es Portugalow, der in einem Interview ermutigende Zeichen aus Moskau sendete und betonte, dass die UdSSR sich in keinem Fall gegen die Wiedervereinigung stellen werde, wenn das Volk der DDR diese wolle.⁸⁹⁸ Die Bundesregierung wusste folglich zu diesem Zeitpunkt, dass die ausenpolitischen Zeichen für eine Zustimmung zur Wiedervereinigung – selbst bei der Sowjetunion – günstig standen. Zunächst mussten nun die fiskalischen und ökonomischen Aspekte der innerdeutschen Einheit angegangen werden. In den ersten Januartagen 1990 spra-

894 Die bundesdeutsche Delegation wurde von Richard Motsch angeführt. In: «Capital» vom 1. März 1990. Motsch kündigte in dem Artikel des Magazins an, «bis wir ein Ergebnis haben, wird viel Zeit vergehen.» Nur vier Tage später, am 5. März 1990, legte sich eine Expertenrunde auf ein Ergebnis fest: Rückgabeausschluss für die «SBZ-Enteignungen». Den Hinweis dafür in: «Der Spiegel» Nr. 10/1990.

895 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 21.

896 Vgl. Die Haltung der drei Westmächte in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 94 B. S. 546.

897 Gorbatschows Äusserungen gegenüber Modrow waren eindeutig, nämlich «dass die Vereinigung der Deutschen niemals von niemandem prinzipiell in Zweifel gezogen wird.» Vgl. «Neues Deutschland» vom 31. Januar 1990.

898 «Bild-Zeitung» vom 24. Januar 1990.

chen sich westdeutsche Wirtschaftspolitiker⁸⁹⁹ für eine schnelle Währungsunion mit der DDR aus, Finanzminister Theo Waigel und Wirtschaftsexperten blieben noch zurückhaltend.⁹⁰⁰ Am 30. Januar 1990 traf sich Waigel mit den Abteilungsleitern aus dem Finanzministerium zu einer Klausurtagung. Gemeinsam mit der Bundesbank reifte der Entschluss, das Konzept einer Währungsunion zu verfolgen, allerdings ohne Abstimmung mit anderen Ressorts zu suchen.⁹⁰¹ Ein Vortrag des Ministerialdirektors Schmidt-Bleibtreu zeigte auf, dass ein Vertrag über eine Währungsunion ein erster Schritt zur Herstellung der Deutschen Einheit nach Art. 23 GG wäre und damit ein wichtiger Grundstein für den Beitritt der DDR gelegt werden würde.⁹⁰²

Während eines Treffens am Rande des Weltwirtschaftsgipfels am 3. Februar 1990 in Davos forderte Modrow von Kohl 15 Mrd. D-Mark Soforthilfe für die DDR.⁹⁰³ Der Bundeskanzler lehnte selbstbewusst ab. Er ahnte, dass die DDR von nun an keine Bedingungen mehr stellen könnte. Von diesem Zeitpunkt an wollte Kohl die D-Mark als alleinige Währung für beide deutschen Staaten.⁹⁰⁴ Nach der Rückkehr aus Davos legte der Bundeskanzler, gestärkt durch einen Kabinettsbeschluss⁹⁰⁵, die Linie der künftigen Deutschlandpolitik fest, nämlich mit Hilfe einer baldigen Währungsunion die Wiedervereinigung voranzutreiben, ohne der kommunistischen DDR-Regierung weitere materielle Hilfe zukommen zu lassen. Nicht nur, dass der Kanzler schon längst nicht mehr Modrow als Verhandlungspartner ansah⁹⁰⁶, der auf eine Verzögerungstaktik setzte und immer noch glaubte, die Deut-

899 Für die SPD sprach sich Matthäus-Meier, für die CDU Matthias Wissmann und Kurt Biedenkopf und das FDP Präsidium aus. Vgl. Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 112.

900 Schreiben des Sachverständigenrates zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 778 ff.

901 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 176 ff.

902 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 161 und S.228f.

903 Vgl. dazu das Gesprächsprotokoll in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 158, S. 753 ff.

904 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 753 ff.

905 Der Kabinettsbeschluss erfolgte am 7. Februar 1990. Siehe auch dazu: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 120 f

906 Treffend hierzu Jarausch: «Der Kanzler ist nicht mehr daran interessiert, mit einem hilflosen Modrow noch entscheidende Verabredungen zu treffen.» Jarausch, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 167.

sche Demokratische Republik retten zu können. Der Bundeskanzler wusste auch, dass mit der Einführung der D-Mark im Gebiet der DDR die Souveränität der DDR (in Geldfragen, Währungskompetenz und Zentralbank) preisgegeben würde. Zwei Fragen trieben die Bundesregierung um: Wie konnte das Ziel, die Volkskammerwahlen im Sinne der Union zu gewinnen, erreicht werden und wie war die Wiedervereinigung zu gestalten und zu finanzieren? Der Bundeskanzler hatte Kenntnis davon, dass die in PDS umbenannte SED zu Anfang des Jahres 1990 noch 1,2 Mio. Mitglieder hatte und dass diese eine mächtige Interessengruppe im Wahlkampf darstellten. Darüber hinaus konnte die CDU im Gegensatz zur SPD nicht auf die Existenz einer funktionierenden Parteiorganisation in der DDR zurückgreifen, schon deshalb war der Zusammenschluss einiger DDR-Parteien Anfang Februar 1990 in eine «Allianz für Deutschland»⁹⁰⁷ eine strategisch kluge Entscheidung. Diese Entscheidung hatte Kohl in seiner Funktion als Parteivorsitzender der CDU nicht leichtfertig getroffen. Selbstverständlich wusste er, dass nicht nur die SED, sondern auch die Ost-CDU aus alten Seilschaften bestand und ebenfalls, dass die anstehende Bundestagswahl (Ende 1990/Anfang 1991) nur zu gewinnen war, wenn dieses Bündnis einer «Allianz für Deutschland» die erste frei gewählte Regierung in Ostdeutschland stellte und damit den Weg für seine eigene, Kohls Wiederwahl ebnete. Darüber hinaus war mit dieser Parteienallianz ein Partner gefunden, der die Bundesregierung auf dem Weg zur Wiedervereinigung nach Art. 23 GG unterstützen könnte.⁹⁰⁸ Kohl hatte in seiner Funktion als Parteivorsitzender den Vorsitzenden der Ost-CDU, Lothar de Maizière, zunächst und nach aussen hin «wohlwollend» begleitet. In der ersten Jahreshälfte 1990 war er tatsächlich noch auf ihn angewiesen, hatte de Maizière doch eine grosse positive Resonanz in der ostdeutschen Bevölkerung gefunden.⁹⁰⁹

Schon zu Ende Februar 1990 waren die verfassungsrechtlichen Überlegungen der Regierung Kohl zu Fragen der Einheit Deutschlands weitgehend abgeschlossen. Schäuble sprach sich vehement für einen Beitritt nach Art. 23 GG aus, «weil ein Infragestellen des Grundgesetzes bei der grossen Mehrheit der Bevölkerung und dem Wähler in der Bundesrepublik ganz offensichtlich alles andere als Zustimmung fand.»⁹¹⁰ Am 6. März 1990 einigte sich die Koalitionsrunde auf diesen Weg

907 In der «Allianz für Deutschland» schlossen sich Ost-CDU, DA (Demokratischer Aufbruch) und DSU zusammen. Dazu ausführlich: Maier, Charles S.: Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus, Frankfurt am Main 2000, S. 335 f.

908 Dazu ausführlich: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 283 ff.

909 Als das Ziel verkündet wurde, mit der «Allianz für Deutschland» die Wahlen zu gewinnen und die Regierung zu stellen, ertote die Union nur Gelächter. Die Medien glaubten an einen sicheren Sieg der SPD zu den ersten freien Volkskammerwahlen, der »Allianz« rechneten die Presse und Wahlforscher höchstens 11% der Stimmen zu. Vgl. dazu: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 289.

910 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 64. Auch: Bundesministerium des Inneren

zur Wiedervereinigung.⁹¹¹ Am 21. Februar 1990 kam die Expertengruppe zu ihrem ersten Treffen zusammen. Obwohl die «offenen Vermögensfragen» ein wichtiges Thema der geplanten Währungsunion bildeten und bereits im Februar 1990 die Presse grosses Interesse an ihnen zeigte⁹¹², äusserte sich die Bundesregierung zu den «offenen Vermögensfragen» «äusserst zurückhaltend» (Klaus Stern).⁹¹³ Noch glaubte die interessierte Öffentlichkeit, die Zurückhaltung der Bundesregierung erfolge deshalb, weil die Frage künftigen Umgangs mit vormals konfiszierten Eigentums «die Freude der DDR-Bürger über die kommende Wiedervereinigung mehr als trüben könnte»⁹¹⁴ und eine halbwegs zufriedenstellende Lösung noch nicht gefunden war.⁹¹⁵ Auch der bereits am 7. Februar 1990 gebildete Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit» unter Vorsitz des Bundeskanzlers, welcher in sechs Arbeitsgruppen notwendige Schritte und Entscheidungen für eine Wiedervereinigung vorbereiten sollte⁹¹⁶, bildete keine gesonderte Arbeitsgruppe für «offene Vermögensfragen». Hohe Priorität hatte das Thema für die Bundesregierung offenbar nicht⁹¹⁷, obwohl der Plan einer raschen Einführung der D-Mark im Sommer schon bestand, und es somit höchste Zeit war, es somit höchste Zeit war, das Problem der bisher

(Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 879 ff.

911 Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 168.

912 Siehe Auswahl Presse: «Stuttgarter Zeitung» vom 14. Februar 1990, Enteignete schöpfen Hoffnung; «Handelsblatt» vom 13. Februar 1990, Die ehemaligen Eigentümer haben Rechtsanspruch auf die Rückerstattung ihrer Vermögenswerte, «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 5. Januar 1990, Grosses Ändern und kleines Beharren.

913 Auch das «Neue Deutschland» wusste am 16. Februar 1990 in dem Artikel «Was wird aus Westgrundstücken und unseren Sparguthaben?» noch nichts Konkretes über die Vorhaben der Bundesregierung zu berichten. Der Autor Fritz Schröder sprach von «Beruhigungsspielen» der Bundesregierung und berichtete von der Arbeitsgruppe, die nach ihrer Einsetzung in Dresden noch nicht gearbeitet hätte.

914 Die «tageszeitung» vom 16. Februar 1990.

915 Zu dieser Ansicht kommt Dieter Grosser in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 231.

916 Siehe dazu die Tischvorlage für die Kabinettsitzung am 7. Februar 1990, Beschreibung der sechs Themengebiete für die Arbeitsgruppen in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 161, S. 759.

917 Das zeigt sich auch daran, dass die Expertengespräche von Delegationsleitern, nicht von Ministern geführt wurden. Die bundesdeutsche Seite wurde von Ministerialdirigent Süßmilch vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen geführt, der Leiter der DDR-Delegation war Dr. Bernhard Weichsel, Abteilungsleiter im Ministerium für Finanzen und Preise. In: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 231. Die Dokumente, aus denen Dieter Grosser zitiert sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, er hatte eine Sondergenehmigung bekommen.

ungelösten «offenen Vermögensfragen» anzupacken. Seitens der Bundesregierung war die erste Expertenrunde zurückhaltend angegangen worden. Im Verlauf der am 21. Februar einberufenen Gesprächsrunde verzichtete die Westseite sogar darauf, über das Flüchtlingsvermögen zu sprechen und begnügte sich damit, auf Ansprüche von Eigentümern aus dem Westen hinzuweisen. Offenbar wollte die Westseite der Modrow-Regierung keinen Vorwand liefern, «Ängste der DDR-Bürger vor «Alteigentümern» gerade im laufenden Wahlkampf weiter zu schüren.»⁹¹⁸ Welche Absicht verfolgte aber die Bundesregierung wirklich?

10.5. Hinter den Kulissen

Hinter den Kulissen war jedoch eine Menge passiert: Bereits im März 1990 mehrten sich die Zeichen, dass die Bundesregierung für die «Enteignungen», die den Zeitraum 1945 bis 1949 betrafen, keine Rückgabe an die Eigentümer vorgesehen hatte. Obwohl seitens der Bundesregierung selbst keine politischen Absichtserklärungen zu diesem Thema gemacht wurden, und die Expertengruppe bis dato nur ein erstes Mal getagt hatte, schlossen die Unionspolitiker Kiechle und Diepgen eine Rückgabe im März bereits aus.⁹¹⁹ Angeblich hatte auch Bundeskanzler Kohl eine derartige Zusage an Modrow bereits am 21. Februar 1990 gemacht⁹²⁰, an dem Tag also, an dem die erste Expertenrunde zu einer Beratung über «offene Vermögensfragen» zusammenkam. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Bundeskanzler von seinem Vertrauten Hans Tietmeyer, «dass die Eigentumsproblematik zu einem Stol-

918 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 232.

919 Vgl. Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 17. Auch Wolfgang Schäuble wurde am 13. März 1990 in diesem Sinne von der «Frankfurter Allgemeine Zeitung» wiedergegebenen, nämlich, dass eine Rückgabe für das konfiszierte Vermögen ab 1945 in der Gesamtheit wohl von der Bundesregierung nicht gewollt werden würde. (Vgl. dazu: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 13. März 1990). Innenminister Schäuble beschrieb demnach *bereits im März 1990* – wenn auch indirekt – die Absichten der Bundesregierung, die seit 1945 entstandenen Eigentumsverhältnisse nicht wieder rückgängig machen zu wollen im Sinne eines Rückgabeverbotes. Ohne zu diesem Zeitpunkt die internationalen Absichten der vier Mächte und deren politische Forderungen, wie die der neuen DDR-Regierung, schon kennen zu können, (die ja erst am 18. März gewählt wurde), sprach sich *der* massgebliche Akteur der Bundesregierung gegen eine Revision der Unrechtsmassnahmen aus.

920 Albrecht Graf von Schliessen: Das Ende der Legende in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 378 ff.

perstein für die wirtschaftliche Entwicklung in der DDR werden könne.»⁹²¹ Am 5. März 1990 berichtete das Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» über das Vorhaben der Bundesregierung, die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig zu machen und die Eigentümer *nicht* zu entschädigen⁹²², welches zunächst von der Öffentlichkeit und den Betroffenen unbeachtet blieb. So war zu lesen: «Die Regierungsexperten einigten sich grob auf einige politische Grundlinien. Enteignungen von Grossgrundbesitz, Grossindustrie und Bodenschätzen vor 1949 werden nicht rückgängig gemacht, die früheren Eigentümer nicht entschädigt.»⁹²³ Obwohl die Expertengespräche mit Ost-Berlin gerade erst begonnen hatten, die eigentlichen Verhandlungen zwischen den Grossmächten und mit der DDR waren überhaupt noch nicht in Gang gekommen, hatte sich die Bundesregierung laut «Der Spiegel» in der Eigentumsfrage bereits festgelegt.⁹²⁴

Diese Festlegung erfolgte – aus heutiger Sicht auffällig – in zeitlicher Nähe zu der Forderung der scheidenden Regierung Hans Modrows, der in einem Brief an Generalsekretär Gorbatschow und auch an Bundeskanzler Kohl am 2. März 1990 gebeten hatte, an der Eigentumsordnung der DDR festzuhalten.⁹²⁵ Die erwartete Hilfe aus Moskau, die darin hätte bestehen können, dass sich die sowjetische Führung die Forderung der DDR zu eigen machte, wurde von der sowjetischen Regierung nicht erfüllt.⁹²⁶ Modrows Versuch, die «Eigentumsfrage» zu *internationalisie-*

921 Waigel, Theo/Schell, Manfred: Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994, S. 82.

922 Vgl. dazu auch den Leserbrief von Albrecht Wendenburg am 18. Oktober 2000 in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 18. Oktober 2000 zu diesem Sachverhalt.

923 «Der Spiegel» vom 5. März 1990 (10/1990).

924 Es ist anzunehmen, dass diese Entscheidung in der Sitzung des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit» unter Vorsitz des Innenministers Wolfgang Schäuble getroffen wurde.

925 «Kölner Stadtanzeiger» vom 14. März 1990. Das ZDF berichtete in seiner Nachrichtensendung «heute» wie folgt: «Modrow bittet (in einem Brief an Gorbatschow) den grossen Bruder um Hilfe. Das gilt insbesondere für die vorzubereitende Konferenz der vier Siegermächte mit den beiden deutschen Staaten. Mit vorzüglicher Hochachtung erklärte Modrow, es gehe darum, die sozialen Errungenschaften des Volksvermögens zu gewährleisten.» ZDF, «heute», 7. März 1990, 19.20-heute-Sendung, gesprochen in einem Filmbericht von Michael Schmitz.

926 So schreibt die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 29. März 1990: «Mit Verzug reagiert Moskau auf ein Ersuchen, das Ministerpräsident Modrow an den Kreml gerichtet hatte, die nach 1945 entstandenen Eigentumsverhältnisse in der DDR zu schützen. [...] Es ist verwunderlich, dass die Sowjetunion diese Gemengelage noch unübersichtlicher machen will. In Ottawa war verabredet worden, dass in den Zwei-plus-Vier-Gesprächen nur die «äusseren Aspekte» der Vereinigung Deutschlands beraten würden; das bedeutet logisch wie politisch, dass alle inneren Angelegenheiten den Deutschen selbst vorbehalten bleiben. [...] Einschränkungen kann es, mit dem Einverständnis der Betroffenen, in äusseren Belangen geben. Aber es ist nicht Aufgabe der Nachbarn, auch nicht der sowjetischen, dabei mitzureden, wie die Deutschen ihr Zimmer im «europäischen Haus» einrichten.» «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 29. März 1990.

ren, scheiterte, löste aber heftige Reaktionen aus. So schrieb die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» am 9. März 1990 über Modrows Brief: «Dass er in Briefen an den sowjetischen Staatschef Gorbatschow und Bundeskanzler Kohl für die Erhaltung der «Eigentumsordnung» in der DDR eintritt, ist doch wohl eine Wahlkampfinszenierung für die Rest-Kommunisten: Den Bürgern soll suggeriert werden, wen sie zu wählen haben, wenn sie besorgt sind um den Bestand ihres teilweise rechtlich nicht geklärten Eigentums. Ob Modrow sich einmal überlegt hat, für wen oder was er da plädiert? Es wird Zeit, dass die Wähler dem Spuk ein Ende setzen. «Abenteuerlich»⁹²⁷, Modrow als «Verfechter einer sozialistischen Nische»⁹²⁸ oder «Landesverrat»⁹²⁹ – mit diesen Schlagworten kommentierte die bundesdeutsche Presselandschaft die Vorstellungen der DDR-Regierung zur Eigentumsordnung. Keine massgebliche Zeitung erwog in einem Artikel, dass diese Forderungen von der Bundesregierung honoriert werden würden. Nach aussen zeigte sich der Bundeskanzler über den Vorstoss aus Ost-Berlin empört. Kohl warf Modrow vor, die freie Wahlentscheidung der DDR-Bürger zu unterlaufen, indem er in Moskau für die Beibehaltung des Volkseigentums plädierte. «Aber was Modrow sage», so wurde der Bundeskanzler zitiert, «sei im Übrigen nicht so wesentlich, weil seine Amtszeit ja in zehn Tagen schon der Vergangenheit angehöre.»⁹³⁰

Offiziell liess der Bundeskanzler den Brief jedoch unbeantwortet, was politisch richtig war. Der Kanzler wollte zunächst die Volkskammerwahl und die Regierungsbildung abwarten, um dann – wie allgemein angenommen – die Forderungen der DDR-Regierung abzuweisen. Was die Bundesregierung nach der ersten freien Volkskammerwahl mit dem *vor* 1949 konfiszierten Vermögen zu tun gedachte, sagte sie nicht. Wir dürfen annehmen, dass die Bundesregierung bereits zu diesem Zeitpunkt keine öffentliche Äusserung mehr machen wollte, dass aber ihr Plan, ein Rückgabeverbot für das konfiszierte Vermögen *vor* 1949 zu erwirken, bereits feststand.⁹³¹

927 «Stuttgarter Zeitung» vom 8. März 1990.

928 «Der Tagesspiegel» vom 8. März 1990.

929 «Bild-Zeitung» vom 7. März 1990.

930 NDR-Mittagskurier, Interview am 8. März 1990 mit Ralf Bachmann, stellv. Sprecher der Regierung der DDR. Dazu auch der Kommentar im «Kölner Stadt-Anzeiger» vom 6. März 1990. «Modrow versucht offensichtlich, von der bisher geltenden sozialistischen Ordnung zu retten, was zu retten ist. Anders lässt sich sein Vorstoss zugunsten der Eigentumsordnung [...] nicht erklären. [...] Die Regierung Modrow versucht, noch kurz vor Ende ihrer Amtszeit, Weichen für eine künftige Entwicklung in der DDR zu stellen. Sie fordert damit die Frage nach ihrer Legitimation heraus.»

931 Rückblickend wirken heute (2002) die Äusserungen von Wolfgang Schäuble, die am 13. März 1990 durch die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» wiedergegeben wurden, wie eine Ankündigung des Vorhabens der Bundesregierung, die «Enteignungen» 1945-1949 nicht rückgängig zu machen. Mit dem Wissen dieser Untersuchung sind diese Äusserungen zugleich ein Beweis dafür, dass die Bundesregierung völlig unabhängig von politischen Forderungen dritter, niemals die politische

Allgemein wurde jedoch angenommen, dass eine Lösung nur auf der Grundlage des Art. 14 GG angestrebt und gefunden werden könnte. Intern verfolgte das Finanzministerium bei seinen Planungen zur Währungsunion allerdings die Idee, die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 nicht zurückzugeben. Eindeutig erkennbares Ziel der Bundesregierung war es zunächst, die Eigentumsfragen in den deutsch-deutschen Gesprächen anzusiedeln und nicht zum Gegenstand internationaler Verhandlungen zu machen. So lehnte Dieter Kastrup bei einem Vorgespräch zu den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen am 9. März 1990 den Wunsch der DDR-Delegation ab, die Eigentumsproblematik im Rahmen der äusseren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit zu erörtern.⁹³² Eine nicht veröffentlichte Gesprächsnotiz aus dem Auswärtigen Amt vom 14. März 1990 belegt darüber hinaus, dass die Bundesregierung die Eigentumsproblematik «exemplarisch für den inneren Aspekt der Einigung» hielt. «Die von der DDR gegebene Begründung, warum es sich um einen äusseren Aspekt handele, reiche nicht aus. [Die] Sowjetunion kann sowohl den Vortrag von Dr. Kastrup wie auch den der DDR unterstützen.»⁹³³ Die Sowjetunion verfolgte demnach «mit grosser Hartnäckigkeit»⁹³⁴ eine friedensvertragliche Regelung, nicht aber eine Festschreibung der Eigentumsverhältnisse der DDR.

Absicht verfolgte, geschehenes Unrecht rückgängig zu machen, geschweige denn über eine Lösung nachzudenken, die – wenn sie nicht «Rückgabe dort wo möglich» bedeutete – doch gerechte rechtsstaatliche Wiedergutmachung. Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 13. März 1990 berichtete über folgende Äusserung, die sich mit später gemachten Äusserungen zum «Restitutionsausschluss» decken: «Bundesinnenminister Schäuble (CDU) sieht es als «Illusion» an, die seit 1945 in der DDR entstandenen Eigentumsverhältnisse insgesamt «wieder ungeschehen» machen zu wollen. Schäuble führte jetzt auf einer Veranstaltung aus, er «spottete auch ein wenig über diejenigen, die in Verzweiflung geraten, weil sie möglicherweise etwas nicht kriegen, von dem sie seit zwanzig Jahren geglaubt haben, dass sie es nicht mehr kriegen würden. Es habe keinen Sinn zu glauben, man könne vierzig Jahre ungeschehen machen. Es gebe Leute in der Bundesrepublik, die sich seit Jahrzehnten damit abgefunden hätten, dass sie jetzt hier lebten und ihren Besitz in der DDR verloren hätten, und die jetzt natürlich rüberfahren und sagen, da hat doch dem Grossvater etwas gehört, und sie geraten jetzt schon in Panik und Verzweiflung, weil ihnen nicht sicher zu sein scheint, dass sie das auch alles wiederkriegen oder von unseren Steuerzahlern entsprechend entschädigt werden.» «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 13. März 1990.

932 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 212, S. 924 ff.

933 «Rheinischer Merkur» vom 14. April 1995, erstmals zitiert von Albrecht Graf v. Schlieffen. Bestätigung für diese Notiz auch im Protokoll zur ersten Zwei-plus-Vier-Gesprächsrunde auf Beamtenebene in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 220, S. 950 ff.

934 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 220, S. 952.

Am 27. März 1990 äusserte sich die sowjetische Regierung in einer TASS-Erklärung zum Eigentum in der DDR und antwortete damit, wenn auch verspätet, auf die Bitte Modrows. Die sowjetische Erklärung enthielt die Forderung nach Anerkennung der Gesetzmässigkeit ihrer Massnahmen. Einen Hinweis auf eine mögliche sowjetische Vorbedingung zur Wiedervereinigung enthielt sie nicht. Kohl wusste dies gewiss, hatte er doch am 11./12. Februar 1990 gemeinsam mit Bundesausserminister Hans-Dietrich Genscher bei seinem Treffen mit Michail Gorbatschow in Moskau von der sowjetischen Führung gehört, dass «es keine Meinungsverschiedenheiten darüber gebe, dass die Deutschen selber die Fragen der Einheit der deutschen Nation lösen und selbst ihre Wahl treffen müssten, in welcher Staatsform, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Tempo und zu welchen Bedingungen sie die Einheit realisieren würden.»⁹³⁵ Das politische Ergebnis dieser Reise war ein grosser aussenpolitischer Erfolg für die Bundesregierung.⁹³⁶ Es belegt aber darüber hinaus, dass mindestens zu diesem Zeitpunkt, vermutlich auch später, keine Vorbedingung von Seiten der sowjetischen Regierung hinsichtlich der Wiedervereinigung gestellt worden war.⁹³⁷ Es gab somit bis zu diesem Punkt keinen aussenpolitischen Grund, der die Bundesregierung gehindert hätte, die konfiszierten Vermögenswerte des Zeitraumes 1945 bis 1949 nicht an die Eigentümer zurückzugeben.

Was war also zwischen dem ersten Expertentreffen am 21. Februar 1990 zur DDR-Eigentumsproblematik und dem Erscheinen des «Spiegel»-Artikels am 5. März 1990, der als Indiz für die tatsächlichen Motive der Bundesregierung angesehen werden kann, geschehen?

Folgende Erklärung zum Verlauf der Diskussionen, beispielhaft von Dieter Grosser zitiert, war immer wieder angeführt worden: «Der Vorstoss der Regierung Modrow hatte jedoch Folgen für die interne Willensbildung der Bundesregierung. Sie musste damit rechnen, dass auch eine künftige Regierung der DDR mit einer ähnlichen Position in die Verhandlungen gehen würde. Zugleich musste sie annehmen, dass die Sowjetunion die DDR bei dem Versuch unterstützen würde, die «Enteignungen» vor 1949 abzusichern.»⁹³⁸

Richtig ist, dass Modrows Brief vom 2. März 1990 Folgen – und zwar erhebliche – für die interne Willensbildung der Bundesregierung hatte. Dieser Brief war Anlass und Chance zugleich, die hinter den Kulissen schon zuvor beschlossene Strate-

935 Genscher, Hans-Dietrich: *Erinnerungen*, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 724.

936 Vgl. auch die Äusserungen des Bundeskanzlers in: «Die Welt» vom 30. März 1990.

937 Eine Vorlage von Horst Teltschik an den Bundeskanzler Kohl vom 9. März 1990, in der «jüngste sowjetische Äusserungen zur deutschen Frage» zusammengefasst sind, liefert keinen Hinweis auf eine starre sowjetische Haltung, oder gar auf eine Vorbedingung hinsichtlich der Eigentumsfrage. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): *Dokumente zur Deutschlandpolitik*, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 211, S. 921 ff.

938 Grosser, Dieter: *Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion*, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 234.

gie der Bundesregierung, nämlich die Rückgabe für die «Enteignungen» vor 1949 auszuschliessen, «aus gutem Grund» verwirklichen zu können.

Auch wenn die neue DDR-Regierung dieselben Absichten verfolgen würde, konnte die Bundesregierung doch gelassen bleiben und guten Grundes annehmen, dass die Durchsetzung aller Forderungen der DDR auf Gedeih und Verderb von dem Willen der Bundesregierung abhängig sein würde.⁹³⁹

Fernab aller Expertenrunden reifte innerhalb der Bundesregierung die politische Absicht zur eisernen Entscheidung, in der sowjetischen Besatzungszone konfisziertes Eigentum in die Hand des bundesrepublikanischen Fiskus, d.h. in Staatshand, fallen zu lassen, ohne es im Zuge der Wiedergutmachung an die Eigentümer zurückzugeben. Die Konsequenzen aus diesem geheimgehaltenen Beschluss manifestierte sich in einer internen Stellungnahme des Justizministeriums zum Modrow-Brief vom 27. März 1990. Damit war – nach dem «Spiegel»-Artikel – nicht nur ein weiteres Anzeichen für eine Nichtrückgabe bekannt geworden⁹⁴⁰, sondern indirekt eine erste Rechtfertigung für die hinter den Kulissen beschlossene Verweigerung einer Restitution formuliert worden.

Dort hiess es: «Verfassungsrechtlich hat die Bundesrepublik bei der Regelung der offenen Vermögensfragen einen relativ weiten Spielraum. Die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG gilt nur für Massnahmen, die von bundesdeutschen Behörden vorgenommen werden. Sollte die DDR ihren Beitritt nach Art. 23 GG erklären, so würde Art. 14 GG erst von diesem Zeitpunkt an gelten. Sollte die Sowjetunion auf der Festschreibung ihrer Massnahmen 1945 bis 1949 bestehen, so wird die Bun-

939 Lediglich eine sowjetische Einflussnahme, die auf die Internationalisierung der Eigentumsfrage abgezielt hätte (in Zwei-plus-Vier-Verhandlungen), konnte zu diesem Zeitpunkt, im März 1990, nicht im Interesse der Bundesregierung liegen. Zu riskant wäre zu diesem Zeitpunkt eine Verlagerung der Eigentumsfrage auf die internationale Ebene gewesen. Wie hätte sich beispielsweise die internationale Staatengemeinschaft dazu gestellt? Wie eine Notiz des Auswärtigen Amtes vom 14. März 1990 belegt, hatte Kastrup die Frage der Eigentumsverhältnisse in der DDR den inneren Angelegenheiten zugeordnet und war bedacht, im Rahmen des Mandates von Ottawa zwischen den äusseren und inneren Aspekten der Wiedervereinigung zu trennen. Vgl. dazu: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 32. Deshalb machte Dieter Kastrup in Vorgesprächen mit Vertretern der DDR zu diesem Zeitpunkt (März 1990) klar, dass die Bundesregierung gegen eine Einbeziehung der Eigentumsfrage in die «äusseren Aspekte» der deutschen Einheit sei.

940 Zu diesem Zeitpunkt gab es allerdings kaum Kritik an der Vorgehensweise der Bundesregierung. Ihre Strategie, über die offenen Vermögensfragen weitgehend zu schweigen, zeigte Erfolg. So konnte sie ihre wahren politischen Absichten fast unbemerkt von der interessierten Öffentlichkeit verfolgen.

desrepublik dies letzten Endes hinnehmen müssen, um die Zustimmung Moskaus zur deutschen Einheit nicht zu gefährden.»⁹⁴¹

Diesen politischen Überlegungen, welche von dem Bundesministerium für In-nerdeutsche Beziehungen und vom Bundesfinanzministerium seit Anfang März vertreten wurden⁹⁴², bevor die Sowjetunion überhaupt eine Bedingung für die Zustimmung zur Deutschen Wiedervereinigung hätte formulieren können, stimmte der Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit» am 28. März 1990 zu.⁹⁴³

Die Bundesregierung hatte also – so sollte es in den Augen der Öffentlichkeit erscheinen – die Festschreibung der «Enteignungen» vor 1949 um der deutschen Einheit willen hingenommen, besser gesagt, aufgrund der (angeblichen) sowjetischen Forderung hinnehmen müssen.

Was für die interessierte Öffentlichkeit wie ein schmerzhaftes Einlenken der Bundesregierung um des höheren Zieles der «Wiedervereinigung» willen erschien,

941 Und weiter heisst es: «Ähnlich hat die Bundesrepublik Anfang der fünfziger Jahre akzeptieren müssen, dass die West-Alliierten auf der Festschreibung der von ihnen durchgeführten Reparationen bestanden, und die Betroffenen im Reparationsschädengesetz entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen orientierte sich damals an den Kriterien des Lastenausgleichsgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte später dem Gesetzgeber, dass er bei der Regelung der Entschädigungen nicht an Art. 14 GG gebunden war, sondern nur die Verpflichtung zu einem «innerstaatlichen sozialen Lastenausgleich» hatte. Bei den Verhandlungen mit der DDR über die Massnahmen nach 1949 geht es um die Wiederherstellung der Rechte der Flüchtlinge und der «alten» Westeigentümer. Dabei werden Kompromisse zwischen den Alteigentümern und den Personen notwendig sein, die nach DDR-Recht redliche Nutzungsrechte oder sogar Eigentum an Immobilien erworben haben. Sofern es nicht möglich ist, die alten Rechtsverhältnisse wiederherzustellen, ist Entschädigung zu leisten.» Stellungnahme zu dem Schreiben von Ministerpräsident Modrow vom 2. März. Erstellt am 27. März zur Vorlage – Sitzung des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit» am 28. März 1990 in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 235. Wie in Kapitel 1 der Untersuchung bereits aufgeführt, zitiert Dieter Grosser aus einem, der Öffentlichkeit bis heute unzugänglichen Dokument, welches er im Zuge einer Sondergenehmigung, die er für seine wissenschaftliche Untersuchung der Reihe «Geschichte der Deutschen Einheit» erhalten hatte, einsehen und bearbeiten durfte. Grosser zitiert dort gesperrte Dokumente – zum Teil in einem anderen Zusammenhang – aber jedoch so ausführlich, dass sie für diese Untersuchung von erheblichem Wert sind. Eine erneute Einsicht dieser Quelle, also eine erneute Sondergenehmigung, wurde dem Verfasser der vorliegenden Untersuchung weder vom Bundesarchiv (Bundeskanzleramt) noch vom Bundesfinanzministerium erteilt.

942 Die Linie ergibt sich aus einem ebenfalls nicht-öffentlichen Dokument, nämlich einem Sprechzettel für Dorothea Wilms, vom 14. März 1990, der im Bundesfinanzministerium erstellt worden war. Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 235.

943 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.235. Zur Quellenlage siehe auch das Vorwort von Dieter Grosser, S. 9 f.

war in Wirklichkeit das eigentliche angestrebte Verhandlungsziel der Bundesrepublik und entsprach ihren politischen Absichten.

Das bedeutet nicht weniger als: Spätestens einen Tag nach Veröffentlichung der sowjetischen TASS-Erklärung, dem 27. März, stand die Entscheidung der Bundesregierung fest, alle sich auf die «Enteignungen» zwischen 1945 und 1949 beziehenden Äusserungen der sowjetischen Führung ausschliesslich dahingehend zu deuten, die uneingeschränkte Akzeptanz ihrer damaligen «Enteignungsmassnahmen» sei der unvermeidliche Preis der Wiedervereinigung Deutschlands. Daran änderte auch das Aide-mémoire Ende April 1990 nichts mehr.

Die Enteignungen *nach* 1949 sollten aus Sicht der Bundesregierung ah eine attraktive Verhandlungsmasse gelten. Denn die von den späteren DDR-Eigentumsentziehungen Betroffenen stellten – im Gegensatz zu denen *vor* 1949 Konfiszierten – eine grössere und daher mächtigere Interessengemeinschaft und Wählergruppe dar, und mit dieser politischen «Sprachregelung zu den offenen Vermögensfragen» eröffnete die Bundesregierung die zweite Runde ihrer Expertengespräche am 29. März 1990. Auf diese Weise gelang es ihr, bei der DDR-Delegation den Eindruck zu hinterlassen, sie wäre nur dann bereit, die Festschreibung der sowjetischen Massnahmen hinzunehmen, wenn dadurch, (d.h. bei Nichterfüllung der Forderung) die Wiedervereinigung Deutschlands gefährdet wäre. Dieses Bild war es auch, welches nach aussen hin transportiert werden sollte. Andererseits musste die Bundesregierung jedoch vermeiden, aufgefordert zu werden, ihre eigenen politischen Vorstellungen zur DDR-Eigentumsproblematik darzulegen.⁹⁴⁴ Es war demnach nicht die DDR-Verhandlungsdelegation, der es mit beachtlichem Erfolg gelang, zu «mauern» und die Klärung selbst relativ einfacher Sachfragen zu vermeiden⁹⁴⁵, wie Dieter Grosser⁹⁴⁶ annimmt, sondern die bundesdeutsche Delegation. Aus diesem Grunde vermied sie auch in der zweiten Verhandlungsrunde die naheliegende Aussprache mit der DDR-Delegation über die am selben Tag erschienene TASS-Erklärung.⁹⁴⁷ Der Vortrag des bundesdeutschen Delegationsleiters Süßmilch gab, inhaltlich korrekt, die politische Absicht der Bundesregierung wieder, als er ausführte,

944 Nur so ist es auch zu verstehen, dass in den drei Expertengesprächen am 21. Februar, am 29./30. März und am 18./19. April über die «Enteignungen» *vor* 1949 überhaupt nicht geredet worden war. So berichtet Grosser. Vgl.: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 238.

945 Die DDR-Regierung schasste Fakten, die der Bundesregierung bekannt waren: Sie erliess am 6. März 1990 ein Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform und am 7. März 1990 das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude. Beide Gesetze waren Ausdruck des Wunsches, die DDR-Bürger vor Rückgabeansprüchen der ‚Alt-Eigentümer‘ aus dem Westen zu schützen.

946 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 238.

947 Hinweis bei Grosser in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 239.

«die Festschreibung aller Entwicklungen in der DDR [sei] ebenso unrealistisch, wie ihre Rückgängigmachung bis hin zum 8. Mai 1945.»⁹⁴⁸ Das dritte Zusammentreffen der Expertengruppe am 18./19. April 1990 brachte wenig Neues⁹⁴⁹, zumal die gerade gewählte DDR-Regierung der Verhandlungsdelegation noch keine Richtlinien erteilt hatte. Auch wenn die frei gewählte de Maizière-Regierung sich für eine generelle Rückgabe, bei Schutz der Siedlerinteressen, ausgesprochen hätte, hätte dies nichts an der politischen Entscheidung der Bundesregierung geändert, die Rückgabe für die «Enteignungen» 1945 bis 1949 auszuschliessen.

Die Würfel waren im März 1990 gefallen. Von da an galt es, das Thema der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone und die Haltung der Bundesregierung zu ihnen möglichst *nicht* in der Öffentlichkeit zu diskutieren, geschweige denn, das eigene politische Vorhaben zu kommentieren. Dementsprechend äusserte sich auch der FDP-Vorsitzende Otto Graf Lambsdorff, als er vor der Gesellschaft für Unternehmensentwicklung im März 1990 davon sprach, «er sehe kaum jemanden, der die Resultate der von der Sowjetunion angeordneten Bodenreform rückgängig machen wolle.»⁹⁵⁰ Obwohl er in seinem Vortrag bekräftigte, dass das Privateigentum essentieller Bestandteil der Gesellschaftsordnung sei, schloss er bereits zu diesem Zeitpunkt eine Rückgabe des von sowjetischen Massnahmen betroffenen Eigentums offensichtlich aus. Da zum Zeitpunkt seines Vortrags weder eine sowjetische Vorbedingung formuliert worden war, noch die DDR-Regierung de Maizière ihre Amtsgeschäfte aufgenommen hatte⁹⁵¹, konnte seine Aussage nur auf der Willensbildung innerhalb des bundesdeutschen Regierungslagers beruhen.

10.6. Verhandlungen zur Wirtschafts- und Währungsunion

Während der bundesdeutsche Verhandlungsführer Hans Tietmeyer mit dem DDR-Verhandlungsführer Günter Krause über den Staatsvertrag verhandelte⁹⁵², begann parallel eine neue Serie von «Expertengesprächen» über die «offenen Vermögens-

948 «Sprachregelung zu den offenen Vermögensfragen» – Bundesminister der Justiz, 29. März 1990 in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S.236. (Dokument gesperrt). Ebenso zu finden bei: Jäger, Wolfgang: Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998, S. 510.

949 Ergebnis der Sitzung war eine lange Liste von «Merkposten». Abgedruckt bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 237.

950 «Handelsblatt» vom 20. März 1990.

951 Am 18. März 1990 fanden die ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR statt. Am 12. April 1990 war die Koalitionsvereinbarung zwischen der CDU, DSU, DA, den Liberalen und der SPD unter Dach.

952 Vgl. ausführlich Kapitel 5 und 6. Die ersten offiziellen Verhandlungen auf Delegationsebene in Berlin begannen am 25. April 1990. Am 18. März 1990 hatte die Vorbereitungsphase der Exper-

fragen». Intern hatte sich die Bundesregierung in Fragen der «Enteignungen» 1945 bis 1949 zwar von vornherein für den Rückgabeausschluss entschlossen, doch war dies kein Grund, nicht weitere Verhandlungen mit der DDR-Seite zu diesem Thema zu führen. Damit hatte es Folgendes auf sich: Erstens waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle grundsätzlichen Eigentumsfragen ausgeräumt (unangesehen derer von 1945 bis 1949)⁹⁵³, und zweitens musste die Bundesregierung nach aussen und vor der Öffentlichkeit den Schein wahren. In Wahrheit tat sie – hauptsächlich durch Unterlassungen – während ihrer Verhandlungen über die Vermögenswerte, die den Zeitraum 1945 bis 1949 umfassten, alles, um der Parole «Rückgabe vor Entschädigung» entgegen zu handeln.⁹⁵⁴

Mit der Aufnahme erneuter Verhandlungen verband sich jedoch eine erhebliche Gefahr für die Bundesregierung, die ihr aus dem zunehmenden Interesse der Öffentlichkeit⁹⁵⁵ an den Vermögensfragen erwuchs, insbesondere hinsichtlich der ei-

tengespräche begonnen. Nach der ersten freien Volkskammerwahl konnten die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der DDR-Regierung beginnen. Am 24. April 1990 legten Tietmeyer und Schäuble der DDR-Regierung ein «Arbeitspapier» vor. Vgl. dazu: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1034 ff.

953 Grosser beschreibt, dass die DDR nicht bereit war, die Freiheit des Erwerbs von Grund und Boden ohne Einschränkung zu gewähren. Das Äusserste, wozu sie sich in der Lage sah, war eine Abschwächung ihrer ursprünglichen Forderung, Gemeineigentum als eine der Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft in verschiedenen Formen anzuerkennen. Vgl. dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 291. So schrieb der «Rheinische Merkur» vom 2. März 1990: Ein dichtes Knäuel von Rechtsfragen kommt mit der Vereinigung auf die Deutschen zu: wie sind z.B. Enteignungen in der DDR zu behandeln? Die «tageszeitung» vom 6. März 1990 fragte auch: «Wem gehört der Boden im Hause DDR?».

954 Vgl. «Der Spiegel» vom 23. April 1990: «Noch auf einem dritten Feld darf und soll der Partner Lothar de Maizière Profil zeigen. In seiner Regierungserklärung versprach der DDR-Ministerpräsident seinen Landsleuten die «Sicherung der Eigentumsrechte aus der Bodenreform und aus Eigentumsübertragungen, die nach Treu und Glauben Rechtens waren und auch Rechtens bleiben müssen.» Im Klartext: Der Regierungschef will seine Bauern und Mieter vor dem Zugriff seit Jahren enteigneter und längst im Westen lebender Eigentümer retten. Das ist, im Prinzip, der Bundesregierung recht. Ihr wäre es sogar angenehm, wenn die frei gewählte Volkskammer frühere fragwürdige Enteignungen rechtlich sanktionieren würde.» Der «Spiegel» sah den Grund für die Passivität der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt noch in der Tatsache begründet, dass frühere Eigentümer ohne Probleme vom Staat entschädigt werden könnten und so ein wirtschaftlicher Neuanfang besser gelingen könne. Dass aber die Passivität der Bundesregierung mehr als eine Billigung, nämlich eine innere Haltung (Absicht) zum Ausdruck brachte, ahnte selbst der «Spiegel» nicht.

955 Mit dem Näherkommen der Einheit Deutschlands und den Planungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion rückten alle Verhandlungsebenen in das Zentrum des Medieninteresses und auch der Bevölkerung.

genen politischen Absicht und Vorgehensweise. Das dürfte auch einer der Gründe gewesen sein, warum die Bundesregierung nun auch personell den Gesprächsrunden ein höheres Gewicht beimass – als dies in den ersten Runden vom 21. Februar 1990 bis zum 25. April der Fall war – indem sie Staatssekretär Klaus Kinkel aus dem Bundesjustizministerium zum Delegationsleiter machte.⁹⁵⁶ Am 3. Mai 1990 trafen sich Klaus Kinkel und Lothar de Maizière zu einem Gespräch im Hause des Ministerrates in Ost-Berlin. Die Gespräche sollten an dem Stand wieder aufgenommen werden, wo sie als erste Serie im April geendet hatten. Der bundesdeutsche Verhandlungsführer musste also – die Richtigkeit unserer Hypothese vorausgesetzt – folgende Punkte beachten, um das voraus abgesteckte politische Ziel (Rückgabeausschluss für Vermögenswerte des Zeitraumes 1945 bis 1949) zu erreichen:

- Der Ausschluss der Rückgabe für die Vermögenswerte 1945 bis 1949 musste als ein aus den Gesprächen hervorgegangenes Verhandlungsergebnis widerstreitender Interessen erscheinen.
- Dieses Ergebnis durfte jedoch in der Öffentlichkeit nicht als Ausdruck der Stärke des Willens der bundesdeutschen Delegation in Erscheinung treten, sondern ganz im Gegenteil, es musste als Ausdruck des unbeugsamen Willens der DDR-Verhandlungsdelegation gewertet werden und damit als unumgängliche Bedingung der DDR-Regierung für das Zustandekommen eines Verhandlungsergebnisses.
- Die DDR-Verhandlungsdelegation wiederum musste in dem Glauben bestärkt werden, dass ihr mit der Festschreibung der «Enteignungen» 1945 bis 1949 ein entscheidender Verhandlungserfolg gelungen war, der die Interessen der DDR-Bürger widerspiegelte und den sie gegen die Widerstände der bundesdeutschen Delegation durchgesetzt hatte.
- Die Eigentumsentziehungen der DDR *seit* 1949 hingegen mussten von der bundesdeutschen Delegation dahingehend verhandelt werden, dass als Verhandlungsergebnis nur eine Rückgabe in Frage kommen konnte.

Aufgrund mangelnder Quellen ist der genaue Gesprächsverlauf zwischen den beiden deutschen Delegationen unbekannt. Nach Auswertung des vorliegenden Materials ist jedoch rekonstruierbar, welche Argumente in welcher Weise ausgetauscht worden sein müssen.

Der DDR-Ministerpräsident de Maizière verfolgte die Verhandlungslinie, die als Ergebnis der «demokratischen Bodenreform» auf dem Territorium der DDR ent-

956 In den ersten Verhandlungsrunden hatte Ministerialdirigent Süßmilch die bundesdeutsche Delegation geleitet. Im Gegensatz zur bundesdeutschen Regierung unterliess die DDR-Verhandlungsdelegation eine Aufwertung ihrer Expertengruppe. In der Regel wurde sie von den Beratern Lothar de Maizières geleitet: Ludwig Penig und Stephan Supranowitz. Mehrfach schaltete sich der DDR-Ministerpräsident auch selbst ein.

standenen Eigentumsverhältnisse nicht in Frage stellen zu lassen.⁹⁵⁷ Diese politische Absicht verfolgten alle an der DDR-Regierung beteiligten Parteien. Im Zuge der Verhandlungen über die Herstellung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sollten alle «offenen Vermögensfragen» auf dieser Basis mit der Bundesregierung verhandelt werden. Mit dieser Willensbekundung aller an der DDR-Regierung beteiligten Parteien war jedoch kein generelles Rückgabeverbot ausgesprochen und gefordert worden.⁹⁵⁸ Vielmehr wurde mit ihr das Ziel verfolgt, den Bürgern der DDR nicht nur ihre nach 1945 durch die «demokratische Bodenreform» erworbenen Nutzungsrechte zu sichern, sondern darüber hinaus, ihnen statt eines Nutzungs- ein Eigentumsrecht an den ihnen damals zugeteilten Grundstücken zu verschaffen. Dieser politische Wille der DDR-Parteien hatte in den dafür erforderlichen Gesetzen der Volkskammer, beginnend mit dem sog. Modrow-Gesetz vom 6. März 1990⁹⁵⁹, und den folgenden Gesetzen Ausdruck gefunden.⁹⁶⁰ «In der Frage der Enteignungen nach sowjetischem Besatzungsrecht vor 1949 gebe es für die DDR überhaupt keinen Spielraum»⁹⁶¹, zitiert Dieter Grosser die Meinung des DDR-Ministerpräsidenten de Maizière. Was in der politischen Diskussion über die «offenen Vermögensfragen» von der bundesdeutschen Seite bis zum heutigen Tage als ‚Rückgabeverbot‘ ausgelegt wurde, war jedoch nichts anderes als der Ausdruck des Willens der DDR-Regierung, die Rechte von DDR-Bürgern an redlich erworbenem Eigentum zu sichern. Das betraf sowohl die Massnahmen vor Gründung der DDR (1945-1949) als auch die nach 1949.⁹⁶² Dieses verständliche Ziel einer Regierung,

957 Siehe dazu die Koalitionsvereinbarung vom 12. April 1990 zwischen den Fraktionen der CDU, DSU, des DA, den Liberalen und der SPD. Aber auch: «Kölner Stadt-Anzeiger» vom 7. Mai 1990.

958 Dazu auch: «Handelsblatt» vom 17. Mai 1990.

959 GBl. 1990 I, S. 134 – Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform.

960 Am 7. März 1990 schloss sich das «Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen» an. GBl. 1990 I, S. 141. Der Paragraph 17 des Gesetzes sah beispielsweise vor, die «Umwandlung von seit 1972 in Volkseigentum übergeleiteten Betrieben» und deren auf Antrag erfolgende Rückgabe an die Eigentümer vorzunehmen. Auch der Beschluss der Treuhandanstalt war ein erster Schritt auf dem Weg zur Privatisierung, alles aber unter der Prämisse, die Bürger der DDR vor Übergriffen aus dem Westen zu schützen. Vgl. dazu: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996, S. 191.

961 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

962 Lothar de Maizière hat in einem Interview am 2. Oktober 2002 im ZDF, in der ‚Johannes-B. Kerner Show‘ gesagt, er sei unzufrieden mit der «Eigentumsregelung» im Einigungsvertrag. Sie (also die DDR-Verhandler) hätten sich gegenüber der Bundesrepublik nicht durchsetzen können. Denn mit der getroffenen Regelung «Rückgabe vor Entschädigung» für die Massnahmen nach 1949 wären viele Prozesse gegen DDR-Bürger geführt worden. Helmut Schmidt hatte ihm dazu einmal gesagt,

die ihre eigene Auflösung verhandeln musste, tangierte aber in keiner Weise diejenigen Vermögenswerte, die nach der angestrebten Wiedervereinigung in den Besitz der Bundesrepublik Deutschland fallen würden, sondern nur diejenigen, die inzwischen neue «Eigentümer» in Treu und Glauben, nämlich DDR-Bürger, gefunden hatten.⁹⁶³ Auch wenn diese Auslegung nach Äusserungen massgeblich Beteiligter⁹⁶⁴ ausdrücklich bestritten wurde, die hier allein entscheidende Frage wurde durch sie bisher nicht überzeugend beantwortet: Warum sollte das Verhandlungsziel der DDR-Regierung, nämlich einen Besitzschutz für die Bürger der ehemaligen DDR zu erreichen, darüber hinaus auch das generelle Rückgabeverbot der 1945 bis 1949 konfiszierten Vermögenswerte zum Ziele haben?⁹⁶⁵ Hätte sie ein solches Ziel überhaupt verfolgen können? Die sich in DDR-Staatshand befindlichen Vermögenswerte – unter Ausschluss des von DDR-Bürgern erworbenen Eigentums – würden *nach* der Wiedervereinigung in die Verfügungsmacht des neuen gesamtdeutschen Staates fallen. Aufgrund welcher Legitimation hätte denn die vor ihrer Auflösung stehende DDR-Regierung über ihr Staatsvermögen auch nach ihrem Bestehen für alle Zukunft verfügen können? Wessen Rechte sonst, wenn nicht die seiner Bürger, hätte die DDR-Regierung in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen können? Über den Staatsbesitz der sich auflösenden DDR-Regierung konnte schon rein logisch gesehen nur diejenige politische Institution verfügen, in die sich die DDR-Regierung auflösen würde: die neue *gesamtdeutsche* Regierung.

Ministerpräsident de Maizière brachte also mit seinem Eigentumsvorbehalt nichts anderes zum Ausdruck als seine berechtigte Sorge, nämlich, dass eine «Aufhebung» aller aus der «Bodenreform» hervorgegangenen Eigentumsrechte grosse Ängste in der Bevölkerung auslösen würde. «Neben den ohnehin zu bewältigenden Umstellungsproblemen hätte sich eine in Aussicht genommene Revision der Eigentumsordnung zum sozialen Sprengstoff ersten Ranges entwickelt. Der Wille zur Einheit war unverkennbar, dennoch gab es grösste Bedenken in der DDR-Bevölkerung, dass im Einigungsprozess die historisch entstandene Eigentumsordnung

er habe damit den Berufsstand der Juristen gerettet Auch aus diesen, dem Sinn nach widergegebenen Äusserungen ergibt sich, dass die DDR-Führung eindeutig die Interessen der DDR-Bürger im Auge hatte.

963 Diese Ansicht ist u.a. zu finden bei: Christoph Rechberg, Abrecht Wendenburg, Albrecht Graf von Schlieffen.

964 Beispielhaft dazu: Friedrich Bohl: Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 bis 1949, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 114 ff.

965 Auch die von der Bundesregierung herausgegebene «Chronologie zur Frage der Enteignungen von 1945 bis 1949 in der sowjetisch besetzten Zone, im Zusammenhang mit den deutsch-deutschen Verhandlungen über offene Vermögensfragen» kann dazu keine überzeugenden Antworten liefern. (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 327/94 vom 2. September 1994).

verändert werden könnte.»⁹⁶⁶ Die Rechte von DDR-Bürgern an Grundbesitz in den deutsch-deutschen Verträgen nicht zu berücksichtigen, hätte im Bewusstsein der durch die DDR-Regierung repräsentierten Menschen wie eine Niederlage gewirkt. Hingegen hätte eine Ausdehnung der grundsätzlichen politischen Absicht, «Rückgabe vor Entschädigung» für alle in Staatshand befindlichen Vermögenswerte – auch die, die während des Zeitraums der sowjetischen Besatzung 1945 bis 1949 entstanden waren – den Wunsch der DDR-Bürger nach Sicherung der von ihnen erworbenen Eigentumsrechte in keiner Weise beeinträchtigt.

Zwar bedauerlich, jedoch für die Durchsetzung des Planes der bundesdeutschen Seite äusserst hilfreich erwies sich, dass auch Lothar de Maizière die Begriffe «rückgängig machen» und «Rückgabe» missverständlich verwandte. So spricht er beispielsweise in späteren Veröffentlichungen davon, dass die «Rückgängigmachung der Bodenreform von der Mehrheit der DDR-Bürger als Unrecht erfahren worden und empfunden worden wäre.»⁹⁶⁷ Das «Rückgängig-Machen» der «Bodenreform» war aber schon aus rein faktischen und historischen Gründen nicht mehr möglich. Inzwischen waren mehr als vierzig Jahre vergangen und das damals konfiszierte Eigentum tatsächlich nicht mehr oder nur noch zum Teil in der ursprünglichen Form verfügbar. Die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone «rückgängig zu machen», dies konnte nicht ernsthaft der Streitpunkt sein, denn tatsächliche «Rückgängigmachung» im Sinne einer «Auflösung» der damaligen Massnahmen, so als hätte es sie nie gegeben, war faktisch einfach nicht mehr möglich. Etwas anderes aber wäre schon möglich gewesen: *Revision*, nämlich die *Rückgabe* früheren Eigentums, soweit es, (in veränderter oder fragmentierter Form selbstverständlich), also in Staatshand befindlich, noch vorhanden war.

Mit seiner «Festlegung» in der Eigentumsfrage, so ist anzunehmen, hatte de Maizière die Problematik des redlich erworbenen Eigentums von DDR-Bürgern und insbesondere das Thema des DDR-Siedlerschutzes angesprochen und nicht, wie später zur Rechtfertigung des Verhaltens der Bundesregierung angeführt wurde, ein *Rückgabeverbot* für die in Staatshand befindlichen Vermögenswerte fixiert.

Betrachten wir die undifferenzierte Verwendung der Begriffe durch massgebliche Politiker, so bleibt in jedem Fall ein Unbehagen. Wir dürfen annehmen, dass die konfuse Verwendung der Begriffe, wie «Konfiskationen», «Enteignungen», «Restitution», «Rückgabe», «Indemnität» etc. von der Bundesregierung absichtsvoll aufrechterhalten wurde, um vorherrschende Irrtümer weiter bestehen zu lassen.

966 Lothar de Maizière; Rückgabe von Eigentum – Wiedergutmachung oder neues Unrecht? In: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 149.

967 Lothar de Maizière; Rückgabe von Eigentum – Wiedergutmachung oder neues Unrecht? In: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 150.

Wir können darüber hinaus nicht ausschliessen, dass diese Begriffskonfusion das Resultat der «Doppelstrategie» der Bundesregierung war, nämlich alles zu unterlassen, was auf eine Rückgabe der in Staatshand befindlichen Vermögenswerte hätte hinauslaufen können und alles ihr nur Mögliche zu tun, um eine Rückgabe der in Staatshand befindlichen Vermögenswerte zu verhindern.

Die bundesdeutsche Delegation unter Leitung von Staatssekretär Kinkel musste also zunächst den tatsächlich bestehenden Wunsch der DDR-Regierung nach Siedlerschutz erfüllen, um zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu gelangen, denn tatsächlich hätte sie ihren Willen gegen den der völlig geschwächten DDR-Regierung durchsetzen können. Sie liess sich jedoch umso lieber auf die DDR-Forderung ein, als sie diese zum Anlass nehmen konnte, vorgeblich weitergehende Forderungen der DDR-Regierung zu erfüllen, die diese als unumgängliche «Bedingungen» für die Wiedervereinigung gestellt haben sollte.

Nur mit einer Forderung nach Garantien für die in der DDR bestehenden privaten Eigentumsverhältnisse liess sich die Absicht der bundesdeutschen Delegation «unauffällig» für die Öffentlichkeit verknüpfen, auch die Nichtrückgabe des gesamten 1945 bis 1949 beschlagnahmten Eigentums als Forderung des östlichen Verhandlungspartners erscheinen zu lassen.⁹⁶⁸ So hatte es zwar den Anschein, als sei die Verhandlungsstärke der Bundesregierung erst bei den «Enteignungen» *nach* 1949 zum Zuge gekommen, tatsächlich bestand diese Stärke, der die DDR-Regierung nichts entgegenzusetzen hatte, jedoch von Anfang an. Angesichts der ökonomisch ausgewogenen Lage, in der sich die DDR Anfang Mai 1990 befand, gab es für deren Regierung praktisch kein Verhandlungspotential.⁹⁶⁹ Und hätte auf Seiten der Bundesregierung tatsächlich der Wille bestanden, die *vor* 1949 bestehenden Eigentumsverhältnisse so weit wie faktisch möglich wiederherzustellen, (wenn auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsansprüche von DDR-Bürgern, für die die DDR-Regierung sich eingesetzt hatte), dann wäre dieser Wille heute herrschendes Recht.

Kehren wir zu den Expertengesprächen zurück: Dieter Grosser berichtete von einer Aussage Lothar de Maizières in der Sitzung vom 3. Mai über die vermeintliche Vorbedingung der Sowjetunion für die Wiedervereinigung. Eine rückschauende Gesamtbetrachtung lässt mindestens den Verdacht aufkommen, dass de Maizières unklare Formulierung einer vermeintlichen Bedingung der Sowjetunion von

968 So war der Brief Modrows und die TASS-Erklärung willkommenen Anlass und später Bestätigung für die inhaltliche Haltung der DDR und der Sowjetunion zu den Eigentumsfragen für die Bundesregierung.

969 Diese ausgewogene Lage der DDR-Regierung, nämlich eine Regierung zu sein, die den eigenen Staat abwickeln soll, hat sich in den nationalen und internationalen Verhandlungen wiederspiegelt. Bereits vor der ersten freien Volkskammerwahl hatten die DDR-Politiker auf die Gestaltung der Einheit nur noch geringen Einfluss. Dies bestätigt Günther Schabowski in einem Gespräch mit dem Autor am 2. Oktober 2001. Vgl. dazu auch ausführlich: Kapitel 5.

ihm vielleicht bewusst gewählt worden war, um der, (vor der Öffentlichkeit verborgenen), tatsächlichen Verhandlungsposition der Bundesregierung (*Rückgabe-ausschluss*) in die Hände zu spielen.⁹⁷⁰ «Die Sowjetunion habe sich kategorisch gegen jede Veränderung ausgesprochen, Gorbatschow und Schewardnadse hätten dies ihm noch einmal persönlich bestätigt.»⁹⁷¹ Lothar de Maizière schien mit dieser Äusserung nicht nur die Berichte und Auslegungen der sowjetischen Position zu den «offenen Vermögensfragen» aus eigener Erfahrung⁹⁷² zu bestätigen, sondern er attestierte damit indirekt die politische Einschätzung der Bundesregierung, die ja bereits im März 1990 der Ansicht war, dass diese sowjetische Forderung als Bedingung für die Wiedervereinigung Deutschlands hingenommen werden müsse. Der bundesdeutsche Delegationsleiter Kinkel, der auf diese vermeintliche Forderung auf das Beste vorbereitet war, «hielt sich in seiner Erwiderung an die Linie, die der Kabinettsausschuss «Deutsche Einheit» schon am 28. März 1990 beschlossen hatte.»⁹⁷³ Er erklärte, «in der Frage der Enteignungen unter sowjetischem Besatzungsrecht sei es denkbar, dass die Bundesrepublik die Position der DDR grundsätzlich akzeptiere, wenn, sozusagen als Ausgleich dafür, die Regelung der sonstigen Fragen befriedigend ausfalle.»⁹⁷⁴

Damit hatte die bundesdeutsche Delegation den politischen Kampf um die Eigentumsentziehungen der sowjetischen Besatzungszeit schon zu einem Zeitpunkt als «verloren» aufgegeben, als die Zwei-plus-Vier-Gespräche offiziell noch gar nicht begonnen hatten.⁹⁷⁵ Vor der Öffentlichkeit aber schien die Bundesregierung

970 Vgl. auch spätere Äusserungen des DDR-Ministerpräsidenten, die Zweifel aufkommen lassen. Beispielsweise als de Maizière in einem «Spiegel»-Interview im November 1998 sich zu den späteren Diskussionen um die Bodenreform äusserte: «Die ganze heutige Diskussion um die Bodenreform ist so auch Ausdruck von mangelnder Verfassungstreue. Daran mangelt es offensichtlich auch den CDU-Mitgliedern, die nun den Alteigentümern die Rückkehr auf ihr Land erleichtern wollen.» «Der Spiegel» 11/1998, S. 72.

971 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

972 Der Botschaftsrat der sowjetischen Botschaft, Maximytschew, wurde mehrfach bei dem Vorsitzenden der Ost-CDU, Lothar de Maizière, vorgestellt. De Maizière berichtete, dass ihm in diesen Gesprächen unmissverständlich von sowjetischer Seite bedeutet wurde, eine Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands seitens der Sowjetunion sei nur zu erwarten, wenn eine Änderung der Eigentumsordnung in der früheren DDR nicht erfolge. Dieser Eindruck fand Bestätigung bei einer Reise des DDR-Ministerpräsidenten am 29. April 1990 nach Moskau. Auch bei diesem Treffen sei über die Eigentumsordnung in der DDR und über ihren Bestand nach der Wiedervereinigung gesprochen worden.

973 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330.

974 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 330 f.

975 Am 5. Mai 1990 begannen offiziell die Zwei-plus-Vier-Gespräche. Horst Teltschik bewertet die erste Runde in seinem Buch als durchweg positiv für die bundesdeutsche Delegation und sah zu

aufgrund der vermeintlich unverrückbaren Forderung der DDR-Delegation und wegen der sie an Bedeutung überragenden Forderung der Sowjetunion keine andere Wahl gehabt zu haben, als sie zu akzeptieren, um die Wiedervereinigung zu erlangen. Die Strategie der Bundesregierung, ihren eigenen Willen nach aussen hin als unvermeidliches Ergebnis der Forderungen ihrer Verhandlungsgegner erscheinen zu lassen, war aufgegangen: Ausschluss der Rückgabe der zwischen 1945 bis 1949 beschlagnahmten Vermögenswerte – dem Anschein nach gefordert von der DDR und der Sowjetunion – in Wahrheit jedoch das selbst gesteckte Verhandlungsziel der Bundesregierung.⁹⁷⁶

Schon am 6. Mai 1990, einen Tag nach Beginn der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, verständigte sich die Koalitionsrunde mit Lambsdorff und Schäuble auf eine Verhandlungslinie, die Klaus Kinkel in Anwesenheit des Bundeskanzlers vortrug: «Hinnahme der Massnahmen unter dem Besatzungsregime, bei allen übrigen Enteignungen grundsätzlich Rückgabe, falls tatsächlich möglich.»⁹⁷⁷ Der Bundeskanzler hatte folglich spätestens zu diesem Zeitpunkt, Anfang Mai 1990, Kenntnis von dem Entschluss, den auch die Koalition mit trug, nämlich den Rückgabeausschluss der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 politisch um- und durchzusetzen. Die Öffentlichkeit wurde jedoch über diesen Entschluss im Unklaren gelassen, obwohl es – womöglich unbeabsichtigt⁹⁷⁸ – erste öffentliche Anzeichen für den gewählten

diesem Zeitpunkt keine Hindernisse, die die Deutsche Einheit gefährden könnten. Die erste Runde der Zwei-plus-Vier-Gespräche habe gezeigt, dass bei der Lösung der inneren Aspekte der deutschen Einheit keine Schwierigkeiten von einer der vier Mächte mehr zu erwarten sei. Vgl. dazu: Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 224.

976 So schreibt schon am 23. April 1990 der «Spiegel» in seinem Artikel «Gleichberechtigte Partnerschaft?» das folgende: «In seiner Regierungserklärung versprach der DDR-Ministerpräsident seinen Landsleuten die Sicherung der Eigentumsrechte aus der Bodenreform und aus Eigentumsübertragungen, die nach Treu und Glauben rechtens waren und auch rechtens bleiben müssen. Im Klartext: Der Regierungschef will seine Bauern und Mieter vor dem Zugriff seit Jahren Enteigneter und längst im Westen Lebender retten. Das ist, im Prinzip, der Bundesregierung recht. Ihr wäre es sogar angenehm, wenn die frei gewählte Volkskammer frühere fragwürdige Enteignungen nachträglich sanktionieren würde. Dann könnten frühere Eigentümer leichter durch Entschädigungen befriedigt werden; der wirtschaftliche Neuanfang in der DDR wäre weniger durch die Eigentumsverhältnisse belastet.» Der «Spiegel» hatte also indirekt erkannt, dass es jenseits der politischen Verhandlungen auch ein eigenes Interesse der Bundesregierung gab. Es schien demnach der Bundesregierung gar nicht so schwer zu fallen, der Forderung zuzustimmen und der DDR-Regierung die Freude der Festschreibung der Eigentumsverhältnisse zu bereiten. «Der Spiegel» vom 23. April 1990.

977 Zitiert bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 295.

978 Dies ist berechtigt anzunehmen, denn der Regierungssprecher der Bundesregierung, Hans Klein, wollte vor Journalisten über dieses Gespräch keine Angaben machen. Sicher hätte Klein bereitwillig Auskunft erteilt, wenn dieses Thema nicht von interner politischer Brisanz gewesen wäre. Doch Hans Klein schwieg.

Kurs der Bundesregierung gab. Am 9. Mai 1990 fand unter Leitung des Bundeskanzlers in Bonn ein mehrstündiges Koalitionsgespräch statt. Im Zuge der Berichterstattung erwähnte die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» Ausführungen von Tietmeyer vor der Bundestagsfraktion, in denen er feststellte, dass «Enteignungen» aus der Zeit vor 1949 «abzuhaken» seien, «da sie in die Zeit der sowjetischen Besatzungsmacht fielen.»⁹⁷⁹ Ein erster, aber «einsamer» Hinweis in den Medien über die Absichten der Bundesregierung, welcher von der Öffentlichkeit allerdings nicht aufgegriffen wurde. Acht Tage vor Abschluss des ersten Staatsvertrages äusserte sich der DDR-Verhandlungsführer, Günter Krause, vor der Volkskammer am 10. Mai 1990 in diesem Sinne, als er sagte, dass «nach Lage der Dinge [...] somit offensichtlich der Verkauf, d.h. die Privatisierung vorhandenen Volkseigentums durch die Treuhandanstalt Hauptquelle für die Finanzierung der eingeschätzten Verluste»⁹⁸⁰ sei. Obwohl es vereinzelt anders lautende Mitteilungen gab, war es der Bundesregierung also durch ihre absichtlich nicht erfolgenden Stellungnahmen perfekt gelungen, die Öffentlichkeit weiter in dem Glauben zu lassen – und damit auch in Sicherheit zu wiegen – die «offenen Vermögensfragen» der DDR, sofern sie den Zeitraum vor 1949 betrafen, würden nach rechtsstaatlichen und eigentumsrechtlichen Massstäben gelöst. Sich einen Rückgabeausschluss für die gesamten vor 1949 konfiszierten Vermögenswerte als ein politisches Ziel der Bundesregierung vorzustellen, wäre in diesen Tagen (noch) ein kühner Gedanke gewesen.⁹⁸¹

Auch nach Abschluss des ersten Staatsvertrages am 18. Mai 1990 über eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik und der DDR gab es – geplant von der Bundesregierung – kaum Aufschluss über die Regelung der offenen Eigentumsfragen.⁹⁸² Drei Tage nach dessen Unterzeichnung, am 21.

979 «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 10. Mai 1990.

980 Volkskammer, 6. Tagung am 10. Mai 1990, Tagesordnungspunkt 6: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 1, Protokoll der 1. Sitzung bis 9. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000, S. 181.

981 Vereinzelt gab es jedoch Kritik an der politischen Vorgehensweise der Bundesregierung und der DDR-Regierung. An die Spitze der Kritiker setzte sich Rudolf Wassermann, ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichtes Braunschweig. Warnend an die Adresse der Bundesregierung und an Lothar de Maizière schrieb er in Der Welt am 14. Mai 1990: «Über die Köpfe der Berechtigten hinweg kann aber keine Bundesregierung auf die Ansprüche verzichten, die sich aus dem Unrecht der entschädigungslosen Enteignung ergeben. Die Regierung der DDR sollte das erkennen und ihrerseits die daraus fließende Verpflichtung zur Wiedergutmachung anerkennen. [...] Wer einen Rechtsstaat aufbauen will, kann nur den Weg des Rechts gehen.» «Die Welt» vom 14. Mai 1990.

982 Grobe Grundsätze wurden in der Anlage IX «Möglichkeiten des Eigentumserwerbs privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln zur Förderung gewerblicher arbeitsplatzschaffender Investitionen» des Staatsvertrages ausgewiesen. Verbindliche Regelungen zu allen of-

Mai 1990, schrieb der «Spiegel», «völlige Verwirrung herrscht noch in der schwierigen Frage, wem der Grund und Boden in der DDR nach Enteignungen der verschiedensten Art in den letzten 45 Jahren nach rechtsstaatlichen Massstäben gehört.»⁹⁸³ Der Artikel verwies aber zugleich darauf dass Details der Eigentumsfrage in einem Briefwechsel zwischen der Bundesrepublik und der DDR «bis zum 21. Juni, dem Tag der Ratifizierung im Bundestag»⁹⁸⁴ geregelt würden. Der erste Hinweis auf eine anstehende politische Absichtserklärung, die nun in Folge des ersten Staatsvertrages nahte, hatte weder bei den betroffenen Eigentümern irgendeine Reaktion gezeigt, noch bei der interessierten Öffentlichkeit. So verstrich – von der Bundesregierung wohl gewollt – auch die günstige Gelegenheit, mit allgemein vorherrschenden Vorurteilen gegenüber den Absichten früherer Eigentümer rechtzeitig aufzuräumen⁹⁸⁵. Niemand klärte die DDR-Seite auf, dass die Eigentümer nur die Rückgabe solcher Vermögenswerte anstrebten, die, im Besitz der DDR, im Zuge der Wiedervereinigung in die Hand der Bundesrepublik Deutschland fallen würden und damit eine einvernehmliche Lösung gar nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

Für den grössten Teil der interessierten Öffentlichkeit schien die Lösung der anstehenden «offenen Vermögensfragen» im Rahmen des Staatsvertrages nur aus einem Grund nicht erfolgt zu sein: Weil die sehr vielschichtige und komplizierte Zentralfrage – so gab die Bundesregierung vor – zwar intensiv mit der DDR verhandelt worden war, aber bis zum Abschluss des Staatsvertrages ohne endgültiges, umsetzbares Ergebnis geblieben sei.⁹⁸⁶

fenen Vermögensfragen waren in ihm nicht enthalten. Allerdings liessen die Regelungen in Kapitel V des Vertrages (Bestimmungen über den Staatshaushalt und die Finanzen) erste Vermutungen über die Lösung der offenen Vermögensfragen zu, enn dort hiess es: «Art. 26, Abs. 4: Das Volkseigene Vermögen ist vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushaltes in der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen.» Ausführlich dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 199, S. 133 f. und 237 f.

983 «Der Spiegel» vom 21. Mai 1990.

984 «Der Spiegel» vom 21. Mai 1990.

985 Dazu: «Neues Deutschland» vom 1. Juni 1990, die «tageszeitung» vom 23. Februar 1990, «Frankfurter Rundschau» vom 23. Februar 1990, «Bonner Rundschau» vom 22. Mai 1990. Exemplarisch für die Stimmung «Bild-Zeitung» vom 17. Mai 1990: «Die Angst geht um in der DDR. Wann kommt der alte Hausbesitzer aus dem Westen? Sie kam im Morgengrauen, und sie kam sofort zur Sache: «Sie wohnen in meinem Haus», erklärte die Besucherin aus Kaltenkirchen (bei Hamburg) dem verdutzten Ehepaar M. in Unseburg!» «Bis Monatsende müssen Sie raus.» Verzweifelt wandten sich die Ms. an BILD. «Vierzig Jahre liess sie nichts von sich hören. Wir haben das Häuschen gepflegt und ausgebaut. Darf sie das?» «Bild-Zeitung» vom 17. Mai 1990.

986 Vgl. Äusserungen des finanzpolitischen Sprechers der FDP-Bundestagsfraktion in: FDP, Tagesdienst, Solms: «DDR-Regierung muss Eigentumsfrage klären», Nr. 617, vom 25. Mai 1990. «Sie [offene Fragen] konnten aber nicht rechtzeitig erledigt werden. Insbesondere geht es dabei um eine grundsätzliche Regelung der Eigentumsfragen [...]»

Sollte nun ein geplantes gemeinsames Dokument Klarheit schaffen, so dachte man, würde es auf rechtsstaatlichen Massstäben fussen und den «guten» Willen der Bundesregierung in einer rechtsstaatlichen Lösung widerspiegeln.

Fast niemand ahnte: Unbemerkt von der Öffentlichkeit hatte sich die Bundesregierung mit der DDR-Delegation schon zu Beginn der Expertenrunden geeinigt⁹⁸⁷, diesen Fragenkomplex einem besonderen Entscheidungsverfahren zu zuordnen. Die Expertenrunden für «offene Vermögensfragen» schlossen die Frage der «Enteignungen» 1945 bis 1949 aus ihren Verhandlungen von vornherein aus. Das bedeutete: Tatsächlich war diese Frage nie wirklich Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik⁹⁸⁸.

Der Abschluss des ersten Staatsvertrages am 18. Mai 1990 mit der DDR hatte den Druck auf die Bundesregierung erheblich erhöht: Zum einen verband sich mit ihm die Ratifizierungspflicht in den Parlamenten und daraus wiederum die politische Pflicht (Druck) für die Bundesregierung den Verhandlungsstand, besser sogar das Verhandlungsergebnis und damit indirekt ihre eigenen politischen Zielsetzungen für die offenen DDR-Vermögens- und Eigentumsfragen, der Öffentlichkeit zu unterbreiten. So sah sie sich denn auch in diesen Tagen des Mai ersten kritischen Stimmen in der Presse gegenüber gestellt, die sich über die zurückhaltende Vorgehensweise der Bundesregierung verwundert zeigten.⁹⁸⁹ Das öffentliche Interesse an der politischen Bewältigung der Eigentumsverhältnisse in der DDR nahm in der Bundesrepublik spürbar zu.⁹⁹⁰ Dass Bürger der Bundesrepublik aber auch der DDR,

987 Siehe dazu ausführlich Kapitel 6.

988 Diese Frage war wohl auch kein ernsthaftes Streitthema zwischen den Regierungsparteien. Einen besonders beachtlichen Hinweis darauf gibt der Regierungssprecher Hans Klein am 9. Mai 1990 in der Bundespressekonferenz in Bonn. Dort erklärte er: «Im Kabinett haben alle drei Koalitionsparteien als unstrittig entschieden, die Ergebnisse der Bodenreform beizubehalten. [...] Die Eigentumsfrage war keine Streitfrage. Es wurde nicht strittig diskutiert. Es wurde in grosser Einstimmung diskutiert.» Wortlaut abgedruckt bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Teil II, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln 1998, S. 27.

989 So schreibt Rudolf Wassermann am 14. Mai 1990 in der Tageszeitung «Die Welt»: «Wenig Verständnis kann man allerdings für das Zögern in der Bundesrepublik aufbringen, das Unrecht, das in der DDR geschehen ist, beim Namen zu nennen. Wenn man den Menschen, die jetzt in der DDR das Sagen haben, hilft, der Vergangenheit ins Auge zu sehen, ist das keine Bevormundung, sondern ein Akt der Solidarität. [...] Die Regierung der DDR nimmt in diesen Verhandlungen sehr robust die Rechte ihrer Bürger wahr. Aber auch die Regierung der Bundesrepublik hat gegenüber ihren Bürgern Verpflichtungen.» «Die Welt» vom 14. Mai 1990.

990 Vgl. eine Auswahl an Veröffentlichungen in: «Stuttgarter Zeitung» vom 30. März 1990: Die alten Eigentümer dürfen hoffen, Kieler Nachrichten vom 9. April 1990: Hennig: Ansprüche bis zum 16. September anmelden!, «Die Welt» vom 9. Mai 1990: Die Frage Nr. 1 in der DDR: Wem gehören Grund und Boden?, «Bonner Rundschau» vom 22. Mai 1990: Verunsicherung der DDR-Mieter wächst.

die in der sowjetischen Besatzungszone entschädigungslos enteignet worden waren, Entschädigungsforderungen stellen würden, konnte von der Bundesregierung nun nicht mehr ausgeschlossen werden.⁹⁹¹

Die politische Stellungnahme der beiden deutschen Staaten zu den «offenen Vermögensfragen» in Form eines gemeinsamen Briefes – wie der «Spiegel» am 21. Mai 1990 und auch das «Handelsblatt» am 23. Mai bereits ankündigten – musste endlich der interessierten Öffentlichkeit unterbreitet werden. Jedermann erwartete eine Lösung, die «dem Art. 14 des Grundgesetzes»⁹⁹² entsprach. Derselbe Presseartikel verwies interessanterweise bereits auf die «Einlassungen» der DDR und der UdSSR, aufgrund deren die «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 nicht mehr «verhandelbar» seien. Eine erste Warnung, die wohl kaum ein betroffener Eigentümer wahrnahm oder, von der er meinte, sie sei nicht ernst zu nehmen.⁹⁹³ Im Juni 1990 drängte das Thema, eingespielt von SPD und Interessengruppen⁹⁹⁴, im Tenor, den DDR-Bürgern kein neues Unrecht anzutun, vermehrt in die Öffentlichkeit. Die SPD-Opposition rechnete wohl nicht ernsthaft damit, dass ihre geforderte Grundlinie «Rückabwicklung nur dort, wo sie kein Unrecht schafft»⁹⁹⁵ und Ausschluss der Rückgabe der zwischen 1945 bis 1949 beschlagnahmten Vermögenswerte⁹⁹⁶ von der Bundesregierung nicht umgesetzt werden würde. All dies kam ihr nicht ungelegen, konnte sie so doch fast unbemerkt und unbelastet von Kritik die von ihr entworfene Strategie umsetzen. Nun, am 15. Juni 1990, musste die Hürde genommen werden, der Öffentlichkeit und den betroffenen Eigentümern zum ersten Mal

991 Das Bundesministerium der Justiz rechnete mit erheblichen Entschädigungsforderungen. Dargestellt bei: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 334.

992 «Handelsblatt» vom 23. Mai 1990.

993 In zahlreichen Gesprächen mit dem Autor haben die betroffenen Eigentümer betont, dass sie Ende Mai 1990 noch davon ausgingen, dass sie entweder die Rückgabe ihres Eigentums erwarteten oder mit Entschädigung im Sinne Art. 14 GG rechneten. Hätten sie zu diesem Zeitpunkt die wahren Absichten der westdeutschen Regierung vor Augen gehabt, hätten sie viel früher – also noch vor Abschluss des Einigungsvertrages – die Öffentlichkeit gegen das Vorhaben mobilisiert.

994 So forderte beispielsweise der Direktor des Deutschen Mieterbundes, Helmut Schlicht, in der Zeitung «Neue Presse» vom 1. Juni 1990: «Mieterbund gegen Rückgabe von Grundbesitz», «Ich gebe Ihnen schriftlich, wenn jetzt Bürger aus ihren Häusern verdrängt werden, gibt es drüben eine neue Revolution. Ich habe es erlebt, die Aggressivität und die Entschlossenheit von Grundstücksbesitzern, die dort sehr viel Geld investiert und sich eine Heimat aufgebaut haben. Vor dem 9. November hat keiner geglaubt, sein Grundstück wiederzubekommen.» «Neue Presse» vom 1. Juni 1990.

995 So die stellvertretende SPD-Parteivorsitzende Herta Däubler-Gmelin in «Neue Presse» am 2. Juni 1990.

996 «Die vor 1949 aufgrund von Besatzungsrecht durchgeführten Bodenreformen und sonstigen Enteignungen können nicht rückgängig gemacht werden.» Herta Däubler-Gmelin, SPD, in: «Neue Presse» vom 2. Juni 1990.

bekannt zu machen, dass es eine Rückgabe der in der sowjetischen Besatzungszone konfiszierten Vermögenswerte nicht geben würde. Und die die Bundesregierung entlastende Begründung lieferte sie gleich mit: Die Vorbedingung der Sowjetunion und der DDR! Und natürlich sei die Rückgabe von der Bundesregierung gewollt gewesen, worauf jeder zu Recht vertraut hätte.

10.6.1. Die gemeinsame Erklärung

In der abschliessenden Erklärung der beiden deutschen Staaten zu den «offenen Vermögensfragen» kam einer Passage besondere Bedeutung zu, in der zur Frage möglicher Entschädigungsleistungen Stellung genommen wurde. In der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1990 verhandelte Klaus Kinkel mit Günter Krause die anscheinend endgültige Fassung der «Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen»⁹⁹⁷. Eine lange Diskussion gab es über den Begriff der «Ausgleichsleistungen» als Entschädigung für die «Enteignungen» vor 1949. «Krause fürchtete, dass diese Formulierung bei den von der Bodenreform begünstigten Bürgern der DDR den Eindruck erwecken könnte, sie würden zu Zahlungen herangezogen werden. Kinkel erklärte sich schliesslich bereit, statt «Ausgleichsleistungen» die Formulierung «staatliche Entschädigungen» zu verwenden.»⁹⁹⁸ Damit hatte jedoch der bundesdeutsche Verhandlungsführer Klaus Kinkel einen – im Sinne der *fiskalischen Interessen* der Bundesregierung – schweren Fehler begangen, denn mit dem Begriff «Entschädigungen» verband sich die Vorstellung finanzieller Leistungen, die über den Rahmen des Lastenausgleiches hinausgingen.⁹⁹⁹ In der Nacht zum 15. Juni «heilte» Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble den Feh-

997 «Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990» abgedruckt in: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff.

998 Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 335. (Anmerkung: Grosser zitiert nach gesperrten Dokumenten).

999 Vgl. dazu auch die rückblickenden Äusserungen von Wolfgang Schäuble in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 254 f.

1000 Schäuble hielt sich während der Verhandlungen am 14. Juni 1990 in der irischen Hauptstadt Dublin auf der EG-Innenminister-Konferenz auf. Dort übermittelten ihm seine Mitarbeiter den vereinbarten Text der «Gemeinsamen Erklärung» per Fax. Ausführlich beschrieben bei: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S.255f.

ler¹⁰⁰⁰, indem er den Begriff «Entschädigungen» wieder durch den ursprünglichen der «Ausgleichsleistungen» ersetzte.¹⁰⁰¹

Als Grund für die Umformulierung nannte die bundesdeutsche Delegation dem DDR-Verhandlungsführer Günter Krause – ganz «uneigennützig» versteht sich – dass der Begriff «Ausgleichsleistungen» nun doch die Forderungen der DDR inhaltlich erfülle und auch Naturalrestitution einschliesse, eine bloße «Entschädigung» dies aber nicht leisten könne.¹⁰⁰² Krause stimmte folglich dem «Begriffswechsel» zu. Die wahren fiskalischen Motive, von welchen die bundesdeutsche Delegation geleitet wurde, und die Wolfgang Schäuble später selbst beschrieb¹⁰⁰³, ahnte Günter Krause zu diesem Zeitpunkt nicht. So konnte am 15. Juni 1990 eine Gemeinsame Erklärung beider deutscher Regierungen veröffentlicht werden, die die deutsch-deutsche Einigung über die «offenen Vermögensfragen» in Form von Eckwerten wiedergab.¹⁰⁰⁴

1001 Vgl. dazu die Ausführung von Wolfgang Schäuble selbst in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993); S. 255 ff. Er schreibt u.a. zu den finanziellen Auswirkungen: Im Falle der Verwendung des Begriffs «Entschädigung» säße der Bundesfinanzminister auf einem Pulverfass», denn es ginge «um viele Milliarden D-Mark» «Mir hat er es zu verdanken, wenn es nicht noch teurer wird.»

1002 Diese Vermutung bestätigte Günter Krause in einem persönlichen Gespräch mit dem Autor am 26. September 2000 in Hamburg. Dazu auch: Günter Krause, Eidesstattliche Erklärung vom 10. Januar 1999 in Börgerende. Da schreibt Krause: «Die Umformulierung von «Entschädigung» zu «Ausgleichsleistungen» in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 ging auf die Bundesregierung, nicht auf die DDR zurück Wir waren mit der Umformulierung einverstanden, weil uns von Vertretern der Bundesregierung gesagt worden war, der Begriff der «Ausgleichsleistungen» sei der umfassendere und würde eine Naturalrestitution nicht ausschließen. Nach unserer Auffassung sollte überall dort, wo erworbene Heimatrechte der DDR-Bürger dem Eigentumsrückgabanspruch privater Dritter nicht entgegenstünden, die Rückgabe an die Berechtigten möglich sein. Die Verfahrensweise sollte später durch Bundesgesetz geregelt werden.»

1003 Wie bereits mehrfach angeführt in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 253 ff.

1004 Bruno Schmidt-Bleibtreu kommentiert dazu: «Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen wurde noch vor der Ratifizierung des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion abgegeben. Die Erklärung stellt in Rechnung, dass die Teilung Deutschlands im Vermögensbereich zu zahlreichen Problemen geführt hat, die viele Bürger in der ehemaligen DDR und in der Bundesrepublik betreffen, und daher bei der Lösung anstehender Vermögensfragen ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Nur so könne der Rechtsfrieden in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden. [...] Erfasst werden durch diese Erklärung auch die sog. Bodenreform in der SBZ von 1945 bis Ende 1949, deren Rückgängigmachung von der Sowjetunion und der ehemaligen DDR als unmöglich angesehen wird. Die Bundesregierung hat dies «im Hinblick auf die historische Entwicklung» zur Kenntnis genommen.» Vgl. dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S.825f.

Die formale Strategie der Bundesregierung, eine inhaltliche Diskussion der Gemeinsamen Erklärung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, um nicht Gefahr zu laufen, eine eigene politische Stellungnahme zu den «Enteignungen» in der früheren Sowjetzone abgeben zu müssen, hatte zur logischen Konsequenz, dass die Veröffentlichung der zwischen den Regierungen vereinbarten Vermögensregelungen zeitlich möglichst eng an die Ratifizierung des ersten Staatsvertrages (21. Juni 1990) heranzurücken war. Aus Sicht der Bundesregierung eine taktisch kluge Entscheidung, denn eine zeitlich ausgedehnte politische Debatte hätte das Risiko eines Scheiterns des Vertrages heraufbeschworen und den gesamten Plan gefährdet.

Auch inhaltlich erreichte die von der Bundesregierung verfolgte Strategie ihr Ziel, war es ihr doch gelungen, ausser DDR-Forderungen auch die vermeintliche sowjetische Position zu den sog. «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage» in die Gemeinsame Erklärung und die Präsentation der von ihr erzielten Verhandlungsergebnisse mit einzuflechten¹⁰⁰⁵, die von bundesdeutscher Seite *apolitisches* Rückgabeverbot¹⁰⁰⁶ ausgelegt wurde.¹⁰⁰⁷

1005 «Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren.» Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 abgedruckt bei: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff.

1006 So legt Friedrich Bohl 1991 in einem Aufsatz dar: «Dennoch musste die Bundesregierung den Ausschluss der Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte und die Unumkehrbarkeit der Enteignungen hinnehmen, weil wegen der eindeutigen Haltung der Sowjetunion und der DDR nur unter dieser Bedingung das Zwei-plus-Vier-Abkommen und die Wiedervereinigung Deutschlands zu erreichen war.» Friedrich Bohl: Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 114.

1007 Vgl. dazu die Presseresonanz auf die Gemeinsame Erklärung: Das «Handelsblatt» kommentierte am 18. Juni 1990 ungläubig: Jedenfalls ist es nicht einzusehen, warum die Rückgabepflichtung für die 1945 bis 1949 von der sowjetischen Besatzungsmacht enteigneten Vermögenswerte nicht gelten soll. Für einen solchen Verzicht [so der Kommentator Manfred Schell in Bezug auf die sowjetische Bedingung] gibt es zumindest bislang keine plausible Begründung. Darüber sollten beide Seiten noch einmal nachdenken». Das taten sie ja dann auch, indem sie die politische Absichtserklärung in einen Vertrag mit Verfassungsrang erhoben. Auch die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» sah am 18. Juni 1990 die Verhältnisse für die Rückerstattung oder Entschädigung in der Zeit vor 1949 noch als unklar. Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» kommentierte die Gemeinsame Erklärung als «offenes» Dokument, in dem «Bonn erreicht hat, [...] dass es eine Art Öffnungsklausel gibt für eine Regelung durch ein gesamtdeutsches Parlament.» Anders sah

Damit hatte sich die Bundesregierung bereiterklärt, eine internationale Forderung in eine deutsch-deutsche *Absichtserklärung* aufzunehmen – eine politische Entscheidung, die, bei erster Betrachtung, aussenpolitisch alles andere als gelungen schien. So musste es unverständlich anmuten, dass die Bundesregierung die sowjetischen Forderungen nach Rückgabeverbot bereits im Juni 1990 als unveränderbar akzeptierte, bestand doch zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Verhandlungen des Zwei-plus-Vier-Prozesses durchaus noch die Möglichkeit, die Forderung der Sowjetunion abzuschwächen, in eine andere Richtung zu lenken oder sie gar gänzlich abzuwehren. Doch nur auf den ersten Blick erscheint dieses frühe Zugeständnis der Bundesregierung als taktischer Fehler: Bei Betrachtung der Gesamtstrategie war es der unverzichtbare Schritt, um die eigenen – im verborgenen liegenden und der Öffentlichkeit noch unbekannt – politischen Absichten zu realisieren. Denn noch kurz vor der Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung im Juni 1990 war die Öffentlichkeit davon überzeugt, dass es Wille und politische Absicht der Bundesregierung sei, auch die Eigentumsentziehungen, die in der sowjetischen Besatzungszeit vor 1949 vorgenommen worden waren, wiedergutzumachen

es dagegen der «Spiegel», welcher die Gemeinsame Erklärung als endgültiges Regelungs-
werk ansah: «Noch vor dem 1. Juli, dem ersten D-Mark-Tag in der DDR, werden Bonn
und Ost-Berlin in einer «gemeinsamen Erklärung zu offenen Vermögensfragen» festlegen,
wem die DDR künftig wirklich gehört. Der Entwurf lässt den Enteigneten der ersten Jahre
keine Chance. Die Landnahmen «auf besatzungsrechtlicher beziehungsweise auf besat-
zungshoheitlicher Grundlage» (1945-1949) bleiben unberührt», heisst es. Die Regierungen
der Sowjetunion und der DDR «sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen
Massnahmen zu revidieren.» Und: «Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
nimmt das zur Kenntnis.» [...] Sein FDP-Kollege, der Bundestagsabgeordnete Hermann
Otto Solms, ein Mann aus dem Adel, tönte noch in der vergangenen Woche: «Inakzeptable
Regelung». Doch die besitzbürgerlichen Liberalen müssen sich mit dem Verlust arrangie-
ren. 3,3 Millionen Hektar, ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche der DDR, zur
Disposition zu stellen, das hätten die Sowjets nicht hingenommen, das konnte die Regie-
rung von Lothar de Maizière nicht mitmachen, das hätte zu Aufständen geführt». «Der
Spiegel» vom 18. Juni 1990. «Die Welt» hoffte am 16. Juni 1990 auf eine gesamtdeutsche
Lösung für die Eigentumsregelung vor 1949, die «Frankfurter Rundschau» berichtet am
16. Juni 1990 «enteignete Bürger haben Anspruch auf Erstattung, Regel gilt ab 1949.» Die
«Süddeutsche Zeitung» kommentierte die Gemeinsame Erklärung mit «Respekt» für einen
«tragfähigen Kompromiss». Auch sie, die die Regelung vor 1949 «für irgendwie unge-
recht» hielt, war der Ansicht, dass der Bundesregierung unter diesen Verhandlungsbedin-
gungen ein gutes Ergebnis gelungen war. «Süddeutsche Zeitung» vom 16. Juni 1990. Ein
Blick in «Neues Deutschland» am Tage der Gemeinsamen Erklärung, nämlich am 15. Juni
1990, zeigt die positive Erwartung: «Vielleicht erklärt sich daraus das Zögern de
Maizières, der von Bonn unterbreiteten neuen DDR-Eigentumsordnung zuzustimmen.
«Einfach zu sagen, wir erklären den Beitritt und über die Bedingungen können wir uns
später unterhalten, ist mit mir nicht zu machen. Dafür bin ich zu sehr Jurist. Man hofft,
dass es so bleibe.» «Neues Deutschland» vom 15. Juni 1990.

und die Vermögenswerte an die rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben.¹⁰⁰⁸ Dass die Bundesregierung nun – nach zähen Verhandlungen, so glaubte die Öffentlichkeit – bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Verhandlungsposition (vermeintlicher Widerstand gegen die Nichtrückgabe des konfiszierten Vermögens 1945 bis 1949) aufgeben musste, stärkte den Eindruck, dass es sich tatsächlich um eine nicht verhandelbare Bedingung von Seiten der Sowjetunion und der DDR für die Wiedervereinigung handele¹⁰⁰⁹.

10.7. Von der politischen Absichtserklärung zur Festschreibung im Grundgesetz

Darüber hinaus war die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Staaten zu den «offenen Vermögensfragen» ein guter Test für die Bundesregierung zu erproben, inwieweit die Öffentlichkeit tatsächlich gewillt war, sich mit deren Inhalten auseinanderzusetzen und vor allem, ob sie sie akzeptieren würde. Dass die Gemeinsame Erklärung zunächst nur in Form einer gemeinsamen politischen Absichtserklärung das Licht der Öffentlichkeit erblickte, hatte vor allem taktische Vorteile für die Bundesregierung. Bei einem «Sturm des Entsetzens», der weite Teile der Bevölkerung nach Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung erfasst hätte und der deutlich über das wahltaktisch vernachlässigbare Wählerklientel der betroffenen

1008 So schreibt Peter Philipps in seinem Kommentar «Eigentum» am 7. Juni 1990, also acht Tage vor der Veröffentlichung der «Gemeinsamen Erklärung»: «Die meisten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und Kommunen sowie viele volkseigene Betriebe arbeiten und wirtschaften auf Grund und Boden, der den rechtmässigen Eigentümern im Zuge mehrerer Enteignungswellen weggenommen worden ist. Gysis PDS hat hier ein Feld gefunden, auf dem sie als legitimer Erbe der alten kommunistischen Führung Unrat zu säen und die Ernte der Angst in ihre Scheunen zu fahren versucht. Dass die Regierung de Maizières über dieses Stöckchen springt und versucht, mit allen erdenklichen rechtlichen Hilfskonstruktionen Dämme zu errichten ist verständlich, aber nutzlos. [...] Wenn die DDR dem Grundgesetz beiträgt, werden zwar – wie einst an der Saar – Übergangsregelungen den Sand weitgehend aus dem Getriebe zu halten haben (und für Hausbewohner gibt es allemal den Mieterschutz); aber die Gültigkeit des Grundgesetzes auch für das Gebiet der heutigen DDR ist damit nicht aufzuhalten. Und in der Verfassung sind die Eigentumsfragen eindeutig geregelt. [...] Vor dem Bundesverfassungsgericht hätte das keinen Bestand.» In: «Die Welt» vom 7. Juni 1990.

1009 So erklärte der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in einer Presseerklärung am 19. Juni 1990: «Der BDI erkennt an, dass die Korrektur der Enteignungen in Industrie und Landwirtschaft zwischen 1945 und 1949 heute auf den Widerstand der UdSSR stösst. Der schnelle Einigungsprozess in Deutschland, an dem auch der deutschen Industrie gelegen sei, dürfe nicht gefährdet werden. Rechtsfrieden werde aber nicht einkehren, wenn am Ende eine Gruppe übrigbleibe, die man die Zeche zahlen lasse.» Presseerklärung des BDI, BDI zur Regelung der Enteignungen in der DDR, 19. Juni 1990, 72/90, Köln 1990.

Eigentümer hinaus gegangen wäre, bei einem möglichen allgemeinen Protest also, hätte sich die Bundesregierung hinter die Formulierung «zur Kenntnis nehmen» zurückziehen können, ohne ein grosses politisches Risiko auf sich zu nehmen. Denn – wie es auch Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht erläuterte – «zur Kenntnis nehmen» hätte ja noch nicht «Anerkenntnis» bedeutet. Ausserdem wusste die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt sehr genau, dass den für die Redlichkeit erworbenen Eigentums massgebliche Stichtag in Frage zu stellen, (von der DDR-Regierung auf den 18. Oktober 1989 festgelegt), bedeutet hätte, nicht nur alle Veräusserungen von Grundstücken und Gebäuden vor diesem Zeitpunkt, sondern auch alle anderen DDR-Regelungen zu «offenen Vermögensfragen» in Gänze zur Disposition zu stellen.¹⁰¹⁰ Insbesondere die Rechte der Bodenreformsiedler, gesichert im DDR-Gesetz vom 6. März 1990, hätten keinen Bestand gehabt.¹⁰¹¹

Die Bundesregierung hatte Glück, ein landesweiter Proteststurm blieb in der Bundesrepublik – auch wegen der zum Teil den «Alteigentümern» feindlich gesinnten Presseberichterstattung¹⁰¹² – aus. Ausserdem nützte ihr die Meinung vieler, die Gemeinsame Erklärung als politische Absichtserklärung schliesse eine Wieder-

1010 Verkäufe, die nach dem 18. Oktober 1989 erfolgt waren – als Stichtag war Honeckers Rücktritt festgelegt worden – sollten überprüft werden. Eine entsprechende Bestimmung wurde in die Gemeinsame Erklärung aufgenommen. In Punkt 13 d.) der «Gemeinsamen Erklärung» heisst es: «Die Deutsche Demokratische Republik wird dafür Sorge tragen, dass bis zum Ablauf der Frist (Ziff. 13 b.) keine Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden vorgenommen werden, an denen frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind, es sei denn, zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass eine Rückübertragung nicht in Betracht kommt oder nicht geltend gemacht wird, Veräusserungen von Grundstücken oder Gebäuden, an denen frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind und dennoch nach dem 18. Oktober 1989 erfolgt sind, werden überprüft.»

1011 Ausführlich beschrieben von Albrecht Graf von Schlieffen, Das Ende der Legende, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot? Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 378 ff.

1012 So wurde in den eher «links» orientierten Medien beispielsweise immer wieder mit dem Vorurteil argumentiert, die «Alteigentümer» würden diejenigen Bürger der DDR aus ihren Wohnungen, Häusern und von ihrem Land vertreiben, obwohl sie dies redlich erworben hatten. Auf diese Weise wurden die Ängste und Vorurteile gegen die sog. Junker» weiter geschürt, ohne zu erwähnen, dass die Junker» nur einen geringen Teil der betroffenen Eigentümer ausmachten. Der «Spiegel» berichtete am 18. Juni 1990 in seinem Artikel «Ein Land wird verteilt»: «Westler mit dem Zweit- haus in der Toskana, die ihr in der DDR zurückgelassenes Eigentum längst abgeschlossen und vergessen hatten, wollen nun mit Macht, dass altes Unrecht gutgemacht wird, wollen «ihr Haus», den Hof «ihrer Väter», gleichgültig, wer in der Zwischenzeit dort gewohnt und gelebt hat. [...] Mieter fürchten, von Westeignern nach rüder Kapitalistenmanier aus der Wohnung geworfen oder mit unbezahlbaren Mieterhöhungen traktiert zu werden.» Zum Begriff der «Alteigentümer»: Fromme, Friedrich Karl: Die abgebrochene Revolution von 1989/90. In: Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Hrsg.), Tübingen Universitätsreden, Neue Folge Bd. 34, (Bd. 17), Tübingen 2000.

gutmachung durch Rückgabe generell *nicht* aus. Bis auf einige wenige Ausnahmen¹⁰¹³ war die Haltung der Bundesregierung in der Öffentlichkeit verständnisvoll aufgenommen worden, schliesslich sei ihr ja nichts anderes übriggeblieben, als den betreffenden Inhalt der Gemeinsamen Erklärung aufgrund des vermeintlichen Vetos der Sowjetunion «zur Kenntnis zu nehmen».

Auch die am 17. Juni 1990 erlassene rechtsstaatliche DDR-Verfassung wurde von der Öffentlichkeit als ein eigentumsrechtlich positives Zeichen gewertet, war aus ihr doch das Wiedergutmachungsgebot für staatliches Unrecht herauszulesen. Ebenso war die Bevölkerung in der DDR zunächst zufriedengestellt, da die Interessen der Siedler berücksichtigt und gesichert schienen.

Die Frage, die sich nun der Bundesregierung im Zuge der bereits laufenden Verhandlungen zum Zwei-plus-Vier-Vertrag und zum Einigungsvertrag in den Tagen nach dem 15. Juni 1990 hinter den Verhandlungskulissen stellte, war, wie ihr politischer Wille «Nichtrückgabe der Vermögenswerte vor 1949» auch juristisch legitimiert werden könnte. Der geplante Abschluss des Einigungsvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik bot aus Sicht der Bundesregierung dazu eine ausgezeichnete Plattform. Die Bundesregierung, namentlich Wolfgang Schäuble, hatte sich effektiv vorbereitet, wollte er doch einen Beitritt mit Hilfe von Überleitungsgesetzen vermeiden¹⁰¹⁴, da im Falle eines Überleitungsgesetzes die geplante Grundgesetzänderung und deren politischer Inhalt nicht zu erreichen gewesen wäre.

1013 Fünf Tage nach Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung regte sich doch Widerstand gegen die politische Lösung. Unverblümt sprach der Richter am Bundesgerichtshof, Falk Freiherr von Maltzahn, in einem Leserbrief in der «Süddeutschen Zeitung» vom 21. Juni 1990 von «schlitzohrigen Argumenten» der Bundesregierung und von «vernachlässigbarer Wählerklientel». Der Bundesrichter hob in seinem Beitrag einen Sachverhalt hervor, der im Laufe der Diskussion immer – gewollt – unbeachtet geblieben war: «In Wahrheit ist kaum eine andere Konfiskation so einfach rückgängig zu machen wie die sogenannte Bodenreform, um die es im Kern geht. Denn die konfiszierten Grundstücke befinden sich zum weit überwiegenden Teil im Eigentum der DDR. Nur etwa zehn Prozent des konfiszierten Eigentums ist aufgesiedelt worden, wobei den Siedlern am zugeteilten Boden zu keiner Zeit wirkliches Eigentum im Sinne einer Verfügungsmacht übertragen worden ist. Das zeigt die spätere Entwicklung, welche die Siedler in die LPGs hineinzwang.» «Süddeutsche Zeitung» vom 21. Juni 1990.

1014 Die am 18. März 1990 gewählte Volkskammer der DDR hatte den Wählerauftrag erhalten, den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG a. F. zu vollziehen. Nun bestand die Frage, ob der Beitritt aufgrund eines zweiten Staatsvertrages (Einigungsvertrag) oder durch ein Überleitungsgesetz vollzogen werden würde. Beide deutsche Regierungen strebten einen «Beitrittsvertrag» an, um möglichst viele Rahmenbedingungen regeln zu können. Dazu Albrecht Wendenburg; «Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag», in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 68 ff.

Bereits am 28. Mai 1990 lag eine Aufzeichnung des Bundesinnenministers Schäuble über «Grundstrukturen eines Staatsvertrages zur Herstellung der Deutschen Einheit»¹⁰¹⁵ vor.¹⁰¹⁶ Ganz im Sinne des Bundeskanzlers beschleunigte Schäuble damit das Verhandlungstempo, niemand konnte mehr in diesen Tagen einen baldigen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik ausschliessen.¹⁰¹⁷ Nach Abschluss der Gemeinsamen Erklärung am 15. Juni 1990 wuchs in der DDR-Verhandlungsdelegation die Befürchtung, die von ihr bekundete Absicht eines Siedlerschutzes könnte nach Beitritt zur Bundesrepublik juristisch *keinen* Bestand haben. Noch durchschaute die DDR-Verhandlungsdelegation nicht, dass sich ihr Interesse mit dem der Bundesregierung in einer weit über ihre Vorstellungen hinausgehenden neuen Eigentumsordnung verbinden würde. So unternahm die Bundesregierung nichts gegen die politische Absicht der DDR¹⁰¹⁸, die vereinbarten Eigen-

1015 Abgedruckt in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 290, S. 1151 ff., siehe auch Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 108 ff.

1016 In Punkt 3. «Staatsvertrag» heisst es in dem Dokument: «Um dem beitretenden Teil die Möglichkeit zu geben, im Wege von Verhandlungen Einfluss auf die für ihn nach Wirksamwerden des Beitritts geltende staatliche Ordnung zu nehmen und hierüber Absprachen zu treffen, kommt in erster Linie ein – von den gesetzgebenden Körperschaften beider Seiten zu ratifizierender – Staatsvertrag in Betracht. Zwar wäre hierfür auch ein Überleitungsgesetz des Bundes möglich und ausreichend.» Abgedruckt in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 290, S. 1151 ff.

1017 Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch folgender Sachverhalt, den Günter Krause gegenüber dem Autor im September 2000 bei einem Gespräch in Hamburg äusserte: Krause äusserte, er habe im Juni 1990 den Verhandlungen zur Wiedervereinigung einen Anstoss geben wollen, da er wusste, dass Lothar de Maizière die Wiedervereinigung möglichst lange hinausschieben wollte. So habe er am 16. Juni 1990 den DSU-Fraktionsvorsitzenden Walther ermutigt, am folgenden Tag in der Volkskammer den Antrag auf sofortigen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 23 GG zu stellen. Am 17. Juni 1990 war auch Bundeskanzler Kohl unter den Volkskammer-Gästen, die gemeinsam an einer Feierstunde zum Gedenken an den Volksaufstand teilnahmen. Der DSU-Abgeordnete Schwarz stellte in der Volkskammersitzung den Antrag auf sofortigen Beitritt. Der Antrag war für fast alle Abgeordneten eine grosse Überraschung. Mit Hilfe einiger parlamentarischer Raffinessen gelang es aber dem DDR-Ministerpräsidenten, den Antrag ohne Abstimmung in einen Unterausschuss zu überweisen. Damit war beiden Seiten absolut klar: Die Einheit Deutschlands würde sehr schnell kommen und womöglich, wenn die Lage sich zuspitzen sollte, auch ohne Abschluss eines weiteren Staatsvertrages. Die Zeit drängte also, die politischen Vorstellungen unter Dach und Fach zu bekommen.

1018 Wieder war es Rudolf Wassermann, der bereits einen Monat zuvor, am 3. Juni 1990 in der «Welt am Sonntag» beklagte, dass die Bundesregierung dem Willen der DDR nicht energisch genug entgegenträte. «Erstaunlicherweise geschieht aber auch seitens der Bundesrepublik nur wenig,

tumsregelungen in das wiedervereinigte Deutschland hinüber zu retten. Ja, sie bot, so ist anzunehmen, überdies unter dem Deckmantel «Waffengleichheit der Verhandlungspartner» Hilfe in Form von Rechtsbeistand (Beratung) an. Indirekt untermauerte sie damit jedoch, abermals unbemerkt von der Öffentlichkeit, ihre eigenen Interessen.

10.7.1. Hilfe aus Karlsruhe

Am 4. Juli 1990 traf Roman Herzog, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, mit Abgeordneten der Volkskammer zusammen.¹⁰¹⁹ Seine Ausführungen, so das Protokoll der Volkskammer, trugen «wesentlich zur Klärung bzw. Standpunktbildung in Bezug auf die mit dem Beitritt nach Art. 23 des Grundgesetzes der BRD verbundenen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und Probleme»¹⁰²⁰ bei. Dieser Passus beweist im Übrigen, dass, falls die DDR die generelle Legalisierung der «Enteignungen» in Form eines künftigen Rückgabeverbotes tatsächlich gefordert haben sollte, sie sich der Wirksamkeit dieser Forderung derart unsicher war, dass sie sich der Unterstützung prominenter westdeutscher Verbündeter versichern musste. Dies wiederum bedeutet aber auch, dass diese Forderung – falls sie tatsächlich erhoben wurde – keineswegs so unantastbar und unverrückbar sein konnte, wie es die Bundesregierung immer wieder suggerierte. Obwohl Roman Herzog eine

um die DDR an das Enteignungsrecht zu erinnern, das nach Wiedergutmachung ruft. Wenn Regierungsmitglieder sogar erklären, an der Wirksamkeit der Enteignungen wolle man nicht rühren, so ist das schon deshalb nicht hinzunehmen, weil niemand berechtigt ist, über die rechtlichen Ansprüche der enteigneten Bürger der Bundesrepublik zu verfügen.» «Welt am Sonntag» vom 3. Juni 1990.

1019 Bei dem Gespräch in Berlin waren Abgeordnete der Ausschüsse «Verfassungs- und Verwaltungsreform», «Deutsche Einheit» und des «Rechtsausschusses» zu gegen. Dazu auch: «Focus» 21/1994 «Einigungsvertrag: Hilfe kam von Herzog».

1020 So das Beschlussprotokoll vom 4. Juli 1990, Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform der Volkskammer vom 4. Juli 1990 (0065-06/01). Abgedruckt auch bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 37. Roman Herzog bestätigt, dass er eine Beratung der Volkskammer vorgenommen hat. Im Nachrichtenmagazin «Focus» sagt er dazu im Jahr 1994: «Ich habe die Volkskammer zwar allgemein über Rechtsfragen der Wiedervereinigung informiert. Zu Beratungen in der Eigentumsfrage ist es dabei aber nicht gekommen. Die Lösung des Einigungsvertrages war damals noch gar nicht bekannt. Im Übrigen habe ich sofort auf meine richterliche Zurückhaltungspflicht hingewiesen, als einzelne Abgeordnete die Frage anschnitten wollten.» «Focus» 21/1994.

«eigentumsrechtliche Beratung» bis heute (2002) heftig bestreitet¹⁰²¹, dürfen wir annehmen, dass er in dieser Unterredung den Abgeordneten der Volkskammer empfahl, eigentumsrelevante Ergebnisse des noch zu ratifizierenden Einigungsvertrages durch Änderung des Grundgesetzes endgültig legitimieren zu lassen. Das belegt zudem die Schilderung eines Rechtsreferendars aus dem Jahr 1993, der Äusserungen Roman Herzogs im Rahmen eines Vortrages in Speyer zu diesem Sachverhalt aus dem Jahr 1991 wie folgt wiedergibt: «Professor Herzog referierte dort regelmässig im Rahmen eines sehr gut besuchten Kolloquiums die «Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts». Anlässlich der Behandlung des sogenannten «Bodenreformurteils» vom 23. April 1991 berichtete er von seinem Besuch bei der Volkskammer 1990. Die Abgeordneten hätten ihm gegenüber geklagt, eine rechtliche Absicherung der Bodenreform sei ihnen nicht möglich, da nach der Herstellung der Einheit das Bundesverfassungsgericht käme. Er habe ihnen daraufhin gesagt: «Sichert es Euch jetzt im Grundgesetz ab» (so steht es in meiner damaligen Mitschrift).»¹⁰²² Herzog erfüllte auf diese Weise eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des bundesdeutschen Geheimplanes, den politischen Willen der Bundesregierung als den der DDR-Regierung erscheinen zu lassen. Und noch viel mehr: Wahrscheinlich auf Ersuchen des Bundesinnenministers Schäuble trafen sich am 31. Juli 1990¹⁰²³ – rund drei Wochen nach der Volkskammerberatung durch Herzog – Klaus Kinkel und Wolfgang Schäuble mit dem Bundesverfassungsgerichtspräsidenten in Karlsruhe zu einem Gespräch.¹⁰²⁴ Was die Herren bei diesem

1021 Äusserungen im «Focus» 21/1994. Vgl. dazu aber auch den Schriftwechsel mit dem Unternehmer Udo Madaus mit Briefdatum vom 17. April 1991, 19. Dezember 1994, 30. Januar 1995, 24. März 1995, 11. April 1996, 26. April 1996, 19. Dezember 1997 und 15. Januar 1998, um eine Auswahl zu nennen. Das «Handelsblatt» vom 19. Januar 1994 berichtet im Zusammenhang mit der Volkskammer-Beratung im Juli 1990: «In seinem Gespräch «mit einigen Ausschüssen» der Volkskammer am 4. Juli 1990 sei es um die Formen und rechtlichen Folgen der absehbaren Wiedervereinigung gegangen, teilte Herzog Ende 1993 einem Frankfurter Rechtsanwalt schriftlich mit. «Bei dem einen oder anderen Gesprächspartner», räumte er später ein, könne dadurch der «Gedanke an den späteren 143 GG n. F. [neue Fassung] entstanden sein.» «Handelsblatt» vom 19. Januar 1994.

1022 Der Augenzeugenbericht stammt von Henning Baumeister aus Düsseldorf, der seinen Bericht in Form eines Leserbriefes «Herzog als Rechtsberater» 1993 in der «Frankfurter Allgemeine Zeitung» veröffentlichte. Er hatte als Rechtsreferendar im Frühjahr/Sommer 1991 an einem Kolloquium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer teilgenommen und dort Roman Herzog zu der Thematik gehört. «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 26. November 1993.

1023 Das Nachrichtenmagazin «Focus» hat 1994 über diesen sog. «Hubschrauber-Flug» und das anschliessende Gespräch zwischen Kinkel, Schäuble und Herzog berichtet. Dazu: «Focus» 21/1994 «Einigungsvertrag: Hilfe kam von Herzog».

1024 Mehrere Rechtsanwälte haben in Gesprächen mit dem Autor unabhängig voneinander über diesen Sachverhalt ausgesagt. Ein Münchner Rechtsanwalt (dessen Name dem Autor bekannt ist), hat Wolfgang Schäuble in einem vertraulichen Gespräch auf diesen «Hubschrauberflug» nach Karlsruhe angesprochen und ihn dazu befragt. Er hat diesen Flug und das Treffen mit Herzog daraufhin nicht bestritten.

Treffen, das unter dem Stichwort «Hubschrauberflug» in der interessierten Öffentlichkeit bekannt wurde, besprachen, wissen wir nicht. Wir wissen aber, dass besonders Innenminister Schäuble im Sommer 1990 zunehmend von der Sorge umgetrieben wurde, mögliche Klagen gegen den geplanten Ausschluss der Restitution, der im Grundgesetz mit Hilfe des Einigungsvertrages festgeschrieben werden sollte, vor dem Bundesverfassungsgericht abwehren zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass Kinkel und Schäuble bemüht waren, gemeinsam mit Roman Herzog eine nach aussen hin «verfassungsgemässe» juristische Lösung zu finden, welche in der Lage war, die Umsetzung der bundesdeutschen Absichten auch unter höchst-richterlichen Prüfnassstäben zu garantieren.

Entwickelten die Herren an diesem Sommertag gemeinsam Verhaltens- und Argumentationsstrategien, welche auf den Erfahrungen des Verfassungsrechtlers und Richters Herzog aufbauten und garantieren sollten, zu erwartende Klagen der Öffentlichkeit überzeugend beschwichtigen zu können und, wenn dies nicht gelänge, einen Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich überstehen zu können?

Kehren wir zu Anfang Juli 1990 zurück

Diese Vorgehensweise der DDR, die «Enteignungen» verfassungsfest machen zu wollen, entsprach den Erwartungen, oder, besser noch, deckte sich mit den politischen Absichten der Bundesregierung. In einem Rundschreiben an die Mitglieder des Kabinettsausschusses «Deutsche Einheit», der zeitgleich am 4. Juli zusammentrat, schlug Innenminister Schäuble vor, dass «auch die in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 über offene Vermögensfragen enthaltenden Grundsätze Eingang in den neuen Vertrag finden»¹⁰²⁵ könnten. Die Bundesregierung rechnete darüber hinaus mit der Übernahme des Eigentumsvorbehaltes der Gemeinsamen Erklärung in das mit der Wiedervereinigung neu zu fassende Grundgesetz. Das konnte sie auch, da sie sich der Forderungen der DDR ja gewiss war, im Übrigen auch der der Sowjetunion, deren Bedingung für einen erfolgreichen Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages nach Aussagen der Bundesregierung ohne jeglichen Verhandlungsspielraum bereits felsenfest stand.

Als am 6. Juli 1990¹⁰²⁶ die erste Verhandlungsrunde für den Einigungsvertrag in

1025 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Punkt 8 im Diskussionspapier des Bundesministers des Innern mit Elementen einer zu Herstellung der deutschen Einheit zu treffenden Regelung, Nr. 328A, S. 1272. Das Dokument trägt kein Datum, es ist aber anzunehmen, dass es in den letzten zwei Wochen vor dem 4. Juli 1990 erstellt worden ist.

1026 Vgl. dazu ausführlich die Vorbereitungen: Kapitel 6 und die Erstellung von Elementen des Vertragswerkes mit Abstimmung innerhalb der bundesdeutschen Ressorts, Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1265 ff., Grundstrukturen von Krause, Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 136 ff.

Ost-Berlin begann, hatte sich die Lage in der DDR erheblich verschlechtert¹⁰²⁷, ein bevorstehender wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Kollaps zeichnete sich deutlich ab. Diese Verhandlungsbasis erbrachte für die Bundesregierung einige zeitliche Koordinierungsprobleme¹⁰²⁸, mit ihr verband sich aber der erhebliche Vorteil, den Einigungsvertrag zu einem Zeitpunkt verhandeln und auch abschließen zu können, als der Verhandlungspartner (DDR) (ab Mai 1990) nicht mehr in der Lage war, eigene Konzepte zu verfolgen, geschweige denn, Forderungen zu stellen oder diese gar gegen den Willen der Bundesregierung durchzusetzen. So gesehen war das Eingangsstatement des DDR-Ministerpräsidenten zu Beginn der Verhandlungsrunde am 6. Juli nicht nur logische Konsequenz aus der zwei Tage zuvor erfolgten Beratung mit Roman Herzog. In dieser hatte er vorgeschlagen, die «Enteignungsfrage» in einer Weise zu regeln, die auch nach einem Beitritt zur Bundesrepublik und vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben könne.¹⁰²⁹ Für die Bundesregierung war es darüber hinaus ein weiterer Grund, sich in ihrer politischen Einschätzung (zum Ausdruck gebracht in der Gemeinsamen Erklärung) bestätigt zu sehen, der Rückgabeausschluss würde, wie von der Sowjetunion, so von der DDR-Regierung gefordert. Dementsprechend formulierte ein Spiegelstrich in dem abgestimmten Themenkatalog zum Einigungsvertrag, der am 9. Juli 1990 vorlag, unter dem Punkt «Schutz der Vereinbarungen zum Eigentum» die politische Zielsetzung der Bundesregierung wie folgt: «Umsetzung der «Gemeinsamen Erklärung» der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990» in rechtliche Regelungen.»¹⁰³⁰ Nur fünf Tage nach der juristischen Fachbera-

1027 Walter Romberg hatte noch in den letzten Maitagen 1990 davon gesprochen, er erwarte die Deutsche Einheit in der zweiten Hälfte des Jahres 1991. Ende Juni 1990 war aber abzusehen, dass die DDR als Staat nicht mehr als ein Jahr nach Einführung der D-Mark überleben würde. Vgl. dazu: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998.

1028 Die täglich zunehmenden Übersiedlerzahlen erhöhten den Druck auf die Bundesregierung. Eine Vereinigung der beiden deutschen Staaten konnte nicht mehr lange aufgeschoben werden. Eine langfristige Planung war nicht mehr möglich.

1029 Statement Lothar de Maizières vom 6. Juli 1990 bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Teil II, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln 1998, S. 37. Siehe auch: Ergebnisprotokoll der ersten Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 345, S. 1324 ff.

1030 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr.345A, S. 1329.

tung der Volkskammer durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes war die Absicherung der Gemeinsamen Erklärung im noch auszuhandelnden Einigungsvertrag (und nachfolgend auch im Grundgesetz) von beiden Verhandlungspartnern auf die Tagesordnung der Verhandlungen gesetzt worden. Das bedeutete, beide Seiten, also auch die bundesdeutsche Delegation, gedachten, die vorgeblich einseitig von der DDR-Regierung erhobene Bedingung einer Festschreibung der DDR-Eigentumsverhältnisse in die Tat umzusetzen.

Mit den Diskussionen¹⁰³¹ über die Ausgestaltung eines Einigungsvertrages gelangte zugleich die Idee einer Grundgesetzänderung an die Öffentlichkeit und brachte die Bundesregierung in Erklärungszwang. Am 11. Juli 1990 erklärte Bundesminister Seiders in einem Gespräch mit den Botschaftern der Drei Mächte in Bonn, es sei beabsichtigt, die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Staaten zu den «offenen Vermögensfragen» in den Einigungsvertrag aufzunehmen.¹⁰³² Gegen diese Absicht erhob sich kein Widerspruch, obwohl Rudolf Seiders weder auf eine sowjetische noch eine DDR-Forderung verwiesen hatte – und, wie wir heute wissen, mit guten Gründen auch nicht verweisen konnte – die eine Aufnahme des erzielten Übereinkommens über «offene Vermögensfragen» in das Vertragswerk hätten rechtfertigen können.

Auf diese Weise gelang es der Bundesrepublik jenseits und unabhängig von Verlauf und Ergebnis der Zwei-plus-Vier-Konferenz, die Gemeinsame Erklärung in den Einigungsvertrag zu implementieren, ohne offensichtlich auf Einwände Frankreichs, Grossbritanniens oder der USA¹⁰³³ gestossen zu sein. Als Bundeskanzler Kohl von seiner Reise am 15./16. Juli aus dem Kaukasus mit der endgültigen Zustimmung¹⁰³⁴ Gorbatschows zur Einheit Deutschlands zurückkehrte, war nicht nur

1031 Interessant auch die Verhandlungen zwischen dem Bundesressort unter Beteiligung der Ländervertreter und den DDR-Ressorts. Sie fanden am 11. Juli und am 18. Juli statt. Vgl. ausführlich: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 359, S. 1379 ff., Nr. 367, S. 1406 ff.

1032 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, Nr. 347, S. 1332 ff.

1033 Wir wissen heute, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sehr wohl Forderungen im Sinne von Entschädigungsleistungen für ihre US-Bürger erhoben haben. Diese wurden am Rande, jenseits der offiziellen Verhandlungen der Zwei-plus-Vier, mit der Bundesregierung ausgehandelt und gelöst. Diese finden ihren Ausdruck in dem Gesetz (21. Dezember 1992) zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche. Abgedruckt im Bundesgesetzblatt, Teil HI, Nr. 46 vom 23. Dezember 1992, Bonn 1992.

1034 Gorbatschow hatte bereits am 12. Februar 1990 in Moskau bei einem Besuch des Bundeskanzlers «grünes Licht» für die Einheit Deutschlands gegeben. (Kapitel IV dazu ausführlich) Aufschlussreich dazu aus amerikanischer Sicht: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplo-

die schwierige aussenpolitische Frage der Bündniszugehörigkeit Gesamtdeutschlands, sondern zugleich die innenpolitische Frage geklärt, wie die Bundesregierung mit den «offenen Vermögensfragen» umzugehen gedachte.

10.7.2. Bedingungsloser Beitritt als Gefahr

Eine Problematik konnte die Bundesregierung bei der Durchführung ihres Planes noch ernsthaft behindern. Seit dem Volkskammer-Antrag der DSU zum sofortigen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik vom 17. Juni 1990 konnte die Bundesregierung die Bedingungslosigkeit eines solchen Beitritts ohne jegliche vertragliche Einigung nicht mehr ausschliessen.

Anfang Juli 1990 mehrten sich die Anzeichen dafür, dass grosse Teile der DDR-Öffentlichkeit bereit waren, auch ohne förmlich beschlossenen Vertrag der Bundesrepublik beizutreten. Die Koalition von Regierungschef de Maizière begann auseinanderzufallen^{1035 1036}, die Anzahl der Abgeordneten in der Volkskammer, welche diesen Schritt «bedingungslos» vollziehen wollte, nahm stetig zu.¹⁰³⁵

Obwohl die Bundesregierung in unterschiedlichen Politikfeldern alles tat, um die Einheit Deutschlands so rasch wie möglich zu erreichen, musste doch ein sofortiger und bedingungsloser Beitritt der DDR verhindert werden. Nach aussen «verkaufte» die Bundesregierung ihre Zurückhaltung – für die interessierte Öffentlichkeit durchaus nachvollziehbar – als politische Vorsichtsmassnahme. Sie tat dies, weil für die grosse Mehrheit der Westdeutschen eine faktische und symbolische Änderung ihres bewährten politischen Systems, in grosser Eile und ohne überzeugende Gründe vollzogen, indiskutabel war. Und mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen sollte unter allen Umständen der Eindruck vermieden werden, die Bundesregierung nähme eine Änderung des Grundgesetzes als Preis für die Erlangung der Einheit leichtfertig in Kauf. Darüber hinaus versuchte sie ihre Ablehnung eines schnellen Beitritts damit zu begründen, dem untergehenden Staat DDR müsse die Möglichkeit zugestanden werden, bewahrungswürdige «Errungenschaften» in den neuen

matie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S.21 ff., aber auch insgesamt: Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993 und zur Aussenpolitik Gorbatschows: Brown, Archie: Der Gorba-tschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig, 2000, S. 349 ff.

1035 Vgl. dazu auch zur Lage in der DDR, Kapitel 5, Position der DDR.

1036 Die Zahl der Abgeordneten, die möglicherweise für diesen Schritt gestimmt hätten, wuchs von Tag zu Tag, so Günter Krause in einem Gespräch mit dem Autor. Auch beschrieben in: Grosser, Dieter: Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998, S. 326 ff.

gemeinsamen Staat mit einzubringen. Die eigenständige Leistung der Deutschen in der DDR sollte aus verständlichen Gründen berücksichtigt werden.¹⁰³⁷

Nur in einem beide deutsche Staaten bindenden Vertrag, so gab die Bundesregierung – scheinbar uneigennützig – vor, könnten die vor dem Beitritt bestehenden DDR-Interessen dauerhaft festgeschrieben werden.¹⁰³⁸ In diesem Glauben, die legitimen Interessen der DDR-Bürger könnten in die Verhandlungen zum zweiten Staatsvertrag auch wirklich eingebracht und vertraglich geregelt werden, traten Lothar de Maizière und Günter Krause in die Verhandlungen mit der Bundesrepublik zum Einigungsvertrag ein.¹⁰³⁹ Doch was der Öffentlichkeit und wohl auch der DDR-Delegation zu Beginn der offiziellen Verhandlungen am 6. Juli 1990 als politische Grosszügigkeit gegenüber dem untergehenden Staat erschien, war in Wirklichkeit ein von Eigeninteressen diktiertes politisches Kalkül der Bundesregierung. So notierte Wolfgang Schäuble als Resümee der ersten Verhandlungsrunde, dass sie gut gelaufen sei und ernsthafte Probleme nicht entstünden.¹⁰⁴⁰ Bereits am ersten Verhandlungstag hatte die bundesdeutsche Delegation der DDR-Delegation klar gemacht, dass es um *deren* Beitritt zur Bundesrepublik mit dem bewährten Grundgesetz ginge, nicht «um die umgekehrte Veranstaltung».¹⁰⁴¹

Eine zwingende Notwendigkeit für einen «Beitrittsvertrag» bestand allerdings nicht; das sei hier ausdrücklich hervorgehoben. Tatsächlich hätte ein blosses «Überleitungsgesetz» nach Vorbild des Saarlandbeitritts im Jahre 1956/57¹⁰⁴² das Eintreten der DDR zum Geltungsbereich der Bundesrepublik ebenso gut regeln können wie ein Staatsvertrag.¹⁰⁴³ Dessen waren sich beide Verhandlungsseiten

1037 Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 33 f.

1038 Wolfgang Schäuble hatte bereits Anfang des Jahres 1990 begonnen darüber nachzudenken, wie für das vereinte Deutschland gemeinsames Recht geschaffen werden könnte. Nach genauem Studium der Unterlagen zu dem Beitritt des Saarlandes verstärkte sich bei Schäuble der Eindruck, dass bestimmte Grundfragen am besten vor dem Beitritt der DDR durch einen Vertrag geregelt werden könnten. Ausführlich beschrieben in: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 25 f. und 53.

1039 Lothar de Maiziere plädierte für einen Vertrag und nicht für ein «Überleitungsgesetz» nach dem Vorbild des Saarlandes, da «die Teilung nur durch Teilen zu überwinden» sei. Zitiert bei: Jaraus, Konrad H.: Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 264. Vgl. dazu auch Kapitel 5.

1040 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 130 f.

1041 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 131.

1042 Vgl. dazu das Bundesgesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956: BGBl. I S. 1011. Am 14. Dezember 1956 hatte der saarländische Landtag seine Beitrittserklärung zur Bundesrepublik abgegeben.

1043 An dieser Stelle ist festzuhalten, dass ein zweiter Staatsvertrag – sieht man von den Nachteilen für die «Eigentumsfrage» ab, durchaus auch positive Aspekte zu verzeichnen hatte. In ihm wur-

durchaus bewusst. Die DDR-Regierung forcierte den Abschluss eines zweiten Staatsvertrags aus politisch nachvollziehbaren Gründen, war er doch die letzte Chance, die beim ersten Vertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion noch bestehenden Probleme, (dazu gehörten insbesondere die Vermögens- und Eigentumsfragen), im Sinne der (vermeintlichen) Interessen der DDR-Bürger verbindlich zu lösen. Für die bundesdeutsche Seite stellte der zweite Staatsvertrag jedoch das Vehikel dar, mit dem sie unbemerkt, im Windschatten ostdeutscher Forderungen, ihre eigenen politischen Absichten «vertragsreif» gestalten und umsetzen konnte. So war tatsächlich alles «gelaufen», wie Schäuble rückblickend die Verhandlungslage beschreibt, denn die DDR-Delegation enttäuschte die bundesdeutsche Verhandlungsseite nicht und forderte die Aufnahme der am 15. Juni 1990 gemeinsam beschlossenen Erklärung zu den «offenen Vermögensfragen» in den Einigungsvertrag. Hätte sie dies *nicht* getan, also die Forderung nicht erhoben, wäre es für die Bundesregierung unmöglich gewesen, ihre verborgene politische Absicht in die Tat umzusetzen.¹⁰⁴⁴

Sie war nur über den Umweg eines Einigungsvertrages zu erreichen. Die (vermeintlichen) Forderungen der DDR-Regierung, die Nichtrückgabe des 1945 bis 1949 konfiszierten Vermögens im Rahmen dieses Vertrages zu sanktionieren, garantierte also der Bundesregierung einen Gestaltungsspielraum, den keine durch das Grundgesetz gebundene Regierung von sich aus hätte haben können.

In der Öffentlichkeit ergab sich jedoch ein anderes Bild, welches bis heute (2002) als authentische Darstellung der Ereignisse geglaubt wird und welches wir hier kurz nachzeichnen wollen:

Wie die Bundesregierung vorgab, schien es der DDR-Regierung nicht zu genügen, dass die Bundesrepublik die Auffassung der DDR zu den «offenen Vermögensfragen» und auch die der Sowjetunion lediglich «zur Kenntnis» genommen hatte, nämlich so, wie es in der Gemeinsamen Erklärung formuliert worden war. Deshalb forderte die DDR über eine bloße Kenntnisnahme hinaus die Garantie, dass die im Zeitraum von 1945 bis 1949 geschaffenen Eigentumsverhältnisse auch nach der Vereinigung bestehenbleiben würden. Um die Erfüllung dieser Forderung über die Vereinigung hinaus sicherzustellen, sollte nach dem Willen der DDR-Re-

den Einzelheiten geregelt, die geregelt werden mussten, um einen reibungslosen Beitritt zu garantieren. Es kann hier jedoch nicht um eine Bewertung über den Sinn oder Unsinn des Zweiten Staatsvertrages (Einigungsvertrag) gehen.

1044 Es ist an dieser Stelle zunächst unerheblich, was die DDR-Regierung mit der von ihr geforderten Regelung offener Vermögensfragen konkret gemeint hat. Wie später zu zeigen ist, handelte es sich um eine Forderung, welche den Schutz der Siedler (DDR-Bürger) betraf. Dass sie eine generelle Legalisierung der Enteignungen 1945 bis 1949 vornehmen wollte, bleibt unwahrscheinlich. Die Tatsache hingegen, dass sie überhaupt eine Eigentum betreffende Forderung gestellt hat, war hingegen von grosser Bedeutung. Denn sie war das Vehikel für die Umsetzung des bundesdeutschen Planes.

gierung die Gemeinsame Erklärung in den Einigungsvertrag aufgenommen und deren Inhalte im Grundgesetz festgeschrieben werden. Geschähe dies nicht, so drohte die DDR-Regierung, würde die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung verweigern. Da ein Scheitern der Wiedervereinigung kein politisch Verantwortlicher riskieren wollte, stimmte die Bundesregierung wohl oder übel dieser unverhandelbaren Bedingung zu. Die Öffentlichkeit akzeptierte das Vorgehen der Bundesregierung, erschien doch die DDR-Regierung aufgrund der Unterstützung ihrer Forderung durch die Sowjetunion als starker Verhandlungspartner, welcher, so glaubten viele, durchaus in der Lage war, die Wiedervereinigung zu verzögern, oder gar scheitern zu lassen.

Ohne einer abschliessenden Bewertung an dieser Stelle bereits vorzugreifen, sei jedoch Folgendes hervorgehoben:

Wir wissen heute, dass diese Sichtweise, die in der Mitte des Jahres 1990 vorherrschte¹⁰⁴⁵, nicht der Realität entsprach. Es trifft zu, dass Lothar de Maizière den Einigungsvertrag anstrebte und zum Erfolg führen wollte, aber es war zugleich seine Absicht, die Wiedervereinigung mit Hilfe dieser Verhandlungen ein gutes Stück zu verzögern. Er sah den Einigungsvertrag als Instrument an, mit dem er nicht nur die Interessen der DDR-Bürger über den Beitritt hinaus verankern, sondern auch Zeit für Verhandlungen gewinnen konnte. Für einen gewissen Zeitraum wäre Lothar de Maizière dazu vielleicht in der Lage gewesen.

Unzutreffend ist jedoch die Annahme, dass bei einem Scheitern des Einigungsvertrages, (und dazu wäre es ja gekommen, wenn die Forderungen der DDR-Regierung seitens der Bundesregierung nicht erfüllt worden wären), auch die Wiedervereinigung Deutschlands gescheitert wäre.¹⁰⁴⁶

Wir wissen heute, dass bereits im Juni 1990 die DDR-Volkskammer zu einem sofortigen Beitritt der DDR zum Geltungsbereich der Bundesrepublik bereit war. Auch ohne Abschluss eines – nicht zwingend erforderlichen – Einigungsvertrages wäre nach dem bekannten Ausspruch Willy Brandts «zusammengewachsen, was zusammengehört». Denn gleichgültig, ob und in welcher Form die Forderungen der DDR zur Lösung der «offenen Vermögensfragen» bestanden, allein die Tatsache, dass der bedingungslose Beitritt der DDR im Sommer 1990 in greifbare Nähe gerückt war, hätten vorstellbare Drohungen der DDR-Delegation, den Vertrag scheitern zu lassen, wie ein Kartenhaus zusammenfallen lassen.

1045 Wir können sagen, dass sich diese Version (Sowjetische Bedingung) der Verhandlungsabläufe und Inhalte bis zum heutigen Tage (2002) als die «wahre» Version in der Öffentlichkeit gehalten hat, obwohl die Äusserungen von Gorbatschow und Schewardnadse beispielsweise ein ganz anderes Bild des Ablaufes gezeichnet haben.

1046 «Die DDR war wirtschaftlich und finanziell am Ende. Zur deutschen Einheit hat es keine Alternative gegeben.» Lothar de Maizière in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 2. Oktober 1994.

Die DDR-Bevölkerung und grosse Teile der politischen Entscheidungsträger waren spätestens Mitte Juli 1990¹⁰⁴⁷ nicht länger bereit, ein Ende zäher Verhandlungen abzuwarten, vielmehr waren sie emotional längst auch auf einen bedingungslosen Beitritt zur Bundesrepublik vorbereitet, auch wenn Lothar de Maizière darüber anders gedacht haben mag. Als am 1. August 1990 während der zweiten Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag Günter Krause und der DDR-Ministerpräsident eine Blitzreise zum deutschen Bundeskanzler in dessen Urlaubsort St. Gilgen unternahmen¹⁰⁴⁸, um angesichts der katastrophalen Wirtschaftslage der DDR ihre Bereitschaft zu einem sofortigen Beitritt zu erklären¹⁰⁴⁹, war jede Möglichkeit hinfällig geworden, der Bundesregierung für die deutsche Vereinigung Bedingungen zu stellen. Jedenfalls aber hätte ein Scheitern des Einigungsvertrages beide deutsche Regierungen jedweder Möglichkeit beraubt, eigene politische Vorstellungen für die Gestaltung «offener Vermögensfragen» in Spiel zu bringen. Die politischen Auswirkungen, die mit einem «Blitzbeitritt» verbunden gewesen wären, hätten aber nicht nur die Planungen der DDR-Regierung durchkreuzt. Die aussichtslose ökonomische Lage der DDR, die im Frühjahr 1990 der Bundesregierung in den deutsch-deutschen Verhandlungen noch diplomatischen Auftrieb verschaffte, weil sie Forderungen der DDR-Regierung schwächte, schien nun für die von der Bundesregierung insgeheim verfolgten Absichten riskant zu werden, da mit jedem weiteren Tag der Aussichtslosigkeit bei (fast) allen Kräften der DDR der politische Wille zu einem bedingungslosen Beitritt erstarkte.¹⁰⁵⁰

Bei einem bedingungslosen Beitritt der DDR, beispielsweise im Juli oder August 1990, wäre nur die Gemeinsame Erklärung in ihrer ursprünglichen Form einer rein

1047 Mitte Juli 1990 war die DDR zahlungsunfähig geworden. Lothar de Maizière in: «Die Woche» vom 30. September 1993. Zur selben Meinung gelangt Albrecht Wendenburg in: «Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag» in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990», Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 69.

1048 Beide berichteten dem Bundeskanzler über die desolante Wirtschaftslage in der DDR und äusseren die Sorge, dass ein Chaos ausbricht und immer mehr Menschen die DDR verlassen. Sie unterbreiteten Helmut Kohl den Vorschlag, die Landtagswahlen auf den 14. Oktober vorzuziehen. Dazu auch: «Süddeutsche Zeitung» vom 3. August 1990, «Mitten in den Ferien platzt die Bombe». Im selben Sinne äusserte sich Günter Krause am 29. September 2000 in einem Gespräch mit dem Autor dieser Arbeit in Hamburg.

1049 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1812.

1050 Wie schon gesagt: Ein bedingungsloser Beitritt der DDR hätte die geheimen Absichten der Bundesrepublik, unter dem Deckmantel von DDR-Forderungen getarnt, unmöglich gemacht und damit die Sanktionierung der verschwiegenen Interessen. Ohne den Schein des Konstruktes unveränderbarer Bedingungen für die Wiedervereinigung hätte als Ergebnis des Einigungsprozesses, wenn schon nicht «Rückgabe», so doch wenigstens die Entschädigung des in der SBZ Konfiszieren gestanden.

politischen Absichtserklärung erhalten geblieben. Und diese – ohne Gesetzesrang und der Verfassung widersprechend – hätte im gesamtdeutschen Parlament keine Aussicht auf Bestand gehabt.¹⁰⁵¹

In diesem Fall hätte die Bundesregierung ihre wahren politischen Absichten vor dem Parlament wohl zum Teil offenlegen müssen, um das von ihr entworfene Ziel auf einem anderen politischen Weg zu erreichen. Wie dieser Weg dann ausgesehen hätte, bleibt unbestimmt. Fraglich wäre gewesen, ob die Bundesregierung, ohne die Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung in einen von beiden Staaten zu ratifizierenden Einigungsvertrag, die später gegen sie geführten Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich hätte überstehen können. Ein bedingungsloser Beitritt der DDR hätte hinsichtlich der geheimen Absichten der Bundesregierung jedenfalls zu Konsequenzen geführt, die denen von ihr beabsichtigten diametral entgegengesetzt gewesen wären.

10.8. Einigungsvertrag und Grundgesetzänderung

Nachdem noch während der Verhandlungen in Bonn am 23. August 1990 die Volkskammer den Beitritt der DDR «zum Grundgesetz gemäss Art. 23 Grundgesetz mit Wirkung vom 3. Oktober» beschlossen hatte¹⁰⁵², war die vordringlichste Aufgabe der Bundesregierung, den Vertrag zwischen den beiden deutschen Staaten über die parlamentarischen Hürden in Bonn zu bringen.¹⁰⁵³ Als in der Nacht vom 30. August auf den 31. August der Einigungsvertrag paraphiert und am Mittag des 31. August 1990 von Günter Krause und Wolfgang Schäuble im Kronprinzenpalais Unter den Linden unterzeichnet wurde¹⁰⁵⁴, kannte die Öffentlichkeit den Inhalt des

1051 Wir wissen heute, dass diese Einschätzung, die sicherlich auch von der Mehrheit der Bundesregierung geteilt wurde und die grosse Vorsicht auslöste, angesichts der Tatsache, dass die politische Öffentlichkeit auch im zwölften Jahr der Einheit kaum Interesse an den Problemen zeigt, die sich aus den Eigentumsentscheidungen im Zuge der Einheit für alle Beteiligten ergeben haben, geschweige denn die erheblichen Auswirkungen auf den Rechtsstaat wahrgenommen hat, doch vielleicht etwas leichtfertig ausgesprochen wurde.

1052 An diesem Sachverhalt ist vorzüglich zu erkennen, dass es der DDR-Regierung in der Endphase der Verhandlungen nicht mehr um die Ausgestaltung von entscheidenden Detailfragen gehen konnte, sonst wäre der Volkskammerbeschluss noch vor Ende der Verhandlungen zum Einigungsvertrag grobe politische Fahrlässigkeit gewesen.

1053 Hier sei angeführt, dass sich die Länder und die SPD-Opposition nicht kooperativ zeigten. Es gab in einigen Feldern noch schwierige Nachverhandlungen. Ausführlich bei: Biedenkopf, Kurt: 1989-1990, Ein deutsches Tagebuch, Berlin 2000, S. 294 ff. und Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 209 ff.

1054 Das Bonner und das Ost-Berliner Kabinett hatten übrigens am gleichen Tag um 9:00 Uhr dem Vertragswerk zugestimmt.

378-seitigen Vertragswerkes noch nicht. Einen Tag zuvor traf sich am Morgen des 30. Augustes die CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu einer Fraktionssitzung, in der Innenminister Schäuble grob die Inhalte des Vertrages vorstellte. Zum ersten Mal mit der getroffenen Eigentumsregelung und dem Vorhaben einer Grundgesetzänderung konfrontiert, fanden zahlreiche Bundestagsabgeordnete den «generellen Verzicht auf die Wiederherstellung alter Eigentumsrechte in Bezug auf die Massnahmen der Jahre 1945 bis 1949 völlig unerträglich.»¹⁰⁵⁵ Der Widerstand, von dem der bundesdeutsche Verhandlungsführer Schäuble angeblich überrascht wurde, war in Wirklichkeit längst – wohl auch von ihm selbst – erwartet und als kritischster Passus des Vertragswerkes erkannt worden. Natürlich war abzusehen, dass in dem Augenblick, in dem die Stellungnahme der Bundesregierung zu den im Einigungsvertrag verhandelten «offenen Vermögensfragen» an die Öffentlichkeit gelangte, sie bei den Abgeordneten des Bundestages als massgeblichen Entscheidungsträgern nicht nur auf Zustimmung stossen würde.

Und da in erster Linie Schäuble als Architekt des Vertrages nur zu genau wusste, dass es im Hinblick auf die mit dem Einigungsvertrag notwendig gewordene Grundgesetzänderung unausweichlich einer Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat bedurfte, war es seine Aufgabe, den Abgeordneten den «ausserpolitischen Grund»¹⁰⁵⁶ für die von der Bundesregierung eingenommene Haltung gegenüber den «offenen Vermögensfragen» mitzuteilen, um von diesem Zeitpunkt an in allen weiteren Debatten bis zur Ratifizierung des Einigungsvertrages dahingehend argumentieren zu können, dass «anders eine Vereinbarung mit den Vier Mächten wie mit der DDR nicht zustande zu bringen sei.»¹⁰⁵⁷ Natürlich tat er das nicht, ohne zu beteuern, dass auch er die im Einigungsvertrag getroffenen Eigentumsregelungen für unbefriedigend halte. Die Wiedervereinigung, die in greifbare Nähe gerückt sei, war leider nur mit dieser, von der Bundesregierung, (so gab sie vor), schweren Herzens getroffenen Eigentumsregelung zu bekommen. Was über Monate hinter verschlossenen Türen von Schäubles Delegation ausgehandelt worden war und von dem die Abgeordneten zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal offiziell hörten, sollte nun formal «abgesegnet» werden.¹⁰⁵⁸

1055 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S.259f.

1056 So Schäuble in seinem Buch: Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 260.

1057 Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993), S. 261.

1058 Es bleibt offen, wie stark an diesem Morgen des 30. August 1990 der Unmut der Abgeordneten gegen die Lösung der «Eigentumsfrage» gewesen ist. Der Unmut betraf im Übrigen nicht nur die «Eigentumsfrage», sondern auch die Grenzfrage zu Polen. Es ist anzunehmen, dass diese Sitzung unter grossem Zeitdruck abgehalten worden ist, da der bundesdeutsche Verhandlungsführer Schäuble an diesem Tag noch die vierte und letzte Verhandlungsrunde (Einigungsvertrag) gestal-

Doch auch nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages war dieser noch nicht unter Dach und Fach, denn es musste noch die «Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Seiten eingeholt werden»¹⁰⁵⁹. In dieser Endphase des Bestehens zweier deutscher Staaten bedeuteten die für die Ratifizierung vorgesehenen zwanzig Tage eine enorme Unsicherheit für die Bundesregierung, da nun das eintrat, was ihr während der Verhandlungen zu verhindern so vortrefflich gelungen war: Die Eigentumsregelungen wurden in breiter Öffentlichkeit kontrovers diskutiert, die politische Elite und die Betroffenen meldeten sich zu Wort.¹⁰⁶⁰

Bereits am 30. August 1990 veröffentlichte die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» eine erste Stellungnahme der Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim und Rudolf Wassermann, in der sie die geplante rechtsstaatliche Legalisierung der «Enteignungen» 1945 bis 1949 durch eine Ergänzung des Grundgesetzes als «Verfassungsskandal» bezeichneten. Harsch griffen sie u.a. Innenminister Schäuble an und appellierten an die Abgeordneten: «Dem Bundestag und dem Bundesrat der Bundesrepublik wird von den Verfassern des Vertragsentwurfes angesonnen, im Wege einer Verfassungsmanipulation die kollektive Entrechtung einer Bevölkerungsgruppe, die 1945 durch die Kommunistische Partei vorgenommen wurde, aufrechtzuerhalten und zu vollenden.»¹⁰⁶¹ Ein zweiter aufsehenerregender Artikel des Speyrer Professors von Arnim vom 6. September 1990 in der «Frankfurter Allgemeinen Zeitung» fachte die Diskussion¹⁰⁶² weiter an.

ten musste. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass die Tragweite der getroffenen Eigentumsregelung von der Mehrheit der Abgeordneten nicht richtig erfasst wurde, da sie an diesem Tag zum ersten Mal von der getroffenen Entscheidung zu den offenen Vermögensfragen für den Zeitraum 1945 bis 1949 hörten. Der genaue Hergang der Fraktionssitzung ist nicht bekannt, da die Fraktionsprotokolle der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Die hier gemachten Angaben resultieren aus persönlichen Gesprächen des Autors mit Informierten, der Erinnerungsliteratur diverser Autoren und der Wiedergabe Schäubles in seinem Buch «Der Vertrag».

1059 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 1939.

1060 So beispielsweise: Bund der Vertriebenen in einer Pressemitteilung vom 6. September 1990, «Rheinischer Merkur» vom 7. September 1990: Die Bodenreform bleibt Unrecht. «Mit Recht ist die Freude über den Einigungsvertrag und die bevorstehende deutsche Wiedervereinigung gross. Dennoch sollten darüber einige bittere Wermutstropfen in Form der vereinbarten Fortgeltung sogenannter DDR-Errungenschaften nicht übersehen werden. Dazu gehören erstaunlicherweise die Ergebnisse der Bodenreform aus dem Jahre 1945.» «Handelsblatt» vom 11. September 1990 «Recht auch für die 1945er».

1061 «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 30. August 1990.

1062 In den Tagen nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages gab es eine Reihe von Artikeln, Kommentaren und vor allem von Leserbriefen in den führenden Tageszeitungen und Magazinen. So gut wie alle sind vom Autor eingesehen worden. Eine Auswahl von ihnen wird im Text zitiert. Hier: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 6. September 1990.

Fragen, wie die zum «Stellenwert des Eigentums»¹⁰⁶³, der «Investitionshemmnisse durch Eigentumsbestimmungen»¹⁰⁶⁴ und die Möglichkeit von «Verfassungsklagen gegen den Einigungsvertrag»¹⁰⁶⁵ wurden in den Medien erörtert. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war wohl jedem Abgeordneten des Deutschen Bundestages bekannt, dass mit der erwarteten Zweidrittelmehrheit für den Einigungsvertrag eine neue Grundgesetzbestimmung (Art. 143 Abs. 3 GG) geschaffen werden sollte.¹⁰⁶⁶ «Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages machte die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen als Anlage III in vollem Wortlaut zum Bestandteil des Vertrages.»¹⁰⁶⁷ Ob jeder Abgeordnete gleichermassen die Tragweite dieser Massnahme begriffen hatte, nämlich, dass durch sie die Gemeinsame Erklärung von einer *bisher* blossen politischen Absichtserklärung unter Änderungen des Grundgesetzes in den Rang verbindlichen Vertragsrechtes erhoben wurde, bleibt fraglich. Eine Rückgabe des zwischen 1945 bis 1949 konfiszierten Vermögens konnte damit ausgeschlossen werden, ganz so, wie es von der Bundesregierung politisch beabsichtigt war.

Die Tage bis zur ersten Lesung des Einigungsvertrages am 5. September 1990 waren von Auseinandersetzungen um die getroffene Eigentumsregelung bestimmt.¹⁰⁶⁸ Obwohl sie an diesem Tag im Bundestag sowie auch in der Bevölkerung nur eine untergeordnete Rolle spielte¹⁰⁶⁹, formierte sich in Teilen der CDU/CSU

1063 «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 5. September 1990.

1064 «Handelsblatt» vom 5. und 6. September 1990.

1065 «Der Spiegel» vom 10. September 1990.

1066 Zu den rechtlichen Auswirkungen genaue Ausführungen bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2136 ff.

1067 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2135.

1068 Die Diskussionen erstreckten sich allerdings nicht über die gesamte Bevölkerung, wie etwa beim Thema «Schwangerschaftsabbruch §218» oder bei der Debatte um die Bündniszugehörigkeit Deutschlands. Es ist daher anzunehmen, dass der politische Druck, der sich wegen der anstehenden Eigentumsregelung auf die Bundesregierung ergab, nur von einer kleinen, weder repräsentativen noch massgeblichen Gruppe getragen wurde, der auch nach Abschluss des Vertrages kein grosses Risiko für ihre Politik bedeutete. Ein Blick in die Presseveröffentlichungen bestätigt dieses Bild. Ausser der Wirtschaftszeitung «Handelsblatt», der Tageszeitungen «Frankfurter Allgemeine Zeitung» und «Die Welt» hat sich keine Zeitung dauerhaft mit der Thematik beschäftigt.

1069 Die Reden sind ausführlich einzusehen in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Stenographischer Bericht der 222. Sitzung, 5. September 1990, Bonn, Tagesordnungspunkt 1, S. 17483 ff. Interessant hierzu auch die Eintragungen in Kurt Biedenkopfs Tagebuch zu diesem Datum. Biedenkopf selbst hielt an diesem Tag eine 10minütige Rede im Bundestag, in der er deutlich machte, dass der Einigungsvertrag eine solide Grundlage für den Aufbau der Wirtschaft und Gesellschaft im östlichen Teil Deutschlands sei. Er sprach die Eigentumsregelungen an, lehnte jede Nachbesserung ab und gab den Verfassungsklagen keine Aussicht auf Erfolg. Steuererhöhung, die Bieden-

und der FDP-Fraktion Widerstand gegen diese Regelung. Als am 20. September 1990 die zweite und dritte Lesung des Zustimmungsgesetzes im Bundestag erfolgte, hatte die Bundesregierung aufgrund ihres planmässigen Vorgehens ihren entscheidenden Sieg in der Eigentumsfrage errungen.

Massgeblich für ihren Erfolg war, dass es ihr im Vorfeld der parlamentarischen Abstimmungen gelungen war, überzeugend die Meinung zu verbreiten, eine Ablehnung des Einigungsvertrages sei mit dem Scheitern der Wiedervereinigung gleichzusetzen und darüber hinaus, dass es ihr gelungen war, die getroffene Eigentumsregelung im Vertragswerk nicht als ihren eigenen politischen Willen erscheinen zu lassen, sondern als eine unabänderbare Bedingung der DDR und der Sowjetunion. Und da über den Einigungsvertrag nur als Ganzes abgestimmt werden konnte und die Abgeordneten den Vertrag, und somit die Wiedervereinigung nicht gefährden wollten – denn das glaubten sie bekanntlich mit einer Ablehnung des Vertrages zu tun – und sie darüber hinaus nicht in der Lage waren, die tatsächlichen Forderungen der beteiligten Staaten sachkundig einzuschätzen, stimmten sie dem Vertragswerk zu. Kein anderes Dokument zeigt das deutlicher, als die im Bundestag abgegebenen Protesterklärungen¹⁰⁷⁰ einiger Bundestagsabgeordneter.

Mit diesen «bemerkenswerten» (Klaus Stern) Erklärungen wird indirekt anschaulich, welcher Argumente sich die Bundesregierung bedient hatte, um die Zustimmung von 112 kritischen Abgeordneten zu erreichen. In den Tagen zwischen der Veröffentlichung des Vertragswerkes und dem Zeitpunkt der Zustimmung im

kopf selbst für notwendig hielt, erwähnte er mit Absicht nicht. Er folgte der Parteiführung, denn Alfred Dregger, der damalige Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion, hatte den Wunsch geäußert, Biedenkopf sollte im Parlament nicht über mögliche Steuererhöhungen im Zuge der Wiedervereinigung reden. Biedenkopf folgte den Anweisungen, zumal zu diesem Zeitpunkt feststand, dass er sich für das Bundesland Sachsen als Ministerpräsident bewarb. Streit mit der Parteiführung und eine eigene finanzpolitische Debatte im Wahlkampf über die Kosten der Einheit wollte Biedenkopf wohl vermeiden. «Was die Steuererhöhungen anbetrifft, vertrete ich meine Auffassung, es sei vernünftiger, sich schon jetzt in der Argumentation auf deren Unabwendbarkeit einzustellen, als durch die Entwicklung der Wirklichkeit kurz vor den Wahlen dazu gezwungen zu werden» schreibt Biedenkopf in seinem Tagebuch mit Datum vom 4. September 1990. Und er fügt für den 6. September 1990 hinzu: «Als wir zum Konrad-Adenauer-Haus kamen, traf gerade Frau Kohl ein. Sie begrüßte mich sehr freundlich und verwickelte mich in ein Gespräch über Sachsen. Nur über Steuererhöhungen sollte ich nicht sprechen, meinte sie zum Schluss. Das sei schädlich.» Vgl. Biedenkopf, Kurt: 1989-1990, Ein deutsches Tagebuch, Berlin 2000, S. 320 ff.

1070 Insgesamt gaben 112 Abgeordnete des 11. Deutschen Bundestages anlässlich der Ratifizierung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag am 20. September 1990 Protesterklärungen heraus. Davon schlossen sich 68 Fraktionsmitglieder der CDU/CSU-Fraktion der unten aufgezeigten Erklärung an, die FDP-Fraktion formulierte eine eigene Protesterklärung. Vgl. die Erklärung der Abgeordneten Deutscher Bundestag (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, S. 17931 Cff. und S. 17935 C ff. und S. 17948 ff.

Bundestag hatte sie – zwangsläufig – ihr Schweigen über das Zustandekommen der getroffenen Eigentumsregelung brechen und das «zur Kenntnis nehmen» der Gemeinsamen Erklärung erläutern müssen, soweit es sich auf die angebliche Vorbedingung der DDR und der Sowjetunion bezog. Während des gesamten Zeitraums der Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten hatte sie ja, wie zuvor beschrieben, ihre eigenen politischen Vorstellungen und Absichten zur Eigentumsfrage verschweigend, sich zu diesen Fragen nicht öffentlich geäußert.

«Die im Einigungsvertrag vorgesehene Aufnahme eines neuen Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz sowie die damit verbundene Anerkennung der sog. Bodenreform lehnen wir ab. Da nur über den Einigungsvertrag als Ganzes abgestimmt wird und wir nicht durch ein negatives Stimmverhalten die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gefährden wollen, geben wir diese Erklärung zu Protokoll: Unser Grundgesetz garantiert in Art. 14 den Schutz des Eigentums: ‚Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmass der Entschädigung regelt.‘ Durch die Aufnahme des Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz und durch Art. 41 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet. Die unterschiedliche Behandlung von Geschädigten während der Zeiträume 1945 bis 1949 und 1950 bis dato verstösst auch gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG). Die von 1945 bis 1949 in der ehemaligen SBZ durchgeführte Bodenreform hatte keine Rechtsgrundlage. Vielmehr handelte es sich um politisch motivierte Willkürakte. [...] Es stellt eine nachträgliche Verhöhnung von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944 dar, dass auch ihr Eigentum durch die Bodenreform entschädigungslos enteignet wurde. Von den mehr als 11'000 enteigneten Höfen hatten rund 4'300 eine Betriebsgrösse von unter 100 ha. Vertrieben, inhaftiert und enteignet wurde jeder, der der kommunistischen Diktatur im Wege stand. Die Väter unseres Grundgesetzes liessen sich auf Grund unserer geschichtlichen Erfahrung von dem Grundsatz leiten: Nie wieder darf Macht vor Recht gehen und: Auf altes Unrecht darf kein neues Unrecht geschehen. Eine wie auch immer geartete Anerkennung der mit brutaler Gewalt erzwungenen Bodenreform lehnen wir aus moralischen, rechtlichen und politischen Gründen ab. Ein gesamtdeutsches Parlament muss deshalb nicht nur eine angemessene Entschädigung durch Ausgleichszahlungen und/oder Landrückgabe an die durch die Bodenreform Betroffenen sicherstellen, sondern auch den Art. 143 Abs. 3 unseres Grundgesetzes aufheben, weil er mit Art. 14 nicht zu vereinbaren ist.»¹⁰⁷¹

1071 Erklärung der Abgeordneten von Schmude, Dr. Olderog, Engelsberger, Dörflinger, Kroll-Schlüter, Würzbach u.a., Verh. BT, 11. Wahlperiode 1990, Stenographischer Bericht, S. 17948.

Am 20. September 1990 stimmte der Deutsche Bundestag dem Einigungsvertrag mit 442 Ja-Stimmen von 492 abgegebenen Stimmen trotz der hier zitierten Kritik westdeutscher Parlamentarier zu. Zur gleichen Zeit endete die abschliessende Beratung des Vertrages in der Volkskammer. Die Zustimmung erfolgte von 380 abgegebenen mit 299 Ja-Stimmen. Das Ziel war – *vorerst*¹⁰⁷² – erreicht.¹⁰⁷³

1072 Die Wochen und Monate bis zum ersten Bundesverfassungsgerichtsurteil am 23. April 1991 liefen nicht mehr so unscheinbar, wie es die Bundesregierung angenommen hatte. Führende Tageszeitungen berichteten über die Unrechtsmassnahmen, die in der sowjetischen Besatzungszeit von 1945 bis 1949 vorgenommen wurden und wiesen auf die schwierige bestehende Regelung (Rückgabeausschluss) hin. Die «Berliner Zeitung» machte am 19. Oktober 1990 mit der Schlagzeile auf «Streit um Bodenreformland geht weiter», am 9. Oktober 1990 berichtete die «Stuttgarter Zeitung» ausführlich über die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht und fragte «Kommunistische Willkür oder Besatzungsrecht?». Von «alten Seilschaften» berichtete «Die Welt» am 27. November 1990 und von der aufgestellten Forderung der Enteigneten, der Staat solle sich von «Beute» aus Bodenreformland trennen. Die «Frankfurter Rundschau» berichtete am 30. November 1990 in Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, die FDP denke über eine Neuregelung der «Enteignungen 1945 bis 1949» nach, bereits am 13. November 1990 machte das «Handelsblatt» mit der Schlagzeile auf «Liberaler beharren auf Entschädigung auch für zwischen 1945 und 1949 Enteignete». Auch die «Rheinpfalz» befasste sich am 10. November 1990 mit einem ausführlichen Beitrag Jene entrechtet, die von Ulbricht schon einmal entrechtet wurden» an der aufkommenden politischen Diskussion. Rudolf Wassermann forderte zum Jahresende, am 31. Dezember 1990, «die Wiedergutmachung des SED-Unrechts darf nicht zur Farce werden»! Auch die Interessenverbände der Enteigneten forcierten ihre Öffentlichkeitsarbeit in diesen Tagen bis zum Urteil im April 1991: Vgl. dazu: Pressemitteilung der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V. (IOB), Zügige Abwicklung der offenen Vermögensfragen – gerechte Wiedergutmachung für die Opfer der roten Diktatur, 18. Dezember 1990, Bonn 1990. Siehe auch: Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, Presseerklärung der Bodenreform-Geschädigten zur Bundestagswahl: Zur Behandlung der zwischen 1945 und 1949 im Gebiet der ehemaligen DDR erfolgten Enteignungen im Einigungsvertrag, 30. November 1990, Braunschweig 1990. Am 3. Dezember 1990 brachte Rechtsanwalt Hans-Christoph von Rohr die kritischen Betrachtungen im «Handelsblatt» auf den Punkt: «Es wurde ein neuer Art. 143 III in das Grundgesetz aufgenommen, der die Schutzfunktion (Gleichheit, Eigentum, Rechtsstaat) für die zwischen 1945 und 1949 Enteigneten aufhebt. Gleichwohl soll ein neu eingefügter Art. 135 a II der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit eröffnen, die Leistung einer Entschädigung auch dann, wenn der Vermögensgegenstand sich heute in Staatshand befindet, zu verweigern. Ausgleichsleistungen sind in das Belieben des Gesetzgebers gestellt. Wird diese von vielen als «zweite Enteignung» bezeichnete Regelung «ungerufen» das Bundesverfassungsgericht passieren?». «Handelsblatt» vom 3. Dezember 1990.

1073 Am 21. September 1990 erfolgte die abschliessende Beratung des Einigungsvertrages im Bundestag und am 23. September 1990 fand die Ratifikation des Vertrages durch den Bundespräsidenten statt.

Stellen wir abschliessend noch einen wichtigen Punkt heraus: Zweifellos beherbergte die akribische Durchführung des unterstellten Handlungsablaufs eines geheimen Planes¹⁰⁷⁴ von beträchtlicher politischer Bedeutung ein enormes Risiko für die Bundesregierung. Denn der erfolgreiche Abschluss des Planes führte, wie wir gezeigt haben, zwangsläufig über das Parlament und – durch die Klage von Betroffenen – auch über das Bundesverfassungsgericht. Das hiesse konkret: Nicht nur der Deutsche Bundestag musste dem Einigungsvertrag und damit der geplanten Grundgesetzänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen, sondern darüber hinaus mussten die Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich abgewiesen werden, die getroffene Regelung von dem höchsten deutschen Gericht als verfassungskonform angesehen werden. Ein Scheitern in Karlsruhe hätte den gesamten Plan zunichte gemacht und die Bundesregierung darüber hinaus blamiert.¹⁰⁷⁵

Beide Hürden würden nur erfolgreich zu nehmen sein, so wussten die Strategen des Planes, wenn jenseits der juristisch geführten Debatten die sowjetische Bedingung als eine nicht verhandelbare internationale Forderung anerkannt und dahingehend akzeptiert würde, dass *ohne* die erzwungene bundesdeutsche Einwilligung in die inhaltliche Forderung die Wiedervereinigung Deutschlands nicht zu erreichen gewesen wäre.

Diese Argumentationskette – ohne Zustimmung zum «Restitutionsausschluss» keine Wiedervereinigung und ohne Wiedervereinigung sowieso keine Rückgabe des Eigentums – sollte der tragende Pfeiler sein, um die beiden Staatsgewalten von der Notwendigkeit der Zustimmung, im Sinne einer für die Bundesrepublik Deutschland unabwendbaren Komponente der Wiedervereinigung Deutschlands, zu überzeugen. Die Bundesregierung war sich offenbar trotz des erheblichen Risikos sicher, dass der «Restitutionsausschluss» die Hürde der beiden Staatsgewalten ohne grosse Schwierigkeiten nehmen würde.¹⁰⁷⁶

1074 Wir müssen annehmen, dass die für ihn massgeblich Verantwortlichen nur sehr wenige waren. Aufgrund der Quellenlage ist es bis zum heutigen Tage nicht möglich, mit Sicherheit die verantwortlichen Personen im Einzelnen zu benennen und deren Rollen in Entwurf und Durchführung des «Nichtrückgabe-Coup» zu identifizieren und zu charakterisieren. Doch mit der nun zu verfolgenden Fragestellung nach dem leitenden Motiv des Regierungshandelns wird die nach der Teilverantwortung eines jeden einzelnen der mitverantwortlichen Personen nicht berührt Worauf es hier ankommt ist, das politische Handeln der Bundesregierung als ganzes und als politische Institution deutend zu verstehen und es *dadurch* – im Sinne Max Webers – in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich zu erklären. Dazu: Max Weber in: Weber, Max: Soziologische Grundbegriffe, Tübingen 1984 [6. Auflage], § 1, Begriff der Soziologie und des «Sinns» sozialen Handelns, S. 19.

1075 Hätte die Bundesregierung tatsächlich «Rückgabe» für die «Enteignungen» 1945 bis 1949 (wo möglich) angestrebt, hätte sie ja geradezu wünschen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht im April 1991 die «erzwungene» Eigentumsregelung aufhält und die Überarbeitung, dem Grundgesetz entsprechend, an den Gesetzgeber zurückgibt.

1076 Wir können an dieser Stelle nur spekulieren, trotzdem ist es wahrscheinlich, dass die Bundesregierung spätestens Mitte des Jahres 1990 ein positives Signal aus Karlsruhe erhalten hat, dass

Konnte sie sich tatsächlich sicher sein, weil das Bundesverfassungsgericht entgegen dem Willen des Grundgesetzes planmässig in den Prozess politischer Entscheidungen einbezogen wurde? Mit dem folgenden Indiz steigert sich der Verdacht einer dem Sinn des Grundgesetzes diametral entgegengesetzten Gewaltverschmelzung¹⁰⁷⁷.

Wie anders sonst könnte erklärt werden, dass die «Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages» in einer internen Studie¹⁰⁷⁸ vom Januar 1991 über die Zulässigkeit einer verfassungsrechtlichen Festschreibung jener «SBZ-Enteignungen», also schon *vor* Beginn der Bundesverfassungsgerichtsverhandlung zur Eigentumsfrage und *vor* Verkündung der Urteils, eine Sprachregelung erarbeiteten, die nicht nur davon kündete, dass «die Bodenreform in der ehemaligen DDR über 40 Jahre als rechtswirksam und verbindlich angesehen wurde»¹⁰⁷⁹ sondern, dass sie auch «im Einklang mit der für sie massgeblichen Rechtsordnung»¹⁰⁸⁰ stand?

Und wie konnte die für die Studie verantwortliche Autorin des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Frau Oberregierungsrätin Linn, felsenfest wissen, dass die «verfassungsrechtliche Absicherung der Eigentumsregelung durch Art. 143 Abs. 3 GG [nicht] gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung [verstoße], [weil] Art. 143 Abs.3 GG [...] nicht den Ausschluss der verfassungsgerichtlichen Kontrolle [bewirke], sondern [...] lediglich die Massstäbe der verfassungsgerichtlichen Prüfung [verändere].»¹⁰⁸¹

die von ihr angestrebte politische Lösung der offenen Vermögensfragen, dass das Gesetz also, Karlsruhe passieren wird. Ein Scheitern des Planes hätte nämlich in keinem Verhältnis zu dem politischen Gewinn gestanden.

1077 Nicht nur der Bundestag – allerdings erheblich behindert durch die Täuschung der politischen Akteure – ist seiner Aufgabe nicht gerecht geworden, denn der Bundestag hätte dem Einigungsvertrag die Zustimmung versagen müssen, sondern auch das Gericht hat offensichtlich bei der Kontrolle der Verfassungsmässigkeit des Einigungsverganges, insbesondere hinsichtlich der Verfassungsänderung, Verfehlungen begangen. Vgl. dazu Leserbrief von Albrecht Wendenburg in «Frankfurter Allgemeinen Zeitung» vom 17. Oktober 2003.

1078 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949 durch Art. 143 Abs. 3 GG aus dem Fachbereich III, vom 11. Januar 1991 (Reg.-Nr.: WF III – 197/90), Bonn 1991.

1079 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949 durch Art. 143 Abs. 3 GG aus dem Fachbereich III, vom 11. Januar 1991 (Reg.-Nr.: WF III – 197/90), Bonn 1991, S. 15.

1080 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949 durch Art. 143 Abs. 3 GG aus dem Fachbereich III, vom 11. Januar 1991 (Reg.-Nr.: WFIII – 197/90), Bonn 1991, S. 17.

1081 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949

Ausserdem brachte es die Autorin in geradezu hellseherischer Art und Weise fertig, die aussenpolitische Reaktion der Bundesregierung auf die (angebliche) sowjetische Forderung ebenso zu formulieren und zu bewerten, wie es das Bundesverfassungsgericht rund vier Monate später tat: «Die Bundesregierung sah sich angesichts des politischen Junktims zwischen dem «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» und dem Verzicht auf eine Rückgängigmachung jener Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone *gezwungen*, diese für sie nicht *überwindbare* Verhandlungsposition der Gegenseite *hinzunehmen*. Sie hat sich damit innerhalb des ihr eingeräumten Gestaltungsspielraumes bewegt, indem sie politisch so gehandelt hat, wie es nach *ihrer pflichtgemässen Einschätzung* zur Wahrnehmung der historischen Chance der Herstellung der Deutschen Einheit geboten erschien.»¹⁰⁸²

Mit dieser uns schon aus dem Verfassungsgerichtsurteil bekannten¹⁰⁸³ «Verbal-konstruktion» widersprach der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages der Auffassung¹⁰⁸⁴, die Eigentumsregelung sei verfassungsrechtlich bedenklich mit dem Argument, die *aussenpolitische* Situation (d.h. der Wille der Gegenseite) hätte keine andere Entscheidung zugelassen.

Am Ende der Untersuchung werden wir auf dieses Argument noch einmal zu sprechen kommen.

10.9. Es gab keine sowjetische Forderung

Zunächst ist es angezeigt, noch einmal auf die viel zitierte Vorbedingung der Sowjetunion einzugehen. Kapitel 9 hat besonders gezeigt, dass die blossе Existenz einer sowjetischen Vorbedingung nichts über das im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende präjudizierte und präjudizieren konnte.

durch Art. 143 Abs. 3 GG aus dem Fachbereich III, vom 11. Januar 1991 (Reg.-Nr.: WF III – 197/90), Bonn 1991, S.31f.

1082 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949 durch Art. 143 Abs. 3 GG aus dem Fachbereich III, vom 11. Januar 1991 (Reg.-Nr.: WFIII – 197/90), Bonn 1991, S. 27. Hervorhebungen durch den Autor.

1083 So hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu den Ostverträgen von einem aussenpolitisch breiten Raum politischen Ermessens gesprochen – BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 1975, BVerfGE 40, 141 – ebenso in einem Urteil vom 16. Dezember 1980 – BVerfGE 55, S. 349 f. – wo das Gericht in seinen Ausführungen darauf aufmerksam macht, dass die Gestaltung von aussenpolitischen Verhandlungen nicht nur vom Willen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden kann.

1084 So die Auffassung von Hans-Herbert von Arnim und Rudolf Wassermann. «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 6. September 1990 und «Rheinischer Merkur» vom 14. September 1990.

Eine vermeintliche oder tatsächliche Vorbedingung der Sowjetunion konnte keinen bestimmenden Einfluss auf die eigenen und allein von ihr zu verantwortenden Zielsetzungen der Bundesrepublik und ihre eigenen Pläne für die Vereinigung Deutschlands haben. Und nichts und niemand konnte sie hindern, während des Verlaufs der Verhandlungen mit den östlichen Mächten bei der Erörterung der Eigentumsfragen alle ihr sinnvoll erscheinenden Wege einzuschlagen und alle ihr nur wünschenswerten Ziele und Massnahmen ihrer Umsetzung zu entwerfen und in die Verhandlungen mit der Sowjetunion und der DDR einzubringen. In Wahrheit verfolgte die Bundesregierung aber überhaupt keine «positiven» Verhandlungsziele im Hinblick auf die offenen Vermögens- und Eigentumsfragen. Und allein unter dieser Voraussetzung wird verständlich, warum in dem später vor dem Bundesverfassungsgericht offen gelegten Verhalten der Bundesregierung während der internationalen Verhandlungen deren Äusserungen über die eigene Verhandlungsstrategie so gut wie gar keinen Raum einnahmen.

Im Zuge dieser Darlegungen kamen zwar einige der während der Verhandlungen vorübergehend auftretenden sowjetischen Forderungen zur Sprache, die der Bundesrepublik und ihrem Vorsatz, eine Restitution vormalig konfiszierten Eigentums möglichst zu verhindern, sehr gelegen kamen. Doch waren diese Forderungen keineswegs bestimmende Faktoren für das Ergebnis der Verhandlungen und schon gar nicht unumgängliche Bedingungen für die Wiedervereinigung Deutschlands, wie von der Bundesregierung stets beteuert. Obwohl inzwischen die von der Bundesrepublik gegebene Schilderung des Verhandlungsablaufes – insbesondere die des damaligen Kanzleramtsministers Friedrich Bohl¹⁰⁸⁵ in Form einer Dokumentation¹⁰⁸⁶

1085 In einer Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes, Nr. 324/94 vom 2. September 1994, hatte die Bundesregierung in einer korrigierten Fassung mitteilen lassen: «Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, legt heute die vom Bundeskabinett am 30. August 1994 in Auftrag gegebene «Bodenreform»-Dokumentation vor und erklärt dazu: Aufgrund der Äusserungen des ehemaligen sowjetischen Partei- und Staatschefs Michail Gorbatschow, die Sowjetunion habe im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung nicht die Unantastbarkeit der Enteignungen in der sowjetisch besetzten Zone zwischen 1945 und 1949 verlangt, hat die Bundesregierung noch einmal das vorliegende Aktenmaterial sorgfältig geprüft. [...] Aus der Chronologie wird deutlich, dass die Sowjetunion und die DDR im Jahre 1990 von Anfang an sowohl bei dem Zwei-plus-Vier-Abkommen wie auch bei dem Einigungsvertrag mit allem Nachdruck auf die Unumkehrbarkeit der Enteignungen im Zusammenhang mit der sogenannten Bodenreform bestanden haben. [...] Die jüngsten Äusserungen des ehemaligen sowjetischen Partei- und Staatschefs Michail Gorbatschow bleiben daher für die Bundesregierung unverständlich. Die Bundesregierung hält an den Vereinbarungen zur Unumkehrbarkeit der Massnahmen im Zusammenhang mit der sogenannten Bodenreform fest.» Zum sorgfältigen Umgang von Friedrich Bohl mit Akten: «Süddeutsche Zeitung» vom 17. August 2000. Leserbrief von Gregor von Martin, München. «Der mutmasslichen Urkundenunterdrückung, die Heribert Prantl kommentiert, hat sich der damalige Kanzleramtsminister nicht erst mit der «Aktensäuberung» beim Regierungs-

– durch Äusserungen massgeblich Beteiligter, allen voran durch Michail Gorbatschow¹⁰⁸⁷ und Eduard Schewardnadse¹⁰⁸⁸, schwer erschüttert wurde, gilt bis heute

wechsel schuldig gemacht, sondern schon zu Amtszeiten. Dies betraf vor allem auch Vorgänge bei der Operation «Staatsbeute» aus den Enteignungen 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone. [...] Das gleiche Ziel [der Täuschung der Öffentlichkeit] verfolgte eine von Bohl an die Presse verteilte «Chronologie» der Vorgänge des Jahres 1990 – eine Spottgeburt, welche die historischen Fakten durch höchst selektive Behandlung der Wahrheit auf den Kopf stellte.» «Süddeutsche Zeitung» vom 17. August 2000.

1086 Vgl. dazu: Chronologie der Bundesregierung vom 2. September 1994 zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone über die deutschdeutschen Aspekte der deutschen Einheit, Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 327/94, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Pressemitteilung vom 2. September 1994.

1087 Dem Autor liegt die beglaubigte Abschrift in Form einer Photokopie der russischen sowie der deutschen Übersetzung des Interviews vom 5. Juli 1994 von Michail Gorbatschow mit Professor Norman Stone (Oxford) vor. Dort heisst es unter Punkt 2: «Im Unterschied zu den anderen osteuropäischen Ländern wird in Deutschland allen Bürgern, die ihr Eigentum im Zeitraum von 1945 bis 1949 (Zeitraum der sowjetischen Militärverwaltung) verloren haben, die Rückgabe des Vermögens verweigert, wobei man sich auf Sie beruft. Die uns zugänglichen dokumentarischen Zeugnisse sprechen davon, dass die UdSSR nur auf der Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen in den Nachkriegsjahren bestand, was verständlich ist. Sagen Sie bitte, ist es wahr oder nicht, dass die UdSSR im Verlaufe der Verhandlungen über die Vereinigung Deutschlands das Verbot einer Restitution (einer Rückgabe von Eigentum, das den Bürgern in diesem Zeitraum konfisziert wurde und in keinem Bezug zum Eigentum der Militärverwaltung stand) zur unabänderlichen Bedingung gemacht hat? Ist es wahr, dass gerade Sie auf dem Verbot derartiger Restitutionsen in der Zukunft bestanden? – Nein, das ist nicht so. Auf meiner Ebene als Präsident der UdSSR ist diese Frage nicht behandelt worden, und umso weniger konnte auch die Rede von einer Alternative sein: Entweder ein Restitutionsverbot oder der Grosse Vertrag. Es war eine grosse intellektuelle Arbeit, durchdrungen von hohem Verantwortungsgefühl, damit der Prozess der Verhandlungen nicht zu einem Eingriff in die Kompetenzen des deutschen Volkes führte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Gesetzmässigkeiten der Handlungen der UdSSR in der Nachkriegszeit behandelt.» Beglaubigte Übersetzung aus dem Russischem von Iris Ottersbach, vom Landgericht Stuttgart öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin, 25. August 1994 in Stuttgart, Vorstehende Photokopie beglaubigt am 1. September 1994 von Wendenburg, Notar, Celle. Dazu auch: «Süddeutsche Zeitung» vom 6. September 1994.

1088 «Spiegel-TV» Interview vom 4. September 1994, Ausstrahlung in RTL, eine beglaubigte Abschrift – zur Verfügung gestellt von «Spiegel-TV» – liegt dem Autor vor: «O-Ton» Schewardnadse: «Bei den Besprechungen zur Frage der Wiedervereinigung ist dieses Thema nicht erörtert worden. Weder im Stab von Gorbatschow noch im Aussenministerium kam diese Frage auf. Auf unserer Ebene, unter den Fachleuten, ist diese Frage jedenfalls nicht diskutiert worden.» Und Sie

(2002) in der interessierten Öffentlichkeit die sowjetische Vorbedingung als *der* entscheidende Grund für den Rückgabeausschluss und die damit verbundene Verfassungsänderung. Nicht nur, dass die damalig Verantwortlichen mit wenigen Ausnahmen – wir denken insbesondere an Günter Krause¹⁰⁸⁹ – diese Version weiter stützen¹⁰⁹⁰, und nicht nur,

wissen nicht, ob die UdSSR in diesem Zusammenhang irgendwelche Bedingungen gestellt hat? – Schewardnadse: «Ich glaube nicht, dass sich diese Frage gestellt hat. Vorbedingungen in Bezug auf die Wiedervereinigung haben wir nicht gestellt. Es ging in erster Linie um die Finanzierung der Bauarbeiten und die Montage der Wohnungen für Militärangehörige. Derartige Fragen wurden besprochen. Über die Enteignungen, über die Unumkehrbarkeit dieses Prozesses wurde nicht gesprochen. Nein.» «Spiegel-TV» vom 4. September 1994.

1089 Günter Krause gab am 10. Januar 1999 und am 28. Oktober 1999 in Börgerende zwei «Eidesstattliche Versicherungen» ab. In der Versicherung vom 10. Januar 1999 schreibt Krause: «Von der Bundesregierung wurde im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betreffend die Verfassungsmässigkeit des sog. «Restitutionsausschlusses» [...] die Behauptung aufgestellt, die sowjetische Verhandlungsseite hätte im Rahmen der Verhandlungen über die deutsche Wiedervereinigung Bedingungen erhoben, dass die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. Oktober 1949 stattgefundenen Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht rückgängig gemacht werden dürften, es andernfalls keine Zustimmung der Sowjetunion zur Wiedervereinigung beider deutscher Staaten gegeben hätte. Weitergehend wurde die allgemeine Annahme niemals revidiert, dass dieses Verbot des Rückgängigmachens von der sowjetischen Seite so zu verstehen sei, dass damit auch die Rückführung einzelner Vermögenswerte an die ehemaligen privaten Eigentümer, die sich noch heute im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, untersagt sei. Aufgrund dieser Behauptung hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden mehrerer ehemaliger privater Eigentümer abgewiesen. Dazu erkläre ich: Von einer solchen Vorbedingung der sowjetischen Verhandlungsseite ist mir nichts bekannt.» Und zur Position der DDR führt Krause aus: «Wir als DDR-Unterhändler legten lediglich Wert darauf dass das Heimatrecht der DDR-Bürger, z.B. der Siedlerrechte, die aus der Bodenreform stammten, unangetastet blieben. Für diesen Schutz des Heimatrechtes zu sorgen, waren wir nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet.» Günter Krause, Eidesstattliche Versicherung vom 10. Januar 1999, Börgerende 1999.

1090 Auf das Gorbatschow-Interview antwortete der damalige Regierungssprecher Dieter Vogel in einer Pressemitteilung vom 7. September 1994: «Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und der frühere sowjetische Staatspräsident Michail Gorbatschow haben bei ihrem heutigen Gespräch auch über die Enteignungen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone in der Zeit von 1945 bis 1949 gesprochen. [...] Michail Gorbatschow wies in dem Gespräch daraufhin, dass die Fragen der Unumkehrbarkeit der Bodenreform in der damaligen DDR auf mehreren Regierungsebenen erörtert und geregelt worden seien. [...] Da die Angelegenheit auf mehreren Regierungsebenen erörtert und entschieden worden sei, habe kein Bedarf mehr dafür bestanden, diese Sache auch noch mit Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl zu erörtern. Michail Gorbatschow wies daraufhin, dass die damalige sowjetische Regierung den Standpunkt vertreten habe, dass die Enteignungen unumkehrbar seien.» Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung vom 7. Septem-

dass sich hochrangige Politiker auch der damaligen Oppositionsparteien sie sich zu eigen machen, sondern, dass vor allem hohe deutsche Gerichte diese von der Bundesregierung erfundene Darstellung ohne erkennbaren Willen einer kritischen Überprüfung ihren Urteilen zu Grunde legen¹⁰⁹¹, macht den von der Bundesregierung erfundenen «Mythos» sowjetischer Vorbedingung für die deutsche Vereinigung schlechthin unerträglich.¹⁰⁹²

ber 1994, Nr. 334/94, Bonn 1994. Ebenso äusserte sich das Büro Hans-Dietrich Genscher am 7. September 1990 in Bonn in einer Mitteilung für die Presse: «Die Fragen der Enteignungen von 1945 bis 1949 sind während der Verhandlungen der Jahre 1990 auf zwei verschiedenen Verhandlungskanälen behandelt worden: 1. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Hier wurden sie durch die Erklärung vom 15. Juni 1990 einer Lösung zugeführt. Diese Verhandlungen wurden auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland von den inneren Ressorts geführt. 2. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion sowie im Rahmen der «2 plus 4» Verhandlungen. Hier wurden die Verhandlungen vom Auswärtigen Amt geführt. [...] Der Brief vom 12. September 1990 teilt mit, was die Bundesregierung schon am 15. Juni 1990 als Ergebnis der deutsch-deutschen Verhandlungen unter Berücksichtigung der Standpunkte der Sowjetunion und der DDR mit der damaligen DDR-Regierung festgelegt hatte.» Büro Genscher, Mitteilung für die Presse vom 7. September 1994, Bonn 1994.

1091 Als ein Beispiel soll hier aufgeführt werden: In einer Entschliessung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 27. November 2000 mit Aktenzeichen 57 Js 4387/00, die sich auf eine Anzeige gegen Friedrich Bohl wegen Betrugs bezieht (Bohl erstellte die Dokumentation, welche die Aussagen der Bundesregierung bestätigte und auf die sich die Gerichte seit 1991 berufen) heisst es: «Das Bundesverfassungsgericht geht bei seiner massgeblichen Entscheidung [...] davon aus, dass die ehemalige DDR den Ausschluss der Restitution bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage zur Vorbedingung zur Wiedervereinigung gemacht hat. Dies erscheint unbestritten.» Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Entschliessung, Aktenzeichen 57Js 4387/00, 27. November 2000, S. 4.

1092 So schreibt das Bundesjustizministerium im Namen der Bundesregierung zur Verfassungsbeschwerde gegen das Einigungsvertragsgesetz und unter Bezug auf das Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Oktober 1993 – 1 BvR 1459/90 – am 2. Mai 1994 Folgendes: «Die Unumkehrbarkeit der Enteignungen, die in den Jahren 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgten, war eine Bedingung der Sowjetunion im Rahmen des deutsch-deutschen Einigungsprozesses, über die nicht verhandelt werden konnte. Ohne eine Zusicherung der damaligen beiden deutschen Staaten, wie sie in dem Gemeinsamen Brief der Aussenminister der vier Mächte vom 12. September 1990 enthalten war, hätte die Sowjetunion dem «Zwei-plus-Vier»-Vertrag vom 12. September 1990 nicht zugestimmt. Sie hätte also die Souveränität eines vereinten Deutschlands nicht anerkannt. S. 3 des Dokumentes. Am Ende der Ausführungen heisst es: «Dagegen ist festzuhalten: Unbestritten haben die Sowjetunion und die DDR einen Zusammenhang zwischen der Wiedervereinigung Deutschlands und dem weiteren Schicksal der in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen hergestellt. Die Bundesregierung hat, um das hohe Ziel der Wiedervereinigung nicht zu gefährden, sich diesem Zusammenhang nicht verschlossen.» Bundesministeri-

Aber selbst von alledem abgesehen: Kann mehr als zehn Jahre nach Verhandlungsende und Erreichen der Einheit Deutschlands, so wollen wir fragen, eine sowjetische Bedingung, also die Bedingung eines Staates, den es als Rechtssubjekt nicht mehr gibt¹⁰⁹³, eine ganze Bevölkerungsgruppe von der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ausschliessen, die wie keine andere zum dringend erwünschten Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern hätte beitragen können?¹⁰⁹⁴

Und: Gehört es nicht auch zur ehrenhaften und erschöpfenden Darstellung eines in der deutschen Öffentlichkeit hoch angesehenen Mannes, nämlich von Michail Gorbatschow, der unstrittig einen sehr grossen persönlichen Anteil an der Erlangung der Einheit Deutschlands hat, dass massgebliche Politiker der Bundesregierung Kohl Gorbatschows Deutschlandpolitik nicht für einen elementaren Teil in den Vertragswerken zur Deutschen Einheit verantwortlich machen, welcher so von ihm weder gewollt noch verhandelt worden ist?

Obwohl die vermeintliche sowjetische Forderung, sollte sie tatsächlich existiert haben, weder für das Verhalten der Bundesregierung verantwortlich gemacht werden, noch irgendeinen Einfluss auf die Umsetzung der damals angekündigten Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen¹⁰⁹⁵ nehmen konnte, obwohl also jene Bedingung, sollte sie tatsächlich gestellt worden sein, niemals die Bedeutung haben konnte, die ihr deutsche Gerichte zuschrieben, soll unangesehen dessen nun endlich mit dem grossen Mythos einer sowjetischen Vorbedingung deutscher Einheit aufgeräumt werden. Wir wollen im Folgenden zeigen, warum es eine Bedingung der Sowjetunion für die Wiedervereinigung nicht gab, die da hiess: Festschreibung der

um der Justiz vom 2. Mai 1994 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Geschäftszeichen IV A 3 – 1004 E (4810) – 4A 0559/93, Bonn 1994, S. 19.

1093 Ohne detailliert auf diesen Sachverhalt eingehen zu wollen, sollten wir an dieser Stelle folgenden Sachverhalt nicht gänzlich aus den Augen verlieren: Die UdSSR ist am 26. Dezember 1991 als Völkerrechtssubjekt untergegangen und damit aus den vereinbarten Verträgen ausgeschieden. Mit dem Nachfolgestaat Russland gibt es demnach keine Vereinbarungen, die «Enteignungen» zwischen 1945 bis 1949 aufrechtzuerhalten.

1094 Vgl. zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Rückgabeverbotes: Hans Willgerodt: Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rückgabeverbotes, in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 104 ff.

1095 Zum letzten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. November 2000 (1 BvR 2307/94, 1 BvR 1120/95, 1 BvR 1408/95, 1 BvR 2460/95, 1 BvR 2471/95) betreffend der Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes über die Wiedergutmachung von Enteignungsrecht vgl. «Neue Zürcher Zeitung» vom 23. November 2000, «Märkische Allgemeine» vom 19. Oktober 2000, «Die Welt» vom 23. November 2000 und die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 23. November 2000, die allesamt mit Titeln wie «Recht und Unrecht in einem», «Recht nach Kassenlage» und «Geschichte und Rechtsprechung» ihre Kommentare aufmachten.

«Enteignungen» 1945 bis 1949 und *Rückgabeverbot* aller damals konfiszierten Vermögenswerte oder *Rückgabeverbot* für das in Staatshand befindliche Eigentum.

10.10. «Für 15 Milliarden D-Mark ist die Gestaltung der Einheit Sache der Deutschen»

Es bedarf keiner Rechtfertigung, dass in dieser Untersuchung keine Vollständigkeit beanspruchende Schilderung der sowjetischen Haltung zur Einheit Deutschlands gegeben werden kann¹⁰⁹⁶. Zudem ergibt sich aus der Darstellung des historisch-genetischen Ablaufes, beschrieben in Kapitel 7, bereits ein klares Bild der sowjetischen Verhandlungsführung und ihrer Ziele. Für eine beabsichtigte politik-wissenschaftliche Bewertung ist jedoch von Bedeutung, ein erstes ergänzendes Bild auch derjenigen Verhandlungen zu gewinnen, die zwischen Kohl und Gorbatschow (auf höchster Ebene) geführt wurden.

Ist nach vorliegendem Quellenmaterial anzunehmen, dass auf der Ebene der Regierungschefs alle wichtigen relevanten Entscheidungen der Deutschen Wiedervereinigung besprochen und verhandelt wurden, so müsste dies auch für den erwirkten «Restitutionsabschluss» gelten.

Unstrittig ist wohl nach heutigem Forschungsstand, dass die sowjetische Deutschlandpolitik in den letzten Wochen des Jahres 1989 und im Jahr 1990 in verschiedenen Phasen verlief¹⁰⁹⁷, deren Auswirkungen der interessierten Öffentlichkeit zum Teil als unnachgiebig, zum Teil als besonders grosszügig erschienen. Bis Mitte Dezember 1989 entfaltete die sowjetische Führung vornehmlich diplomatische Aktivitäten, die zum Ziel hatten, die politischen Ereignisse und die Entwicklungen hin zu einer Wiedervereinigung Deutschlands wenigstens zu bremsen. Gorbatschow war über den mit keinem seiner Verhandlungspartner zuvor abgesprochenen Vorstoss des deutschen Kanzlers in seinem Zehn-Punkte-Plan verärgert¹⁰⁹⁸ und suchte Verbündete gegen diese Eigenmächtigkeit in Frankreich und

1096 Eine umfassende Darstellung liefern neben der zahlreichen Erinnerungsliteratur: Chernyaev, Anatoly S.: *My six Years with Gorbachev: Notes from a Diary*, Moskau 2000; Garton Ash, Timothy: *Im Namen Europas*, München 1993; Brown, Archie: *Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht*, Frankfurt am Main, Leipzig, 2000; Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: *Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas*, Berlin 1995, Biermann, Rafael: *Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998.

1097 Biermann spricht beispielsweise von neun Phasen, in die sich die sowjetische Deutschlandpolitik einteilen lässt. Biermann, Rafael: *Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 768 ff.

1098 Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: *Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas*, Berlin 1995, S. 180 f.

Grossbritannien¹⁰⁹⁹. So erklärte der sowjetische Aussenamtssprecher Garassimow in Rom, niemand in Europa «sei begierig, ein vereintes Deutschland zu sehen, weil es die gegenwärtige Stabilität Europas umstossen würde»¹¹⁰⁰. Trotzdem stufte Horst Teltschik zu diesem Zeitpunkt (November 1989) die sowjetischen Äusserungen «weniger negativ» ein, als es ihr erster Anschein nahelegte. Er hatte recht. Die Rede des sowjetischen Aussenministers Schewardnadse vor dem Europäischen Parlament war ein weiteres Anzeichen dafür, dass sich Moskau durchaus eine Wiedervereinigung beider deutscher Staaten, entsprechend ihren eigenen Auffassungen, vorstellen konnte.¹¹⁰¹ Bis zum Treffen mit Bundeskanzler Kohl¹¹⁰² im Februar 1990 trat allerdings eine «Zeit des Schweigens und der wachsenden Resignation in

1099 Margaret Thatcher liess Kohl mitteilen, dass die Wiedervereinigung nicht auf der Tagesordnung stehe und auch Mitterrand war über Kohls Alleingang verstimmt. Dazu: Vorlage von Teltschik an Kohl vom 30. November 1989 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 574 ff.

1100 Zitiert in der Vorlage Teltschiks an Kohl in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 575. Siehe auch dazu: Gorbatschow, Michail: Erinnerungen, 1995, S. 659 ff.

1101 Weitere ermutigende Signale gab es bei dem Treffen Bush-Gorbatschow in Malta. Gorbatschow traf am 2./3. Dezember 1989 bei dem Gipfeltreffen auf dem Kreuzer Maxim Gorki (Malta) auf einen amerikanischen Präsidenten Bush, der bemüht war, Gorbatschow nicht als Verhandlungspartner zu verlieren und ihn innenpolitisch nicht als Verlierer dastehen zu lassen. Gleichzeitig machte George Bush deutlich, dass die amerikanische Führung die Wiedervereinigung Deutschlands unterstützen werde. Siehe auch eine Vorlage Teltschiks an Kohl vom 6. Dezember 1989 zur Sowjetunion und der «deutschen Frage», in der Teltschik auch nichtamtliche sowjetische Überlegung aufführt: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 616 ff.

1102 Kohl versuchte mit einem Schreiben an Gorbatschow, in welchem er seine weiteren politischen Schritte und Absichten für das Jahr 1990 offen ansprach, das politische Klima, welches nach dem Überraschungscoup (des Zehn-Punkte-Plans) des Kanzlers zwischen beiden Staatsmännern ein wenig abgekühlt war, wieder zu erwärmen. Kohl wusste, dass er den sowjetischen Befürchtungen einer einseitigen deutschen Neufestlegung der Staatsgrenzen im Osten recht früh entgegenwirken musste. Trotzdem wollte er zu diesem Zeitpunkt noch keine Zustimmung zur Festlegung der Oder-Neisse-Linie signalisieren, sondern erst, wenn alle ausserpolitischen Fragen geklärt sein würden. Wir wissen heute, dass diese Strategie ein entscheidender Trumpf in der Hand des Bundeskanzlers bei den internationalen Gesprächen war. Am 14. Dezember 1989 deutete der Kanzler in seinem Brief, wenn auch nur indirekt an, dass, wenn es zur Wiedervereinigung kommen sollte, die Bundesregierung bereit sei, auf die unter sowjetischer Verwaltung stehenden Ostgebiete zu verzichten, als er davon sprach, dass die Perspektive des «Moskauer Vertrages» auch nach der Wiedervereinigung Deutschlands erhalten bleibe. Er verabreichte damit den innenpolitischen Wi-

Moskau»¹¹⁰³ ein. Tschernomajew drängte Gorbatschow, das Heft des Handelns wieder in die Hand zu nehmen, er plädierte dafür, die DDR fallen zu lassen und auf eine gesamteuropäische Entwicklung zu bauen, deren Garant auch Kohl persönlich sei. Zu diesem Zeitpunkt war allen sow-jetischen Verantwortlichen klar, dass auch die Führungen in Paris und London sich einer Wiedervereinigung letzten Endes nicht in den Weg stellen würden. Ausserdem nahmen die wirtschaftlichen Probleme im Land, gerade bei der Versorgung der Bevölkerung, zu. Gorbatschow schätzte seinen politischen Handlungsspielraum als gering ein, was durchaus richtig war. Als er am 10. Februar 1990 dem deutschen Bundeskanzler in Moskau erklärte, dass die Einheit Deutschlands Sache der Deutschen sei¹¹⁰⁴, gab Gorbatschow den Weg zur Wiedervereinigung de facto frei, ohne dies an Bedingungen zu knüpfen.¹¹⁰⁵ Freilich tat er dies nicht, ohne seine wesentlichen Vorstellungen auf den Tisch zu legen, die da waren: Klärung des militärischen Status Deutschlands (keine NATO-Mitgliedschaft), Unantastbarkeit der Grenzen, Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen der UdSSR mit der DDR für den Fall der Einheit, Gestaltung des Truppenabzuges.¹¹⁰⁶ Dies musste er tun, um seine innenpolitischen Handlungsspielräume nicht gänzlich zu verirken, schliesslich, so wusste Gorbatschow, würde das Einlenken in der

dersachern Gorbatschows eine erste «Beruhigungsspielle». Die Bestätigung dieser Linie erfolgte dann am 10. Februar 1990, als Kohl in einem Gespräch mit Gorbatschow versicherte, dass die Wiedervereinigung nur in den bestehenden Grenzen der DDR und der Bundesrepublik vollzogen würde, was den Verzicht auf die Gebiete jenseits der Oder-Neisse-Linie und wohl auch das seit 1945 unter sowjetischer Verwaltung stehende Territorium Ostpreussens bedeuten sollte. Dazu die Gesprächsaufzeichnungen von Horst Teltchik in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/ 1990, München 1998, S. 795 ff. Ein weiterer Beitritt eines Gebietes zur Bundesrepublik Deutschland – «zum Geltungsbereich des Grundgesetzes» wie es in Art. 23 GG bis 1990 hiess – wäre übrigens nicht mehr möglich, da Art. 23 GG mit der Vollendung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) aufgehoben wurde.

1103 So Rafael Biermann zu dieser Phase der sowjetischen Deutschlandpolitik. Biermann, Rafael: Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 771.

1104 Ausführlich dazu die Presseerklärung des Bundeskanzlers Kohl vor der Presse am 10. Februar 1990 in Moskau. Abgedruckt in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 812/813.

1105 So Biermann in seiner Einschätzung. Biermann, Rafael: Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 771.

1106 Das Gespräch zwischen Kohl und Gorbatschow am 10. Februar 1990 in Moskau ist ausführlich dargelegt in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 795 ff.

«deutschen Frage» auf heftige Ablehnung bei seinen Widersachern im Politbüro stossen. Eigene politische Vorstellungen zur Gestaltung der Eigentumsordnung in der DDR bis zur Vereinigung mit der Bundesrepublik entwickelte Gorbatschow nicht. Die sowjetische Haltung beschränkte sich auf die Vorstellungen, die in der TASS-Erklärung und im Aide-memoire unterbreitet wurden.

Denn richtig ist: Hätte die Forderung nach *Festschreibung* der DDR-Eigentumsordnung auf der sowjetischen Prioritätenliste gestanden, hätte Gorbatschow seinen politischen Anspruch zu *diesem Zeitpunkt* anmelden, ja anmelden *müssen*, so wie er dies beispielsweise in der Frage der Bündniszugehörigkeit Deutschlands nach der Wiedervereinigung tat. Nach der Zusage an den Kanzler, der deutschen Vereinigung keine Steine in den Weg zu legen, schmolz der Handlungsspielraum Gorbatschows aufgrund von heftigen Angriffen gegen ihn zunehmend¹¹⁰⁷, so dass sich, wohl vornehmlich aus innenpolitischen Gründen, mit Beginn des Zwei-plus-Vier-Prozesses die Haltung Moskaus gegenüber der Bundesrepublik unfreundlicher gestaltete.

Als Modrow am 5. und 6. März 1990 Moskau besuchte, verkündete die sowjetische Führung, dass «die Vereinigung nach Art. 23 unannehmbar und sogar illegitim sei, da man sich auf diesem Weg über die Souveränität der DDR und deren internationale Verpflichtungen gegenüber ihren Verbündeten im Warschauer Pakt und besonders der Sowjetunion hinwegsetzen würde.»¹¹⁰⁸ Immer wieder bekräftigte Gorbatschow in diesen März-Tagen, dass die Sowjetunion unter keinen Umständen der Zugehörigkeit eines geeinten Deutschlands zur NATO zustimmen werde.¹¹⁰⁹ Damit verfolgte die sowjetische Führung zwei verständliche Ziele: Zum einen wollte sie von der Bundesregierung eine klare Zusage bekommen, dass ihre eigenen Interessen durch die Vereinigung nicht beschnitten würden, zum anderen waren die harten Worte innenpolitisch eine Demonstration der Stärke, die zugleich dem DDR-Verbündeten signalisierten, dass man ihn nicht im Stich lassen werde.¹¹¹⁰ Der Ausgang der ersten freien DDR-Volkswahl war ungewiss¹¹¹¹; ein Sieg der

1107 Die heftigsten Angriffe kamen aus der Internationalen Abteilung des Zentralkomitees, dessen Leiter Falin war. So versuchten Falin und Portugalow immer wieder, Schewardnadse in seinem aussenpolitischen Handlungsspielraum zu beschneiden. Sie forderten lauthals eine Friedenskonferenz und einen Friedensvertrag.

1108 Interview mit dem sowjetischen Aussenminister: «Was wird aus Deutschland?» in: Neue Berliner Illustrierte 1990. Siehe auch: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 306 f.

1109 «Prawda»-Interview vom 5. März 1990, zitiert bei: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 307.

1110 Dazu auch: Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 170.

1111 Laut Meinungsumfragen lag die SPD mit 34% an der Spitze, während die »Allianz für Deutschland«, die Kohl gebildet hatte, mit rund 30% rechnen konnte. Vgl. dazu: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, Fussnote 84, S. 564.

Ost-SPD möglich und damit ein potentieller Verbündeter (die SPD-Linke) in der Ablehnung der NATO-Mitgliedschaft in Sicht. Diese Chance durfte nicht verspielt werden.¹¹¹² Der innenpolitische Druck, der auf Gorbatschow, wie auch auf Schevardnadse ausgeübt wurde, setzte sich bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen fort.¹¹¹³

Was der interessierten Öffentlichkeit – soweit sie überhaupt über die sowjetische Haltung in Kenntnis gesetzt wurde – wie ein herber Rückschlag erschien, war in Wirklichkeit mehr eine an die Konservativen im Kreml gerichtete innenpolitische Botschaft als ein tiefgreifender Wandel in der Einstellung gegenüber der «deutschen Frage».

Mit dem Wahlsieg der «Allianz für Deutschland», der nicht der SPD, sondern der CDU in den neuen Bundesländern den entscheidenden politischen Einfluss brachte, war jedoch der strategische Plan der sowjetischen Führung dahin, und so lag das Problem – dies musste für alle deutschen Verantwortlichen klar erkennbar sein – nicht in einer harten und unbelehrbaren Haltung Gorbatschows, sondern in der Frage, wie es gelingen konnte, die Ziele durchzusetzen, die sich die westlichen Bündnispartner gestellt hatten, ohne die Sowjetunion als Verlierer aussehen zu lassen und Gorbatschow als Führungsperson nachhaltig zu beschädigen. Soweit eine konsequente Verhandlungsstrategie seitens Gorbatschows überhaupt vorlag, war diese dadurch gekennzeichnet, intern die Widersacher (z.B. Falin und Kwizinskji) zufriedenzustellen, die Verhandlungen mit dem Westen aber so zu führen, dass der Prozess der Wiedervereinigung nicht ohne sowjetische Einflussnahme blieb. Denn zu diesem Zeitpunkt, Ende März 1990, war bereits klar: Die Vereinigten Staaten stützten, besonders gestärkt durch den Ausgang der Volkskammerwahlen, bedingungslos den Kurs des deutschen Bundeskanzlers und koordinierten und forcierten den Prozess auch auf europäischer Ebene.¹¹¹⁴ Zunehmend erstarkte demnach die diplomatische Position des Westens, während die sowjetische Stellung entsprechend an Kraft verlor.¹¹¹⁵ Eine unverhandelbare Bedingung der Sowjetunion, sollte

1112 Darüber hinaus rechnete die sowjetische Führung damit, dass, bei Wahlsieg der SPD in der DDR, die Einheit auf dem Beitrittsweg 146 GG beschritten und nicht der Weg nach 23 GG eingeschlagen werden würde.

1113 Siehe dazu ebenso Kapitel 7.

1114 Ausführlich werden die engen Absprachen über die Vorgehensweise zwischen Kohl und Bush bei Zelikow und Rice beschrieben. Es wurden in der Zeit ab März 1990 in den deutschen und amerikanischen Führungsstäben Pläne erstellt und politische Kräfte versammelt, die die rasche Umsetzung der Deutschen Wiedervereinigung nach den Vorstellungen der westlichen Verbündeten zum Ziel hatten. In Bezug auf den Zweiplus-Vier-Prozess nahm die westliche Solidarität weiter zu.

1115 Beispielsweise war es der westlichen Verhandlungsseite gelungen, den Beginn des Zwei-plus-Vier-Prozesses immer weiter hinaus zu zögern. Denn fast zwei Monate nachdem das Forum in Ottawa in Leben gerufen worden war, kam erst am 5. Mai 1990 die erste Minister-Runde zu ihrem ersten Treffen zusammen. Damit hatte der Westen immer mehr Fakten auf dem Weg zur Einheit geschaffen, die nur schwer von der sowjetischen Delegation weg verhandelbar waren.

sie tatsächlich gestellt worden sein, wäre zu diesem Zeitpunkt wertlos geworden.

Nicht nur die dynamischen Umbruchprozesse während dieser Zeit entwickelten sich entgegen den Wünschen der sowjetischen Führung, sondern auch ihr Schwanken, die Uneinheitlichkeit der sowjetischen Politik¹¹¹⁶, die zum einen durch eine an die innenpolitischen Widersacher gerichtete Härte in Form von Forderungen¹¹¹⁷ gekennzeichnet war, zum anderen durch nach aussen gerichtete Einsicht und Gestaltungswillen¹¹¹⁸, schwächten die Verhandlungsposition der östlichen Verhandlungsmacht. Diese Haltlosigkeit der Positionen, diese Lähmung der sowjetischen Führung setzte sich fort, und mit ihr die immer illusionärer werdenden Forderungen nach Neutralität, nach einem Friedensvertrag, nach Festlegung der Truppenstärke, um einige Punkte zu nennen. Von aussen gesehen hielt diese chaotische Phase an, inhaltlich änderte sich jedoch die politische Ausrichtung Gorbatschows während der Zeit¹¹¹⁹.

Es ist anzunehmen, dass Gorbatschow in diesem Zeitraum allmählich erkannte, was sein Aussenminister¹¹²⁰ und seine Berater¹¹²¹ bereits eingesehen hatten: Eine Neutralisierung Deutschlands oder eine Doppelmitgliedschaft in beiden Bündnissen war, wenn sie als Chance je bestanden haben sollte, nicht mehr durchsetzbar. Doch innenpolitisch nahm der Druck auf Gorbatschow zu, er musste in zunehmendem Masse den Beweis erbringen, dass die Einheit Deutschlands ohne die Sowjetunion nicht vonstatten gehen würde und die als deutsche Bedrohung empfundene NATO-Mitgliedschaft Deutschlands ein gedämmt worden sei.¹¹²² Aussenpolitisch

1116 Zelikow/Rice sprechen in dem Zusammenhang von «Gorbatschows Zweideutigkeit», Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 328, Biermann von «eklatanter Orientierungslosigkeit», Biermann, Rafael: Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 772.

1117 Als Beleg für eine Verhärtung der sowjetischen Verhandlungsposition wird in der Regel das Aide-memoire vom 28. April 1990 angeführt. Die dort angeführten Punkte sind nicht nur an die ausländische Adresse zu verstehen, sondern ebenso an die innenpolitischen Widersacher. Abgedruckt bei: Badura, Peter: Der Verfassungsauftrag der Eigentumsgarantie im wiedervereinigten Deutschland, in: DVB1. 1990, S. 1259 ff.

1118 Der Vertragsentwurf Schewardnadses für den Zwei-plus-Vier-Vertrag war beispielsweise ein Hinweis auf die Einsicht der sowjetischen Führung in eine enge Zusammenarbeit mit dem Westen. Dort formulierte Schewardnadse, dass die Sowjetunion bei entsprechender Gegenleistung des Westens eine NATO-Mitgliedschaft akzeptieren würde. Dieser Vertragsentwurf scheiterte aber an dem heftigen Widerstand im Politbüro.

1119 Biermann spricht in dem Zusammenhang von der «zweiten Umorientierungsphase».

1120 Schewardnadse hatte in einem ersten Entwurf des Zwei-plus-Vier-Vertrages eine NATO-Mitgliedschaft Deutschlands zugestanden. Vgl. Fussnote 26.

1121 Tschemjajew wirkte unaufhaltsam auf Gorbatschow ein, er möge seine harte Haltung in Sachen NATO-Mitgliedschaft Deutschlands überdenken, eine Vorbedingung zu der Gestaltung der Eigentumsfragen nennt Tschemjajew übrigens nicht. Chemyaev, Anatoly S.: My six Years with Gorbachev: Notes from a Diary, Moskau 2000.

war jedoch sein Handlungsspielraum auf ein Minimum geschrumpft. In richtiger Einschätzung des geringen sowjetischen Handlungsspielraumes setzte der deutsche Bundeskanzler zum idealen Zeitpunkt wieder seine strategischen Machthebel an.¹¹²³ Kohl wusste durch einen Brief Kwizinskijs¹¹²⁴ um die schwierige finanzielle Lage der Sowjetunion und erkannte damit zugleich, dass die Sowjetunion in Fragen der Einheit Deutschlands wohl kaum auf Konfrontationskurs gehen würde, während sie gleichzeitig auf finanzielle Hilfe von deutscher Seite hoffte. Ohne das Kabinett zu informieren, bot er Gorbatschow bei einem Besuch Horst Teltschiks in Moskau¹¹²⁵ indirekt einen neuen Vertrag von historischer Bedeutung an und sicherte ihm zugleich finanzielle Unterstützung zu. Der deutsche Bundeskanzler wusste, dass zum damaligen Zeitpunkt die Reformgegner Gorbatschow noch zu einem unnachgiebigen Kurs gegenüber Deutschland drängten, dass sich die sowjetische Deutschlandpolitik aber bei günstigem Verlauf des KPdSU-Parteitag positiv gestalten würde.¹¹²⁶ Der von Kohl angebotene fünf Milliarden-Kredit sollte folglich Gorbatschow die Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung erleichtern, den Zwei-plus-Vier-Prozess vorantreiben und gleichzeitig Gorbatschow gegenüber seinen innenpolitischen Gegnern stärken. Kohl konstruierte, wie folgende

1122 Deutlich werden Gorbatschows innenpolitische Interessen bei einem Gespräch am 18. Mai 1990 zwischen Rice und Kwizinskij u.a. Dazu: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 356 ff.

1123 Im Januar 1990 hatte die rasche Zusage von Lebensmittellieferungen an die Sowjetunion dazu beigetragen, die Verärgerungen Gorbatschows über Kohls Zehn-Punkte-Plan zu zerstreuen.

1124 Der Kreditwunsch in Form eines Briefes wurde am 5. Mai 1990 an Horst Teltschik übergeben. Aus dem Schreiben ging hervor, dass die Sowjetunion einen Kredit in Höhe von 20 Milliarden DM benötigte. Vgl. dazu: Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 226.

1125 Teltschik flog mit einer Bundeswehrmaschine – ohne Aussenminister Genscher davon zu informieren – mit den Bankiers Köpper und Rölller an Bord nach Moskau. Es folgte das Gespräch Teltschiks mit Präsident Gorbatschow in Moskau am 14. Mai 1990. Dazu auch: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 111 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1114 ff. Bei diesem Treffen vereinbarten übrigens Gorbatschow und Teltschik das später legendär gewordene Treffen von Kohl und Gorbatschow in dessen Heimat im Kaukasus.

1126 Siehe dazu das Gespräch mit Aussenminister Hurd in Bonn und den Brief an Staatspräsident Mitterand vom 15. Mai 1990, in dem Kohl seine positive Einschätzung über eine Zustimmung Gorbatschows in den zentralen Fragen der Wiedervereinigung zum Ausdruck bringt. Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1119 f, S. 1121f.

Ereignisse bestätigen, einen *linkage* zwischen den Krediten und der endgültigen sowjetischen Zustimmung bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen.¹¹²⁷ Bei seinem Besuch Anfang Juni 1990 zeigte Gorbatschow bereits die vielversprechende politische Wende an, indem er sich bejahend zur deutschen NATO-Mitgliedschaft äusserte.¹¹²⁸

Nun lag Gorbatschow wieder mit Schewardnadse auf einer Linie, die harte Haltung Kwizinskijs und Bondarenkos in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen hatte sich dagegen noch nicht geändert.¹¹²⁹ Diese harte Haltung konnte sich auch noch nicht ändern, denn es ist kaum anzunehmen, dass Gorbatschow seine politische Strategie mit seinen Gegnern besprach, geschweige denn durchzusetzen suchte.

So wartete er auf eine Gelegenheit, auch diese Linie korrigieren zu können, dafür bot sich – der Westen wusste dies genau – die Zeit nach dem Parteitag im Juli 1990 an. In dieser wohl kritischsten Zeit bis zum Parteitag – die Bundesregierung wusste, dass die Aussenpolitik auf Dauer eingeschränkt bleiben würde¹¹³⁰ – war Gorbatschow bemüht, seine Stellung und seinen Führungsanspruch auszubauen. Trotz seiner innenpolitisch schwierigen Lage gelang es Gorbatschow, seine Gegner ruhig zu stellen, ja sogar einige ihm wichtige Positionen bei den westlichen Verhandlungspartnern durchzusetzen, u.a. die Truppenbegrenzung der deutschen Bundeswehr. Weder unter den erreichten Zielen, noch unter den zum damaligen Zeitpunkt noch offenen liess sich ein Punkt finden, der von Unumkehrbarkeit der sowjetischen Massnahmen während der Besatzungszeit sprach. Es gab dafür keinerlei Anzeichen.¹¹³¹ Mit dem erfolgreichen Ausgang des 28. Parteitages im Sinne Gorba-

1127 Siehe dazu auch das Schreiben des Bundeskanzlers an Gorbatschow vom 22. Mai 1990 in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. S. 1136 ff.

1128 Gorbatschow, Michail: Erinnerungen, 1995, S. 722 f, auch: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 366 ff. Das Ergebnis des Gipfeltreffens wurde Kohl am 4. Juni 1990 durch ein Fernschreiben des US-Präsidenten Bush mitgeteilt. Abgedruckt in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998, S. 1178 ff.

1129 Siehe auch zur sowjetischen Position Kapitel 7.

1130 Genscher, Hans-Dietrich: Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997), S. 829, Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S.306f.

1131 So gelang es Gorbatschow nicht, auch den Abzug der westlichen Streitkräfte auszuhandeln, auch nicht eine Übergangsperiode bis zur Aufgabe der Vier-Mächte-Rechte zu erwirken. Da blieben die westlichen Verhandlungspartner stur. Auch in diesem Fall wird die Lösung der Eigentumsfrage in den Quellen nicht als zentrale Frage angeführt.

tschows war auch der letzte energische Versuch Falins gescheitert, Gorbatschow zu einer härteren Gangart gegenüber Deutschland und Helmut Kohl zu bewegen.¹¹³² Aus der Sicht der Reformgegner, war Falins Initiative die letzte Chance, konservative sowjetische Interessen zu wahren.¹¹³³ Auf einer Lösung der Eigentumsfrage in Zusammenhang mit einer festen Bedingung zur deutschen Vereinigung bestand Falin jedoch nicht. Auch für ihn war eine solche Forderung nach Rückgabeverbot zu diesem Zeitpunkt kein entscheidender Verhandlungspunkt mehr. Das Treffen in Moskau und Archys wurde dementsprechend – besonders für die bundesdeutsche Delegation – ein voller Erfolg.¹¹³⁴ Die von der Bundesregierung erstrebten Ziele (u.a. NATO-Mitgliedschaft, die Ablösung der Vier-Mächte-Rechte, die volle Souveränität, der Abzug der sowjetischen Truppen) waren erreicht.¹¹³⁵ Die Zeit bis zur Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages war – ganz wie im Februar 1990 nach dem erfolgreichen Treffen – für Gorbatschow weiterhin von internen sowjetischen Querelen bestimmt. Es konnte weder Gorbatschow selbst noch die Bundesregierung überraschen, dass das Verhandlungsergebnis von Archys die Konservativen im Kreml nicht begeistert hatte. Für sie be-

1132 Falin versuchte ein weiteres Mal Gorbatschow in einem Telefonat zu einer härteren Gangart zu bewegen und nannte fünf Punkte (Neutralität Deutschlands, Truppenstärke usw.), die er in den Verhandlungen mit Kohl unbedingt erreichen sollte. Von «Rückgabeverbot» der konfiszierten Vermögenswerte sprach Falin allerdings nicht. Falin, Valetin: Konflikte im Kreml, Zur Vorgeschichte der deutschen Einheit und Auflösung der Sowjetunion, München 1997 (erweiterte Taschenbuchausgabe München 1999), S. 190 ff.

1133 Inhalt des Telefonates beschrieben bei: Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S.445f.

1134 Vgl. dazu ausführlich die Erinnerungen von Kohl und Gorbatschow. Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S. 375 ff., Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999, S. 140 ff. Am 17. Juli 1990 schrieb Kohl an den französischen Staatspräsidenten Mitterrand: «Die sicherheitspolitischen Ergebnisse der Gespräche habe ich öffentlich – in Gegenwart und mit ausdrücklicher Billigung Präsident Gorbatschows – in folgenden Punkten zusammengefasst: 1. Die Einigung Deutschlands umfasst die Bundesrepublik Deutschland, die DDR und ganz Berlin. 2. Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands werden die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin beendet. Das vereinte Deutschland erhält zum Zeitpunkt seiner Vereinigung seine völlige und uneingeschränkte Souveränität. 3. Das geeinte Deutschland kann – entsprechend der KSZE-Schlussakte – in Ausübung seiner Souveränität frei und selbst entscheiden, ob und welchem Bündnis es angehören will.» Kohl bestätigte damit auf internationaler Ebene, dass die kritischen Punkte der Wiedervereinigung mit Gorbatschow ausgeräumt seien, der Einheit Deutschlands damit nichts mehr im Wege stand. Brief abgedruckt bei: Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S.394f

1135 Die acht Punkte, über die Einigkeit erzielt worden war, abgedruckt in: Zelikow, Philip/ Rice, Condoleezza: Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995, S. 454 f.

deuteten deren Ergebnisse die nachträgliche Niederlage im Grossen Vaterländischen Krieg. Deshalb bedurfte es auch keiner grossen prognostischen Fähigkeiten, um vorauszusehen, dass Gorbatschow¹¹³⁶ noch einmal gezwungen sein würde, eine härtere Gangart in den letzten Zwei-plus-Vier-Treffen gegenüber Deutschland einzuschlagen, schon deshalb, weil die «Ratifikationshürde» (Rafael Biermann) immer mehr ins Blickfeld des Präsidenten und seines Aussenministers rückte und die Hardliner im Kreml ein letztes Mal zufriedengestellt werden mussten. So war die erste Septemberwoche womöglich die schwierigste Woche vor Ratifikation des Vertrages, ein letztes Mal zeigte der sowjetische Verhandlungspartner seine «Zähne». Gorbatschow, unter innenpolitischem Druck, spielte einerseits auf Zeitgewinn und drohte andererseits mit der Möglichkeit eines Scheiterns der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen. Tatsächlich aber verfügte er kaum über einen nennenswerten Handlungsspielraum, weder nach aussen noch nach innen. In dieser Lage legte Gorbatschow telefonisch gegenüber Bundeskanzler Kohl noch einmal alle Forderungen auf den Tisch, die da waren: Geldmittel.¹¹³⁷ Diese sollten ihm einige Tage später – um die Wiedervereinigung Deutschlands nicht zu gefährden – vom deutschen Bundeskanzler gewährt werden.

10.11. Auf höchster Ebene: Kein Rückgabeverbot

Der nachgezeichnete Überblick über die sowjetischen Verhandlungsziele und Verhandlungsspielräume sowie über entscheidende Phasen der Verhandlungen zwischen dem deutschen Bundeskanzler und dem sowjetischen Staatschef zeigt deutlich, dass es eine durchgehend einheitliche sowjetische Linie hinsichtlich der Gestaltung der Wiedervereinigung Deutschlands nicht gegeben hat. Er lässt vielmehr erkennen, dass die deutschlandpolitischen Absichten des Kremlchefs von wechselnden persönlichen Befindlichkeiten, von aussenpolitischen Begegnungen und Bezie-

1136 Am 7. September 1990 telefonierte Kohl mit Gorbatschow. Dort nahm Gorbatschow eine un-nachgiebige Haltung bezüglich des Abzuges der sowjetischen Truppen ein. Im Juli hatten Experten des Auswärtigen Amtes, des Finanzministeriums und des Kanzleramtes die Gesamtkosten des Generalvertrages (Wirtschaftsvertrages) auf 1,25 Milliarden DM im ersten Jahr und insgesamt 4,2 Milliarden für die vier Jahre der Abzugsperiode geschätzt. Jetzt forderten die Sowjets das Achtfache dieser Summe.

1137 Teltshik beschrieb den Inhalt und die Bewertung des Telefonates treffend. Das finanzielle Paket war für den sowjetischen Staatschef offensichtlich ein zentraler Bestandteil des Gesamtergebnisses gewesen, das er im Kreml vorweisen wollte. Das Angebot des Kanzlers von rund acht Milliarden DM hatte Gorbatschow enttäuscht. Einige Tage darauf bot Kohl Gorbatschow einen Grundbetrag von 12 Milliarden DM und einen zinslosen Kredit von 3 Milliarden DM an. Er stimmte zu. Teltshik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 359 ff. 15 Mrd. DM: Das war genau die Summe, die Hans Modrow von Helmut Kohl gefordert hatte.

hungen¹¹³⁸, von generellen historischen Einsichten¹¹³⁹ und nicht zuletzt von innerstaatlichen und innerparteilichen Zwängen beeinflusst wurden.¹¹⁴⁰

Daraus ergeben sich u.a. drei Schlussfolgerungen:

- 1.) *Alle wesentlichen* ausenpolitischen Fragen auf dem Weg zur Erlangung der Einheit Deutschlands sind zwischen Gorbatschow und Kohl – und zweifellos in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Präsidenten George Bush¹¹⁴¹ – erörtert und entschieden worden. Dies wiederum bedeutet, dass alle Forderungen und Bedingungen, die im Laufe der Gestaltung der Wiedervereinigung von einer Verhandlungsseite erhoben wurden, nicht nur den beteiligten Regierungschefs bekannt waren, sondern auch zwischen ihnen (Kohl, Gorbatschow und Bush) persönlich ausgehandelt und entschieden worden sind.
- 2.) Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass auf dieser zentralen Entscheidungsebene weder das Thema der «offenen Vermögensfragen» in der DDR als schwerwiegendes Problem von Kohl oder/und Gorbatschow thematisiert, noch eine Vorbedingung der sowjetischen Seite – also von Gorbatschow – in Form eines Rückgabeausschlusses für die Vermögenswerte der «Enteignungen» der Jahre 1945 bis 1949 aufgestellt worden ist. (Weder bei dem Treffen im Februar 1990 in Moskau noch bei dem Treffen im Juli im Kaukasus 1990 hat Gorbatschow eine Bedingung diesen Inhaltes vorgetragen, noch hat der deutsche Bundeskanzler sie als Problem oder gar als Erschwernis für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen thematisiert. Dies haben sowohl Gorbatschow¹¹⁴² mehrmals direkt als auch Helmut Kohl¹¹⁴³ indirekt bestätigt.)

1138 Gorbatschow pflegte ein Vertrauensverhältnis zum amerikanischen Präsidenten Bush und zum deutschen Bundeskanzler Kohl.

1139 Gorbatschow wollte, grob gesagt, wirklich mit dem Marxismus-Leninismus zugunsten von Pragmatismus und Menschenverstand brechen. Ausführlich dazu: Brown, Archie: Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig, 2000, S. 349 ff.

1140 Sehr schön wiedergegeben bei: Brown, Archie: Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig 2000, Chemyaev, Anatoly S.: My six Years with Gorbachev: Notes from a Diary, Moskau 2000.

1141 Bush spielte zweifellos eine bedeutende Rolle während der Verhandlungen, indem er Kanzler Kohl den Rücken stärkte und seine Forderungen unterstützte. Bush selbst und sein Aussenminister Baker vertrauten der sowjetischen Führung. Nach anfänglichem Zögern begann zunächst im September 1989 eine herzliche Beziehung zwischen Schewardnadse und Baker, später dann bei dem Gipfeltreffen vor der Küste Maltas im Dezember 1989 kam es zu einem Vertrauensverhältnis zwischen Bush und Gorbatschow. Eindrucksvoll beschrieben bei: Brown, Archie: Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig 2000, S. 393.

1142 Beispielsweise in der Sendung des «Spiegel-TV» vom 4. September 1994, in einem Interview mit dem britischen Historiker Norman Stone vom 5. Juli 1994 und in seinem Buch: Gorbatschow,

- 3.) Daraus ergibt sich weiterhin, dass, sollte die Forderung nach Rückgabe *verbot* auf einer anderen politischen Verhandlungsebene im Zusammenhang mit den Zwei-plus-Vier-Verträgen formuliert und diskutiert worden sein, diese Forderung jedenfalls nicht zu den wesentlichen und zentralen Fragestellungen der Wiedervereinigung gehört haben kann.¹¹⁴⁴

10.11.1. Auf Beamten- und Ministerebene: Spiegelbild der Innenpolitik

Die vorherigen Ausführungen haben gezeigt¹¹⁴⁵, dass die sowjetische Führung durchaus ein politisches Interesse an der künftigen Eigentumsregelung des wiedervereinigten Deutschland bekundete und dass sie im Verlauf der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen in dieser Angelegenheit tatsächlich auch ein Mitspracherecht geltend machte, beispielsweise in Form der TASS-Erklärung oder des Aide-mémoire. Es wäre also unrichtig zu behaupten, die Sowjetunion habe keinerlei Interesse an der damals noch abschliessend zu verhandelnden Eigentumsregelung gehabt.

Daraus ergibt sich die entscheidende¹¹⁴⁶ Frage: Wenn die sowjetische Führung

Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999, S. 121 ff. Dort schreibt Gorbatschow: «Ich möchte jedoch wiederholen, dass diese Frage für mich eine innere Angelegenheit war und bleibt und dass die Deutschen sie selbst entscheiden sollen. Diese Frage wurde niemals – weder bei den Verhandlungen mit Modrow noch mit Kohl oder de Maizière – als absolute Bedingung mit der Wiedervereinigung verknüpft. [...] Doch nirgends, in keinem Dokument, war auch nur eine Andeutung zu finden: Hätte die Regierung der Bundesrepublik diesen Standpunkt abgelehnt, so hätten wir den ganzen Prozess der Wiedervereinigung vereitelt. Eine solche Fragestellung ist einfach absurd.»

1143 Helmut Kohl am 17. Juni 1990 auf einer Pressekonferenz: «Die UdSSR macht die deutsche Vereinigung von keinen Vorbedingungen abhängig.» Zitiert bei: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 31.

1144 Es liegen bis zum heutigen Tage keine Dokumente (Quellen) vor, die die Behandlung des Themas «Enteignungen» 1945 bis 1949 und eine in dem Zusammenhang gestellte «sowjetische Vorbedingung zur Zustimmung zur Wiedervereinigung» auf der obersten Regierungsebene belegen könnten. Auch Gorbatschow schreibt in seinen Erinnerungen, dass kein Verbot, kein Rückgabeausschluss «in irgendwelchen Dokumenten fixiert, [...] [noch] von offiziellen Vertretern der Sowjetunion unterschrieben wurde.» Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999, S. 124.

1145 Die Forderungen der sowjetischen Führung dargestellt in Kapitel 7.

1146 Das Bundesverfassungsgericht hat im Bodenreformurteil 1991 die im Einigungsvertrag vorgenommene Differenzierung zwischen restitutionsberechtigten und von einer Restitution ausgeschlossenen Enteigneten allein auf den Umstand gestützt, dass sowohl die Sowjetunion als auch die DDR auf den «Restitutionsausschluss» bestanden haben sollen und dass die Bundesregierung auf diese Begründung habe eingehen müssen. Lässt sich zeigen, dass weder die Sowjetunion

tatsächlich ein politisches Interesse an der innerdeutschen Gestaltung der Eigentumsregelung hatte, welcher Art war dieses Interesse?

Alle der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente belegen¹¹⁴⁷, dass es der sowjetischen Führung um die *Legitimität ihrer* besatzungsrechtlichen Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone ging. Das wiedervereinigte Deutschland sollte die *Rechtmässigkeit* derjenigen Massnahmen und Beschlüsse anerkennen, die von den vier Mächten in den Fragen der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung gemeinsam oder einzeln in den jeweiligen Besatzungszonen getroffen worden waren. Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse, – und darunter waren eben auch solche, die öffentliches und privatwirtschaftliches Vermögen und Eigentum an Grund und Boden betrafen – sollten vor deutschen Gerichten und anderen staatlichen Institutionen Deutschlands nicht auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

Vielmehr wollte sich die Sowjetunion solche Massnahmen selbst vorbehalten, wie die späteren sowjetischen und russischen Rehabilitationen¹¹⁴⁸ der von Militär-

noch die DDR auf einen Restitutionsausschluss bestanden haben oder, dass es trotz der Forderung keine Bedingung zur Wiedervereinigung war, dann wäre auch die deutsche Einheit zu erreichen gewesen, ohne dass sich die Bundesregierung auf die Vereinbarung des Restitutionsausschlusses hätte einlassen müssen.

1147 U.a. die TASS-Erklärung vom 27. März 1990, vollständiger Text abgedruckt bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 57 f., Aide-mémoire vom 28. April 1990, Vertragsentwürfe zum Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 2. Juni, 9. Juni, 17./18. August und 1. September 1990.

1148 Das Gesetz der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik wurde in den Nachrichten des Volksdeputierten-Kongresses der RSFSR und des Obersten Sowjets der RSFSR (Wedomostri Sjesda narodnych deputatow RSFSR i Werchownoho Sowjeta RSFSR) Nr. 44 vom 31. Oktober 1991 veröffentlicht. Dort heisst es in 1428 «Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen»: «In den Jahren der Sowjetmacht wurden Millionen von Menschen zu Opfern der Willkür des totalitären Staates und waren wegen politischer und religiöser Überzeugungen und aus sozialen, nationalen und anderen Gründen Repressionen ausgesetzt. Der Oberste Sowjet der RSFSR verurteilt den jahrelangen Terror und die Massenverfolgungen gegenüber seinem Volk als nicht vereinbar mit der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit [...]. Ziel des Gesetzes ist die Rehabilitierung aller Opfer politischer Repression, die diesem Hoheitsgebiet der RSFSR nach dem 25. Oktober (7. November) 1917 ausgesetzt waren, [die Opfer der sowjetischen Besatzungszone und DDR sind damit genannt] die Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Rechte, die Beseitigung weiterer Folgen der Willkür und die Sicherung einer zum gegenwärtigen Zeitpunkt angemessenen Wiedergutmachung des materiellen und moralischen Schadens.» Art. 12 des Gesetzes, der über die Folgen der Rehabilitierung sprach, sah die Einsetzung der geschädigten Personen in ihre gesellschaftspolitischen und bürgerlichen Rechte wieder vor. So ist das Gesetz aus

gerichten in der damaligen sowjetischen Besatzungszone verurteilter oder enteigneter Deutscher zeigten.¹¹⁴⁹

In allen Vertragsentwürfen des angestrebten Zwei-plus-Vier-Vertrages, der die äusseren Aspekte der Wiedervereinigung regeln sollte, spiegelte sich diese legitime sowjetische Forderung nach «Indemnität» wider und ein wenig zugleich die Absicht, den DDR-Bürgern bei der Wahrung ihrer Interessen eine letzte Hilfestellung zu leisten.¹¹⁵⁰

dem Jahr 1991, welches die bestehende politische Absicht, nämlich «Wiedergutmachung des Unrechts», in die Tat umsetzte, eindeutiger Beleg dafür, dass die Sowjetunion durchaus selbst die Absicht hatte, ihre Unrechtsmassnahmen wiedergutzumachen. Warum sollte sie somit auf einer Festschreibung dieser Massnahmen nur ein Jahr vorher bestanden haben? Dazu: Gesetz der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression, unterzeichnet von Präsident Boris Jelzin, Moskau, Haus der Sowjets der RSFSR am 18. Oktober 1991, Moskau 1991, S. 1.

1149 Der russische Militär-Oberstaatsanwalt a.D. Walerij Wolin hat über fünf Jahre lang als Staatsanwalt in Moskau deutsche Opfer des Stalinismus rehabilitiert. Im Laufe der neunziger Jahre bekam Wolin Schwierigkeiten, immer öfter wurden seine Rehabilitierungsbescheide angehalten oder nicht bearbeitet. Seit Anfang 1996 mussten sogar drei Vorgesetzte seinen Schriftsatz abzeichnen. Wolin in einem Gespräch mit dem Autor im August 2000 in Erkrath: «Die Anträge bleiben heute liegen, aus unterschiedlichsten Gründen. Ich kann nicht beweisen, dass es auf Wunsch von deutschen Stellen geschah. Aber ich kann mir durchaus vorstellen, dass die deutschen Stellen nicht begeistert waren, dass wir in Moskau so viele Leute rehabilitiert haben. Damit haben wir die Opfer in ihren Rechten gestützt. Das hatte finanzielle Auswirkungen.» In dem Zusammenhang sei noch erwähnt: Es hält sich das hartnäckige Gerücht, dass Bundeskanzler Kohl auf einem Rückflug von Japan kommand, einen kurzen Zwischenstopp in Moskau machte und Staatschef Boris Jelzin ersuchte, die Rehabilitierungen deutscher Opfer, die auf dem in Fussnote 266 genannten Gesetz beruhen, sofort zu stoppen. Bei einem Besuch des Bundeskanzlers vom 14. bis 16. Dezember 1992 in der Russischen Föderation verabschiedeten Kohl und Jelzin dann auch eine «Gemeinsame Erklärung über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter». Im Gegensatz zum Rehabilitierungsgesetz aus dem Jahr 1991 sprach die «Gemeinsame Erklärung» nur von der «moralischen» Rehabilitierung und der letzte Absatz stellte klar: «Sie sind sich darüber einig, dass Rehabilitierungsentscheidungen nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die zum geltenden Recht und zu den internationalen Verpflichtungen beider Seiten in Widerspruch stehen.» Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 139 vom 22. Dezember 1992, Bonn 1992, S. 1276.

1150 Dazu Gorbatschow: «In die inneren Angelegenheiten mischen wir uns nicht ein. Eine andere Sache ist, dass ich es heute wie damals für ungerecht und politisch unvernünftig ansehe, ehemaligen DDR-Bürgern den Besitz wegzunehmen, den sie nach Kriegsende von den sowjetischen Militärbehörden erhielten.» Mit der TASS-Erklärung sollte darauf hingewiesen werden, «dass die sowjetische Regierung die Auffassung der Regierung der DDR zur Notwendigkeit der Wahrung der politisch-sozialen Rechte und Interessen von Millionen DDR-Bürgern teile.» Gorbatschow, Michail: Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999, S. 121 f.

Wie ist es zu erklären, dass das sowjetische Verlangen, die Sowjetunion dürfe wegen etwaiger Unrechtsmassnahmen in der Besatzungszeit rechtlich nicht belangt werden, als jenes Rückgabeverbot verstanden, ausgelegt und dargestellt wurde?

10.12. Schriftliche Beweise?

Im Laufe der Verhandlungen des Zwei-plus-Vier-Vertrages trat die Regierung der Sowjetunion wiederholt mit Forderungen an die bundesdeutsche Delegation heran, die sich auf Massnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht im Gebiet der vormaligen DDR bezogen.¹¹⁵¹ Da ein «Restitutionsausschluss» nicht auf der Ebene der Regierungschefs erörtert, geschweige denn beschlossen wurde, und da es mündliche Nebenabsprachen mit der Sowjetunion nicht gegeben hatte¹¹⁵², könnte sich – wenn überhaupt – nur aus ihnen, den sowjetischen Vertrags die Forderung nach einem «Restitutionsausschluss» ergeben haben.¹¹⁵³ Die Sowjetunion fasste ihre Forderungen für den Abschluss eines Zwei-plus-Vier-Vertrages in drei massgeblichen Vertragsentwürfen unter dem Titel «Grundprinzipien für eine abschliessende völkerrechtliche Regelung mit Deutschland» zusammen.¹¹⁵⁴ In allen drei Entwürfen fordert sie die vertragliche Anerkennung ihrer besatzungsrechtlich legitimierten «Enteignungs»-Massnahmen, nicht aber auch deren *Unumkehrbarkeit*, wie Dieter Kastrup vor dem Bundesverfassungsgericht fälschlicherweise behauptet hatte.¹¹⁵⁵

Als weiterer Beweis für das sowjetische Verlangen eines *Rückgabeverbots* werden bis heute (2002), neben den Vertragsentwürfen, auch die am 27. März 1990

1151 Am 22. Juni 1990, am 17./18. August 1990 und am 12. September 1990 wurden der bundesdeutschen Delegation in Berlin, Paris, Moskau anlässlich der Aussenministertreffen Vertragsentwürfe vorgelegt. Ausführlich dazu: Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 3, Zwei-plus-Vier-Vertrag, München 1991.

1152 So der Aussage nach von Dieter Kastrup, welcher nahezu lückenlos an allen deutsch-sowjetischen Treffen teilgenommen hat, in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 9. März 1993.

1153 Der Wert einer solchen Forderung wäre jedenfalls stark in Zweifel zu ziehen. Wie bereits gesagt, sind alle zentralen Fragen zur Deutschen Einheit auf der Ebene der Regierungschefs entschieden worden.

1154 Vertragsentwürfe abgedruckt bei: Von der Beck, Stefan: Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996.

1155 Hier handelt es sich allerdings um ein nicht zeugenschaftliches Vorbringen vor dem Bundesverfassungsgericht, also um einen blossen Parteivortrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup, ebenso des Bundesministers Klaus Kinkel und Ministerpräsident a.D. Lothar de Maizière. Vgl. Bescheid der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 1. August 1991.

veröffentlichte TASS-Erklärung¹¹⁵⁶ und das am 28. April 1990 an die Bundesrepublik Deutschland übergebene Aide-mémoire angeführt. Ausser zahlreichen juristischen Auslegungen dieser Dokumente, die hier weder umfassend dargestellt noch bewertet werden sollen, ist jedoch Folgendes zu erkennen: Während in der TASS-Erklärung noch von *zwei* Punkten die Rede war, nämlich von der Anerkennung der *Gesetzlichkeit* der seinerzeitigen sowjetischen Massnahmen und davon, dass die Rechte der gegenwärtigen Eigentümer an Grund und Boden nicht in Abrede gestellt werden dürften¹¹⁵⁷, war im Aide-mémoire nur noch von einem *Überprüfungsverbot* damaliger sowjetischer Entscheidungen die Rede. Die Sowjetunion korrigierte, wie bereits am Beispiel der Verhandlungen zwischen Gorbatschow und Kohl dargestellt, ihre politischen Forderungen immer dann, wenn es sich als innenpolitisch opportun erwies oder als notwendig, dann nämlich, wenn der politische Druck der Hardliner in der Sowjetunion so gross wurde, dass eine Korrektur der zuvor verfolgten Verhandlungsstrategie vorgenommen werden musste. Die Verhandlungsentwürfe, die TASS-Erklärung und das Aide-mémoire, deren Forderungen tatsächlich in keinem der zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion geschlossenen internationalen Vertrag auftauchen, müssen statt als unumgängliche Bedingungen für die deutsche Vereinigung vielmehr als innenpolitische Signale, gerichtet an die Kritiker und Gegner Gorbatschows (beispielsweise in der Internationalen Abteilung des Politbüros) verstanden werden, die wiederholt die aussen- wie innenpolitischen Entscheidungen und Massnahmen Gorbatschows und Schewardnadses zu torpedieren suchten. Von einer zunehmenden Positionsverschärfung der sowjetischen Führung gegenüber der Bundesrepublik, die in eine unbewegliche Forderung führte, kann jedenfalls nicht die Rede sein.¹¹⁵⁸

1156 Als Beweis für den Vortrag der Bundesregierung wird allerdings nur der unvollständige TASS-Text angeführt. Beachtenswert ist nämlich, dass die Bundesregierung die TASS-Erklärung nicht vollständig veröffentlichte und so einen wichtigen Textbereich unter den Tisch fallen liess. Siehe den vollständigen Text der TASS-Erklärung vom 27. März 1990, abgedruckt bei: Madaus, Udo: So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln o.J., S. 57 f.

1157 «Prawda» vom 28. März 1990. Die Sowjetunion hatte in der TASS-Erklärung im Wesentlichen nur den Schutz der Bodenreformereigentümer gefordert. Vgl. dazu den Aufsatz von Wasmuth: Wasmuth, Johannes, Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, in: NJW 1993.

1158 Sonst hätte Gorbatschow und sein damaliger Aussenminister sich wohl nicht bis zum heutigen Tage die Vorwürfe anhören müssen, sie haben internationaler Durchbrüche willen, den Ausverkauf der Sowjetunion um jeden Preis betrieben. Valentin Falin hat diese Vorwürfe immer wieder vorgetragen. Vgl. auch dazu: Brown, Archie: Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig 2000, auch dazu Kapitel 7.

Um diese Behauptung an einem konkreten Beispiel zu untermauern sei hier ergänzend bemerkt: Die TASS-Erklärung, die von der Bundesregierung als eine ihrer Kronzeugnisse für die harte sowjetische Haltung angeführt wird, war in Wirklichkeit eine verspätete Reaktion auf den Brief des DDR-Ministerpräsidenten Modrow¹¹⁵⁹ und hatte die Funktion, ein deutliches politisches Signal an die verbündeten Kräfte innerhalb der DDR zu senden und darüber hinaus Zeit für strategische Massnahmen zu gewinnen. Die darin erhobene Forderung, die Bundesregierung dürfe die Rechte der gegenwärtigen Besitzer von Boden und anderem Vermögen in der DDR nicht in Abrede stellen, ging nicht nur auf ein Anliegen der alten, kommunistisch dominierten DDR-Regierung zurück, sondern traf im groben auch die Absichten der Ost-SPD, die man damit stützen wollte. Noch hoffte die sowjetische Führung, mit Blick auf die kommenden aussenpolitischen Verhandlungen, wenigstens *einen* Verbündeten, wenn möglich eine sozialdemokratisch mitgeführte DDR-Regierung an ihrer Seite zu haben.¹¹⁶⁰

Darüber hinaus – und hier kommen wir zu einem Punkt von grösserer Bedeutung – stellten die Forderungen der TASS-Erklärung ein Signal der *innenpolitischen* Stärke an diejenigen innenpolitischen Widersacher Gorbatschows dar, die der sowjetischen Führung Unvermögen und Schwäche in ihrem aussen- und innenpolitischen Verhalten vorwarfen und den vorzeitigen Ausverkauf der DDR befürchteten. Eine grundlegende *Revision* der Errungenschaften und Verantwortlichkeiten, die aus dem Zweiten Weltkrieg resultierten, das wusste Gorbatschow, würde zum damaligen Zeitpunkt keiner seiner politischen Gegner in der Moskauer Führung geduldet haben. Insbesondere nach den Zugeständnissen des Kremlchefs an den deutschen Bundeskanzler im Februar 1990 musste Gorbatschow mit Rücksicht auf innenpolitische Widersacher wieder einmal seine aussenpolitische Stärke überzeugend demonstrieren. Dazu benutzte er die TASS-Erklärung.

Doch in den Wochen nach dem unerwarteten Wahlsieg der «Allianz für Deutschland», der den Wunsch der DDR-Bürger nach einer raschen Wiedervereinigung lebhaft zum Ausdruck brachte und die Bundesregierung zunehmend in eine starke Verhandlungsposition brachte, war es unvermeidbar und augenfällig, dass die sowjetische Führung ihre aussenpolitischen Forderungen alsbald korrigieren musste. Bereits im April 1990 bestand nun einzig und allein die politische Absicht zu vermeiden, dass die Sowjetunion für die nach Kriegsende von ihr zu verantwortenden Unrechtsakte der Jahre 1945 bis 1949 zur Rechenschaft gezogen würde. Die Forderung nach Schutz der Rechte der durch die Bodenreform Begünstigten gegen-

1159 Vgl. dazu ausführlich auch Kapitel 5.

1160 Zwar hatte die erste freie Volkskammerwahl am 18. März 1990 ein eindeutiges Ergebnis für die «Allianz für Deutschland» – damit für die Einheit Deutschlands – gegeben, jedoch schlossen die Parteien erst am 12. April 1990, darunter auch die Ost-SPD, die Koalitionsvereinbarungen und damit inhaltliche Fragestellungen und Forderungen miteinander ab.

über bundesdeutschen Restitutionsregelungen, die sie noch in der TASS-Erklärung aufgestellt hatte, musste unter den sich ändernden politischen Gegebenheiten wegfallen. Sie wusste nur zu genau, dass die als «demokratische Bodenreform» bezeichneten Massnahmen der Jahre 1945 bis 1949 in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht von den Potsdamer Beschlüssen der Siegermächte gedeckt waren und einen eklatanten Verstoss gegen die Regeln des internationalen Völkerrechtes darstellten. Und daraus mussten sich im Hinblick auf die politischen Konstellationen nach den ersten freien Wahlen in der DDR vorher kaum absehbare Konsequenzen für die Verhandlungen zur Wiedervereinigung ergeben. Im Interesse der Sowjetunion lag es deshalb, diese Frage nicht von sich aus zu thematisieren, die deshalb (im Zwei-plus-Vier-Vertrag) den «äusseren Aspekten» der deutschen Einheit zugeordnet wurde. In realistischer Einschätzung der Lage nach der Volkskammerwahl musste sich das sowjetische Interesse an den «offenen Vermögensfragen» nunmehr allein auf die Anerkennung und somit Sicherung der Legitimität ihrer damaligen besatzungsrechtlichen «Enteignungsmassnahmen» reduzieren. Worum es allein noch gehen konnte, war die Zusage der Bundesregierung, der Sowjetunion nicht im Nachhinein vorhalten zu können, sie habe die ihr gesetzten völkerrechtlichen Grenzen durch Verletzung der Haager Landkriegsordnung oder des Potsdamer Abkommens überschritten. Mit dieser Forderung war eine Rückgabe der von ihren Massnahmen betroffenen Vermögenswerte in gar keiner Weise berührt.¹¹⁶¹ Eine sowjetische Forderung nach Unumkehrbarkeit, die auf ein Verbot hinauslief, vormalig von ihr konfiszierte Sachwerte von der Bundesrepublik an ihre rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben, ist aus keinem der bis dato (2002) vorliegenden Dokumente zu entnehmen. Sie war im wahrsten Sinne des Wortes «Sache der Deutschen».¹¹⁶²

Folgende Fragen bleiben – auch seitens des Bundesverfassungsgerichts – ohne plausible Antwort: Welches politische Interesse hätte die Sowjetunion mit der Forderung nach einem Rückgabeverbot, besonders nach der Volkskammerwahl im März 1990, verfolgt haben können? Wäre es im Hinblick auf die Durchsetzung anderer wichtiger sowjetischer Verhandlungsinteressen politisch nicht sehr riskant,

1161 Johannes Wasmuth schreibt zutreffend: Im Hinblick auf die Legitimitätsforderung der sowjetischen Seite hätte der Gesetzgeber bei einer Rückübertragungsregelung also nur peinlich darauf achten sollen, sie nicht auch mit einem Rechtswidrigkeitsvorwurf gegenüber den vormalig erfolgten Enteignungen zu verknüpfen. In: Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz am 15. und 16. September 1993, Bonn 7. Juli 1993.

1162 So belegt eine Notiz des Auswärtigen Amtes vom 14. März 1990, dass die Bundesregierung (hier Dieter Kastrup) die Frage der Eigentumsverhältnisse in der DDR den inneren Aspekten der Deutschen Einheit zuordnet. Dies sei eine Frage, die die Bundesregierung mit der DDR-Regierung zu klären habe. In diesem Sinne hat Dieter Kastrup dann auch für die Bundesregierung verhandelt. Dazu auch: «Rheinischer Merkur» vom 14. April 1995, Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993, S. 138 ff.

geradezu fahrlässig gewesen, in einem die Sowjetunion nicht mehr betreffenden politischen Sachverhalt eine derart harte Haltung zu zeigen, ja, sogar eine unumgängliche Bedingung zu formulieren, die keinerlei politischen Wert für die Sowjetunion gehabt hätte?

Lag es nicht vielmehr gerade im Interesse der Sowjetunion, die doch um ihre aussen- wie innenpolitisch schwache Verhandlungsposition wusste, die Frage vormals unrechtmässig konfiszierten Eigentums so schnell und unspektakulär wie möglich über die aussenpolitische Bühne zu bringen? Mit einer unnachgiebigen Forderung eines Rückgabeverbotes hätte die sowjetische Führung die für sie wirklich zentralen Themen der Einheit Deutschlands, die NATO-Mitgliedschaft Deutschlands, die Truppenstärke der deutschen Armee und die seit 1945 schwebenden Grenzfragen, in einem düsteren Licht erscheinen lassen und ihren an sich schon geringen Handlungsspielraum unnötig eingeschränkt. Zudem war doch die Sowjetunion an guten nachbarlichen Beziehungen im «Europäischen Haus», nicht zuletzt wegen Deutschlands ökonomischer Stärke, dringend interessiert.¹¹⁶³

Aus welchem Grund sollte die Sowjetunion ihr einziges politisches Druckmittel gegenüber Deutschland, nämlich den Prozess seiner Einheit verzögern zu können, an einer für sie nutzlosen Sache wie der Forderung nach einem Rückgabeverbot konfiszierten deutschen Eigentums, verschwenden? Und wie konnte die Bundesregierung annehmen, dass die Sowjetunion sich gerade an einem Punkt der Gestaltung der Wiedervereinigung Deutschlands festbeissen würde, von dem sie selbst überzeugt war, dass dessen Thematik eindeutig und unverkennbar in ihren *eigenen* innenpolitischen Gestaltungsbereich gehörte?¹¹⁶⁴

1163 In einer Festveranstaltung im Kreml anlässlich des 45. Jahrestages des Sieges im Grossen Vaterländischen Krieg hielt Gorbatschow folgende Deutschlandpolitische Rede: «Wir verhalten uns wohlwollend zum verständlichen Wunsch der Deutschen in der DDR und in der Bundesrepublik, zusammen in einer Familie zu leben. Es ist die Zeit gekommen, diese Seite der Nachkriegszeit in der Geschichte Deutschlands umzublättern. Die Erhaltung und Erweiterung der wirtschaftlichen Verbindungen, das Zusammenwirken unserer beiden grossen Völker im Bereich von Wissenschaft und Kultur, der politische Dialog zwischen ihnen können der Zivilisation viel geben und einer der Pfeiler des Prozesses von Helsinki sein.» Rede Gorbatschows wiedergegeben in: Gorbatschow, Michail: *Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung*, Berlin 1999, S. 125.

1164 Kastrup selbst hatte in der ersten Gesprächsrunde am 14. März 1990 zur Vorbereitung der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen deutlich gemacht, dass die Eigentumsverhältnisse in der DDR exemplarisch für den inneren Aspekt der Einheit wären und dass damit kein äusserer Aspekt der Einheit angesprochen wäre. Die Vertreter der Sowjetunion wollten sich zu diesem von der DDR-Regierung aufgebrachten Punkt noch nicht klar äussern. Auch hier – noch vor der Wahl am 18. März – warteten sie ab. Wäre es ein zentraler Gestaltungspunkt gewesen, hätten sie an dieser Stelle bereits hart darauf gedrungen, ihn in die Tagesordnung aufzunehmen. Vgl. dazu Kapitel 6 und 7, siehe auch: Gesprächsnotiz des Auswärtigen Amtes, auszugsweise veröffentlicht in «*Rheinischer Merkur*» vom 14. April 1995.

Aus welchem Grund sollte also die Sowjetunion Einwände gegen eine Rückgabe der Vermögenswerte haben, dass sie die anderen, für sie entscheidenden Verhandlungspunkte in Gefahr brachte?

Bedauerlicherweise sind diese Fragen bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 1991 weder gestellt noch seitens der Bundesrepublik bis heute (2002) schlüssig beantwortet worden.

Aus keinem der vorliegenden Papiere der sowjetischen Führung, selbst nicht aus dem Vertragsentwurf vom 9. Juni 1990, der nach einer heute allein zugänglichen deutschen Übersetzung, (den russischen Wortlaut kennen wir nicht) von der «Unumkehrbarkeit»¹¹⁶⁵ konfiskatorischer Massnahmen spricht, geht hervor, dass die Sowjetunion die Rückgabe des von ihr in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmten Eigentums durch die deutsche Regierung *verboten* habe. Die in dieser Arbeit gegen die unbewiesenen Behauptungen der Bundesregierung gerichtete These stimmt nicht nur mit den sowjetischen Vertragsentwürfen vom Sommer 1990 überein¹¹⁶⁶, sondern ergibt sich ebenso aus zahlreichen Äusserungen der für den Zwei-plus-Vier-Vertrag Verantwortlichen auf sowjetischer Seite.¹¹⁶⁷

1165 Tatsächlich formulierte die Sowjetunion in einem nicht autorisierten Beamtenpapier vom 9. Juni 1990 die «Anerkennung und Unumkehrbarkeit der Massnahmen». Die russische Fassung, die eine genaue Überprüfung der Übersetzung zulassen würde, liegt bis heute nicht vor. Dies wäre geboten, da es das einzige Dokument ist, das von «Unumkehrbarkeit» der Massnahmen spricht. Sollte die sowjetische Führung mit diesem Begriff tatsächlich «Rückgabeverbot» gemeint haben, so hatte sie allerdings diese Forderung bereits am 22. Juni 1990 in einem weiteren Entwurf wieder fallengelassen und auch in allen weiteren nicht mehr weiter verwandt. Es ist aber nach Studium der Unterlagen anzunehmen, dass auch hier mit der Formulierung nach Unumkehrbarkeit wieder ein innenpolitisches Bild der Stärke abgegeben werden sollte. Die Zwei-plus-Vier-Delegation war auf Beamtenebene eben nicht mit Befürwortern des Einigungsprozesses besetzt, sondern eher mit Reformgegnern. Auch diese wollten, wiederum gegen Gorbatschow, ihre Position stärken.

1166 Siehe Kapitel 6 und 7, auch dazu: Albrecht Graf von Schlieffen: Das Ende der Legende, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 378 ff., dagegen: Horst Sandler: Zur Verfassungsmässigkeit des Restitutionsausschlusses, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 321 ff.

1167 Beispielsweise: Gorbatschow-Erklärung vom 3. Juli 1994, Antwort von Präsident Gorbatschow auf die Fragen von Professor Norman Stone, «Spiegel-TV», Sendung vom 4. September 1994, Interview mit Gorbatschow und Schewardnadse.

10.13. Fazit

Im Streit um die Bedeutung der Ergebnisse der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen haben die Kontrahenten ihr Augenmerk bisher allein auf vermeintliche sowjetische Forderungen gerichtet und auf der Grundlage des Vertragstextes, seiner Vorentwürfe und anderer offizieller Äusserungen der sowjetischen Regierung, je nach Betrachtungsweise, Argumente für oder gegen die Rückgabe des in der sowjetischen Besatzungszone konfiszierten Eigentums erbracht.¹¹⁶⁸ Dagegen haben die obigen Ausführungen deutlich gemacht, dass ausschliesslich dem Wortlaut der Verträge und ihrer Vorentwürfe verpflichtete Interpretationen allein und für sich genommen gar nichts hinsichtlich der Frage bedeuten, welche Ziele denn *die Bundesregierung* vor und während der Verhandlungen mit der Sowjetunion (und der DDR) verfolgte. Erst wenn diese politik-wissenschaftlich bedeutsame Frage gestellt wird, zeigt sich nämlich der gegenüber vermeintlichen sowjetischen Forderungen viel bedeutendere Sachverhalt, dass die Bundesregierung, entgegen ihren öffentlichen Beteuerungen, alles andere als das von ihr Erwartete getan hat, nämlich alles ihr nur Mögliche, um eine Rückgabe vormals konfiszierten Eigentums *zu verhindern*.

Weiterhin sollte deutlich werden, dass es keine durchgängige sowjetische Verhandlungsposition gab, die von Anfang an feststanden hätte und konsequent durchgehalten worden wäre. Vielmehr wechselten die von sowjetischer Seite eingebrachten Vertragsentwürfe und andere ihrer offiziellen Äusserungen erheblich. Wie wir den vorliegenden historischen Zeugnissen entnehmen konnten, waren die unterschiedlichen und zum Teil inkonsequenten Forderungen der sowjetischen Führung während der Verhandlungen Spiegelbild wechselnder politischer Gegebenheiten und der Ausdruck innenpolitischer Auseinandersetzungen Gorbatschows mit seinen Widersachern. So schwankend sich die Verhandlungsstrategie Gorbatschows gegenüber Kohl ausnahm, so schwankend musste sie erst recht auf der Beamtenebene erscheinen, zumal es Gorbatschows politische Widersacher waren, die die sowjetischen Verhandlungspositionen mitdiktieren. Nur vor diesem Hintergrund ergibt die von sowjetischer Seite (nur ein einziges Mal und niemals wieder) erhobene Forderung nach «Unumkehrbarkeit» einen politik-wissenschaftlichen Sinn.

1168 Sehr umfassend werden die unterschiedlichen Verhandlungspositionen dargestellt von Christoph Rechberg: Darstellung der internationalen und innerdeutschen Verhandlungen zur Wiedervereinigung Deutschlands im Hinblick auf die Vorbedingung «Restitutionsverbot» in: Rechberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S.24ff. Dagegen: Horst Sandler: Zur Verfassungsmässigkeit des Restitutionsausschlusses, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 321 ff.

Allein und für sich genommen bleiben die verschiedenen Forderungen der sowjetischen Seite zur Eigentumsregelung unklar und widersprüchlich und lassen daher eine Vielzahl von Deutungen zu.¹¹⁶⁹ Glaubten wir dem Bundesverfassungsgericht und seinem Urteil vom 23. April 1991, dann wäre der Fall klar: Der Ausschluss der Restitution ist sowohl von der Deutschen Demokratischen Republik als auch von der Sowjetunion zur Vorbedingung zur Wiedervereinigung Deutschlands gemacht worden. Ohne den Ausschluss der Restitution hätte die Einheit Deutschlands nicht erlangt werden können.¹¹⁷⁰ Nach genauem Studium aller vorliegenden Quellen und im Licht bisher nicht erörterter spezifisch politik-wissenschaftlicher Fragestellungen ergeben sich jedoch mehr als nur theoretische Zweifel an der Darstellung und Deutung des Verhandlungsverlaufs und seiner Ergebnisse durch die Bundesregierung Kohl und das Bundesverfassungsgericht. Rückblickend spricht alles Bekannte – sogar Michail Gorbatschow selbst¹¹⁷¹ – für die hier vorgetragene These: Die sowjetische Bedingung der Wiedervereinigung bestand allein darin, das vereinigte Deutschland möge die Rechtmässigkeit *ihrer* in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone verfügten Massnahmen und Beschlüsse anerkennen und sie nicht von deutschen Gerichten in Frage stellen lassen. Wiedergutmachung für begangenes Unrecht wurde von sowjetischer Seite nicht verboten, diese leistete sie nur ein Jahr später selbst.

1169 Vgl. dazu auch Kapitel 7.

1170 BVerfGE 84,90: Urteil des Ersten Senates vom 23. April 1991 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991.

1171 In seinen Erinnerungen über die deutsche Wiedervereinigung schreibt er 1999 zu diesem Themenkomplex: «Ich möchte jedoch wiederholen, dass diese Frage für mich eine innere Angelegenheit war und bleibt und dass die Deutschen sie selbst entscheiden sollen. Diese Frage wurde niemals – weder bei den Verhandlungen mit Modrow noch mit Kohl oder de Maizière – als absolute Bedingung mit der Wiedervereinigung verknüpft. [...] Wir dagegen wollten unsere Unterstützung für die Position der DDR fixieren. [Gorbatschow bezieht sich auf die TASS-Erklärung]. Doch nirgends, in keinem Dokument, war auch nur eine Andeutung zu finden: Hätte die Regierung der Bundesrepublik abgelehnt, so hätten wir den ganzen Prozess der Wiedervereinigung vereitelt. Eine solche Fragestellung ist einfach absurd. [...] Wie aus den zitierten Dokumenten hervorgeht, wurde über die strittigen Vermögens- und Eigentumsfragen eine Übereinstimmung *zwischen den Deutschen selbst* getroffen. Diese Dinge wurden jedoch niemals in irgendwelchen Dokumenten fixiert, die von offiziellen Vertretern der Sowjetunion unterschrieben wurden.» Gorbatschow, Michail: *Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung*, Berlin 1999, S. 122 ff.

Kapitel 11

Täuschung und Verrat

In der Regel stehen am Ende einer wissenschaftlichen Untersuchung mehr Fragen im Raum als zu Beginn. So auch in dieser. Hier und dort wurden im Verlauf der vorausgegangenen Kapitel weitere Themenfelder gesichtet, die sich bearbeiten liessen. Eine Untersuchung wie diese kann sich allerdings nur dadurch auszeichnen, dass sie ihre Grenzen kennt und nicht überschreitet. Konzentrieren wir uns daher abschliessend auf ein Gebiet, das in einer politik-wissenschaftlichen Untersuchung nicht fehlen sollte, auf eine *Bewertung* des nun vor uns liegenden Sachverhaltszusammenhangs.

Beginnen wollen wir mit einer «Aufsicht» auf die in vorliegender Untersuchung dargestellten Probleme!

Die Aufgabe, die sich mit der Zusammenführung der beiden getrennten Teile Deutschlands während der Zeit des Vereinigungsprozesses und bis zum heutigen Tag ergeben hat, war und ist immens. Dies haben die ausführlichen Darlegungen in Kapitel 5, 6 und 7 sichtbar werden lassen.

Neben den vielfältigen ökonomischen Aufgaben, die die frühere Teilung Deutschlands dem jetzigen *Gesamtdeutschland* auferlegt hat, besteht noch eine andere, eine für die Zukunft Deutschlands entscheidende Aufgabe: die Bewältigung staatlichen Unrechts der Vergangenheit.

Bereits zum zweiten Mal in diesem und vergangenen Jahrhundert sah (oder sieht?) sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe gestellt, Unrechtstaten totalitärer Regime *zu bewältigen*. Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die alte Bundesrepublik Deutschland, wie wir wissen, den Versuch unternommen, nationalsozialistische Unrechtstaten durch Wiedergutmachungsleistungen¹¹⁷² aufzuarbeiten. Im Gegensatz dazu hatte die DDR unter den bekannten Schlagworten «Entnazifizierung» und «Antifaschismus» Wiedergutmachung lediglich im Sinne ihrer Ideologie und politischer Zweckmässigkeit betrieben, ohne sich an rechtsstaatliche Grundsätze zu binden. Was heutzutage vielfach vergessen wird: Eine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, wie sie die alte Bundesrepublik geleistet hatte, blieb in der DDR gänzlich aus. In der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches zu stehen wurde von der DDR Regierung ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur DDR hatte die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren der Teilung des Landes die Forderung nach Wiedergutmachung niemals bestritten¹¹⁷³

1172 So auch Rückerstattung, Bestrafung der Täter und Rehabilitation.

1173 Klaus Stern sagt dazu treffend: «Doch bleibt es wahr, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Deutschen ihre rechtliche und moralische Verpflichtung anerkannt haben.» Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2114 f.

und wir dürfen sagen, dass Wiedergutmachung – speziell mit Blick auf die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus¹¹⁷⁴ – politisches Ziel sämtlicher Bundesregierungen war¹¹⁷⁵, auch wenn sie im neuen Jahrtausend bisher weder politisch noch emotional abgeschlossen ist.¹¹⁷⁶

Die vorliegende Untersuchung wendet nun den Blick erneut auf diesen Problemzusammenhang, denn mit der Chance zur Wiedervereinigung verband sich eine neue Dimension der rechtsstaatlichen Vergangenheitsbewältigung. Weder waren die Deutschen in der DDR nur wegen der D-Mark in den Westen gekommen, noch war ihr Wunsch, endlich in ferne Länder reisen zu können, ausschlaggebender Grund, die Einheit Deutschlands zu fordern und herbeizuführen. Vielmehr war es *der* beste aller politischen Antriebe, der sie bewegt hatte, das totalitäre Regime mit Namen «DDR» auf friedlichem Wege zu liquidieren und die Unrechtstaten des SED-Staates zu beenden.

Mit dem Zusammenbruch der DDR im Jahr 1989, ihrem *Verschwinden*, wie Charles Maier¹¹⁷⁷ es formuliert hat, waren hingegen ihre unrechtsstaatlichen Handlungen und deren Folgen und Nachwirkungen nicht ebenso verschwunden. Erst in den letzten Jahren nach der wiedererlangten Einheit Deutschlands, mehr als im aufregenden und ablenkenden Prozess der Einheitsfindung 1989/ 1990 selbst, ist vielen Beteiligten deutlich vor Augen getreten, dass die Überwindung des DDR-Unrechtes nicht so unproblematisch und rasch verlaufen konnte, wie sich manche das vorgestellt hatten.

Viele Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang, die, angesichts der Dimensionen des DDR-Unrechtes¹¹⁷⁸, weder in den ersten Jahren der Einheit beantwortet

1174 Ob und wie die Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit gelungen ist, konnte in dieser Untersuchung nicht behandelt werden. Vgl. jedoch zu den rechtswidrigen Eigentumseingriffen durch den Nationalsozialismus: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, S. 23 ff.

1175 So berichtet die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 8. September 1998, dass die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 1998 (Stichtag 1. Januar) 126 Mrd. D-Mark an Wiedergutmachungsleistungen einschliesslich Rückerstattung und Entschädigung erbracht hat. Davon entfallen, so die Zeitung, 104 Mrd. D-Mark an die Opfer des Nationalsozialismus. «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 8. September 1998. Dazu ausführlich: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Öffentliche Anhörung des Innenausschusses Deutscher Bundestag am 24. Juni 1987, Bonn 1987.

1176 Das zeigte in den letzten Jahren sehr deutlich die Diskussion um mögliche Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeiter auf.

1177 Maier, Charles S.: Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus, Frankfurt am Main 2000.

1178 Einen hervorragenden Überblick dazu: Voigt, Dieter/Mertens, Lothar (Hrsg.): Umgestaltung und Erneuerung im vereinigten Deutschland, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 39, Berlin 1993, Voigt, Dieter: Mord – Eine Arbeitsmethode des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Politische Schriften H. 349, 47Jg., München 1996, S.43ff.

werden konnten, noch in der Gegenwart eine baldige Antwort erwarten lassen.

Das in den vergangenen Jahren am bekanntesten gewordene DDR-Unrecht war die Verfolgung und Verurteilung von Unschuldigen durch die DDR-Staatsorgane¹¹⁷⁹, ein Thema, welches durch die politische und historiographische Auswertung von «Stasi-Akten» prominenter Zeitzeugen im Jahre 2002 an Aktualität und Brisanz gewonnen hat.

Nur wenige hatten in diesem Zusammenhang gefordert, das Unrecht ruhen zu lassen und ihre Äusserungen mit dem Hinweis begründet, dass Massnahmen, die in der DDR *Recht* waren, im heutigen Gesamtdeutschland doch nicht Unrecht sein könnten.

Unterdessen scheinen die Stimmen auch ausserhalb der ehemaligen Funktionärseliten der SED lauter zu werden, die fordern, DDR-Unrecht möge nun endlich in der «Gauck-Behörde» ruhen. Die Motive dafür, einen «Schlussstrich» unter die Unrechtshandlungen der Deutschen Demokratische Republik zu ziehen, mögen unterschiedlicher Art sein, einlassen darf ein Rechtsstaat sich auf sie nicht.¹¹⁸⁰

Aus vielerlei Gründen ist es die Pflicht des Rechtsstaates, frühere staatliche Unrechtsmassnahmen rechtlich aufzuarbeiten, insbesondere da diese Massnahmen im anderen Teil Deutschlands gegen Deutsche gerichtet waren.

Der Wunsch nach Rechtsfrieden, der in diesem Zusammenhang des Öfteren geäussert und gegen eine rechtsstaatliche Aufarbeitung früheren staatlichen Unrechts ins Feld geführt wurde, ist verständlich. Doch ist es ein fataler Irrtum zu glauben, der *Rechtsfrieden* könne dadurch hergestellt werden, dass der Rechtsstaat nicht-rechtsstaatliche Handlungen eines totalitären Regimes nachträglich legitimiert. Die

1179 Vgl. dazu ausführlich: Knabe, Hubertus: Die unterwanderte Republik, Die Stasi im Westen, Berlin 1999, Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (Hrsg.): Der Staatssicherheitsdienst, Terror als System, Berlin o.J., Gill, David/Schröter, Ulrich: Das Ministerium für Staatssicherheit, Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1997.

1180 Mit Immanuel Kant wissen wir, dass politisches Handeln nie *bloss* pragmatisch sein darf und soll. Eine ausschliesslich am Ziel der Wohlfahrt orientierte Politik, wie im vorliegenden Fall beispielsweise das Unrecht in der DDR zu Gunsten des Rechtsfriedens und des Zusammenwachsens beider Staaten nicht aufzuarbeiten, würde nach Kant zu blossen «Praktiken» degenerieren. Politiker, die bedenkenlos gegenüber den einzusetzenden Mitteln sind und sie nur zur Erreichung pragmatischer Zwecke einsetzen, diese Politiker verkommen zu blossen «Politikastern». Es ist im Sinne Kants unmöglich, ein Mittelding zwischen Recht und Nutzen in der Politik als Handlungsmassstab auszusinnen, sondern «alle Politik muss ihre Knie vor dem Recht beugen». Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf, 1759, Meiner Verlag, Bd.471, Hamburg 1964. (Immanuel Kant, zum ewigen Frieden, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1984, Über die Misschlichkeit zwischen Moral und der Politik in Absicht auf ewigen Frieden, Anhang I, S.35ff.).

Tatsache, dass die erste frei gewählte und letzte DDR-Regierung die Notwendigkeit der Wiedergutmachung als staatliche Aufgabe ausdrücklich anerkannte, indem sie beispielsweise versuchte, durch das Rehabilitierungsgesetz vom 9. September 1990 einen Teil des SBZ und DDR-Unrechts zu lindern, war ein guter, rechtsstaatlicher Anfang.

Allerdings war, das Unrecht des DDR-Regimes als Unrecht zu brandmarken, eine, der nachfolgende *Umgang* mit dem Unrecht und dessen *Beseitigung* eine andere Sache. Die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone mussten jedenfalls folgende Fragen aufwerfen:

Würde nach dem Ende des Unrechtsregimes der DDR und der ihr vorausgegangenen Besatzungsherrschaft eine *Wiederherstellung* der vormaligen Eigentumsordnung im Geiste des Rechtsstaates erfolgen? Würde darüber hinaus die Wiedervereinigung Deutschlands auch eine *Wiedergutmachung* der mit den Eigentumsentziehungen verbundenen unrechtsstaatlichen Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR bedeuten?

Wenden wir uns zunächst dem schon bekannten Ergebnis des Wiedervereinigungsprozesses zu – dem «Restitutionsausschluss»!

Eingedenk des parteiübergreifenden Tenors der fünfziger Jahre und der über Jahrzehnte wiederholten Äusserungen massgeblicher christdemokratischer Politiker, (in Kapitel 3 dieser Arbeit), die *Eigentumsentziehungen* in der sowjetischen Besatzungszone könnten vor dem Grundgesetz keinen Bestand haben, musste jener Ausschluss der Rückgabe als böse «Überraschung» gelten. Entgegen allen Erwartungen kam das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 23. April 1991 zu der Feststellung: «Der Ausschluss der Restitution [...] wird hinreichend dadurch gerechtfertigt, dass die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemässen Einschätzung auf diese Bedingung eingehen musste, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.»¹¹⁸¹

Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) waren damit im Nachhinein für Rechtens und mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden.¹¹⁸²

Mit dieser Untersuchung wissen wir jedoch:

- a.) Weder hat es eine sowjetische Forderung *als conditio sine qua non* der Einheit Deutschlands gegeben, (vgl. Kapitel 10),
- b.) noch konnte die Bundesregierung dies wahrheitsgemäss vor Gericht behaupten
- c.) noch war es der Regierung der Bundesrepublik logisch möglich, zu einer *pflichtgemässen Einschätzung* der sowjetischen Forderungen zu kommen (vgl. Kapitel 9), da

¹¹⁸¹ BVerfGE 84, 90 (122).

¹¹⁸² BVerfGE 84, 90.

d.) die Bundesregierung Kohl selbst insgeheim die politische Absicht eines «Restitutionsausschlusses» verfolgte, der «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone (1945 bis 1949) legitimieren sollte.

Aus diesen zuvor erwiesenen Tatsachen folgt: Da nicht nur die «sowjetische Bedingung» als tragende Säule des ersten Urteils der Bundesverfassungsgerichtes (Bodenreform I), mit der vorliegenden Untersuchung zerschlagen, sondern auch dem Konstrukt des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (Bodenreform II vom 18. April 1996¹¹⁸³), der «pflichtgemässen Einschätzung»¹¹⁸⁴, der Boden entzogen wurde, ist die Nichtrückgabe des Eigentums in Wahrheit nicht mehr zu rechtfertigen.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss 1996 selbst ausgeführt, dass von einer pflichtgemässen Einschätzung der Bundesregierung nicht mehr die Rede sein kann, «wenn sich der Bundesregierung bei den Verhandlungen der Eindruck aufdrängen muss, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgeht.»¹¹⁸⁵ In diesem Fall, so das Gericht, sei die Einschätzung der Bundesregierung «nicht mehr als pflichtgemäss anzusehen»¹¹⁸⁶. Und da die Bundesregierung selbst die treibende Kraft war, konfisziertes Eigentum nicht wieder zurückzugeben, war ihr Handeln nicht nur pflichtwidrig, sondern eine *Täuschung*, es beruhte auf einer bewussten Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Unangesehen dieses unbestreitbaren Ergebnisses dieser Untersuchung wenden wir uns nun den mit jenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar zusammenhängenden Fragen zu:

- 1.) Durfte eine ausländische Forderung – entgegen dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) und rechtlicher Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) – dazu führen, eine Wiedergutmachung in Form von Rückgabe oder Entschädigung auszuschliessen?
- 2.) Und noch grundsätzlicher: War es verfassungsrechtlich überhaupt möglich, dass der verfassungsrechtliche Auftrag der Präambel des Grundgesetzes zur «Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands» mit dem quasi «naturrechtlichen Status» fundamentaler Normen des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3) in Kollision gerieten?
- 3.) Ferner: Hätte die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands um den Preis des «Restitutionsausschlusses» von der Bundesregierung Kohl überhaupt verfolgt und administrativ umgesetzt werden dürfen? Er bedeutete ja im Ergebnis nichts weniger als die nachträgliche Legalisierung staatlicher Massnahmen, die auf der Grundlage der marxistisch – leninistischen Ideologie getroffen wurden.

1183 BVerfGE 94, 12, Bodenreform II, Beschluss vom 18. April 1996.

1184 Vgl. dazu ausführlich Kapitel 7 (sowjetische Position) und Kapitel 9 der vorliegenden Untersuchung.

1185 BVerfGE 94, 12.

1186 Ebenso ausgeführt in BVerfGE 84, 90 (127).

Diese drei Fragen erweisen, dass die in letzten Jahren betriebene politische wie juristische Bewertung des «Restitutionsausschlusses», die Annahme, es habe sich bei diesem Ausschluss lediglich um die Anerkennung politischer Tatsachen gehandelt, viel zu kurz greift und den wahren Charakter des Problems verkennt oder absichtlich verschleiern.

Jenseits der leitenden Fragestellungen, bei denen es um Existenz, Inhalt und Bedeutung der sowjetischen Bedingung und um das pflichtgemässe oder pflichtwidrige Handeln der Bundesregierung ging, gilt es nun im Einklang mit dem bisher Ermittelten, die entscheidende Frage zu beantworten, *ob* die Kohl-Regierung die Wiedervereinigung Deutschlands um den Preis des «Restitutionsausschlusses» überhaupt hätte anstreben und erlangen dürfen?

Auf diese Frage gibt das Bundesverfassungsgericht bis heute (2002) keine Antwort. Mit der vorliegenden Untersuchung wissen wir jedoch, dass die Bewertung des «Restitutionsausschlusses» in politischer wie in juristischer Hinsicht nicht ausschliesslich auf dem Boden einer politischen *Ermessensentscheidung* vorgenommen werden darf, wie das Bundesverfassungsgericht glauben machen wollte, als es davon sprach, dass «die Einschätzung, ob die Wiedervereinigung in der Tat von der Zustimmung zum Restitutionsausschluss abhing, [...] Sache der Bundesregierung [war]»¹¹⁸⁷. Der Ausschluss der Restitution muss vielmehr auf der Grundlage einer freien, von keiner fremden Macht beeinflussten *Wertentscheidung* beurteilt und in Einklang mit den grundlegenden Gerechtigkeitspostulaten der Verfassung bewertet werden. Unzweifelhaft hat die getroffene Regelung in ihrem Zustandekommen und in ihren politischen wie juristischen Auswirkungen die *Substanz* der freiheitlich-demokratischen Grundordnung tangiert.

Die politische Entscheidung der Bundesrepublik zu Gunsten eines «Restitutionsausschlusses» und die höchstrichterliche Entscheidung, ihn zu legitimieren, haben

- a) den normativen Wertzusammenhang von Freiheit und Eigentum zur *willkürlichen* Verfügung der Politik gestellt,
- b) das als Präambel des Grundgesetzes formulierte, von kontingenten Bedingungen abhängende Gebot der Wiedervereinigung den unbedingten Forderungen der Grundrechte gegenübergestellt und
- c) die Grundlagen des Unrechtsstaates DDR und die Unrechtsmassnahmen in der sowjetischen Besatzungszone nachträglich sanktioniert, weil für rechtens erklärt.

Wir werden sehen, was das bedeutet!

Im Einzelnen gilt zu klären, ob der die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) beeinträchtigende «Restitutionsausschluss» im Sinne eines Verbotes das Verfassungsgebot verletzt hat, den Wesensgehalt der Grundrechte nicht anzutasten und die Grundsätze staatlicher Ordnung nicht zu verändern (Art. 79 Abs. 3).

¹¹⁸⁷ BVerfGE 94, 12 Bodenreform II, Beschluss vom 18. April 1996.

Eine juristische Facherörterung kann hier, in einer politik-wissenschaftlichen Untersuchung, nicht in Betracht kommen. Das haben wir bereits gesagt. Unser detaillierter Blick fällt im Übrigen nur auf zwei massgebliche «Akteure», nämlich auf die Bundesregierung Kohl und auf das später über das Handeln der Bundesregierung befindende Bundesverfassungsgericht.

Wenden wir uns nun einzelnen «Prüfsteinen» zu, um die fraglichen, politischen wie höchstrichterlichen, Entscheidungen nach den vorgegebenen Massstäben des Grundgesetzes wertend zu beurteilen.

Erster «Prüfstein» der Rechtmässigkeit ihres Handelns soll die von der Bundesregierung vorgetragene externe Bedingung für die Vereinigung Deutschlands sein. Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Einwilligung der Bundesrepublik in den von der Sowjetunion angeblich geforderten «Restitutionsausschluss» als Bedingung der Einheit Deutschlands den Art. 14 des Grundgesetzes verletzte.

11.1. Erster Prüfstein: Die Eigentumsgewährleistung (nach Art. 14 GG)

Nach Klaus Stern kommt die Mehrzahl der Juristen zu der Überzeugung, dass Art. 14 GG nicht gegen die «Enteignungen» vor 1949 ins Feld geführt werden konnte, da er, wie Klaus Stern schreibt, «weder zu dieser Zeit noch in diesem Gebiet [der sowjetischen Besatzungszone]»¹¹⁸⁸ galt. Zu dieser Einschätzung ist, wie wir wissen, auch die bundesdeutsche Delegation unter Leitung von Klaus Kinkel gekommen.¹¹⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht führte im Urteil von 1991 dazu aus: «Die Enteignungen im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands können unabhängig davon, ob sie unmittelbar von der sowjetischen Besatzungsmacht veranlasst wurden oder ob von dieser Besatzungsmacht eingesetzten deutschen Stellen insoweit ein eigener Entscheidungsspielraum zustand, nicht dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden. [...] Im Übrigen können die Enteignungsmassnahmen grösstenteils schon deshalb nicht am Grundgesetz gemessen werden, weil es zum Zeitpunkt dieser Massnahmen noch gar nicht in Kraft war.»¹¹⁹⁰

Auf einen einfachen Nenner gebracht hiess das: Die im Grundgesetz verbriefte Eigentumsgarantie konnte die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone nicht «tadeln» da diese Garantie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand. Ergo: Was noch nicht bestand, konnte also auch nicht verletzt werden.

Aus juristischer Fachsicht mag diese Auffassung zutreffen, was wir dahingestellt seinlassen. Aus politik-wissenschaftlicher Sicht jedoch unterbindet diese juristische

1188 Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S. 2144.

1189 Vgl. dazu Kapitel 6 und 10.

1190 BVerfGE 84, 90 (46), Bodenreform I, Urteil vom 23. April 1991.

Lehrmeinung eines «Rückwirkungsverbot» von Grundgesetzen die Zuwendung zu wichtigen Fragestellungen. Wie für viele andere beginnt aus politik-wissenschaftlicher Sicht an dieser Stelle erst die Debatte über den Charakter und die Bedeutung der «Enteignungen» der ersten Nachkriegsjahre.¹¹⁹¹

Die handelnden Staatsorgane der Bundesrepublik, im Besonderen die Bundesregierung Kohl, waren zum Zeitpunkt ihrer Entscheidungen, (dem vorgeblichen Begehren der Sowjetunion eines «Restitutionsausschlusses» um der deutschen Einheit willen nachzugeben), unstreitig an das Grundgesetz und damit an die Grundrechte gebunden. Selbst wenn also die entschädigungslosen «Enteignungen» an sich aus dem oben angeführten Grund mit Art. 14 GG nicht «gerügt» werden konnten, so wirkten doch die *Folgen* dieser Unrechtsmassnahmen in die Gegenwart anstehender politischer Entscheidungen der Bundesrepublik nach. Zweifellos war die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse neu zu regeln und das sozialistische Eigentumssystem der DDR in eine freiheitliche, am Privateigentum orientierte Eigentumsordnung, zu überführen. Mit Blick auf das Grundgesetz und auf die Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft drängte es sich überdies auch wirtschaftspolitisch gesehen geradezu auf, das kollektivierte Eigentum an die früheren Eigentümer zurückzugeben. Dies hätte auf einem *gerechten* Fundament geschehen können, welches die betroffenen Eigentümer selbst formuliert hatten, und das sich aus der viel strapazierten Einsicht ergeben hatte, altes Unrecht nicht durch neues Unrecht gut machen zu können: die Rückgabe sollte dort erfolgen, wo es tatsächlich möglich und rechtlich vertretbar gewesen wäre.

Demnach musste sich die Bundesrepublik Deutschland (d.h. Gesetzgeber und Bundesregierung) in Anerkennung geltenden Verfassungsrechts *verpflichtet* fühlen,

1191 So zeigen die folgenden Beiträge die unterschiedlichen Bewertungsgrundlagen auf: Badura, Peter: Der Ausgleich für sozialistisches Unrecht als Wiedergutmachung nach den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates, 1997 in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 516 ff., Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, Wasmuth, Johannes: Besatzungshoheitliche Enteignungen nach dem Bodenreform II-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 624 ff., Graf von Schlieffen, Albrecht: Wer «Ungeziefer» rehabilitiert, muss auch «Unkraut» rehabilitieren – Die Opfer der Boden- und Industriereform haben Anspruch auf deutsche Rehabilitation und Rückgabe, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 695 ff., Fieberg, Gerhard/Reichenbach, Harald: Zum Problem der offenen Vermögensfragen, in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 6, Frankfurt am Main 1991, S. 321 ff.

dort, wo die Rückgabe aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausscheiden *musste*, eine angemessene *Entschädigung* zu leisten.

Es bestand zu keinem Zeitpunkt weder die politische noch die verfassungsgemässe Notwendigkeit, den Ausschluss der Restitution durch *Ausgleichsleistungen* abzugelten. Die sowjetische Führung hatte zu keiner Zeit eine *Rückgabe* des Eigentums ausgeschlossen, zugleich gab es keine sowjetische Forderung, die davon sprach, Entschädigungsleistungen seien ebenfalls zu untersagen.

Die Entschädigung im Sinne der Eigentumsgarantie Art. 14 GG schloss die Bundesregierung vielmehr selber – und zwar *ohne* dazu von dritter Seite genötigt worden zu sein – bereits in den deutsch-deutschen Verhandlungen während der ersten Hälfte des Jahres 1990, namentlich durch Wolfgang Schäuble, aus.¹¹⁹²

Wir halten fest: Selbst wenn die betroffenen Eigentümer sich nicht direkt auf Art. 14 GG berufen könnten, so trifft es zu, dass die *Korrektur* jener «Enteignungen» in der SBZ, die aus Sicht des Grundgesetzes verfassungswidrig waren, dem Rechtsstaatsprinzip entsprochen hätten. Denn Konfiskationen – nichts anderes waren ja die «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone – sind unter keinen Umständen mit der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG vereinbar.

Darüber hinaus aber steht fest, dass das Deutsche Reich durch den Zusammenbruch im Jahr 1945 als Staats- und Völkerrechtssubjekt *nicht* untergegangen war und dass das Grundgesetz mit Blick auf das Ziel der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands von der Voraussetzung der Existenz eines gesamtdeutschen Staatsvolkes und eines gesamtdeutschen Staatsgebietes ausging, weiterhin, dass die Bundesrepublik im Unterschied zur DDR, alleiniger Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches war, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (z.B. im Sinne der Anerkennung von Wiedergutmachungsforderungen von Opfern des «Dritten Reiches»).

So wie die sowjetische Besatzungszone zu Deutschland gehörte, so gehörte auch die DDR zu Deutschland und wurde über alle Jahre im Verhältnis zur Bundesrepublik nicht als Ausland angesehen.

Die Ausführungen des Gerichtes, die Staatsgewalt der Bundesrepublik beschränke sich nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich nur auf das Herrschaftsgebiet der damaligen Bundesrepublik und daraus liesse sich *keine* Verantwortung für Wiedergutmachungen von Zwangsenteignungen im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR ableiten¹¹⁹³, erscheinen angesichts der in Kapitel 3 aufgezeigten politischen Beteuerungen und verfassungsrechtlichen Urteile¹¹⁹⁴ wie blanker Hohn. Wenn sich aus der Präambel des Grundgesetzes ein verfassungsrechtliches Gebot zur Wiedervereinigung ableiten liess, und sich die Bun-

1192 Vgl. dazu die Verhandlungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Kapitel 5 und 6, besonders Abschluss der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990.

1193 BVerfGE 84, 90 (46).

1194 Vgl. dazu: BVerfGE 5, 85, KPD-Verbot und BVerfGE 36, 1, Grundlagenvertrag.

desrepublik damit für das ganze Deutschland verantwortlich fühlte, dann galt diese Verantwortung nicht nur für die äusserliche Herstellung der geographischen Einheit Deutschlands, sondern vielmehr für deren qualitative und rechtsstaatliche Einheit. Und daraus ergab sich die Verantwortung des deutschen Staates, zuvor geschehenes Unrecht so weit wie möglich rechtlich wieder gut zu machen.

So wie die sowjetische Besatzungszone und später die DDR niemals als Ausland anerkannt wurden, so wenig fanden auch die Unrechtsmassnahmen in diesem Teil Deutschlands politische und rechtliche Anerkennung.¹¹⁹⁵

Wenn sich auch aus Art. 14 GG ein «Eigentumsverschaffungsanspruch» oder «Eigentumswiederherstellungsanspruch» nicht herleiten liess, wie der Bundesverfassungsrichter Hans-Jürgen Papier¹¹⁹⁶ meinte, so ergab sich jedoch aus der Eigentumsgewährleistung als einem verfassungsrechtlich geschützten *Menschenrecht* eine Wiedergutmachungspflicht im Sinne des Grundgesetzes. Wenn demzufolge eine Restitution vormalig konfiszierten Eigentums, aus welchem Grund auch immer, tatsächlich rechtlich ausscheiden musste, so war und blieb es doch Pflicht der Bundesrepublik, erlittenes Unrecht so weit wie möglich zu kompensieren und damit eine Wiedergutmachung in Form einer angemessenen Entschädigung, zu leisten.

11.2. Zweiter Prüfstein: Das Willkürverbot (nach Art. 3 GG)

Durch die gesetzliche Anerkennung der Restitutionsforderungen der *nach* 1949 Enteigneten ist eine schwerwiegende Ungleichbehandlung zwischen den Opfern von Unrechtstaten vor 1949 und nach 1949 entstanden. Denn während der Einigungsvertrag bei «Enteignungen» *nach* 1949 grundsätzlich einen (neuen) Rückübertragungsanspruch vorsieht, wird ein solcher bei den «Enteignungen» *vor* 1949 generell ausgeschlossen.

Im Nachhinein wird diese Tatsache (der Ungleichbehandlung) durch den Umstand verstärkt, dass die Bundesregierung rund zwei Jahre nach dem Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages die inzwischen zu amerikanischen Staatsbürgern gewordenen «Enteignungsopfer» der Jahre 1945-1949 besser gestellt¹¹⁹⁷ hat, als deutsche Betroffene desselben Zeitraumes.

Die Frage ist: Hat der Gesetzgeber durch die Verfassungsänderung (Art. 143 Abs. 3 GG n. F.) wegen dieser Ungleichbehandlung seine durch das Grundgesetz Art. 79 Abs. 3 gezogene Schranke überschritten?

Auf den ersten Blick erscheint Art. 79 Abs. 3 GG vom «Restitutionsausschluss» nicht «betroffen», da ebenso wie Art. 14 GG auch Art. 3 GG in der «Ewigkeitsklau-

¹¹⁹⁵ Vgl. dazu in Kapitel 3 die Grundsatzäusserungen der Union.

¹¹⁹⁶ Hans-Jürgen Papier ist seit dem Jahre 2002 Präsident des Bundesverfassungsgerichtes.

¹¹⁹⁷ Dazu vgl. Kapitel 7.

sel» des Artikels nicht *direkt* aufgeführt worden ist.¹¹⁹⁸ Trotzdem spiegelt das in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene Willkürverbot ein zentrales Rechtsgut des Rechtsstaates wider, nämlich, dass «das Wesen des Rechtsstaates aus dem Prinzip der allgemeinen Gerechtigkeit folgt»¹¹⁹⁹. Es liegt also nahe, den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Willkürverbot im Rahmen des Art. 20 in die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG dito mit einzubeziehen.

Wir kennen das Ergebnis der höchst richterlichen Prüfung: Die in den Verhandlungen zur Wiedervereinigung Deutschlands herbeigeführte Regelung hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes «nicht die Grundelemente des Gleichheitsgrundsatzes, die nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbar sind»¹²⁰⁰, verletzt. Obwohl das Gericht eine offensichtliche Ungleichbehandlung erkennen konnte, *musste* diese zum Zwecke der Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands hingenommen werden¹²⁰¹; denn sie war gerechtfertigt durch den überragenden Grund, die Chance zur Einheit wahrzunehmen und verfassungsmässig durch die Präambel des Grundgesetzes abgesichert. «Im Hinblick auf dieses Ziel und seine überragende Bedeutung durfte dem Restitutionsausschluss für die Enteignungen vor 1949, [...] der Vorrang vor einer Gleichbehandlung aller Enteignungen eingeräumt werden.»¹²⁰²

Eine willkürliche Behandlung (Ungleichbehandlung), die den erwirkten «Restitutionsausschluss» mit Verweis auf Art. 79 Abs. 3 GG zu Fall gebracht hätte, hat das Gericht aufgrund des Vorhandenseins der sowjetischen Bedingung nicht erkennen können. Die von der Bundesregierung hingenommene und vom Gesetzgeber vorgenommene Ungleichbehandlung war durch die vorgebliche ausländische Forderung, an die das Zustandekommen der Wiedervereinigung irreversibel geknüpft war, sachlich gerechtfertigt und konnte somit nach Ansicht des Gerichtes nicht willkürlich sein.¹²⁰³

1198 In Art. 79, Abs. 3 (Änderung des Grundgesetzes) heisst es: Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

1199 Dazu: BVerfGE 21, 362 (372) und BVerfGE 23, 12 (24).

1200 BVerfGE 84, 90.

1201 In dem Beschluss (Bodenreform II) des Bundesverfassungsgerichtes am 18. April 1996, zielte das Gericht genau auf diesen Umstand ab, in dem es festhielt: die Ungleichbehandlung «diente der Herbeiführung der Wiedervereinigung und ist deshalb im Hinblick auf Art. 79, Abs. 3 GG nicht zu beanstanden.» BVerfGE 94, 12, Bodenreform II, Beschluss vom 18. April 1996.

1202 BVerfGE 94, 12, Bodenreform II, Urteil vom 18. April 1996.

1203 Laut Albrecht Graf von Schlieffen bestand die Ungleichbehandlung nur in zeitlicher Hinsicht. Die Betroffenen der Zeit 1933-1945 und die nach 1949 erhielten die neuen Rückgabeanprüche schon im Jahr 1990, die 1945-1949 Betroffenen erst im Jahr 1992 bzw. 1994. Diese rein zeitliche Ungleichbehandlung verstösst nicht gegen Art. 3 GG, da der Gesetzgeber nicht immer alles gleichzeitig regeln kann.

Wir wissen mit dieser Untersuchung, dass die sachgerechten Gründe für diese Ungleichbehandlung nicht existiert haben. Daher kann die Schlussfolgerung nur lauten: Mit Wegfall des sachgerechten Grundes, der sowjetischen Bedingung, verstösst die mit dem «Restitutionsausschluss» einhergehende Ungleichbehandlung gegen das Willkürverbot.

11.3. Dritter Prüfstein: Einheit als verfassungsrechtliches Gebot

Wenden wir unseren Blick noch einmal der von der Bundesregierung vorgegebenen und später vom Bundesverfassungsgericht aufgenommenen Handlungs- und Ablaufkette zu. Die von der Bundesregierung beschriebene *Zwangslage* ergab sich nicht nur aus der (vorgeblichen) Existenz der sowjetischen Forderung, sondern insbesondere aus der Tatsache, dass diese Forderung *indirekt* mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Herstellung der Einheit Deutschlands zusammenhing.

Mit der Präambel des Grundgesetzes richtete sich der verfassungsrechtliche Auftrag an die Bundesregierung, die Wiedervereinigung Deutschlands als nationales Staatsziel voranzutreiben und mit «allen zulässigen Mitteln» (Carlo Schmid) zu verfolgen. Das hiess: Ein Verzicht auf die Einheit Deutschlands konnte nur aus Gründen erfolgen, die den Verfassungsgeboten direkt zuwiderliefen. Beispielsweise war eine Einheit Deutschlands, die in Frieden, aber nicht in Freiheit vollendet würde, verfassungsmässig ausgeschlossen.

Standen sich nun tatsächlich zwei grundlegende Werte der Verfassung, wie es den Anschein hatte, die Herbeiführung der Einheit Deutschlands und der Gleichheitsgrundsatz, unvereinbar gegenüber? Und lag die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des einen oder anderen Wertes, rein im politischen Ermessen der Bundesregierung? Und darüber hinaus: Konnte sie dort liegen?

11.3.1. Vierter Prüfstein: Politischer Ermessensspielraum

Erinnern wir noch einmal an die Handlungsanweisung Carlo Schmidts und prüfen wir die tragende Säule des Gerichtsurteils, die wir bereits kennen, nämlich, dass «die Bundesregierung auf diese Bedingung [der Sowjetunion] eingehen *musste*, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.»¹²⁰⁴ Werfen wir also die Frage auf: War der «Restitutionsausschluss» ein *zulässiges Mittel* zur Erreichung der Einheit?

Das Bundesverfassungsgericht hat den Organen der Bundesrepublik, somit auch der Bundesregierung, für schwierige politische Entscheidungen¹²⁰⁵ Hilfestellung

1204 Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 17/91, Pressemitteilung vom 23. April 1991, Karlsruhe 1991. (Hervorhebung durch den Autor).

1205 BVerfGE 40, 141, Ostverträge, Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juli 1975.

geleistet und ihnen in seiner Rechtsprechung einen *breiten Ermessensspielraum* bei politischen Entscheidungen zugestanden. Die Bundesregierung sei demnach berechtigt zu entscheiden, ob eine bestimmte, sonst verfassungsmässig gebotene Massnahme unterbleiben dürfe, sofern sie die Wiedervereinigung rechtlich behindern oder sie faktisch unmöglich machen würde.¹²⁰⁶

Analog zum KPD-Urteil¹²⁰⁷ aus dem Jahre 1956 konnte es demnach der Kohl-Regierung überlassen bleiben, den Weg, welchen sie zur Herbeiführung der Einheit als politisch richtig und zweckmässig ansah, in den Grenzen der Verfassung einzuschlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Argumentation in seinem Urteil vom 23. April 1991 übernommen und die Einschätzung dessen, was tatsächlich nach Verhandlungslage erreichbar und angemessen war, der eigenverantwortlichen Beurteilung der Bundesregierung überlassen.¹²⁰⁸

Das Gericht hat damit – in weiser Voraussicht – die *Einschätzung* der politischen Verhandlungsabläufe während der Zeit der Wiedervereinigung der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung entzogen. Aber nicht nur das: Das Gericht hat darüber hinausgehend auch die von der Bundesregierung gewählten *Mittel* zur Herbeiführung der deutschen Einheit einer Nachprüfung entzogen.

Mit Kapitel 9 wissen wir jedoch, dass diese *Einschätzungen* der Bundesregierung, (das Gericht spricht hier bekanntermassen von einer *pflichtgemässen*), eben *nicht tex* verfassungsgerichtlichen Nachprüfung hätte entzogen werden dürfen, da a.) sie nicht *pflichtgemäss* war und

b.) es deshalb auch nicht sein konnten, weil die Bundesregierung nicht einem *Irrtum* erlegen war, sondern eine *gezielte Täuschung* der politischen Öffentlichkeit betrieb (Kapitel 9).

Der breite politische Ermessensspielraum durfte demnach nicht derartig weit gedehnt werden, dass die handelnden Staatsorgane unter Anwendung *aller Mittel*, also auch Täuschung und Betrug, sich der wertgebundenen Ordnung des Grundgesetzes entziehen konnten.

Die Einschätzung, die Wiedervereinigung sei in der Tat von der Zustimmung zum «Restitutionsausschuss» abhängig gewesen, mag allein Sache der Bundesregierung gewesen sein. Das jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht 1996 mit Verweis auf das «Grundlagenvertragsurteil»¹²⁰⁹ aus dem Jahre 1973 bekräftigt. Dass jedoch die Entscheidung über das Mittel zur Erreichung der Einheit Deutsch-

1206 BVerfGE 5, 85, KPD-Verbot, Urteil vom 17. August 1956. Dort führt das Gericht aus: «Nach der negativen Seite hin bedeutet das Wiedervereinigungsgebot, dass die staatlichen Organe alle Massnahmen zu unterlassen haben, die die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen.»

1207 BVerfGE 5, 85.

1208 BVerfGE 84, 90. Vgl. auch: BVerfGE 40, 141.

1209 BVerfGE 36, 1 (17 f.), Grundlagenvertrag, Urteil vom 31. Juli 1973.

lands, (das Rückgabeverbot für Vermögen der vor 1949 erfolgten Eigentumsentziehungen), ebenfalls im Ermessen der Bundesregierung gelegen habe, entsprach nicht dem Sinn der Verfassung der Bundesrepublik.

Wir können an dieser Stelle sagen: Hätte die Bundesregierung die Einheit Deutschlands tatsächlich nur unter der Bedingung des «Restitutionsausschlusses» erreichen können, hätte sie

- alles tun müssen, um dieser vermeintlichen *Zwangslage* entgegenzuwirken – und
- wäre es ihr nicht gelungen, sich dieser *Zwangslage* zu entziehen, hätte sie zu keinem Zeitpunkt zustimmen dürfen, das Verbot der Rückgabe der konfiszierten Vermögenswerte nur mit Hilfe von *Ausgleichsleistungen* wieder gut zu machen,
- sie hätte um diesen Preis die Einheit Deutschlands nicht erstreben und verwirklichen dürfen!

Es bleibt also in Anlehnung an Carlo Schmid festzustellen, dass die Bundesregierung die Einheit Deutschlands mit einem *Mittel* erlangt hat, welches dem Sinne und Wortlaut des Grundgesetzes diametral zuwiderlief, nämlich um den Preis einer nachträglichen Legitimation von Unrechtsmassnahmen.

Denn mehr noch als die Forderung, alles zu unterlassen, was das verfassungsrechtlich verbindliche Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands gefährdete, durften die nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbaren Kernelemente der Verfassung *nicht* durch das Handeln der Bundesregierung in Frage gestellt («berührt») werden. Der von der Bundesregierung vorgetragene konstruierte Zusammenhang des «Zieles der Einheit Deutschlands» und des «Restitutionsausschluss» hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur als Grundlage des Verhandlungsverhaltens der Bundesregierung anerkannt, sondern darüber hinaus gleichzeitig einer umfassenden Bewertung entzogen¹²¹⁰ und damit eine Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes legitimiert. «Im Hinblick auf dieses Ziel, [die Wiedervereinigung], und auf seine überragende Bedeutung, durfte dem Restitutionsausschluss für die Enteignungen vor 1949, auch wenn dies von den Betroffenen als schweres Unrecht empfunden wird, der Vorrang vor einer Gleichbehandlung aller Enteignungen eingeräumt werden.»¹²¹¹

Nach Massstäben des Verfassungsrechtes ist es unerträglich, dass das Bundesverfassungsgericht das Ergebnis einer politischen Ermessensentscheidung, den «Restitutionsausschluss», zur überragenden (grundgesetzlichen) Bedeutung erhob.

1210 Nach Ansicht des Gerichtes oblag es der Einschätzung der Bundesregierung, ob die Wiedervereinigung in der Tat von der Zustimmung zum «Restitutionsausschluss» abhing. In Anlehnung an das Grundlagenvertragsurteil vom 31. Juli 1973 hat das Gericht die Einschätzung des Verhandlungsspielraumes gerade mit Blick auf den Abschluss von Staatsverträgen als weit eingestuft. Vgl. dazu: BVerfGE 36,1 (17 f.) und BVerfGE 66,39 (61), Nachrüstung, Urteil vom 16. Dezember 1983.

1211 BVerfGE 94, 12.

11.4. Fünfter Prüfstein: Höherrangiges Recht

Wenden wir uns nun einem weiteren elementaren Kerngebiet der politik-wissenschaftlichen Bewertung zu, mit dem eine rechtsphilosophische Dimension eröffnet wird.

Bei genauer Betrachtung der politischen wie juristischen Argumentation, sowohl die der Bundesregierung Kohl als auch die des Bundesverfassungsgerichtes, sind, neben der angeblichen sowjetischen Forderung als Rechtfertigung für die Nicht-rückgabe, zwei weitere Gründe aufgeführt wurden, die der Rückgabe des Vermögens, (quasi als formal juristisches Hindernis), entgegentraten.

Das waren zum einen a.) die Tatsache, dass das Grundgesetz im Augenblick der Entziehungen des Eigentums in der sowjetischen Besatzungszone (1945 bis 1949) noch nicht in Kraft war und man daher jene Massnahmen nicht als Unrecht «tadeln» und revidieren konnte, und es war b.) die Tatsache, dass die Massnahmen aufgrund von Besatzungsrecht vollzogen wurden und daher formal als rechtmässig zu gelten hatten.

Blicken wir zunächst in veränderter Sicht auf den ersten Punkt, den wir bereits unter dem Aspekt der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG betrachtet haben.

Wie wir mit John Locke gesehen hatten, wurde die *naturrechtliche* Bedeutung des Eigentums in Zusammenhang mit der Freiheit des Menschen nicht erst durch die Konstituierung des Grundgesetzes begründet, sondern entsprang der Annahme einer angeborenen Freiheitssphäre des Menschen, (als ein Naturrecht), die der Staatsgewalt entzogen war. Auf dieser Grundlage sprach beispielsweise die «Weimarer Verfassung» vom 11. August 1919¹²¹² in Art. 153 von der Gewährleistung des Eigentums durch die Verfassung und liess eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung zu.¹²¹³ Die Vorstellung vom Eigenwert der Freiheit des Individuums und die damit in Zusammenhang stehende Forderung nach Schutz vor willkürlichen Eingriffen der Staatsgewalt in die individuelle Freiheitssphäre gehört zum Kern der Verfassung.

Auf dieser Grundlage können wir folgern: die von der Bundesregierung und vom Bundesverfassungsgericht getragene Argumentation, die da lautet: weil das Grundgesetz zum Zeitpunkt der Massnahmen noch nicht in Kraft gewesen war, könne es die damaligen Massnahmen nicht rügen und revidieren, diese Argumentation negiert das *universale* Wesen unverbrüchlicher Grundrechte und stellt die gedanklichen Grundlagen des Grundgesetzes in Frage.

Die politische Bestätigung der damaligen Eigentumsentziehungen durch den er-

1212 Die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) vom 11. August 1919.

1213 Vgl. dazu: Die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) vom 11. August 1919, Art. 153, 5. Abschnitt, das Wirtschaftsleben in: Hildebrandt, Horst (Hrsg.): Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, Paderborn, München, Wien, Zürich 1985, S.106.

wirkten «Restitutionsausschluss» im Zuge der Wiedervereinigung, selbst bei tatsächlicher Existenz einer ausländischen Forderung, und die juristische Sanktionierung dieses Verhaltens durch das Bundesverfassungsgericht, verwirft mit der Aufkündigung des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum einen elementaren Teil unverletzlicher Freiheitsrechte.

Der «Restitutionsausschluss» ist daher nicht nur Symbol für eine gross angelegte *Täuschung* einer Bundesregierung, sondern bedeutet überdies eine Verletzung grundlegender Werte des Grundgesetzes und damit eine Aushöhlung der Verfassungssubstanz. Beide, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht, haben dazu in erschreckender Weise beigetragen.

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf den zweiten Teil (Punkt b) des Problems, der im Zusammenhang mit der Erkenntnis gesehen werden muss, dass eine politische Massnahme, die «formal in das Gewand der Legalität gekleidet» (Klaus Stern) war, trotzdem Unrecht gewesen sein kann.¹²¹⁴

Der Versuch, mit dem fingierten Begriffspaar «besatzungshoheitlich» und «besatzungsrechtlich» die konfiskatorischen Massnahmen von 1945 bis 1949 dem Verantwortungsbereich der sowjetischen Besatzungsmacht zuzuordnen, und sie damit jeder bundesdeutschen Verantwortlichkeit grundsätzlich zu entziehen, hat juristische Auswirkungen, die hier nicht erörtert werden können. Uns interessiert hier die Frage: Waren die «Enteignungsmassnahmen» in der sowjetischen Besatzungszone – obwohl der besatzungsrechtliche und besatzungshoheitliche Status sie mit einem Anschein von Legitimation ausstattete –, aufgrund von höherrangigen Rechts, nicht tatsächlich grosses Unrecht? Können Gesetze Geltung erlangen und behalten, obwohl sie auf Unrecht gründeten?

Zu dieser grundlegenden Frage hat sich der bekannte Rechtstheoretiker Gustav Radbruch in einem Aufsatz aus dem Jahre 1946 «Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht» massgeblich geäussert: «Der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und zweckmässig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Mass erreicht, dass das Gesetz als «unrichtiges Recht» der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung des positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, dann ist das Gesetz nicht etwa nur «unrichtiges Recht», vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man

1214 Obwohl die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 in Art. 30 die Persönlichkeit und Freiheit jedes DDR-Bürgers als unantastbar gewährleistet, braucht hier nicht aufgezeigt werden, dass der SED-Staat diese Verfassungsgarantie mit Füßen trat und kein Bürger sich bei der Verhaftung der Stasi auf diesen oder auf andere Artikel der Verfassung berufen konnte.

kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.»¹²¹⁵

Aus der «Unverbrüchlichkeit des Rechts» (Radbruch) als ein dem Naturrecht entstammendes Prinzip, der Existenz von unveräusserlichen Werten, und der Radbruchschen Formel vom «Recht als Wille zur Gerechtigkeit» ergibt sich für die Beurteilung des «Restitutionsausschlusses»:

- Ein Gesetz, welches das Eigentum der Bürger für verfallen erklärt, steht im Widerspruch mit dem Naturrecht und ist bereits zur Zeit seines Erlasses nichtig.¹²¹⁶ Es verstösst gegen das unveräusserliche Menschenrecht auf Eigentumsgewährleistung.
- Daraus folgt für unseren Zusammenhang: Der «Restitutionsausschluss» des Eignungsvertrages ist hinfällig.
- Gesetze, die den Willen zur *Gerechtigkeit* bewusst verleugnen, d.h., die einzelnen Personen willkürlich Rechte gewähren oder versagen, sind nichtig.¹²¹⁷
- Daraus folgt: Der «Restitutionsausschluss» ist aufgrund der bewussten und absichtlichen Täuschung der Bundesregierung widerrechtlich in den Rang eines Verfassungsrechtes erhoben worden. Er hat zu keiner Zeit den Anspruch der Gerechtigkeit erfüllt.

Der «Restitutionsausschluss» verstösst demnach gegen höhere Rechtsprinzipien und Grundsätze, die eine höherrangige Bedeutung haben als gesetztes Recht. Da der «Restitutionsausschluss» den Willen zur Gerechtigkeit *bewusst* verleugnet, fehlt ihm nicht nur Rechtsgeltung, sondern das Volk schuldet ihm auch keinen Gehorsam.¹²¹⁸

Folgen wir Radbruch weiter, so führt er uns zu der schmerzlichen wie befreienden Einsicht: «Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewusst verleugnen, [...] dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, *dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzuspochen*»¹²¹⁹

1215 Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, 1946 in: Dreier, Ralf/Paulson, Stanley L. (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999, S. 211 ff.

1216 Vgl. Gustav Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, Vierte Minute, in: Dreier, Ralf/Paulson, Stanley L. (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999, S. 210.

1217 Vgl. Gustav Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, Dritte Minute, in: Dreier, Ralf/Paulson, Stanley L. (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999, S. 209.

1218 Vgl. Gustav Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, Dritte Minute, in: Dreier, Ralf/Paulson, Stanley L. (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999, S. 210.

1219 Vgl. Gustav Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, Dritte Minute, in: Dreier, Ralf/Paulson, Stanley L. (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999, S. 210. (Hervorhebungen durch Autor).

Aufgrund der Ergebnisse unserer Untersuchung, müssen wir feststellen, dass hochrangige Juristen und Rechtsgelehrte bis zum heutigen Tage weder den Mut fanden, den «Restitutionsausschluss» aufzuheben, ja, nicht einmal ein Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf dieses Gesetz entwickelten.

Die vorliegende Untersuchung begründet vielmehr den Verdacht, das Bundesverfassungsgericht habe sich unter Missachtung des Prinzips der Gewaltenteilung zu einer bemerkenswerten Allianz mit der Bundesregierung zusammengefunden. Die vor dem Bundesverfassungsgericht verschwiegene Beratung der Volkskammer durch ihren damaligen Gerichtspräsidenten, Roman Herzog, seine Absprache mit führenden Bundespolitikern im Juli 1990, die auffällige inhaltliche wie sprachliche Vorwegnahme des Wortlautes des Bundesverfassungsurteiles durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages zu Anfang des Jahres 1991, die Verhandlungsführung des Bundesverfassungsgerichtes, die den Beklagten nicht einmal nach den von ihm verfolgten Handlungszielen befragte, der (gegen Falschaussagen strafrechtlich immunisierende) «gutachterliche» Status der «Täter» und «Zeugen» vor Gericht, die Weigerung des Gerichts, die Verhandlungsführer der Sowjetunion als Zeugen zu laden, und andere in dieser Untersuchung aufgewiesene Merkwürdigkeiten, lassen den Verdacht unabweisbar erscheinen, dass die verfassungsrechtliche Festschreibung jener «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone sorgfältig und im Voraus von der Bundesregierung Kohl geplant und aufgrund von Absprachen mit einem der Exekutive gegenüber hörigen obersten Gericht vollzogen wurde.

Zumindest aber weisen die Tatsachen auf eine *ungute Nähe* zwischen der exekutiven und judikativen Gewalt hin, auf die seit längerem auch Politikwissenschaftler¹²²⁰ und Staatsrechtslehrer¹²²¹ aufmerksam gemacht haben.

Ein an dem «Restitutionsausschluss» nicht beteiligter Richter am Bundesgerichtshof, Falk Freiherr von Maltzahn, hat in dem Zusammenhang Folgendes festgestellt: «Minderheiten sind auf die Sicherung ihrer Rechte vor dem Zugriff des Staates durch eine unabhängige Justiz angewiesen. Wegen der Erfahrung mit willkürlichen Staatsübergriffen auf Minderheiten und Einzelne haben die Väter des Grundgesetzes das Bundesverfassungsgericht als *pouvoir neutre* in das Grundgesetz eingefügt, es ist als unabhängiges und politisch neutrales Verfassungsorgan konzi-

1220 Dazu u.a.: Wilhelm Hennis: Die Chance einer ganz anderen Republik Zur Verfassung des zukünftigen Deutschlands in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 10. März 1990. Ebenso: Hennis, Wilhelm: Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Ein deutsches Problem, Tübingen 1968. Auch: von Arnim, Hans-Herbert: Fetter Bauch regiert nicht gern, Die politische Klasse – selbstbezogen und abgehoben, München 1997 (Taschenbuchausgabe München 1999).

1221 In dem Zusammenhang: Eröffnungsvortrag von Josef Isensee zum Deutschenjuristentag 1996 in Karlsruhe. Teilweise abgedruckt in: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 26. September 1996 und Beitrag von Staatsrechtslehrer Karl August Bettermann in «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 20. Dezember 1996, in dem er – in weitgehender Übereinstimmung mit der Kritik Isensees – eine «Entpolitisierung», «Entprofilierung» des Bundesverfassungsgerichtes forderte.

piert. Es wird immer fraglicher, ob das parteipolitisch besetzte Bundesverfassungsgericht der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe noch gerecht wird. Da das Bundesverfassungsgericht ohne jede Selbstbeschränkung in immer stärkerem Umfang durch politische Vorgaben in die Kompetenz von Parlament und Exekutive übergreift, erhöht sich der Anreiz von Parlament und Regierung zunehmend, linientreue Parteisoldaten zur Interessenwahrung in das Gericht zu entsenden. Es gibt dort keinen einzigen Richter, der nicht einer etablierten Partei zuzuordnen ist, auch wenn er ihr nicht formal angehört. Die Rechtswirklichkeit ist insoweit entgegen der auf Gewaltenteilung beruhenden Konzeption des Grundgesetzes durch eine zunehmende Gewaltenverschmelzung unter Einbeziehung des Bundesverfassungsgerichtes gekennzeichnet. Das Vehikel zu dieser Gewaltenverschmelzung sind die politischen Parteien.»¹²²²

Angesichts dessen, was wir aufgrund dieser Untersuchung wissen, bestätigt sich dieser Vorwurf

Mehr noch als an Mut, scheint es dem Bundesverfassungsgericht in dem vorliegenden Fall an Gerechtigkeitssinn gefehlt zu haben. Das zeigt sich besonders im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht unkommentiert gelassenen Tatsache, dass es sich bei den «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone um eine gravierende – das Völkerrecht tangierende¹²²³ – Unrechtsmassnahme gehandelt hatte, zu denen das Gericht hätte wertend Stellung nehmen müssen.

Passagen des Urteils und spätere Aussagen von Roman Herzog vermitteln jedenfalls den Eindruck, dass der Unrechtscharakter der «Enteignungsmassnahmen» vor dem Bundesverfassungsgericht keine ihm gebührende Rolle gespielt hat. Ist es nicht ein Zeichen hochgradiger Dekadenz des Rechtsbewusstseins eines höchsten deutschen Gerichts, wenn es nicht die Kraft aufbringt, den grundlegenden Werten der Verfassung gemäss, die es auszulegen und zu bewahren hat, Unrecht auch deutlich als Unrecht zu bezeichnen? Ganz im Sinne vieler zynischer Äusserungen westdeut-

1222 Falk Freiherr von Maltzahn in seinem Beitrag aus dem Jahre 1997 «Alle Tiere sind gleich, aber einige Tiere sind gleicher als andere» in: Sobotka, BrunoJ. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S. 556.

1223 Ebenso wie bei der juristischen und moralischen Aufarbeitung des Un-Rechts im Nationalsozialismus, hätte es für das Gericht keine Frage sein dürfen, die Gesetze der DDR und die Massnahmen der sowjetischen Besatzungszone am Massstab des Völkerrechts zu messen, oder sie wenigstens in einen Zusammenhang zu setzen. Einer ausführlichen Prüfung hat sich das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1991 und danach entzogen. Dabei wäre die Frage der Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Grundsätzen von grosser Bedeutung gewesen. Denn wer hatte die sowjetische Besatzungsmacht und ihre kommunistischen deutschen Helfer je von allen völkerrechtlichen Sanktionen entbunden, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung seit Dezember 1948 festgeschrieben worden waren? Die Allgemeine Menschenrechtserklärung galt seit dem 8. Dezember 1948. Sie verbot ausdrücklich in Art. 17, Abs. 2 willkürliche Eigentumsentziehungen.

scher Politiker hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil des Jahres 1996 sogar in herabsetzender Weise über das Rückgabebegehren der Eigentümer geäußert und die Nichtrückgabe ihres Eigentums als ein bloss subjektiv empfundenes Unrecht hingestellt und damit indirekt behauptet, dass es sich bei den «Enteignungsmassnahmen» in der sowjetischen Besatzungszone und dem Verbot der Restitution objektiv nicht um Unrecht handle.

Mit derartigen Äusserungen wurden nicht nur die politischen Absichten und Bemühungen des «Deutschlandvertrages» vom 26. Mai 1952 und des «Grundlagenvertrages» vom 21. Dezember 1972 ad absurdum geführt, mit ihnen distanzierte sich das Bundesverfassungsgericht auch deutlich von den Inhalten des «Grundlagenvertragsurteiles» vom 31. Juli 1973, in welchem es festgestellt hatte: die Durchsetzbarkeit der Ansprüche sei nur als gehemmt, nicht aber als endgültig obsolet anzusehen.¹²²⁴

Der unterschwellige Vorwurf, den Wolfgang Schäuble, der Architekt des Einigungsvertrages, in seinem Buch gegen entrechtete Eigentümer vorbrachte, sie hätten in Wahrheit gar nicht mehr mit der Rückgabe ihres Eigentums gerechnet, dieses gar «vergessen», (also auch nicht vermisst), stellt eine totale Perversion der rechtlichen Grundhaltung dar, die ein führender Politiker Deutschlands gegenüber gravierendem Unrecht hätte einnehmen müssen.¹²²⁵ Ganz zu schweigen davon, dass damit die politischen Bekenntnisse der Union, die wir in Kapitel 3 aufgezeigt haben, durch eine massgebliche Führungskraft der CDU nachträglich in Frage gestellt werden.

So wie Schäuble konnte nur reden, wer in Verkennung des nicht für die Ewigkeit bestimmten Charakters der Besetzung des anderen Teiles Deutschlands durch die Sowjetunion geglaubt hatte, die DDR würde ewig bestehen, wer also das grundgesetzliche Wiedervereinigungsgebot geistig bereits unterlaufen und das von der deutschen Verfassung aufgegebenes Ziel der Einheit Deutschlands zuvor faktisch aufgegeben hatte. Nicht die unverhoffte Einheit und die an sie vorgeblich geknüpfte Bedingung als solche war es, die die Durchsetzung der Rückgabeansprüche verhinderte¹²²⁶, sondern der im Einigungsvertrag vereinbarte und ohne jeden äusseren

1224 Dazu: Schweisfurth, Theodor: SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht. Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3.1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 47 ff. und BVerfGE 36, 1, Grundlagenvertrag, Urteil vom 31. Juli 1973.

1225 Einen kenntnisreichen Eindruck über die emotionalen Befindlichkeiten Wolfgang Schäubles und über das Klima, in dem er über Jahrzehnte an der Seite von Helmut Kohl Politik mitbestimmt und betrieben hat, zeigt Gerd Langguth in seiner Analyse über die Machtverhältnisse der Partei CDU aus dem Jahre 2001. Langguth, Gerd: Das Innenleben der Macht, Krise und Zukunft der CDU, Berlin 2001, S. 181 ff.

1226 Vgl. dazu BVerfGE 84, 90 (123 f.) und BVerfGE 94, 12.

Zwang schon vor den Verhandlungen mit den vormaligen Siegermächten zwischen den beiden deutschen Staaten vereinbarte «Restitutionsausschluss» im Sinne eines Rückgabeverbotes. Und dieser ist, wie wir wissen, allein der Verantwortung der bundesdeutschen Seite zuzuschlagen.

11.5. Sechster Prüfstein: Die Substanz der Verfassung

Wenden wir uns nun Art. 79 Abs. 3 – den *Änderungen* des Grundgesetzes – zu. Dieser Artikel des Grundgesetzes rückt in unser Betrachtungsfeld, weil der «Restitutionsausschluss» eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machte. Art. 79 Abs. 3 schützt die «Substanz» der Verfassung. Art. 79 GG weist zum einen auf den unantastbaren Wert der in Art. 1 GG und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze, zum anderen macht er deutlich, dass diese Grundwerte Ewigkeits-Charakter besitzen, also nicht veränderbar sind. Mit Art. 79 Abs. 3 schützt das Grundgesetz beispielsweise die Menschenwürde gegen Angriffe Dritter. Art. 1 Abs. 1 verbietet und achtet Verfolgung und Erniedrigung, welche mit entschädigungslosen Eigentumsentziehungen (wie in der sowjetischen Besatzungszone) einhergehen. Es gewährleistet mit Art. 2. die menschliche Handlungsfreiheit und schützt – hier denken wir an John Locke – vor Eingriffen der Staatsgewalt. In der Tat ist der Gedanke der Grundrechte aus politik-wissenschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung: Schutz des Einzelnen gegen den als übermächtig gedachten Staat.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. April 1991 festgestellt, dass Art. 41 Abs. 1 EV in Verbindung mit Ziff 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung keine Grundrechte verletze. Der «Restitutionsausschluss» verstosse weder gegen Art. 79 Abs. 1 Satz 1 noch gegen Art. 79 Abs. 3 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung auch in diesem Zusammenhang die sowjetische Bedingung als hinreichend angesehen. Sie hat in den Augen des Gerichtes die Regelung des «Restitutionsausschlusses» herbeigeführt und gerechtfertigt. In der Formulierung des Urteils, massgeblich bestimmt durch den Vortrag der Bundesregierung vor Gericht, (Kapitel 7 und 8), ist die sowjetische Vorbedingung demnach zu einer *staatspolitischen Notwendigkeit* erhoben worden, weil allein mit ihr das verfassungsrechtliche Gebot, die Herstellung der Einheit Deutschlands, erreicht werden konnte.

Die Konstruktion der angeblichen sowjetischen Bedingung hatte also dem Anschein nach zu der Alternative geführt, die Bundesregierung habe sich zwischen der Einheit Deutschlands oder dem Festhalten an Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu entscheiden gehabt. Aufgrund des von der Bundesregierung stets gleichsinnig geschilderten Verhandlungsverlaufes standen sich der Grundwert der Eigentumswahrung und der Wert der Wiedervereinigung unveröhnlich gegenüber.

Tatsächlich hat sich die Bundesregierung in dieser von ihr unterstellten Zwangslage nie befunden und das nicht nur, weil sie tatsächlich nie bestanden hatte, son-

dem auch, weil eine solche Zwangslage sowohl rechtlich wie logisch unmöglich war.

Aus der fiktiven verfassungsrechtlichen Notlage, die Herstellung der staatlichen Einheit über Grundwerte der Verfassung stellen zu müssen, hatte schon das Bundesverfassungsgerichtsurteil des Jahres 1951 herausgeführt und als Entscheidung vorgegeben, dass der Bundesgesetzgeber sich gegenüber verfassungsrechtlichen Schranken nicht auf staatspolitische Notwendigkeiten berufen könne.¹²²⁷

Und wie wir nun eindringlich festgestellt haben, durfte der «Restitutionsausschluss» nicht zu einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung erhoben werden, schon gar nicht zu einer staatspolitischen und verfassungsrechtlich gebotenen Notwendigkeit.¹²²⁸

Darüber hinaus hätte das Gebot der Wiedervereinigung niemals die Substanz anderer Verfassungsgebote tangieren dürfen, schon aus rein logischen Gründen nicht, wie wir dargelegt haben, da das Wiedervereinigungsgebot keinen *Ewigkeitscharakter* für sich beanspruchen konnte. Zwar war das Ziel der Herstellung der Einheit nicht nur politischer, sondern auch verfassungsrechtlicher Auftrag, doch die Präambel des Grundgesetzes a. F. selbst brachte zum Ausdruck, wofür sie stand, für eine *Vorläufigkeit*, die nur bis zur Wiedererlangung der Einheit Deutschlands Bestand haben konnte.

Auch die handelnden Personen mussten wissen, dass das kontingente Ziel der Einheit Deutschlands niemals die Ewigkeitswerte der Verfassung tangieren konnte, und dass sich aus einer politischen Ermessensentscheidung, die beide Bereiche be-

1227 BVerfGE 1,14, Südweststaat, Urteil vom 23. Oktober 1951. Dort führt das Gericht aus: «Gegenüber den dargelegten Rechtsschranken kann sich der Bundesgesetzgeber nicht auf seinen in der Überschrift des Gesetzes zum Ausdruck gebrachten Willen, eine Regelung im Rahmen der Neugliederung zu treffen, – auf sein freies Ermessen, auf Gründe der Zweckmäßigkeit, – auf staatspolitische Notwendigkeiten und ähnliche Überlegungen berufen, unter denen das von ihm erlassene Gesetz vernünftig und gut erscheine.» BVerfGE 1, 14 (36).

1228 Dazu: BVerfGE 6,32, Elfes, Urteil vom 16. Januar 1957. Die Verfassungsgerichtsbarkeit überwacht die Bindung des Gesetzgebers an die Massstäbe der Verfassung. Gesetze sind nicht schon dann «verfassungsgemäss», wenn sie formell ordnungsgemäss ergangen sind. Sie müssen auch materiell in Einklang mit den obersten Grundwerten der freiheitlichdemokratischen Grundordnung stehen, aber auch den ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätzen und den Grundsatzentscheidungen des Grundgesetzes entsprechen, vornehmlich dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Sozialstaatsprinzip. Vor allem dürfen die Gesetze daher die Würde des Menschen nicht verletzen, die im Grundgesetz der oberste Wert ist, aber auch die geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit des Menschen nicht so einschränken, dass sie in ihrem Wesensgehalt angetastet würde (Art. 19 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG). Hieraus ergibt sich, dass dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist. Ein Gesetz, dass in sich eingreifen würde, könnte nie Bestandteil der «verfassungsgemässen Ordnung» sein; es müsste durch das Bundesverfassungsgericht als nichtig erklärt werden.»

traf, nämlich die Präambel und die Grundgesetze der Verfassung, nie eine Zwangslage entstehen konnte, verfassungsrechtliche Normen ausser Kraft setzen zu müssen. Die Tatsache, dass seit dem 3. Oktober 1990 die Einheit Deutschlands, dem Auftrag der Präambel entsprechend, erreicht worden ist, musste für jedermann und in aller Deutlichkeit den bedingten Charakter des Wiedervereinigungsgebotes einsichtig machen. Ein politisches Handeln, welches ein zeitbedingtes Verfassungsgebot über zeitlose (überzeitliche) verfassungsrechtliche Gebote stellt, war demnach offensichtlich verfassungswidrig. Seine Ergebnisse mussten es deshalb ebenso sein.

So stellen wir im Gegensatz zur Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes unsererseits fest: «Der Ausschluss der Restitution [...] wird [nicht]¹²²⁹ hinreichend dadurch gerechtfertigt, dass die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten», (was, wie wir überdies wissen, sowieso nie der Fall war). Und darüber hinaus müssen wir, wiederum dem Urteil des Verfassungsgerichtes widersprechend, feststellen: dass selbst, wenn «die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemässen Einschätzung [gehandelt hätte, was, wie wir wissen, nicht der Fall war, sie] auf diese Bedingung nicht [hätte] eingehen [dürfen], um die Einheit Deutschlands zu erreichen.»¹²³⁰

11.6. Siebter Prüfstein: Unrecht

Lenken wir am Ende der Untersuchung den Blick auf einen bereits ausgeführten Sachverhalt, welcher von grosser Bedeutung ist, und der deshalb noch einmal gesondert herausgestellt werden soll: der Umgang mit dem *Unrecht*. Wie wir in Kapitel 3 gezeigt haben, verbargen sich hinter den damaligen Massnahmen in der sowjetischen Besatzungszone keine demokratisch legitimierbaren Umverteilungsaktionen, vielmehr handelte es sich um *gezielte* Massnahmen der Entrechtung, Vertreibung, Eigentumsentziehung häufig verbunden mit Verhaftungen und Tötungen, ganz im Sinne eines ideologisch fundierten totalitären Regimes, dessen Ziel es war, die ökonomischen Organisationsstrukturen der Bürgergesellschaft und die sie begründenden Eigentumsrechte zu Gunsten einer sozialistischen Ordnung zu zerstören. Die wohlgedachte Strategie zur Abschaffung des (produktiven) Privateigentums implizierte, alle jene aus dem öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich zu eliminieren, die dem absoluten Machtanspruch der neuen Herrschaftseliten im Wege standen. So internierten die sowjetischen Besatzungsbehörden in den Jahren 1945 bis 1950 in ihrer Besatzungszone 122'000 Personen, von denen 43'000 in der Haft starben und 756 zum Tode verurteilt wurden.¹²³¹

1229 Hinzufügung des Autors.

1230 BVerfGE 84, 90.

1231 Angaben in: Courtois, S. / Werth, N. / Panné J-L. / Paczkowski, A. / Bartosek, K. / Margolin, J.L.: Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror, München 2000 (erweiterte Studienausgabe), S. 446.

Trotz des erheblichen Unrechts, dessen sich die politische Öffentlichkeit in den ersten Jahren der Teilung Deutschlands wohl bewusst war, und das sich in den weiteren Jahren wach erhielt (Kapitel 3), hat, (nicht zuletzt infolge der politischen Berichterstattung der öffentlichen Medien), heutzutage der weitaus überwiegende Teil¹²³² der Bevölkerung offensichtlich kein Unrechtsbewusstsein¹²³³ mehr im Hinblick auf die «Enteignungsmassnahmen» im ehemaligen Herrschaftsbereich der Sowjetunion, von denen die auf besatzungsrechtlicher Grundlage ja nur einen Teil ausmachten neben anderen «Enteignungen», (wegen Republikflucht, angeblicher Steuerhinterziehung, Mauerbau und der Anlage von Grenzstreifen an der innerdeutschen Grenze), die nicht Thema dieser Arbeit waren.¹²³⁴ Hinsichtlich des «Restitutionsausschlusses», sofern überhaupt Kenntnis von ihm besteht, fehlt es dem überwiegenden Teil der interessierten Öffentlichkeit bis zum heutigen Tage an jedem Urteilsvermögen.

In Einklang damit bezeichnete unlängst Bundespräsident Johannes Rau in seiner Festrede zum fünfzigjährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichtes, die Urteile dieses Gerichts zu den «Enteignungen» in der sowjetischen Besatzungszone als eine «wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit dem Glücksfall der deutschen Einheit»¹²³⁵. Wir fragen uns, was an dieser Entscheidung *wichtig* gewesen sein kann, und glauben eher ein verstecktes «*richtig*» erkennen zu können, welches das in der Einleitung beschriebene Phänomen einer *Aversion* gegen eine *Revision* enthält.

Die wenigen Mahner aus Politik, Justiz und Presse, die Kritik an den beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes äusserten und deren manifeste Ungerechtigkeit beklagten, fanden wenig Resonanz in der Öffentlichkeit. Stereotyp wurde ihrer Kritik entgegengehalten, es könne nicht Unrecht sein, was das Bundesverfassungsgericht als Recht erkannt habe. Mit dieser, wie verabredet wirkenden Entgegnung, wurde bisher jede politische Auseinandersetzung über jene Verfassungsgerichtsurteile im Keim erstickt.¹²³⁶ Zugleich wird absichtsvoll verschwiegen oder gar nicht

1232 Vgl. dazu eine Auswahl an kritischen Leserbriefen zu dem Thema aus dem Jahr 2000: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 28. Januar 2000, «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 1. April 2000, «Die Welt» vom 19. April 2000, «Die Welt» vom 14. August 2000, «Die Welt» vom 13. September 2000, «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 10. Oktober 2000, «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 17. Oktober 2000.

1233 Zur Haltung der SPD: «Sozialdemokratischer Pressedienst» vom 3. Mai 1993: «Kein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens».

1234 Einen umfassenden Überblick liefert dazu: Fricke, Weddig/Märker, Klaus: Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996, die wesentlich überarbeitete Auflage, München 2002.

1235 Rede des Bundespräsidenten Johannes Rau beim Festakt aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichtes am 28. September 2001 in Karlsruhe. Vgl. dazu Abschnitt VII, S. 6 des Redetextes, Bundespräsidialamt, Karlsruhe 2001.

1236 In vielen vom Verfasser eingesehenen Briefen führender deutscher Politiker der Gegenwart wird stereotyp das immer gleiche Argument angeführt, das Bundesverfassungsgericht habe befunden, es läge kein Unrechtsstatbestand vor. Bei dem eingesehenen umfangreichen Schriftwechsel han-

mehr erkannt, dass die Eigentumsentziehungen in der sowjetischen Besatzungszone im Agrarbereich alles andere als demokratische Massnahmen zur Durchführung einer «Bodenreform» waren, sondern Voraussetzung und Grundlage einer kommunistischen Gesellschaftsordnung, welche die Zerschlagung der bürgerlichen Eigentums- und Freiheitsordnung zum Ziel hatte.

In solcherlei Äusserungen eines deutschen Staatspräsidenten manifestiert sich beispielhaft für weite Teile der gegenwärtigen politischen Öffentlichkeit eine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geradezu zuwiderlaufende Einstellung, welche, ob gewollt oder nicht, in logischer Konsequenz die Deutsche Demokratische Republik und das Besatzungsregime der sowjetischen Zone allein an ihren marxistisch-leninistischen Vorgaben misst. Der verbreitete Unwille, die DDR und ihr Vorläuferregime an Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu messen, birgt die Konsequenz, den wahren Charakter des sowjetischen Besatzungsregimes und der «DDR» zu verwischen, nämlich die Tatsache, dass es sich bei diesem, den Deutschen aufgezwungenen Staatswesen, um ein totalitäres Herrschaftssystem, einen Unrechtsstaat, gehandelt hat, der seine Fühler bis weit in die westdeutsche Gesellschaft ausgestreckt hatte.¹²³⁷

Ist das allgegenwärtige Schweigen über das begangene Unrecht in der DDR, die bereitwillige Assimilierung der SED-Grössen in die gesamtdeutsche Gesellschaft, der Ruf nach alten DDR-Errungenschaften, nicht ein Triumph und Sieg des «Sozialismus»?¹²³⁸

Je mehr das wertgebundene Grundgesetz als Grundlage und politischer Massstab bei politischen Entscheidungen verloren geht, desto mehr geht zugleich das Mass verloren, in dessen Licht der Menschenwürde, Freiheit und Eigentum missachtende

delt es sich um die von Herm Dr. Udo Madaus geführte Korrespondenz aus den Jahren 1991 bis 2002 mit Bundesrichtern, Regierungsmitgliedern, führenden Politikern und Medienvertretern, von denen hier nur die Namen (mit damaliger Funktion) der wichtigsten genannt werden sollen: Roman Herzog (Präsident des Bundesverfassungsgerichts, danach Bundespräsident), Helmut Kohl (Bundeskanzler, Parteivorsitzender der CDU), Peter Hintze (Generalsekretär der CDU), Werner Hoyer (Staatssekretär, FDP), Dieter Kastrup (Staatssekretär, SPD), Klaus Kinkel (Justizminister, FDP), Hans-Ulrich Klose (Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion).

1237 Knabe, Hubertus: Die unterwanderte Republik, Die Stasi im Westen, Berlin 1999.

1238 Der Autor Frank Pergande schreibt zutreffend über den Kulturkampf mitten in Deutschland. Mehr als zwölf Jahre nach der Wiedervereinigung scheint der «Sozialismus gesiegt» zu haben: «Ein später Sieg des Sozialismus ist auch die zähe Verteidigung der DDR-Heroen in den neuen Bundesländern. Die «Grosse Sozialistische Oktoberrevolution» gehört heute nach wie vor zum Unterrichtsstoff wie der «Faschismus» – unter besonderer Berücksichtigung der «antifaschistischen Widerstandskämpfer». Marx, Engels, Lenin, Thälmann, Liebknecht sind in den Stadtbildern gegenwärtig, als Strassennamen oder als Denkmäler, die niemand anrühren darf, obwohl sie zu DDR-Zeiten von den DDR-Bürgern bestenfalls mit Spott bedacht wurden.» In: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 25. Oktober 2001.

totalitäre Charakter des östlichen Regimes erst deutlich wird. Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Grundgesetz, die von der Vorstellung getragen wird, es könne beliebig verschiedene freiheitlich-demokratische Grundordnungen geben, geht fehl und ist höchst gefährlich.

Obwohl es sich um *vorkonstitutionelle* Massnahmen handelte, musste für die politische Führungselite der Bundesrepublik eindeutig sein, dass nachträglich wieder gutzumachen sei, was der Grundordnung eines rechtlichen Staatswesens zuwidergelaufen war. Mit dem Auftrag zur Wiedervereinigung ergab sich ebenso der Folgeauftrag, die Vorgefundenen Verhältnisse mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung zu bringen.

So beschrieb Forsthoff zutreffend in seinem Gutachten: «Die Eigentumsentziehung als Konfiskation ist mit dem Minimum an rechtsstaatlicher Ordnung in solchem Grade unvereinbar, dass sie nicht als rechtswirksam betrachtet werden kann, ohne auf dieses Minimum zu verzichten.»¹²³⁹

Bedauerlicherweise hat der überwiegende Teil der gegenwärtigen politischen Führungselite auf dieses Minimum verzichtet. Nur ein kleiner Teil von CDU/CSU/FDP-Abgeordneten hat bei der entscheidenden Abstimmung zum Einigungsvertrag im Deutschen Bundestag im Sommer 1990 grundsätzliche Bedenken gegen den Inhalt der getroffenen Regelung geäussert. Zu einem Zeitpunkt also, als das massgebliche Argument (die Forderung der Sowjetunion nach Rückgabeverbot) noch nicht den Hauch eines Zweifels umgab. Wir wollen nicht vergessen, dass diese Volksvertreter den Mut, die politische Weisheit und das Werteverständnis aufgebracht haben, sich gegen einen Teil eines Gesetzes (Einigungsvertrag) zu stellen, das die nachträgliche Legitimierung der damaligen Unrechtsmassnahmen vorsah. Sie taten es – denken wir an Andreas Hermes – in bester Tradition, bedauerlicherweise, von der Mehrheit der Abgeordneten «überstimmt», ohne Erfolg.

Mehr als zehn Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands müssen wir feststellen: An die Stelle des Mutes ist das grosse *Schweigen* getreten. Zwar bedauern Politiker die Umsetzung der getroffenen Eigentumsregelung in den Jahren nach der Einheit aus wirtschaftspolitischen Gründen, die gefährliche Missachtung des Rechts am Privateigentum, «die zersetzende Wirkung auf die Gewaltenteilung, die hier zur Gewaltenverschmelzung mutierte»¹²⁴⁰, beklagen sie nicht. Sie schweigen über die damals vorgenommene hemmungslose Beseitigung von verfassungsrechtlichen Schranken und bemerken nicht, dass ihr Verhalten mehr und mehr zur Aushöhlung des Rechtsstaates beiträgt.¹²⁴¹

1239 Forsthoff, Ernst: Ist die Bodenreform in der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzuerkennen?, Heidelberg 1954.

1240 Klaus-Peter Krause über den «anderen grossen Skandal», der nach Ansicht Krauses die Spendenaffäre der CDU bei Weitem übertrifft. In: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 14. Januar 2000.

1241 Ohne detailliert an dieser Stelle die These von Ernst Fraenkel des «Doppelstaates» aufgreifen zu wollen, erkennen wir mit dem von ihm aufgezeigten Hauptkennzeichen des *Massnahmenstaates*,

Der Mut der Nachkriegsjahre ist der Feigheit gewichen. Diese verhindert, dass sich die Führungseliten des Landes, welches Amt sie auch bekleiden mögen, gegen Unrecht zur Wehr setzt, auch wenn es im Mantel des Rechts daherkommt.

Folge der Feigheit: Der wiedervereinigte Staat hat an Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit verloren. So ist der «offene Brief⁴ eines der letzten überlebenden Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944, Hans Albrecht von Boddien, aus dem Jahre 1996 Anklage, Mahnung und Aufruf zur rechtsstaatlichen Haltung zugleich: «Als einer der wenigen am Leben gebliebenen und heute noch lebenden aktiven Teilnehmer des 20. Juli 1944 empfinde ich es als unerträgliche Missachtung unseres Widerstandes gegen Nazigewalt und -unrecht, dass die derzeitige Regierung [Kohl] sich anmasst, den aus dem deutschen Osten stammenden Widerständlern als «besonderen Dank für den selbstlosen Einsatz» Familienbesitz, die geliebte Heimat mit Haus und Hof zu rauben und zu verscherbeln. Heute bin ich zu alt, diesem (so von uns nicht angestrebten) Unrechtsstaat entgegenzutreten. [...] Die Welt wird erkennen und aufdecken, dass es keine deutsche Ehre mehr gibt. Keine Zivilcourage, sondern eine Herde von Feiglingen, die sich durch die selbstverschuldete Finanzsituation des Fiskus erpressen lässt! Das durch Hehlerei entstandene neue Staatsvermögen wird ihn nicht retten. [...] Es ist abzusehen: Nun erst recht ist dem Verbrechen an allen Fronten Tür und Tor geöffnet; Gewalttaten, die in aller Welt das Leben unerträglich machen, wenn heutige Richter ihnen nicht mehr gewachsen, sondern mit von der Partie sind.»¹²⁴²

Was in dem Brief indirekt durchklang, ist heute bereits schreckliche Realität geworden: Die von der Regierung Kohl zu verantwortende «Enteignungspolitik» ist bereits zum Vorbild für andere Staaten geworden. So beruft sich das Verfassungsgericht der Russischen Föderation in dem «Beutekunst»-Urteil vom 20. Juli 1999 (bezüglich der Bundesrepublik Deutschland) auf die Rechtsgrundlage der Eigentumspolitik der Regierung Kohl, wie sie im Zuge der Wiedervereinigung entstanden sei und spielt damit – unter Hinzuziehung der Gemeinsamen Erklärung, des Einigungsvertrages und der Grundgesetzänderung – auf den Verzicht aller deutschen Ansprüche und auf die darin enthaltene Bestätigung der sowjetischen Massnahmen an. Die Legalisierung der Kunstbeute wird demnach mit der Legalisierung der «Ent-

die völlige Beseitigung der Unverbrüchlichkeit des Rechts, eine Parallele. Denn im politischen Sektor des Massnahmenstaates dient, was immer als Recht bezeichnet werden mag, ausschliesslich dem Zweck, die politischen Ziele des Regimes zu fordern. Die politischen Funktionsträger handeln unabhängig von allen formalen Regeln und inhaltlichen Gerechtigkeitsvorstellungen so, wie es ihnen zur Erhaltung ihrer Macht und zur Durchsetzung von spezifischen Zielen zweckmässig erscheint. Ein starker Hinweis für die Entstehung eines Massnahmenstaates, so Fraenkel, ist die Beseitigung von verfassungsrechtlichen Schranken. Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Hamburg 1974, S. 55 ff.

1242 Hans Albrecht von Boddien, Offener Brief vom 12. Juni 1996 an die Stiftung des 20. Juli 1944, Berlin, Zur Absage an Teilnahme zum Gedenktag in Berlin.

eignungen» 1945 bis 1949 durch die Änderung des Grundgesetzes im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands gleichgesetzt und als Erweis seiner Richtigkeit angeführt.¹²⁴³

So lange die damalige Vorgehensweise der Bundesregierung als staatspolitische Notwendigkeit zur Erreichung der Wiedervereinigung anerkannt bleibt, kann und wird diese als politische Schablone für andere Staaten und ihre Führer dienen.

Wenn das unverbrüchliche Recht auf Eigentum sich zunehmend als leichte Beute der Regierenden erweist, weil die willkürliche Entziehung von Eigentum nicht mehr als Unrecht empfunden wird, dann wird der Zusammenhang von Freiheit und Eigentum im Bewusstsein des Gemeinwesens und seiner Bürger verloren gehen. Und wir wissen, wenn das Recht auf Eigentum verfällt, dann gehen auf Dauer auch die Freiheitsrechte unter.¹²⁴⁴

1243 Vgl. dazu den Beitrag von Christa Buder, Enteignungspolitik ist Vorbild für andere, Leserbrief, «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 18. Juni 2001.

1244 An dieser Stelle sei an die Anfang 2002 neu aufgeflamnte Debatte um die sog. «Benes-Dekrete» erinnert. So hat die Erklärung der Tschechischen Parteien im April 2002 zu der Bestandskraft der Benes-Dekrete – neben dem immer noch währenden Hass gegen die Sudeten-Deutschen – auch die Ansicht der Tschechischen Regierung und von Teilen der politischen und juristischen Elite über die Bedeutung der Vertreibung, der Entrechtung und der Enteignung offenbart. So heisst es in der Resolution vom 22. April 2002 in eigentümlicher Anlehnung an die Wortwahl der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990, dass das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik feststellt, dass «die rechtlichen Verhältnisse und Eigentumsverhältnisse, die aus ihnen hervorgegangen sind, unbestreitbar, unantastbar und unveränderbar sind.» Quelle: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 20. April 2002. Mit dieser Resolution bestätigen die Volksvertreter eines Landes, welches in naher Zukunft der Europäischen Union beitreten will, die Rechtmässigkeit der Flucht, Vertreibung und Konfiskation der Deutschen und Ungarn. Und damit beispielsweise folgendes Dekret Nr. 108 vom 25. Oktober 1945 in dem es heisst: «§ 1. Konfisziert wird ohne Entschädigung – soweit dies noch nicht geschehen ist.» Auf der Grundlage der Dekrete wurden 1,62 Millionen ha Ackerfläche und 1,3 Millionen ha Wald enteignet. Zusätzlich zu den bereits nationalisierten Unternehmen (Banken, Versicherungen, Fabriken usw.) wurden auch weitere 3'931 Industriebetriebe, 55'000 Gewerbebetriebe, 570'000 Wohngebäude (Einrichtung und Hausrat ebenso) und 120'000 Kraftfahrzeuge konfisziert. Edward Benes hatte also «wirksam» konfisziert. «Es ist erforderlich, ein für allemal mit der fünften Kolonne abzurechnen, und wir können uns hierbei die Sowjetunion als Musterbeispiel nehmen, die als einzige in diesem Krieg dies verlässlich bewiesen hat.» (Rede des Verteidigungsministers Ludvik Svoboda in Aussig am 1. August 1945). Daten und Angaben: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 20. April 2002. Die gegenwärtige Frage ist: Wird der heutige Staatspräsident Zeman ohne eine Aufhebung der Benes-Dekrete sein Land in die Europäische Union führen können? Wird er sich womöglich im Laufe der hitzigen Debatte und beim Beitritts-gesuch auf die Restitutionsgesetzgebung der Regierung Kohl berufen? Und was besonders wichtig ist: Wird die europäische Wertegemeinschaft die Kraft haben und den Beitritt an dem gültigen europäischen «Wertekanon» des Rechtsstaates festmachen, der besagt, dass das Eigentum eine der tragenden

Der erhoffte Rechtsfriede, der mit der getroffenen Regelung erreicht werden sollte, ist bis zum heutigen Tage nicht erreicht. Wie auch? Wissen wir doch mit A. Lincoln, dass nur das, was gerecht geregelt ist, auch dauerhaft geregelt ist.

So lange die Führungselite der Bundesrepublik Deutschland, gleich welcher Couleur, in ihrer Mehrheit glaubt, aus kommunistischem Unrecht demokratisches Recht machen zu können, so lange wird es den ersehnten Rechtsfrieden nicht geben.

Ohne die Wiedergutmachung von Unrecht bleibt die Wiedervereinigung unvollendet.

Säulen der rechtsstaatlichen Verfassung ist und bleiben muss, und dass daher der Beitritt Prags nur an die Aufhebung der Entrechtungsdekrete gebunden sein kann?

Kapitel 12

Zusammenfassung der Thesen

Das Ergebnis der vorgelegten politik-wissenschaftlichen Untersuchung verneint die leitende Frage der Untersuchung: *Handelten die Politiker, die massgeblich die politische Einheit Deutschlands gestalteten, tatsächlich gemäss ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag?* Mit diesem Ergebnis steht die Untersuchung im Widerspruch zur Urteilsfindung des Bundesverfassungsgerichts.

12.1. Die Hauptthesen

Kapitel 10 und 11 der Untersuchung führen erstmalig den konkludenten Nachweis, dass nicht nur das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18. April 1996¹²⁴⁵, sondern auch das erste höchstrichterliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die «Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949)» vom 23. April 1991¹²⁴⁶ auf falschen Tatsachenvoraussetzungen beruht und deshalb zu falschen Konsequenzen führt. Die Urteile unterstellen, die Bundesrepublik habe, ihrem Verfassungsauftrag entsprechend, in den Verhandlungen mit der DDR und der Sowjetunion *pflichtgemäss* gehandelt. Dieser Auffassung wird mit den nachfolgenden Thesen widersprochen.

Die erste Hauptthese: Eine Forderung seitens der Sowjetunion, das während ihrer Besatzungszeit in der sowjetischen Besatzungszone konfiszierte Vermögen dürfe nicht an seine Eigentümer zurückgegeben werden (Rückgabeverbot), wurde nachweislich an keinem Verhandlungstag und auf keiner Verhandlungsebene erhoben.

Die zweite Hauptthese: Die während der Zeit der Verhandlungen zur deutschen Einheit massgeblichen Vertreter der Bundesrepublik haben mit ihrer gegen teiligen Behauptung die Öffentlichkeit und die Legislative absichtlich und wider besseres Wissen getäuscht. Zu einer Fehleinschätzung der Verhandlungslage durch die Bundesregierung konnte es nicht kommen, da sie schon vor Beginn der offiziellen internationalen Verhandlungen den «Restitutionsausschluss» des in der damaligen sowjetischen Besatzungszone konfiszierten Vermögens selber geplant hatte.

Die dritte Hauptthese: Selbst wenn es eine unabdingbare Forderung der DDR und der Sowjetunion gegeben hätte, das während der Jahre 1945 bis 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone konfiszierte Vermögen nicht an seine Eigentümer zurückzugeben, so hätte die Bundesregierung dieser Forderung – selbst um den Preis der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten – weder im Hinblick

1245 BVerfGE 94, 12.

1246 BVerfGE 84, 90.

auf das Grundgesetz noch auf vorausgegangene höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen dürfen.

12.2. Untergeordnete Thesen

Ausser diesen drei Hauptthesen erbringt die Untersuchung Beweise für nachstehende Thesen, die wie folgt lauten:

- Die von der Bundesregierung vorgetäuschte Zwangslage, «Wiedervereinigung» oder «Restitutionsausschluss» hat es nicht gegeben und damit keinen Konflikt zwischen staatspolitischer Notwendigkeit und verfassungsrechtlicher Wertentscheidung.
- Die DDR hatte zu keiner Zeit die politische Macht, in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland eigene Forderungen durchzusetzen.
- Ein wesentlicher Teil der Täuschungsstrategie der Bundesrepublik bestand darin, den begrifflichen Gehalt der Forderung der Sowjetunion nach *Indemnität* mit dem der Forderung eines Restitutionsverbotes zu konfundieren.
- Die wechselnden Forderungen der Sowjetunion während der Verhandlungen zur Wiedervereinigung waren Niederschlag der sich wandelnden innenpolitischen Verhältnisse innerhalb der UdSSR. Die zuweilen inkonsistente sowjetische Haltung nutzte die Bundesregierung zur Durchsetzung eigener politischer Ziele.
- Die *Nichtrückgabe* des in der sowjetischen Besatzungszone konfiszierten Eigentums stand für massgebliche Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bereits im März 1990 fest, vor der Konstituierung der ersten freien DDR-Regierung und vor Beginn der internationalen Zwei-plus-Vier-Verhandlungen.
- Die Ergebnisse der Verhandlungen mit der DDR erweckten den Anschein pflichtgemässen Handelns der Bundesrepublik. In Wahrheit bestand ihre Verhandlungsstrategie darin, den eigentumsrechtlichen Forderungen der DDR nichts entgegenzusetzen und, ihrem Verfassungsauftrag widersprechend, *nicht* zu Handeln, wo es geboten gewesen wäre.
- Der Einigungsvertrag war nicht Ergebnis einer auf Gleichberechtigung beruhender deutsch-deutschen Partnerschaft, sondern, was die Eigentumsfrage anbetraf, in erster Linie Ausdruck und Ergebnis der Interessen der westdeutschen Bundesregierung.
- Die von der Bundesregierung mit zu verantwortende Terminierung des Einigungsvertrages liess den Vertretern der Legislative keine Möglichkeit, die von der Regierung ausgehandelten Verträge sorgfältig zu prüfen.
- Die von der Exekutive dem Bundestag dargelegten Gründe für die erbetene Zustimmung zu den von ihr vorgeblich ausgehandelten Eigentumsregelungen entsprachen nicht der Wahrheit.
- Nur auf Grund einer Täuschung der legislativen Gewalt gelang es der Bundesregierung, ausser dem Einigungs- und dem Zwei-plus-Vier-Vertrag einen verfassungsändernden Beschluss herbeizuführen, den die Bundesregierung unter Vor-

aussetzung wahrheitsgemässer Unterrichtung des Parlaments niemals hätte erreichen können.

- Das Verhalten politischer Führungskräfte der Union während der Zeit der Vereinigung steht im krassen Widerspruch zu den Grundwerten und über Jahrzehnte bekräftigten Bekenntnissen prominenter Vertreter der Christlich-Demokratischen-Union.

Eine mit dieser Untersuchung erstmalig unternommene Auswertung der Zeugenaussagen, die vor dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur deutschen Wiedervereinigung gemacht wurden, führte zu folgenden Thesen:

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 23. April 1991 stützt sich in seinen Formulierungen zum Teil auf ein Argumentationsmodell, das Monate zuvor vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages formuliert und vom Gericht (teilweise) wortwörtlich übernommen wurde.
- Das Gericht versäumte es, die beklagte Bundesregierung, nach den von ihr verfolgten Zielen und Absichten (bei den Verhandlungen mit der DDR und der Sowjetunion) zu befragen. Es lehnte die beantragte Vorladung der wichtigsten Tatzeugen ab und immunisierte (durch Gewährung eines Berichtersteller-Status) die zugelassenen, der Beklagten nahestehenden Zeugen vor nachfolgender Strafverfolgung wegen Falschaussagen.
- Das Verhalten von Bundesverfassungsgericht und Bundesregierung führte im Verein mit einer *Täuschung* der Legislative zu einer Unterminierung der verfassungsrechtlich gebotenen Gewaltenteilung.

12.3. Abschliessende methodische Anmerkung zu den vorgelegten Thesen

Zu Beginn der Untersuchung wurde nicht nur ihr zeitlicher Rahmen abgesteckt, sondern auch die zu beachtenden Verhandlungsebenen der beteiligten Parteien (Bundesrepublik Deutschland, DDR und Sowjetunion) unterschieden. Die Kombination beider leitenden Differenzierungen, der Chronologie und der Verhandlungsebenen, in Verbindung mit der inhaltlichen Auswertung aller aus Tageszeitungen über die Verhandlungen bekannt gewordener Informationen, erlaubte es, detaillierte Aufschlüsse über deren Verlauf zu gewinnen. Nur auf diese Weise war es möglich, den Nachweis zu führen, dass zu keinem Zeitpunkt eine mit den Grundrechten kollidierende aussenpolitische Forderung seitens der Sowjetunion erhoben wurde. Auch die in den Verhandlungsergebnissen verborgene Verhandlungsstrategie der Bundesregierung gelang es nur aufgrund des gewählten methodischen Vorgehens aufzudecken. Mit ihrer Hilfe zeigte sich, dass die geheime Strategie der Bundesregierung der Bundesrepublik insbesondere gegenüber den Forderungen der DDR gerade darin bestand, *nicht* zu handeln, d.h. ihrem eigentumsrelevanten Ansinnen keine eigenen Forderungen entgegenzustellen.

Nachwort

Das Motiv

Im Unterschied zu den vorherigen Kapiteln, die qualifizierte Thesen aufgestellt und empirisch bewiesen haben, begeben wir uns nun – in voller Absicht erst nach Abschluss der eigentlichen Untersuchung und in einem Nachwort, – in das Reich hypothetischer Deutungen. Kein aufmerksamer Leser kann es vermeiden, nach Kenntnis des faktischen Verhaltens der Bundesrepublik während des Prozesses der Wiedervereinigung nach *dem Motiv, den Motiven* oder dem *handlungsleitenden Sinn* ihres Verhaltens zu fragen. Eine Antwort auf diese unvermeidliche Frage aber muss sich in einen Bereich wagen, der sich aus den empirisch feststellbaren Verhaltensweisen nur mehr oder weniger konkludent erschliessen lässt, denn es ist ja nicht möglich, die wahren – nicht die vorgeblichen – Motive des Verhaltens der Bundesregierung empirisch feststellbar zu beobachten. Dennoch geht es entsprechend der von Max Weber entwickelten Methodologie in einer empirischen Sozialwissenschaft nicht zuletzt darum, empirisch feststellbares Verhalten aus seinem, d.h. aus dem die Akteure leitenden, Handlungssinn zu erklären. Eine solche Erklärung setzt die interpretative Erschließung des subjektiven Handlungssinnes voraus. Und mit einer solchen Interpretation begibt man sich zwangsläufig in das Gebiet nicht absolut konkludenter Hypothesen. Dass wir nicht nur im alltäglichen Denken, sondern auch in juristischen Kontexten und im Bereich psychologischer oder historischer Wissenschaften ein solches sinnerschliessendes Verfahren wie selbstverständlich anwenden, sollte uns nicht übersehen lassen, dass man sich mit ihm grundsätzlich in den Bereich hypothetischer Unterstellungen begibt.

Mit der Plazierung der Frage nach dem handlungsleitenden Sinn in ein *Nachwort*, d.h. *nach* der Zusammenfassung der in dieser Untersuchung entwickelten gesicherten Erkenntnisse, sollte der hypothetische Charakter nachfolgender Behauptungen unterstrichen werden. Sie gehören nicht mehr in den Bereich der mit dieser Untersuchung gewonnenen empirisch gesicherten Thesen.

Warum also, aus welchem Beweggrund, so lautet die leitende Fragestellung, haben die für das politische Verhalten der Bundesrepublik Verantwortlichen unter der Führung von Bundeskanzler Helmut Kohl alles ihnen Mögliche getan, um den «Restitutionsausschluss» des in der sowjetischen Besatzungszone konfiszierten Eigentums zu erwirken?

Gerade weil die Frage nach dem *Motiv*, analog zu einem Gerichtsverfahren, von erheblicher Bedeutung für die Erklärung eines Verhaltens ist, und obwohl wir wissen, mit einer Antwort auf die Frage nach dem handlungsleitenden Sinn auf dem nie ganz festen Boden qualifizierter *Vermutungen* zu stehen, soll dem Leser nicht verschwiegen werden, was er vielleicht schon als eine sich ihm aufdrängende Vermutung empfunden hat.

Dabei sind wir uns durchaus bewusst, dass es womöglich mehrere bestimmende und/oder mitläufige Motive für das Regierungshandeln gegeben haben mag, wie beispielsweise das in manchen bürgerlichen Kreisen ausgeprägte Ressentiment gegen eine bestimmte – wenn auch kleine – Gruppe von Betroffenen, nämlich den preussischen Landadel. Jedenfalls hatte die Ost-Propaganda mit ihrem Slogan: Junkerland in Bauernhand» von diesem Ressentiment gerne Gebrauch gemacht. Im Gefolge dieses Ressentiments, das noch bis zu Zeiten der Wiedervereinigung durchaus lebendig geblieben war, könnten dann *alle* betroffenen Eigentümer, in ihrer bürgerlichen Gesamtheit, auf wenig parteipolitische Gegenliebe gestossen sein. Ein weiteres Motiv könnte die Interessenlage der «Roten Barone», (der ehemaligen Leiter der in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelten vormaligen LPGs) gewesen sein. Jedenfalls ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die bei der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse betroffene Gruppe der alten SED-LPG-Funktionäre bei der «Verteilung» des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ihren Einfluss auf die politischen Entscheidungsträger in Ost und West geltend gemacht haben könnte.¹²⁴⁷ Wie einige wenige statistische Auswertungen der Treuhandanstalt zeigen, profitierte diese Gruppe von dem «Restitutionsverbot» auf besondere Weise, und wir dürfen behaupten, dass es ihren Erhalt und ihr Gehalt sicherte. Warum dies auch im Sinne der Bundesregierung gewesen sein könnte, soll hier nicht mehr erörtert werden.¹²⁴⁸

1247 Die Studie von Hanns C. Lühr zeigt Ergebnisse der Privatisierung auf Bei der Bodenverwertung- und Verwaltungsgesellschaft (BWG) waren die Verteilung der Flächen zugunsten der Bewerber aus der ehemaligen DDR gelaufen. Bis Ende 1993, so schreibt Lühr, gingen Zuteilungen der 1,15 Millionen Hektar ehemaligen Bodenfonds-Flächen u.a. an 9,72% der Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch und 53,09% an LPG-Nachfolgesellschaften. Vgl. ausführlich: Lühr, Hanns Christian: Der Kampf um das Volkseigentum, eine Studie zur Privatisierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch die Treuhandanstalt (1990-1994), Berlin 2002, S. 166.

1248 Gewiss spielten in diesem Zusammenhang und im Vorfeld der anstehenden ersten gesamtdeutschen Wahl noch weitere machtpolitische Erwägungen eine Rolle. Dazu gehörte auch die Überlegung, dass die von den strategischen Entscheidungen der Bundesregierung negativ Betroffenen und um ihr Eigentum gebrachten Bürger eine relativ geringfügige Grösse darstellten, die im Wahlkampf vernachlässigt werden konnte. Hinzu kam die Überlegung, dass eine sich offensiv für die Rückgabe des vormalig konfiszierten Eigentums einsetzende konservative Politik zweifellos Stimmeneinbussen aus dem «linken» Parteispektrum und Wählerspektrum in den neuen Bundesländern bedeutet hätte. Schliesslich sollten auch die ehemaligen ostdeutschen Kleinsiedler auf vormaligem Junkerland» günstig für die CDU gestimmt werden, dessen Erbllichkeit als letztem Regierungsakt des alten Regimes ihnen versprochen worden war. Auch zeigten, wiederum zum Glück für die CDU-Wahlkampfstrategie, wichtige Zweige der westdeutschen Industrie aus verschiedensten Gründen kein Interesse an der Restitution ihres zwischen 1945 bis 1949 konfiszierten Vermögens. Dazu: «Süddeutsche Zeitung» vom 26. Mai 1990, «Die Zeit» vom 26. Oktober 1990. In der Regel gedachte die westdeutsche Industrie, zunächst den Grund und Boden vom

Kehren wir nach diesen mehr oder weniger sicheren hypothetischen Erwägungen zum Ergebnis der Untersuchung zurück, um dann auf das mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmende dominante Motiv des Regierungshandelns zu sprechen zu kommen: Wie sich aufgrund aller zur Zeit vorliegenden und hier ausgewerteten Quellen und der aus ihnen folgenden Rekonstruktionen der aufeinander geschlüsselten Handlungen der in der Bundesrepublik politisch Verantwortlichen für die Einheit Deutschlands ergibt, hat die Bundesregierung Kohl die Wiedervereinigung Deutschlands, entgegen ihren stets wiederholten Beteuerungen, *nicht* um den Preis der Hinnahme der zwischen 1945 bis 1949 oktroyierten «Enteignungen» in der damaligen sowjetischen Besatzungszone erlangt. Vielmehr ist es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland selbst gewesen, die diesen vermeintlichen Preis hinter verschlossenen Türen erfand und für sich beschloss, ohne dabei von irgendwelchen äusseren politischen Zwängen genötigt worden zu sein. Und nicht eine fremde Macht, sondern ausschliesslich sie selbst war die treibende Kraft, die den von ihr in eigener Regie gefassten und vor der Öffentlichkeit geheim gehaltenen Plan in die Tat umsetzte. Ausschliesslich der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Verantwortung dafür anzulasten, dass das in der sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1945 bis 1949 konfiszierte Vermögen nach der Wiedervereinigung *nicht* an deren Eigentümer zurückgegeben wurde. Und das geschah, so unsere Überzeugung, aus dem Motiv, mit dem Gegenwert dieses Eigentums die mit der Wiedervereinigung unvermeidlich auf die Bundesrepublik zukommenden Kosten zu decken und eine ansonsten unvermeidliche *Steuererhöhung* zu vermeiden. Dabei handelte es sich um einen Vermögenswert von ca. 500 Mrd. D-Mark¹²⁴⁹.

Um diese frohe Botschaft, die Wiedervereinigung sei gratis zu haben, den Wählern im Bundestagswahlkampf 1990 verkünden zu können, musste die Bundesregierung die «kommunistische Beute» aus der ehemaligen Besatzungszeit zuvor in ihre Hände bringen. Wir wissen mit dieser Untersuchung, *wie* sie es anstellte, diese «Beute» in ihre Verfügungsgewalt zu bringen.

Warum aber, werden wir nun fragen müssen, war es der Bundesregierung so wichtig, sagen zu können, dass es *keine Steuererhöhungen* im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung geben würde?

Kehren wir gedanklich zurück in das Jahr 1990! Neben der prekären Lage in der DDR machte der Bundesregierung der potentieller Gegenspieler Kohls auf dem Bonner Parkett zu schaffen. Der sozialdemokratische Ministerpräsident des Saar-

Staat sanieren zu lassen und dann erst von der Treuhand zu erwerben. Ausserdem wollte die Grossindustrie, im Gegensatz zum Mittelstand, die Vereinigung Deutschlands mit Blick auf die hinzukommenden Konsumenten fördern, aber gleichzeitig keine Konkurrenz im Osten Deutschlands entstehen lassen.

1249 Summe genannt bei: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000, S.2148.

landes und Parteivorsitzende der Oppositionspartei, Oskar Lafontaine, hatte am 15. Januar 1990 die Landtagswahl auf beeindruckende Weise gewonnen. Mit dieser Landtagsentscheidung hatte der Wahlkampf auf bundespolitischer Ebene begonnen und alle Umfragewerte dieser Zeit sprachen für einen Regierungswechsel in Bonn.¹²⁵⁰ Das erhöhte den innenpolitischen Druck auf den Bundeskanzler und seine Bundesregierung.

Oskar Lafontaine, welcher zusammen mit beachtlichen Teilen der SPD-Elite der Wiedervereinigung Deutschlands skeptisch, ja, ablehnend gegenüberstand, wies für den Fall einer tatsächlich eintretenden Vereinigung auf unabwendbare und enorme *Steuererhöhungen* für die Bundesbürger hin und brachte damit die «Kosten» einer möglichen Wiedervereinigung auf die Tagesordnung der Innenpolitik.

Seine Taktik war – auch zum Entsetzen vieler seiner eigenen Parteifreunde – offensichtlich. Der Gefühlsrausch, in dem sich fast jeder Bürger der Bundesrepublik, aber auch der DDR nach dem Fall der Mauer befand, sollte nach Wunsch von Lafontaine durch eine Debatte über die finanziellen Kosten der Wiedervereinigung zum Nachteil der Regierungsparteien für Ernüchterung sorgen. Noch waren diese Äusserungen für die Bundesregierung und die Regierungsparteien nicht allzu gefährlich, jedoch war klar, dass, je länger sich der Prozess der nationalen und internationalen Verhandlungen hinziehen würde, je mehr Ostdeutsche in die Bundesrepublik kämen, die freudigen Gefühlswogen bei den Bundesbürgern abnehmen müssten, und die Frage nach den Kosten der Einheit in den Vordergrund der öffentlichen Diskussionen rücken würde. Eine solche Debatte konnte im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl und angesichts der prekären Lage in der DDR nicht im Interesse der Regierungsparteien (Bundesregierung) liegen und sie den erhofften Wahlsieg kosten. Doch das genau war die Absicht des Wahltaktikers Lafontaine.

Die entscheidende Frage für die Bundesregierung war demnach: Wie sollte die Einheit Deutschlands, deren Kosten von finanzpolitischen Experten auf rund 600 Milliarden D-Mark geschätzt wurden, finanziert werden?

Die Äusserungen des Ministerpräsidenten und Parteivorsitzenden der Oppositionspartei, Lafontaine, eröffneten jedoch ausser Gefahren auch die Chance¹²⁵¹, erfolgreiche politische Gegenstrategien entwickeln zu können.

1250 Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie. Bd.8 [1978-1993].

1251 Welche dominierende Rolle die «Steuererhöhungen» im Bundestagswahlkampf 1990 hatten, zeigten die Aufzeichnung von Kurt Biedenkopf. Er hatte sich – gemeinsam mit Lothar Späth – noch vor der Wahl für Steuererhöhung ausgesprochen und war damit unter heftigen Beschuss seiner eigenen Partei geraten. «In den Tagen zuvor hatte es wegen meiner Haltung zur Steuerfrage bereits eine Art Kampagne gegen mich gegeben. Die Erregung war wohl darauf zurückzuführen, dass alle um die Notwendigkeit der Steuererhöhungen wussten, sich aber für den Wahlkampf auf eine Absage an Steuererhöhungen festgelegt hatten. [...] Wenige Tage später hatte es dann im Bundesvorstand in Bonn unter Kohls Vorsitz eine heftige Auseinandersetzung um die Frage der Steuererhöhungen gegeben. Niemand wollte es riskieren, vor der Wahl Auskunft über die Finan-

Eine entscheidende politische *Gegenthese* der Union musste gefunden und formuliert werden. Die These, die Helmut Kohls Wiederwahl sichern sollte und am Ende massgeblich zu seinem Wahlerfolg der CDU/CSU beigetragen haben dürfte, war, knapp formuliert: für die Einheit Deutschlands sollte, würde und brauchte es *keine Steuererhöhungen* zu geben.¹²⁵²

Mit diesem Wahlversprechen jedoch verband sich partei-intern ein enormes Problem! Finanzpolitische Wahlversprechen derartigen Ausmasses konnte die Bundesregierung nicht einfach unbegründet ohne jede Vorstellung eines Deckungsvorschlags äussern. Es musste eine finanzpolitische Quelle aufgetan werden, welche die anstehenden und zweifellos gigantischen Kosten der Vereinigung decken könnte. Denn eines war bereits zu Anfang des Jahres 1990 abzusehen: Bei erhoffter Wiederwahl würde ein derartiges Wahlversprechen der CDU ohne Deckungsgrundlage zum politischen Desaster werden und die Bundesregierung, namentlich Finanzminister Theodor Waigel, in unlösbare Schwierigkeiten bringen. Das hiess konkret: Die finanziellen Mittel, die wegen der versprochenen Nichterhöhung der Steuern nicht zur Verfügung stehen würden, müssten, sofern nicht an anderer Stelle einsparbar, auf irgendeine Weise eingenommen werden. Womöglich gab Hans Modrow den entscheidenden Denkanstoss für die zu erschliessende «Geldquelle», als er bei seinem ersten Treffen im Dezember 1989 mit dem Bundeskanzler die Regelung der «offenen Vermögensfragen» auf die Tagesordnung setzte und später seine Forderungen verstärkte, mit denen er in Briefen und Gesprächen die Bestandssicherung der «Enteignungsmassnahmen» der Jahre 1945 bis 1949 sichern wollte.

Irgendwann im Zeitraum von Dezember 1989 bis zum 5. März 1990 (dem ersten Hinweis auf die tatsächlichen Absichten der Bundesregierung im «Spiegel»), in diesem nicht näher eingrenzbaren Zeitraum wurde hinter verriegelten Türen, wahr-

zierung der deutschen Einheit zu geben. Auch Walter Wallmann konnte sich mit vorsichtigen Warnungen kein Gehör verschaffen. Lothar Späth war aus der Front der Realisten ausgeschieden. Zum Schluss verabschiedete die Parteiführung einen Beschluss, wonach man entschlossen sei, den Versuch zu unternehmen, ohne Steuererhöhungen auszukommen.» Biedenkopf, Kurt: 1989-1990, Ein deutsches Tagebuch, Berlin 2000, S.416f. Kurt Biedenkopf und wohl auch Walter Wallmann erkannten also die Notwendigkeit einer stabilen Finanzierung der Einheit, wussten aber offensichtlich nicht, dass die für sie so falsche finanzpolitische Aussage der Führungselite der Union, es würde keine Steuererhöhung geben, durch das Vorhaben des «Restitutionsausschlusses» auf stabilem finanziellen Boden stand. Bedauerlicherweise nennt Kurt Biedenkopf kein genaues Datum für diese Unterredung.

1252 So wird beispielsweise der Bundeskanzler in der «Kölnischen Zeitung» vom 11. Mai 1990 in dem Beitrag von Heinz Murmann wiedergeben: Kohl fordert die DDR zu Anstrengungen auf: «Kohl sieht keinen Grund für Steuererhöhungen zur Finanzierung der deutschen Einheit. Eine florierende Wirtschaft sei ‚der bessere Weg zu höheren Steuereinnahmen als ein leistungsfeindliches Anziehen der Steuerschraube‘.» «Kölnische Zeitung» vom 11. Mai 1990.

scheinlich im Finanz- und im Innenministerium, beschlossen¹²⁵³, das aus den Konfiskationen der sowjetischen Besatzungszone stammende Vermögen den Eigentümern *nicht* zurückzugeben. Die Geldquelle, mit deren Hilfe Steuererhöhungen vorerst auszuschliessen waren, und die den entscheidenden Wahlvorteil sichern sollte, schien gefunden, der «Deckungsvorschlag» formuliert: Die Bundesrepublik Deutschland (d.h. ihr Fiskus), würde mit dem nicht zurückzuerstattenden Vermögen die für den Aufbau Ost benötigten Mittel erlangen, ohne die Steuern erhöhen zu müssen.¹²⁵⁴

Das einbehaltene Vermögen könnte verkauft und mit den Einnahmen die Wiedervereinigung Deutschlands finanziert werden.¹²⁵⁵ Die auf die unvorsichtigen Äusserungen Lafontaines¹²⁵⁶ geschlüsselte wahltaktische Entgegnung der konservativen Parteien, es bedürfe für die Wiedervereinigung Deutschlands keiner Steuererhöhungen¹²⁵⁷, war zweifellos geeignet, den vermeintlichen Wahlvorteil Lafontaines zunichte zu machen und einen, vielleicht den entscheidenden, für sich zu

1253 In der mündlichen Verhandlung berichtet Klaus Kinkel in seinem Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht über ein Treffen der Herren Schäuble, Graf Lambsdorff den Staatssekretären Voss, Köhler und Kinkel am 8. Juni 1990 in Berlin, bei dem in einem Gespräch mit dem DDR-Ministerpräsidenten versucht werden sollte, auch für die «Enteignungen» 1945-1949 eine Rückgabe zu erwirken. Wir wissen heute, dass dieses Treffen nur stattfand, um nach aussen die Fassade des guten Willens der Bundesregierung aufrecht zu erhalten.

1254 So betrogen beispielsweise die staatlichen Einnahmen aus Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Jahre 1993:131 Millionen, 1994:245 Millionen und im Jahre 1995 174 Millionen D-Mark Willgerodt, Hans: Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rückgabeverbotes in: Reehberg, Christoph (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996, S. 104 ff.

1255 In optimistischen Schätzungen ging die Modrow-Regierung davon aus, das Industrievermögen würde 650 Milliarden Mark wert sein. Die Treuhand, die noch zu DDR-Zeiten gegründet worden war, hinterliess dem Steuerzahler trotz ihrer Milliardeneinnahmen einen Schuldenberg von rund 250 Milliarden Mark aus dem Verkauf (des DDR-staatlichen Industrie- und sonstigen Vermögens). Quelle: «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 17. Juni 2000. Um die Dimensionen der Treuhand nicht zu vergessen: Zu Spitzenzeiten beschäftigte die Treuhand mehr als 4'000 Mitarbeiter, Berater kamen hinzu. Bis zur Auflösung im Jahre 2000 legte sie etwa 3'500 Unternehmen still, schloss rund 85'000 Verträge ab, davon 30'000 Privatisierungsvereinbarungen.

1256 Seine wahltaktischen Äusserungen sind in dem 1990 erschienenen Buch Lafontaines «Deutsche Wahrheiten. Die nationale und soziale Frage» detailliert beschrieben worden. Hier besonders zu beachten: Lafontaine, Oskar: Deutsche Wahrheiten. Die nationale und soziale Frage, Hamburg 1990, S. 204.

1257 Oskar Lafontaine berichtet im Rückblick selbst von den Versprechungen der Kohl-Regierung während des Bundestagswahlkampfes: «Sie hatte versprochen, weder die Mehrwertsteuer noch die Lohn- und Einkommenssteuer in den nächsten Jahren zu erhöhen.» Lafontaine, Oskar: Deutsche Wahrheiten. Die nationale und soziale Frage, Hamburg 1990, S. 204.

verbuchen. Es ist anzunehmen, dass der feste Vorsatz der Union, eine drohende Steuererhöhung, wenn irgend möglich, zu vermeiden, den Ausschlag für den Plan eines Rückgabeverbotes gab.¹²⁵⁸

Das Versprechen gegenüber dem Wahlvolk, es werde keine Steuererhöhung geben, war also eines der *Mittel*¹²⁵⁹, die dem Bundeskanzler die Wiederwahl und den Regierungsparteien die Macht sichern sollte. Dieses Versprechen aber konnte nur gehalten werden, wenn es gelänge, das vormals konfisziertes Vermögen seinen Eigentümern *nicht* zurückgeben zu müssen, sondern es – bis zum geldbringenden Weiterverkauf – in der Hand der Bundesrepublik Deutschland zu belassen.

Wir kennen den tatsächlichen Ablauf der politischen Geschehnisse und finden zu dem Nachstehenden, einer Erklärung des Bundeskanzlers Helmut Kohl, keine Worte mehr:

«Ich weiss – ich denke, jeder von uns weiss, dass der endgültige Verlust von Eigentum viele Menschen hart trifft, denn es geht um mehr als um einen blossen Vermögensgegenstand. Dies gilt vor allem für jene, die zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden. Für die Betroffenen war eine andere Lösung in den schwierigen Verhandlungen des vergangenen Jahres nicht zu erreichen. Der Fortbestand der Massnahmen zwischen 1945 und 1949 wurde von der Sowjetunion zu einer Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht. **Ich sage klar: Die Einheit Deutschlands durfte an dieser Frage nicht scheitern.**»¹²⁶⁰

1258 So berichtet Helmut Kohl selbst zu den Verhandlungen zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit rückblickend: «Im Nachhinein weiss man es natürlich besser. Deshalb ist es gut, gelegentlich daran zu erinnern, wie etwa der Wert des ‚volkseigenen Vermögens‘ der DDR damals von allen taxiert wurde. In der Annahme, die DDR sei die zehntgrösste Industrienation der Erde, ging man von 1200 Milliarden D-Mark aus. So haben wir z.B. bei den Verhandlungen zum Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion geglaubt, mit dem Verkauf der einstigen ‚volkseigenen Betriebe‘ durch die Treuhand die Schulden der DDR finanzieren zu können. Ja, wir glaubten sogar, dass wir, nachdem wir einen abschliessenden Überblick über das DDR-eigene Vermögen haben würden, an die Bevölkerung Anteilscheine ausgeben könnten.» Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999), S.344f.

1259 Im Rückblick auf das Jahr 1992 lässt sich ausmachen, wie der damals entwickelte und dann tatsächlich ins Werk gesetzte Plan der Bundesregierung erste Konturen in der Wirklichkeit gewann und eine vorläufige Bestätigung seines Gelingens erhielt. So hatte der Bund im Jahr 1992 aus dem Verkauf von 1098 eigenen Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 1314,3 ha 931 Millionen Mark Einnahmen erzielt. Das Bundesfinanzministerium teilte im Juni 1993 mit, dass 238 Verkäufe mit einer Fläche von 807,5 ha und einem Erlös von 578,2 Millionen auf ostdeutsche Gebiete entfielen. «Kölner Stadt-Anzeiger» vom 4. Juni 1993.

1260 Erklärung des Bundeskanzlers im Deutschen Bundestag am 30. Januar 1991 in Bonn, in: Bundespresse- und Informationsamt der Bundesregierung vom 31. Januar 1991. Hervorhebung durch den Autor.

Anhang

Stichwortregister

A

Absichtserklärung, politische 270, 295, 309, 312
Abzug der sowjetischen Truppen 183, 201, 211, 332
Aide-mémoire 188, 197, 222, 250, 277, 327, 329, 335-336, 339
Allianz für Deutschland 72, 89, 126, 136, 146, 268, 327-328, 340
Alteigentümer 17, 86, 296
Aneignung 20, 26-27, 29
Anerkennung der Legitimität 195-197, 200, 202, 231, 233, 235
Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen 218, 315
Aufbau Ost 154, 383
Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen 323
Ausgleichsleistung 7, 9, 93-94, 127, 131, 152-153, 167-168, 254, 291-292, 315, 354, 359

B

Beamntentreffen 195, 208, 229
Beitritt der DDR 97, 103-104, 109, 135, 141, 159, 161, 175, 186, 267, 298, 304-305, 307-309
 Beitrittstermin 102, 175
 ohne Vertrag 102
Benes-Dekrete 373
Besatzungshoheit 92-93, 130-131, 222, 239
Besatzungsrecht 91-93, 130-131, 149, 176, 281, 285, 290, 315, 360
Besatzungszone, westliche 50, 59, 67
Besitzindividualismus 26, 30
Betrug 257, 358
Beutekunst 52, 372
Blitzreise de Maizière/Krause 101-102, 162, 175, 308
Bodenreform 6-8, 11-12, 17, 44, 49, 53-62, 64, 66-69, 75, 77, 80, 82-83, 85-87, 90, 93, 98, 107-108, 122, 124-125, 127, 130, 146, 153-154, 163, 170, 173, 186, 194-195,

198, 200, 202, 204-208, 217-220, 223, 225, 232-233, 237, 243, 246-248, 257, 275, 277-279, 281-283, 285-286, 289, 291-292, 297, 300, 308, 311, 314, 317, 319, 321, 323, 335, 341, 344, 350-353, 356, 370-371, 383
Bestätigung 233
 Bodenreformland 87, 108, 315
Bodenreform-Urteil I 217
Bodenreform-Urteil II 217
Bodenreformsiedler 161, 296
Bundesrat 106, 156, 158, 173-174, 212, 227, 310-311
Bundestag 7, 12, 41, 46, 48, 64, 92, 102-105, 107-110, 115, 167-173, 212, 218-219, 222, 225, 227, 250, 264, 287-288, 297, 308, 310-317, 347, 371, 376, 384
Bundestagswahl 1990, Steuererhöhungen 173, 313, 380-383
Bundesverfassungsgericht 10, 12-14, 35-36, 38-39, 47, 67, 93, 103, 119, 170-171, 174, 189, 195, 210, 217-221, 224-226, 228-229, 232, 234-235, 237-247, 251, 254, 276, 295-296, 299, 301-302, 309, 315-319, 321-323, 335, 338, 343, 345, 349-352, 355-361, 363-369, 376-377, 383
 Berichterstatter (mündliche Verhandlung) 224-225, 243
Bündnisfrage 190
Bündniszugehörigkeit 126, 183, 190-191, 193-194, 198, 211, 252, 304, 312, 327
bürgerliche Klasse 12
Bürgertum 6, 23
CDU 40-46, 48, 55, 78, 81, 92, 105, 111, 134, 142, 144, 166, 169-171, 173, 212, 262, 267-268, 273, 278, 281, 310, 313, 328, 365, 370-371, 379, 382
 Deutschlandpolitik 46
 Grundsatzprogramme 41
CDU-Grundsatzprogramme 42

- Christlich Demokratische Union Deutschlands
55
Hermes, Andreas 41, 43-45, 55, 371
CSU 46, 78, 133, 136, 166, 170-171, 173,
212, 263, 313, 371, 382
- Davos 124, 136, 267
DDR-Eigentumsverhältnisse 82, 184, 303
DDR-Position
Allianz mit Moskau 87
DDR-Regierung 74-75, 81-82, 85, 87-90, 95, 97,
99, 103-104, 108, 115-116, 118, 120, 123,
125, 131, 141-143, 145-146, 149, 152, 154,
161, 174, 184-185, 187, 223-224, 241, 245,
249-250, 258, 267, 270, 272, 275, 277-281,
283-284, 286-288, 296, 300, 302, 306-309,
322, 340-342, 349, 376
DDR-Verfassung 3, 80, 297
DDR-Verhandlungsdelegation 139, 159, 239,
277, 280, 298
DDR-Verhandlungsführer 102, 127, 278, 287,
292
Demontagen 52-53
Deutsch-deutsche Verhandlungen 4, 40, 49, 80,
89, 109, 126, 132, 139, 176, 242-243, 252,
256, 258, 282, 308, 322, 354
Deutsch-deutsche Verträge 71, 283
Deutsch-sowjetische Beziehungen
Abkommen im Jahr 1993 210
Kaukasus 129, 134-137, 141-142, 144-145,
148-150, 199, 201, 267, 271, 303, 334
Deutsche Demokratische Republik 1-8, 10, 12-
15, 18, 30, 37, 39, 41-42, 44-50, 53, 57-58,
61, 63-64, 67-69, 71-110, 112-125, 127-138,
140-166, 168-175, 177-193, 201-202, 204-
205, 210-211, 214, 217, 220-226, 228-229,
236, 238-243, 245-249, 252, 254-257, 260-
262, 265-266, 268, 271-276, 278-282, 284-
299, 301-302, 304-310, 313-315, 317, 319,
321-322, 326-328, 332, 334-338, 340-342,
344-349, 351, 353-355, 361, 364-365, 368,
370-371, 375-377, 379-382, 384
- Deutsche Einheit 75-78, 81, 92-93, 96-106, 111-
112, 114-117, 119, 122, 124-125, 127-128,
130-133, 138-139, 145, 151-152, 157-165,
173, 177, 179-188, 191-194, 196-201, 208-
209, 264, 266-267, 269, 271, 273-274, 276,
279, 285-286, 298-299, 301-303, 325-326,
330-331
Deutsche Frage 111, 115, 176, 184, 190, 262, 264,
274, 325, 327-328
Deutschland, einig Vaterland 76, 112
Deutschlandpolitik 45-46, 75-78, 81, 92-93, 96-
102, 105-106, 111-117, 122, 124-125, 128, 130-
131, 133-134, 138-139, 145, 151-152, 157-165,
176-177, 179-188, 191-194, 196-201, 208-209,
247, 252, 262-264, 266-267, 269, 273-274, 279,
298, 301-303, 323-326, 330-331
Deutschlandvertrag 139
Diskussionspapier 158, 160, 301
Beitritt der DDR nach Art. 23 GG für die
Bundesrepublik Deutschland (Papier G.
Krause) 159
Elemente einer zur Herstellung der Deutschen
Einheit betreffenden Regelung (Papier W.
Schäuble) 158
DSU 102-105, 175, 268, 278, 281, 304
- Eigentum
Erhalt 22
Schutz 219
Stellenwert 312
Eigentums- und Vermögensfragen 7-8, 49, 71-72,
75, 79, 81-82, 90, 94, 105, 107, 116-117, 119-
121, 124-125, 127-129, 131-132, 141, 145-
146, 151, 158, 160, 162, 168-169, 180, 183,
219-220, 223, 226, 228-229, 232-233, 235,
255, 258-259, 266, 269, 275, 277-279, 281,
285, 287, 290-292, 294-295, 303-304, 306-
307, 311, 315, 317, 334, 341, 353, 382
Eigentumsentziehungen 6-8, 12, 40, 64, 67-69,
71, 128, 153, 176, 186, 189, 193, 197-198,
244, 249-250, 280, 283, 285, 294, 349, 352,
359-360, 364, 366, 370
Eigentumsgarantie 6, 34, 71, 119, 188, 243, 275,
329, 351-352, 354

- Eigentumsordnung Festhalten 87
 Eigentumstheorie 12, 19, 30
 Einführung der D-Mark 133-134, 136-137, 140, 142, 268-269, 302
 Einheit Deutschlands 1, 3, 5, 11-12, 37-41, 45, 68, 73, 76, 89-90, 106, 110-111, 126, 132, 136, 153, 155, 157, 166, 171, 173, 176, 182, 184, 187, 191, 193, 195, 198-200, 214-215, 240, 247, 250, 255-256, 264-265, 268, 279, 298, 303-304, 314, 323-324, 326, 329, 332, 334, 342, 345, 347, 349-350, 352, 354-355, 357, 359, 365-368, 375, 380-382, 384
 Einigungsvertrag Art. 41 163
 Einigungsvertragsgesetz 173, 218-219, 225, 297, 308, 322
 Enteignung 6-9, 11, 17, 34-37, 44, 49-50, 54-55, 57-67, 69-73, 75, 77, 80, 84, 86, 90-94, 101, 103, 106, 120-132, 144-145, 147, 149-152, 159, 161, 166-168, 170-173, 183-185, 189, 195-196, 198, 200-202, 205, 209-210, 215-216, 219-220, 222-224, 231, 233-237, 239-246, 248-249, 255-258, 261, 270, 272-291, 293, 295-296, 299, 301-302, 306, 311, 314-324, 334-336, 339, 341, 343-344, 349-350, 352-356, 359-360, 363-364, 369, 372-373, 375, 380, 383
 Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage 8-10, 94, 127, 248, 256, 293, 322, 349, 375
 Enteignungsmassnahmen 57, 88, 91, 120, 125, 128, 132, 168, 176, 197, 202, 213, 277, 341, 352, 361, 364, 369, 382
 entschädigungslos 8, 35, 63, 65
 Enteignungen
 Industrieenteignungen 12, 61, 63, 98
 Firma Madaus 63, 65-66
 rückgängigmachen 39, 122, 128, 168, 220, 240, 249, 278, 283, 292, 318
 Entnazifizierung 125, 189, 197, 201, 204, 226, 228, 231, 336, 346
 Entschädigung 7, 34-35, 37, 44, 69, 86, 93, 106, 119, 123, 130-131, 152, 164, 170-172, 202-203, 209, 222-223, 254, 276, 279, 281, 283, 286, 290-293, 308, 314-315, 347, 350, 354-355, 360, 373
 Entschädigung vor Rückgabe 172
 Entschädigungen, staatliche 93, 291
 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) 13
 Ermessensspielraum, politischer 217, 357-358
 Errungenschaften der DDR 80
 Europa 342
 Expertengespräche 90, 240, 269, 271, 277, 279
- F**
- Faschismus 60, 66, 251, 370
 Faschismus als Klassenphänomen 61
 FDP 40, 133, 144, 149, 151-152, 173-174, 212, 217, 220, 263, 267, 288, 315, 370
 Festschreibung im Grundgesetz 162, 295
 Forsthoff, Ernst 6, 69, 371
 Fortbestand der DDR 73
 Fraenkel, Ernst 371
 Frankreich 85, 179, 181, 192, 211, 233, 325
 Freiheit statt Sozialismus 43
 freiheitlich-demokratische Grundordnung 4, 36, 39, 42, 351, 366-367, 370-371
 friedensstiftende Regelung 169
 Friedensvertrag 183, 187, 190, 193, 211, 252, 327, 329
 fünf Prinzipien zur Behandlung der Grenzfrage 195
- G**
- Gebot, verfassungsrechtliches 37-38, 354, 357, 366
 Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 9, 90, 93-94, 101, 127, 130, 150, 152, 163, 216, 244, 249, 255, 292-293, 312
 Gesamtdeutsches Parlament 9, 94, 101-102, 127, 152, 170, 174, 309
 Gesellschaftsverhältnisse 27
 Gesetzmässigkeit 35, 88, 185, 274, 320
 Gewaltenteilung 23, 317, 363-364, 371, 377
 Gewaltensverschmelzung 317, 364, 371
 Glasnost 89, 177
 Grossbritannien 85, 179, 181, 193, 211, 213, 233, 325

- Grundgesetz 34, 314
 Art. 2 36, 69, 219, 367
 Art. 3 69, 218, 314, 350-351, 355
 Art. 4 69
 Art. 14 34-36, 47, 202, 352
 Art. 19 37
 Art. 20 356, 366
 Art. 23 37, 77, 95, 97, 102-104, 119, 132,
 135-136, 138, 141, 155, 157, 159, 186, 190,
 267-268, 275, 297-299, 309, 326-327
 Art. 26 153, 288
 Art. 27 154
 Art. 30 361
 Art. 41 9, 312, 314, 366
 Art. 79 219, 243, 350-351, 355-356, 359, 366
 Art. 146 37, 135, 155
 Präambel 1, 9, 14, 37, 39, 45, 95, 161, 350-
 351, 354, 356-357, 367-368
 Grundgesetzänderung 107, 164, 300, 304, 356,
 366, 373
 Einigungsvertrag 106
 Protest CDU/CSU-Bundestagsfraktion 134,
 167, 169-171, 310
 Zweidrittelmehrheit 167, 171, 310, 312
 Grundlagenvertrag 7, 38-39, 46-48, 354, 358,
 365
 Gruppe Ulbricht 53
- Handwerksbetriebe 64
 Hehlerei 221, 257, 372
 Hennis, Wilhelm 363
 Herrschaft der Bourgeoisie 32-33
 Hinnahme der Massnahmen 128, 149, 286
 Höherrangiges Recht 360
- Indemnität 228, 236, 251, 283, 337, 376
- Junker 12, 54, 60-61, 67, 296
 Junkerland in Bauernhand 56, 379
- Kant, Immanuel 19, 348
 Kapital 21, 25, 30, 117, 154, 186
- Kapitalismus 29-30
 Klassenherrschaft 29
 Klassenkampf 61, 66-67
 Koalitionsvereinbarung 85-86, 98, 278, 281
 Kollektiv 30
 Kommission zur Klärung offener Vermögensfra-
 gen 74-75
 Kommunismus
 Diktatur 4-6, 8, 12, 314
 Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 53-
 54
 Konfiskationen 7, 17, 37, 44, 49-55, 57, 62, 70,
 79-80, 83, 87-89, 189, 193, 197, 200, 202,
 204, 216, 243, 245, 250, 281, 283, 338, 354,
 383
 Konföderation 75, 115, 180, 265
 Kontrolle über die Produktionsmittel 33
 Kosten der Einheit 135, 313, 381
 KPD-Verbot 37-38, 67, 243, 354, 358
 KPdSU 2, 114, 179-180, 196, 199, 265
 Kreditaufnahme 154
 Kriegsbeute 51-52, 65
- L**
- Landverteilung 58
 Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaf-
 ten (LPG) 84, 108, 295
 Lastenausgleich 119, 130, 132, 276
 LDPD 55
 Legaleignung 35
 Legitimität 80, 195-197, 200-204, 206, 208, 215,
 230, 233-236, 251, 336, 341
 Locke, John 12, 19-26, 30-34, 36, 360, 366
- M**
- Machterhalt 264
 Marx, Karl 12, 19, 21, 24-29, 31-33, 370
 Mauerfall 2, 12, 17, 40, 71, 73, 111, 113, 129,
 134-137, 141-142, 144-145, 148-150, 176,
 178, 199, 220, 262-264, 267, 271
 Mehrwert 21
 Meinungsführerschaft 116, 120, 138, 264-265
 Ministertreffen 208
 Motive
 Machterhalt 264

Mündliche Verhandlung Bundesverfassungsgericht
Berichterstatter 224-225, 243

N

Nachrüstung 359
Nationalsozialismus 60, 227, 347, 364
NATO 182, 190, 198, 327
NATO-Mitgliedschaft 176, 183-184, 190, 326, 328-329, 332, 342
Naturalrestitution 164, 292
Naturzustand 22
Neutralität 76, 176, 183, 329, 332
Nicht-Rückgängigmachung 11, 219-220, 223-224, 240
Nichtinfragestellung der Eigentumsverhältnisse 86
Notwendigkeit, staatspolitische 366-367, 373

O

Oder-Neisse-Grenze 176, 198, 252
Oktober-Revolution 51, 59
Open-Skies-Konferenz 214
Ost-CDU 55, 138, 268, 285
Ost-SPD 137, 327, 340
Ottawa 85, 176, 181, 190, 192, 214, 271, 275, 328

P

PDS 2, 5, 43, 109, 170, 268, 295
Perestroika 89, 177, 187-188
pflichtgemässe Einschätzung 13, 244, 246-248, 258
pflichtwidrige Einschätzung 253, 258
Polen 188, 194, 198, 211, 214, 252, 310
Position der Bundesregierung keinerlei Handlungsspielraum 239
Position der Bundesrepublik 91, 111
fehlerhafte Deutung 248
Position der DDR 71, 118, 285, 304, 321, 345
Position der Sowjetunion 120, 139, 176, 251
Kontrollverbot 236-237
Potsdamer Abkommen 88, 185, 227-228, 230, 251, 341
Potsdamer Konferenz 50-51, 197

Prioritätenliste 112, 327
Privateigentum 6, 24-27, 29, 31, 41-42, 44-45, 67, 83, 121, 278, 353, 371
Negation 24
Produktionsmittel 12, 25, 28-33, 56, 62, 287
Proletariat 29, 31, 59
Protesterklärung 313
Radbruch, Gustav 361-362
Ratifikationsverfahren 205
Recht auf Eigentum 8-9, 20, 47, 70, 94, 245, 253, 373
Rechtmässigkeit
Beschlüsse 189, 197, 201, 204, 230, 336
Rechtsfriede 9-10, 94, 122, 149-150, 152, 169, 210, 244, 292, 295, 348, 374
Rechtssicherheit 8, 82, 94, 97, 103, 107-108, 361, 372
Rechtsstaat 7, 21, 35, 244, 287, 309, 315, 348
Rechtsstaatlichkeit 4-6, 71, 168, 367
Rechtsstaatsprinzip 219, 354
Reformgegner 113, 330, 332
Regelung offener Vermögensfragen 89, 99-100, 107, 109, 161-162, 168, 255, 291-292, 302, 306, 312
Regierung de Maizière, *siehe* DDR-Regierung 85-86, 89, 99, 103, 123, 148, 278, 295
Regierung Kohl 45, 72-73, 112-113, 124, 134, 143, 268, 351, 358, 372-373, 383
Regierung Modrow, *siehe* DDR-Regierung 72-73, 75, 78, 80-81, 147, 154-155, 249, 270, 272, 274, 383
Regierungshandeln 254, 379
Rehabilitationen 336
Rehabilitierungsgesetz 165, 249, 337, 349
Reparationen 50, 52, 119, 276
Kriegsreparationen 51
Reparationsleistungen 50-51, 53, 62
Restitution 7, 9, 12, 123, 128, 150, 216, 223, 246, 255, 258, 261, 275, 283, 301, 319-320, 322, 335, 345, 349, 351, 354-355, 365, 368, 379
Restitutionsausschluss 11, 13, 66, 72, 82-83, 85, 91, 150, 160, 190, 196, 201, 207, 217, 240, 244, 246-247, 249, 254, 261, 273, 316, 321, 324, 335, 338-339, 343-344,

- 349-352, 355-357, 359, 361-363, 366-367, 369, 375-376, 378, 382
- Revision 3-4, 8, 11, 122, 124-125, 165, 189, 197, 202, 213, 230, 249-250, 270, 282-283, 340, 369
- Revolution, abgebrochene 4, 86, 296
- Rückabwicklung 233, 249, 290
- Rückgabe 9-10, 62, 84, 91, 123, 128-129, 145, 149, 152-153, 166, 172, 219, 223, 227, 232, 244, 249-250, 270, 273, 275, 278-281, 283, 286, 288, 290, 292-293, 297, 308, 312, 316, 320, 341, 343-344, 349-350, 353-354, 359-360, 365, 379, 383-384
- Rückgabe statt Kompensation 129
- Rückgabeverbot 11, 17, 72, 86-87, 120, 198, 211, 215, 226, 237, 245-246, 249, 251, 272, 281, 283, 293-294, 324, 332-333, 335, 338, 341-343, 359, 371, 375
- Schranken, verfassungsrechtliche 367, 371-372
- Schulden 143-144, 154, 384
- SED 2, 5, 64, 67-68, 76, 265, 268, 348
- SED-Diktatur 71
- SED-Unrechtsregime 7
- Selbstbestimmungsrecht 111, 113, 177, 262
- Souveränität Deutschlands 176, 211, 214
- Sowjetische Aktiengesellschaft 53
- Sowjetische Besatzungszone 3-4, 6-8, 10, 12, 14, 38, 43-44, 46-47, 49-55, 57, 60, 62, 67-71, 79, 81, 83, 87-91, 98, 122-123, 129, 159, 170-171, 173, 186, 189, 193, 198, 200, 202, 204, 207, 209, 215-216, 219, 223, 224, 236, 244, 250, 256, 275, 278, 281, 283, 290-291, 320-322, 336-338, 343-345, 349-352, 354, 360-361, 363-366, 368-370, 375-376, 378, 380, 383
- Sowjetische Forderung
- ausenpolitische Bedingung 171
- Sowjetische Militäradministration 45, 54, 62-63, 88, 185, 230, 261
- Sowjetische Position
- politische Haltung 151, 177, 183, 226, 235, 274, 327-328, 340, 376
- Überbewertung 250
- Verhärtung 329
- Sowjetisches Besatzungsrecht 149
- Sowjetunion 9-10, 12-15, 18-19, 31, 41, 50-53, 65, 68, 72-73, 76, 87-92, 94, 104, 111, 113, 115, 118-120, 125, 127-128, 138-139, 152, 168, 170, 174, 176, 179-191, 193-194, 197-200, 203-214, 216, 218, 220-222, 224-227, 229, 233-243, 245-248, 250-254, 256-258, 260-261, 265-266, 271, 273-276, 278, 284-286, 291-294, 297, 301-302, 306, 313-314, 318-319, 321-323, 325, 327-330, 332, 335-345, 349, 352-353, 357, 363, 365, 368-369, 371, 373, 375-377, 384
- Soziale Marktwirtschaft 43
- Sozialismus 4, 10, 26-31, 33, 38, 40-41, 43, 46, 79, 178, 370
- Errungenschaften 75, 80, 108 Herrschaftsstrukturen 3
- SPD 5, 11, 55, 75, 99, 102, 105-106, 114, 148, 156, 170, 172, 208, 212, 220, 243, 264, 267-268, 278, 281, 290, 327-328, 369-370
- Sprachregelungen 121, 128
- Staatsicherheit 3-4, 113, 347-348, 361, 370
- Staatsvertrag 9-10, 71, 86, 90, 94-96, 98, 108, 127, 130, 135-136, 139-140, 142-143, 145, 148, 150-155, 157-158, 172, 257, 278, 288, 298, 305
- Stasi 3-4, 113, 348, 361, 370
- Stasi-Akten 348
- Stasi-Unrecht 250
- Steuererhöhung 173, 312, 380-384
- Steuern 23, 154, 382-383
- Stichtagskonzept 135
- Stichtagslösung 136
- Substanz der Verfassung 366
- TASS 87-88, 193, 229
- TASS-Erklärung 88, 120, 125-126, 139, 178, 184-185, 235, 237, 250, 274, 277, 284, 327, 335-337, 339-341, 345
- Täuschung 253, 258, 260, 317, 320, 346, 350, 358, 361-362, 376-377
- Treuhandanstalt 57, 80-81, 84, 153-155, 281, 287, 379
- Trophy teams 52
- Truppenbegrenzung 331

- Überleitungsgesetz 97, 107-108, 135, 174, 297-298, 305
- Übersiedlerstrom 3, 133, 136, 252
- UdSSR, *siehe* Sowjetunion 2, 50, 72, 83, 87, 89-90, 125, 137, 176, 178, 186-190, 197, 199, 201, 203, 205, 211, 213, 223-224, 227, 243, 245-246, 266, 290, 295, 320-321, 323, 326, 335, 376
- Umtauschkurs 133, 142-143
- Unantastbarkeit der Massnahmen 233
- Ungleichbehandlung 210, 219, 243, 355-357
- Ungleiche Tauschverhältnisse 25
- Unrecht 2-4, 6, 10, 40, 48, 59, 66, 69, 82, 121, 165, 168-170, 172-173, 221, 249, 273, 283, 287, 289-290, 296-297, 311, 314, 323, 345, 347-349, 353, 355, 359-362, 364-365, 368-370, 372-374
- Aufarbeitung 4, 7, 169, 245, 348, 364
- Unrechtsmassnahmen
- Kommunistische 64, 122, 124, 165
- Unrechtsordnung 8
- Unterdrückung 6, 28, 32, 68, 368
- Unumkehrbarkeit 90, 189, 195-197, 231, 233-235, 237, 246, 250-251, 293, 319, 321-322, 331, 338, 341, 343-344
- Unumkehrbarkeit der Enteignungen 90, 293, 319, 322
- Vereinigte Staaten von Amerika 85, 115, 178, 180-181, 192, 206, 209, 214, 303
- Forderungen 209
- Vereinigung, *siehe* auch Wiedervereinigung 1, 40, 71, 76, 78, 80, 88, 92, 96, 109, 116, 139, 144, 183-186, 188, 190, 199, 212, 230, 240, 242, 244, 260, 266, 271, 279, 302, 306, 308, 319-320, 322, 327, 332, 335, 339, 352, 377, 380-382
- Verfassung 1-2, 35-36, 38-39, 47, 103, 105, 135, 138, 155, 173, 189, 219, 263, 295, 309, 351, 357-361, 363-367, 374
- Ewigkeitscharakter 367
- Verfassungsauftrag 188, 255, 329, 375-376
- Verfassungsfragen 161
- Verfassungsmanipulation 311
- Verfassungssubstanz 361 verfassungswidrig 174, 354, 368
- Verfolgung 6, 213, 228, 348, 366
- Vergesellschaftung 29, 42, 62, 230
- Vergesellschaftung des Eigentums an Produktionsmitteln 62
- Verhandlungen zur Wiedervereinigung, Beamtenrunde 191-192, 196
- Verhandlungsdelegation, bundesdeutsche 102, 162-163, 206, 225
- Verhandlungsstärke 89, 104, 140, 174-175, 252, 284
- Vermögensfragen, offene 7-9, 49, 71-72, 74-75, 79, 81-82, 90, 93-95, 99-101, 105-107, 109, 111, 116-122, 124-125, 127-129, 131-132, 141, 145-146, 150-151, 158, 160-163, 167-172, 176, 180, 183, 185-186, 203, 219-220, 223, 226, 228-229, 232-233, 235, 255, 258-259, 266, 269-270, 275, 277-279, 281-282, 285, 287-292, 294-295, 301-304, 306-308, 310-312, 315, 317, 334, 341, 353, 382
- Vertrag über Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland 75
- Vertragsverhandlungen 96, 105, 147-148, 167
- Rohentwürfe 142
- Vertreibung 60, 66, 69, 368, 373
- Vier-Mächte-Rechte
- Ablösung 176, 332
- Volkskammer 16, 81, 83, 86, 92, 98-99, 102-105, 107-110, 142, 165, 249, 279, 281, 286-287, 297-300, 303-304, 309, 315, 363
- Volkskammerwahl 2, 74-75, 77-81, 85-86, 99, 118, 126, 139-140, 155, 168, 174, 252, 255, 272, 278, 284, 297, 340-341
- Volksvermögen 82, 84, 123
- Vorbedingung 13-14, 120, 139, 159-160, 164, 170-171, 177, 183-184, 187, 195, 203, 218, 222-224, 226-227, 235, 237, 241-242, 244-248, 253-254, 256, 258, 260-262, 274, 278, 284, 291, 314, 318, 321-323, 329, 334-335, 344-345, 366

Vorbedingung der Sowjetunion 13, 139, 253,
256, 284, 291, 318
vopolitische Ordnung 21

W

Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion 9-10,
45, 71, 73-74, 78-79, 90-95, 98, 118-119,
122-123, 125, 127-129, 132, 135-138, 140-
148, 150-155, 186, 188, 195, 257, 262, 269-
270, 274, 276-279, 281, 285-288, 290-292,
302, 304, 306, 354, 384
Währungsumstellung 135, 140, 142, 144, 148
Währungsunion 77-78, 83, 129, 132-146, 148-
150, 199, 266-267, 269, 271, 273, 278
Wandel durch Annäherung 47
Warschauer Pakt 179, 198, 327
Weber, Max 41, 43, 61, 67, 316, 378
Weimarer Verfassung 360
Weltwirtschaftsforum Davos 76
Wertegemeinschaft 11, 373
Wertentscheidung, verfassungsrechtliche 367
Widerstand gegen Adolf Hitler 43, 314, 372
Wiedergutmachung 1-5, 10, 13, 40, 48, 86, 165,
250, 273, 283, 287, 297, 299, 315, 323, 336,
345-347, 349-350, 353, 355, 374
Aversion 10, 369

Wiedervereinigung

Innere Aspekte 193, 252, 275
Wiedervereinigung Deutschlands 2, 6-7, 10, 14,
38-39, 48-49, 64, 71, 85, 120, 139, 153-154,
162, 180-181, 183-184, 194-195, 202-208,
218-220, 225, 232-233, 235, 237, 253-254,
264-265, 275, 277, 285, 293, 297, 307-308,
316, 319, 322-325, 333, 335, 342, 344-345,
349, 351, 356-357, 359, 371, 373, 380-381, 383
Willkürmassnahmen 71

Z

Zehn-Punkte-Plan 114, 264, 324, 330
Zentraler Runder Tisch 3
Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutsch-
lands 120, 233, 285
Zwangs-Kollektivierung 56
Zweck des Staates 24, 36
Zwei-plus-Vier Vertrag 71
Zwei-plus-Vier-Verhandlungen 71, 77, 85, 120,
126, 143, 149, 181-182, 187, 189, 191, 193-
196, 198-199, 201, 209-210, 214, 222-228,
230, 233, 235, 238, 241-242, 246, 258, 273,
275, 285-286, 303, 320, 328, 331, 333, 335,
342, 344, 376
Aussenministertreffen 191, 225, 230, 338
Zwei-plus-Vier-Vertrag, Annex 206
Zweiter Weltkrieg 19, 40, 43, 50, 54, 67, 81-83,
176, 183, 227-228, 340, 346

Personenübersicht

Die Übersicht bezieht sich ausschliesslich auf «wichtige» Akteure der Wiedervereinigung und ihre Funktionen für den Zeitraum 1989 bis 1991.

Baker, James A.: US-Aussenminister von 1989 bis 1992

Bertele, Franz: Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der DDR in Ost-Berlin 1989-1990

Biedenkopf, Kurt: CDU, MdB 1976-1980, 1987-1990, Ministerpräsident von Sachsen

Bush, George: 1989-1992 Präsident der USA

Däubler-Gmelin, Herta: SPD, MdB seit 1973, stellv. Parteivorsitzende der SPD

Diepgen, Eberhard: CDU, bis 1989 Regierender Bürgermeister von Berlin

Duisberg, Claus-Jürgen: Ministerialdirigent, 1986-1990 Leiter «Arbeitsstab» Deutschlandpolitik im Bundeskanzleramt

Falin, Valentin M: 1988-1991 Leiter der internationalen Abteilung des ZK der KPdSU

Genscher, Hans-Dietrich: FDP, Bundesausserminister

Gorbatschow, Michail: 1985-1991 sowjetischer Staats- und Parteichef, Generalsekretär der KPdSU

Gysi, Gregor: 1989 Parteivorsitzender der SED-PDS bzw. PDS

Hausmann, Helmut: FDP, 1988-1991 Bundesminister für Wirtschaft

Herzog, Roman: Präsident des Bundesverfassungsgerichtes

Honecker, Erich: DDR, Generalsekretär des ZK der SED 1971-Oktober 1989, Staatsratsvorsitzender 1971-1989

Höppner, Reinhard: DDR, SPD, Vizepräsident der Volkskammer März-Oktober 1990

Kastrup, Dieter: Politischer Direktor im Auswärtigen Amt, Leiter der bundesdeutschen Zwei-plus-Vier-Delegation

Kinkel, Klaus: FDP, MdB, 1987-1991 Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, vormalig Chef des Nachrichtendienstes

Klein, Hans: CSU, MdB, Chef des Bundespresse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Kohl, Helmut: CDU, seit 1976 MdB, Bundeskanzler, seit 1973 Parteivorsitzender der CDU

Köhler, Horst: 1989 Leiter der Abteilung «Geld und Kredit» im Bundesministerium der Finanzen, seit Januar 1990 Staatssekretär

Köpper, Hilmar: Vorstandssprecher der Deutschen Bank

Krabatsch, Ernst: DDR, Leiter der Zwei-plus-Vier-Delegation der DDR, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Krause, Günter: DDR, CDU, März-Oktober 1990 Vorsitzender der CDU-Volkskammerfraktion, DDR-Unterhändler Einigungsvertrag

Krenz, Egon: DDR, Oktober-Dezember 1989 SED-Generalsekretär und Vorsitzender des Staatsrates

Kwizinskij, Julij: sowjetischer Botschafter in Bonn von 1986 bis Mai

- 1990, danach Stellvertretender Außenminister, zuständig für die Zwei-plus-Vier Verhandlungen, Leiter der sowjetischen Delegation, ZK-Mitglied seit 1989
- Lafontaine, Oscar:** SPD, seit 1985 Ministerpräsident des Saarlandes, stellv. Parteivorsitzender der SPD, 1990 Kanzlerkandidat
- Lambsdorff, Otto Graf:** FDP, MdB, 1990 Parteivorsitzender
- Ludwig, Johannes:** Leiter der Gruppe 42 (Wirtschaft, internationale Währungsordnung und Politik, Geld-, Kredit- und Kapitalmarktpolitik) im Bundeskanzleramt
- Luft, Christa:** DDR, November 1989-März 1990 Wirtschaftsministerin der DDR
- Maiziere, Lothar de:** DDR, ab November 1989 Vorsitzender CDU-Ost, März bis Oktober 1990 Ministerpräsident
- Mallaby, Sir Christopher:** Grossbritannien, Botschafter in der Bundesrepublik
- Matthäus-Maier, Ingrid:** finanzpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion
- Meckel, Markus:** DDR, SPD, Aussenminister der DDR von April 1990 bis August 1990
- Mitterrand, François:** französischer Staatspräsident
- Modrow, Hans:** DDR, 1989-1990 Vorsitzender des Ministerrates,
- Momper, Walter:** SPD, 1989-1991 Regierender Bürgermeister von Berlin
- Pöhl, Hans-Otto:** 1980-1991 Präsident der Bundesbank
- Portugalow, Nikolai:** sowjetischer Journalist, Deutschlandexperte
- Priesnitz, Walter:** Ministerialdirektor, Staatssekretär beim Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen
- Rice, Condoleezza:** USA, Mitglied in amerikanischer Zwei-plus-Vier-Delegation
- Röller, Wolfgang:** Vorstandssprecher der Dresdner Bank
- Romberg, Walter:** DDR, April 1990-August 1990 Finanzminister der DDR
- Sarrazin, Thilo:** Ministerialrat, Leiter des Referates «Nationale Währungsfragen» im Bundesfinanzministerium
- Schabowski, Günter:** DDR, Mitglied im SED-Politbüro
- Schalck-Golodkowski, Alexander:** DDR, 1966-Dezember 1989 Leiter des Bereichs «Kommerzielle Koordination» (KoKo) im Ministerium für Aussenhandel der DDR, 1967-1989 MfS-Offizier im besonderen Einsatz
- Schäuble, Wolfgang:** CDU, MdB, 1984-1989 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, ab 1989 Bundesminister des Innern, Aushändler des Einigungsvertrages, Vertrauter Kohls
- Schewardnadse, Eduard A.:** Aussenminister der Sowjetunion
- Schlesinger, Helmut:** Vizepräsident der Deutschen Bundesbank
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno:** Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium
- Seiters, Rudolf:** CDU, MdB, von 1989-1991 Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben
- Solms, Hermann-Otto:** FDP, finanzpolitischer Sprecher und stellv. Vor-

sitzender der FDP-Bundestagsfraktion

Teltschik, Horst: Ministerialdirektor, 1982-1991 Leiter der Abteilung «Auswärtige und innerdeutsche Beziehungen» (Abteilung 2) im Bundeskanzleramt, enger Berater des Bundeskanzlers

Thatcher, Margaret: britische Premierministerin

Thierse, Wolfgang: DDR, Vorsitzender der Ost-SPD ab Juni 1990

Tietmeyer, Hans: Direktorium Bundesbank, April 1990 persönlicher Beauftragter des Bundeskanzlers als westdeutscher Delegationsleiter Verhandlungen zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion

Tschernjajew, Anatolij: UdSSR, aussenpolitischer Berater Gorbatschows, Teilnehmer an fast allen deutschlandpolitischen Verhandlungen, Vizekanzler 1974-1992

Waigel, Theodor: CSU, MdB, seit 1988 Parteivorsitzender CSU, Bundesfinanzminister

Walters, Vernon A.: Amerikanischer Botschafter in der Bundesrepublik

Wilms, Dorothee: CDU, Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen

Chronologie

1989

Mai 1989: Ungarn beginnt seine Grenzsperrern zu Österreich abzubauen

13. Juni 1989: Staatsbesuch Gorbatschow, Umdenken in der Frage der Deutschen Einheit

9. November 1989: Fall der Mauer, Bundeskanzler zu Besuch in Polen

10. November 1989: Aktionsprogramm Zentralkomitee der SED

21. November 1989: Portugalow in Bonn

November 1989: Erste Transparente in Leipzig «Wir sind ein Volk»

28. November 1989: Kohl stellt «Zehn-Punkte-Plan» zur Überwindung der Teilung Deutschlands vor

1. Dezember 1989: Streichung des Führungsanspruchs der SED aus der Verfassung

4. Dezember 1989: NATO-Gipfel in Brüssel

6. Dezember 1989: Schalck-Golodkowski unterstellt sich der West-Berliner Justiz

Dezember 1989: Moskau reagiert auf «Zehn-Punkte-Plan» ablehnend

11. Dezember 1989: Treffen der Botschafter der Vier Mächte-USA, GB, Frankreichs, UdSSR in West-Berlin, Wiedervereinigung steht nicht auf Tagesordnung

14. Dezember 1989: Kohl sendet vertraulichen Brief an Gorbatschow

19. Dezember 1989: Schewardnadse vor Politischem Ausschuss des europäischen Parlamentes

19./20. Dezember 1989: Kohl besucht Dresden, Treffen mit Hans Modrow,

beide vereinbaren die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Klärung offener Vermögensfragen

20./22. Dezember 1989: Mitterrand in Ost-Berlin, Zeichen der Solidarität Frankreichs für die DDR

1990

4. Januar 1990: Kohl und Mitterrand in Latché, Kohl will Frankreich für Wiedervereinigung gewinnen

Ende Januar 1990: Modrow in Moskau, UdSSR wird der Wiedervereinigung keine Steine in den Weg legen

30. Januar 1990: Modrow vor Presse: «Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist die vorausliegende Perspektive»

2. Februar 1990: Genscher trifft Baker in Washington, erste Gespräche über «Sechser-Mechanismus» («Zwei-plus-Vier»), Waigel stellt Konzept für Währungsunion mit DDR vor

3. Februar 1990: Treffen Modrow mit Kanzler Kohl während Weltwirtschaftsgipfel in Davos, Modrow fordert 15 Mrd. D-Mark Hilfe

8. Februar 1990: Vorstellung der «Allianz für Deutschland» aus CDU-Ost, DSU und DA

10. Februar 1990: Kohl trifft Gorbatschow in Moskau, prinzipielles Ja-wort zur Wiedervereinigung

13. Februar 1990: Delegationsgespräch DDR (Modrow, Luft) und Bundesrepublik: Gedanke der Währungsunion wird von DDR-Seite positiv aufgenommen.

12./14. Februar 1990: «Open-Skies-Konferenz» in Ottawa, Regelung der äusseren Aspekte der Einheit durch «Zwei-plus-Vier»-Konferenz

20. Februar 1990: Volkskammer verabschiedet Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der DDR vom 18. März 1990

21. Februar 1990: Erste Runde der Expertengespräche über «offene Vermögensfragen»

24./25. Februar 1990: Kohl führt Gespräche mit Bush in Camp David, USA sagt volle Unterstützung für Einheit Deutschlands zu

1./2. März 1990: Modrow äussert in einem Brief gegenüber Kohl und gleichtags gegenüber Gorbatschow seine Position zur künftigen Eigentumsordnung

1. März 1990: Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt)

5. März 1990: «Spiegel» berichtet über Entscheidung bei «Enteignungen» 1945-1949

5./6. März 1990: Modrow trifft Gorbatschow in Moskau

6. März 1990: Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform und Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG in Volkskammer

7. März 1990: Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude in Volkskammer

9. März 1990: Kastrup betont in Vorgesprächen mit DDR Vertretern, Eigentumsfragen seien bei den deutsch-deutschen Gesprächen zu beraten

14. März 1990: 1. Treffen der «Zwei-plus-Vier»-Beamtenrunde in Bonn,

DDR-Delegation wirft Eigentumsfragen auf, UdSSR fordert Friedensvertrag
18. März 1990: Volkskammerwahl: Wahlsieg für «Allianz für Deutschland»

20/21. März 1990: Treffen Genscher und Schewardnadse in Windhuk

27. März 1990: TASS veröffentlicht Erklärung der UdSSR

28. März 1990: Stellungnahme des Bundesjustizministeriums zum Modrow-Brief

29/30. März 1990: Zweite deutsch-deutsche Expertenrunde zu «offenen Vermögensfragen»

5. April 1990: Konstituierende Sitzung der Volkskammer

12. April 1990: Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU, DSU, DA, den Liberalen und der SPD unter Dach, Wahl von Lothar de Maizière zum Ministerpräsidenten der DDR

18./19. April 1990: Dritte Runde der Experten zu «offenen Vermögensfragen»

19. April 1990: Regierungserklärung von Lothar de Maizière: demokratischer Neuanfang, Wiedervereinigung nach Art. 23 GG, «Das Ja zur Einheit ist gesprochen»

23. April 1990: Gespräch zwischen Kohl und Kwisinskij über wirtschaftliche Verpflichtungen der DDR gegenüber der Sowjetunion

24. April 1990: Kohl sendet Brief an Gorbatschow. Initiative der Bundesregierung zu einem neuen «grossen» Vertrag mit der UdSSR-Kreditwunsch: 20 Mrd. DM

27. April 1990: Gesprächsrunde über Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

- 28. April 1990:** Das sowjetische Außenministerium übergibt Aide-mémoire
- 30. April 1990:** Zweites «Zwei-plus-Vier»-Beamntentreffen in Berlin
- 5. Mai 1990:** Erste Verhandlungsrunde der Aussenminister zu «Zwei-plus-Vier» in Bonn
- 11./13. Mai 1990:** Letzte Gesprächsrunde über Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
- 14. Mai 1990:** Deutsch-sowjetische Wirtschaftsgespräche, Teltshik und Vertreter deutscher Grossbanken in Moskau
- 17. Mai 1990:** Kohl und Genscher beraten in Washington mit US-Regierung
- 18. Mai 1990:** Unterzeichnung Vertrag zu Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (1. Staatsvertrag)
- 22. Mai 1990:** Dritte Gesprächsrunde «Zwei-plus-Vier» auf Beamtenebene
- 23. Mai 1990:** Treffen Genscher und Schewardnadse in Genf
- 9. Juni 1990:** 4. Beamntentreffen im Rahmen «Zwei-plus-Vier», erstes sowjetisches Entwurfspapier
- 15. Juni 1990:** Gemeinsame deutsch-deutsche Erklärung vom 15. Juni 1990
- 17. Juni 1990:** DSU stellt Antrag in Volkskammer für sofortigen Beitritt am 17. Juni 1990
- 20. Juni 1990:** Weiteres «Zwei-plus-Vier»-Beamntentreffen in Bonn
- 21. Juni 1990:** Volkskammer billigt den 1. Staatsvertrag durch Verfassungsgesetz – 302 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen
- 22. Juni 1990:** Zweites Treffen in Berlin der sechs Aussenminister «Zwei-plus-Vier»
- 1. Juli 1990:** Einführung der D-Mark in der DDR
- 3./4. Juli 1990:** Weiteres Treffen «Zwei-plus-Vier» auf Beamtenebene
- 3. Juli 1990:** Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Roman Herzog zu Beratungen bei Volkskammer
- 6. Juli 1990:** Beginn der Verhandlungen über Einigungsvertrag (1. Runde)
- 9./11. Juli 1990:** Weltwirtschaftsgipfel in Houston
- 10. Juli 1990:** Präsident Gorbatschow wird im Amt des Generalsekretärs bestätigt
- 6. Juli 1990:** Einigungsvertrag: erste offizielle Verhandlungsrunde im Ost-Berlin
- 15./16. Juli 1990:** Kohl und Genscher zu Gesprächen in Moskau und Archiz im Kaukasus, «Strickjackenentscheidung» zur Einheit Deutschlands
- 17. Juli 1990:** Drittes Treffen der Aussenministerkonferenz «Zwei-plus-Vier» in Paris
- 19. Juli 1990:** Weiteres Beamntentreffen «Zwei-plus-Vier» in Bonn
- 1. August 1990:** Unterzeichnung des Wahlvertrages zwischen Bundesrepublik und DDR
- 1. August 1990:** Einigungsvertrag: zweite Verhandlungsrunde (Berlin-Ost)
- 2. August 1990:** Treffen Baker und Schewardnadse in Irkutsk, Überfall Irak auf Kuwait
- 13. August 1990:** «Zwei-plus-Vier» auf Beamtenebene
- 16./17. August 1990:** Treffen Genscher mit Schewardnadse in Moskau, Vertragsentwurf der Sowjetunion
- 20. August 1990:** Dritte Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag
- 22. August 1990:** Zustimmung der Volkskammer zum Wahlvertrag
- 23. August 1990:** Volkskammer beschliesst den Beitritt der DDR zum

Grundgesetz gemäss Art. 23 GG mit Wirkung vom 3. Oktober 1990

31. August 1990: Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird in Berlin unterzeichnet

1. September 1990: Sowjetischer Vertragsentwurf «Zwei-plus-Vier»

4./7. September 1990: Achstes Beamtentreffen «Zwei-plus-Vier» in Berlin

7./10. September 1990: Telefongespräche zwischen Kohl und Gorbatschow

12. September 1990: Viertes Treffen der Aussenminister in Moskau, Vertrag über die «abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» besiegelt

20. September 1990: Einigungsvertrag wird vom Bundestag und Volkskammer ratifiziert

3. Oktober 1990: Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes

5. Oktober 1990: Ratifizierung des «Zwei-plus-Vier»-Vertrages im Bundestag

8. Oktober 1990: Ratifizierung des «Zwei-plus-Vier»-Vertrages im Bundesrat

1. Dezember 1990: Die Wahlen zum 1. Gesamtdeutschen Bundestag, Wahlsieg für CDU/CSU-FDP Koalition

1991

22. Januar 1991: Mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht

15. März 1991: Ratifizierung des «Zwei-plus-Vier»-Vertrages im Obersten Sowjet der UdSSR, Erich Honecker verlässt die Bundesrepublik

15. März 1991: Der Vertrag «über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» tritt in Kraft

23. April 1991: «Bodenreform»-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe

Auswahlbibliographie

Die Zusammenstellung enthält eine Auswahl der wichtigsten Literatur zum Thema sowie Aufsätze, Schriften und Zeitungsartikel. Aufgelistet werden auch solche Quellen, die in der Untersuchung zwar nicht zitiert, aber vom Autor eingesehen wurden. Aufgrund der Vielzahl der eingesehenen Quellen (unveröffentlichte und veröffentlichte Dokumente, Dokumentationen, Schriften, wissenschaftliche Abhandlungen, Aufsätze, Protokolle des Bundestages, Bundesrates, der Länderparlamente, der Tages- und Fachzeitschriften) ist hier nur ein kleiner Teil aufgeführt.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Eduard.* Mit feinem Gehör, Vierzig Jahre in der Bonner Republik, Bergisch Gladbach 1994
- Andert, Reinhold / Herzberg, Wolfgang.* Der Sturz, Erich Honecker im Kreuzverhör, Berlin, Weimar 1991
- Appel, Reinhard.* Helmut Kohl im Spiegel seiner Macht, Bonn 1991
- Bahrman, Hannes / Links, Christoph.* Chronik der Wende, Die Ereignisse in der DDR zwischen 7. Oktober 1989 und 18. März 1990, Berlin 1999 (überarbeitete Neuauflage)
- Baker, James A.* Drei Jahre, die die Welt veränderten, Berlin 1996
- Baring, Arnulf.* Machtwechsel, Die Ära Brandt – Scheel, 4. Aufl., Stuttgart 1983
- Baring, Arnulf.* Scheitert Deutschland?, Abschied von unseren Wunschwelten, 5. Aufl., Stuttgart 1998
- Barzel, Rainer.* So nicht!, Für eine bessere Politik in Deutschland, Düsseldorf und Wien 1994
- Beschloss, Michael R. / Talbot, Strobe.* At the highest levels: The Inside Story of the end of the Cold War, Boston, Toronto, London 1993
- Bickerich, Wolfram.* Der Enkel, Analyse der Ära Kohl, Düsseldorf 1995
- Biedenkopf, Kurt.* 1989-1990, Ein deutsches Tagebuch, Berlin 2000
- Biehler, Gernot.* Die Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 nach Wiederherstellung der gesamtdeutschen Rechtsordnung 1990, Berlin 1994
- Biermann, Rafael.* Zwischen Kreml und Kanzleramt, Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998
- Brown, Archie.* Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main, Leipzig 2000
- Brozat, Martin / Weber, Hermann* (Hrsg.): SBZ-Handbuch, Staatliche Verwaltung, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990
- Bülow, Edgar J.* Mecklenburg im Wandel, Nachkriegsentwicklungen – kritisch beleuchtet, Berlin 1998
- Bundesministerium des Inneren* (Hrsg.): Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit 1989/1990, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, München 1998

- Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen* (Hrsg.): DDR-Handbuch, o.O. 1984
- Chernyaev, Anatoly A.*: My six Years with Gorbachev: Notes from a Diary, Moskau 2000
- Courtois, S. / Werth, N. / Panné, J-L. / Paczkowski, A. / Bartosek, K. / Margolin, Jd.*: Das Schwarzbuch des Kommunismus, Unterdrückung, Verbrechen und Terror, München 2000 (erweiterte Studienausgabe)
- Deupmann, Ulrich.* Wolfgang Schäuble, Ein Portrait, München 1992
- Dreher, Klaus.* Helmut Kohl, Leben mit Macht, Stuttgart 1998
- Dreier, Ralf / Paulson, Stanley L.* (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999
- Duhnke, H.*: Stalinismus in Deutschland. Die Geschichte der sowjetischen Besatzungszone, o.O. 1955
- Ehmke, Horst.* Mittendrin, Von der Grossen Koalition zur Deutschen Einheit, o. O. 1994
- Engelmann, Bernd.* Schwarzbuch Helmut Kohl, Wie alles begann, Göttingen 2000
- Eppelmann, Rainer / Möller, Horst / Nooke, Günter / Wilms, Dorothee* (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus Bd. 1 A-M, Paderborn, München, Wien, Zürich 1997 (2. Aufl.)
- Eppelmann, Rainer / Möller, Horst / Nooke, Günter / Wilms, Dorothee* (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus Bd. 2 N-Z, Paderborn, München, Wien, Zürich 1997 (2. Aufl.)
- Falin, Valetin.* Konflikte im Kreml, Zur Vorgeschichte der deutschen Einheit und Auflösung der Sowjetunion, München 1997 (erweiterte Taschenbuchausgabe München 1999)
- Fehrenbach, Oscar.* Helmut Kohl, – Wer sonst?, München 1990
- Feldmeyer, Karl.* Schwierige Heimkehr, Neusiedler auf altem Boden, 2. Aufl., Berlin 1998
- Fisch, J.*: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, o. O. 1992
- Fischer, A.*, Teheran, Jalta, Potsdam, Die sowjetischen Protokolle von den Kriegskonferenzen der «Grossen Drei», o. O. 1972
- Förster / Roski.* DDR zwischen Wende und Wahl, o. O. und o.J.
- Forsthoff, Ernst.* Ist die Bodenreform in der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Wiedervereinigung als rechtswirksam anzuerkennen?, Heidelberg 1964
- Fraenkel, Ernst.* Der Doppelstaat, Hamburg 1974
- Fricke, Weddig / Märker, Klaus.* Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, München 1996
- Fuchs, Jürgen.* Magdalena, MfS – Memfisblues – Stasi – Die Firma – VEB Horch & Gauck, Berlin 1998
- Garhoff, Raymond L.*: Great Transition; American-Sowjet Relations and the End of the Cold War, o.O. 1994
- Garton Ash, Timothy.* Im Namen Europas, München 1993
- Geissler, Heiner* (Hrsg.): Grundwerte in der Politik, Analysen und Beiträge zum Grundsatzprogramm der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1979
- Genscher, Hans-Dietrich.* Erinnerungen, Berlin 1995 (Vollständige Taschenbuchausgabe München 1997)
- Gerlach, Manfred.* Mitverantwortlich, Als Liberaler im SED-Staat, Berlin 1991
- Gorbatschow, Michail.* Erinnerungen, Berlin 1995
- Gorbatschow, Michail.* Gipfelgespräche, Geheime Protokolle aus meiner Amtszeit, Berlin 1993
- Gorbatschow, Michail.* Glasnost, Das neue Denken, Berlin 1989
- Gorbatschow, Michail.* Wie es war, Die deutsche Wiedervereinigung, Berlin 1999
- Gorschenek, Günther.* Grundwerte im Staat und Gesellschaft, München 1978
- Gradl, Johann Baptist.* Anfang unter dem Sowjetstern, Die CDU 1945-1948 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Köln 1981
- Grosser, Dieter u.a.* Die sieben Mythen der Wiedervereinigung, Fakten und Analysen zu einem Prozess ohne Alternative, München 1991

- Grosser, Dieter.* Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 2, Stuttgart 1998
- Haffner, Sebastian.* Anmerkungen zu Hitler, München 1978 (zitiert nach der Taschenbuchausgabe Frankfurt am Main 1997)
- Hankel, Wilhelm.* Die sieben Todsünden der Vereinigung, Wege aus dem Wirtschaftsdesaster, Berlin 1993
- Hennis, Wilhelm.* Auf dem Weg in den Parteienstaat, Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Stuttgart 1998
- Hennis, Wilhelm.* Max Webers Fragestellung, Studien zur Biographie des Werks, Tübingen 1987
- Hennis, Wilhelm.* Regieren im modernen Staat, Politik-wissenschaftliche Abhandlungen, Tübingen 1999
- Hennis, Wilhelm.* Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Ein deutsches Problem, Tübingen 1968
- Herles, Herbert / Rose, Ewald.* Vom Runden Tisch zum Parlament, Bonn 1990
- Hermes, Anna.* Und setzt ihr das Leben nicht ein, Andreas Hermes – Leben und Wirken, Nach Briefen, Tagebuchaufzeichnungen und Erinnerungen, Stuttgart 1971
- Hermes, Peter.* Die Christlich-Demokratische Union und die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1945, Saarbrücken 1963
- Hesse, Konrad.* Grundzüge des Verfassungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck, 20. Aufl., Heidelberg 1999
- Hildebrandt, Horst (Hrsg.).* Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, Paderborn, München, Wien, Zürich 1985
- Jäger, Wolfgang.* Die Überwindung der Teilung, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 3, Stuttgart 1998
- Jarausch, Konrad H.* Die unverhoffte Einheit 1989-1990, Frankfurt am Main 1995
- Jürgs, Michael.* Die Treuhändler, Wie Helden und Halunken die DDR verkauften, München 1997
- Kaiser, Karl.* Deutschlands Vereinigung, Die internationalen Aspekte, Bonn 1991
- Kant, Immanuel.* Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf, 1759, Meiner Verlag, Bd.471, Hamburg 1964
- Kielmansegg, Peter Graf.* Nach der Katastrophe, Eine Geschichte des geteilten Deutschlands, Berlin 2000
- Kiessler, Richard / Elbe, Frank.* Ein runder Tisch mit scharfen Ecken, Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit, Baden-Baden 1993
- Klein, Hans.* Es begann im Kaukasus, Der entscheidende Schritt in die Einheit Deutschlands, Berlin, Frankfurt am Main 1991
- Knabe, Hubertus.* Die unterwanderte Republik, Die Stasi im Westen, Berlin 1999
- Koch, Peter.* Konrad Adenauer, Eine politische Biographie, Hamburg 1988
- Kohl, Helmut.* Deutschlands Zukunft in Europa, Reden und Beiträge des Bundeskanzlers, (Hrsg. Seewald, Heinrich), Herford 1990
- Kohl, Helmut.* Ich wollte Deutschlands Einheit, Berlin 1996 (2. Aufl. Taschenbuch, 1999)
- Korger, Dieter.* Die Polenpolitik der deutschen Bundesregierung von 1982-1991, Bonn 1993
- Korte, Karl-Rudolf.* Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 1, Stuttgart 1998
- Kotschemassaw, Wjatscheslaw.* Meine letzte Mission, Fakten, Erinnerungen, Überlegungen, Berlin 1994
- Krenz, Egon.* Wenn Mauern fallen, Die friedliche Revolution, Vorgeschichte, Ablauf Auswirkungen, Wien 1990

- Kruse, von Joachim* (Hrsg.): Weissbuch über die «Demokratische Bodenreform» in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Dokumente und Berichte, München Stamsried 1988
- Kwizinski, Julij A.* Vor dem Sturm, Erinnerungen eines Diplomaten, Berlin 1993
- Lafontaine, Oskar* Deutsche Wahrheiten, Die nationale und soziale Frage, Hamburg 1990
- Langguth, Gerd.* Das Innenleben der Macht, Krise und Zukunft der CDU, Berlin 2001
- Langguth, Gerd.* In Verantwortung für Deutschland, 50 Jahre CDU, Köln 1996
- Leonhard, Wolfgang.* Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln/Berlin 1955 (Neue Ausgabe Köln 1990)
- Leyendecker, Hans / Prantl, Heribert / Stiller, Michael.* Helmut Kohl, die Macht und das Geld, Göttingen 2000
- Locke, John.* The Second Treatise of Government, Edited by Thomas P. Peardon, Indianapolis, New York 1952 (originally published in 1690)
- Locke, John.* Zwei Abhandlungen über die Regierung, Hrsg. Euchner, Walter, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1998 (1. Aufl. 1977, Original aus dem Jahr 1690)
- Löhr, Hams Christian.* Der Kampf um das Volkseigentum, eine Studie zur Privatisierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch die Treuhandanstalt (1990-1994), Berlin 2002
- Macpherson, C.B.:* Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Von Hobbes bis Locke, Frankfurt 1967
- Maier, Charles Ä.* Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus, Frankfurt am Main 2000
- Maiziere, Lothar de.* Anwalt der Einheit, Berlin 1996
- Marx, Karl / Engels, Friedrich.* Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. I, Dietz Verlag, Berlin 1975 (erste Veröffentlichung, 1952), nach der deutschen Originalausgabe von 1891
- Marx, Karl / Engels, Friedrich.* Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Dietz Verlag, Berlin 1975 (erste Veröffentlichung, 1952), nach der deutschen Originalausgabe von 1891
- Marx, Karl / Engels, Friedrich.* Deutsche Ideologie, Marx/Engels Werke, Bd. 3
- Marx, Karl.* Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), Marx/Engels Werke, Ergänzungsband, Erster Teil, Berlin 1973
- Merkel, Angela* (Hrsg.): Europa und die deutsche Einheit, Zehn Jahre Wiedervereinigung, Bilanz und Ausblick, Freiburg im Breisgau 2000
- Michels, Robert.* Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens, 4. Aufl., Stuttgart 1989
- Mitterrand, Françoise.* Über Deutschland, Frankfurt am Main und Leipzig 1996
- Modrow, Hans.* Aufbruch und Ende, 2. Aufl., Hamburg 1991
- Modrow, Hans.* Ich wollte ein neues Deutschland, Berlin 1998 (Taschenbuch 1999)
- Nakath, Detlef / Neugebauer, Gero / Stephan, Gerd-Rüdiger* (Hrsg.): Im Kreml brennt noch Licht, Die Spitzenkontakte zwischen SED/PDS und KPdSU 1989-1991, Berlin 1998
- Nitz, Jürgen.* Unterhändler zwischen Berlin und Bonn, Zur Geschichte der deutsch-deutschen Geheimdiplomatie in den 80er Jahren, Berlin 2001
- Padgett, Stephan* (Hrsg.): Adenauer to Kohl, The development of the German Chancellorship, London 1994
- Pflüger, Friedbert.* Ehrenwort, Das System Kohl und der Neubeginn, Stuttgart, München 2000
- Pflüger, Friedbert.* Richard von Weizsäcker, Ein Portrait aus der Nähe, Stuttgart 1990
- Pothoff, Heinrich.* Die Koalition der Vernunft, Deutschlandpolitik in den 80er Jahren, München 1989
- Pötzsch, Horst.* Die deutsche Demokratie, Bonn 1999

- Rechberg, Christoph* (Hrsg.): Restitutionsverbot, Die «Bodenreform» 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, Eine Dokumentation, München, Landsberg am Lech 1996
- Reitz, Ulrich*. Wolfgang Schäuble, Die Biographie, Bergisch-Gladbach 1996
- Rifkin, Jeremy*: Access, Das Verschwinden des Eigentums, Frankfurt am Main 2000
- Robbers, Gerhard*. Gerechtigkeit als Rechtsprinzip, Über den Begriff der Gerechtigkeit in der deutschen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1980
- Rosenberger, Fritz* (Hrsg.): In guter Verfassung?, Das Bundesverfassungsgericht in der Karikatur, Bonn 1998
- Schabowski, Günter*. Der Absturz, Berlin 1991
- Schachtschneider, Karl Albrecht* Sozialistische Schulden nach der Revolution, Kritik der Altschuldenpolitik, Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht, Berlin 1996
- Schalck-Golodkawski, Alexander*. Deutsch-deutsche Erinnerungen, Hamburg 2000
- Schäuble, Wolfgang*. Der Vertrag, Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991 (Aktualisierte Taschenbuchausgabe, Stuttgart 1993)
- Schäuble, Wolfgang*. Mitten im Leben, München 2000
- Scheuch, Erwin K. / Ute Scheuch*. Die Spendenkrise, Parteien ausser Kontrolle, Reinbeck bei Hamburg 2000
- Schewardnadse, Eduard*. Die Zukunft gehört der Freiheit, Reinbek bei Hamburg 1991
- Schneider, Hans-Peter / Zeh, Wolfgang* (Hrsg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, New York 1989
- Schoeps, Julius H. / Knoll, Joachim H / Bärsch, Claus-E.* Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, München 1981
- Schoeps, Julius H.* Mein Weg als deutscher Jude, Autobiographische Notizen, Berlin 2003
- Schroeder, Klaus*. Der Preis der Einheit, Eine Bilanz, München, Wien 2000
- Schroeder, Klaus*. Der SED-Staat, Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München Wien 1998
- Schweisfurth, Theodor*. SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945-1949, Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht, Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht, Nr. 3, 1. Aufl., Baden-Baden 2000
- Sobotka, Bruno J.* (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Stephan, G.-R.*: «Vorwärts immer, rückwärts nimmer!», Interne Dokumente zum Zerfall der SED und DDR 1989/1990, o.O. 1994
- Stern, Klaus / Schmidt-Bleibtreu, Bruno*. Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, München 1990
- Stern, Klaus / Schmidt-Bleibtreu, Bruno*. Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990
- Stern, Klaus / Schmidt-Bleibtreu, Bruno*. Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 3, Zwei-plus-Vier Vertrag, München 1991
- Stern, Klaus*. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, München 2000
- Strauss, Franz-Josef*. Erinnerungen, Berlin 1989
- Teltschik, Horst*. 329 Tage, Innenansichten der Einigung, Berlin 1993
- Thatcher, Margaret* The Downing Street Years, London, New York 1993
- Thaysen, Uwe*. Der Runde Tisch oder wo blieb das Volk?, Der Weg der DDR in die Demokratie, Opladen 1990
- Trittel, Günter J.* Die Bodenreform in der Britischen Zone 1945-1949, Stuttgart 1975

- Vitzthum, Wolfgang Graf / März, W*. Restitutionsausschluss, o. O. 1995
- von Arnim, Hans-Herbert*. Fetter Bauch regiert nicht gern, Die politische Klasse – selbstbezogen und abgehoben, München 1997 (Taschenbuchausgabe München 1999)
- von Arnim, Hans-Herbert*. Politik, Macht, Geld, Das Schwarzgeld der Politiker – weissgewaschen, München 2001
- von der Beck: Stefan*. Die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996
- Münch, von Ingo*. Dokumente der Wiedervereinigung Deutschlands, o. O. 1991
- Waigel, Theo / Schell, Manfred*. Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, Vom Mauerfall zum Kaukasus, Die deutsche Währungsunion, München 1994
- Walter, Franz / Dürr, Tobias*. Die Heimatlosigkeit der Macht, Wie Politik in Deutschland ihren Boden verlor, Berlin 2000
- Walters, Vernon*. Die Vereinigung war voraussehbar, Hinter den Kulissen eines entscheidenden Jahres, Die Aufzeichnungen des amerikanischen Botschafters, Berlin 1994
- Weber, Hermann*. Die DDR 1945-1990, München 1999
- Weber, Max*. Gesammelte politische Schriften, Max Weber, (Hrsg. von Johannes Winkelmann), 5. Aufl., Tübingen 1988 (Original 1921)
- Weber, Max*. Soziologische Grundbegriffe, Tübingen 1984, (6. Aufl.), (Original 1921)
- Weidenfeld, Werner / Korte, Karl-Rudolf (Hrsg.)*: Handbuch zur deutschen Einheit 1949-1989-1999, Bonn 1999 (aktualisiert Neuausgabe)
- Weidenfeld, Werner*. Aussenpolitik für die deutsche Einheit, Die Entscheidungsjahre 1989/1990, Geschichte der deutschen Einheit, Bd. 4, Stuttgart 1998
- Zelikow, Philip / Rice, Condoleezza*. Sternstunde der Diplomatie, Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1995
- Zimmer, Matthias*. Nationales Interesse und Staatsräson, Zur Deutschlandpolitik der Regierung Kohl 1982-1989, Paderborn 1992

Aufsätze / Schriften

- Alvensleben, von Reimar*. Probleme der DDR-Landwirtschaft in: Wirtschaftsdienst 70 (1990), Nr. 8, S. 406 ff.
- Badura, Peter*. Der Ausgleich für sozialistisches Unrecht als Wiedergutmachung nach den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.)*: Säcker, Horst: Das Bundesverfassungsgericht, Sonderausgabe, Bonn 1999
- Benndorf, Ulrich*. Die Bodenpolitik in der DDR aus legislativer Sicht, Deutschland-Archiv 1995, S. 1064 ff.
- Bereich Staats- und Rechtsgeschichte der Sektion der Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (Hrsg.)*: Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Grundriss, Berlin 1983
- Bergner, Christoph*. Zwischen Gerechtigkeit und Rechtsfrieden – Politische Abwägungen zum Umgang mit den Enteignungen der sogenannten Bodenreform, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Blumwitz, Dieter*. Die Mauergrundstücke im interlokalen und intertemporalen Konflikt, Deutschland-Archiv 1997, S. 63 ff.

- Bohl, Friedrich.* Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949, 1992, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Bohl, Friedrich.* Zum Einigungsvertrag stehen – Unrecht wiedergutmachen – Rückkehren eine faire Chance geben, 1995, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Bund Deutscherindustrie* (Hrsg.): Presseerklärung, BDI zur Regelung der Enteignungen in der DDR, 19. Juni 1990, 72/90, Köln 1990
- Bundesdeutsche Ministerium für gesamtdeutsche Fragen* (Hrsg.): Tätigkeitsberichte des Forschungsbeirates für «Fragen zur Wiedervereinigung», Bonn 1965
- Bundgesetzblatt.* BGBl. 1952 II, S. 686, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): Bundesministerium der Justiz vom 2. Mai 1994 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Geschäftszeichen IV A 3 – 1004 E (4810) – 4A 0559/93, Bonn 1994
- Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen* (Hrsg.): Die Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen, Bonn, Berlin 1962
- Bundesverfassungsgericht* (Hrsg.): Mündliche Verhandlung am 22. Januar 1991, Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. Roman Herzog an die Bevollmächtigten der Beschwerdeführer und an die Bundesregierung vom 20. Dezember 1990, 1 BvR 1170, BvR 1174/90, BvR 1175/90 Verhandlungsgliederung
- Bundesverfassungsgericht* (Hrsg.): Niederschrift eines Auszuges aus dem Tonbandwortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 22. Januar 1991, Redebeitrag des Staatssekretärs Dieter Kastrup (mit Fragen von der Richterbank), Aktenzeichen; 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90, 1 BvR 1175/90
- Bundesverfassungsgericht* (Hrsg.): Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. November 2000 (1 BvR 2307/94, 1 BvR 1120/95, 1 BvR 1408/95, 1 BvR 2460/95, 1 BvR 2471/95)
- Bundesverfassungsgericht* (Hrsg.): Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 17/91, Pressemitteilung vom 23. April 1991, Karlsruhe 1991
- Bundesverfassungsgericht* (Hrsg.): Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichtes, Nr. 17/91 zu dem Urteil vom 23. April 1991, Karlsruhe 1991
- Bundeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.): Maier, Gerhard: Die Wende in der DDR, Bonn 1991
- BVerfGE* 1, 14, Südweststaat, Urteil des Zweiten Senats vom 23. Oktober 1951
- BVerfGE* 14, 263, Feldmühle-Urteil, Urteil des Ersten Senats vom 7. August 1962
- BVerfGE* 2, 1, SRP-Verbot, Urteil des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952
- BVerfGE* 24, 367, Hamburgisches Deichordnungsgesetz, Urteil des Ersten Senates vom 18. Dezember 1968
- BVerfGE* 3, 288, Berufssoldatenverhältnisse, Urteil vom 26. Februar 1954
- BVerfGE* 36, 1, Grundlagenvertrag, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973
- BVerfGE* 40, 141, Ostverträge, Urteil vom 7. Juli 1975
- BVerfGE* 5, 85, KPD-Verbot, Urteil des Ersten Senats vom 17. August 1956
- BVerfGE* 6, 309, Reichskonkordat, Urteil vom 26. März 1957
- BVerfGE* 6, 32, Elfes, Urteil des Ersten Senats vom 16. Januar 1957
- BVerfGE* 66, 39, Nachrüstung, Urteil des Zweiten Senats vom 16. Dezember 1983
- BVerfGE* 84, 90, Bodenreform I, Beschluss des Ersten Senats vom 23. April 1991
- BVerfGE* 94, 12, Bodenreform II, Beschluss des Ersten Senats vom 18. April 1996

- CDU/CSU Deutschlands* (Hrsg.): Politisches Jahrbuch der CDU/CSU, 3. Jahrgang, Düsseldorf 1957
- CDU-Bundesgeschäftsstelle* (Hrsg.): Die Programme der CDU, Der Weg zum Grundsatzprogramm, Dokumentation des Konrad-Adenauer Hauses, Bonn o.J.
- CDU-Bundesgeschäftsstelle* (Hrsg.): UID Dokumentation 23/2001, Die PDS, Fakten und Hintergründe, Berlin 2001
- de Maiziere, Lothar*. Rückgabe von Eigentum – Wiedergutmachung oder neues Unrecht?, 1993, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Deutscher Bundestag* *QAxsg/y*. 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 222. Sitzung, 5. September 1990, Bonn 1990
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): 11. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 226. Sitzung, 20. September 1990, Bonn 1990
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 1, Protokoll der 1. Sitzung bis 9. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 2, Protokoll der 10. Sitzung bis 25. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode (5. April 1990 bis 2. Oktober 1990), Bd. 3, Protokoll der 26. Sitzung bis 38. Sitzung, Nachdruck, Berlin 2000
- Deutscher Bundestag* *\$\xsg/y*. Stenographische Protokolle, 1. Wahlperiode, 13. Sitzung, 21. Oktober 1949, Bonn 1949
- Deutscher Bundestag* *\$\xsg/y*. Stenographisches Protokoll, 7. Wahlperiode, 14. Sitzung, 15. Februar 1973, Bonn 1973
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Stenographisches Protokoll, 7. Wahlperiode, 29. Sitzung, 9. Mai 1973, Bonn 1973
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Öffentliche Anhörung des Innenausschusses Deutscher Bundestag am 24. Juni 1987, Bonn 1987
- Eckhard, Karl/Hacker, Jens/Mampel, Siegfried* (Hrsg.): Wiedervereinigung Deutschlands, Festschrift zum 20jährigen Bestehen der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 56, Berlin 1998
- Enders, Ulrich*. Die Bodenreformgesetzgebung in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands 1945-1949, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Engels, Friedrich*. Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zu Wissenschaft, 1880, deutsche Broschürenausgabe Berlin 1891, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. II, Dietz Verlag, Berlin 1975, nach deutscher Originalausgabe von 1891
- Eschenbach, Jürgen*. Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, Berlin 1996, Schriften zum Öffentlichen Recht
- Eylmann, Horst* Unrecht Gut gedeihet nicht, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?. Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Felix, Günther*. Vielleicht eine verdeckte Junkerabgabe?, NJW 1995, S. 2697 f.
- Fieberg, Gerhard/Reichenbach, Harald*. Zum Problem der offenen Vermögensfragen, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift, Heft 6, Frankfurt am Main 1991

- Foreign Claims Settlement Commission of the United States*, 1981 Annual Report, Washington D.C. 1981, S.58ff.
- Fromme, Friedrich Karl*. Die abgebrochene Revolution von 1989/90, in: Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Hrsg.), Tübinger Universitätsreden, Neue Folge Bd. 34, (Bd. 17), Tübingen 2000
- Gesetz der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression, unterzeichnet von Präsident Boris Jelzin, Moskau, Haus der Sowjets der RSFSR am 18. Oktober 1991, Moskau 1991
- Gill, Dawid/Schröter, Ulrich*. Das Ministerium für Staatssicherheit, Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1997
- Girndt, Helmut*. Das soziale Handeln als Grundkategorie erfahrungswissenschaftlicher Soziologie, in: Winckelmann, Johannes (Hrsg.), Veröffentlichung des Max Weber Institutes der Universität München, Tübingen 1967
- Grimm, Dieter*. Das Grundgesetz nach 40 Jahren, NJW 1989
- Hacke, Christian*. Soll und Haben des Grundlagenvertrags, in: Deutschland-Archiv, 1982. S. 1282 ff.
- Hankel, Wilhelm*. DDR-Altschuldenregelung: Bilanz oder Budgetunwahrheit?, in: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Jahrgang 1992, S. 32 ff.
- Herder Lexikon*. Politik, Sonderauflage für die Landeszentrale für politische Bildung, NRW, Freiburg im Breisgau 1995
- Herzog, Roman*. Das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts, 1993, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Höppner, Reinhard*. Kein zurück bei der Bodenreform, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Internationaler Juristen-Kongress*. Resolution, Internationaler Juristen-Kongress, Berlin 1952
- Kasting, Lars*. Die Kanzlerdemokratie des Helmut Kohl, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1996, S.27ff.
- Kempe, Julius Albrecht*. Gescheiterter Rechtsstaat!, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Kempen, Bernhard*. Der Eingriff des Staates in das Eigentum, Voraussetzung, Ausgleich und Abwehr durch den Bürger, Schriften für die Prozesspraxis (Hrsg. Prütting/Weth), Bd.9, Köln, Berlin, Bonn, München 1991
- Kempen, Bernhard*. Die deutsch-polnische Grenze nach der Friedensregelung des Zwei-plus-Vier-Vertrages (Habilitationsschrift), Köln 1997, in: Kölner Schriften zu Recht und Staat (Hrsg. Schieder-mair), Bd. 1, Köln 1997
- Kempen, Bernhard*. Grundgesetz oder neue deutsche Verfassung?, NRW 1991, S. 964 ff.
- Klaus Kinkel in einem Brief an Udo Madaus vom 31. Oktober 1994
- Knöpfle, Franz*. Inhalt und Grenzen der Richtlinien der Politik des Regierungschefs, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1965, S. 857 ff.
- Kohl, Helmut*. Deutschlands Einheit und die europäische Einigung, in: Merkel, Angela (Hrsg.): Europa und die deutsche Einheit, Zehn Jahre Wiedervereinigung: Bilanz und Ausblick, Freiburg im Breisgau 2000
- Konrad-Adenauer Stiftung, Günter Buchstab u.a.* (Hrsg.): Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, Bd. 17, Die Unionsparteien 1946-1950, Protokolle der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands und der Konferenzen der Landesvorsitzenden, Düsseldorf 1991

- Konrad-Adenauer-Stiftung* (Hrsg.): Fischer, Alexander/Agethen, Manfred: Die CDU in der sowjetisch besetzten Zone/DDR 1945-1952, Aktuelle Fragen der Politik, Heft 4, Sankt Augustin 1994
- Konrad-Adenauer-Stiftung* (Hrsg.): Politische Mitte und nationale Einheit, Andreas Hermes 1878-1964, Aktuelle Fragen der Politik, Heft 2, Sankt Augustin 1994
- Krause, Günter*. Eidesstattliche Versicherung vom 10. Januar 1990, Bürgerende 1999
- Krause, Günter*. Eidesstattliche Versicherung vom 28. Oktober 1990, Bürgerende 1999
- Krause, Klaus-Peter*. Ein schöner Rechtsstaat, 1996, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Landeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.): Von der Einigung zur Einheit, Probleme und Perspektiven des deutschen Einigungsprozesses, Düsseldorf 1991
- Leisner, Walter*. Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, Kriegsfolge- und Eigentumsentscheidungen, NJW 1991, S. 1569
- Leisner, Walter*. Das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz – ein Gleichheitsverstoss, NJW 1995, S. 1513 ff.
- Leisner, Walter*. Rückgabe der Schlösser – Ein Gebot von Recht, Geschichte und Kultur, 1996, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Leisner, Walter*. Verfassungswidriges Verfassungsrecht, Nach dem ‚Bodenreform-Urteil‘ des BVerfG, in: Die Öffentliche Verwaltung, Mai 1992, Heft 10, S. 439
- Lochen, Hans-Hermann*: Grundlagen der Enteignungen zwischen 1945 und 1948, in: Deutschland Archiv 24 (1991), S. 1025 ff.
- Madaus, Udo*) Die industriellen Konfiskationen 1945-1949, Ein Beispiel, 1992, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Madaus, Udo*. So war es – so ist es wahr, Teil II, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, Köln 1998
- Madaus, Udo*. So war es – so ist es wahr, Wesentliche Ergänzungen zur sogenannten Chronologie der Bundesregierung zur Frage der Enteignungen von 1945-1949 in der sowjetisch besetzten Zone im Zusammenhang mit den 2+4-Verhandlungen über die äusseren Aspekte der deutschen Einheit, Sonderdruck, o.J. Köln
- Maltzahn, Freiherr von Falk*. «Alle Tiere sind gleich, aber einige Tiere sind gleicher als andere», 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Maltzan, Freiherr von Albrecht*. Das politische Vermächtnis des 20. Juli im Konflikt mit Anspruch und Wirklichkeit, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Martin, von Gregor*. Kurzüberblick zum aktuellen Diskussions- und Sachstand bezüglich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung «besatzungshoheitlicher» Enteigneter, ergänzte Fassung anlässlich der ARE-Tagung am 4.-5. November 2000
- Messerschmidt, Burkhard*. Aktuelle Probleme der Unternehmensrückgabe in den neuen Bundesländern, VIZ 1992, S.1ff.
- Mickel, Wolfgang* (Hrsg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 237, München 1986
- Motsch, Richard*. Rückgabe oder Entschädigung des nach 1945 enteigneten Eigentums in der SBZ/DDR?, 1995, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998

- Motsch, Richard.* Verfassungsmässigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes
NJW 1995, S. 2249 ff.
- Hohlen, Dieter* (Hrsg.): Wörterbuch Staat und Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1993
- Papier, H-J:* Verfassungsrechtliche Probleme der Eigentumsregelung im Einigungsvertrag, NJW 1991, S. 193 ff.
- Peters, Heiko.* Der Skandal, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Piazolo, Michael.* Ungeklärte Eigentumsfragen als Hauptinvestitionshindernis in den neuen Bundesländern, Deutschland-Archiv 1992, S. 484 ff.
- Pond, Elizabeth.* Die Entstehung von «Zwei-plus-Vier», in: Europa-Archiv Nr. 21, S. 619 ff.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 174 vom 12. September 1953, Bonn 1995
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 139 vom 22. Dezember 1992, Bonn 1992
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Bulletin Nr. 109 vom 14. September 1990
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Deutschland: Von der Teilung zur Einheit, Berlin 1998
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes, Nr. 324/94 vom 2. September 1990
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Regierungserklärung von Helmut Kohl: Unsere Verantwortung für die Freiheit, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 31. Januar 1991, Bonn 1991
- Presseservice der SPD.* Nr. 287/94, Wolfgang Thierse, Pressemitteilung vom 27. April 1994, Bonn 1994
- Radbruch, Gustav.* Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, 1946 in: Dreier, Ralf/ Paulson, Stanley L. (Hrsg.): Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Heidelberg 1999
- Rau, Johannes.* Rede des Bundespräsidenten Johannes Rau beim Festakt aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 2001 in Karlsruhe, übermittelter Redetext des Bundespräsidialamtes, Karlsruhe 2001
- Reitz, Ulrich.* Der zweite Landraub, 1992, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Rosenberger, Britz.* Die Verfassungswidrigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes, VIZ 1995, S.32ff.
- Rosenberger, Fritz.* FrL. Karlstädt, 1992, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Schachtschneider, Karl Albrecht.* Das Recht am und das Recht auf Eigentum, Aspekte freiheitlicher Eigentumsgewährleistung, o. O. 2000
- Schäuble, Wolfgang.* Der Einigungsvertrag und die Gesetzgebung über Entschädigung und Ausgleichsleistungen, 1993, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Schlieffen, Albrecht, Graf von.* «Der Restitutionsausschluss ist nur eine Feststellung, kein Verbot», Beitrag vom 28. November 2000
- Schlieffen, Albrecht, Graf von.* «Rheinischer Merkur» vom 14. April 1995
- Schlieffen, Albrecht, Graf von.* Das Ende der Legende, 1996, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998

- Schlieffen, Albrecht, Graf von*: Das vermeintliche Opfer ist der Täter, Beitrag vom 29. März 1995, Stuttgart 1995
- Schlieffen, Albrecht, Graf von*: Die Wiedervereinigung Deutschlands – Die Legende von der Vorbedingung, 1993, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Schlieffen, Albrecht, Graf von*: Wer «Ungeziefer» rehabilitiert, muss auch «Unkraut» rehabilitieren – Die Opfer der Boden- und Industriereform haben Anspruch auf deutsche Rehabilitation und Rückgabe, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Schlieffen, Albrecht, Graf von*: Zivilrechtlicher Anspruch auf Herausgabe der 1945 enteigneten Gegenstände, 1995, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Schmidt-Jortzig, Edzard*: Die Gerechtigkeitslücke schliessen, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Seiffert, Wolfgang*. Die Verschuldung der DDR und ihre Konsequenzen, in: Deutschland-Archiv, 1982, S. 1241 ff.
- Sendler, Horst* Restitutionsausschluss und Rechtsfriede, NJW 1997
- Sendler, Horst* Restitutionsausschluss, Entschädigungen und Ausgleichsleistungen, Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (VIZ), 1995, S. 65
- Sendler, Horst* Zur Verfassungsmässigkeit des Restitutionsausschlusses, 1996, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Staatsanwaltschaft Karlsruhe*. Entschliessung, Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Aktenzeichen 57 Js 4387/00, 27. November 2000, S. 4
- Suckhut, Siegfried*: Der Konflikt um die Bodenreformpolitik in der Ost-CDU 1945, Versuch einer Neubewertung der ersten Führungskrise der Union, in: Deutschland Archiv 15 (1982)
- Theimer, Walter*. Lexikon der Politik, Politische Grundbegriffe und Grundgedanken, München 1981
- Thierse, Wolfgang*. Altes Unrecht durch neues Unrecht «heilen»?, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Truckenbrodt, Walter*. Nehmen wir unsere Verfassung noch ernst?, Beitrag abgedruckt in: Madaus, Udo: 2. Dokumentation zum neuen «Entschädigungsgesetz» EALG, Köln 1993, S.73ff.
- Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen* (Hrsg.): Der Staatssicherheitsdienst, Terror als System, Berlin o.J.
- VIZ: Heft 3/1996, S. 141
- Voigt, Dieter/Mertens, Lothar* (Hrsg.): Opfer und Täter im SED-Staat, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 58, Berlin 1998
- Voigt, Dieter/Mertens, Lothar* (Hrsg.): Umgestaltung und Erneuerung im vereinigten Deutschland, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 39, Berlin 1993.
- Voigt, Dieter*. Mord – Eine Arbeitsmethode des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Politische Schriften, H. 349, 47 Jg., München 1996, S.43ff.
- von der Osten, Erimar*. Die Realisierung von Ansprüchen amerikanischer und deutscher Bodenreformopfer – Eine Frage der Staatsbürgerschaft?, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998

- Waigel, Theo* Aspekte der Tätigkeit der Bundesfinanzverwaltung in den neuen Ländern, 1993, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Wasmuth, Johannes.* Besatzungshoheitliche Enteignungen nach dem Bodenreform-II-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, 1997, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Wasmuth, Johannes.* Das Verbot des Rückgängigmachens besatzungshoheitlicher Enteignungen in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung, VIZ 1994, S. 108 ff.
- Wasmuth, Johannes.* Restitutionsausschluss und Willkürverbot, DtZ 1993, S. 334 ff.
- Wasmuth, Johannes.* Verfassungsrechtliche Problematik der besatzungsrechtlichen Enteignungen, 1996, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Wasmuth, Johannes.* Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, in: NJW 1993
- Wassermann, Rudolf.* Junkerland in Bauernhand», 1996, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Wassermann, Rudolf.* Wie lange noch Sonderrecht für die in der SBZ Enteigneten, NJW 1997, S.438
- Wendenburg, Albrecht* «Wer Unrecht duldet, stärkt es», 1993, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Wendenburg, Albrecht.* Die Behandlung der Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung Deutschlands, 1992, in: Sobotka, Bruno J. (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.* Zur Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949 durch Art. 143 Abs. 3 GG aus dem Fachbereich III, vom 11. Januar 1991 (Reg.-Nr.: WF III – 197/90, Bonn 1991, S. 27
- Zentralrat der FDJ* (Hrsg.): Fragen und Antworten zum Programm der SED, Dietz Verlag, Berlin 1988
- Zentralrat der FDJ* Marxistische-leninistische Philosophie, Dietz Verlag, Berlin 1982
- Zuck, R/Quaas, M:* Verfassungsbeschwerdeverfahren, IBvR 1459/90, Schriftsatz Beschwerdeverfahren Madaus u.a., Rechtsanwalt Professor Dr. Rüdiger Zuck, Dr. Michael Quaas, Stuttgart 1995

Presseauswertung

Systematisch ausgewertete Zeitungen und Magazine

- Bonner Rundschau
- Das Parlament
- Der Spiegel
- Der Tagesspiegel
- Die Welt
- Die Zeit

- Focus
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Handelsblatt
- Hannoversche Allgemeine Zeitung
- Märkische Allgemeine Zeitung
- Neue Zürcher Zeitung
- Rheinischer Merkur
- Stuttgarter Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Wirtschaftswoche

Einzelnachweis

Bild vom 17. Mai 1990
Bild-Zeitung vom 9. November 2000
Bonner Rundschau vom 22. Mai 1990
Capital vom 1. März 1990
Der Spiegel vom 18. Juni 1990
Der Spiegel vom 18. Juni 1990
Der Spiegel vom 21. Mai 1990
Der Spiegel vom 23. April 1990
Der Spiegel vom 23. April 1990
Der Spiegel vom 30. Juli 1990
Der Tagesspiegel vom 1. Juli 1989
Die Rheinpfalz vom 16. Juni 1989
Die tageszeitung vom 23. Februar 1990
Die tageszeitung vom 6. März 1990
Die Welt vom 10. Januar 1990
Die Welt vom 12. April 2000
Die Welt vom 13. September 2000
Die Welt vom 14. August 2000
Die Welt vom 14. Mai 1990
Die Welt vom 19. April 2000
Die Welt vom 22. Oktober 1984
Die Welt vom 23. November 2000
Die Welt vom 28. Juni 2000
Die Welt vom 30. Mai 2000
Die Welt vom 30. Oktober 2000
Die Welt vom 7. Juni 1990
Die Woche vom 30. September 1993
Die Zeit vom 8. März 1985
Financial Times vom 18. November 1989
Focus 21/1994
Focus vom 14. Oktober 1996
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 2. Oktober 1994
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. April 2000

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Mai 1990
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Mai 2002
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Mai 2002
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Oktober 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. April 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. September 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Januar 1990
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. März 1990
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. September 1989
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Januar 1994
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Juni 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. Juni 1990
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. Juni 2001
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. Oktober 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Januar 1993
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. April 2002
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Januar 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. September 2001
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. November 1989
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. November 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. September 1998
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. März 1994
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juli 2001
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. November 1993
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. September 1996
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. Februar 1993
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. März 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Januar 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Mai 2002
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. März 1990
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. November 1989
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. April 1997
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Oktober 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. September 1994
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Februar 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Februar 2000
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Januar 1994
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Januar 2002
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Mai 1984
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. September 1998
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Februar 1993
Frankfurter Rundschau vom 23. Februar 1990
Frankfurter Rundschau vom 6. Februar 1990
Frankfurter Rundschau vom 9. Januar 1990
Guardian vom 24. November 1989 Handelsblatt vom 17. Mai 1990

Handelsblatt vom 18. Juni 1990
Handelsblatt vom 19. Januar 1994
Handelsblatt vom 19. Januar 1994
Handelsblatt vom 23. Mai 1990
Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 8. April 1989
International Herald Tribune vom 16. Juni 1989
Kölner Stadtanzeiger vom 14. März 1990
L'Express vom 25. Oktober 1985
Le Monde vom 17. Juni 1989
Liberation vom 23. November 1989
Märkische Allgemeine vom 19. Oktober 2000
Neue Presse vom 1. Juni 1990
Neue Presse vom 2. Juni 1990
Neue Zürcher Zeitung vom 23. November 2000
Neue-Ruhr-Zeitung vom 17. März 1989
Neues Deutschland vom 01. Juni 1990
Neues Deutschland vom 8. Dezember 1989
Newsweek vom 1. Juli 1985
Rheinische Merkur vom 2. März 1990
Rheinische Post vom 6. April 2000
Rheinischer Merkur vom 10. August 1984
Rheinischer Merkur vom 14. September 1990
Spiegel-TV, RTL, vom 4. September 1994
Süddeutsche Zeitung vom 15. Januar 1990
Süddeutsche Zeitung vom 17. August 2000
Süddeutsche Zeitung vom 21. Juni 1990
Süddeutsche Zeitung vom 4. August 1990
Süddeutsche Zeitung vom 6. September 1994
TASS vom 5. Mai 1990
The Guardian vom 7. Februar 1996
Wall Street Journal Europe vom 1. Februar 1996
Welt am Sonntag vom 3. Juni 1990
Wirtschaftswoche vom 1. September 1989

Dokumente

Dokument A

Anlage III zum Einigungsvertrag Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990

Die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten haben zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt, die viele Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.

Die beiden deutschen Regierungen sind sich über folgende Eckwerte einig:

- Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. auf besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies in Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.

9. Anl. III z. Evert (Anlage III zum Einigungsvertrag) in: *Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno* \ Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 823 ff

Dokument B

Art. 41 Regelung von Vermögensfragen - Einigungsvertrag

- Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- [...].
- Im Übrigen wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die der in Abs. 1 genannten Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

Kapitel IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Art. 41, Regelung von Vermögensfragen, Einigungsvertrag, abgedruckt bei: *Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno*: Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 178.

Dokument C

Art. 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes - Einigungsvertrag

5. In das Grundgesetz wird folgender neuer Art. 143 eingefügt: «Art. 143

1. [...]

2. [...]

3. Unabhängig von Abs. 1 und 2 haben Art. 41 des Einigungsvertrages und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, dass Eingriffe in das Eigentum auf dem in Art. 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Kapitel II. Grundgesetz, Einigungsvertrag, Art. 4, Punkt 5, Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes, abgedruckt bei: *Stern, Klaus/Schmidt-Bleibtreu, Bruno*. Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 192 f

Dokument D

Gemeinsamer Brief des Bundesauszenminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, und des amtierenden Aussenministers der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maizière, an die Aussenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag)

Herr Aussenminister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den Verhandlungen Folgendes dargelegt haben:

1. Die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 enthält u.a. folgende Aussagen:
«Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. auf besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regie-

rungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies in Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.» Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) ist die genannte Gemeinsame Erklärung Bestandteil dieses Vertrages. Gemäss Art. 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die dem oben zitierten Teil der Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

[...]

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung

Hans-Dietrich Genscher
Lothar de Maizière

Der Gemeinsame Brief ist abgedruckt in: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.): Bulletin Nr. 109 vom 14. September 1990.

BGBI. 1990 II 1317 vom 13. Oktober 1990 (Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland sowie Vereinbarte Protokollnotiz).

Dokument E

TASS-Erklärung vom 27. März 1990, vollständiger Text

Erklärung der sowjetischen Regierung zum Eigentum in der DDR

Im Zusammenhang mit der Erklärung der Regierung der DDR vom 1. März 1990 zu Eigentumsfragen erachtet es die sowjetische Regierung für erforderlich, Folgendes zu konstatieren:

Die Erklärung vom 5. Juni 1945 über die Niederlage Deutschlands und das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sahen die Annahme eines Programmes von Massnahmen vor, das auf die Ausmerzung des deutschen Militarismus und Nazismus und auf die Demokratisierung des politischen Lebens gerichtet ist, damit Deutschland nie wieder seine Nachbarn oder den Weltfrieden bedroht. Es wurden Beschlüsse über die Übergabe der gesamten deutschen Rüstungsindustrie in die Verfügungsgewalt der vier alliierten Mächte und über die Bestrafung der Kriegsverbrecher sowie über die Dezentralisierung der Wirtschaft mit dem Ziel gefasst, die in der Vergangenheit bestehende Überkonzentration der Wirtschaftsmacht zu eliminieren.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse erliess der Alliierte Kontrollrat in Deutschland in den Jahren 1945/46 eine Reihe von Festlegungen, darunter das Gesetz Nr. 9

vom 20. November 1945 «Über die Konfiszierung des der Aktiengesellschaft IG Farbenindustrie gehörenden Eigentums und die Kontrolle darüber» und das Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 «Über die Bestrafung der Personen, die an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit schuldig sind», das u.a. die Konfiskation des Eigentums der erwähnten Personen vorsah.

In Verwirklichung dieser Festlegungen nahm die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) das Eigentum der Nazikriegsverbrecher, des faschistischen Staates und der deutschen Militäreinrichtungen unter Sequester und beschlagnahmte das Eigentum der nationalsozialistischen Partei.

Im Frühjahr 1946 wurden dieses Eigentum und die Betriebe durch einen Befehl der SMAD den örtlichen Organen der deutschen Selbstverwaltung übergeben.

Am 30. Juni 1946 wurde durch einen Volksentscheid im Lande Sachsen das Gesetz über die Enteignung der Nazi und Kriegsverbrecher und die Überführung ihres Eigentums in Volkseigentum angenommen. An der Abstimmung nahmen 93,7% der Erwachsenen teil. Für die Billigung des Gesetzes sprachen sich 82,42% aus. Diese Beschlüsse wurden 1946/47 von der ganzen sowjetischen Bevölkerung der Sowjetischen Besatzungszone unterstützt. Die Verwaltungen anderer Länder und Provinzen gaben ähnliche Beschlüsse heraus. Insgesamt wurden bis August 1946 9281 Betriebe im Volkseigentum übergeführt.

Dieses Vermögen bildete die Grundlage für den volkseigenen staatlichen Sektor in Ostdeutschland. Später, bis Ende 1953, wurden viele Betriebe, die auf Anordnung der damaligen Besatzungsbehörden sowjetisches Eigentum waren, darunter mehrere Industriebetriebe, die auf der Grundlage der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz als Reparationsform der UdSSR gehörten, Eigentum des Volkes der DDR.

In Übereinstimmung mit den Zielen des Potsdamer Abkommens, mit Zustimmung der Sowjetischen Militäradministration und auf Forderung der Massen der werktätigen Bauern wurde 1945 von den Landesbehörden Ostdeutschlands die Bodenreform verwirklicht. In deren Verlauf wurden die Basis des reaktionären preussischen Junkertums beseitigt und 1945 und 1946 2'852'000 ha Land – sämtliche Ländereien der Kriegsverbrecher sowie Grossgrundbesitzer mit einer Fläche von mehr als 100 ha – beschlagnahmt!

Dadurch wurde die Möglichkeit gegeben, landarmen und landlosen Bauern, Übersiedlern und volkseigenen Betrieben Grund und Boden zur Verfügung zu stellen.

Es sei hervorgehoben, dass die sowjetische Seite den Alliierten Kontrollrat über alle Massnahmen zur Demokratisierung des Eigentums in Ostdeutschland informiert hat, solange dieser Rat existierte. Der Kontrollrat nahm diese Informationen zur Kenntnis.

Da diese Massnahmen im Rahmen des Programms der Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands und der Entkartellisierung seiner Wirtschaft verwirklicht wurden, waren sie im Prozess der Bildung antifaschistischer demokrati-

scher Strukturen auf dem Territorium der heutigen DDR von prinzipieller Bedeutung.

[ab hier ist der Text der TASS-Erklärung veröffentlicht worden]

Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in den deutschen Angelegenheiten tritt die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit in den Eigentumsverhältnissen in der DDR ein, und sie ist gegen die Versuche, die Vermögensverhältnisse in der DDR im Falle der Bildung einer Währungs- und Wirtschaftsunion mit der BRD sowie im Fall des Entstehens des einheitlichen Deutschlands in Frage zu stellen. Das setzt voraus, dass beide deutsche Staaten im Prozess ihrer Annäherung und Vereinigung davon ausgehen, dass die 1945 bis 1949 von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland verwirklichten Wirtschaftsmassnahmen gesetzmässig waren. Absolut unannehmbar wären eventuelle Versuch, die Rechte der gegenwärtigen Besitzer von Boden und anderen Vermögens in der DDR in Abrede zu stellen, die seinerzeit mit Einwilligung oder auf Beschluss der sowjetischen Seite, die sich dabei von der Erklärung über die Niederlage Deutschlands, vom Potsdamer Abkommen und von anderen vierseitigen Beschlüssen und Entscheidungen leiten liess, erworben wurden.

Die sowjetische Regierung teilt in dieser Frage die Position der Regierung der DDR, wonach es notwendig ist, die Rechtsordnung strikt einzuhalten sowie die sozialökonomischen Rechte und Interessen von Millionen Menschen in der DDR zu schützen.

TASS-Erklärung abgedruckt bei: *Sobotka, Bruno J.* (Hrsg.): Wiedergutmachungsverbot?, Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945-1949, Mainz 1998, S.821f

Dokument F

Auszug aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil des Ersten Senats vom 23. April 1991 - BVerfGE 84, 90.

«Der Ausschluss der Restitution in der angegriffenen Regelung wird hinreichend dadurch gerechtfertigt, dass die Deutsche Demokratische Republik und Sowjetunion auf die Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemässen Einschätzung auf diese Bedingung eingehen musste, um die Einheit Deutschlands zu erreichen. Die Anhörung von Bundesminister Dr. Klaus Kinkel, Ministerpräsident a. D. de Maizière und Staatssekretär Dr. Kastrup in der mündlichen Verhandlung hat den Vortrag der Bundesregierung bestätigt, dass bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag und bei en Zweipus-Vier-Verhandlungen, ohne deren erfolgreichen Abschluss die Einheit Deutschlands nicht verwirklicht werden konnte, der Ausschluss der Restitution sowohl von der Deutschen Demokratischen Republik als auch von der Sowjetunion

zur Vorbedingung gemacht worden ist. Beide Staaten hatten ihre Gründe für diese Haltung einleuchtend dargelegt.»

Quelle: BVerfGE 84, 90.

Dokument G

Auszug aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil des Ersten Senats vom 18. April 1996 - BVerfGE 94, 12.

«Die Einschätzung, ob die Wiedervereinigung in der Tat von der Zustimmung zum Restitutionsausschluss abhing, war Sache der Bundesregierung. Dieser steht im Bereich der Aussenpolitik – Gleiches galt für die Deutschlandpolitik im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik – ein breiter Raum politischen Ermessens zu. Das wirkt sich gerade beim Abschluss von Staatsverträgen aus, deren Inhalt nicht einseitig bestimmt werden kann, sondern von der Übereinstimmung der Verhandlungspartner abhängt. Die Ausübung dieses Ermessens bei der Einschätzung der Verhandlungssituation ist zwar nicht völlig begrenzt. Die Grenzen verlaufen aber erst dort, wo die Einschätzung der Bundesregierung nicht mehr als pflichtgemäss anzusehen ist. Davon kann indes nur die Rede sein, wenn sich der Bundesregierung bei den Verhandlungen aufdrängen muss, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgeht.»

Quelle: BVerfGE 94, 12.

Dokument H

Ausführungen von Lothar de Maizière. Mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. Januar 1991, Bonn 17. Januar 1991

Betrifft: Verfassungsbeschwerden, betreffend die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der SBZ auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage. Mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. Januar 1991, Fragen A, I, (1) und (2).

Herr Präsident, Hoher Senat.

Das Wahlergebnis vom 18. März 1990 war Ausdruck eines klaren Wählerwillens, die deutsche Einheit sowohl möglichst schnell als auch sozial und rechtlich abgesichert zu verwirklichen. Daher war der Weg zur Verwirklichung der deutschen Einheit durch die Entscheidung für Art. 23 Grundgesetz sowie durch ein Reihe von Massnahmen und Gesetzen, die dazu erforderlich waren, vorgezeichnet. Alle Teilschritte zur Einheit erforderten eine qualifizierte Mehrheit in der Volkskammer, die nur über eine grosse Koalition erreicht werden konnte.

Ohne die SPD hätte eine grosse Koalition, die eine entsprechende Mehrheit sichert, nicht gebildet werden können. Die SPD hatte in ihrem Wahlprogramm die Unantastbarkeit der Bodenreform unabdingbar zugesagt, aber auch die Aussagen der anderen an der Koalition beteiligten Parteien wiesen in diese Richtung.

Für die Regierungskoalition war die Zusage der Irreversibilität der Bodenreform unverzichtbar, um den sozialen und inneren Frieden in der ehemaligen DDR in der besonders schwierigen für die Menschen belastenden Umbruchzeit zu sichern. In diesen Wochen erreichte die Regierung in der ehemaligen DDR eine Brief- und Telefonanrufflut zu Fragen der Eigentumsordnung. Grosse Sorge und Unsicherheit kam in den Bürgerfragen zum Ausdruck, insbesondere in der Landwirtschaft wären rund 400'000 Menschen von einer Aufhebung der Bodenreform betroffen gewesen. Neben den ohnehin zu bewältigen Umstellungsproblemen hätte sich eine in Aussicht genommene Revision der Eigentumsordnung zum sozialen Sprengstoff ersten Ranges entwickelt. Der Wille zur Einheit war unverkennbar, dennoch gab es grösste Bedenken in der DDR-Bevölkerung, dass im Einigungsprozess die historisch entstandene Eigentumsordnung verändert werden könnte. Sicher, und mir ist bewusst und aus persönlichem Erleben erinnerlich, war für viele unsägliches Leid mit der Bodenreform verbunden. Zu bedenken ist aber, dass ein Rückgängigmachen der Bodenreform von der Mehrheit der DDR-Bürger als Unrecht erfahren und empfunden worden wäre. Die Koalition konnte nicht Recht durch neues Unrecht herstellen, sondern ihre Aufgabe war es, den Weg zur Einheit sozial und psychologisch verträglich zu gestalten. Im Bewusstsein der Menschen in der DDR durfte die Einheit nicht als Niederlage erfahren werden, doch dies wäre im Falle einer Revision der Eigentumsordnung so gewesen.

In den Koalitionsvereinbarungen vom 12. April 1990, die zwischen den Fraktionen der CDU, der DSU, des DA, den Liberalen und der SPD abgeschlossen wurde, kamen die Beteiligten u.a. überein, dass «die zwischen der DDR und Bundesrepublik Deutschland zu vereinbarenden Regelungen ... den Vereinbarungen zwischen den Koalitionsfraktionen in ihren Grundzügen entsprechen müssen.» Für die Eigentumsproblematik bedeutet dies die Anerkennung der Ergebnisse der Bodenreform, die nicht verändert werden durfte. In der Koalitionsvereinbarung wurde zu diesem Zweck u.a. ausdrücklich ein «Gesetz zur Sicherung der Eigentumsrechte aus der Bodenreform» vorgesehen. Unter dem Abschnitt «Land und Forstwirtschaft» wurde die «Nichtinfragestellung der Eigentumsverhältnisse, die im Ergebnis der Bodenreform auf dem Territorium der DDR entstanden sind», festgeschrieben.

Im Zuge der Verhandlungen über die Herstellung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sollten die Eigentumsverhältnisse auf o.a. Basis mitverhandelt werden. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten und der Komplexität der Materie wurden diese Fragen getrennt verhandelt. Dies mündete schliesslich in der Gemeinsamen Erklärung zu Eigentumsfragen vom 15. Juni 1990, in der die Bun-

desregierung zur Kenntnis genommen hat, dass Enteignungen der Jahre 1945-1949 nicht mehr rückgängig gemacht werden sollten.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Einigungsvertrag schliesslich stand die politische Erklärung in ihrer Substanz nicht mehr zur Disposition. Es ging lediglich um deren juristische Ausformulierung und um die Suche nach einem Weg, die Regelung der Eigentumsproblematik verfassungsfest zu machen. Im Ergebnis wurde im Einigungsvertrag der Weg über die Einführung des Art. 143 Grundgesetz gewählt. Die Festlegung der Eigentumsfrage in der Koalitionsvereinbarung, die gemeinsame Erklärung und die Einbeziehung dieser Frage in den Einigungsvertrag haben die Voraussetzung dafür geschaffen, dass für die Erklärung des Beitritts der DDR zum Grundgesetz nach Art. 23 die notwendige 2/3 Mehrheit in der Volkskammer gefunden wurde. Ein Offenlassen dieser Frage hätte weder eine Mehrheit für das unverzichtbare Verfassungsgrundsatzgesetz noch für das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen gesichert.

Keine Festlegung in der Eigentumsfrage hätte auf einen Nenner gebracht, bedeutet:

- keine Koalition ohne die klare Festlegung in der Eigentumsfrage,
- keine qualifizierte Mehrheit in der Volkskammer ohne Koalition.

Diese Zusammenhänge gelten für alle Phasen des Einigungsprozesses.

Zu Fragen A. I. (2)

Herr Präsident, Hoher Senat.

Die Verwirklichung der deutschen Einheit kann nicht nur in ihren innenpolitischen Bezügen gesehen werden. Voraussetzung für die Verwirklichung war ihre aussenpolitische Einbettung, die über den 2+4-Prozess erfolgen musste. Bereits im Vorfeld der 2+4 Gespräche formulierte die Sowjetunion ihre Anforderungen an eine Zustimmung zur deutschen Einheit: «Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und Verantwortungen bei den in den Eigentumsverhältnissen und in den wirtschaftlichen Strukturen von 1945 bis 1949 vorgenommenen Veränderungen spricht sich die UdSSR gegen eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse aus».

Für die Sowjetunion war die Revision der Ergebnisse des 2. Weltkrieges undenkbar. Die Unantastbarkeit der von der Sowjetunion in der ehemaligen SBZ verhängten Sanktionen – dazu zählten nach ihrem Verständnis auch die Enteignungsmassnahmen. Sie waren – aus sowjetischer Sicht – im Potsdamer Abkommen begründet und bis in die letzten Verhandlungsphase im Rahmen des 2+4 «*conditio sine qua non*» für die Zustimmung der UdSSR zur Herstellung der Einheit Deutschlands. Nachdem sich um die Jahreswende 1989/1990 und nach Vorliegen erster Meinungsumfragen die Anzeichen verdichteten, dass bei einer Wahl zur Volkskammer mit einer Mehrheit von SED/ PDS nicht mehr zu rechnen war, suchte die Botschaft der Sowjetunion in Ost-Berlin verstärkt den Kontakt zur SPD und CDU.

Der damalige Botschafter der Sowjetunion in der DDR, Kotschew, führte mehrere Gespräche mit dem seinerzeitigen Vorsitzenden der DDR-SPD, Ibrahim Böhme. Der Botschaftsrat der sowjetischen Botschaft, Maximyschew, wurde mehrfach beim Vorsitzenden der Ost-CDU, d.h. bei mir, vorstellig. Bei diesen Gesprächen wurde unmissverständlich bedeutet, dass eine Zustimmung zum Einigungsprozess seitens der Sowjetunion nur zu erwarten sei, wenn u.a. eine Änderung der Eigentumsordnung in der früheren DDR nicht erfolge. Für die Sowjetunion bildeten alle Sanktionsmassnahmen, die in Folge der Potsdamer Beschlüsse durchgeführt wurden, eine unauflösbare Einheit.

Diese Position bekräftigte nach der Volkskammerwahl am 18. März 1990 zum wiederholten Male der damalige Botschafter der Sowjetunion in Ost-Berlin, Kotschew. In einem von ihm bei einem Treffen mit mir zwischen Wahl und Regierungsbildung hinterlassenen Nonpaper formuliert die sowjetische Führung ihre Anforderungen an die deutsche Einheit. Unter Ziff 4 heisst es: «Bei der Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die provisorische Regierung der DDR im Oktober 1949 durch die Sowjetunion wurde die Absicht der DDR zur Kenntnis genommen, zu den Positionen des Beschlusses der Potsdamer Konferenz zu stehen und die Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus den gemeinsam angenommenen Beschlüssen der Vier Mächte ergeben.»

Nach meiner Erinnerung und auch nach Erinnerung der beiden Notetaker betonte Präsident Gorbatschow während des Treffens mit dem Ministerpräsidenten der DDR am 29. April 1990 in Moskau unmissverständlich, dass die Kriegsfolgen und die Grenzen, wie sie im Zuge des Potsdamer Abkommens festgelegt wurden, nicht mehr zur Disposition stünden.

Am gleichen Tage überreichte der Minister für auswärtige Angelegenheiten Eduard Schewardnadse, dem ehemaligen Aussenminister der DDR ein Aide-Mémoire, in dem diese Position unter Ziffi 3 ausdrücklich festgeschrieben wurde.

Die Unantastbarkeit der von der Sowjetunion in der ehemaligen SBZ verhängten Sanktionen (einschliesslich Enteignungsmassnahmen) wurde in allen Beamtenrunden des 2+4-Prozesses thematisiert. Dieser Sicht der Sowjetunion wurde in den Verhandlungen, ungeachtet der Haltung der drei anderen Siegermächte, nicht widersprochen.

In der 7. Beamtenrunde der 2+4 Gespräche schliesslich wurde vereinbart dass jeder Beteiligte das Recht haben solle, für die 8. Beamtenrunde einen eigenen Vertragsentwurf vorzulegen. Nur die Sowjetunion machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und legte einen Entwurf mit Datum vom 1. September 1990 vor. Im Art. 9 weist sie explizit auf die in Folge des 2. Weltkrieges getroffenen Beschlüsse der Vier Mächte und stellte u.a. fest: «Die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse, darunter auch in Vermögens- und Bodenfragen, wird nicht revidiert.»

In den Verhandlungen wurde der Versuch unternommen, diesen Art. 9 mit dem Argument zu streichen, es handle sich nicht um einen äusseren Aspekt der Einigung Deutschlands und er gehöre somit nicht auf die Tagesordnung der 2+4-Verhandlungen. Es setzte sich jedoch die Haltung der Sowjetunion durch, dass es sich bei den Enteignungen um Kriegsfolgen handele, somit wäre es ein äusserer Aspekt, der

einzu beziehen wäre. Die Aufnahme von Boden- und Vermögensfragen in einem eigenen Artikel im Vertragsentwurf der Sowjetunion weist auf die Bedeutung hin, die diesen Fragen beigemessen wurde. In der 8. Beamtenrunde des 2+4-Prozesses schliesslich stimmte die Sowjetunion dem Kompromiss zu, einen von beiden deutschen Aussenministern unterzeichneten Brief an die vier Aussenminister zu übergeben, der u.a. die Vermögens- und Bodenfragen unter Ziffer 1 für nicht revidierbar erklärt. Dieser Kompromiss war für die Sowjetunion möglich, weil am 31. August 1990 der Einigungsvertrag, der dieses Problem löste, durch die Vertreter der beiden deutschen Regierungen unterzeichnet worden war, worauf im Brieftext ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der 2+4-Prozess ohne Einbeziehung der Vermögens- und Bodenfragen mit der Sowjetunion nicht hätte erfolgreich zu Ende geführt werden können. Auf diesen Umstand haben Vertreter der Sowjetunion in Gesprächen nicht nur mit Mitgliedern der ehemaligen DDR-Regierung unmissverständlich hingewiesen.

Quelle: Kopie des mündlichen Vortrags vor dem Bundesverfassungsgericht, Lothar de Maizière, mündliche Verhandlung am 22. Januar 1990.

Anmerkungen zu dem bisher unveröffentlichten Dokument:

Die mündliche Aussage von Lothar de Maizière vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. Januar 1991 enthält keine neuen Erkenntnisse, die die Schlussfolgerungen der Arbeit in Frage stellen. Alle zum Verhandlungsablauf und zur politischen Vorgehensweise gemachten Angaben de Maizières sind in der Untersuchung auch ohne Einblick in dessen Aussage aufgegriffen und diskutiert worden. (Vgl. dazu die Position der DDR, Kapitel 5 und die Aussagen der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht Kapitel 8). Trotzdem ist die ungekürzte Wiedergabe der Ausführungen Lothar de Maizières als Dokumentenanlage von wissenschaftlichem Interesse.

Folgende Punkte sollten hervorgehoben werden:

- Ebenso wie bei den Herren Kinkel und Kastrup erstaunt die unpräzise Einlassung vor Gericht. Sie ist insbesondere für einen Juristen ungewöhnlich.
- Auch die Aussagen de Maizières klären nicht die Frage, ob sich mit den verwendeten Termini «sind nicht rückgängig zu machen» und «Unumkehrbarkeit der Massnahmen» tatsächlich ein striktes Verbot verbindet, oder ob es sich um eine blosser Feststellung handelt.
- Wie die *Festschreibung* der «Bodenreform» nach der Einheit Deutschlands tatsächlich ausgesehen hätte, sagt der letzte DDR-Ministerpräsident nicht.
- Die Vorstellung, bei einer Wiedergutmachung der «Bodenreform» gebe es in der DDR einen Volksaufstand, bestätigt und bekräftigt er zwar, wir dürfen dies aber als völlig abwegig bezeichnen.
- Lothar de Maizière hat zur Aufklärung des Sachverhaltes, nämlich das durch eine Wiedergutmachung der damaligen Unrechtsmassnahmen *kein* neues Unrecht entsteht, im Übrigen nichts beigetragen.

- Lothar de Maizière bestätigt, dass über die «Eigentumsfrage» nicht verhandelt wurde. Insofern hat sich die Bundesregierung weder in einer Zwangslage mit der DDR befunden, noch konnte sie behaupten, in den deutsch-deutschen Verhandlungen alles ihr Mögliche getan zu haben, um das drohende Rückgabeverbot zu verhindern.
- Sehr dünn sind die Aussagen de Maizières zu den internationalen Verhandlungen. Auch kann er nicht schlüssig erklären, welchen politischen Vorteil die sowjetische Regierung aus einer Forderung eines Rückgabeverbotes gezogen hätte.
- Letztlich sind die Aussagen zu den Ergebnissen der Beamtenrunden von wenig Interesse, sind doch die wesentlichen Fragen der Einheit Deutschlands auf höchster Ebene, zwischen Kohl und Gorbatschow ausgehandelt und entschieden worden.

Aus unserem Zeitschriften-Programm



Historisch-Politische Mitteilungen
Archiv für Christlich-Demokratische Politik Herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung Französische Broschur.
Erscheinungsweise: jährlich € 19,50/SFr 33,-
ISSN 0943-691X

Böhl

Die »Historisch-Politischen Mitteilungen« der Konrad-Adenauer-Stiftung bieten ein Forum für Forschungen und Darstellungen zur Geschichte der christlich-demokratischen Bewegungen und Parteien und ihrer Vorgeschichte im Kontext der geistigen, politischen und sozialen Entwicklungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Der thematische Schwerpunkt liegt auf Deutschland und Europa.